

23
III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

14. Feb. 1972

Bericht über die soziale Lage 1970

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1971

Bericht über die soziale Lage 1970

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1971

Druck: Österreichische Staatsdruckerei. L61 47301

I N H A L T

	Seite
Vorwort	7
Einleitung	9
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit	9
Wirtschaftliche Entwicklung	13
Löhne und Preise	16
Sozialbudget	19
Wohnbautätigkeit	20
Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege	21
Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft	25
Sozialversicherung	27
Weiterentwicklung im Jahre 1970	27
Unselbständige Erwerbstätige	27
Krankenversicherung	27
Unfallversicherung	27
Pensionsversicherung	28
Selbständig Erwerbstätige	29
Krankenversicherung	29
Pensionsversicherung	29
Sonstige Personengruppen	31
Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1970	31
Versichertentand	31
Krankenversicherung	31
Unfallversicherung	32
Pensionsversicherung	32
Leistungen	33
Krankenversicherung	33
Unfallversicherung	33
Pensionsversicherung	35
Gebarung	38
Allgemeines	38
Krankenversicherung	39
Unfallversicherung	40
Pensionsversicherung	41
Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger	43
Allgemeines	43
Datenverarbeitung	43
Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung	44
Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1970	44
Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik	47
Arbeitsrecht	47
Kodifikation des Arbeitsrechtes	47
Arbeitsvertragsrecht	48
Dienstnehmerschutz	48
Arbeitsverfassungsrecht	49
Betriebsverfassungsrecht	49
Kollektive Rechtsgestaltung	49
Arbeitsmarktverwaltung und -politik	50
Allgemeines	50
Die Erwerbstätigkeit im Jahre 1970	51
Probleme des Arbeitsplatzwechsels und der Unterbrechung der Beschäftigung	53
Ein-, Nach- und Umschulung	53
Regionale Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung	55
Arbeitsvermittlung	55
Probleme der Berufswahl und des Berufseintrittes	56
Jahreszeitliche Schwankungen der Beschäftigung	57
Hemmisse bei der Arbeitsaufnahme	58
Probleme der Frauenbeschäftigung	59
Behinderte	60

	Seite
Ältere Arbeitskräfte	61
Regionale Arbeitsmarktunterschiede	61
Ausländerbeschäftigung	63
 Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	65
Kriegsopferversorgung	65
Anspruchsleistungen	65
Ergänzende Fürsorgeleistungen	67
Heeresversorgung	68
Opferfürsorge	69
Kleinrentnerfürsorge	70
Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge	70
Schülerausspeisung	71
 Volksgesundheit	73
Natürliche Bevölkerungsbewegung	73
Sanitätspersonen	73
Krankenanstalten	75
Heilvorkommen und Kurorte	76
Infektionskrankheiten	76
Gesundheitsvorsorge, Volkskrankheiten	78
Gesundheitserziehung	80
Umwelthygiene	80
Apotheken- und Arzneiweisen	84
Suchtgifte	86
Lebensmittelkontrolle	86
Codexkommission	87
Gesundheitsstatistik	88
Untersuchungsanstalten	88
Beiräte	89
Mitarbeit in Beiräten	89
 Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes	91
Allgemeine Arbeitsinspektion	91
Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz	92
Unfälle	93
Berufskrankheiten	95
Gestaltung der Arbeitsbedingungen	98
Verwendungsschutz	101
Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Dienstnehmern	101
Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer	102
Mutterschutz	103
Arbeitszeit	104
Bäckereiarbeiterschutz	104
Sonn- und Feiertagsruhe	104
Heimarbeit	105
Verkehrs-Arbeitsinspektion	106
Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz	106
Unfälle	106
Verhütung von Berufskrankheiten	108
Verwendungsschutz	108
Bergbehörden	109
Entwicklung des Bergbaus im Jahre 1970	109
Unfallgeschehen im Bergbau	110
Berufskrankheiten im Bergbau	111
Ärztliche Untersuchungen der Bergarbeiter	113
Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau	113
Berufsausbildung im Bergbau	114
 Internationale Sozialpolitik	115
Internationale Organisationen	115
Gegenseitigkeitsabkommen	116

	Seite
Sozialpolitische Vorschau.....	117
Vorwort.....	117
Einleitung	117
Sozialversicherung.....	118
Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik	121
Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	125
Volksgesundheit	127
Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes	127
Internationale Sozialpolitik	129
Anhänge	133
Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer	203
Österreichischer Arbeiterkammertag	203
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.....	207
Österreichischer Gewerkschaftsbund	211
Vereinigung österreichischer Industrieller	219
Österreichischer Landarbeiterkammertag	222
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	224

VORWORT

Der vorliegende Bericht über die soziale Lage 1970 schließt im grundsätzlichen an die Berichte der Jahre seit 1966 an. Er wurde jedoch gegenüber diesen Berichten in einzelnen Teilbereichen detaillierter gestaltet, durch Ausführungen insbesondere über die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in den bisher nicht behandelten Wirtschaftszweigen erweitert und durch Aufnahme einer sozialpolitischen Vorschau ergänzt.

Auch die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften ist anlässlich der Vorlage des fünften Berichtes zur sozialen Lage umfassender dargestellt und erleichtert den Überblick über die am 31. Dezember 1970 gültigen Rechtsbestimmungen.

Im Anschluß an die Anhänge sind die Berichte und Stellungnahmen zur sozialen Lage und Entwicklung 1970 vom Standpunkt der einzelnen Interessenorganisationen festgehalten. Die eingelangten Arbeiten sind unverändert wiedergegeben; für Inhalt und Form sind die zuständigen Interessenvertretungen verantwortlich.

Die soziale Lage ergibt sich aus den Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung; dementsprechend enthält der Bericht in der Einleitung kurze Ausführungen über die demographische Situation, die Entwicklung der Wirtschaft, der Einkommen sowie der Löhne und Preise, über das Sozialbudget und die Wohnbautätigkeit. Ferner wird die Lage im Bereich der öffentlichen Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege und hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft geschildert. In den anschließenden Berichtsteilen wird sodann die soziale Lage auf dem Gebiete der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik, der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, der Opfer- und sonstigen Fürsorge, der Volksgesundheit sowie des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes und der Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes unter Einbeziehung der Verkehrs- und der Bergbaubetriebe eingehend dargestellt. Nach kurzen Ausführungen über die internationale Sozialpolitik schließt der Bericht mit einer sozialpolitischen Vorschau.

Der Bericht über die soziale Lage im Jahre 1970 in Österreich enthält vor allem Maßnahmen und Entwicklungen auf sozialem Gebiet, die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ressortmäßig zustehen.

Im Berichtsjahr trat mit dem 21. April ein Wechsel in der Leitung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ein. Auf Grund des Wahlergebnisses vom März 1970 und der sich daraus ergebenden Regierungsbildung wurde mir das Sozialressort übertragen und zu meiner Unterstützung und parlamentarischen Vertretung Frau Gertrude Wondrack zum Staatssekretär bestellt. Im Ressortbereich übernahm Frau Staatssekretär Wondrack die Agenden der Sektion V, Volksgesundheit, sowie die Bereiche „Mutter und Kind“ und „Frau und Familie“. Sie hat sich an der Weiterentwicklung in diesen Ressortbereichen durch ihren Einsatz und ihr Wirken große Verdienste erworben. Aus dieser Tätigkeit wurde Frau Staatssekretär Wondrack durch einen tragischen Verkehrsunfall am 31. Juli 1971 während einer Dienstreise jäh herausgerissen. Ich danke an dieser Stelle ihr nochmals für ihr aufopferndes und unermüdliches Wirken im Dienste der Allgemeinheit.

Möge dieser Bericht, in dem die vielgestaltigen sozialpolitischen Maßnahmen in einer zusammenfassenden Schau dargestellt werden, das Verständnis der Öffentlichkeit für soziale Anliegen fördern und zur weiteren Entwicklung im sozialen Bereich in Österreich beitragen.

Rudolf Häuser

Wien, im Dezember 1971

Einleitung

Die moderne Sozialpolitik erweist sich in ihren Auswirkungen als maßgeblicher Faktor in der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie ist vor allem eng mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik verbunden, wodurch sich der Rahmen für die Fortentwicklung ergibt. Die Sozialpolitik muß bei ihren Zielsetzungen aber auch andere dringende Erfordernisse der Allgemeinheit berücksichtigen und im Interesse der gesamten Bevölkerung um optimale Lösungen bemüht sein.

Die Leistungen im sozialen Bereich sind vielfacher Art. Nach der amtlichen Fortschreibung betrug im Durchschnitt des Jahres 1970 der Stand der Bevölkerung 7.390.930 Personen. Im Jahresdurchschnitt waren 6.782.000 Personen, d. s. 91.8% der gesamten Bevölkerung, berechtigt, Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu beziehen, darunter waren 4.375.000 Personen beitragzahlende Versicherte. Im Dezember 1970 wurden 1.396.033 Pensionen und Renten aus der Sozialversicherung und 276.123 Renten aus der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie aus der Opferfürsorge und der Kleinrentnerfürsorge bezogen. Zu diesen und weiteren Sozialleistungen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene aus anderen Verwaltungszweigen, vor allem die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Leistungen im Bereich der Bundesländer.

Mit den nachstehenden Ausführungen wird die demographische und ökonomische Entwicklung kurz dargelegt. Ferner werden einige soziale Maßnahmen behandelt, die sich auf den Wirkungsbereich außerhalb des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erstrecken. Bei der Ausarbeitung derselben wurden einschlägige Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung benutzt.

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung vom 12. Mai 1971 beträgt die Bevölkerungszahl Österreichs 7.443.809. Es ist somit zwischen den Stichtagen 21. März 1961 und 12. Mai 1971 ein Bevölkerungswachstum von rund 370.000 Personen bzw. 5.2% zu verzeichnen. Da der Geburtenüberschuß für den angegebenen Zeitabschnitt mit 341.000 (4.8%) beziffert werden kann, bedeutet dies, daß Österreich in der vergangenen Dekade einen Einwanderungsüberschuß von 29.000 Personen (0.4%) hatte.

In Wien wurden 1971 um rund 24.000 Einwohner (1.5%) weniger gezählt als 1961. Der Anteil der

Bevölkerungsentwicklung nach Bundesländern

Bundesland	Wohnbevölkerung		Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	
	1961	1971 ¹⁾	1961	1971 ¹⁾
Burgenland.....	271.001	272.579	3.83	3.66
Kärnten	495.226	526.075	7.00	7.07
Niederösterreich ..	1.374.012	1.411.771	19.42	18.97
Oberösterreich ..	1.131.623	1.224.221	16.00	16.45
Salzburg	347.292	399.681	4.91	5.37
Steiermark	1.137.865	1.191.960	16.09	16.01
Tirol	462.899	539.150	6.54	7.24
Vorarlberg	226.323	274.964	3.20	3.69
Wien	1.627.566	1.603.408	23.01	21.54
Österreich	7.073.807	7.443.809	100.00	100.00

1) Vorläufige Ergebnisse.

Bundeshauptstadt ist dadurch von 23% auf 21.5% der Bevölkerung Österreichs gesunken. Mit 52.000 Personen war der Wiener Wanderungsgewinn 1961 bis 1971 kaum halb so groß wie in den Jahren 1951 bis 1961 (115.000). Allerdings ist auch das Geburtendefizit Wiens um gut ein Viertel auf 76.000 zurückgegangen.

Die Wanderungsverluste Niederösterreichs und des Burgenlandes, die in den fünfziger Jahren zusammen noch rund 100.000 Personen ausgemacht hatten, beliefen sich 1961 bis 1971 nur mehr auf etwa je 10.000 Personen. Infolge der Geburten und Wanderungen haben die seit langem rückläufigen Einwohnerzahlen dieser Bundesländer wieder zugenommen, und zwar um 0.6% im Burgenland und um 2.7% in Niederösterreich. Die unterdurchschnittliche Bevölkerungszunahme führte zu einer weiteren Verringerung des Anteils der Bevölkerung dieser Bundesländer an der Gesamtbevölkerung.

Der Anteil der drei ostösterreichischen Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ging in der letzten Dekade von 46.3% auf 44.2% zurück. Ursache der Ost-West-Verschiebung der Bevölkerung ist nicht deren Wanderung sondern der gegen Süden und Westen deutlich ansteigende Geburtenüberschuß.

Eigentliche Abwanderungsregionen sind immer noch Kärnten und die Steiermark. Hier hat sich der Wanderungsverlust im Vergleich zu den Jahren 1951 bis 1961 weniger stark verringert als in den Bundesländern nördlich des Alpenhauptkamms. Aus einigen Bergbau- und Schwerindustriebezirken wanderten in der letzten Dekade sogar mehr Men-

schen ab als in den fünfziger Jahren. Die Steiermark erzielte deshalb nur eine Bevölkerungszunahme von 4.8% und Kärnten von 6.2%.

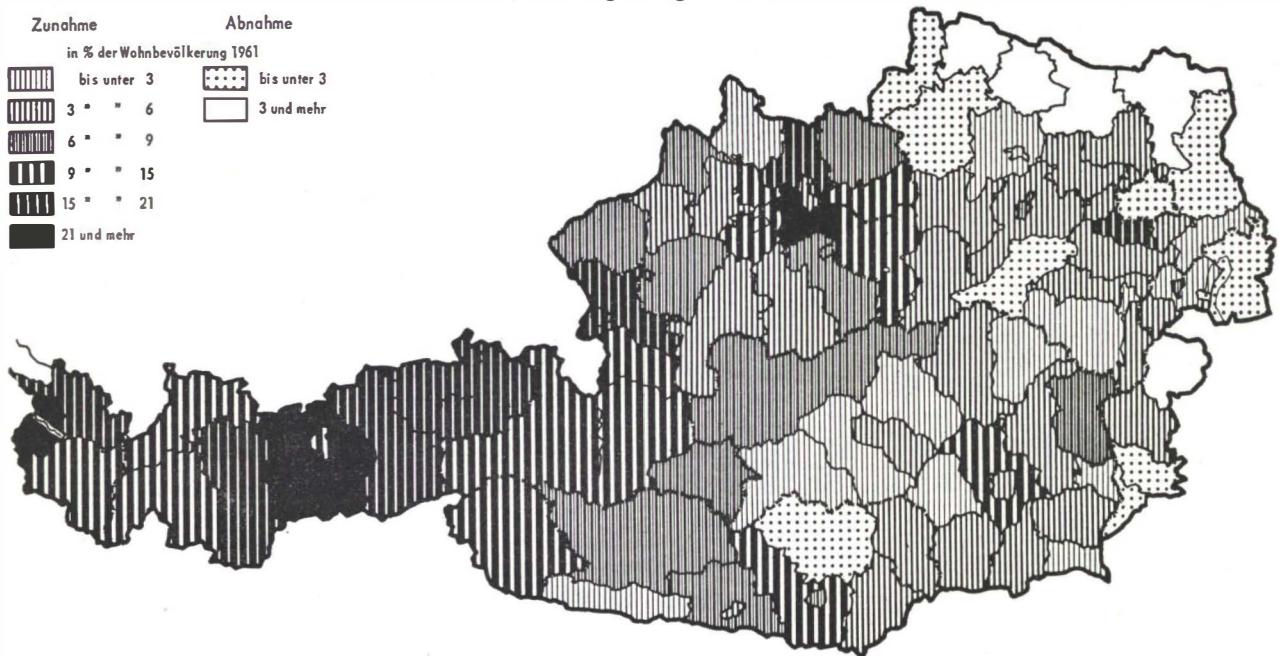
Während sich für Südtirol insgesamt kaum eine Anteilsveränderung ergab, konnten die Länder westlich der Enns ihren gemeinsamen Anteil an der Gesamtbevölkerung um 2,1% erhöhen. Oberösterreich verzeichnete mit fast 93.000 Personen die absolut größte Einwohnerzunahme und vereinigte damit ein Viertel des gesamtösterreichischen Zuwachses auf sich. Salzburg und Tirol erzielten zusätzlich zu ihren hohen Geburtenüberschüssen auch Zuwanderungsüberschüsse, nachdem die Wanderungsbilanz 1951 bis 1961 negativ ausgefallen war. Vorarlberg vermochte seinen Wanderungsgewinn weiter zu vergrößern, doch ging die gegenüber den fünfziger Jahren erhöhte Zuwachsrate vor allem auf eine Zunahme des Geburtenüberschusses zurück. Die folgende Karte zeigt die Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum zwischen den Jahren 1961 und 1971.

Einen Überblick über die Bevölkerungszahlen europäischer Staaten gibt die folgende Tabelle.

Bevölkerung in europäischen Staaten (1969)

	Bevölkerungs- zahl in 1000	Anteil an der Summe in %
Belgien	9.646	2.89
Bundesrepublik Deutschland	60.848	18.25
Dänemark	4.893	1.47
Finnland	4.706	1.41
Frankreich	50.325	15.10
Griechenland	8.866	2.66
Großbritannien	55.643	16.69
Irland	2.921	0.88
Island	203	0.06
Italien	54.120	16.25
Luxemburg	338	0.10
Niederlande	12.873	3.86
Norwegen	3.851	1.16
Österreich	7.373	2.21
Portugal	9.583	2.87
Schweden	7.969	2.39
Schweiz	6.224	1.86
Spanien	32.949	9.89
Summe	333.331	100.00

Bevölkerungsentwicklung 1961—1971 nach politischen Bezirken (vorläufige Ergebnisse)



Quelle: Statistische Nachrichten 8/1971

In der nachstehenden Tabelle werden die errechneten Werte der Bevölkerungszahl im Jahresdurchschnitt 1969 und 1970 und die Ergebnisse der Volkszählung von 1951 und 1961 ausgewiesen.

Die altersmäßige Gliederung der österreichischen Bevölkerung zeigt die Tabelle auf Seite 11, in der die analogen Angaben der Volkszählung 1961 und die Jahrsdurchschnitte der amtlichen Fortschreibung für 1970 angeführt sind. Der Anteil der Bevölkerung in den Altersgruppen zwischen 15 und unter 65 Jahren ist von 65,2% im Jahre 1961 auf 61,3% im Jahre 1970 zurückgegangen.

Stand der Bevölkerung

Jahr	Bevölkerung			Weibliche Personen auf 1000 männliche Personen
	zusammen	männlich	weiblich	
1951.....	6,933.905	3,217.240	3,716.665	1.155
1961.....	7,073.807	3,296.400	3,777.407	1.146
1969 ¹⁾ ...	7,372.858	3,455.922	3,916.936	1.133
1970 ¹⁾ ...	7,390.930	3,466.806	3,924.124	1.131

1) Jahresdurchschnitt der amtlichen Fortschreibung.

Bevölkerung nach charakteristischen Altersgruppen

Altersgruppen in Jahren	Volkszählung 1961		Jahresdurchschnitt 1970 der amtlichen Forschreibung	
	Zahl	%	Zahl	%
unter 15	1.584.405	22.4	1.809.243	24.5
15 bis unter 45 ..	2.743.113	38.8	2.857.118	38.6
45 bis unter 60 ..	1.445.611	20.4	1.227.893	16.6
60 bis unter 65 ..	426.733	6.0	448.051	6.1
65 und mehr	873.107	12.4	1.047.825	14.2
unbekannt	838	0.0	800	0.0
Summe	7.073.807	100.0	7.390.930	100.0

Von Bedeutung ist ferner die Zahl jener Personen, die im Erwerbsleben stehen. Aus den Erhebungen des Mikrozensus stehen vierteljährlich Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben zur Verfügung. Die folgende Aufstellung faßt die entsprechenden Ergebnisse der Erhebungen des Jahres 1970 zusammen und vergleicht sie mit den entsprechenden Daten der Volkszählung 1961.

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

	Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1970		
	in 1000	in %	in 1000	in %	
Wohnbevölkerung	7.074	100.0	7.392	100.0	
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbstständig Berufstätige und mithelfende Familienangehörige	983	13.9	812	11.0
	Unselbstständig Berufstätige	2.387	33.7	2.203	29.8
	Zusammen	3.370	47.6	3.015	40.8
Nichtberufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.139	16.1	1.287	17.4
	Erhaltene Personen	2.565	36.3	3.090	41.8
	Zusammen	3.704	52.4	4.377	59.2

Die Mikrozensus-Ergebnisse für 1970 weisen einen weiteren Rückgang der Erwerbsbeteiligung aus. Die Erwerbsquote, d. h. der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung, die schon von 1961 bis 1969 von 47.6% auf 41.2% abgenommen hat, ist — allerdings mit abgeschwächter Tendenz — weiter auf 40.8% zurückgegangen. Die Erwerbsquote der männlichen Bevölkerung nahm von 1961 bis 1970 von 61.0% auf 53.4% ab, jene der weiblichen Bevölkerung von 36.0% auf 29.8%. 1961 entfielen auf 1000 berufstätige Personen 1099 nicht berufstätige Personen, 1969 waren es 1426 und 1970 bereits 1452.

Die Zahl der selbständigen Berufstätigen und der mithelfenden Familienangehörigen geht auch weiterhin stark zurück, jene der unselbstständigen Berufstätigen (einschließlich der Arbeitslosen) blieb im Verlauf der letzten Jahre etwa gleich.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, wie sich die Veränderung der Erwerbsquoten seit 1961 auf die einzelnen Altersgruppen der erwerbsfähigen Bevölkerung verteilt.

Altersspezifische Erwerbsquoten der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter¹⁾

Altersgruppen in Jahren	Volkszählung 1961			Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1970		
	zu- sammen	männ- lich	weib- lich	zu- sammen	männ- lich	weib- lich
14 bis unter 20 ..	70.5	72.7	68.1	50.7	53.0	48.4
20 bis unter 30 ..	80.8	93.1	67.9	75.8	89.0	61.9
30 bis unter 40 ..	74.9	98.0	55.1	72.9	98.2	49.2
40 bis unter 50 ..	71.0	96.5	51.9	72.7	97.1	52.8
50 bis unter 60 ..	64.8	90.5	43.8	60.9	88.4	40.8
60 bis unter 65 ..	39.9	66.0	19.8	29.1	47.7	15.0
65 und mehr	10.2	15.1	7.1	5.4	8.6	3.3

¹⁾ Anteil der Berufstätigen an der gesamten Wohnbevölkerung einer bestimmten Altersgruppe (= 100).

Die Ergebnisse zeigen, wie auch schon in den früheren Berichten ausgeführt wurde, daß die Erwerbsbeteiligung der mittleren Altersgruppen in den letzten Jahren praktisch unverändert blieb, in den jüngeren und älteren Gruppen jedoch stark zurückging. Diese Entwicklung geht in den Altersgruppen von 14 bis 20 Jahren vorwiegend auf die Verlängerung der Schulpflicht und den verstärkten Besuch mittlerer und höherer Lehranstalten und in den Altersgruppen über 55 bzw. 60 Jahren auf die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Abnahme der Zahl der Selbständigen, die in diesen Altersgruppen einen verhältnismäßig hohen Anteil der Berufstätigen stellen, zurück.

Die beiden folgenden Tabellen gliedern die Berufstätigen nach den Wirtschaftsbereichen und nach dem Geschlecht. Die angeführten Relativzahlen

Berufstätige nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Wirtschaftsbereiche	Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1970 ¹⁾	
	in 1000	in %	in 1000	in %
Land- und Forstwirtschaft	768	22.8	558	18.5
Industrie und verarbeitendes Gewerbe	1.381	41.0	1.221	40.5
Dienstleistungen	1.183	35.1	1.209	40.1
Unbekannt	38	1.1	27	0.9
Berufstätige insgesamt¹⁾	3.370	100.0	3.015	100.0

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

²⁾ Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche nach den zusammengefaßten Wirtschaftsklassen der „Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968)“.

veranschaulichen den Trend innerhalb der drei Wirtschaftsbereiche in der Zeit von 1961 bis 1970.

Der Vergleich mit den Ergebnissen des Mikrozensus 1969 zeigt, daß in der Land- und Forstwirtschaft der Rückgang der Berufstätigen im Jahre

1970 geringer war als der Durchschnitt seit dem Jahre 1961. Es ergibt sich daraus ferner eine geringe Zunahme bei der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe, während der Anteil der Berufstätigen in den Dienstleistungsgewerben gleich blieb.

Berufstätige nach dem Geschlecht

Wirtschaftsbereiche	Volkszählung 1961				Mikrozensus Jahresschnitt 1970 ^{a)}			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
Land- und Forstwirtschaft	361	18.0	407	29.9	274	14.9	284	24.2
Industrie und verarbeitendes Gewerbe	1.014	50.4	367	27.0	908	49.3	313	26.7
Dienstleistungen	614	30.6	569	41.8	647	35.1	562	47.9
Unbekannt	21	1.0	17	1.3	13	0.7	14	1.2
Berufstätige insgesamt ¹⁾	2.010	100.0	1.360	100.0	1.842	100.0	1.173	100.0

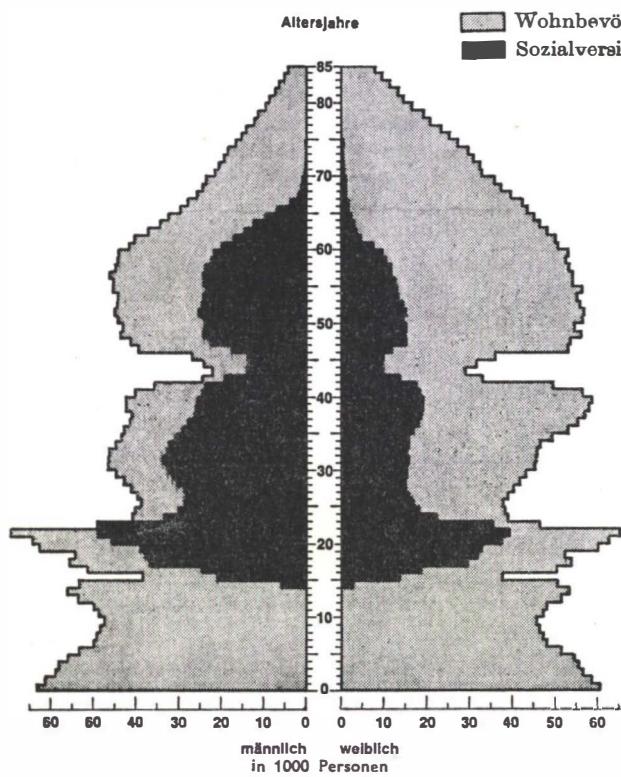
¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

²⁾ Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche nach den zusammengefaßten Wirtschaftsklassen der „Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968)“.

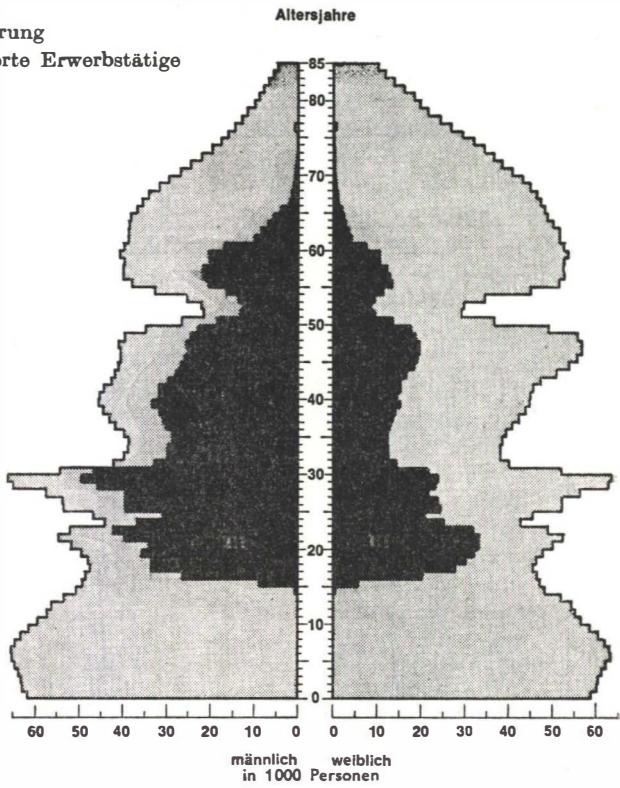
In den beiden folgenden Darstellungen wird für die Jahre 1961 und 1969 eine Altersgliederung der

Bevölkerung und der Berufstätigen (mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten) vorgenommen.

Altersgliederung der Bevölkerung und Beschäftigten ¹⁾ 1961



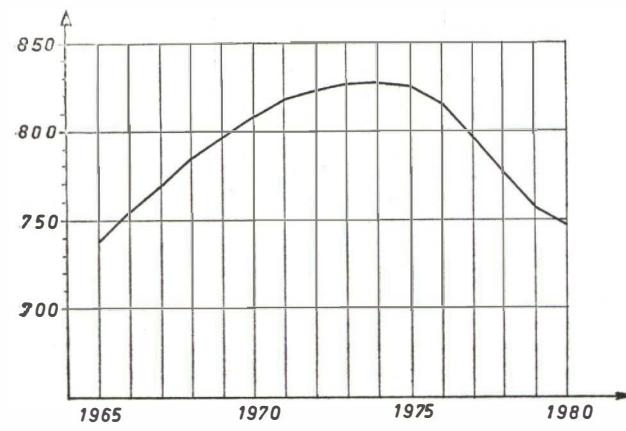
Altersgliederung der Bevölkerung und Beschäftigten ¹⁾ 1969



Quelle: Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch 1971

¹⁾ Mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten.

Eingehende Prognosedaten über die Bevölkerung und die Erwerbstätigen wurden in der Studie „Zweite Vorausschätzung des Arbeitskräftepotentials bis 1980“ vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen veröffentlicht. Die folgende Darstellung zeigt nach dem Zahlenmaterial dieser Studie die Entwicklung der demographischen Belastungsquote, d. i. die Summe der noch nicht Erwerbsfähigen (unter 15 Jahren) und der nicht mehr Erwerbstätigen (60 Jahre und mehr) auf je 1000 Erwerbsfähige in den Jahren 1965 bis 1980.



Demographische Belastungsquote

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Österreichische Statistische Zentralamt und das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung führten 1970 eine Neuberechnung des Österreichischen Volkseinkommens für die Jahre 1954 bis 1968 durch, deren Ergebnis in Form eines Sonderheftes veröffentlicht wurde. Entscheidender Anlaß für die Revision waren neue statistische Erhebungen, die in der alten Rechnung noch nicht berücksichtigt wurden, vor allem die nichtlandwirtschaftliche Betriebszählung 1964, der neue Index der Industrieproduktion, die städtische und bäuerliche Konsumerhebung 1964 und die Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften. In die folgenden Ausführungen wurden bereits die revidierten Daten aufgenommen.

Nach dem guten Ergebnis des Jahres 1969 hat sich das Wachstum der österreichischen Wirtschaft im Berichtsjahr noch beschleunigt. 1970 erreichte das Brutto-Nationalprodukt nach vorläufigen Berechnungen einen Gesamtwert von 372,2 Milliarden S; das entspricht einem Zuwachs von 12,0% zu laufenden Preisen und von 7,1% zu konstanten Preisen. Ohne Berücksichtigung des Beitrages der

Land- und Forstwirtschaft beträgt die Wachstumsrate des Brutto-Nationalproduktes nominell 12,3% und real 7,3%.

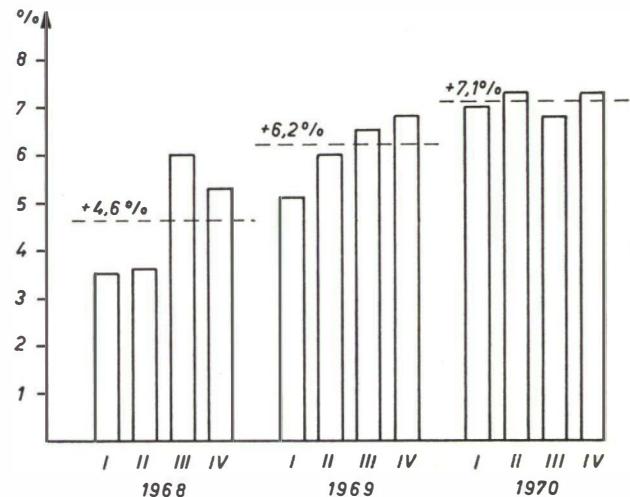
Brutto-Nationalprodukt

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsraten	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	Milliarden S		%	
1968.....	302,2	264,8	+ 6,1	+ 4,6
1969 ²⁾	332,3	281,1	+ 10,0	+ 6,2
1970 ²⁾	372,2	301,0	+ 12,0	+ 7,1

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die folgende graphische Darstellung veranschaulicht den prozentuellen Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt in den Jahren 1968 bis 1970.



Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt

Das Wirtschaftswachstum Österreichs war 1970 das stärkste seit zehn Jahren und übertraf jenes der westlichen Industrienationen (mit Ausnahme Japans), wo die Hochkonjunktur schon ein Jahr früher erreicht wurde.

Der besonders kräftige und lange Aufschwung des österreichischen Wirtschaftswachstums seit 1968 läßt erkennen, daß die Wirtschaft die Struktur- und Wachstumsschwächen der ersten Hälfte der sechziger Jahre großteils überwunden hat. Im Gegensatz zum Vorjahr wurde die Konjunktur nicht mehr einseitig von der Außenwirtschaft getragen, sondern

Brutto-Nationalprodukt westlicher Industrieländer
(Jährliche Zuwachsraten, real)

	1969	1970	1971 Prognose ¹⁾
	Veränderungen gegen das Vorjahr in %		
Große Industrieländer:			
Bundesrepublik Deutschland	+ 8.1	+ 4.9	+3.3
Frankreich	+ 7.9	+ 5.8	+5.5
Großbritannien	+ 2.2	+ 1.9	+1.4
Italien	+ 6.1	+ 5.2	+3.8
Japan	+11.9	+10.9	+8.5
Kanada	+ 5.1	+ 3.3	+5.0
USA	+ 2.8	- 0.4	+3.3
Kleine Industrieländer:			
Belgien	+ 6.5	+ 5.5	+4.5
Dänemark	+ 7.4	+ 4.6	+2.0
Finnland	+10.0	+ 6.9	+4.9
Irland	+ 2.8	+ 1.5	+3.5
Niederlande	+ 5.1	+ 6.0	+4.5
Norwegen	+ 4.2	+ 3.5	+4.0
Österreich	+ 6.2	+ 7.1	+4.0
Schweden	+ 5.7	+ 4.3	+2.8
Schweiz	+ 5.9	+ 4.4	+4.0

1) Prognose der OECD

Anteile der Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt

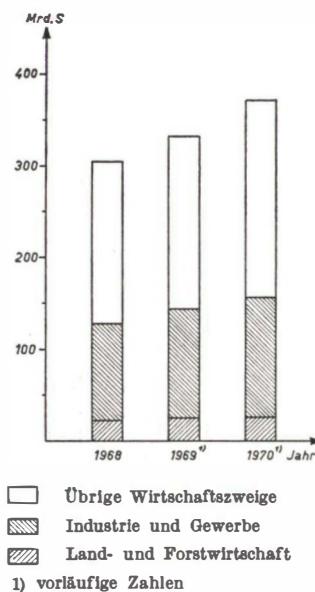
Wirtschaftszweig	nominal			real ¹⁾		
	1968 1969 ²⁾ 1970 ²⁾			1968 1969 ²⁾ 1970 ²⁾		
	%					
Land- und Forstwirtschaft	7.2	7.1	6.9	8.4	8.0	7.8
Gewerbliche Produktion ..	34.7	35.6	35.7	36.8	38.3	38.6
davon Industrie	25.7	26.5	26.7	27.6	29.0	29.4
Gewerbe	9.0	9.1	9.0	9.2	9.3	9.2
Baugewerbe	10.0	9.5	10.0	9.5	9.1	9.2
Elektrizität, Gas, Wasser ..	2.9	2.7	2.8	3.0	2.8	3.0
Verkehr	6.2	6.2	6.0	6.2	6.3	6.4
Handel	14.5	14.2	14.0	14.6	14.2	14.2
Banken, Versicherungen ..	4.1	4.2	4.3	4.3	4.5	4.6
Wohnungswirtschaft	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.1
Öffentlicher Dienst	10.6	10.8	10.7	8.7	8.5	8.2
Sonstige Dienste	8.6	8.5	8.4	7.3	7.1	6.9

1) Zu Preisen von 1964.

2) Vorläufige Zahlen.

stützte sich weitgehend auf die heimische Nachfrage, insbesondere auf die starke Investitionsgüternachfrage. Aber auch der private Konsum belebte sich kräftig. Die Industrie, die 1969 der wichtigste Wachstumsträger war, wuchs 1970 nur noch wenig stärker als die Gesamtwirtschaft. Das Wirtschaftswachstum war daher 1970 viel ausgeglichener.

Die folgende Darstellung zeigt den Beitrag der Wirtschaftszweige zum nominalen Brutto-Nationalprodukt.



1) vorläufige Zahlen

Anteile der Wirtschaftszweige am nominalen Brutto-Nationalprodukt

Die Land- und Forstwirtschaft erzeugte nach zwei schwachen Jahren um 4.3% mehr als 1969. In der gewerblichen Sachgüterproduktion (sekundärer Sektor) wuchs die Industrie mit 8.5% nicht mehr so stürmisch wie 1969. Das Großgewerbe (Gewerbebetriebe mit 20 und mehr Beschäftigten), das etwa 40% des erzeugenden Gewerbes repräsentiert, blieb hinter der Industrie kaum zurück (+7.5%). Einschließlich des weniger expansiven Kleingewerbes, das zu einem relativ großen Teil Handels- und Reparaturfunktionen erfüllt, dürfte das Gewerbe insgesamt um 6% gewachsen sein. Das Baugewerbe (+8.2%) konnte sich aus seiner jahrelangen Stagnation lösen. Die Energiewirtschaft, die im Vorjahr wegen ungünstiger Wasserführung der Flüsse stagnierte, steigerte ihre Leistung 1970 um 15.4%. Die Dienstleistungsbereiche blieben im Wachstum nur wenig hinter der materiellen Produktion zurück. Verkehr sowie Banken und Versicherungen (+8.7% bzw. +9.5%) entwickelten sich überdurchschnittlich, der Handel (+7.0%) durchschnittlich. Unterschiedschnittlich wuchsen nur die öffentlichen und privaten Dienstleistungen (+3.0% bzw. +4.0%) und die Wohnungswirtschaft (+3.4%). Der Fremdenverkehr erzielte Rekordergebnisse.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung in bezug auf die jährliche Zuwachsrate.

Jährliche Zuwachsrate

Wirtschaftszweig	real		
	1968	1969 ¹⁾	1970 ¹⁾
	%		
Land- und Forstwirtschaft	— 0.4	+ 0.9	+ 4.3
Gewerbliche Produktion ..	+ 6.2	+ 10.4	+ 7.9
davon Industrie	+ 7.1	+ 11.4	+ 8.5
Gewerbe	+ 3.7	+ 7.4	+ 6.0
Baugewerbe	+ 2.9	+ 1.8	+ 8.2
Elektrizität, Gas, Wasser ..	+ 3.6	— 0.3	+ 15.4
Verkehr	+ 4.4	+ 8.9	+ 8.7
Handel	+ 4.9	+ 4.0	+ 7.0
Banken, Versicherungen...	+ 9.3	+ 9.5	+ 9.5
Wohnungswirtschaft.....	+ 0.8	+ 6.0	+ 3.4
Öffentlicher Dienst	+ 4.0	+ 3.1	+ 3.0
Sonstige Dienste	+ 3.0	+ 2.8	+ 4.0
Brutto-Nationalprodukt ..	+ 4.6	+ 6.2	+ 7.1

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Aus der lebhaften Konjunktur zogen alle Bundesländer Nutzen, wenngleich in unterschiedlichem Maße. Da regionale Volkseinkommensstatistiken noch fehlen, lassen sich die Wachstumsunterschiede nicht quantifizieren. Die verfügbaren Daten erlauben jedoch zumindest eine grobe Charakterisierung der wirtschaftlichen Entwicklung nach Bundesländern.¹⁾

Vorarlberg und Salzburg standen an der Spitze des Aufschwungs. Die Wirtschaft Vorarlbergs wuchs auch 1970 noch sehr kräftig, dürfte aber ihre Kapazitätsgrenzen etwas früher erreicht haben als die Wirtschaft in den anderen Bundesländern. In der Textilindustrie machten sich gegen Jahresende gewisse Nachfrageschwächen bemerkbar. Das raschere Wachstum nicht-textiler Zweige verbreiterte die Industriebasis und ließ die Durchschnittslöhne stärker steigen. Die Bauwirtschaft expandierte sehr kräftig, auch sie dürfte der österreichischen Entwicklung etwas vorausseilen. Der tertiäre Sektor wurde durch die starke Anspannung auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt.

Salzburg zeichnet sich nach wie vor durch eine gleichmäßige Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche aus. Sowohl Industrieproduktion wie Investitionen und Exporte von Industrieprodukten wuchsen kräftiger als in den anderen Bundesländern, aber auch Gewerbe und Dienstleistungen entwickelten sich überdurchschnittlich. Die Bauwirtschaft blieb nur im Hochbausektor etwas zurück, was möglicherweise mit der Abwanderung von Bauarbeitern nach München infolge der großen Bauvorhaben für die Olympischen Spiele zusammenhängt.

Neben Salzburg und Vorarlberg zog 1970 vor allem die Wirtschaft Oberösterreichs den größten Nutzen aus der anhaltend starken Nachfrage. Obwohl die oberösterreichischen Industrieexporte unter der Nachfragedämpfung auf den internationalen Märkten für Grundstoffe und Vorprodukte litten und nur mäßig ausgeweitet werden konnten, expandierte die Industrie dank des hohen Zuwachses im Konsumgütersektor noch überdurchschnittlich. Die Bauwirtschaft erzielte sowohl im Hochbau wie im Tief-

bau hohe Umsätze, aber auch der tertiäre Sektor wuchs kräftig. Die Entwicklung in den letzten zwei Jahren bestätigt die Erfahrung, daß die oberösterreichische Wirtschaft rasch auf die Konjunktur reagiert.

In Tirol war die Entwicklung etwas weniger dynamisch. Zwar konnte die Fremdenverkehrs-wirtschaft ihre Vormachtstellung weiter festigen, die Bauwirtschaft erlitt jedoch im Kraftwerkbau wieder Rückschläge und die Industrie expandierte nur unterdurchschnittlich. Obwohl einige neue Betriebe die Produktion aufnahmen, wurde weniger investiert als im übrigen Österreich, sieht man von Niederösterreich und Burgenland ab. Vor allem der Konsumgütersektor entwickelte sich — trotz einiger dynamischer Betriebe — nur schwach. Infolge der starken Ausweitung des Fremdenverkehrs und einer mäßigen in der Industrie und in der Bauwirtschaft verschob sich die Struktur der Beschäftigung merklich zugunsten des tertiären Sektors.

In Wien konnte der demographisch bedingte Rückgang der Erwerbsbevölkerung durch einen starken Zustrom von Fremdarbeitern gerade noch ausgeglichen werden. Der sekundäre Sektor behauptete sich allerdings trotz einer weit überdurchschnittlichen Tiefbaukonjunktur nicht mehr so gut wie 1969. Industrie und Baugewerbe dürften weniger Arbeitskräfte aufgenommen haben, als das Gewerbe abgab. Die Wiener Industrie zog hauptsächlich daraus Nutzen, daß zentrale Einheiten für Verwaltung, Konstruktion und Vertrieb mit hohen Ansprüchen an die Infrastruktur errichtet werden. Produktionseinheiten wurden weiter in das Umland oder in die Randzonen der Region verlegt.

In Niederösterreich expandierten Industrieproduktion und -beschäftigung kräftig, die Zuwachs-raten lagen jedoch nicht mehr so weit über dem Bundesdurchschnitt wie 1969, obwohl die Kapazität der Grundstoffindustrie merklich ausgeweitet wurde. Die Bauwirtschaft erreichte nicht die gesamtöster-reichische Wachstumsrate, teils weil wenig Tiefbauarbeiten durchgeführt wurden, teils infolge der starken Heranziehung von Bauarbeitern in Wien und Oberösterreich. Die Dienstleistungszweige konnten ihre Beschäftigung stärker ausweiten als die Sachgüterproduktion. Der Fremdenverkehr stagnierte im Gegensatz zur Entwicklung im gesamten übrigen Bundesgebiet.

Im Burgenland ebbte die Industrialisierungswelle weiter ab. Es kam kaum noch zu nennenswerten Neugründungen und die Investitionen gingen zurück. Die noch schwach entwickelte Investitionsgüter-industrie verzeichnete zwar überdurchschnittliche Erfolge, aber die dominierende Branche der Bekleidungsindustrie stagnierte. Die Bauwirtschaft konnte vor allem im Hochbau ihre Umsätze kräftig erhöhen. Auch der Fremdenverkehr entwickelte sich sehr günstig. Die Einkommen der Land- und Forstwirtschaft wuchsen in den vorwiegend agrarischen Gebieten Ost-Österreichs schwächer als in den wald-reichen Bundesländern, die von der Steigerung der Holzpreise Nutzen zogen.

¹⁾ Siehe Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Monatsberichte, Heft 5/1971

In der Steiermark dürfte das Wirtschaftswachstum etwas schwächer gewesen sein als im Bundesdurchschnitt, doch wurde auch dort das Arbeitskräfteangebot knapp. Die Industrie nützte den gesamtösterreichischen und internationalen Aufschwung und konnte im Gegensatz zum längerfristigen Trend unter Einsatz zahlreicher Überstunden ihre Produktion überdurchschnittlich steigern. Im südsteirischen Raum konnten Arbeitskräfteerassen mobilisiert werden. Die Bauwirtschaft erhöhte ihre Umsätze leicht überdurchschnittlich, aber nur dank zahlreicher Adaptierungen. Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe reduzierten ihren Beschäftigtenstand.

In Kärnten wurde die Wirtschaft vom Konjunkturaufschwung später erfaßt als in den anderen Bundesländern, holte aber 1970 einen Rückstand auf. Wie in der Steiermark expandierte die Sachgüterproduktion noch auf Kosten der Dienstleistungen und im sekundären Sektor wieder die Industrie auf Kosten des Gewerbes. Auch die Bauwirtschaft wuchs noch knapp unterdurchschnittlich. Die Industrie konnte vor allem im Konsumgüterbereich einen hohen Produktionszuwachs erzielen, nicht zuletzt dank einiger Neugründungen in Gebieten mit Arbeitskraftreserven. Der Fremdenverkehr konnte 1970 wieder an die im gesamten sehr günstige Entwicklung Anschluß finden.

Nach vorläufigen Ermittlungen betrug im Jahre 1970 der auf den einzelnen Einwohner Österreichs entfallende Anteil am nominellen Brutto-Nationalprodukt 50.361 S und der auf jeden Erwerbstätigen entfallende Anteil 116.246 S. Die korrigierten Werte für das Jahr 1969 lauten 45.065 S bzw. 104.190 S.

Dem Brutto-Nationalprodukt von 372.2 Milliarden S entsprach nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (abzüglich Subventionen) ein Volkseinkommen von 278.9 Milliarden S (1969: 248.8 Milliarden S). Es war somit um 12.1% höher als im Jahre vorher.

Das Volkseinkommen je Einwohner betrug nach vorläufigen Ermittlungen im Jahre 1970 nominell 37.738 S und je Erwerbstätigen nominell 87.108 S; im Jahre 1969 waren es 33.747 S und 78.024 S (korrigierte Werte).

Die Lohn- und Gehaltssumme erreichte im Jahre 1970 nominell den Betrag von 179.1 Milliarden S gegenüber 163.2 Milliarden S im Jahre 1969. Der prozentuelle Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen hat demnach im Jahre 1970 64.2% und im Jahre 1969 65.6% betragen.

Im Durchschnitt erreichte 1970 das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer nominell 5387 S gegenüber 4991 S (korrigierter Wert) im Jahre 1969. Dies ergibt einen Zuwachs von 7.9%.

Der Tabellenanhang enthält auf den Seiten 139 und 140 Übersichten mit korrigierten Werten über die Entwicklung in den letzten Jahren in bezug auf das Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und Erwerbstätigen, die Lohn- und Gehaltssumme, das Pro-Kopf-Einkommen je Arbeitnehmer und das Volkseinkommen je Einwohner und Erwerbstätigen.

Löhne und Preise

Für die Beurteilung der sozialen Lage ist ferner die Entwicklung der Arbeitsverdienste und auch der Preise von Bedeutung.

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wird auf der Basis 1966 = 100 der „Tariflohnindex 66“ berechnet, der als Maßstab der tariflichen Lohn- und Gehaltsentwicklung für die Bereiche Gewerbe, Industrie und Handel gilt. In der folgenden Tabelle wurden die Durchschnittswerte der Teilindizes für das Jahr 1969 denjenigen für 1970 zum Vergleich gegenübergestellt.

Tariflohnindex 66
(Basis 1966 = 100)

	Jahresdurchschnitt (Ø)		Veränderung Ø 1970 gegenüber Ø 1969 in %
	1969	1970	
	Meßziffer		
Gewerbe: Arbeiter ¹⁾	122.9	137.1	+11.6
Angestellte	121.9	129.8	+ 6.5
Industrie: Arbeiter ¹⁾	120.9	133.1	+10.1
Angestellte	119.5	125.1	+ 4.7
Handel: Arbeiter ¹⁾	123.3	137.9	+11.8
Angestellte	121.5	129.2	+ 6.3
Arbeiter insgesamt	121.9	135.1	+10.8
Angestellte insgesamt	120.8	127.8	+ 5.8
Arbeiter und Angestellte insgesamt	121.6	134.8	+10.8

¹⁾ Auf Grund der etappenweisen Einführung der 40-Stunden-Woche wurden ab Jänner 1970 die Arbeitsstunden von 45 auf 43 herabgesetzt. Durch diese Regelung kam es in allen Wirtschaftsbereichen für Arbeiter neben den anfallenden echten Lohnerhöhungen zu einem „Lohnausgleich“ von durchschnittlich +4.65%.

Der „Tariflohnindex 66“ für Gewerbe, Industrie und Handel erhöhte sich im Jahresdurchschnitt 1970 insgesamt um +10.8% auf 134.8.

Da die Berechnung des Tariflohnindex für Arbeiter nach Stundenlöhnen erfolgt, ist in dem Indexanstieg die mit Jänner 1970 eingetretene erste Etappe der Arbeitszeitverkürzung von 45 auf 43 Wochenstunden berücksichtigt. Da weiters laut Generalkollektivvertrag vom 26. September 1969 — der die Arbeitszeitverkürzung bis 1975 regelt — auch für Zeiltöner im Stundenlohn durch die Arbeitszeitverkürzung kein Verdienstentgang eintreten darf, waren die Mindeststundenlöhne als „Lohnausgleich“ generell im Ausmaß von +4.65% zu erhöhen.

Bei den Angestellten ging die Arbeitszeitverkürzung von 195 auf 186 Stunden im Monat in den Index nicht ein, da sich bei diesen wohl die Arbeitszeit, nicht aber das Monatsgehalt geändert hat. Wollte man dennoch den Einfluß der fiktiven Erhöhung der Gehälter durch die verkürzte Arbeitszeit auf die Teilindizes „Angestellte“ ermitteln, müßte

man die betreffenden Indexzahlen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsangestellte sowie „Angestellte insgesamt“ in der Tabelle mit dem Faktor 4,83 aufwerten. Eine solche „Aufwertung“ müßte auch bei einer Neufassung der Indexreihen für „Arbeiter und Angestellte“ erfolgen.

Im internationalen Vergleich rangierte die Zunahme des österreichischen Tariflohnindex im Jahresdurchschnitt an fünfter Stelle, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

Zuwachsraten der Mindestlohnindizes in europäischen Staaten

	1967/1968	1968/1969	1969/1970
Belgien	5.0	7.0	10.1
Bundesrepublik Deutschland	4.4	7.5	7.9
Dänemark	11.4	11.4	7.8
Frankreich	12.4	11.3	9.1
Großbritannien	8.0	5.8	9.6
Italien	3.6	7.5	21.7
Niederlande	8.0	9.3	10.5
Norwegen	7.5	9.7	11.3
Österreich	6.6	5.8	10.8
Schweden	6.5	8.1	11.3
Schweiz	4.0	3.8	11.3

In den meisten europäischen Staaten war zwischen 1969 und 1970 ein kräftiges Ansteigen der Zuwachsraten der Mindestlöhne zu verzeichnen. In Dänemark und Frankreich gingen die Zuwachsraten zurück.

Im Jahre 1970 wurden in Österreich 508 Lohnverträge für Arbeiter und Angestellte vereinbart, d. s. um 55 weniger als 1969. Die Lohnrunde erreichte, dem bisherigen jährlichen Trend entsprechend, bei Arbeitern in Gewerbe und Industrie mit den meisten Neufestsetzungen von Kollektivverträgen im Mai und Juli ihren Abschluß. Für Angestellte wurden nur im Jänner, April und Oktober neue Gehaltsvereinbarungen fixiert.

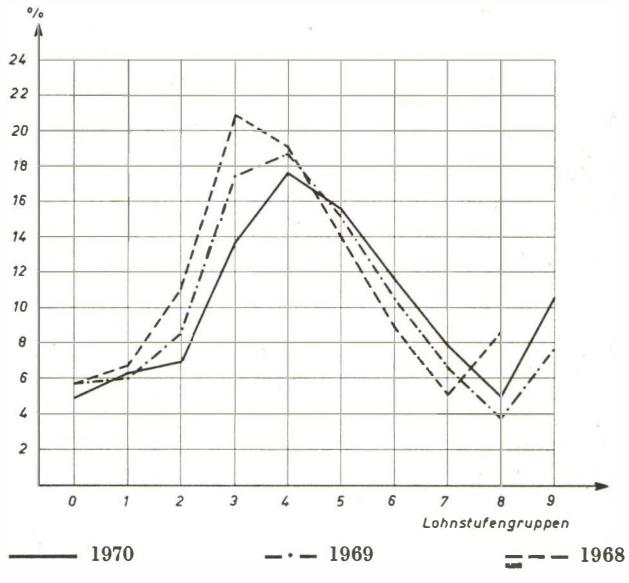
Die Entwicklung der Arbeitsverdienste ergibt sich ferner aus der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geführten Lohnstufeneinreichung der unselbstständig Erwerbstätigen. Für die Einreichung werden jedoch nur die der Sozialversicherung unterliegenden Bezüge berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht und der angeschlossenen graphischen Darstellung wurden die Lohnstufen, wie sie im Tabellenanhang, Seite 141, abgedruckt sind, in Gruppen zusammengefaßt und die prozentuellen Anteile der Versicherten in den einzelnen Gruppen am Ende des Monats Juli der Jahre 1968 bis 1970 ausgewiesen.

Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen

Gruppe		Ende Juli		
		1968	1969	1970
		%		
0	Lohnstufe 1 bis 5	5.7	5.7	4.9
1	Lohnstufe 6 bis 10	6.7	6.0	6.3
2	Lohnstufe 11 bis 15	11.0	8.5	6.9
3	Lohnstufe 16 bis 20	20.9	17.4	13.7
4	Lohnstufe 21 bis 25	19.1	18.7	17.6
5	Lohnstufe 26 bis 30	14.0	15.1	15.6
6	Lohnstufe 31 bis 35	8.9	10.5	11.6
7	Lohnstufe 36 bis 40	5.1	6.6	7.9
8	Lohnstufe 41 bis 45	8.6	3.8	5.0
9	Lohnstufe 46 bis 51	—	7.7	10.5
		100.0	100.0	100.0

Aus der Lohnstufeneinreichung ist ebenfalls ein Ansteigen des Prozentsatzes der Versicherten in den höheren Lohnstufen festzustellen. Hatten Ende Juli 1969 insgesamt 43.7% der Versicherten einen Monatsverdienst von mehr als 3825 S, so überschritt Ende 1970 bereits bei 50.6% der Versicherten der Monatsbezug den angegebenen Betrag. Zu den gleichen Zeitpunkten waren die Prozentsätze 28.6% bzw. 35.0% bei einem Monatsverdienst von mehr als 4575 S, 18.1% bzw. 23.4% bei einem Monatsverdienst von mehr als 5325 S, und 11.5% bzw. 15.5% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6075 S.



Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen am Ende des Monates Juli der Jahre 1968 bis 1970

Die Entwicklung der Preise ergibt sich aus dem seit Jänner 1967 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf der Basis 1966 = 100 erstellten „Index der Verbraucherpreise 66“. Der Jahresdurchschnitt 1970 dieses Index beträgt 115,0 Punkte. Damit ergibt sich im Vergleich zum Jahresdurch-

schnitt 1969 eine Veränderungsrate von 4·4% (1967/1968: 2·8%; 1968/1969: 3·1%).

Die Struktur der Preisentwicklung im Jahre 1970 zeigt neben einer allgemeinen Teuerungswelle auf dem Verbrauchermarkt deutlich die Schwerpunkte der Preiserhöhungen auf dem Wohnungssektor, vor allem durch steigende Betriebskosten, sowie bei festen Brennstoffen infolge von Anlieferungsschwierigkeiten im Berichtsjahr. Die steigende Preistendenz bei den Dienstleistungen kam insbesondere bei den Spitals- und Arztkosten sowie den Preisen für Friseurleistungen, Installateur- und Malerarbeiten zum Ausdruck. Eine Anhebung des kollektivvertraglichen Mindeststundenlohnes für Bedienerinnen im Haushalt bewirkte einen Anstieg dieser Indexposition um 21·7% im Jahrsdurchschnitt 1970 gegenüber dem Jahre vorher.

Auf Grund dieser Entwicklungen ergab sich innerhalb der Gliederung nach den zehn Verbrauchsgruppen die größte Jahreszuwachsrate bei der Gruppe „Wohnung“ mit +10·2%, gefolgt von „Reinigung“ (+7·9%), „Körper- und Gesundheitspflege“ (+7·1%) und „Beleuchtung und Beheizung“ (+6·8%). Erst an fünfter Stelle lag mit +4·7% die Verbrauchsgruppe „Ernährung und Getränke“, die somit im Vergleich zum Gesamtindex eine nahezu durchschnittliche Preisentwicklung aufwies. Hervorzuheben ist dabei, daß der Anstieg dieses Gruppenindex durch Verteuerungen bei Nichtsaisonwaren bedingt wurde.

Index der Verbraucherpreise 66 (Basis 1966 = 100)

	Jahrsdurchschnitt (Ø)		Veränderung Ø 1970 gegenüber Ø 1969 in % ¹⁾
	1969	1970 ¹⁾	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	107·5	112·2	+ 4·4
Nahrungsmittel	108·3	113·1	+ 4·4
preisgeregt ²⁾	115·8	118·5	+ 2·3
nicht preisgeregt ²⁾ ..	106·4	111·8	+ 5·1
Sonstige.....	105·3	109·9	+ 4·4
preisgeregt ²⁾	103·4	108·5	+ 4·9
nicht preisgeregt ²⁾ ..	108·0	111·8	+ 3·5
Gebrauchsgüter ³⁾	105·1	107·5	+ 2·3
langlebig	106·0	108·2	+ 2·1
kurzlebig	104·2	106·9	+ 2·6
Dienstleistungen	120·3	126·4	+ 5·2
preisgeregt ²⁾	123·9	124·7	+ 0·6
nicht preisgeregt ²⁾	118·0	127·4	+ 8·0
Wohnungsaufwand	121·7	135·4	+ 11·3
Gesamtindex	110·2	115·0	+ 4·4

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Die Bezeichnung „preisgeregt“ und „nicht preisgeregt“ bezieht sich auf die amtliche Preisregelung.

³⁾ Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregt.

Die Sondergliederung des Index der Verbraucherpreise 66 zeigt, daß 96% des Indexanstieges von 4·4% auf Preiserhöhungen bei Nichtsaisonwaren entfallen. Geht man von der Preisgestaltung aus, so betrug der Anteil der nicht preisgeregelten Waren

an der Indexentwicklung 74%, gegenüber 12% der preisgeregelten Waren. Die restlichen 14% entfielen auf den Wohnungsaufwand.

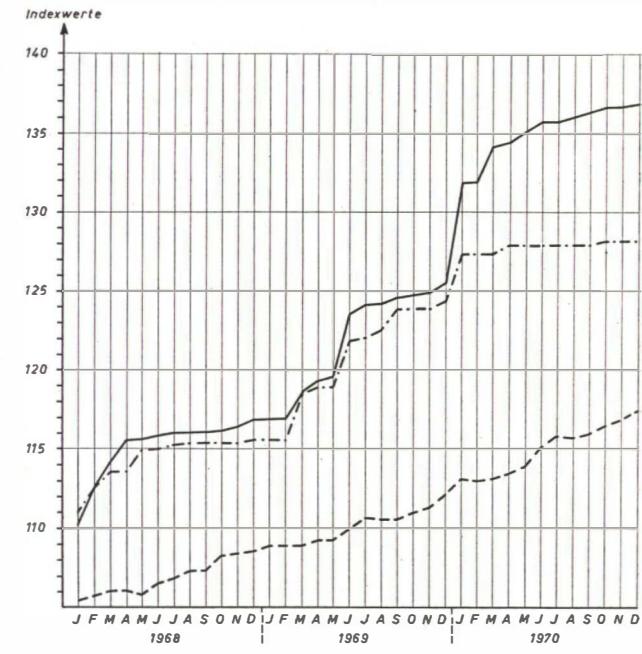
Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten ist die Steigerungsrate des Verbraucherpreises in Österreich verhältnismäßig gering. Nur die Schweiz, die Bundesrepublik Deutschland und Belgien wiesen niedrigere Jahreszuwachsrate aus. Die Verbraucherpreisindizes aller übrigen in der Tabelle ausgewiesenen Staaten hatten zum Teil weitaus höhere Steigerungen zu verzeichnen.

Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes in europäischen Staaten

	1967/1968	1968/1969	1969/1970
Belgien	2·9	3·8	3·9
Bundesrepublik Deutschland	1·5	2·7	3·8
Dänemark	9·3	3·5	6·2
Frankreich	4·9	6·1	5·1
Großbritannien	5·2	5·5	6·4
Italien	1·4	2·4 ¹⁾	4·9
Niederlande	4·4	7·5	4·4
Norwegen	3·4	3·0	10·7
Österreich	2·8	3·1	4·4
Portugal	5·9	8·6	6·4
Schweden	1·7	2·7	6·8
Schweiz	2·6	2·5	3·6

¹⁾ Durchschnitt über 10 Monate (1968/1969).

In der graphischen Darstellung wird die monatliche Entwicklung des „Tariflohnindex 66“ für Arbeiter und Angestellte sowie des „Verbraucherpreisindex 66“ (Gesamtindex) in den Jahren 1968 bis 1970 gezeigt.



„Tariflohnindex 66“
 — Arbeiter insgesamt - - - - - Angestellte insgesamt
 „Verbraucherpreisindex 66“ - - - - - Gesamtindex
 Entwicklung des „Tariflohnindex 66“ für Arbeiter und Angestellte sowie des „Verbraucherpreisindex 66“ (Gesamtindex) (Basis 1966 = 100)

Sozialbudget

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes für soziale Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

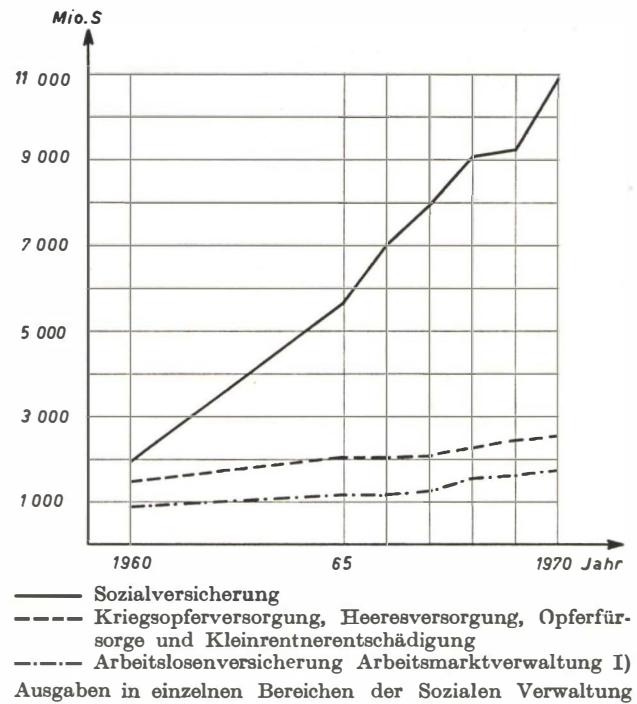
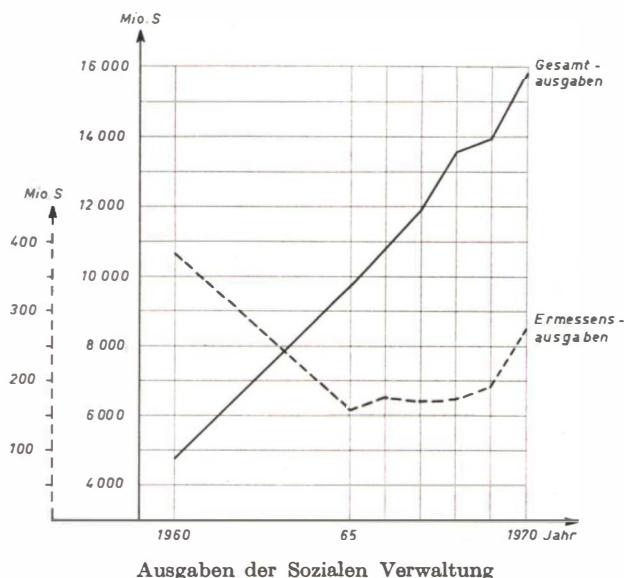
Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Verwaltung im Jahre 1970

	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
Sozialversicherung	10.916.514	358.298
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	2.558.422	10.073
Arbeitsmarktverwaltung (I)	1.718.547	1.729.159
Volksgesundheit	329.310	28.488
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe ¹⁾	107.952	91.393
Leistungen nach dem Wohnungsbauhelfengesetz (Arbeitslosenversicherung) ¹⁾	32.110	46.967
Arbeitsinspektion	33.831	1.261
Sonstiges	114.965	—21.635
Insgesamt	15.811.651	2.244.004

¹⁾ Einschließlich Kostenersatz.

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt sich ferner aus dem Tabellenanhang, Seite 142 bis 144. Diese Aufstellungen und die nachfolgenden graphischen Darstellungen zeigen den starken Anstieg der Ausgaben auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen.

Für Ermessensaussgaben steht nur ein geringer Prozentsatz der gesamten Ausgaben zur Verfügung; im Berichtsjahr waren es 1.74% gegen 1.38% im Jahre vorher.



Zu den Ausgaben im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Verwaltungszweigen. Dies ist vor allem der Aufwand an Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen, der grundsätzlich vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen ist; dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Im Berichtsjahr betrugen dessen Ausgaben 7117.7 Millionen S. Dazu kommen noch die diesbezüglichen Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenanstalt für ihre Bediensteten und Pensionisten.

Gebärung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
1968	6.758.6	6.730.9
1969	6.996.1	7.292.3
1970	7.117.7	7.916.3

Die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleichs, der Arbeitslosenversicherung sowie der Schlechtwetterentschädigung werden überwiegend aus dafür bestimmten, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgaben im sozialen Bereich muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden; deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für den sozialen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen standen im Jahre 1970 4963 Dienstposten zur Verfügung. Aus der Tabelle ist die Aufteilung dieser Dienstposten auf die einzelnen Dienststellen zu entnehmen.

Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen¹⁾ laut Dienstpostenplan

	1968	1969	1970
Zentralleitung	593	591	572
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	2.815	2.756	2.722
Landesinvalidenämter	916	895	864
Arbeitsinspektion	315	305	299
Untersuchungsanstalten....	439	426	427
Prothesenwerkstätten....	42	41	40
Heimarbeitskommissionen	10	10	9
Hebammenlehranstalten ..	3	2	2
Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl ..	95	91	—
Bundesapotheeken	24	24	27
Sanitätsdienst bei den Landesregierungen	1	1	1
Gesamtstand	5.253	5.142	4.963

¹⁾ Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.).

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß es an Bewerbern um Dienstposten für Ärzte und Absolventen technischer Hochschulen mangelt.

Wohnbautätigkeit

Das Österreichische Statistische Zentralamt veröffentlichte in der Broschüre „Die Wohnbautätigkeit im Jahre 1970“ wohnbaustatistische Ergebnisse, die auf Grund von Meldungen der Gemeinden erstellt wurden. Demnach wurden in Österreich im Jahre 1970 44.477 Wohnungen fertiggestellt. Bezogen auf das vorläufige Ergebnis der Volkszählung 1971 ergab sich somit eine Wohnbauquote von 6.0 fertiggestellte Wohnungen auf 1000 Einwohner.

Wohnbautätigkeit

	1968	1969	1970 ¹⁾
Fertiggestellte Häuser	17.950	17.506	17.926
Fertiggestellte Wohnungen	absolut ..	50.861	49.131
	auf 1000 Einwohner	6.9 ²⁾	6.7 ²⁾
			6.0 ³⁾

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Bezogen auf den Bevölkerungsstand am Jahresende.

³⁾ Bezogen auf das vorläufige Ergebnis der Volkszählung 1971.

Gegenüber dem Jahr 1969 bedeutet dies einen Rückgang der Wohnbauleistung um rund 10%. Diese rückläufige Entwicklung der Zahl der fertiggestellten Wohnungen wurde — wie aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist — durch das starke Sinken der Zahl der als fertiggestellt gemeldeten Wohnungen in Wien hervorgerufen. Betrachtet man die Wohnbauleistung des Jahres 1970

in Summe der übrigen Bundesländer (= Österreich ohne Wien), so ergibt sich gegenüber dem Jahre 1969 keine wesentliche Veränderung.

Bezogen auf 1969 stieg im Berichtsjahr die Zahl der fertiggestellten Wohnungen im Bundesland Salzburg (18%) am stärksten an. Danach folgten die Bundesländer Vorarlberg (7%), Burgenland (6%) und Niederösterreich (4%). Sieht man von Wien (—30%) ab, so war noch in zwei Bundesländern eine gegenüber 1969 stark rückläufige Wohnbauleistung festzustellen und zwar in Kärnten (—15%) und in Tirol (—10%).

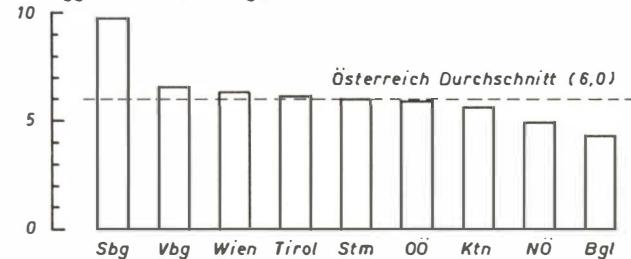
Fertiggestellte Wohnungen

Bundesland	1968	1969	1970 ¹⁾	Veränderung gegenüber 1969 in %
Burgenland.....	1.460	1.112	1.181	+ 6
Kärnten	4.107	3.437	2.921	—15
Niederösterreich	7.561	6.621	6.856	+ 4
Oberösterreich	7.510	7.357	7.231	— 2
Salzburg	4.025	3.269	3.866	+18
Steiermark	7.837	7.302	7.187	— 2
Tirol	3.920	3.664	3.284	—10
Vorarlberg	1.686	1.666	1.780	+ 7
Wien	12.755	14.703	10.171	—30
Österreich	50.861	49.131	44.477	—10

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Bei einem Vergleich der Wohnbauquoten der einzelnen Bundesländer (fertiggestellte Wohnungen je 1000 Einwohner) lag das Bundesland Salzburg mit 9.7 fertiggestellten Wohnungen je 1000 Einwohner an der Spitze. Es folgten Vorarlberg (6.5), Wien (6.3) und Tirol (6.1). Alle vier genannten Bundesländer hatten 1970 eine überdurchschnittliche Wohnbauquote. Die Steiermark wies eine durchschnittliche Quote (6.0) auf, während die Bundesländer Oberösterreich (5.9), Kärnten (5.6), Niederösterreich (4.9) und Burgenland (4.3) nur eine unterdurchschnittliche Wohnbauquote erzielten.

Fertiggestellte Wohnungen



Im Jahre 1970 fertiggestellte Wohnungen pro 1000 Einwohner, bezogen auf den Bevölkerungsstand Ende 1970

Durch den Rückgang der Wohnbauleistung gehört Österreich zu den europäischen Ländern mit den niedrigsten Wohnbauquoten. Lediglich in den Ländern Jugoslawien (5.6), Bulgarien (5.4), Irland (4.7) und Deutsche Demokratische Republik (4.5) ergab sich eine geringere relative Wohnbauleistung als in Österreich.

Die Struktur des Wohnungsbaues im Berichtsjahr wies gegenüber den Vorjahren einige Unterschiede auf. Der Anteil der Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, der in den vergangenen fünf Jahren zwischen 34 und 36% lag, ist bei den 1970 errichteten Wohnungen auf 40% angestiegen. Diesem Anstieg stand ein prozentueller Rückgang bei den Wohnungen in Häusern mit drei und mehr Wohnungen gegenüber (Anteil 1970: 55%; 1965 bis 1969: 60—62%). Dieser Veränderung der Struktur der fertiggestellten Wohnungen nach dem Haustyp entsprach ein Anstieg des Anteils der von privaten Bauherren errichteten Wohnungen auf 48% (1965 bis 1969: 43—45%) sowie ein Absinken der Prozentwerte der von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen erbauten Wohnungen (1970: 30%; 1965 bis 1969: 33—35%). Die angeführten Strukturverschiebungen wurden hauptsächlich durch den bereits erwähnten Rückgang der Wohnbauleistung in Wien verursacht.

Wie im Verlauf der letzten Jahre ist auch im Berichtsjahr die durchschnittliche Wohnungsgröße weiter angestiegen. Während die Nutzfläche der im Jahre 1969 fertiggestellten Wohnungen 77 m² betrug, ist dieser Wert für die 1970 erbauten Wohnungen auf 80 m² gestiegen. Dies stellt die größte jährliche Steigerung seit Durchführung der Wohnbaustatistik dar und beruht auf einem Anstieg der Wohnungsgröße der von „Physischen Personen“ (1970: 96 m²; 1969: 93 m²) und „Sonstigen juristischen Personen“ (1970: 67 m²; 1969: 61 m²) errichteten Wohnungen. Hinsichtlich der durchschnittlichen Größen der in den Jahren 1969 und 1970 fertiggestellten Wohnungen, wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Durchschnittliche Größe der fertiggestellten Wohnungen

Bundesland	Nutzfläche pro Wohnung in m ²	
	1969	1970
Burgenland	91	91
Kärnten	83	85
Niederösterreich	81	83
Oberösterreich	79	81
Salzburg	82	80
Steiermark	81	82
Tirol	90	91
Vorarlberg	96	95
Wien	62	66
Österreich	77	80

Die Ausstattung der Wohnungen mit Zentralheizung wird immer mehr zum Indikator des Wohnkomforts, da die bisher verwendeten Merkmale „Badezimmer bzw. Badenische“ bereits in fast sämtlichen neu erbauten Wohnungen vorhanden sind und sich somit hier keine wesentlichen Unterschiede mehr erkennen lassen. Der Anteil der 1970 fertiggestellten Wohnungen mit Zentralheizung, einschließlich Fernheizung, betrug 61% und ist somit gegenüber dem Vorjahr um rund 1% angestiegen. Besonders hoch war der Anteil der zentralbeheizten Wohnungen in Häusern mit drei und mehr Wohnungen, wo fast drei Viertel aller Wohnungen diese Qualitätsmerkmale aufweisen (1970: 71%; 1969: 68%).

Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Nach dem Bundes-Verfassungsgesetz ist die öffentliche Fürsorge („Armenwesen“) in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, hingegen fällt die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Die Rechtsgrundlage der öffentlichen Fürsorge bilden zumeist deutsche Vorschriften, die in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich in Kraft gesetzt, durch das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 als österreichisches Recht übernommen wurden und derzeit im Range von Landesgesetzen weitergelten. Die Schaffung eines neuen, den modernen Anforderungen entsprechenden Grundsatzgesetzes über die öffentliche Fürsorge ist trotz jahrelanger Bemühungen bisher noch nicht gelungen.

Der folgende Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die bedeutenden Leistungen der Bundesländer im Bereich der allgemeinen Fürsorge sowie im Bereich der Blindenbeihilfe und der Behindertenhilfe. Die Ausführungen stützen sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeitete und herausgegebene Broschüre „Öffentliche Fürsorge 1970“.

Bei der öffentlichen Fürsorge wird zwischen offener und geschlossener Fürsorge unterschieden. Bei der geschlossenen Fürsorge wird Anstaltsfürsorge, bei der offenen Fürsorge werden Geld- und Sachleistungen sowie persönliche Hilfe oder Pflege beim Verbleib des Hilfsbedürftigen in seiner bisherigen Umgebung gewährt. Die Zahl der unterstützten Personen und der Bruttoaufwand in der offenen Fürsorge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Offene Fürsorge

Jahr	Dauerbefürsorgte Personen im Jahresschnitt			Zahl der Fälle mit einmaliger wirtschaftlicher Unterstützung	Jahresbruttoaufwand (einschließlich der Kosten für Kranken- und Wochenfürsorge) in Millionen S
	Hauptunterstützte	Mitunterstützte	Pflegekinder		
1968.....	24.127	5.953	9.647	66.950	403.631
1969.....	23.283	6.221	9.892	64.440	426.763 ¹⁾
1970.....	22.490	6.380	10.164	67.292	464.203 ²⁾

¹⁾ Einschließlich eines Beitrages von 16.000 S zum Ausländerfonds.

²⁾ Einschließlich eines Beitrages von 24.000 S zum Ausländerfonds.

Der Rückgang in der Zahl der Unterstützten gibt den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Personen nach den Richtsätzen der gehobenen Fürsorge zu unterstützen. Die Zahl der Befürsorgten in der allgemeinen Fürsorge weist deshalb einen besonders starken Rückgang auf. Der Aufwand für die „Offene Fürsorge“ zeigt einen zwar langsam, aber kontinuierlichen Anstieg und ermöglichte in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der durchschnittlichen Höhe der Unterstützungen.

Hilfsbedürftige, die nicht anders versorgt werden können oder deren Verbleib in der bisherigen Umgebung die Gefahr von Schädigungen mit sich bringen würde, werden in der Form der geschlossenen Fürsorge in Anstalten oder Heimen untergebracht. Im folgenden wird ein Überblick über die Zahl der in Anstalten und Heimen untergebrachten Personen sowie über den Aufwand hiefür gegeben.

Geschlossene Fürsorge

Jahr	Befürsorgte (Fälle) in Krankenanstalten	Pfleglinge in Anstalten und Heimen (Stichtag 31. Dezember)				Jahresbruttoaufwand (einschließlich Transport- und Überstellungskosten) in Millionen S	
		Insgesamt	davon in				
			Altersheimen	Kinder- und Jugendheimen	Heil- u. Pflegeanstalten für Geisteskranken		
1968 ...	23.805	43.231	15.868	10.811	11.738	4.814	1.016.430
1969 ...	22.800	43.498	15.576	10.872	12.135	4.915	1.138.178 ¹⁾
1970 ...	22.741	43.757	15.601	10.771	12.639	4.746	1.254.924 ²⁾

¹⁾ Einschließlich 725.000 S Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen.

²⁾ Einschließlich 331.000 S Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen.

Die Gesamtzahl der Pfleglinge in Anstalten und Heimen zeigt eine leicht steigende Tendenz. Dies ist vor allem auf die Zunahme der Befürsorgten in Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranken zurückzuführen. Der Jahresbruttoaufwand für die „Geschlossene Fürsorge“ einschließlich der Transport- und Überstellungskosten erhöhte sich in den letzten Jahren wesentlich.

In den Jahren 1956 und 1957 beschlossen sämtliche Bundesländer im Wege von Landesgesetzen die Gewährung von Beihilfen an Zivilblinde. In diesen Vorschriften wird zwischen Vollblinden und praktisch Blinden unterschieden. Kriegsblinde erhalten Versorgungsgebühren nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Die folgende Tabelle informiert über die Entwicklung der Blindenbeihilfe in den letzten drei Jahren. Unter den Beihilfeempfängern überwiegt der Anteil der Frauen; im Berichtsjahr waren es 6589 (1968: 6431; 1969: 6562). Die durchschnittliche jährliche Unterstützung pro Person, die im Jahre 1970 9538 S betrug, konnte während der letzten Jahre etwas gesteigert werden (1968: 8784 S; 1969: 9149 S).

Blindenbeihilfe

Jahr	Empfänger der Blindenbeihilfe		Aufwand in Millionen S
	Vollblinde	Praktisch Blinde	
1968	6.382	3.925	90.532
1969	6.291	4.166	95.669
1970	6.194	4.252	99.631

Im Laufe der Jahre 1956 bis 1967 erließen alle Bundesländer Gesetze über die Gewährung verschiedener Leistungen an Körperbehinderte. Diese Leistungen ergehen unter bestimmten Voraussetzungen an jene Personen, denen wegen Körperbehinderung auf Grund anderer Vorschriften, wie Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz, kein Anspruch zusteht. Hierzu zählen Körperbehinderungen, die auf angeborene Fehler, Krankheiten oder solche Unfälle zurückgehen, die nicht den Charakter von Arbeitsunfällen haben. Neben der Gewährung eines Pflegegeldes sehen die Behindertengesetze verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe vor, deren Zweck es ist, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Eine weitere Maßnahme der Behindertenhilfe besteht darin, Behinderte in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Dies erfolgt durch Schaffung geschützter Arbeitsplätze, d. s. Arbeitsstellen, die aus Landesmitteln mit bestimmten Arbeitsgeräten eingerichtet oder bei denen sonst die Arbeitsbedingungen entsprechend der Beschäftigung Behindter in besonderer Weise gestaltet wurden. Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als geschützte Werkstätten.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Zahl der Personen, die Behindertenhilfe erhalten, und über den Aufwand hiefür.

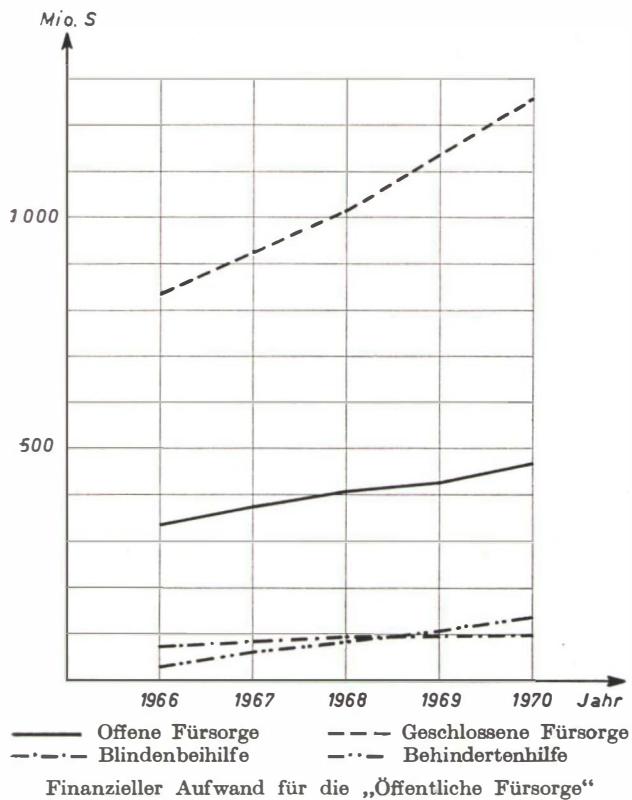
Behindertenhilfe

	Personen			Aufwand in Millionen S		
	1968	1969	1970	1968	1969	1970
Eingliederungshilfe	3.710	4.761	8.162	48.178	63.204	78.027
Geschützte Arbeit	349	428	569	4.761	4.985	6.847
Beschäftigungstherapie	545	608	968	6.250	7.456	10.924
Pflegegeld	3.419	3.793	4.040	26.149	31.822	37.235
Reisekostenersatz ¹⁾	—	446	454	—	0.183	0.224

¹⁾ Ohne Vorarlberg und Wien.

Der Tabellenanhang, Seite 145, enthält eine Zusammenstellung über die Aufwendungen für die öffentliche Fürsorge in den Jahren 1967 bis 1970; ferner werden im Berichtsteil „Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge“ Versorgungs- und Fürsorgeleistungen des Bundes eingehend behandelt.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des finanziellen Aufwandes für die „Öffentliche Fürsorge“; daraus ist der starke Anstieg für die „Geschlossene Fürsorge“ zu entnehmen.



Ein weiterer Bereich, dem für die soziale Lage Bedeutung zukommt, ist die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, die Jugendwohlfahrtspflege. Diese ist nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundgesetze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgegesetzen und die Vollziehung obliegt den Ländern. Durch das Jugendwohlfahrtsgesetz und die in seiner

Ausführung erlassenen Landesgesetze sind in Österreich die Belange der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege geregelt. Die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge gehört zwar nicht zur Jugendwohlfahrtspflege im eigentlichen Sinn, steht jedoch als vorbeugende Maßnahme mit ihr in einem engen Zusammenhang.

Mit den folgenden Ausführungen, die sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeiteten und herausgegebenen Broschüren „Jugendwohlfahrtspflege 1970“ bzw. „Die Kindergärten (Kindertagesheime) Arbeitsjahr 1969/70“ stützen, wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung auf diesen Gebieten gegeben. Durch eine Umstellung der Erhebungen bei der Jugendwohlfahrtspflege entfallen manche Werte bzw. ergaben sich Änderungen in dieser Veröffentlichung, sodaß auf einigen Gebieten ein Vergleich mit früheren Jahren nicht möglich ist.

Im Jahre 1970 wurden in der Schwangerenberatung insgesamt 36.349 Beratungen und in der Mutterberatung 542.573 Beratungen, an denen Ärzte mitwirkten, durchgeführt. In den letzten Jahren nahm der Umfang der Schwangeren- und Mutterberatung infolge der seit 1963 sinkenden Zahl der Lebendgeborenen ab. Die Erziehungsberatung für heranwachsende Kinder wurde hingegen ausgeweitet. Es konnten im Jahre 1970 11.887 Beratungen (1969: 11.694 Beratungen) durchgeführt werden. In Tirol und Vorarlberg wurde bisher die Erziehungsberatung nicht eingerichtet.

Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

Jahr	Schwangerenberatung ¹⁾	Mutterberatung ¹⁾	Erziehungsberatung
1968 ...	²⁾	²⁾	12.219 ³⁾
1969 ...	²⁾	²⁾	11.694 ⁴⁾
1970 ...	36.349 ⁵⁾	542.573	11.887 ⁴⁾

¹⁾ Als Beratungen zählen nur solche, an denen Ärzte mitwirken.

²⁾ Vergleich der Werte nicht möglich.

³⁾ Ohne Burgenland und Vorarlberg.

⁴⁾ Ohne Tirol und Vorarlberg.

⁵⁾ Ohne Vorarlberg.

Zur Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zählt auch die Führung von Säuglings- und Kleinkindertagesstätten in Form von Krippen für Säuglinge im Alter bis zu einem Jahr oder Kleinkindern bis zu zwei Jahren und Krabbelstuben für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren. Am Ende des Berichtsjahres (bzw. 1969) wurden in öffentlichen und privaten Säuglings- und Kleinkindertagesstätten 5054 (4973) Kinder im Alter vom ersten bis zum dritten Lebensjahr betreut.

Der Entwicklung des Kindergartenwesens wird vor allem wegen seiner Konsequenzen für Wirtschaft, Gesellschaft und Schule großes Interesse entgegengebracht. Das Kindergartenwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz Landessache.

Zahl der Kinder in Kindergärten (Kindertagesheimen)

Jahr	Drei- bis sechsjährige Kinder insgesamt	davon Kinder in Kindergärten (Kindertagesheimen)	
		in 1000	in 1000
1967/1968	513.77	107.26	20.9
1968/1969	513.28	110.39	21.5
1969/1970	511.10	114.16	22.3

Ein zahlenmäßiger Vergleich zeigt, daß bereits mehr als ein Fünftel der drei- bis sechsjährigen Kinder Österreichs in Kindergärten bzw. Kindertagesheimen untergebracht ist und daß dieser Prozentsatz in stetem Steigen begriffen ist.

Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand im Ausbau des Kindergartenwesens ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Öffentliche und private Stellen unternehmen große Anstrengungen, um das Angebot an Kindergartenplätzen zu erhöhen.

Zahl der Kindergärten (Kindertagesheime)

Jahr	insgesamt	öffentliche		private	
		allgemeine Kinder- gärten	Sonder- kinder- gärten	allgemeine Kinder- gärten	Sonder- kinder- gärten
1967/1968 .	1.875	1.117	17	734	7
1968/1969 .	1.921	1.138	17	758	8
1969/1970 .	1.962	1.179	15	758	10

Im Rahmen der öffentlichen Erholungsfürsorge wurden 1970 insgesamt für 22.612 (1969: 23.708) Kinder Erholungsmöglichkeiten geschaffen. 20.911 (1969: 20.114) Kinder waren an zusammen 458.312 (1969: 460.568) Verpflegstagen in Heimen und 1701 (1969: 3594) Kinder an 39.112 (1969: 37.731) Verpflegstagen bei Privatpersonen untergebracht.

Die folgende Aufstellung umfaßt jene Tätigkeiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die in Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgeübt werden. Andere Bereiche planmäßiger behördlicher Tätigkeit für die Jugend (zivilrechtlicher Jugendschutz, polizeilicher Jugendschutz) bleiben außer Betracht, ebenso die freie (private) Wohlfahrtspflege durch gemeinnützige Vereinigungen und kirchliche Organisationen.

Im Jahre 1970 (bzw. 1969) wurden 2544 (2421) Bewilligungen zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in fremde Pflege erteilt.

**Amtsvormundschaft und Amtskuratel
(Stand 31. Dezember)**

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaften	Bestellte Amtsvormundschaften	Bestellte Amtskuratel	davon Unter- haltskuratel
1968.....	185.314	6.412	16.805	14.794
1969.....	176.551	6.687 ¹⁾	17.335 ¹⁾	15.299 ¹⁾
1970.....	171.693	6.702	18.448	16.496

¹⁾ Geänderte Zahlen auf Grund von Berichtigungen.

Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sind Erziehungshilfe, gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung. Diese Maßnahmen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden angeordnet bzw. durchgeführt, wenn es zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger notwendig ist. In der folgenden Übersicht wird für die Jahre 1968 bis 1970 die Zahl der Fälle ausgewiesen, in denen solche Erziehungsmaßnahmen Anwendung fanden.

**Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz
(Stand 31. Dezember)**

Jahr	Zahl der Fälle von			
	Erziehungs- hilfe	Gerichtlicher Erziehungs- hilfe	Erziehungs- aufsicht	Fürsorge- erziehung
1968.....	23.951	6.679	2.336	4.195
1969.....	23.861	6.894	2.165	4.122 ¹⁾
1970.....	24.748	6.981	1.943	3.917

¹⁾ Geänderte Zahl auf Grund der Einbeziehung des § 31 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Die Fälle von Gerichtlicher Erziehungshilfe zeigen ein beträchtliches Ansteigen, die Fälle der Fürsorgeerziehung jedoch fallende Tendenz. Die Fürsorgeerziehung erfolgt vorwiegend in der Form der Heimunterbringung; die Familienunterbringung spielt nur in den westlichen Bundesländern eine größere Rolle. Einen starken Rückgang weist ferner die Erziehungsaufsicht auf. Offensichtlich greifen die zuständigen Gerichte in Fällen vorliegender Verwahrlosung lieber zum Mittel der Fürsorgeerziehung als zu einer bloßen Überwachung, die die Einflüsse eines schädlichen Milieus nicht völlig auszuschalten vermag. Auffallend ist auch der bei sämtlichen Erziehungsmaßnahmen langfristig steigende Anteil der weiblichen Minderjährigen.

Schließlich soll noch die Tuberkulosehilfe kurz behandelt werden. Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, erhalten Tuberkulosehilfe, soweit die erforderliche Hilfe nicht durch die Träger der Sozialversicherung gewährt wird oder anderweitig sichergestellt ist. Die Tuberkulosehilfe erfolgt ähnlich der öffentlichen Fürsorge durch wirtschaftliche Fürsorge in der Form von Dauer- oder einmaliger Unterstützung, Heilbehandlung und Krankenpflege sowie durch die Unterbringung in Anstalten oder Heilstätten. Die Tuberkulosehilfe wird in mittelbarer Bundesverwaltung geführt; der Aufwand, der vom Bund getragen wird, betrug im Jahre 1970 (1969) insgesamt 55.783 (58.222) Millionen S.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche private Institutionen auf den verschiedensten karitativen Gebieten segensreich wirken.

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft

Im Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes“ wird die soziale Lage auf diesem Gebiete für jene Bereiche behandelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Um einen möglichst umfassenden Überblick zu erzielen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im folgenden die soziale Lage auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kurz geschildert.

Eine behördliche Arbeitsaufsicht für die Land- und Forstwirtschaft gibt es in Österreich seit dem Jahre 1949, als in den österreichischen Bundesländern in Ausführung des Landarbeitsgesetzes vom Juni 1948 die sogenannten Landarbeitsordnungen beschlossen wurden und bei jedem Amt der Landesregierung eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet wurde.

Die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erstreckt sich nicht nur auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, in denen familienfremde Dienstnehmer dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden, sondern auch auf Familienbetriebe. Nach dem Landarbeitsgesetz bzw. den einzelnen Landarbeitsordnungen finden nämlich die Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten und über die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle, die Vorschriften über die Kinderarbeit, über die Arbeitsaufsicht, das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung sinngemäß auch auf familien-eigene Arbeitskräfte Anwendung.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen haben die Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und Verfügungen durch ihre Organe zu überwachen; dies geschieht vor allem durch Betriebskontrollen, Beratung der Dienstgeber und Dienstnehmer, Vermittlung zum Interessenausgleich und bei Streitigkeiten, Erteilung von Aufträgen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen. Die Vorschriften über die Durchführung der Arbeitsaufsicht und über deren Aufgaben und Befugnisse gleichen also weitgehend denen des altbewährten Arbeitsinspektionsgesetzes.

Aus den alljährlich an die Landesregierungen zu erstattenden Berichten der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen geht hervor, daß die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1970 von 26 Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen ausgeübt wurde, davon 15 Diplom-Ingenieuren. An Kanzleipersonal standen 14 Bedienstete zur Verfügung.

Von den über 350.000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben weisen etwa 95% eine Betriebsgröße von weniger als 50 ha auf; sie werden überwiegend von Familienangehörigen allein bearbeitet. Von den etwa 560.000 in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen waren laut Grünem Bericht

am 1. August 1970 27.749 unter anderem als Landarbeiter, davon 18.175 in Haugemeinschaft, 16.732 als Forst- und Sägearbeiter sowie Pecher, 2934 als Saisonarbeiter und unständige Arbeiter, 4156 als Genossenschaftsarbeiter und 17.920 als Angestellte tätig. Weit über 450.000 Berufstätige gehören der bäuerlichen Familie an, d. s. mehr als 80% aller Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft. In ungefähr gleicher Höhe liegt der Prozentanteil der Landwirte und deren Familienangehörigen an der Gesamtzahl der im Jahre 1970 in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft anerkannten Arbeitsunfälle von 37.295, davon 278 tödlichen. Im Durchschnitt über zehn Jahre von 1950 bis 1959 und von 1960 bis 1969 wurden noch über 48.000 Arbeitsunfälle pro Jahr registriert, davon im ersten Dezenium jährlich 404 und zweiten Dezenium jährlich 344 tödliche. Auf die häufigsten Unfallursachen verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Häufigste Ursachen der Arbeitsunfälle	1970		1960—1969		1950—1959	
	Anzahl	davon tödl.	Jahresdurchschnitt			
			Anzahl	davon tödl.	Anzahl	davon tödl.
Arbeitsmaschinen ¹⁾	3.304	10	4.134	19	3.999	28
Transportmittel	3.340	138	4.857	136	5.787	131
Herab- und Umfallen von Gegenständen ..	3.604	32	4.029	37	4.047	53
Sturz und Fall von Personen ..	13.048	63	15.430	98	14.020	107
Tiere	3.296	7	4.726	19	5.530	30
Handwerkzeuge und Geräte ..	3.701	—	5.212	1	6.173	4
Scharfe und spitze Gegenstände	2.416	1	4.211	3	3.588	7
Alle übrigen Unfallursachen ..	4.586	27	5.414	31	5.249	44
Summe	37.295	278	48.013	344	48.393	404

¹⁾ Einschließlich Krafterzeugungs-, Kraftübertragungs- und Förderanlagen

Diese Statistik zeigt eine im großen und ganzen günstige Entwicklung, vor allem dann, wenn man die stärkere Gefährdung durch den ab Ende der vierziger Jahre außerordentlich stark zunehmenden Maschineneinsatz und die durch Überalterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhöhte Unfallgefahr einerseits sowie die durch die starke Abwanderung in andere Berufe verminderte Zahl der landwirtschaftlich Berufstätigen anderseits berücksichtigt. Von dieser positiven Beurteilung müssen jedoch die mit der Traktorarbeit zusammenhängenden Unfälle ausgenommen werden, insbesondere jene mit tödlichem Ausgang. Die tödlichen Traktorunfälle sind von 1964 bis 1969 von 81 auf 130 gestiegen; im Jahre 1970 waren es 102, bei einer Gesamtzahl von durchschnittlich 138 tödlichen Transportmittelunfällen in den letzten Jahren. Die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sind daher schon seit langem auch darauf gerichtet, eine Verbesserung des Traktorfahrer-

schutzes zu erreichen; sie erstrecken sich von den Einzelberatungen der Dienstgeber bei Betriebskontrollen bis zur Aufklärung in Versammlungen und durch die Presse. Auch setzen sich die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen intensiv dafür ein, daß bindende gesetzliche Vorschriften für die Ausstattung aller Traktoren mit geprüften Sicherheitsrahmen oder -verdecken und mit sogenannten Gesundheitssitzen erlassen werden. Diese Bemühungen aller Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, insbesondere auch im Berichtsjahr, im Zusammenwirken mit den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen und den Interessenvertretungen dürften nun endlich doch dazu führen, daß die notwendigen kraftfahrtrechtlichen Vorschriften für die Traktoren geschaffen werden. Weiters wird verlangt, daß etappenweise auch die große Masse der Alttraktoren in die gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung mit Sicherheitsrahmen oder ähnlichen Schutzaufschirmen einbezogen wird. In für den Import von Traktoren nach Österreich bedeutenden Ländern bestehen derartige Vorschriften bereits seit 1. Jänner 1970 und auch länger, die sich sehr gut bewährten.

Von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen wurden im Jahre 1970 insgesamt 11.520 Betriebskontrollen durchgeführt. Eine sonstige Außendiensttätigkeit ergab sich in 5641 Fällen; dies waren insbesondere — ländерweise verschieden — Lehrlings- und Lehrbetriebskontrollen, Erhebungen für Gerichts- und sonstige Gutachten, Vorträge sowie Teilnahme an Sitzungen, Versammlungen, Tagungen oder Kursen.

Die Statistiken der einzelnen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sind noch nicht in allen Positionen miteinander vergleichbar. Es wurde daher von der Arbeitsgemeinschaft der Land- und Forstarbeitsinspektionen ein neuer Statistikrahmen erarbeitet, der in Zukunft eine Gesamtstatistik für ganz Österreich und damit die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Übereinkommen (Nr. 129) der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft ermöglichen wird.

Die nachstehende Übersicht gibt am Beispiel Niederösterreichs Auskunft über die festgestellten

Übersicht über Mängel und Beanstandungen

Art der Mängel und Beanstandungen	1970	Anzahl im Jahreadurchschnitt	
		1960—1969	1950—1959
Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.....	66	265	483
Baulichkeiten	2.514	2.772	1.861
Maschinen (Apparate, Werkzeuge)	2.168	2.321	2.102
Transportmittel (Traktoren und Anhänger)	760	876	481
Elektrische Einrichtungen	1.275	1.617	601
Andere Beanstandungen	136	425	1.244
Summe	6.919	8.276	6.772

oder ermittelten Mängel und die erfolgten Beanstandungen. Sie sind das Ergebnis von 927 Betriebskontrollen und von 1751 Fällen sonstiger Außendiensttätigkeit der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Für das erste Dezennium stehen zum Teil die Zahlen für einzelne Positionen nicht zur Verfügung. Eine Aufgliederung in den einzelnen Gruppen enthält der Tahellenanhang, S. 146. Im allgemeinen, ausgenommen wieder den Traktor, aber auch die Mängel baulicher Art, ist eine günstige Entwicklung festzustellen. Ins Auge fällt insbesondere die starke Abnahme der Beanstandungen hinsichtlich Arbeitsrecht und Arbeitsschutz trotz Herabsetzung der Wochenarbeitszeit ab 5. Jänner 1970 auf 43 bzw. 46 Stunden für Dienstnehmer in Haugemeinschaft. Diese Feststellung spiegelt nicht nur den starken Rückgang der Beschäftigung familienfremder Dienstnehmer wider, sondern auch die Auswirkungen der Förderung des Baues und der Verbesserung von Landarbeiterwohnungen und die größere Genauigkeit bei der Lohnverrechnung. Vereinzelte Schwierigkeiten hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Unterbringung von Dienstnehmern, insbesondere von ausländischen Saisonarbeitern, konnten unter Mitwirkung des Betriebsrates fast immer beseitigt werden. Der starke Abfall der anderen Beanstandungen resultiert insbesondere durch den Wegfall der Arbeitsbuchpflicht.

Sturz und Fall sind neben dem Traktor, der Zapf- und Gelenkwellensicherung sowie der Gefährdung durch den elektrischen Strom nach wie vor ein besonderes Problem für die Unfallverhütung, wie sich sowohl aus den Unfallzahlen als auch aus den Beanstandungen ergibt. Hingegen kommt den alten Standdreschmaschinen vom Standpunkt der Unfallverhütung nur noch geringe Bedeutung zu, wenngleich sich vereinzelt noch immer in manchen Gegenden, hauptsächlich in Berglagen, schwere Unfälle beim Dreschen ereignen.

In Ausführung des Landarbeitsgesetzes bzw. der einzelnen Landarbeitsordnungen wurden bisher erst in vier Bundesländern Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutz- bzw. Unfallverhütungsverordnungen erlassen (Kärnten 1952, Salzburg 1954, Tirol 1968 und Wien 1970). Ein Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erarbeitete daher ein Muster für eine große Landarbeitsordnungs-Novelle, wobei alle Schutzaufschriften in das Gesetz selbst eingebaut werden sollen, und ein Muster für eine kleine Landarbeitsordnungs-Novelle sowie für eine gesonderte Dienstnehmerschutz- bzw. Unfallverhütungsverordnung. Dabei wurden auch die bisher unterschiedlichen Stellungnahmen der Interessenvertretungen, bei denen es hauptsächlich immer noch um die Frage einer verstärkten Haftung geht, berücksichtigt. Es ist zu hoffen, daß nun in absehbarer Zeit eine Gesamtregelung in den Landarbeitsordnungen selbst erfolgt oder durch Novellierung der Landarbeitsordnungen eine einwandfreie gesetzliche Grundlage geschaffen wird und die noch ausstehenden Verordnungen erlassen werden.

Sozialversicherung

Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes im Jahre 1970

Das Jahr 1970 ist auf dem Gebiet der Sozialversicherung vor allem durch eine zwischenzeitige finanzielle Sanierung der Krankenversicherungssträger und durch die Schaffung bedeutender Leistungsverbesserungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung gekennzeichnet.

Im folgenden wird auf die Neuregelungen näher eingegangen.

Unselbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Durch die 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) wurden im Bereich der Krankenversicherung vor allem Maßnahmen zur Besserung der finanziellen Lage der Krankenkassen getroffen. Dies war erforderlich, weil der für das Jahr 1970 geschätzte Abgang von insgesamt 150 Millionen S die Erschließung neuer finanzieller Einnahmen für die soziale Krankenversicherung dringend notwendig machte. Andernfalls wären Liquiditätsschwierigkeiten bei den Krankenversicherungsträgern im Jahre 1971 unvermeidbar gewesen.

Die vorgesehenen finanziellen Maßnahmen stellen keine Dauerlösung dar, sondern sind nur auf eine vorübergehende Zeitspanne abgestellt. Durch die Maßnahmen der 25. Novelle zum ASVG. sollte, soweit es die Krankenversicherung anlangt, lediglich Zeit für die Prüfung gewonnen werden, wie eine dauernde Sanierung erreicht werden kann.

Als erste Sanierungsmaßnahme wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung hinaufgesetzt, und zwar von 135 S auf 160 S täglich mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971. Diese Erhöhung erwies sich auch deshalb als notwendig, weil sonst die Hälfte aller Versicherten mit ihrem Entgelt bereits an oder über der Höchstbeitragsgrundlage gelegen wäre. Das Krankengeld hätte daher in diesen Fällen seine sozialpolitische Funktion nicht mehr erfüllen können. Aus der Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage ergibt sich für den Versicherten eine Mehrbelastung von höchstens 27,40 S monatlich (für Arbeiter) bzw. von höchstens 18 S monatlich (für Angestellte). Ein Teil der erhöhten Beiträge kommt den Versicherten jedoch in Form erhöhter Geldleistungen im Krankheitsfalle wieder zugute.

Als weitere Sanierungsmaßnahme, die den Charakter einer betragsmäßigen Kostenbeteiligung trägt, wurde die Rezeptgebühr für jede Verschreibung

eines Medikamentes von 4 S auf 5 S ab 1. Jänner 1971 erhöht.

Der Beitragssatz in der Krankenversicherung der Pensionisten wurde von 9,25 v. H. auf 9,75 v. H. des Pensionsaufwandes hinaufgesetzt. Eine Mehrbelastung der Pensionisten tritt durch diese Maßnahme nicht ein.

Schließlich wurde auch der besondere Pauschbetrag von derzeit 120 Millionen S jährlich, den die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zur Abgeltung ihrer Vorleistungspflicht überweist, auf 165 Millionen S jährlich erhöht.

Eine analoge Regelung wie in der 25. Novelle zum ASVG. wurde auch mit der dritten Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.) durch Erhöhung der Rezeptgebühr von 4 S auf 5 S geschaffen.

Im November des Jahres 1970 wurde vom Bundesminister für soziale Verwaltung die Enquête über die soziale Krankenversicherung einberufen, zu der alle Körperschaften und Stellen eingeladen wurden, von denen angenommen werden konnte, daß sie ein Interesse an der sozialen Krankenversicherung haben. Bei der Enquête wurden fünf Arbeitskreise bestellt und mit der Aufgabe betraut, bis Ende April 1971 Wege zu suchen und Reformvorschläge zu erarbeiten, die dazu beitragen sollen, das finanzielle Gleichgewicht in der sozialen Krankenversicherung für einen längeren Zeitraum zu erreichen.

Unfallversicherung

Durch die dritte Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.) wurden die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung geändert. Die bisherige Regelung der Aufbringung der Mittel für die Beamten-Unfallversicherung, die auf dem Umlageverfahren basierte, wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung völlig neu gestaltet.

An die Stelle des Umlageverfahrens tritt nach der Novelle nunmehr in Anlehnung an die Vorschriften über die Krankenversicherung die Einhebung des Unfallversicherungsbeitrages in Form eines Hundertsatzes von der Beitragsgrundlage der einzelnen Pflichtversicherten. Durch die Novelle wurde ein prozentuelles Höchstmaß in Anlehnung an den Beitragssatz in der Unfallversicherung nach dem ASVG. in der Höhe von 0,5 v. H. festgesetzt. Die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter kann den Hundertsatz entsprechend dem jeweiligen Bedarf an Mitteln im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen festsetzen. Sie darf den

Hundertsatz jedoch nicht höher festlegen, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendig ist.

Pensionsversicherung

Durch die 25. Novelle zum ASVG. wurden im Bereich der Pensionsversicherung bedeutende Leistungsverbesserungen geschaffen.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 wurden die Ruhensbestimmungen neuerlich gelockert. Der Grundbetrag der Pension ruht bei gleichzeitig ausgebüter Erwerbstätigkeit nur mehr mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 2500 S (bisher 2162 S) übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 4300 S (bisher 3844 S) übersteigt. Diese Grenzbeträge werden alljährlich im Rahmen der Pensionsdynamik, und zwar erstmals ab 1. Jänner 1972, angehoben. Das Ruhen des Grundbetrages entfällt bei einer Pension aus eigener Pensionsversicherung überhaupt, sobald der Pensionist das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 540 Beitragsmonate erworben hat.

Die Novelle hat ferner die Ausschließungsgründe für den Anspruch auf Witwenpension weiter gemildert. Durch die Neuregelung wird in stärkerem Ausmaß als bisher die Dauer der Ehe bei der Zuverkennung des Witwenpensionsanspruches berücksichtigt, und zwar derart, daß jeweils der Altersunterschied der Ehegatten zur Dauer der Ehe in Beziehung gesetzt wird. Darüber hinaus wurde auch der Altersunterschied, bei dem nach mindestens dreijähriger Ehe noch ein Witwenpensionsanspruch entstehen kann, an Stelle von 15 mit 20 Jahren festgesetzt.

Des weiteren wird ab 1. Juli 1971 die Witwenpension auf 60 v. H. der Direktpension erhöht. Die Erhöhung der Witwenpension wird allerdings nur den Witwen zugute kommen, die von der Witwenpension allein ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten. Der auf die Erhöhung von 50 auf 60 v. H. der Versichertenpension entfallende Betrag ruht daher so weit, als sonstige Einkünfte der Witwe den Grenzbetrag von 1340 S, der der jährlichen Anpassung unterliegt, übersteigen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Pensionserhöhung wurde auch die Anhebung der Richtsätze für die Ausgleichszulage verfügt.

Zugleich mit den Witwenpensionen werden auch die Waisenpensionen erhöht, weil die Waisenpension für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwenpension beträgt und daher jede Erhöhung der Witwenpensionen auch eine Erhöhung der Waisenpensionen zur Folge hat.

Das Gesetz hat auch die Vorschriften über die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenpension dergestalt neu geregelt, daß auf die wieder-auflebende Witwenpension laufende Unterhaltsleistungen sowie Einkünfte aus einer früheren, vor dem Wiederaufleben geschlossenen Ehe angerechnet werden.

Eine weitere bedeutsame Änderung, die die Novelle gebracht hat, betrifft die Reform der Richtzahlberechnung. Die Methode der Berechnung der Richtzahl folgt der Entwicklung des allgemeinen Lohnniveaus, indem sie jährlich die Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage ermittelt. Diese Steigerungsraten enthalten neben der individuellen Lohnentwicklung (Lohnsteigerungen für gleichartige Beschäftigungen) auch den Struktureffekt (Trend zum Beruf mit höherem Lohn). Die bisher gewonnenen Erfahrungen mit der Berechnungsmethode nach dem Pensionsanpassungsgesetz (PAG.) lassen aber den berechtigten Schluß zu, daß der Struktureffekt zu hoch quantifiziert war. Nach den zum PAG. angestellten Vorausberechnungen sollten die Richtzahlen der Jahre 1967 bis 1970 die Erhöhung der Beitragsgrundlagen in den Jahren 1964 bis 1968 zu 85% wiedergeben. Tatsächlich geschah dies aber nur im Umfang von 71%. Die Novelle beseitigt nunmehr diese unerwünschte Auswirkung der Dämpfung, ohne das Prinzip der Anpassung, nämlich die Festsetzung der Richtzahl auf Grund der Entwicklung der Beitragsgrundlagen, in Frage zu stellen. Durch die Einführung eines oberen und eines unteren Grenzbetrages wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung der Bereich der jeweils zur Berechnung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen heranziehenden Entgelte vom Vergleichsjahr zum Ausgangsjahr dynamisch geändert. Da für die Bezeichnung der Grenzbeträge jeweils die um 0,5 erhöhte halbe Richtzahl maßgebend ist, werden diese Grenzbeträge im halben Ausmaß der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage weitergeführt. Obwohl es nicht möglich ist, den „Struktureffekt“ genau quantitativ zu erfassen, so war doch eine Methode erstrebenswert, die zwar von der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage ausgeht, jedoch den darin enthaltenen Struktureffekt ausschaltet. Dieser Forderung trägt die Novelle mit der neuen Berechnungsmethode Rechnung. Sie schließt ferner mit größter Wahrscheinlichkeit aus, daß zufällige Schwankungen in der Besetzung einzelner Lohnstufen zu einer Verfälschung der durch die Richtzahl ausgedrückten Lohnbewegung führen.

Die Novelle hat schließlich die Bestimmungen über die Anrechnung von Ersatzzeiten verbessert und erweitert. Die höchstanrechenbare Studienzeit an einer Hochschule wurde von bisher vier auf sechs Jahre erweitert. Außerdem werden nunmehr die Zeiten, während derer nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordern Beruf erfolgt, als Ersatzzeiten angerechnet, soweit es sich nicht um Beitragszeiten handelt. Darüber hinaus werden auch gewisse Zeiten nach dem 31. Dezember 1970, in denen der Versicherte verhindert ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, und zwar Zeiten des Kranken- und des Arbeitslosengeldbezuges, Zeiten der Anstaltspflege sowie Zeiten des Karenzurlaubes, als Ersatzzeiten berücksichtigt.

Selbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Durch die 4. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.) wurde zumindest für das Jahr 1971 eine ausgeglichene Gebarung der Österreichischen Bauernkrankenkasse sichergestellt. Der genannte Krankenversicherungsträger hätte nämlich sonst bei unveränderter Gesetzeslage schon im Jahre 1971 mit einem Abgang rechnen müssen. Die neuen Vorschriften sind daher fast ausschließlich finanzieller Natur. Sie gleichen das Beitragswesen der Bauern-Krankenversicherung dem Versicherungsklassensystem der Bauern-Pensionsversicherung an. Dies läuft zwar in erster Linie auf eine Beitragserhöhung hinaus, erleichtert aber daneben der Österreichischen Bauernkrankenkasse die Vollziehung insofern, als dieser Krankenversicherungsträger auch mit der Einziehung der Beiträge zur Bauern-Pensionsversicherung betraut ist. Dadurch wird die Staffelung der Beiträge differenzierter und die durch die Beitragserhöhung bedingte finanzielle Belastung der Versicherten auf diese Weise besser verteilt. Die Monatsbeiträge betragen nunmehr in der Versicherungsklasse I (Einheitswert bis 35.000 S) für den Betriebsführer 55 S und für jeden mitarbeitenden Angehörigen 40 S; in der Versicherungsklasse XVI, der höchsten Versicherungsklasse für Betriebe mit einem Einheitswert von über 200.000 S, beträgt der monatliche Beitrag 213 S für den Betriebsführer und 71 S für den mitarbeitenden Angehörigen. Die neue Beitragsergung ist rückwirkend mit 1. Oktober 1970 in Kraft getreten.

Der Beitrag der Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung der Bauern, welcher ab 1. Jänner 1971 6 v. H. von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension ausgemacht hätte, beträgt nach der 4. Novelle zum B-KVG. — so wie der Beitrag der Bezieher einer Rente nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz — nur mehr 3 v. H. Diese Maßnahme führt zu einer Gleichbehandlung der Pensions- und Rentenbezieher im Bereich der bürgerlichen Pensionsversicherung. Im Hinblick auf die dadurch bedingte Verminderung der Beitragseinnahmen wurde der von der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern zu leistende Beitrag von 2 v. H. auf 3 v. H. erhöht.

Die Beitragserhöhung ermöglichte aber auch die Durchführung von zwei dringend notwendigen Leistungsverbesserungen. Bei den Heilbehelfen wurde die Wertgrenze von bisher 300 S auf 400 S erweitert. Durch diese Maßnahme wurde sowohl der Anspruch auf notwendige Heilbehelfe anderer Art als Brillen, orthopädische Schuheinlagen und Bruchbänder als auch der Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen für solche Heilbehelfe erweitert.

Beim Kostenzuschuß zu einem unentbehrlichen Zahnersatz tritt eine Erhöhung der Höchstbeträge um jeweils 100 S ein. In gleichem Maße wurde auch der Höchstbetrag für die Instandsetzungskosten angehoben.

Die Enquête über die soziale Krankenversicherung hatte sich auch mit der Sanierung der sozialen Krankenversicherung der selbständig Erwerbstätigen zu befassen.

Pensionsversicherung

Durch das neue Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.) wurde ein vollwertiges Pensionsversicherungssystem für die bürgerliche Bevölkerung eingerichtet.

Von der Pflichtversicherung in der Bauern-Pensionsversicherung werden grundsätzlich alle Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres erfaßt, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen im Inland gelegenen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen. Die Pflichtversicherung erstreckt sich auch auf die in deren Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen (Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Lebensunterhalt vorwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten. Die Pflichtversicherung nach dem B-PVG. umfaßt die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes.

Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz ist für das ganze Bundesgebiet die schon bestehende Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt mit dem Sitz in Wien, die einen neuen Namen, und zwar Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, erhält.

Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen werden durch Beiträge der Versicherten und durch Beiträge des Bundes aufgebracht. Für Zwecke der Beitragsbemessung werden die Pflichtversicherten entsprechend dem Einheitswert ihres Betriebes in 20 Versicherungsklassen eingestuft. Der auf die Versicherten entfallende Monatsbeitrag schwankt zwischen dem Mindestbeitrag von 94 S in der Versicherungsklasse I und dem Höchstbeitrag von 717 S in der Versicherungsklasse XX. Für die pflichtversicherten mitarbeitenden Angehörigen hat der Betriebsinhaber die Beiträge zu entrichten. Der Beitrag für die Angehörigen beträgt in den ersten zehn Versicherungsklassen 94 S (Mindestbeitrag); in den folgenden Versicherungsklassen beträgt er etwa ein Drittel des Beitrages, den ein in diese Versicherungsklasse eingereihter Betriebsinhaber zu entrichten hat.

Der Bund überweist an die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die die Behörden der Finanzverwaltung nach dem Bundesgesetz vom Juli 1960 einheben. Darauf hinaus leistet der Bund noch als Ausfallhaftung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 v. H. des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes die Einnahmen des Versicherungsträgers für das betreffende Geschäftsjahr übersteigen.

An Leistungen kennt die Bauern-Pensionsversicherung die Alterspension, die Erwerbsunfähigkeitspension und die Hinterbliebenenpension. Zu diesen Leistungen gebühren ebenso wie bei den übrigen

Pensionsversicherungen zwei Pensionssonderzahlungen in den Monaten Mai bzw. Oktober eines jeden Jahres, Kinderzuschüsse zu den Direktpensionen sowie eine Ausgleichszulage, falls das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten unter dem Richtsatz liegt. Desgleichen gebührt Pensionsbeziehern, die derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, ein Hilflosenzuschuß. Auch entsprechende Kann-Bestimmungen über Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation sind vorhanden. Die Pensionsleistungen, die Kinderzuschüsse und die für die Ausgleichszulage maßgebenden Richtsätze werden alljährlich so wie in den sonstigen Pensionsversicherungen mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor vervielfacht.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind im allgemeinen mit 1. Jänner 1971 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Regelungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes außer Kraft.

Die 19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.) übernimmt im wesentlichen die pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften der 25. Novelle zum ASVG. Auch in diesem Gesetz werden die gleichen Verbesserungen wie in der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wirksam. Es werden demnach die Witwen- und Waisenpensionen und damit im Zusammenhang die Richtsätze für die Ausgleichszulage erhöht. Auch die Milderung der Ruhensbestimmungen findet sich in dieser Novelle wieder. Ebenso gelten hinsichtlich der Ehen zwischen Partnern mit größerem Altersunterschied und des Wiederauflebens der Witwenpensionen die gleichartigen Vorschriften wie im ASVG.-Bereich. Es wird also auch in diesem Bereich die Dauer der Ehe bei Zuerkennung des Witwenpensionsanspruches in stärkerem Ausmaß als bisher dadurch berücksichtigt, daß jeweils der Altersunterschied zur Dauer der Ehe in Beziehung gesetzt wird.

Ein Ruhen des auf die Erhöhung von 50 auf 60 v. H. der Versichertenpension entfallenden Betrages zur Witwenpension tritt nur soweit ein, als sonstige Einkünfte der Witwe einen Grenzbetrag übersteigen. Dieser Grenzbetrag ist in der 25. Novelle zum ASVG. mit dem Betrag festgesetzt, der verdient werden darf, ohne daß die daraus sich ergebende Pflichtversicherung das Entstehen eines Anspruches auf Alterspension verhindert. Da das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz eine derartige Verdienstgrenze aber nicht kennt, war es notwendig, einen Ansatz dieser Art (ab 1. Juli 1971 1340 S) einzuführen und gleichzeitig für eine entsprechende Anpassung wie nach dem ASVG. Sorge zu tragen.

Eine weitere Änderung betrifft die bedingte Zurücklegung der Gewerbeberechtigung. Bisher konnte in solchen Fällen die Pension erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gewerbeberechtigung erloschen war. Namentlich bei konzessionierten Gewerben gerieten die Pensionswerber dadurch nicht selten in wirtschaftliche Bedrängnis, weil sie aus dem tatsächlich bereits übergebenen

Betrieb keine Einkünfte mehr erhielten, die Konzession an den Nachfolger aber nicht selten erst nach längerer Zeit verliehen wurde. Diese Härten werden durch die 19. Novelle unter der Voraussetzung behoben, daß der Betriebsübernehmer die Tätigkeit bereits befugterweise ausübt.

Eine weitere Änderung ist die Anrechnung von Ersatzzeiten für Personen, die erst nach Inkrafttreten des GSPVG. auf Grund von Änderungen der Vorschriften über die Kammermitgliedschaft in die Pflichtversicherung einbezogen wurden. Schließlich ist noch die Neuregelung erwähnenswert, wonach auch im Bereich der selbständig Erwerbstätigen Schulzeiten als Ersatzzeiten gewertet werden.

Die 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.) hat insbesondere die Leistungsverbesserungen, die in der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der gewerblich Selbständigen durchgeführt wurden, auf den Bereich der neu geschaffenen Bauern-Pensionsversicherung erstreckt.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Maßnahmen zugunsten der Hinterbliebenen, welche nunmehr den Leistungsberechtigten nach dem B-PVG. von Anfang an zugute kommen. Ebenso findet sich auch in der Novelle die Milderung der Ruhensbestimmungen. Daneben werden verschiedene Vorschriften des B-PVG. einer Revision unterzogen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und die Vollziehung des Gesetzes zu vereinfachen. Es handelt sich dabei zum Teil um Ergänzungen, wie die Einführung einer Verjährungsfrist von sieben Jahren, wenn der Pflichtversicherte überhaupt keine oder bewußt unwahre Angaben über die Grundlage für die Berechnung der Beiträge erstattet.

Die Zuschußrenten nach dem außer Kraft getretenen Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.) werden ab 1. Jänner 1971 von der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern ausgezahlt. Die 1. Novelle zum B-PVG. ergänzt den Katalog jener Bestimmungen, die auch für Leistungen gelten, auf die im übrigen noch die Bestimmungen des LZVG. anzuwenden sind. Dazu zählen insbesondere die neuen Vorschriften über die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenpension mit Ausnahme der Übergangswitwenrenten sowie die Wanderversicherungsregelung. Für die auslaufenden Zuschußrenten nach dem LZVG. wurden auch die Ruhensbestimmungen für die Dauer der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes neu festgelegt. Eine LZVG.-Rente ruht ab Jänner 1971 dann zur Gänze, wenn der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 35.000 S erreicht oder übersteigt. Liegt der Einheitswert unter diesem Betrag, dann ruht die Zuschußrente zur Gänze, ohne Rücksicht darauf, ob die Erwerbstätigkeit die Pflichtversicherung nach dem B-PVG. begründet oder nicht, sofern die persönliche Arbeitsleistung des Rentenbeziehers zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft nicht notwendig ist. Wenn jedoch die persönliche Arbeitsleistung des Rentenbeziehers zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft erforderlich ist, so ruht die Zuschußrente mit 30%.

Sonstige Personengruppen

Die 3. Novelle zum B-KUVG. brachte auch eine Erweiterung des pflichtversicherten Personenkreises, indem sie die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer im Sinne des Bewährungshilfegesetzes neu in die Unfallversicherung öffentlich Bediensteter einbezieht. Die sachliche Rechtfertigung dieser Einbeziehung liegt darin, daß die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer im öffentlichen Interesse tätig werden. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer (Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes) waren schon bisher dem Versicherungsschutz des B-KUVG. oder des ASVG. unterstellt, weil ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Bewährungshilfegesetzes im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es wäre nun nicht gerechtfertigt, zwischen den beiden Gruppen von Bewährungshelfern, die im öffentlichen Interesse die gleichen Aufgaben erfüllen, hinsichtlich des Unfallschutzes einen Unterschied zu machen.

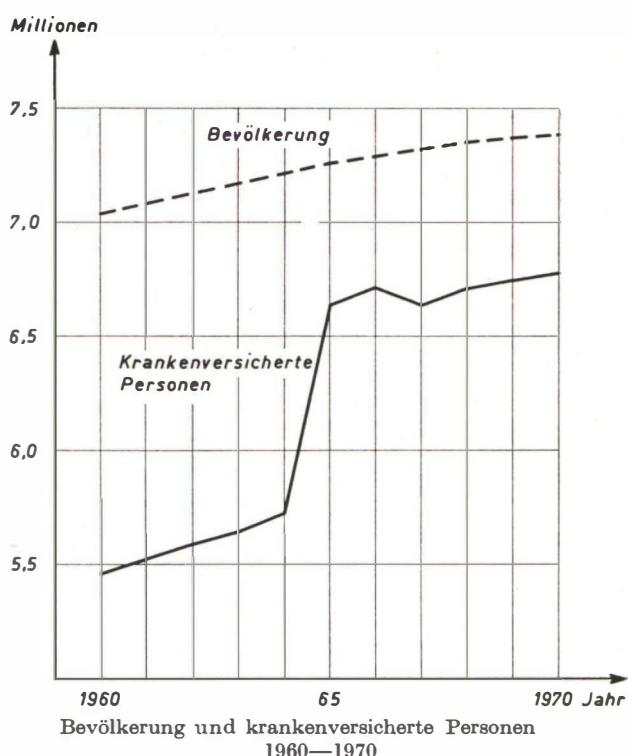
Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1970

Versicherterstand

Krankenversicherung

Die Zahl der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen erhöhte sich im Berichtsjahr neuerlich. Im Jahresdurchschnitt 1970 betrug die Zahl der beitragzahlenden Versicherten 4,375.000 und die Zahl der ohne Beitragsleistung mitversicherten Angehörigen 2,407.000, zusammen demnach 6,782.000 Personen, um 40.000 Personen bzw. 0,6% mehr als im Durchschnitt des Vorjahrs. Da auf Grund der bisher vorliegenden Meldungen für die gesamte österreichische Bevölkerung nur mit einer Zuwachsrate von 0,2% zu rechnen ist, erhöht sich der Anteil der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen an der Gesamtbewölkerung von 91,4% im Jahre 1969 auf 91,8% im Jahre 1970.

Von der Gesamtzahl der beitragzahlenden Krankenversicherten entfielen im Jahre 1970 75,1% auf die allgemeine Krankenversicherung (ASVG.), 9,7% auf die Beamten-Krankenversicherung (B-KUVG.), 7,3% auf die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung (GSKVG.) und 7,9% auf die Bauern-Krankenversicherung (B-KVG.); gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Versicherten nach dem ASVG. und B-KUVG. erhöht, im Bereich des GSKVG und B-KVG. jedoch vermindert. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, war auch die Entwicklung in den einzelnen Kategorien des Versicherterstandes nicht einheitlich. Der Stand der Pensions(Renten)empfänger, der in den letzten Jahren in allen Bereichen eine stetige Zunahme zu verzeichnen hatte, ist in der Bauern-Krankenversicherung im Vergleich zum Vorjahr gesunken. In der gesamten Krankenversicherung hat sich der Anteil aller pflichtversicherten Empfänger von



Pensionen, Renten und Zuschußrenten am Gesamtstand aller direkt Krankenversicherten von 31,1% im Jahresdurchschnitt 1969 auf 31,4% im Durchschnitt des Jahres 1970 erhöht.

Beitragzahlende Krankenversicherte nach Kategorien

Kategorie	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1970-1969 in %
	1969	1970	
Insgesamt	4,343.562	4,374.949	+ 0,7
Summe ASVG.....	3,245.123	3,285.176	+ 1,2
Arbeiter	1,368.453	1,374.664	+ 0,5
Angestellte.....	704.160	727.323	+ 3,3
Pragmatisierte Bedienstete	7.737	7.526	- 2,7
Freiwillig Versicherte.....	67.094	67.563	+ 0,7
Arbeitslose	69.298	61.957	- 10,6
Pensions(Renten)empfänger	982.204	1,002.506	+ 2,1
Kriegshinterbliebene	46.177	43.637	- 5,5
Summe B-KUVG.....	424.007	425.446	+ 0,3
Pragmatisierte Bedienstete	225.065	225.997	+ 0,4
Ruhe- und Versorgungsgenossenempfänger	198.942	199.449	+ 0,3
Summe GSKVG.	318.734	317.409	- 0,4
Pflichtversicherte Erwerbstätige	141.248	133.856	- 5,2
Freiwillig Versicherte.....	134.730	139.146	+ 3,3
Pflichtversicherte Pensionisten	42.756	44.407	+ 3,9

Kategorie	Zahl der Versicherten im Jahresschnitt		Unterschied 1970—1969 in %
	1969	1970	
Summe B-KVG.....	355.698	346.918	— 2.5
Pflichtversicherte Erwerbstätige	226.743	219.744	— 3.1
Freiwillig Versicherte.....	937	1.094	+16.8
Pflichtversicherte Zuschußrentner	128.018	126.080	— 1.5

Der Beschäftigtenstand — der sich aus den nach dem ASVG. und B-KUVG. krankenversicherten Arbeitern, Angestellten und Beamten, den krankenversicherungsfreien Erwerbstätigen, die zwar in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind, aber bei den Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen im Stande geführt werden, sowie aus den durch die Krankenfürsorgeeinrichtungen betreuten Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, zusammensetzt — entwickelte sich im Jahre 1970 außerordentlich günstig und erreichte mit einem durchschnittlichen Stand von 2,386.587 Personen wieder nahezu den bisher höchsten Durchschnitt des Jahres 1966 mit 2,387.433 Personen. Von der Gesamtzahl der Beschäftigten des Jahres 1970 waren 1,505.036 Personen männlichen und 881.551 Personen weiblichen Geschlechts. Gegenüber dem Jahre 1969 bedeutet dies eine Steigerung bei den Männern um 1.1% und bei den Frauen um 1.5%. Ende Dezember 1970 wurden um 62.600 Beschäftigte (+2.7%) mehr gezählt als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs. Die nun folgende Übersicht informiert über die durchschnittlichen Beschäftigtenstände in den einzelnen Bundesländern für die Jahre 1960, 1965 und 1970.

Beschäftigte nach Bundesländern

Bundesland	Jahresschnitt		
	1960	1965	1970
Insgesamt	2,279.506	2,381.234	2,386.587
Wien	759.916	767.900	737.893
Niederösterreich	346.812	360.011	360.974
Burgenland	33.460	41.696	44.111
Oberösterreich	341.603	356.656	367.410
Steiermark	335.395	345.175	337.918
Kärnten	135.498	145.194	146.311
Salzburg	111.649	123.375	134.726
Tirol	137.576	155.691	165.588
Vorarlberg	77.597	85.536	91.656

Unfallversicherung

Die Zahl der unfallversicherten Personen betrug im Jahresschnitt 1970 3.048.351, d. s. um 15.472 Personen mehr als im Vorjahr. Die Erhöhung des Versichertenstandes beschränkte sich allerdings

auf den Sektor der Unselbständigen, in dem die Zahl der Versicherten um 31.003 anstieg, während die Zahl der unfallversicherten Selbständigen um 15.531 abnahm. Die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft wurden auch im Berichtsjahr wieder auf Grund der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt viermal durchgeführten Stichproben-erhebung (Mikrozensus) zahlenmäßig erhoben, so daß erstmals eine echte Vergleichsbasis mit dem Jahr vorher gegeben ist.

Unfallversicherte nach Versicherungs-trägern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresschnitt		Unterschied 1970—1969 in %
	1969	1970	
Insgesamt	3.032.879	3.048.351	+0.5
Allgemeine Unfallver-sicherungsanstalt	2.146.490	2.178.310	+1.5
Land- und Forstwirt-schaftliche Sozialver-sicherungsanstalt	590.500	573.300	—2.9
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	87.310	86.370	—1.1
Versicherungsanstalt öffentlich Bedien-steter	208.011	209.794	+0.9
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	568	577	+1.6

Pensionsversicherung

Von den 2.386.587 Beschäftigten des Berichtsjahrs waren 2.062.359 pensionsversichert. Die Differenz erklärt sich in erster Linie damit, daß 282.960 Beamte wegen Bestehens eigener Pensionsstatuten nicht nach dem ASVG. pensionsversichert sind. Weiters unterliegen 21.318 Präsenzdienst leistende Personen und 18.309 Karenzurlaubsgeld-Bezieherinnen, die — soweit ein Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist — im Beschäftigtenstand geführt werden, nicht der Pensionsversicherungspflicht. Der noch verbleibende Rest von 1641 Beschäftigten entfällt auf sonstige pensionsversicherungsfreie Personengruppen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen wurden im Berichtsjahr außerdem 68.481 Weiterversicherte im Stande geführt. Der Versichertenstand in der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug demnach im Durchschnitt des Jahres 1970 2.130.840, um 1.5% mehr als im Vorjahr.

Die drei Pensionsversicherungsträger der Selbständigen betreuten im Jahre 1970 462.611 Pflichtversicherte und 3513 freiwillig Versicherte. Der Versichertenstand ist in diesem Zweig nach wie vor rückläufig; gegenüber dem Jahre 1969 betrug die Abnahme 1.4%.

Die Gesamtzahl aller Versicherten in der Pensionsversicherung stieg zwar gegenüber dem Vorjahr

um nahezu 25.000 Personen an, liegt aber dennoch um rund 74.000 Personen unter dem bisherigen Höchststand im Jahre 1961. Dieser Rückgang erklärt sich vor allem mit dem Versichertenschwund bei den beiden Pensionsversicherungsträgern im Agrarbereich, aber auch bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat seither der Versichertenumstand nicht unerheblich abgenommen. Hingegen nimmt der Versichertenumstand bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten von Jahr zu Jahr beträchtlich zu.

Pensionsversicherte nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1970—1969 in %
	1969	1970	
Insgesamt	2,572.163	2,596.964	+1·0
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1,275.050	1,285.779	+0·8
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	63.676	58.191	—8·6
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	22.763	23.315	+2·4
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	716.492	742.569	+3·6
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	21.404	20.986	—2·0
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	202.871	200.585	—1·1
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	269.339	264.962	—1·6
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	568	577	+1·6

Leistungen

Krankenversicherung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes liegen die von den Krankenversicherungsträgern im Jahre 1970 erbrachten Leistungen noch nicht vor. Es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß bei den wichtigsten Leistungsarten — teils wegen des höheren Versichertenumstandes, teils wegen steigender Inanspruchnahme seitens der Versicherten — eine Zunahme eingetreten ist. Die Leistungszahlen des Jahres 1969 verglichen mit jenen aus den Jahren 1960 und 1965 werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Bei einem Vergleich dieser

Zahlen ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Österreichische Bauernkrankenkasse erst seit dem Jahre 1966 in der Leistungsstatistik aufscheint.

Leistungen in der Krankenversicherung

Bezeichnung	1960	1965	1969
Tage mit Krankengeld ..	19,068.527	19,840.329	18,456.537
Tage mit Familiengeld ..	1,053.821	1,079.546	928.910
Tage mit Taggeld	1,705.048	1,595.930	1,696.338
Spitalsfälle	700.698	741.354	877.218
Spitalstage	12,684.001	13,264.849	15,077.562
Fälle der erweiterten Heilfürsorge	86.714	90.142	98.802
Tage der erweiterten Heilfürsorge	2,054.928	2,068.092	2,218.082
Heilmittelverschreibungen	52,910.035	64,206.483	70,271.727
Heilbehalteverschreibungen	902.298	1,006.109	1,063.427
Zahnbehandlungsfälle	3,300.399	3,898.050	4,162.894
Einzelleistungen	19,098.707	21,065.800	22,160.048
Zahnersatzfälle	472.831	522.788	635.318
Einzelleistungen	624.015	693.453	883.182
Entbindungsfall	96.421	110.703	121.120
Wochengeldtage	3,394.710	5,103.455	5,433.796
Stillgeldtage	6,375.029	6,173.214	835.175
Entbindungsheimtage	635.629	760.429	859.987
Entbindungsbeiträge	85.032	106.329	107.447
Sterbegeldfälle	55.948	63.576	81.189

Der Stand der in der Krankenversicherung Anspruchsberchtigten betrug im Jahre 1960 rund 5,460.000, im Jahre 1965 6,648.000 und im Jahre 1969 6,742.000.

Mit Ausnahme der Krankenunterstützungstage (Kranken-, Familien- und Taggeld) liegen die Leistungszziffern des Jahres 1969 zum Teil beträchtlich über jenen des Vorjahrs. Innerhalb der Mutter-schaftsleistungen sind allerdings Verschiebungen eingetreten, die im wesentlichen auf Änderungen der Gesetzeslage zurückzuführen sind. Dies trifft vor allem auf das Stillgeld zu, das mit 1. Jänner 1969 eingestellt wurde, wobei jedoch kräftige Verbesserungen bei den anderen Leistungspositionen der Mutter-schaft erfolgten. Die in der Leistungsstatistik des Jahres 1969 noch aufscheinenden Stillgeldtage beziehen sich auf Entbindungsfälle, die vor dem 1. Jänner 1969 eingetreten sind.

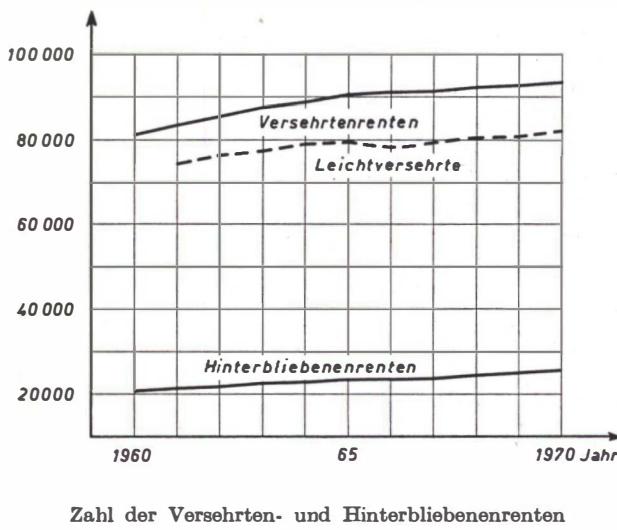
Unfallversicherung

Im Dezember 1970 wurden insgesamt 119.882 Renten gezählt, davon 94.208 Versehrtenrenten, 15.246 Witwen(Witwer)renten, 10.189 Waisenrenten und 239 Eltern(Geschwister)renten. Mit Ausnahme der Eltern(Geschwister)renten ist bei allen Rentenarten ein Zuwachs gegenüber dem Stand vom Dezember des Vorjahres festzustellen. Von den Versehrtenrenten entfielen 81.998, das sind 87% auf Leichtversehrte.

Renten in der Unfallversicherung nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Renten im Dezember		Unterschied 1970—1969 in %
	1969	1970	
Insgesamt	118.355	119.882	+ 1.3
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	67.211	67.980	+ 1.1
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	44.773	45.253	+ 1.1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	5.596	5.546	— 0.9
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	775	1.103	+42.3

Zu obiger Tabelle wird ergänzend vermerkt, daß die Unfallrenten nach dem B-KUVG. erst seit dem Jahre 1968 zur Auszahlung gelangen. Dadurch wird der starke Anstieg der Renten bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter erklärlieblich. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Versehrtenrenten und Hinterbliebenenrenten in den vergangenen zehn Jahren.



Nach dem Stand Dezember 1970 gliedern sich die Versehrtenrenten nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wie folgt:

	Zahl der Personen	Prozent-
	Personen	satz
bis 49 v. H.	81.998	87%
50 v. H. bis 99 v. H.	10.935	12%
100 v. H.	1.275	1%
	94.208	100%

Die durchschnittliche Höhe der im Dezember 1970 ausbezahlten Unfallrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe betrug bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 772 S, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 344 S, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 846 S und bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 1012 S. Dieser Gesamtdurchschnitt bei den einzelnen Versicherungsträgern wird jedoch allzusehr von der Zusammensetzung des Rentenstockes beeinflußt; ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild vermitteln die Durchschnittswerte der einzelnen Rentenarten. Aber auch die Höhe der durchschnittlichen Versehrtenrente wird durch die große Anzahl der Teilrenten gedrückt. Der Durchschnittswert der Vollrente — das sind Renten an Versehrte mit 100%iger Erwerbsminderung — liegt hingegen mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft wesentlich über jenem der Alterspension eines Arbeiters.

Höhe der Durchschnittsrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe in der Unfallversicherung im Dezember 1970

Versicherungsträger	Ver-	Witwen-	Waisen-	Eltern-
	sehrten-	(Witwer)-	(Geschwi-	(Geschi-)
Renten in S				
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	716	1.103	727	636
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	324	540	345	422
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	796	1.030	704	612
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	999	1.145	929	—

Durchschnittliche Höhe der Vollrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Dezember	Dezember	Erhöhung
	1969	1970	
	S		
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	3.377	3.552	5.2
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.367	1.445	5.7
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.889	3.086	6.8
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	3.480	3.900	12.1

Über die Anzahl der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Anzahl der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten

Versicherungsträger	Dezember 1969	Dezember 1970
	%	%
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.5	1.5
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ...	1.1	1.1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.8	2.6
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	2.4	2.0

Pensionsversicherung

Der Zuwachs an Pensionen war im Jahre 1970 nicht mehr so stark wie in den vorangegangenen Jahren. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen erhöhte sich im Berichtsjahr der Stand um 18.789 Pensionen bzw. um 1.9%, im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen um 2902 bzw. 1.2%. Trotzdem verschlechterte sich das Zahlenverhältnis Pensionsversicherte: Pensionsbezieher im Gesamtergebnis neuerlich, da der Zugang bei den Pensionsversicherten relativ noch geringer war. Im Jahre 1960 entfielen 339 Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte, im Jahre 1969 hingegen 482 und im Jahre 1970 bereits 487.

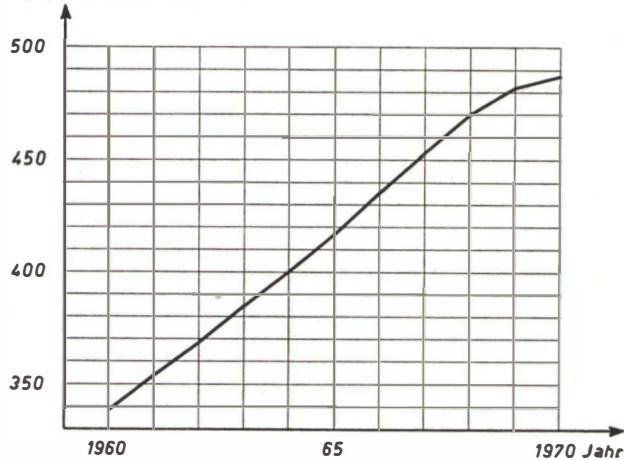
Die nachstehende Tabelle gibt die Zahl der auf je 1000 Pensionsversicherte entfallenden Pensionsbezieher bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung für die Jahre 1960, 1965 und 1970 an.

Die gegenüber liegende Darstellung zeigt die Entwicklung in bezug auf die Zahl der Pensionisten, die auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen.

Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte

Versicherungsträger	Auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen Pensionsbezieher		
	1960	1965	1970
Insgesamt	339	417	487
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	352	421	502
Land- u. Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	619	1.016	1.587
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	492	624	665
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ...	276	290	312
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	822	1.027	1.447
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	245	408	525
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	278	435	542
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	620	650	549

Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte



Zahl der Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte

Veränderungen im Pensionsstand (Dezember 1970 — Dezember 1969)

Versicherungsträger	Alle Pensionen und Renten	Zunahme bzw. Abnahme			
		Davon aus dem Versicherungsfall			
		der geminder-ten Arbeits-fähigkeit	des Alters	des Todes	
Insgesamt	+ 21.691	— 2.138	+ 13.001	+ 8.236	+ 2.592
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	+ 12.385	— 1.782	+ 9.039	+ 3.714	+ 1.414
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	+ 34	— 663	+ 252	+ 332	+ 113
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	— 65	— 114	+ 44	+ 66	— 61
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	+ 6.723	— 858	+ 5.713	+ 1.774	+ 94
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	— 288	— 426	+ 63	+ 135	— 60
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	+ 3.551	+ 836	+ 1.300	+ 1.067	+ 348
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	— 651	+ 871	— 3.413	+ 1.149	+ 742
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	+ 2	— 2	+ 3	— 1	+ 2

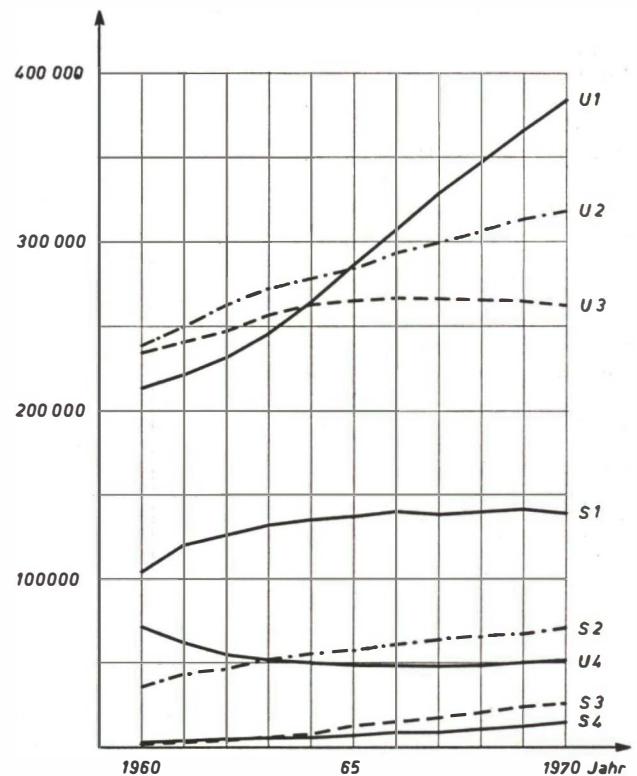
Im Dezember 1970 standen 1.276.151 Pensionsfälle in einer Daueranweisung; davon 287.733 aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, 529.043 aus dem Versicherungsfall des Alters und 459.375 aus dem Versicherungsfall des Todes (Hinterbliebene). Die Veränderungen gegenüber dem Stand vom Dezember des Vorjahres waren, wie die nächste Tabelle zeigt, je nach Versicherungsträger und Pensionsart sehr unterschiedlich.

Von den insgesamt 1.276.151 Pensionen im Dezember 1970 entfielen 813.234 oder 63,7% auf weibliche Pensionsempfänger. Im Dezember 1969 betrug der Anteil der Frauen am Gesamtpensionsstand 63,5%.

Zahl der Pensionen und Renten nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Pensionen (Renten) im Dezember		
	1960	1965	1970
Insgesamt	924.549	1.122.898	1.276.151
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	478.332	569.167	652.222
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	82.700	89.836	92.558
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	13.149	14.265	15.527
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten...	163.849	198.354	235.226
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	28.991	30.068	30.348
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	57.195	87.319	107.068
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	100.014	133.546	142.882
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	319	343	320

Die nachstehende Darstellung zeigt anschaulich die Entwicklung des Pensionsstandes nach Pensionsarten.



Unselbständig Erwerbstätige
 U 1 Alterspensionen
 U 2 Witwenpensionen
 U 3 Pensionen wegen geminderten Arbeitsfähigkeit
 U 4 Waisenpensionen

Selbständig Erwerbstätige
 S 1 Alterspensionen
 S 2 Witwenpensionen
 S 3 Erwerbsunfähigkeitspensionen
 S 4 Waisenpensionen

Entwicklung des Pensionsstandes nach Pensionsarten

Der an sich erfreuliche zahlenmäßige Rückgang der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bei den nach dem ASVG eingerichteten Pensionsversicherungsträgern ist zum Teil auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension zurückzuführen. Im Jahre 1970 wurden 1018 vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit und 13.254 vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer neu zuerkannt. Ende Dezember 1970 wurden insgesamt 50.892 vorzeitige Alterspensionen im Stande geführt, davon 47.555 wegen langer Versicherungsdauer. Während bei den normalen Alterspensionen mehr als die Hälfte auf weibliche Empfänger entfallen, liegt der Anteil der Frauen bei den vorzeitigen Alterspensionen wesentlich niedriger; im Dezember 1970 betrug er nicht ganz 16%.

Obwohl während des Berichtsjahres, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli, der Richtsatz für Ausgleichszulagen zweimal angehoben wurde, hat sich die Zahl der Empfänger von Ausgleichszulagen weiter verringert, und zwar von 305.648 im Dezember 1969 auf 302.944 im Dezember 1970. Die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Ausgleichszulagen stieg hingegen im gleichen Zeitraum von 393,04 S auf 432,56 S je Ausgleichszulagenempfänger. Nachfolgend eine Übersicht über die Zahl der Empfänger

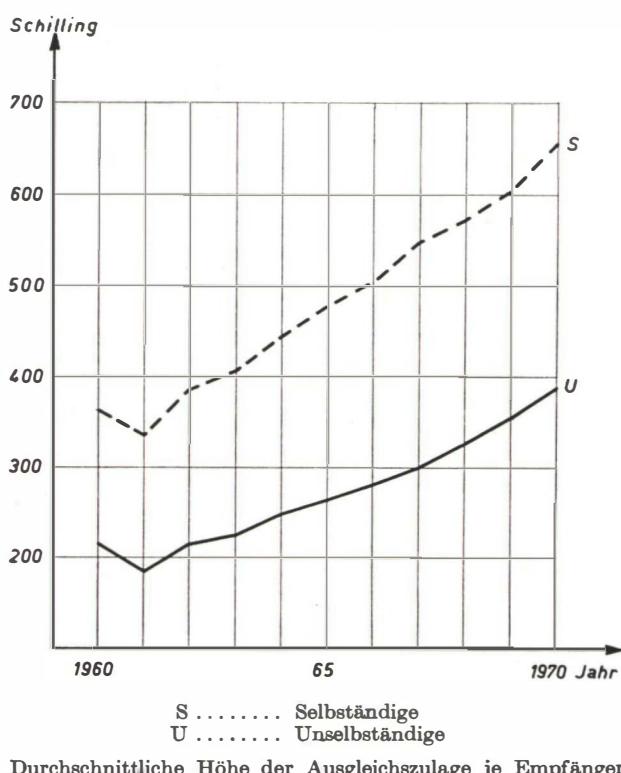
von Ausgleichszulagen sowie über die durchschnittliche Höhe je Empfänger bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern.

Ausgleichszulagen im Dezember 1970

Versicherungsträger	Zahl der Zulagen	Durchschnitt je Empfänger in S
Insgesamt	302.944	432.56
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	176.858	368.94
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	54.109	476.22
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.414	321.99
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	15.372	331.20
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	5.307	384.14
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	48.884	656.98

Nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und Notarversicherungsgesetz gebührten im Jahre 1970 noch keine Ausgleichszulagen. Mit der Neuregelung des Bauern-Pensionsrechtes wurde aber eine solche Zulage auch in diesem Bereich ab 1. Jänner 1971 eingeführt.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger in den letzten Jahren.



Die Ausgleichszulagen sind bei den selbständigen Erwerbstätigen deshalb höher, weil dieser Personenkreis im Vergleich zu den Unselbständigen niedrigere Pensionen bezieht.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1970 wurde für die nach dem ASVG. und GSPVG. gewährten Witwenpensionen ein 10%iger Zuschlag eingeführt. Dieser Zuschlag vermindert sich jedoch um jene sonstigen Einkünfte der Witwe, die im wesentlichen auch bei der Feststellung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden, soweit diese im Monat den Betrag von 1036 S übersteigen.

Von den nach dem ASVG. und GSPVG. eingerichteten Pensionsversicherungsträgern erhielten im Dezember 1970 239.529 Witwen, d. s. 67.4% des Gesamtstandes an Witwenpensionen in diesem Bereich, diesen 10%igen bzw. bei Vorliegen eines Nebeneinkommens entsprechend gekürzten Zuschlag zur Pension im Gesamtbetrag von 21.5 Millionen S, pro Witwe demnach rund 90 S. Die mit Abstand größte Anzahl von Witwen, denen diese Art der Pensionserhöhung gewährt wurde, bezog die Pension von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter. Hingegen war die durchschnittliche Höhe des Zuschlages mit 127 S bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten am höchsten. Der niedrigste Zuschlag je Empfänger, und zwar 50 S, ergab sich bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dieser Zuschlag, der die Witwenpension praktisch auf 55 v. H. der Direktpension erhöhte, wird noch

Zuschlag zu den Witwenpensionen (Dezember 1970)

Versicherungsträger	Zahl der Witwenpensionen	davon mit Zuschlag		
		Zahl	Betrag	Durchschnitt in S
Insgesamt	355.440	239.529	21.540.720	90
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	200.694	140.540	12.148.225	86
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	20.657	17.262	1.142.786	66
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	7.950	4.184	326.167	78
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	81.124	45.400	5.743.738	127
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	11.732	9.716	1.062.360	109
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	33.283	22.427	1.117.444	50

bis zum Juni 1971 geleistet. Ab 1. Juli 1971 wird das Ausmaß der Witwenpension generell 60 v. H. der direkten Pension betragen. Diese Regelung gilt nun auch für die Witwenpensionen nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

Von den 239.529 Witwen, die im Dezember 1970 einen Zuschlag zu ihrer Pension erhielten, bezogen 108.386 (45,2%) eine Ausgleichszulage.

Die Durchschnittspension wegen Arbeitslosigkeit betrug im gesamten Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen im Dezember 1970 1807 S; sie war mit 2698 S bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues am höchsten. Die durchschnittliche Höhe der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer betrug hingegen im Dezember 1970 im gesamten Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 2905 S.

Einen Überblick über den Durchschnittswert dieser Pensionsart bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern sowie über den Steigerungsprozentsatz gegenüber dem Jahr vorher gibt die nachstehende Tabelle.

Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer

Versicherungsträger	Durchschnittspension im Dezember 1970 ¹⁾ in S	Steigerung gegenüber Dezember 1969 in %
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2.684	6,9
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	2.022	7,4
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.739	11,4
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	3.722	6,6
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	3.493	5,4

¹⁾ Einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Die durchschnittliche Höhe der Pensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Höhe der Durchschnittspensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe im Dezember 1970

Versicherungsträger	Alle Pensionen (Renten)	Davon aus dem Versicherungsfall			
		des Alters	der geminderten Arbeitsfähigkeit	des Todes	
				Witwen	Waisen
in S					
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1.491	1.901	1.588	1.096	429
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.307	1.545	1.411	999	410
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ..	1.175	1.940	1.431	811	328
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	2.184	2.953	2.117	1.379	539
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1.994	3.078	2.284	1.401	560
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.407	1.643	1.557	1.083	415
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt ..	435	478	484	391	145
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	3.810	7.206	4.628	2.860	1.151

Gebarung

Allgemeines

Alle Sozialversicherungsträger hatten zusammen im Jahre 1970 Gesamteinnahmen in der Höhe von 44.897 Millionen S und Gesamtausgaben in der Höhe von 44.373 Millionen S; der Gebarungsüberschuß betrug somit 524 Millionen S oder 1,2% der Gesamteinnahmen. Obwohl in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gegenüber dem Jahr vorher beträchtliche Änderungen im Gebarungserfolg zu verzeichnen waren, ist die Gesamtsituation der Sozialversicherung gleichgeblieben, da sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben ungefähr gleich, nämlich um etwas mehr als 9% anstiegen. Trotz des im Gesamtbereich der Sozialversicherung ausgeglichenen Bildes ist nicht zu übersehen, daß sich einzelne Sozialversicherungsträger bereits in einer prekären Finanzlage befinden. Im Berichtsjahr

gebarten 26 Krankenversicherungsträger passiv; dagegen hatten im Jahre 1969 nur 8 Sozialversicherungsträger — darunter 7 Krankenversicherungsträger — ein defizitäres Gebarungsergebnis.

Obwohl die Verwaltung der Sozialversicherung immer umfangreicher wird, ist es den Sozialversicherungsträgern durch Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere durch verstärkten Einsatz technischer Hilfsmittel gelungen, die Kosten für die Verwaltung konstant zu halten. Im Jahre 1968 betrug der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamteinnahmen 3,3%, im Jahre 1969 3,2% und im Jahre 1970 wieder 3,3%. Im Verlaufe der letzten 10 Jahre ist der Aufwand für die Pensions(Renten)leistung auf das 3,8fache, der Aufwand für die Verwaltung lediglich auf das 2,7fache gestiegen. Die Höhe der Verwaltungskosten und der prozentuelle Anteil derselben an den Gesamteinnahmen ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Verwaltungskosten der Sozialversicherung (1970)

Versicherungszweig	Betrag	
	in Millionen S	in % der Gesamteinnahmen
Krankenversicherung.....	470.589	4.0
Unfallversicherung.....	150.833	7.1
Pensionsversicherung.....	849.454	2.8
Insgesamt	1.470.876	3.3

Von den Gesamtausgaben entfielen im Berichtsjahr 26.8% auf die Krankenversicherung, 4.6% auf die Unfallversicherung und 68.6% auf die Pensionsversicherung. Im Vorjahr lautete der prozentuelle Anteil der drei Versicherungszweige 26.8, 4.7 und 68.5.

Die Geburungsergebnisse des Jahres 1970 sowie die Veränderungen gegenüber den vergangenen Jahren werden, getrennt nach Versicherungszweigen, in den nun folgenden Abschnitten behandelt. Eine Übersicht über die Gesamtgebarung der Sozialversicherung findet sich im Tabellenanhang, Seite 000.

Krankenversicherung

Die Gesamteinnahmen in diesem Versicherungszweig erreichten im Jahre 1970 die Höhe von 11.899 Millionen S, die Gesamtausgaben den Betrag von 11.881 Millionen S. Dieser ausgeglichene Jahresabschluß ist jedoch nur durch den hohen Geburungserfolg der nach dem B-KUVG eingerichteten Krankenversicherungsträger entstanden. Diese beiden Versicherungsträger (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und Abteilung B der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen) hatten im Jahre 1970 auf Grund der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen einen Geburungsüberschuß im Betrage von 100 Millionen S zu verzeichnen. Dagegen hatten die Gebietskrankenkassen im Berichtsjahr ein Defizit von 26 Millionen S und die Landwirtschaftskrankenkassen ein solches von 13 Millionen S. Auch im Bereich der Krankenversicherung der Selbständigen wird die finanzielle Lage immer ungünstiger; sieben der acht gewerblichen Selbständigenkrankenkassen gebarten im Berichtsjahr passiv und auch die Österreichische Bauernkrankenkasse hatte einen Fehlbetrag von 19 Millionen S aufzuweisen.

Geburungserfolg der Krankenversicherungsträger

Bezeichnung	1968		1969		1970	
	aktive	passive	aktive	passive	aktive	passive
	Geburung					
Alle Krankenversicherungsträger.....	22	18	33	7	14	26

Bezeichnung	1968		1969		1970	
	aktive	passive	aktive	passive	aktive	passive
Geburung						
Gebietskrankenkassen	7	2	6	3	5	4
Betriebskrankenkassen	9	1	9	1	3	7
Landwirtschaftskrankenkassen	2	7	8	1	2	7
Versicherungsanstalten	—	3	3	—	3	—
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	3	5	6	2	1	7
Österreichische Bauernkrankenkasse	1	—	1	—	—	1

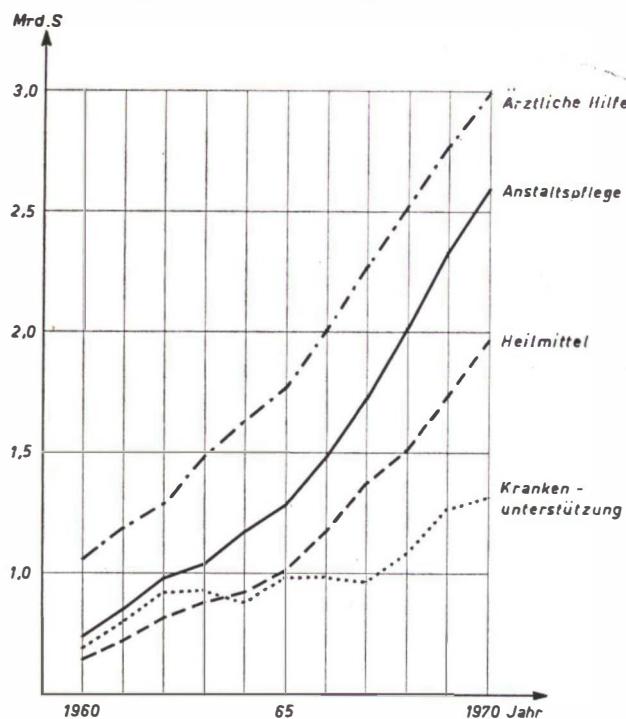
Hauptursache der ungünstigen Finanzlage der Krankenversicherungsträger sind die unvermindert anhaltenden hohen Zuwachsraten bei den wichtigsten Sachleistungspositionen. Der Aufwand für Anstaltspflege hat sich in den letzten Jahren relativ weitaus stärker erhöht als die Aufwendungen für die anderen finanziell bedeutsamen Positionen. So stiegen im Zeitraum 1960 bis 1970 die Ausgaben für Heilmittel auf das 3.1fache, für ärztliche Hilfe auf das 2.8fache, für Krankenunterstützung auf das 1.9fache, hingegen für die Anstaltspflege auf das 3.5fache. Es kann auf Grund der Entwicklung in der Medizin angenommen werden, daß dieser Trend auch in den nächsten Jahren anhalten wird, so daß dem Problem der Finanzierung der Kosten der Anstaltspflege größte Bedeutung zukommt.

Ausgaben der Krankenversicherungsträger im Jahre 1970 nach Geburungspositionen

Bezeichnung	in Millionen S	Steigerung gegenüber 1969 in %
Gesamtausgaben	11.880.835	+ 8.9
Ärztliche Hilfe	2.993.089	+ 7.9
Heilmittel	1.971.476	+ 13.3
Heilbehelfe	160.274	+ 9.4
Zahnbehandlung, Zahnersatz ..	840.413	+ 10.2
Anstaltspflege, Hauspflege ..	2.595.241	+ 10.8
Krankenunterstützung	1.312.130	+ 3.7
Mutterschaftsleistungen	665.647	- 0.6
Erweiterte Heilfürsorge	206.936	+ 9.7
Sterbegeld	192.908	+ 8.2
Fahrtspesen, Transportkosten ..	152.412	+ 6.9
Kontrolle und Verrechnung	107.711	+ 12.8
Verwaltungsaufwand	470.589	+ 13.5
Sonstige Ausgaben	212.009	+ 14.3

Gegenüber dem Jahre 1969 haben sich die Ausgaben für Heilmittel — von den für das Geburungsergebnis ausschlaggebenden Positionen — am stärksten erhöht. Hingegen liegen die Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen infolge des starken Geburtenrückganges etwas unter jenen des Jahres 1969.

Die Entwicklung der vier größten Ausgabenteile in der Krankenversicherung können der folgenden Darstellung entnommen werden.



Entwicklung der vier größten Ausgabenpositionen in der Krankenversicherung

Über die Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung

Bezeichnung	1969	1970	Steigerung 1970 gegenüber 1969	
	Kopfquote in S	S	%	
Gesamteinnahmen	2.552-94	2.719-88	166-94	6-5
Davon				
Beitragseinnahmen ..	2.243-39	2.397-02	153-63	6-8
Sonstige Einnahmen ..	309-55	322-86	13-31	4-3
Gesamtausgaben	2.510-84	2.715-65	204-81	8-2
Ärztliche Hilfe	638-71	684-14	45-43	7-1
Heilmittel	400-59	450-63	50-04	12-5
Zahnbehandlung, Zahnersatz	175-55	192-10	16-55	9-4
Anstaltspflege, Haupspflege	539-24	593-20	53-96	10-0
Krankenunterstützung	291-39	299-92	8-53	2-9
Andere Leistungen ..	305-22	315-02	9-80	3-2
Übrige Ausgaben....	160-14	180-64	20-50	12-8

Im Jahre 1970 erhielten 13 von den 19 Versicherungsträgern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen hiefür in Betracht kommen, Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds im Gesamtbetrag von rund 93 Millionen S. Die derzeit verfügbaren

Mittel des Ausgleichsfonds reichen jedoch nicht aus, um wenigstens in diesem Teilbereich einen echten Finanzausgleich herzustellen. Die allgemeine Rücklage des beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds betrug am 31. Dezember 1970 172-6 Millionen S, die besondere Rücklage, die nur zur Deckung eines außergewöhnlichen Aufwandes (z. B. bei Epidemien) herangezogen werden darf, 185-9 Millionen S. Das gesamte Reinvermögen dieses Fonds hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 1969 um 5-2 Millionen S (1-5%) vermehrt.

Über die Höhe der im Berichtsjahr gewährten Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds an die einzelnen Krankenversicherungsträger informiert die nachstehende Aufstellung.

Leistungen aus dem Ausgleichsfonds im Jahre 1970

Versicherungsträger	Zuschüsse	Zuwendungen	Insgesamt
	in Millionen S		
Gebietskrankenkasse Wien	8.316	35.000	43.316
Gebietskrankenkasse Burgenland	1.219	2.468	3.687
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	—	14.753	14.753
Gebietskrankenkasse Steiermark	2.586	—	2.586
Gebietskrankenkasse Kärnten	—	6.506	6.506
Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich	1.457	2.177	3.634
Landwirtschaftskrankenkasse Burgenland	0.309	0.500	0.809
Landwirtschaftskrankenkasse Oberösterreich	1.873	1.311	3.184
Landwirtschaftskrankenkasse Steiermark	1.909	3.301	5.210
Landwirtschaftskrankenkasse Kärnten	0.587	0.948	1.535
Landwirtschaftskrankenkasse Salzburg	0.317	—	0.317
Landwirtschaftskrankenkasse Tirol	0.528	—	0.528
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus	—	6.597	6.597

Unfallversicherung

Die vier Unfallversicherungsträger erzielten im Jahre 1970 Gesamteinnahmen im Betrage von 2111 Millionen S, denen 2067 Millionen S an Gesamtausgaben gegenüberstehen; der Gebarungsschub betrug somit 44 Millionen S bzw. 2-1% der Gesamteinnahmen. Alle vier Unfallversicherungsträger gebaren aktiv. Obwohl die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt auch im Berichtsjahr 200 Millionen S an die Pensionsversicherung zu überweisen hatte, verblieb ihr immer noch ein Mehrertrag von 42 Millionen S. Die ausgeglichene Gebarung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt konnte nur dadurch erreicht werden, daß sie als einziger Unfallversicherungsträger einen Bundesbeitrag im Ausmaß von 59-3 Millionen S erhielt.

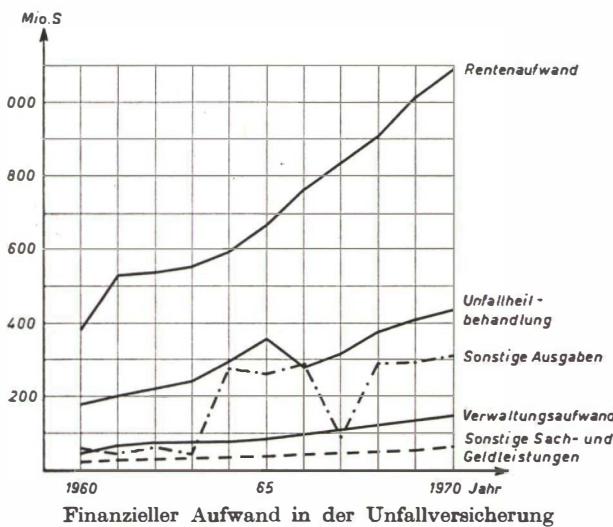
Die folgende Zusammenstellung zeigt die Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben für die Jahre 1960, 1965 und 1970.

**Geburungsergebnisse in der
Unfallversicherung**

Bezeichnung	1960	1965	1970
	in Millionen S		
Gesamteinnahmen	757.686	1.456.653	2.111.340
Beiträge für Versicherte ..	694.135	1.330.759	1.897.442
Bundesbeitrag	—	—	59.300
Sonstige Einnahmen	63.551	125.894	154.598
 Gesamtausgaben	681.877	1.421.284	2.066.557
Rentenaufwand	382.113	674.374	1.096.739
Unfallbehandlung	175.158	362.950	438.246
Körpersatzstücke	4.394	7.636	13.641
Unfallverhütung	6.270	12.129	22.594
Fahrtspesen, Transport- kosten	6.734	9.734	14.574
Sonstige Leistungen	4.106	7.470	12.877
Verwaltungsaufwand	49.304	83.926	150.833
Sonstige Ausgaben ein- schließlich Überweisung an Pensionsversiche- rungsträger	53.798	263.065	317.053

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Gesamteinnahmen um nicht ganz 9% und die Gesamtausgaben um nicht ganz 8%. Der Rentenaufwand erhöhte sich um 7%. Die Kosten für die Unfallbehandlung stiegen im selben Verhältnis wie die Gesamteinnahmen. In diesen Kosten sind die Aufwendungen für die drei Rehabilitationszentren Stollhof, Tobelbad und Wien-Meidling, die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geführt werden, inbegriffen. Die Arbeiten an dem derzeit in Bau befindlichen Rehabilitationszentrum der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Bad Häring sind bereits so weit fortgeschritten, daß dieses voraussichtlich Mitte 1972 seiner Bestimmung wird übergeben werden können. Mit der Eröffnung des Rehabilitationszentrums Bad Häring werden die Unfallverehrten der westlichen Bundesländer in einer ihnen vertrauten Umgebung versorgt werden.

Die nachfolgende Darstellung zeigt, wie sich die größeren Ausgabenposten entwickelten.



Pensionsversicherung

68,8% aller Einnahmen und 68,6% aller Ausgaben der gesamten Sozialversicherung entfielen im Jahre 1970 auf die Pensionsversicherung. Gegenüber dem Jahre 1969 stiegen die Einnahmen der Pensionsversicherungsträger um 10,0% auf 30.886 Millionen S, die Ausgaben um 9,3% auf 30.425 Millionen S. Das Rechnungsjahr 1970 wurde mit einem Mehrertrag in der Höhe von 461 Millionen S, d. s. 1,5% der Einnahmen, abgeschlossen.

**Geburungsergebnisse in der Pensionsver-
sicherung nach Versicherungsträgern im
Jahre 1970**

Versicherungsträger	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	in Millionen S		
Insgesamt	30.886	30.425	+ 461
Pensionsversicherungsan- stalt der Arbeiter	15.703	15.559	+ 144
Land- und Forstwirtschaft- liche Sozialversicherungs- anstalt	1.911	1.896	+ 15
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisen- bahnen	364	360	+ 4
Pensionsversicherungsan- stalt der Angestellten	8.491	8.405	+ 86
Versicherungsanstalt des österreichischen Berg- baues	990	981	+ 9
Pensionsversicherungsan- stalt der gewerblichen Wirtschaft	2.271	2.257	+ 14
Landwirtschaftliche Zu- schußrentenversicherungs- anstalt	1.134	949	+ 185
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	22	18	+ 4

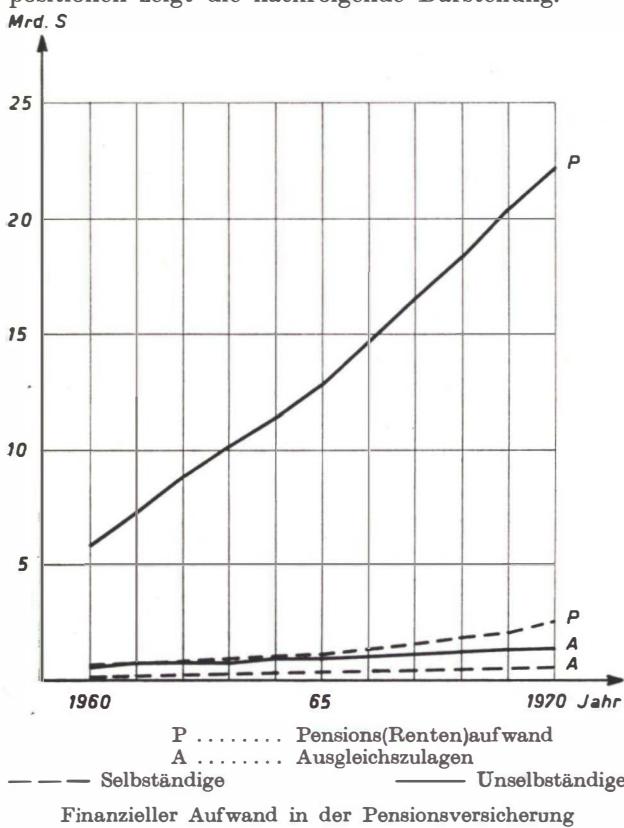
Der Pensionsaufwand hat sich gegenüber dem Jahre 1969 in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen um 8,8% und in der Pensionsversicherung der Selbstständigen um 22,0% erhöht. Der Anpassungsfaktor 1970 hat die Pensionen nach dem ASVG. und GSPVG. um 5,4% erhöht, die darüber hinausgehende Erhöhung des Pensionsaufwandes ist daher auf die gestiegene Zahl der im Stande geführten Pensionen und auf die im Durchschnitt höheren Pensionsbeträge des Neuzuganges im Vergleich zu jenen des Pensionsabganges zurückzuführen. Die besonders starke Steigerung im Bereich der Selbstständigen beruht jedoch überwiegend auf den mit der 14. Novelle zum LZVG. verfügbten Leistungsverbesserungen, die im wesentlichen diesem Personenkreis eine zweimalige Anhebung — 1. Jänner und 1. Juli 1970 — der Renten sowie eine zweite Sonderzahlung brachte.

Die Aufgliederung der Gesamtausgaben in der Pensionsversicherung im Jahre 1970 nach den wichtigsten Geburungspositionen sowie die relative Differenz zu den Ergebnissen des Vorjahres zeigt die nachstehende Aufstellung. Die starke Abnahme der sonstigen Leistungen ist durch die Aufhebung der Gewährung des Ausstattungsbeitrages bedingt.

Ausgaben der Pensionsversicherungsträger im Jahre 1970

Bezeichnung	in Millionen S	Unterschied gegenüber 1969 in %
Gesamtausgaben.....	30.425.157	+ 9.3
Pensions(Renten)aufwand.....	24.786.826	+ 10.0
Ausgleichszulagen.....	1.851.643	+ 6.9
Überweisungsbeträge, Beitrags-erstattungen	462.426	- 1.0
Gesundheitsfürsorge, Rehabili-tation	301.375	+ 13.3
Beiträge zur Krankenversiche- rung der Pensionisten	1.612.120	+ 9.5
Sonstige Leistungen.....	72.417	- 53.0
Verwaltungsaufwand	849.454	+ 13.1
Wohnungsbeihilfen.....	251.525	+ 1.4
Sonstige Ausgaben	237.371	+ 10.6

Die Entwicklung bei den beiden größten Ausgabenpositionen zeigt die nachfolgende Darstellung.



In der Pensionsversicherung werden die erforderlichen Geldmittel nicht nur durch Versichertenbeiträge sondern auch in sehr wesentlichem Ausmaß durch öffentliche Mittel, d. s. Bundesbeiträge sowie Ersätze für von den Pensionsversicherungsträgern geleistete Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen aufgebracht. Im Jahre 1970 betrug der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen in der Pensionsversicherung 31.3%.

Der Anteil des Bundesbeitrages, gemessen an den Gesamteinnahmen der einzelnen Pensionsversicherungsträger, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Bundesbeitrag im Jahre 1970

Versicherungsträger	Bundesbeitrag	
	in Millionen S	in % der Gesamteinnahmen
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.....	3.630.443	23.1
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.117.951	58.5
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	139.880	38.5
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	363.474	4.3
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	588.639	59.4
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.012.424 ¹⁾	44.6
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	725.500	64.0
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	—	—

¹⁾ Hinsichtlich der Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer wird auf die Zusammenstellung über die Geburungsergebnisse der Pensions(Renten)versicherungsträger unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages verwiesen.

Die ausgleichende Funktion des Bundesbeitrages wird aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Geburungsergebnisse der Pensions(Renten)versicherungsträger unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages (1970)

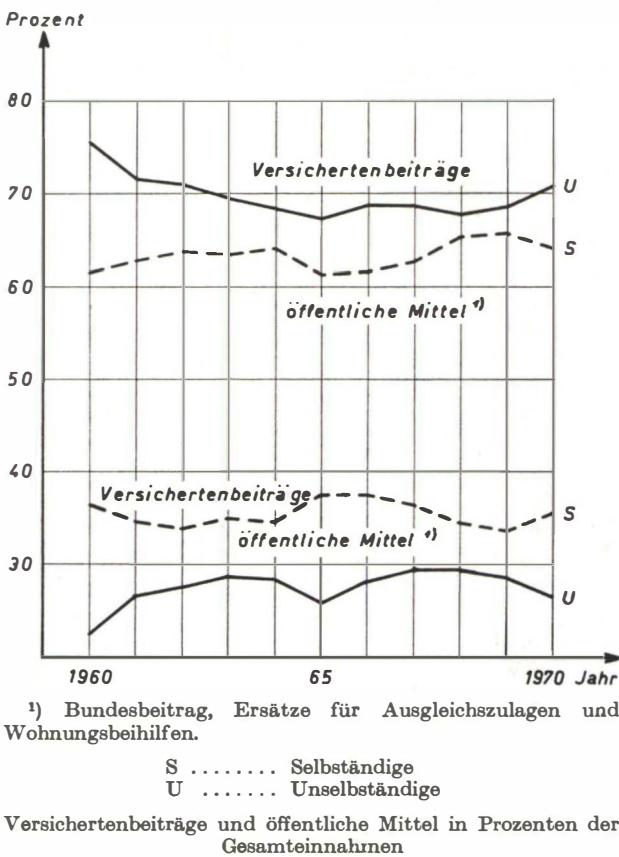
Versicherungsträger	Gesamteinnahmen (ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbhilfen)	davon Bundesbeitrag	Gesamtausgaben (ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbhilfen)
			in Millionen S
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	14.613.731	3.630.443	14.469.041
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.528.968	1.117.951	1.513.830
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	349.329	139.880	345.870
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	8.365.840	363.474	8.280.281
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	953.758	588.639	944.315
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.815.663	1.012.424 ¹⁾	1.802.147
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	1.133.614	725.500	948.604
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	22.203	—	17.901

¹⁾ Davon Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer von 489.801 Millionen S.

In der Gebarung der Pensions(Renten)versicherung waren öffentliche Mittel im folgenden Ausmaß beteiligt.

	Millionen S
A. Pensionsversicherung der Unselbständigen	
Bundesbeitrag gemäß § 80 ASVG.	5.840.387
Ersätze für Ausgleichszulagen ...	1.396.612
Ersätze für Wohnungsbeihilfen ...	251.435
B. Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen	
Bundesbeitrag	1.737.924
Ersätze für Ausgleichszulagen ...	455.031
Ersätze für Wohnungsbeihilfen ...	0.090
Summe ...	<u>9.681.479</u>

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Anteils der Versichertenbeiträge und öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen. Die öffentlichen Mittel setzen sich zusammen aus dem Bundesbeitrag, sowie den Ersätzen für Ausgleichszulagen und für Wohnungsbeihilfen.



Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger

Allgemeines

Die Bemühungen um weitere Vereinfachungen bei Durchführung der Beitragsabrechnung nach dem Lohnsummenverfahren wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Es handelt sich dabei, wie schon in den

Berichten für die Jahre 1968 und 1969 ausgeführt wurde, um eine immer weitergehende Vereinheitlichung der Verwaltungsvorgänge bei der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge durch Dienstgeber, die EDV-Anlagen einsetzen bzw. mit mehreren Krankenversicherungsträgern zusammenarbeiten.

Einen weiteren Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung stellte die Schaffung eines bundeseinheitlichen Beitragsgruppenschemas einschließlich Beitragsgruppenbestimmung dar, das die einheitliche Verwendung der vorgesehenen Beitragssymbole und Beitragsgruppen gewährleistet.

Bereits vor einigen Jahren hat es der Hauptverband übernommen, Beitragsabzugstabellen für die Verwaltungsbereiche der Gebiets- und mehrerer Landwirtschaftskrankenkassen herauszugeben. Diese Tabellen dienen den Dienstgebern, die die Sozialversicherungsbeiträge selbst abrechnen, zur Ablesung des Dienstnehmeranteiles am gesamten Sozialversicherungsbeitrag. Für das Berichtsjahr mußten zweimal, nämlich ab 1. Jänner und ab 1. Juli solche Tabellen aufgelegt werden. Erstmals gelang es dabei, für das ganze Bundesgebiet die Tabellen völlig gleich zu gestalten, auch hinsichtlich der Erläuterungen und der Beitragsgruppenaufstellung.

Datenverarbeitung

Besonders hervorzuheben sind die weiteren Vorarbeiten zur Errichtung eines zentralen Katasters für die Namen und Versichertennummern aller Versicherten und Leistungsempfänger in der österreichischen Sozialversicherung und für die ab 1. Jänner 1972 beginnende Speicherung von Pensionsversicherungsunterlagen mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die österreichischen Sozialversicherungsträger haben einvernehmlich die Bildung eines Arbeitskreises EDV beim Hauptverband zur Beratung und Entscheidung über die grundsätzliche organisatorische Vorgehensweise auf diesen Gebieten gebilligt.

Die Krankenversicherungsträger, die an der Verwendung der Versichertennummer besonders interessiert sind, wurden vom Hauptverband über die geplanten Maßnahmen informiert, wobei mit jedem Träger die sich aus seiner besonderen Lage ergebenden Probleme erörtert wurden.

Im Juni 1970 waren die Vorarbeiten für die Errichtung eines zentralen Katasters so weit gediehen, daß für alle beteiligten Sozialversicherungsträger eine einheitliche Organisationsbeschreibung verfaßt werden konnte. Die Sozialversicherungsträger haben daraufhin mit der Anpassung ihrer internen Verwaltung an die Erfordernisse des zentralen Katasters begonnen. Jede Neuorganisation bei einem Versicherungsträger, insbesondere im Zusammenhang mit der Anschaffung von EDV-Anlagen, nimmt nunmehr auf die gemeinsam erarbeitete Organisationsform Rücksicht.

Die Salzburger Gebietskrankenkasse, die wegen der Notwendigkeit einer früheren Einführung der Versichertennummer bei einigen Versicherungsträgern

gern bereits 1969 mit der Vergabe von Versichertennummern im Rahmen einer Vororganisation begonnen hatte, konnte weiteren Versicherungsträgern bei der schrittweisen Vergabe von Nummern behilflich sein; sie hat bis Ende des Jahres 1970 die Personaldaten für 1.2 Millionen Fälle aufgenommen und die Versichertennummern ausgegeben. Der Versicherungsstand der Gebietskrankenkassen Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland, der Landwirtschaftskrankenkassen Kärnten und Burgenland sowie etwa die Hälfte der Daten der Gebietskrankenkasse Niederösterreich konnten bis Ende des Berichtsjahres erfaßt werden.

Für die Versichertennummer besteht auch außerhalb der österreichischen Sozialversicherung steigendes Interesse, weil sie ein nach einheitlichen Grundsätzen erstelltes Kennzeichen für den Großteil der Bevölkerung und nach Erfassung der Familienangehörigen praktisch für die gesamte Bevölkerung einführt.

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1970, Nr. 6 Seite 489, verlautbart. Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1971 wurde schließlich in der Sitzung vom 25. Mai 1970 beschlossen. Der vom Beirat in diesem Gutachten mit 1.071 vorgeschlagene Anpassungsfaktor wurde in dieser Höhe mit Verordnung festgesetzt.

Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1971 wurde gemäß § 108 e Abs. 10 ASVG. im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 31. Juli 1970 verlautbart.

In einer weiteren Sitzung am 30. Oktober 1970 hat der Beirat schließlich den Bericht des Unterausschusses, mit dem eine verbesserte Richtzahlberechnungsmethode vorgeschlagen wurde, beraten. Diese verbesserte Berechnungsmethode hat in der Folge im Rahmen der 25. Novelle zum ASVG. Gesetzeskraft erlangt. In dieser Novelle wurde gleichzeitig die Richtzahl für 1971 von gesetzeswegen in der Höhe des Anpassungsfaktors für 1971 mit 1.071 festgesetzt.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung trat im Jahre 1970 zu vier Sitzungen zusammen. In der Sitzung am 28. Jänner 1970 stand der Bericht über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1971 und der Bericht eines vom Beirat eingesetzten Unterausschusses, der sich mit der Untersuchung der Auswirkungen der im Pensionsanpassungsgesetz festgelegten Berechnungsmethode zur Ermittlung der Richtzahl befaßte, zur Erörterung. Die Richtzahl war auf Grund der Bestimmungen des § 108 a ASVG. für das Jahr 1971 mit 1.064 errechnet und im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden. In der Sitzung am 6. Mai 1970 wurde wieder der Bericht des zur Behandlung des Richtzahlproblems eingesetzten Unterausschusses beraten. Der Unterausschuß wurde beauftragt, Vorschläge für eine verbesserte Methode der Richtzahlberechnung zu erarbeiten. Ferner wurden die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Materialien, insbesondere die gemäß § 108 e Abs. 12 ASVG. vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die Jahre 1970 bis 1974 behandelt. Die letztgenannte Berechnung wurde in den Amtlichen Nachrichten

Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1970

Für das Jahr 1970 wurde der Anpassungsfaktor durch Verordnung mit 1.054 festgesetzt. Daher wurden ab dem 1. Jänner 1970 die Renten aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1968 eingetreten war, um 5.4% erhöht. Mit demselben Hundertsatz wurden die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1969 liegt, aufgewertet.

Die Erhöhung auf Grund der Anpassung erfaßte im Bereich der Unfallversicherung rund 92.000 Renten und im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen rund 1.025.000 Pensionen. Vor allem im Hinblick auf die große Zahl der Renten und Pensionsempfänger, die von der Erhöhung erfaßt wurden, sind die Durchschnittsrenten und die Durchschnittspensionen auch im Jahre 1970 erheblich angestiegen. Im folgenden werden diese Durchschnittsbeträge auszugsweise für die drei größten österreichischen Versicherungsanstalten wiedergegeben.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Rentenart	Durchschnittsrente ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1969	Ende 1970	absolut	relativ
	in S	in S	in %	in %
Versehrtenrente für Männer	709	748	39	5.5
Versehrtenrente für Frauen	452	479	27	6.0
Witwenrente	1.008	1.086	78	7.7

¹⁾ Ohne Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Pensionsart	Durchschnittpension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1969	Ende 1970	absolut	relativ
	in S	in S	in S	in %
Alterspension für Männer	2.317	2.459	142	6·1
Alterspension für Frauen	1.096	1.163	67	6·1
Invaliditätspension für Männer	1.682	1.784	102	6·1
Invaliditätspension für Frauen	925	980	55	5·9
Witwenpension	847	964 ²⁾	117 ²⁾	13·8 ²⁾

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.²⁾ Einschließlich 10%igem Zuschlag zur Witwenpension.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Pensionsart	Durchschnittpension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1969	Ende 1970	absolut	relativ
	in S	in S	in S	in %
Alterspension für Männer	3.277	3.467	190	5·8
Alterspension für Frauen	2.185	2.298	113	5·2
Berufsunfähigkeitspension für Männer	2.351	2.480	129	5·5
Berufsunfähigkeitspension für Frauen	1.556	1.638	82	5·3
Witwenpension	1.180	1.332 ²⁾	152 ²⁾	12·9 ²⁾

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.²⁾ Einschließlich 10%igem Zuschlag zur Witwenpension.

Der 5·4%igen Erhöhung der Pensionen und Renten im Jahre 1970 stand eine Erhöhung des Verbraucherpreises (Steigerung der Lebenshaltungskosten) um 4·4% im Durchschnitt des Jahres 1970

gegenüber. Der Pensionistenindex 66, der speziell die Bedürfnisse der Pensionisten berücksichtigt, stieg im Durchschnitt des Jahres 1970 um 5·0%.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes im Jahre 1970 in der Öffentlichkeit stark beachtete gesetzliche Maßnahmen vorbereitet, die allerdings im Berichtsjahr noch keinen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden haben. Die Entwürfe zu Novellierungen des Betriebsrätegesetzes und der Urlaubsvorschriften standen im Blickfeld des allgemeinen Interesses. Den Mittelpunkt der sozialpolitischen Aktivität bildeten jedoch die Arbeiten zur Kodifikation des Arbeitsrechtes. Dieses große Projekt der Sozialpolitik gewinnt durch die intensive und gründliche Arbeit der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes zusehends an Gestalt. Aus den Arbeiten wurde allerdings die Erkenntnis gewonnen, daß die Vorlage eines Entwurfes für ein österreichisches Arbeitsgesetzbuch in einem Gesetzeswerk in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden kann. Vielmehr erscheint die Kodifikation des Arbeitsrechtes nur in Teilen realisierbar, wobei jedoch beabsichtigt ist, die einzelnen Gebiete des Arbeitsrechtes möglichst komplex zu erfassen. Vordringliche Änderungen der bestehenden arbeitsrechtlichen Gesetzgebung werden jedoch auch weiterhin vorgenommen werden müssen, um die sozialpolitische Entwicklung nicht zu hemmen. Mit Fortschreiten der Kommissionsarbeiten werden Akte der Einzelgesetzgebung im Bereich des Arbeitsrechtes seltener werden und schließlich mit dem Kodifikationsvorhaben zusammenfließen.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die am 24. April 1967 eingesetzte Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes setzte im Jahre 1970 ihre Tätigkeit fort.

Wie bereits im Berichtsjahr 1969 bekanntgegeben wurde, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Juli 1969 auf Grund der Beratungen der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und des Arbeitsausschusses dieser Kommission den Entwurf eines Gesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht erstellt. Der Entwurf wurde dem Begutachtungsverfahren unterzogen, das mit Ende des Jahres 1969 abgeschlossen war. Das Bundeskanzleramt hat die bereits bei Beratung dieses Entwurfes als notwendig erachteten korrespondierenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Verfassungsrechtes zu Beginn des Jahres 1970 durch Ausarbeitung von Entwürfen zu zwei

Verfassungsgesetzen verwirklicht. Diese beiden Entwürfe wurden ebenfalls dem Begutachtungsverfahren zugeführt. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden auch für den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten Gesetzentwurf über die kollektive Rechtsgestaltung von Bedeutung sein und zeigen, ob und in welchem Umfang der Entwurf einer Neubearbeitung unterzogen werden muß und welche Probleme noch zu beraten sein werden.

Der Arbeitsausschuß der Kommission hat zu Beginn des Jahres 1970 die Beratungen über das von Univ.-Prof. Dr. Franz Bydlinski erstellte Gutachten „Das Verhältnis der zukünftigen Kodifikation zu den allgemeinen Grundsätzen des ABGB“ begonnen und in zwei weiteren Sitzungen fortgeführt. Hiebei wurde insbesondere die grundsätzliche Position der Kodifikation des Arbeitsrechtes im Verhältnis zum ABGB eingehend beraten. Die Beibehaltung des Arbeitsvertrages als Instrument zur Begründung des Arbeitsverhältnisses wurde bejaht, da die Vertragsfreiheit als Ausfluß der Privatautonomie einen Grundpfeiler der österreichischen Rechtsordnung darstellt. Der Ausschuß unterzog weiters die Probleme der Anwendbarkeit der §§ 863 und 864 ABGB, im Bereich des Arbeitsverhältnisses, der Auslegung des Vertrages, der Statuierung besonderer Auslegungsregeln im Arbeitsgesetzbuch und der Formvorschriften für Vertragsabschlüsse einer intensiven Erörterung.

Schließlich wurde erwogen, ob die Beratung so verschiedenartiger Themen dem Kodifikationsvorhaben förderlich und es zielführend ist, die Probleme des kollektiven und des individuellen Arbeitsrechtes in wechselnder Reihenfolge zu behandeln. Die Überlegungen gingen nun dahin, im Anschluß an die Beratungen über die kollektive Rechtsgestaltung weitere Teile des kollektiven Arbeitsrechtes zu beraten und abzuschließen. Als nächster Beratungsgegenstand wurde daher das Thema „Die Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Betrieb“ gewählt.

Um eine Intensivierung der Arbeiten zu erreichen, wurde für die Beratung der Thematik der Betriebsverfassung ein zweiter Arbeitsausschuß eingesetzt. Zum Fragenkomplex der Betriebsverfassung vergab das Bundesministerium ein Gutachten, das die soziologischen Grundlagen dieser Materie behandeln soll. Hochschulprofessor Dr. Friedrich Fürstenberg stellte dieses Gutachten der Kommission Ende des Jahres 1970 zur Verfügung.

Der zweite Arbeitsausschuß nahm unter dem Vorsitz von Prorektor Hochschulprofessor Dr. Rudolf Strasser seine Beratungstätigkeit im Oktober 1970 auf und hielt noch in diesem Jahre sechs weitere

Sitzungen ab. Nach Erstellung einer umfangreichen Problemliste und Erarbeitung einer Gruppierung der Probleme der Betriebsverfassung wurden verschiedene Grundsatzfragen einer Diskussion unterzogen. Insbesondere behandelte der Ausschuß die Frage der Beibehaltung des Dualismus von Betriebsräten und Vertrauensmännern sowie die Frage gemeinsamer oder getrennter betrieblicher Vertretungen für Arbeiter und Angestellte. Die Organisation der Betriebsverfassung erschien nicht als geeignetes Instrument, eine soziologische Entwicklung vorwegzunehmen, weshalb die Strukturierung der Arbeitnehmerschaft bei der Organbildung weiterhin beachtet werden sollte.

Im Zuge der Beratungen über die Frage der Errichtung von Sondervertretungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen, wie Invalide, Jugendliche, Ausländer, weibliche Dienstnehmer und kurzfristig Beschäftigte, bejahte der Ausschuß lediglich die Errichtung von Jugendvertretungen, um eine Aufspaltung des einheitlichen Vertretungsmodells möglichst zu vermeiden.

Zu dem Problem der weiteren Sektionierung der Organe der Belegschaftsvertretung in Theaterbetrieben beschloß der Ausschuß, informierte Persönlichkeiten aus dem Kreise der Interessenvertretungen, der Bundestheaterverwaltung und der beteiligten Betriebsratskollegien über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Sektionierung zu hören. Dies geschah im Rahmen der fünften Sitzung und überzeugte den Ausschuß von der Notwendigkeit, die durch die Betriebsrätegesetznovelle 1962 eingeführte Sektionierung beizubehalten. Die Errichtung von Sonderbetriebsräten und anderer an die Tätigkeit anknüpfender Sondervertretungen mit Außenwirkung wurde, um der Gefahr einer Desintegration der Betriebsvertretung entgegenzutreten, nicht weiter verfolgt.

Die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes erörterte in ihrer 9. Plenarsitzung im September 1970 die Frage, inwieweit eine Initiative des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in vordringlichen Fragen mit der weitgesteckten Reform der Betriebsverfassung durch die Kommission in Einklang gebracht werden kann. Hierbei wurde in Aussicht genommen, die in einer Novelle zum Betriebsrätegesetz zusammengefaßten Anliegen im Bereich der Belegschaftsvertretung auf ihre Übereinstimmung mit den Zielrichtungen der Kommission zu überprüfen. In Entsprechung dieser vorgeschlagenen Vorgangsweise hat daher der mit der Beratung der Probleme der Betriebsverfassung befaßte Arbeitsausschuß seine Tätigkeit kurzfristig unterbrochen und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebsrätegesetz abgeändert und ergänzt wird, begutachtet.

Nach Beendigung dieser Begutachtung wird die Beratung der Probleme der Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Betrieb fortgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, diesen Bereich des kollektiven Arbeitsrechtes in den bereits erstellten Entwurf eines Bundesgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht einzubauen. Das gesamte

kollektive Arbeitsrecht soll als umfassender Teil der Kodifikation des Arbeitsrechtes einer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Arbeitsvertragsrecht

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, wurde dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen und anschließend dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht als Vorbereitungsmaßnahme für eine allfällige Kodifikation des Urlaubsrechtes eine Vereinheitlichung der urlaubsrechtlichen Vorschriften durch Novellierung der in Betracht kommenden Bundesgesetze vor, wobei insbesondere die Unterschiede zwischen dem Urlaubsrecht der Arbeiter und dem der Angestellten in Anbetracht des grundsätzlich gleichen Erholungsbedürfnisses aller Arbeitnehmer beseitigt werden sollen. Die Regierungsvorlage wurde einem Unterausschuß des Sozialausschusses des Nationalrates zur weiteren Behandlung zugewiesen. Das im Bericht über das Jahr 1969 behandelte neue Hausbesorgergesetz trat am 1. Juli 1970 in Kraft. Zugleich mit diesem Bundesgesetz traten in den einzelnen Bundesländern auch die von den Landeshauptmännern erlassenen neuen Entgeltverordnungen in Wirksamkeit, die in Durchführung des Hausbesorgergesetzes das Entgelt, den Materialkostenersatz und das Sperrgeld für Hausbesorger regeln.

Die Novelle zum Wohnungsbeihilfengesetz vom Dezember 1970 sieht eine Angleichung der Höchstbeitragsgrundlage für den von den Dienstgebern gemäß § 12 dieses Gesetzes zu leistenden Beitrag an die im Bereich der ASVG.-Krankenversicherung geltende Höchstbeitragsgrundlage vor. Zugleich wurde der Beitragssatz so weit gesenkt, daß das Beitragsaufkommen insgesamt konstant bleibt. Eine für das Jahr 1971 geltende Sonderregelung läßt wie in den vergangenen Jahren die Beitragsüberschüsse dem Bund zufließen.

Dienstnehmerschutz

Gemäß § 33 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes hat der Bundesminister für soziale Verwaltung den Zeitpunkt festzustellen, in dem für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer an öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften eine Arbeitszeitverkürzung erfolgt ist. Ab diesem Zeitpunkt tritt für die Arbeitnehmer in privaten Krankenanstalten die Arbeitszeitverkürzung des § 3 des Arbeitszeitgesetzes in Kraft.

Durch die Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Juni 1970 wurde festgestellt, daß mit 5. Jänner 1970 für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Krankenanstalten der Gebietskörperschaften eine Arbeitszeitverkürzung erfolgt ist.

Daneben wurde dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zugeleitet, die eine Abänderung des Arbeitszeitgesetzes in der Richtung vorsieht, daß der

Überstundenzuschlag generell 50% des Normalstundenlohnes beträgt. Der Gesetzentwurf trägt damit einer Entschließung des Bundesrates vom Juli 1970 Rechnung, in der die Bundesregierung zur Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes aufgefordert worden war.

Im Rahmen der auf Grund des § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und des § 7 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes von den Krankenkassen durchgeföhrten ärztlichen Untersuchungen Jugendlicher wurden im Jahre 1970 133.187 Jugendliche untersucht; im Jahre vorher waren es 130.531. Bei 64 Jugendlichen ergaben sich ernste Bedenken gegen eine weitere Ausübung des bisherigen Berufes gegenüber 58 Jugendlichen im Jahre 1969. In diesen Fällen wurden Maßnahmen zur Überstellung dieser Jugendlichen in andere Berufe eingeleitet. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Hinblick auf die durch die Novellierung der beiden Gesetze im Jahre 1969 getroffene neue Regelung der Vergütung für die Berechnung der Kostenbeteiligung des Bundes die tatsächlich entstandenen, nachweisbaren Untersuchungskosten der Krankenversicherungsträger herangezogen. Da die endgültigen Abrechnungen für 1970 im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vorliegen, wurden vorläufige Vergütungen im Betrage von 6.738.205 S geleistet. Außerdem wurden mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger neue Grundsätze über die Durchführung der Untersuchungen durch die Krankenversicherungsträger vereinbart.

Die im Vorjahr begonnenen Arbeiten in Richtung auf eine Novellierung des Heimarbeitsgesetzes wurden im Berichtsjahr fortgesetzt und mit den Interessenvertretungen diesbezüglich Fühlung aufgenommen. Von den Entgeltberechnungsausschüssen der Heimarbeitskommissionen wurde in neun Fällen das gebührende Entgelt festgestellt, in drei Fällen wurde gegen die Feststellung dieser Ausschüsse berufen. Im Berichtsjahr wurden 1308 Arbeitsstücke auf die Richtigkeit des Entgelts überprüft und zu diesem Zweck von den Entgeltprüfern 1859 Erhebungen durchgeführt.

Die Geltungsdauer der Verordnung vom Dezember 1956, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, wurde mit Verordnung vom Dezember 1970 um weitere zwei Jahre, das ist bis 31. Dezember 1972, verlängert, da es im Jahre 1970 noch nicht absehbar war, wann das Arbeitnehmerschutzgesetz, das diese Materien mit umfaßt, vom Parlament behandelt bzw. in Kraft treten wird.

Arbeitsverfassungsrecht

Auf Grund eines von allen im Parlament vertretenen Parteien unterstützten Initiativantrages beschloß der Nationalrat im Dezember 1970 eine Novelle zum Arbeiterkammergesetz. Durch diese Novelle erfolgten u. a. eine gesetzliche Verankerung der Rechnungsprüfer als Organe der Arbeiterkammer, eine genauere Regelung bezüglich der

Einberufung der neugewählten Vollversammlung und der Wahl des Vorstandes sowie eine Angleichung der Höchstbeitragsgrundlage für die Entrichtung der Arbeiterkammerumlage an die im Bereich der ASVG.-Krankenversicherung ab Jänner 1971 geltende Höchstbeitragsgrundlage.

Betriebsverfassungsrecht

Im Herbst 1970 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebsrätegesetz neuerlich geändert und ergänzt wird, zur Begutachtung versendet. Dieser Gesetzentwurf sieht neben Neuerungen auf den Gebieten Geltungsbereich, Anfechtung der Betriebsratswahl und Wahl des Zentralbetriebsrates auch eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretung, einen verbesserten Kündigungs- und Entlassungsschutz der Betriebsratsmitglieder und die Möglichkeit eines Bildungsurlaubes für Betriebsratsmitglieder vor.

Kollektive Rechtsgestaltung

Die Tätigkeit der Sozialpartner auf dem Gebiete der Arbeitsrechtsetzung findet besonders in Kollektivverträgen und jene der Arbeitgeber und der Betriebsvertretungen in Betriebsvereinbarungen ihren Niederschlag. Auf Grund der Bestimmungen des Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1971, Heft 10, Seite 810, standen Ende des Jahres 1970 in Österreich insgesamt 1682 Gesamtvereinbarungen in Geltung (1969: 1728).

Mit diesen Gesamtvereinbarungen wurde wesentlich zur sozialen Entwicklung und damit zur Gestaltung der sozialen Lage beigetragen. Nach der Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1971, Heft 10, Seite 810, standen Ende des Jahres 1970 in Österreich insgesamt 1682 Gesamtvereinbarungen in Geltung (1969: 1728).

Über Antrag von kollektivvertragsfähigen Körperschaften erließ das Obereinigungsamt zwei Satzungen. Die Einigungsämter beschlossen im Jahre 1970 keine Satzungen.

Auf Antrag von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer sind von den Einigungsämtern für das Berichtsjahr 28 Mindestlohnarife erlassen worden. 16 dieser Mindestlohnarife sind solche für Hausbesorger, die neben lohnrechtlichen Verbesserungen auch den durch das neue Hausbesorgergesetz gegebenen Änderungen der Gesetzeslage Rechnung tragen; acht für Hausgehilfinnen und Hausgehilfen und vier für Privatlehrer.

Das Berufsausbildungsgesetz übertrug dem Oberenigungsamt die Kompetenz zur Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen, sofern kollektivvertragliche Regelungen fehlen. Dieser Gesetzesbestimmung wurde durch eine Novellierung der Verordnung, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes geregelt wird, im März 1970 Rechnung getragen.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden auch im Jahre 1970 generelle Regelungen durch die Heimarbeitskommissionen getroffen und 34 Tarife erlassen. Die Interessenvertretungen haben im Berichtsjahr sechs Heimarbeitsgesamtverträge abgeschlossen und bei den Heimarbeitskommissionen hinterlegt. Bis zum Ende des Jahres 1970 wurden von den Heimarbeitskommissionen seit ihrem Bestehen 319 Heimarbeitstarife erlassen, davon standen noch 112 Tarife in Geltung.

Beim Obereinigungsamt wurden zwei Anträge auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gestellt. Einer dieser Anträge wurde zurückgezogen, der zweite Antrag wegen Unzuständigkeit des Amtes zurückgewiesen.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßt in dem genannten Jahr 262 Fälle im Zusammenhang mit dem Betriebsrätegesetz, 77 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 33 Fälle nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG.) am 1. Jänner 1969 erhielt die Arbeitsmarktverwaltung den Auftrag, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in das Arbeitsmarktgeschehen einzutreten und durch Information und Beratung sowie durch Gewährung vielfältiger finanzieller Beihilfen bei der Gestaltung und Anpassung des Berufslebens an die Erfordernisse der sich ständig verändernden Wirtschaft mitzuwirken.

Um der Arbeitsmarktverwaltung den zielführenden Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu ermöglichen, wurden Arbeitsmarktvorschauen erstellt, die zunächst erst auf kürzere Frist realisiert werden konnten. Unter Berücksichtigung des zu Beginn des Jahres 1970 vorliegenden Informationsmaterials über die Arbeitsmarktlage und deren voraussichtliche Entwicklung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung das „Vorläufige arbeitsmarktpolitische Programm 1970“ erarbeitet, das einen Katalog von arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkten enthielt, die im einzelnen Bezug nahmen auf

1. Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte durch Förderung der Umschichtung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Wirtschaftsbereiche nach entsprechender Umschulung,

intensivere Ausschöpfung der Reserven an weiblichen Arbeitskräften,

Ausschöpfung der Reserven, die besondere Kategorien von Arbeitskräften bilden, insbesondere Behinderte und Arbeitskräfte, die nur eine vorübergehende Beschäftigung suchen,

Ausschöpfung regionaler Arbeitskräftereserven;

2. Förderung der Umschichtungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt durch

Erfassung von Produktivitätsreserven durch Förderung der Umschichtung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich,

Beseitigung des Fachkräftemangels durch entsprechende Ausbildung in der Form von Ein-, Nach- oder Umschulung,

Bemühungen, die Fluktuation der Arbeitskräfte arbeitsmarktpolitisch zu beeinflussen sowie

3. Verringerung der Winterarbeitslosigkeit, vorwiegend im Bauwesen, in der Land- und Forstwirtschaft und im Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Ein klarer Auftrag für die weitere Gestaltung und Entfaltung der Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung war die Formulierung der arbeitsmarktpolitischen Grundsätze der Bundesregierung, die in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 enthalten sind: „In einer wachsenden Wirtschaft ist das Ziel der Arbeitsmarktpolitik nicht nur die Vollbeschäftigung, sondern die wirtschaftlich optimale Beschäftigung jedes einzelnen. Dazu ist eine hohe berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitskräfte nötig. Außerdem muß ein Optimum an beruflicher und persönlicher Zufriedenheit angestrebt werden.“

Da als Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik eine entsprechende Einsatzfähigkeit der Dienste der Arbeitsmarktverwaltung anzusehen ist, wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung das längerfristig gedachte „Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ ausgearbeitet. Darin ist als Ziel der Arbeitsmarktpolitik die Erreichung und Bewahrung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung genannt. Im Mittelpunkt dieser Zielsetzung steht die Person des einzelnen. Die primäre Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik besteht darin, dem einzelnen durch Service und finanzielle Beihilfen verschiedener Formen das Recht auf eine sinnvolle Beschäftigung in einem frei gewählten Beruf zu sichern und den Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich zu sein.

Zur Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik ist der „Beirat für Arbeitsmarktpolitik“ eingerichtet. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben bestehen gegenwärtig fünf ständige Ausschüsse dieses Beirates, und zwar für

1. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung;

2. grundsätzliche arbeitsmarktpolitische Fragen und Probleme mit den Abteilungen für Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung und für Probleme der Winterarbeitslosigkeit;

3. berufspolitische Fragen und Fragen der Mobilitätsförderung;

4. arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen und

5. die Vorbereitung der Anhörung des Beirates im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren bezüglich Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung (§§ 17 und 18 AMFG.).

Grundsätzliche und wichtige arbeitsmarktpolitische Fragen, deren Behandlung nach dem AMFG.

im Beirat nicht vorgesehen ist, werden in sogenannten ad-hoc-Ausschüssen erörtert. Die Mitglieder des Beirates und der Ausschüsse werden von einzelnen Bundesministerien und den maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsendet. Mit der Untersuchung einzelner arbeitsmarktpolitischer Probleme wird das Institut für Arbeitsmarktpolitik an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz beauftragt. Um auch die gesamtwirtschaftlichen Aspekte insbesondere in die Arbeitsmarktvorschau einzubeziehen, wurde auch das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung zur Mitarbeit herangezogen. Gemeinsam mit den in den einzelnen Bundesländern geschaffenen Landesbeiräten für Arbeitsmarktpolitik besteht nunmehr in Österreich ein umfangreiches institutionalisiertes System von Einrichtungen, das sich mit Fragen der Arbeitsmarktpolitik befaßt.

Im Laufe des Jahres 1970 fanden die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung eine Arbeitsmarktlage vor, die weiterhin von der Hochkonjunktur geprägt war. Einer relativ günstigen Angebotssituation an Arbeitskräften stand eine intensive Nachfrage gegenüber, wodurch sich die Anspannung des Arbeitsmarktes im Vergleich zu 1969 noch erhöhte. Dadurch wurde auch ein kräftiges Ansteigen der bei den Arbeitsämtern vorgemerkten offenen Stellen bewirkt. Die regionalen Arbeitsmärkte verzeichneten einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Beschäftigungsstruktur wurde insbesondere durch die Expansion der Industrie beeinflußt, die fast die gesamten zusätzlichen Beschäftigten an sich zog. Ausländische Arbeitskräfte wurden auf Grund der von den Sozialpartnern abgeschlossenen „Kontigent-Vereinbarung“ in fast allen Wirtschaftsbereichen eingesetzt.

Die Erwerbstätigkeit im Jahre 1970

Die rückläufige Teilnahme der österreichischen Bevölkerung am Erwerbsleben, hauptsächlich bedingt durch die Altersstruktur einerseits und das Streben der jüngeren Generation nach höherer Schulbildung andererseits, hielt im Jahre 1970 an. Die Erwerbsquote¹⁾ verringerte sich im Jahresdurchschnitt von 41,2% im Jahre 1969 auf 40,8%.

Erwerbsquote

Jahr	Gesamt-bevölkerung	Berufs-tätige	Nichtbe-rufstätige	Erwerbs-quote
	in 1000			in %
Volkszählung 1951	6.934	3.347	3.587	48,3
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47,6
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1969 ..	7.374	3.038	4.336	41,2
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1970 ..	7.392	3.015	4.377	40,8

¹⁾ Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung.

²⁾ Das Arbeitskräftepotential ist die Gesamtzahl aller Personen, die in Österreich einer Beschäftigung als Selbständige oder Unselbständige nachgehen oder eine solche Beschäftigung suchen.

³⁾ Vorgemerkt Arbeitslose sind Personen, die sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend meldet haben und nicht in Arbeit stehen.

Trotz Zunahme der gesamten Bevölkerung nahm das österreichische Arbeitskräftepotential²⁾ weiterhin ab. Kamen im Jahre 1969 auf 1000 berufstätige Personen 1427 Nichtberufstätige, so waren es 1970 bereits 1452. Auffällig ist auch der anhaltende Trend zu unselbständiger Beschäftigung.

Anteil der unselbständig Berufstätigen am Arbeitskräftepotential

Jahr	Berufstätige insgesamt	Unselbständig Berufstätige	Anteil der unselbständig Berufstätigen am Arbeitskräftepotential
	in 1000		in %
Volkszählung 1951	3.347	2.166	64,7
Volkszählung 1961	3.370	2.387	70,8
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1969 ..	3.038	2.210	72,7
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1970 ..	3.015	2.203	73,1

Durch die anhaltende Phase der Hochkonjunktur, von der die österreichische Wirtschaft im Berichtsjahr geprägt war, ergab sich ein beträchtlicher Anstieg der bei den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen.

Im Jahresdurchschnitt gemeldete offene Stellen

Jahr	gemeldete offene Stellen
1966	45.937
1967	32.402
1968	27.637
1969	33.890
1970	45.280

Die Arbeitslosigkeit zeigte dementsprechend im Jahre 1970 im Vergleich zum Jahre vorher eine deutliche Abnahme. Sie erreichte im Jahresdurchschnitt die Zahl von 58.444 Arbeitslosen und war damit um rund 8680 niedriger als 1969. Der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit betrug im Berichtsjahr 34.697, d. s. 59,4%, und im Jahre vorher 36.492, d. s. 54,4%. Die Zahl der bedingt vermittelungsgeeigneten Arbeitslosen nahm ebenfalls ab. Waren es im August 1969 noch rund 26.600 oder etwa 80% der Gesamtzahl an vorgemerkt Arbeitslosen³⁾, so waren es im August 1970 nur 23.720 oder etwa 74% der Gesamtzahl an vorgemerkt Arbeitslosen.

Durch Bundesgesetz vom Dezember 1970 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert, wobei die Neuregelungen, die Härten auf dem Gebiet des Leistungsrechtes beseitigen,

mit dem Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971 zum Tragen kamen. Es wurde der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes angehoben und bei gleichzeitiger Anpassung der Höchstbeitragsgrundlage an jene der Krankenversicherung die Anzahl der Lohnklassen von 40 auf 49 erweitert. Der höchste Grundbetrag in der Lohnklasse 49 beträgt nunmehr 341 S wöchentlich statt bisher 324 S in der Lohnklasse 40. Der Betrag, ab dem das Einkommen Arbeitsloser zur Gänze auf das Arbeitslosengeld anzurechnen ist, wurde mit 2000 S (bisher 1200 S) festgelegt und so dem Versicherungsprinzip in erhöhtem Umfang Rechnung getragen. Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Ausmaß einem Arbeitslosen mit land(forst)wirtschaftlichem Kleinbesitz eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zusteht, wurde dadurch eine Verbesserung geschaffen, daß nunmehr an Stelle des bisherigen Besitz- und Bonitätssystems die Tätigkeit des Bewirtschaftens durch den Arbeitslosen und ein Einheitswert des Kleinbesitzes ohne Wohngebäude bis zu 40.000 S maßgebend sind. Zur Klarstellung wurden auch die Bestimmungen über die Berechnung des Wochengeldes und über die Deckung des Aufwandes neu gefaßt.

Im Bezug von Leistungen, ohne Beziehern von Karenzurlaubsgeld, waren im Jahre 1970 im Durchschnitt 49.750 Personen, davon 29.585 weibliche, was gegenüber dem Jahre 1969 mit durchschnittlich 56.625 Leistungsbeziehern, darunter 31.133 weiblichen, eine wesentliche Verminderung bedeutet. Damit war gleichzeitig ein Rückgang des finanziellen Aufwandes verbunden. Auch ging die Zahl der Bezieher von Notstandshilfen von 8588, davon 4048 Frauen, im Jahre 1969 auf 7461, darunter 3644 Frauen, im Berichtsjahr zurück.

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher

	1968	1969	1970
	in Millionen S		
Arbeitslosengeld.....	796.3	803.4	722.8
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher	116.3	119.1	108.0
Notstandshilfe	97.1	99.6	87.4
Krankenversicherung für Notstandshilfebezieher ..	14.5	15.3	13.7
Insgesamt	1.024.2	1.037.4	931.9

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 wurden auch die Leistungen im Bereich des Karenzurlaubsgeldes verbessert. Der Mindestbetrag des Karenzurlaubsgeldes wurde von 500 S auf 645 S monatlich erhöht. Ebenso wurden die Freigrenzen des auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnenden Einkommens von bisher 3125 S auf 4200 S bzw. für das zweite und jedes weitere Kind von 625 S auf 805 S monatlich angehoben. Der Mindestsatz des Karenzurlaubsgeldes und die Freigrenzen werden nunmehr alljährlich mit der Richtzahl gemäß § 108 a ASVG. vervielfacht.

Das Entgelt aus einer neben der hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübten Hausbesorgertätigkeit wird statt bisher zur Gänze nur mehr zur Hälfte auf das Karenzurlaubsgeld angerechnet.

Im Jahre 1970 bezogen im Durchschnitt 29.255 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1969, in dem im Durchschnitt 31.535 Frauen das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nahmen, eine geringfügige Verminderung.

Die Höhe der Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, die von den Arbeitsämtern zur Auszahlung gelangte, betrug pro Leistungsbezieher im Durchschnitt 2863.28 S monatlich (14mal jährlich), während diese Summe im Vorjahr nur 2275 S monatlich betrug. Die Zahl der Bezieher einer Sonderunterstützung ist, wie die folgende Aufstellung zeigt, im Jahre 1970 auf 514 im Durchschnitt gestiegen.

Zahl der Bezieher von Sonderunterstützung

Monat	Anzahl	Monat	Anzahl
Jänner	484	Juli	536
Feber	485	August	534
März	490	September	531
April	507	Oktober	524
Mai	508	November	525
Juni	525	Dezember	518

Kurzarbeit

Die anhaltende Hochkonjunktur in der Wirtschaft führte im Jahre 1970 gegenüber 1969 zu einer weiteren Verringerung der Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung. Sowohl die Zahl der in Kurzarbeit gestandenen Betriebe als auch die der geförderten Arbeitskräfte war weiterhin rückläufig.

Zahl der in Kurzarbeit gestandenen Betriebe und Arbeitskräfte

Ende des Monats	1969		1970	
	Betriebe	Arbeitskräfte	Betriebe	Arbeitskräfte
Jänner	1	128	1	17
Feber	1	126	2	57
März	—	—	1	35
April	1	43	1	8
Mai	1	38	—	—
Juni	—	—	—	—
Juli	—	—	—	—
August	—	—	—	—
September	—	—	—	—
Oktober	—	—	1	128
November	4	395	1	128
Dezember	4	504	1	112

Im Durchschnitt des Jahres 1970 wurden somit 40 Dienstnehmer gegenüber 103 im Jahre 1969 unter Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung beschäftigt.

Anhand des finanziellen Aufwandes für die Kurzarbeiterunterstützung und der Zahl der mit Hilfe

dieser Unterstützung beschäftigten Arbeitskräfte ist der Konjunkturverlauf der letzten Jahre deutlich sichtbar. Der erhöhte Aufwand im Berichtsjahr erklärt sich durch die erst 1970 erfolgte Abrechnung der Unterstützungsbeiträge für die Ende 1969 in Kurzarbeit gestandenen Betriebe.

Jahr	Aufwand in S	Arbeitskräfte im Ø
1964	156.220	54
1965	490.569	253
1966	1.685.305	593
1967	2.006.167	1.255
1968	1.390.354	427
1969	52.502	103
1970	133.544	40

Probleme des Arbeitsplatzwechsels und der Unterbrechung der Beschäftigung

Die Zahl der Anmeldungen zur Krankenversicherung im Vergleich zum Stand der unselbstständig Beschäftigten gibt ein ungefähres Bild von der Größe der Fluktuation der Arbeitskräfte, d. h. von der zwischenbetrieblichen Wanderung der unselbstständigen Berufsträger. Jedoch fallen alle Anmeldungen von Personen, die erstmalig ins Arbeitsleben eintreten, von Arbeitnehmern, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen, wie Saisonarbeiter, und Ummeldungen von Personen vom Arbeiter- zum Angestelltenstatus nicht unter den hier verwendeten Begriff der Fluktuation.

Jahr	Anmeldung bei der Krankenversicherung ¹⁾	Unselbstständig Beschäftigte ^{1), 2)}
1964	1.489.736	2.363.780
1965	1.516.789	2.381.467
1966	1.508.115	2.386.628
1967	1.512.315	2.359.550
1968	1.427.900	2.339.319
1969	1.493.450	2.357.664
1970	1.556.043	2.389.195

¹⁾ Laut Ausweisung der Sozialversicherungsträger Österreichs.

²⁾ Jahresdurchschnittswerte.

Als Hauptgründe für einen Stellenwechsel werden von Seiten der Arbeitgeber der Austausch minder geeigneter Arbeitskräfte durch besser qualifizierte, von Seiten der Arbeitnehmer der Wunsch nach besserer Entlohnung und nach günstigeren sozialen, arbeitszeitlichen oder sonstigen Bedingungen, vor allem aber nach besseren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten oder einer gesicherten Beschäftigung angeführt.

Von den fluktuiierenden Arbeitskräften tritt nur ein Teil bei der Arbeitsmarktverwaltung als arbeitsuchend in Erscheinung; in schwierigen Fällen wird für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß in der Regel die Hilfe der Arbeitsämter in Anspruch genommen. Das Bestreben der Arbeitsmarktverwaltung bei der Vermittlung der bei den Arbeits-

ämtern gemeldeten, fluktuiierenden Arbeitskräfte war auch im Berichtsjahr darauf gerichtet, den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen durch Zuführung der Arbeitskräfte zu produktiveren Arbeitsleistungen auf möglichst gesicherten Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen. Dementsprechend war es notwendig, die Fluktuation durch Beratung und Aufklärung über arbeitsmarktpolitische Erfordernisse und Vorteile im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu beeinflussen.

Ein-, Nach- und Umschulung (Förderung der beruflichen Mobilität)

Die aus beschäftigungspolitischen Gründen erfolgende Förderung einer Ein-, Um- oder Nachschulung oder einer nicht in einem Lehrberuf erfolgenden beruflichen Ausbildung, ferner einer Arbeitserprobung, einer Berufsvorbereitung oder eines Arbeitstrainings sowie der Weiterentwicklung im Beruf (kurz „Arbeitsmarktausbildung“ genannt) ist wegen ihrer struktur- und konjunkturpolitischen Momente eines der wesentlichen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik.

In die Förderung werden grundsätzlich Schulungsmaßnahmen einbezogen, die arbeitsmarktpolitisch effektiv sind, d. h. zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beitragen und damit als volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen sind. Über die Förderungsmöglichkeiten von Schulungsmaßnahmen wird die Öffentlichkeit mit Werbeprospekten, einem Merkblatt über die Förderung von Einzelpersonen sowie mit Publikationen in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen informiert. Von den Landesarbeitsämtern werden Kursprogramme erstellt, wobei überwiegend die Kursprogramme der bestehenden Schulungseinrichtungen, wie die der Berufsförderungsinstitute (BFI) oder der Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) herangezogen werden. Ferner werden diesen und auch anderen Einrichtungen von der Arbeitsmarktverwaltung geplante Schulungskurse übertragen.

Während im Jahre 1969 in der Anlaufperiode des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bei der Inanspruchnahme von Förderungsmitteln durch die Arbeitnehmer vorerst eine gewisse Zurückhaltung festzustellen war, wurde im Jahre 1970 von der Möglichkeit der Schulungsförderung in erhöhtem Maße Gebrauch gemacht. So verdreifachte sich der finanzielle Aufwand für Schulungsbeihilfen im Vergleich zum Vorjahr; die Zahl der geförderten Personen nahm um rund 59% zu.

Ausgaben für Schulungsmaßnahmen

Jahr	Millionen S
1966	3.619 ¹⁾
1967	4.596 ¹⁾
1968	4.821 ¹⁾
1969	11.369 ¹⁾
1970	34.789

¹⁾ Berichtigte Zahlen.

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Ein- und Nachschulung			Umschulung		
	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
1966	4.310	2.010	2.300	2.184	1.504	680	2.126	506	1.620
1967	3.796	2.059	1.737	2.065	1.448	617	1.731	611	1.120
1968	4.462	2.427	2.035	2.184	1.542	642	2.278	885	1.393
1969	7.794	3.600	4.194	2.946	2.122	824	4.848	1.478	3.370
1970	12.380	6.330	6.050	6.315	3.848	2.467	6.065	2.482	3.583

Als Folge der Werbetätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung für die Förderung auf dem Gebiete der Erwachsenenschulung besuchte im Jahre 1970 aufgrund der weitgefächerten Kursprogramme der Schulungseinrichtungen, vor allem der WIFI und der BFI, eine um rund 173% größere Zahl von geförderten Personen Kurse, die nicht von der Arbeitsmarktverwaltung geplant waren. Ebenso ist auf Grund der Werbetätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung die Zahl der in Betrieben geschulten Arbeitskräfte um rund 43% gestiegen. Die Zahl der Teilnehmer an Kursen, die die Landesarbeitsämter planten, ist geringfügig um etwa 7,7% zurückgegangen.

Inanspruchnahme von Ausbildungsstellen

Jahr	Zahl der Teilnehmer an		
	von den Landesarbeitsämtern veranstalteten Kursen	Betriebs-schulungen	sonstigen Kursen
1966	—	—	—
1967	1.521	1.326	949
1968	1.588	1.624	1.250
1969	2.097	3.946	1.751
1970	1.947	5.658	4.775 ¹⁾

¹⁾ Berichtigte Zahl.

Einen Überblick über die auf Grund der Schulungsprogramme von den Landesarbeitsämtern veranstalteten Schulungskurse, deren Durchführung meist den Berufs- und Wirtschaftsförderungsinstituten übertragen wurde, gibt die folgende Aufstellung.

Schulungskurse

	Anzahl der durchgeführten Kurse		Teilnehmerzahl	
	1969	1970	1969	1970
Angestellte	26	20	562	496
Hotel- und Gastge-werbe	29	21	505	506
Bauwesen	21	26	474	435
Land- und Forstwirt-schaft	17	14	466	279
Sonstige	4	8	90	168
Insgesamt	97	93	2.097	1.947
davon Frauen	—	—	816	879

Insgesamt wurden im Jahre 1970 446 Kursveranstaltungen von 15 verschiedenen Schulungseinrichtungen mit einem Gesamtaufwand von rund 54 Millionen S wie folgt gefördert:

Schulungseinrichtung	Anzahl der Kurse	Aufwand in S
Wirtschaftsförderungsinstitute	244	1.958.591-13
Berufsförderungsinstitute	135	1.553.075-42
Technisch-gewerbliche Abendschule	21	462.858-—
Kammern für Arbeiter und Angestellte	16	110.909-10
Kammern für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft	9	166.379-63
Caritas	5	307.091-63
Graphischer Bildungsverband	3	6.801-50
Malerschule Baden	3	79.823-96
Die Frau und ihre Wohnung	2	6.720-—
Verein zur Berufsvorbereitung von Jugendlichen (NÖ)	2	348.577-29
Jugend am Werk	2	160.874-90
Bundesforste	1	7.764-—
Österreichischer Zivilinvalidenverband	1	81.208-—
Urania Graz	1	11.672-—
Heimatwerk Großwalsertal	1	125.430-—
Summe...	446	5.387.777-56

Im Rahmen der Förderung betrieblicher Schulungen wurden an 746 Betriebe Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Schulung von 5658 Arbeitskräften gewährt.

Betrieblich geschulte Arbeitskräfte nach Branchen

	Anzahl der Schulungsbetriebe		Teilnehmerzahl insgesamt	
	1969	1970	1969	1970
Textil und Bekleidung .	95	270	1.750	720
Metall und Elektro . . .	74	238	1.191	2.118
Leder	24	54	339	546
Chemie	10	35	105	134
Bau	11	29	64	80
Papier	6	24	56	53
Holz	17	61	45	303
Sonstige	109	35	396	1.704
Insgesamt	346	746	3.946	5.658
davon Frauen	—	—	2.977	3.826

Gegenüber dem Jahre vorher ist die Zahl der in Betrieben geschulten Arbeitskräfte bei den holzverarbeitenden Betrieben um rund 570%, im Metall- und Elektrosektor um rund 73%, in der Lederbranche um rund 61%, bei den chemischen Betrieben um rund 28% und im Bausektor um rund 25% gestiegen, in der Papierbranche annähernd gleich geblieben und auf dem Sektor Textil und Bekleidung um 59% zurückgegangen.

Regionale Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz sieht neben der finanziellen Förderung der beruflichen Mobilität eine Reihe von Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität vor. Insbesondere sind Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen für Personen aus Gebieten mit geringer gewerblicher bzw. industrieller Beschäftigung möglich. Beihilfen für tägliche Reisen zum und vom Arbeitsplatz („Pendeln“) und Übersiedlungsbeihilfen kommen in erster Linie für die Versorgung regionalpolitisch wichtiger Betriebe in Frage, während Trennungsbeihilfen bei der Ausgleichsvermittlung zweckmäßig sind. Überbrückungsbeihilfen erleichtern den Wiedereintritt ins Erwerbsleben und spielen bei der Resozialisierung eine gewisse Rolle. Auf dem Gebiete der Beihilfen für Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Winter 1970/71 die Aktion Winterschutzkleidung für Bauarbeiter sowie Land- und Forstarbeiter durchgeführt.

Für Beihilfen zur Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung wurde im Jahre 1970 ein Betrag von 2,9 Millionen S aufgewendet; dies stellt gegenüber 1969 eine etwa 14-fache Steigerung dar. Eine Aufstellung über die Zahl der Ansuchen und der bewilligten Fälle in den genannten Jahren enthält die nachstehende Tabelle.

Beihilfenart	Anzahl der Ansuchen		Bewilligte Fälle	
	1969	1970 ¹⁾	1969	1970
Vorstellungs- und Bewerbungskosten	283	702	275	696
Reisen und Übersiedlungen	105	1.093	78	792
Getrennte Haushaltsführung	136	216	93	140
Darlehen für Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatzausstattung	2	—	1	—
Zuschuß für Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatzausstattung	15	102	10	77
Überbrückungsbeihilfe für den Zeitraum zwischen Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung	8	66	8	59

¹⁾ Darin sind auch die zu Beginn des Berichtszeitraumes unerledigten Beihilfebegehren enthalten.

Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsmarktverwaltung ist im wesentlichen eine Dienstleistungseinrichtung, die Arbeitsmarktinformationen und Arbeitsmarktkontakte zu vermitteln hat. Von dieser Auffassung ausgehend, wurde 1970 damit begonnen, ein Arbeitsmarktservice aufzubauen, wodurch die Inanspruchnahme der Vermittlung durch die Betriebe und die Rat- und Arbeitsuchenden gesteigert werden soll. Auf dem Gebiete der Information wurden neue, auf wissenschaftlichen Untersuchungen beruhende Methoden erprobt. Es wurde im Jahre 1970 ein bundesweiter Arbeitsmarktanzeiger und darüber hinaus wurden solche Anzeiger auch für lokale und regionale Bereiche herausgegeben. Durch diese wird die Überschaubarkeit des Arbeitsmarktes beträchtlich erhöht. Die verbesserte Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes wieder führt zur rascheren Besetzung offener Stellen und zu arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten Umschichtungen.

Desgleichen wurden Versuche hinsichtlich der inneren Organisation der Arbeitsämter durchgeführt. Dabei wurde die Vermittlung so organisiert, daß ein Kundenempfang, der gleichzeitig eine offene Vermittlung darstellt,

Vermittlungsstellen für vorwiegend intensivierten Vermittlungseinsatz und

eine Auftragszentrale, welche sämtliche Aufträge zentral entgegennimmt und evident hält, vorhanden sind. Als erfolgreich erwies sich das System der ambulanten Servicetätigkeiten. Auf dem Lande wurden Versuche mit „Bürobussen“ durchgeführt, um die für ein zielführendes arbeitsmarktpolitisches Eingreifen erforderlichen Kontakte zu erreichen. Außerdem wurde in Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Organisationen mit dem Aufbau eines weitverzweigten Beratungsnetzes begonnen. In den

Städten wurden Erfahrungen mit Abendsprechstunden und ähnlichen Einrichtungen auch außerhalb der Ämter, wo sich für das Arbeitsmarktservice günstige Anknüpfungspunkte bieten, gesammelt.

War in den Jahren 1965 bis 1968 eine ständige Erhöhung der Stellenbesetzungen durch die Arbeitsvermittlung zu verzeichnen, so setzte sich diese Tendenz im Jahre 1969 nicht mehr fort. Die Werte von 1970 liegen noch niedriger; diese Zahlen sind jedoch mit denen der Vorjahre nicht zu vergleichen, da 1970 bereits teilweise das System der offenen Vermittlung praktiziert wurde, d. h., daß Informationen über gemeldete offene Stellen für die Arbeitssuchenden zugänglich gehalten wurden, ohne daß diese als Arbeitssuchende vorgemerkt wurden.

Stellenbesetzung durch die Arbeitsvermittlung

Jahr	männlich	weiblich	Insgesamt
1965	89.567	56.835	146.402
1966	89.514	59.783	149.297
1967	90.378	59.362	149.740
1968	96.136	61.862	157.998
1969	91.601	60.058	151.659
1970	85.746	57.843	143.589

Gemeldete offene Stellen im Jahresdurchschnitt

Jahr	männlich	weiblich	Insgesamt
1965	24.599	17.289	41.888
1966	26.202	19.735	45.937
1967	16.606	15.796	32.402
1968	12.637	15.000	27.637
1969	16.525	17.365	33.890
1970	26.318	18.962	45.280

Der Einschaltungsgrad der Arbeitsvermittlung bei Stellenbesetzungen, das ist der Prozentsatz der von der Arbeitsmarktverwaltung besetzten Stellen, bezogen auf die Anmeldungen bei den Krankenversicherungsträgern, ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Einschaltung der Arbeitsvermittlung

Jahr	Anmeldung von Dienstnehmern bei den Krankenversicherungsträgern ¹⁾	Vermittlungen	Einschaltungsgrad in %
1964.....	1.489.736	145.959	9.8
1965.....	1.516.789	146.402	9.7
1966.....	1.508.115	149.297	9.9
1967.....	1.512.315	149.740	9.9
1968.....	1.427.900	157.998 ²⁾	11.1
1969.....	1.493.450	151.659 ³⁾	10.2
1970.....	1.556.043	143.589 ⁴⁾	9.2

¹⁾ Laut Ausweisung der Sozialversicherungsträger Österreichs.

²⁾ Davon durch Sonderdienste 21.533

³⁾ Davon durch Sonderdienste 23.977

⁴⁾ Davon durch Sonderdienste 20.695

Probleme der Berufswahl und des Berufseintrittes

Infolge des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes und der gesellschaftlichen Veränderungen ist die Arbeitswelt der Gegenwart in einem Wandel begriffen. Sie ist dadurch für die vor der Berufswahl stehenden jungen Menschen unüberschaubarer. Wenn auch heute viele Erwerbstätige ihren ursprünglich erlernten Beruf über kurz oder lang wechseln und ein großer Teil des Arbeitskräftepotentials beruflich mobil geworden ist, so kommt der ersten Berufswahl und dem Ersteintritt in das Berufsleben immer noch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Diese für das Leben des einzelnen bedeutsamen Ereignisse fallen in das Jugendalter, in dem die entscheidende Formung der Persönlichkeit erfolgt. Die Berufstätigkeit in den ersten Berufsjahren und vor allem auch die berufliche Ausbildung beeinflußt stark die Entwicklung der Persönlichkeit. Die von der Berufsberatung gebotenen Hilfen durch Information und individuelle Beratung vor dem Eintritt in den Beruf und in eine berufliche Ausbildung bilden daher eine wichtige Aufgabe im Interesse des einzelnen und der Gesellschaft.

Im Berichtsjahr wurde nach langen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst einvernehmlich eine detaillierte Regelung zur Durchführung der Bestimmungen des AMFG festgelegt, durch die den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung Tätigkeiten in den Schulen aufgetragen bzw. die Schulen zur Erstattung von Meldungen und Gutachten an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung verpflichtet werden. Auf Grund dieser Regelung soll die schon seit langen Jahren bewährte Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schule auf der Rechtsgrundlage des AMFG fortgesetzt und eine einheitliche Verwaltungspraxis im ganzen Bundesgebiet herbeigeführt werden.

Im Jahre 1970 führten die Berufsberater der Arbeitsämter im Einvernehmen mit den Schulen 5101 Veranstaltungen zur berufsaufklärenden Unterricht in den Schulen durch, und zwar 2619 Veranstaltungen für Schüler des 8. und 2482 für Schüler 9. Schuljahres bzw. des Polytechnischen Lehrganges. Überdies hielten Berufsberater über Ersuchen von Schulleitungen für die Schüler des Polytechnischen Lehrganges 671 Unterrichtsstunden zur Ergänzung des berufskundlichen Unterrichtes und wirkten an 618 berufsorientierenden Betriebsbesuchen mit.

Durch die Verteilung von etwa 130.000 Exemplaren des „Elternbriefes“ wurden die Eltern auf die Bedeutung der Berufswahl ihrer Kinder hingewiesen. Berufsberater hielten 393 Vorträge mit berufs- und wirtschaftskundlichem Inhalt vor den Eltern von Schulabgängern und stellten sich an 612 Sprechtagen an den Schulen für Berufs- und Ausbildungsinformationen zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurden an verschiedenen Orten Österreichs 41 berufsaufklärende Ausstellungen gezeigt. Dabei ist die Mitwirkung von Berufsberatern an den Veranstaltungen der Wirtschaftsförderungsinstitute, wie an der „Woche der Berufsinformation“

in Wien und Stockerau, hervorzuheben. Weitere 550 berufsaufklärende Veranstaltungen mit Vorführung von berufsaufklärenden Filmen wurden von Berufsberatern teils in Zusammenarbeit mit Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. Arbeiterkammern, teils selbständig durchgeführt.

Die Berufsberater des bei den Landesarbeitsämtern eingerichteten Sonderdienstes der Berufsberatung für Maturanten, Studenten und Akademiker hielten für die Schüler der beiden letzten Klassen der allgemeinbildenden Höheren Schulen in 477 Fällen berufsaufklärende Vorträge in den Schulen. Außerdem wurden in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien berufskundliche Vortragsreihen für Maturanten mit insgesamt 146 Einzelvorträgen von Berufspraktikern und Maturantenberatern gehalten, an denen 5730 Schüler teilnahmen.

In Fortsetzung einer schon mehrjährigen, bewährten Übung hielten Fachleute der Arbeitsämter, u. zw. vorwiegend Berufsberater, vor Präsenzdienstern in Kasernen 290 Informationsvorträge über die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt.

Eine individuelle Berufsberatung nahmen im Jahre 1970 rund 137.000 Personen in Anspruch; darunter befanden sich 53.300 Schüler des 8. Schuljahres der allgemeinbildenden Pflichtschulen, 70.500 Schulabgänger nach erfüllter Schulpflicht, 8058 Maturanten und überdies 5100 Erwachsene sowie behinderte Personen.

Im Zuge der Beratung holen die Berufsberater im Bedarfsfalle zur Feststellung der Eignung des Ratsuchenden mit dessen Zustimmung, bei Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten, ärztliche bzw. psychologische Gutachten ein. Im Berichtsjahr wurden 1844 Jugendliche einer ärztlichen Untersuchung durch Vertrauensärzte der Arbeitsmarktverwaltung in Ergänzung oder an Stelle einer schulärztlichen Untersuchung zugeführt. Die Durchführung von vertrauensärztlichen Untersuchungen im Zuge der Berufsberatung durch den vertrauensärztlichen Dienst der Landesarbeitsämter ist derzeit nur hinsichtlich einer begrenzten Anzahl von Jugendlichen bzw. sonstigen Ratsuchenden möglich, da dieser Dienst nur einen sehr geringen Umfang hat. Eine generelle Untersuchung aller Berufsanwärter vor Eintritt in die Lehrausbildung bzw. in das erste Arbeitsverhältnis könnte einen besseren prophylaktischen Schutz in gesundheitlicher Hinsicht bieten.

Die Psychologen der Landesarbeitsämter nahmen 23.367 Untersuchungen vor, darunter 11.276 an Schülern des 8. Schuljahres der allgemeinbildenden Pflichtschulen, 6336 an Schulabgängern und 3381 an Maturanten. Überdies wurden 41.662 psychologische Kurzuntersuchungen von dafür ermächtigten und geschulten Berufsberatern durchgeführt, darunter 23.333 an Schülern des 8. Schuljahres, 16.056 an Schulabgängern und 1915 an Maturanten. Die Ergebnisse der Untersuchungen bildeten eine notwendige Grundlage für die individuelle Berufsberatung bzw. Lehrstellen- oder Arbeitsvermittlung.

¹⁾ Vorgemerkt Arbeitsuchende sind Personen, die sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet haben und arbeitslos sind, in Beschäftigung stehen oder gleichzeitig für eine Lehrstelle sofort verfügbar sind.

Im Jahre 1970 wurden 41.731 Lehrstelleneintritte gezählt, und zwar 27.361 von männlichen und 14.370 von weiblichen Jugendlichen; 22.866 Lehrstelleneintritte erfolgten unter Mitwirkung der Berufsberater durch Lehrstellenvermittlung bzw. Abgabe eines Berufsberatungsgutachtens. Weiters wurden 8371 Eintritte Jugendlicher als mithelfende Familienangehörige in Landwirtschaft, Gewerbe und Haushalt festgestellt; darunter entfielen auf die Landwirtschaft allein 3733 Eintritte von männlichen und 3453 von weiblichen Jugendlichen. In eine Beschäftigung ohne vorherige Berufsausbildung traten 10.840 Jugendliche ein, darunter 8333 weibliche Jugendliche. 5377 Schulabgänger traten nach Absolvierung der Schulpflicht in berufsbildende Schulen ein. Diese verhältnismäßig niedrige Zahl ist damit zu erklären, daß diese Schulen bereits nach dem 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht besucht werden können.

Für Jugendliche war es auch im Jahre 1970 allgemein nicht schwer, eine Ausbildungsstelle zu finden. Trotzdem waren zum Jahresende insgesamt noch 318 Lehrstellensuchende vorgemerkt, denen 17.343 sofort zu besetzende Lehrstellen gegenüberstanden.

Als Förderungsmaßnahmen zugunsten der Ausbildung in Lehrverhältnissen wurden Ausbildungsbihilfen an 21.208 Lehrlinge gewährt; hierfür wurden 45.176 Millionen S aus Bundesmitteln aufgewendet. Weiters wurde die Berufserprobung und Berufsvorbereitung durch Kurse, in denen 744 Jugendliche betreut wurden, aus Bundesmitteln gefördert.

Jahreszeitliche Schwankungen der Beschäftigung

Die anhaltende Hochkonjunktur des Jahres 1970 führte zu einer weiteren Anspannung des Arbeitsmarktes. Der vermehrte Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften führte zu einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Besonders in den Wintermonaten wurde der Arbeitslosenstand des vorangegangenen Jahres bis zu mehr als 20% unterschritten. Im Mittel des Jahres 1970 gab es rund 58.400 Arbeitslose, um etwa 8700 oder 13% weniger als 1969.

Entwicklung von Gesamtbeschäftigung und Gesamtarbeitslosigkeit

Jahr	Unselbstständig Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	2.434.083	2.319.201	127.342	34.914
1967	2.413.418	2.292.088	119.887	36.883
1968	2.401.185	2.258.927	141.740	39.297
1969	2.420.241	2.264.766	137.362	34.209
1970	2.445.428	2.302.677	115.028	33.156

Der Anteil der vorgemerkt Arbeitsuchenden¹⁾ an der Zahl der unselbstständig Beschäftigten (Vorgemerktanteil) betrug Ende Jänner 1970 5% gegenüber 6.1% im Jahre vorher. Ende August 1970 wurden bei der Arbeitsmarktverwaltung 33.156 vor-

gemerkte Arbeitsuchende gezählt, von denen jedoch 71.5% nur bedingt vermittlungsgeeignet waren. Die Arbeitslosenrate betrug zu diesem Zeitpunkt 1.3%. Ende August 1969 waren von 34.209 vorgemerkt Arbeitsuchenden 78% bedingt vermittlungsgeeignet; die Arbeitslosenrate war 1.4%.

Die nachstehenden Tabellen zeigen den großen Anteil der Land- und Forstwirtschaft, des Bauwesens und des Fremdenverkehrs an den saisonmäßigen Schwankungen der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit. Während der Zeit des Höchstbedarfes kam es in allen drei Branchen zur völligen Ausschöpfung des vorhandenen und mobilen inländischen Arbeitskräftepotentials.

Baugewerbe

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	244.523	176.003	42.527	1.758
1967	240.438	176.782	39.675	1.988
1968	228.824	160.167	51.264	2.373
1969	221.869	150.616	52.080	1.858
1970 ¹⁾	264.145	198.275	40.912	1.368

¹⁾ Umfaßt ab Einführung der Betriebssystematik (1. Jänner 1970) auch die Beschäftigten der Bauinstallation.

Land- und Forstwirtschaft

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	87.534	67.676	20.530	1.174
1967	80.938	65.060	18.991	1.156
1968	73.078	58.655	18.813	1.143
1969	68.408	54.575	17.637	954
1970	64.456	47.917	15.419	794

Fremdenverkehr

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	86.090	57.557	13.356	2.295
1967	83.540	56.094	14.361	2.057
1968	87.052	57.760	14.627	2.321
1969	88.370	59.338	14.055	2.063
1970	91.889	65.043	13.942	2.162

Zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit wurden im Jahre 1970 aus Mitteln der Produktiven Arbeitsplatzförderung (PAF) rund 76 Millionen S aufgewendet, gegenüber 61.6 Millionen S im Jahre 1969. Für 46.057 Arbeitskräfte konnte dadurch während der Wintermonate der Arbeitsplatz erhalten

bzw. konnten für Arbeitskräfte zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden; im Jahre vorher waren es einschließlich der Betriebsstützungen 41.878.

Zum überwiegenden Teil wurden Arbeitskräfte des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, und zwar 41.563, durch die PAF gefördert. Hierfür wurde ein Betrag von 66.5 Millionen S aufgebracht. Auf die Forstwirtschaft entfiel ein Betrag von 3.7 Millionen S mit 1943 geförderten Arbeitskräften und auf die Wildbach- und Lawinenverbauung rund 4.2 Millionen S mit 1769 Geförderten.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1970 in die PAF einbezogenen Arbeitskräfte lag mit 46.481 um 3976 höher als die Gesamtzahl des Jahres 1969. In dieser Zahl sind 191 Arbeitskräfte enthalten, denen durch Beihilfegewährung an vorübergehend gefährdete Betriebe der Arbeitsplatz erhalten werden konnte. Schließlich ist es gelungen, für 233 Arbeitskräfte, die trotz der allgemein günstigen Arbeitsmarktentwicklung aus in ihrer Person gelegenen Gründen ohne Förderung in den Arbeitsprozeß nicht hätten eingegliedert werden können, durch Beihilfegewährung einen Arbeitsplatz zu beschaffen.

Um noch wirksamer die Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern und einen größeren Anreiz für die Durchführung solcher Arbeiten zu bieten, wurden für die Wintermonate 1970/71 die Beihilfesätze allgemein um rund 10% erhöht. Den erschweren Arbeitsbedingungen auf Baustellen in besonderen Höhenlagen wurde aus den gleichen Gründen dadurch Rechnung getragen, daß die Höhengrenze für die Gewährung günstigerer Beihilfesätze von 800 auf 700 m herabgesetzt wurde.

Im Rahmen der Schlechtwetterregelung, die den Bauarbeiter vor Einkommensausfällen infolge Schlechtwetters schützen soll, wurden 1970 insgesamt 107 Millionen S ausgezahlt; im Jahre 1969 waren es 87.5 Millionen S.

Wie in den vergangenen Jahren wurden insbesondere den in Fremdenverkehrsberufen tätigen Arbeitskräften während der Zeit ihrer Freistellung Schulungsmöglichkeiten zur Erreichung einer höheren Qualifikation geboten; auf die Ausführungen im Abschnitt Ein-, Um- und Nachschulung wird verwiesen.

Hemmnisse bei der Arbeitsaufnahme

Das Jahr 1970 zeigte eine deutliche Zunahme der bedingt vermittlungsgeeigneten vorgemerkt Arbeitslosen im Februar, während im August die Zahl deutlich unter der des Vorjahres lag.

Bedingt vermittelungsgeeignete vorgemerkt Arbeitslose

Gründe	Ende August 1968	Ende Feber 1969	Ende August 1969	Ende Feber 1970	Ende August 1970
infolge körperlicher oder geistiger Behinderung	3.059	4.604	3.663	4.742	2.609
wegen Pensionsbewerbung	3.506	4.419	4.352	5.237	3.939
infolge Trunkenheit, Vorstrafen, Charaktermängel usw.	445	641	459	552	292
wegen einschränkender Vermittlungswünsche	750	814	1.208	1.419	711
infolge mangelhafter beruflicher Kenntnisse	63	90	93	107	50
infolge Lebensalters	884	1.106	1.309	1.425	1.156
wegen Betreuungspflicht für Kinder und sonstige					
Personen	11.468	14.186	14.285	16.702	13.990
wegen Schwangerschaft	997	1.291	1.135	1.241	881
aus sonstigen Gründen	67	75	96	171	92
	21.239	27.226	26.600	31.596	23.720

Im Jahre 1969 unterschied sich die Anzahl der „bedingt Vermittlungsgeeigneten“ in den Monaten Februar und August nur geringfügig voneinander; 1970 ergab sich eine erhebliche Differenz. Die Steigerung der Werte für den Monat Februar ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in Zeiten der Hochkonjunktur Arbeitskräfte, die ansonsten aus dem Arbeitskräftepotential ausscheiden, vor allem Frauen mit Betreuungs- und Sorgepflichten, weiterhin vorgemerkt bleiben, da trotz ihrer Behinderung eine größere Möglichkeit besteht, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erhalten.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Die Frauenbeschäftigung hat sich im Jahre 1970 entsprechend der anhaltenden Hochkonjunktur zahlenmäßig ausgeweitet. Im Durchschnitt standen 882.321 Frauen und damit um 13.336 mehr als 1969 im Arbeitsprozeß. Bei den Männern betrug der Zuwachs im Jahresdurchschnitt 18.195. Der Anteil der unselbstständig beschäftigten Frauen am Gesamtbeschäftigtenstand blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 36,9% unverändert; dies bedeutet eine relativ höhere Zunahme bei den weiblichen Arbeitskräften. Näheres über die Entwicklung des Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der unselbstständig Beschäftigten ergibt sich aus folgender Tabelle.

Unselbstständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	%
1950.....	1.941.257	1.306.298	634.959	32,7
1960.....	2.281.915	1.465.888	816.027	35,8
1965.....	2.381.467	1.500.233	881.234	37,0
1969.....	2.357.664	1.488.679	868.985	36,9
1970.....	2.389.195	1.506.874	882.321	36,9

In altersmäßiger Hinsicht ist im Vergleich zum Vorjahr bei den 30- bis 35-jährigen und den 50- bis 55-jährigen Frauen der absolut höchste Zuwachs an weiblichen Arbeitskräften zu verzeichnen, während neben dem kontinuierlichen Ausscheiden der älteren Frauen der stärkste Rückgang die Alterskategorie der 25- bis 30-jährigen betrifft. Diese Entwicklung entspricht den arbeitsmarktpolitischen Zielen auf Wiedereingliederung von ehemals berufstätigen Frauen nach Erfüllung der dringendsten Familienpflichten.

Regional betrachtet weist die Frauenbeschäftigung im Berichtsjahr bemerkenswerte Unterschiede auf. Wien, wo rund 36% aller erwerbstätigen Frauen Österreichs beschäftigt sind (im Durchschnitt 316.454), ist das einzige Bundesland, das im Jahre 1970 einen Abgang bei den Arbeiterinnen mit durchschnittlich 3736 Frauen zu verzeichnen hat. Gleichzeitig erfolgte jedoch bei den Angestellten ein Zugang von 3054 Frauen. In den übrigen Bundesländern ist dagegen in beiden Kategorien ein Zuwachs festzustellen, der absolut in Oberösterreich mit 3543, davon 1301 Arbeiterinnen und 2242 Angestellten, am höchsten ist.

Strukturell liegt die größte Zunahme bei den weiblichen Arbeitskräften im Angestelltensektor. Sie beträgt absolut 12.177, d. s. 91% vom Gesamtzuwachs an weiblichen Arbeitskräften (13.336). Die wesentlich größere Zunahme bei den Angestellten entspricht den schon seit längerer Zeit feststellbaren Umschichtungen zum Tertiärsektor, die bei den Frauen relativ stärker hervortreten als bei den männlichen Arbeitskräften. Diese Entwicklung ist vom Standpunkt der Frauenbeschäftigung positiv zu werten; die Tätigkeit der Angestellten setzt im allgemeinen eine qualifiziertere Ausbildung voraus, so daß die Zunahme auf eine wachsende Bildungsbereitschaft der Mädchen und Frauen schließen läßt. Ein Bild über die strukturellen Änderungen vermittelt nachfolgende Tabelle.

Unselbstständig beschäftigte Frauen

Jahr	Jahresdurchschnitt insgesamt	Arbeiterinnen	%	Angestellte	%
1950.....	634.959	452.078	71,2	182.881	28,8
1960.....	816.027	511.888	62,7	304.139	37,3
1965.....	881.234	511.359	58,0	369.875	42,0
1969.....	868.985	475.627	54,7	393.358	45,3
1970.....	882.321	476.786	54,0	405.535	46,0

Die strukturelle Umschichtung bei der Frauenbeschäftigung findet ihren Niederschlag auch in der Verteilung auf die verschiedenen Wirtschaftsklassen. Quantitativ wurde vor allem die Frauenbeschäftigung in den Wirtschaftsklassen Erzeugung und Verarbeitung von Metallen, Handel sowie Beherbergungs- und Gaststättenwesen ausgeweitet; dies gilt auch für die Büroberufe in mehreren Wirtschaftsklassen.

Entsprechend dem besonders in diesen Wirtschaftsklassen aufgetretenen Kräftebedarf war die Arbeitsmarktverwaltung bemüht, die benötigten weiblichen Arbeitskräfte durch Schulungsmaßnahmen zu fördern. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 6050 Frauen geschult; davon entfallen 3826 auf betriebliche und 2224 auf kurs- oder lehrgangsmäßige Schulungen. Der Schwerpunkt der Förderung aus Mitteln des AMFG lag zahlenmäßig bei den Umschulungen mit 3583 Frauen und hier im Bekleidungs- und Metallsektor sowie im beachtlichen Umfang auch im Gaststättengewerbe. Bei den Nachschulungen (insgesamt 1180) entfiel die Hälfte auf Büroberufe. (Vgl. auch Tabelle im Abschnitt Ein-, Nach- und Umschulung, Seite 54).

Nach mehrjähriger Tätigkeit im Haushalt oder als mithelfende Familienangehörige haben Frauen in ländlichen Gebieten meist keine oder keine konkreten Vorstellungen von den Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es wurden daher im Berichtsjahr auch Informationskurse über Büro- und Verwaltungsberufe, pflegerische und fürsorgerische Berufe sowie über Beschäftigungen in der Industrie in Aussicht genommen, um den Frauen eine Übersicht über die in Betracht kommenden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten zu vermitteln. Diese Kurse

sind als neues System zur Gewinnung von zusätzlichen Arbeitskräften und bei der Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Kräften in Produktions- und Dienstleistungsberufe ein erster Versuch.

Um den Mädchen und Frauen auch Impulse für eine höhere Qualifizierung zu geben, ist in der Berichtszeit eine entsprechende Informations- und Aufklärungstätigkeit in der Öffentlichkeit, in Zeitschriften, Broschüren, Merkblättern u. ä. geleistet worden.

Im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik wurden im Ausschuß für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen die aktuellen Probleme der Frauenbeschäftigung mit Vertretern der Sozialpartner und der zuständigen Ressorts diskutiert und Vorschläge ausgearbeitet, um bisher nicht berufstätige Frauen für die Aufnahme einer Beschäftigung zu gewinnen. Da die Erwerbstätigkeit vieler Frauen infolge ökonomischer oder sozialer Gegebenheiten aus einzelnen Beschäftigungsphasen besteht, ist dieser Personenkreis als Arbeitskraftreserve immer wieder anzusprechen und mit Hilfe der verschiedenen Serviceleistungen der Arbeitsmarktverwaltung, wie Arbeits-, Berufs- und Förderungsberatung oder Schulung, in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Bei den Sitzungen des genannten Ausschusses wurden u. a. die Einflüsse auf die Berufswahl der Mädchen und die Möglichkeiten einer Ausweitung ihrer Berufswünsche über die traditionellen vier Lehrberufe (Verkäuferin, Sekretärin, Friseurin und Schneiderin) hinaus behandelt. Durch eine bewußte Akzentverschiebung in der Grundhaltung der weiblichen Jugend und ihrer Eltern soll erreicht werden, daß auch die weiblichen Arbeitskräfte den Anforderungen des Arbeitsmarktes mit seinem raschen Wandel in technologischer und struktureller Hinsicht auf längere Sicht besser gewachsen sind.

Wieweit sich der technologische Fortschritt bereits auf die Frauenbeschäftigung in Österreich ausgewirkt hat, wurde auf Grund von eingeholten Berichten der Landesarbeitsämter anlässlich einer Stellungnahme zu einem Instrument des Europarates in dieser Frage besonders durchleuchtet und als Richtschnur für weitere Überlegungen zur Ausweitung der Berufsmöglichkeiten für Frauen genommen.

Einen Beitrag zur Förderung der Frauenbeschäftigung stellt auch die neuerliche Befassung mit der Frage der Teilzeitbeschäftigung dar. In Verfolgung eines Beschlusses des Ausschusses für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen wurde anhand von einschlägigen Berichten der Landesarbeitsämter eine gesamtösterreichische Übersicht über die Art der Beschäftigung und der Betriebe erstellt, in denen außerhalb der traditionellen Dienstleistungsberufe, wie des Handels, des Gast- und Schankgewerbes oder der Büroberufe, Teilzeitbeschäftigung angewendet wird. Damit können die Arbeitsämter bei ihren Bemühungen um Gewinnung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze auch auf die positiven Erfahrungen in gleichartigen Betrieben in anderen Orten bzw. Bundesländern hinweisen. Dank der günstigen

konjunkturellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat sich im Berichtsjahr bei verschiedenen Betrieben auch im Produktionsbereich eine zunehmende Nachfrage nach nicht voll leistungsfähigen oder durch Familienpflichten nur beschränkt vermittelungsbereiten Frauen ergeben, was in der Folge zu einer verstärkten Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen führte.

Die Anliegen der Frauen wurden auch in Stellungnahmen zu den ihre Belange und die ihrer Familie berührenden Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen oder internationalen Instrumenten mit dem Ziel einer bewußten Förderung der Stellung der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft vertreten. So wurde anlässlich einer Anfrage des Generalsekretärs der UNO zu einem Fragebogen über die politischen Rechte der Frau und über den rechtlichen und sozialen Status der unverheirateten Mutter oder über den sozialen Schutz der unverheirateten Mutter und ihres Kindes sowie über die Anwendung der Deklaration zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau ausführlich Stellung genommen.

Ausgehend von dieser Deklaration der UN wurde im Juni 1970 im Bundesministerium für soziale Verwaltung auf breiter Ebene eine Enquête über die Frage der Anrede „Frau“ oder „Fräulein“ für unverheiratete weibliche Personen durchgeführt. Auf Grund einer hiebei gefaßten Empfehlung an die Bundesregierung beschloß der Ministerrat im Juli 1970, daß künftig im amtlichen Verkehr schriftlich und mündlich für weibliche Personen generell ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze — mit Ausnahme der noch nicht verheirateten Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr — die Bezeichnung „Frau“ zu verwenden ist. In diesem Sinne ist auch eine Empfehlung an alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer ergangen, damit sie in gleicher Weise wie die amtlichen Stellen verfahren.

Die Bemühungen um die Besserstellung der Frau im Berufsleben bzw. um das Bewußtmachen ihrer Anliegen in Beruf, Familie und Gesellschaft entsprechen den Zielen der Frauenrechtskommission der UN, der Österreich derzeit als ad-hoc-Mitglied angehört.

Behinderte

Das AMFG trifft besonders Vorsorge für Behinderte. Der Kreis der Behinderten ist sehr weit gezogen und umfaßt sowohl Personen mit körperlichen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Arbeitsmarktverwaltung hat nunmehr den gesetzlichen Auftrag, behinderte Personen bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen und dauerhafte Lösungen der Beschäftigungsprobleme dieses Personenkreises anzustreben. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele kann die Arbeitsmarktverwaltung insbesondere die Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG einsetzen. Solche Beihilfen werden sowohl an einzelne Behinderte, z. B. zu den Kosten einer Schulungs-

maßnahme einschließlich Arbeitstraining, Arbeits-erprobung und Berufsvorbereitung oder den Kosten der Arbeitsplatzausstattung, als auch an Betriebe und Einrichtungen gewährt, die berufliche Rehabilitationsmaßnahmen durchführen.

Im Rahmen der bewährten Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Rehabilitationsträgern wurde von der Arbeitsmarktverwaltung wie bisher schon die berufliche Begutachtung der Behinderten, deren Beratung für die Eingliederung in das Berufsleben sowie die Beschaffung der benötigten Arbeitsplätze für rehabilitierte Personen durchgeführt. Da jedoch alle behinderten Personen in Österreich auf Grund der schon bestehenden Gesetze, wie Kriegsopfer-versorgungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungs-gesetz und Behindertengesetze der Länder, An-spruch auf Hilfen für ihre berufliche Rehabilitation haben, kommen die Bestimmungen des AMFG in dieser Hinsicht grundsätzlich subsidiär zum Tragen. Um Schwierigkeiten und Leerläufe für den Behinderten dabei möglichst auszuschalten, wird eine noch bessere Koordinierung der Maßnahmen aller gesetzlichen Rehabilitationsträger angestrebt.

Eine wertvolle Hilfe für die Unterbringung von Behinderten auf geeignete Arbeitsplätze bilden das Invalideneinstellungsgesetz und das Opferfürsorge-gesetz. Auf Grund dieser Gesetze konnten im Berichts-jahr 1161 behinderte Personen in Arbeit gebracht werden.

Durch das Invalideneinstellungsgesetz 1969 wurde dieser Rechtsbereich neu geregelt, wobei die neuen Bestimmungen mit 1. Juni 1970 in Kraft traten. Wesentlich sind folgende Neuerungen: Lockerung der Beschäftigungspflicht, Rechtsanspruch auf Gleichstellung, Zuständigkeit der Landesinvaliden-ämter mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung, die bei den Arbeitsämtern bleibt, sowie Verfahrens-vereinfachungen.

Die Zahl der von der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1970 betreuten Behinderten betrug insgesamt 9447. Davon konnten 3073 in das Erwerbs-leben eingegliedert bzw. wiedereingegliedert werden. 800 Behinderte wurden zum Zwecke ihrer beruflichen Rehabilitation Schulungsmaßnahmen bzw. Trainings- und Erprobungsmaßnahmen zugeführt. 394 Be-hinderte, meist Jugendliche, entschlossen sich zu einem weiteren Schulbesuch. Bei 3265 Behinderten mußte vorerst noch der Erfolg erforderlicher medi-zinischer Rehabilitationsmaßnahmen abgewartet werden, oder es handelt sich um Fälle, die wegen unbehebbarer Berufsunfähigkeit für eine Beschäftigung nicht mehr in Betracht kommen. 1915 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen. Nach wie vor verringert der Mangel an „geschützten Werkstätten“ die Effektivität der von der Arbeitsmarktverwaltung geleisteten Reha-bilitationsarbeit.

Ältere Arbeitskräfte

Die durch die anhaltende Hochkonjunktur be-dingte Verringerung verfügbarer Arbeitskräfte zeigte sich auch im Rückgang an älteren vorge-merkten Arbeitsuchenden.

Zahl der älteren vorgemerkt Arbeits-suchenden

Jahr	50 bis 59 Jahre alt		60 bis 64 Jahre alt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1964	1.788	3.930	2.700	2.250
1965	1.615	3.902	3.047	2.117
1966	1.413	3.585	3.239	2.287
1967	1.855	3.379	2.569	2.042
1968	2.455	2.815	2.731	2.018
1969	2.107	2.385	2.394	1.751
1970	1.766	2.248	2.146	1.643

Die Vermittlungssituation hat sich infolge der günstigen Beschäftigungslage sowie des verstärkten Einsatzes der Beihilfen nach dem Arbeitsmarkt-förderungsgesetz ebenfalls gebessert.

Regionale Arbeitsmarktunterschiede

Der regionale Arbeitsmarkt Österreichs ist durch bestimmte Merkmale sowie durch deren Wechsel-beziehungen gekennzeichnet. Ziel der Forschung in der Arbeitsmarktverwaltung ist es u. a., Räume gleichartiger Strukturen als Basis für Studien über den Arbeitsmarkt und über die Berufe zu ermitteln.

Als Grundlage hierzu werden vor allem die stati-stischen Daten der Arbeitsmarktverwaltung heran-gezogen. Der Mangel auch dieser Statistiken besteht darin, daß sie Angaben über Regionen mit recht unterschiedlichen Strukturen enthalten und nicht von homogenen Einheiten, z. B. von Gemeinden; davon abgesehen besitzt die Datensammlung der Arbeitsmarktverwaltung einen nicht zu unter-schätzenden Wert.

Durch eine entsprechende Aufbereitung und Aus-wertung dieser Daten konnten regionale Bereiche in Österreich ermittelt werden, die im Sinne der Arbeits-markt- und der Wirtschaftspolitik als Bereiche be-sonderer Art bezeichnet werden können, nämlich Arbeitsamtsbereiche mit besonderem Arbeitskräfte-mangel und solche mit Anzeichen von Arbeitskräfte-reserven. In der Zusammenstellung im Tabellen-anhang, Seite 151, ist für die einzelnen Arbeitsamts-bezirke für das Jahr 1970 der Anteil der Zahl der offenen Stellen bzw. der vorgemerkt Arbeitssuchen-den an der Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach der Volkszählung 1961 angegeben. Diese Anteile ermöglichen eine entsprechende Bewertung der einzelnen Arbeitsamtsbezirke vom Standpunkt der Arbeitsmarktverwaltung. In der nachstehenden Übersichtskarte sind die Arbeitsamtsbezirke mit be-sonderem Arbeitskräfte-mangel und solche mit An-zeichen von Arbeitskräfte-reserven besonders gekenn-zeichnet. Als Bezirke mit besonderem Arbeitskräfte-mangel gelten dabei solche, bei denen der Anteil der offenen Stellen zwischen 1.9 und 3.5 liegt.



- Arbeitskräftemangel, wenn der Anteil¹⁾ der offenen Stellen im Durchschnitt zwischen 1,9 und 3,5 und der Anteil der vorgemerkten Arbeitsuchenden im Durchschnitt zwischen 0,5 und 2,5 liegt.
- Vorhandene Arbeitskräftereserve 1. Zone, wenn der Anteil der offenen Stellen im Bundesdurchschnitt zwischen 0,4 und 2,7 und der Anteil der vorgemerkten Arbeitsuchenden

im Bundesdurchschnitt zwischen 5,4 und 9,6 liegt.
 ■ Vorhandene Arbeitskräftereserve 2. Zone, wenn im Rahmen der Anteilswerte von der 1. Zone während der Sommermonate eine relativ höhere Zahl von Arbeitsuchenden vorgemerkten worden war.

¹⁾ Anteil an der Zahl der unselbstständig Beschäftigten laut Volkszählung 1961.

Arbeitsamtsbezirke mit besonderem Arbeitskräftemangel und solche mit Anzeichen von Arbeitskräftereserven im Jahre 1970

Bemerkenswert sind auch die relativ erhöhten Zahlen von vorgemerkten Arbeitsuchenden während der Sommermonate in den Arbeitsamtsbezirken Eferding, Lilienfeld, Schärding, Steyr, Voitsberg, Waidhofen/Thaya und Wels. Während des Winters war in diesen Bezirken die Zahl der vorgemerkten Arbeitsuchenden nicht besonders überhöht. Diese Entwicklung ist damit zu erklären, daß es beispielsweise im Bezirk des Arbeitsamtes Wels im Hinblick auf das Welser Volksfest zu den relativ hohen Vormerkungszahlen kam und daß im Bezirk des Arbeitsamtes Steyr sich im Juli und August 1970 einige hundert Schüler, vor allem von Höheren technischen Lehranstalten und von Handelsakademien, für eine Tätigkeit als Ferialpraktikanten vormerken ließen.

Das Ausmaß des Arbeitskräftemangels in Österreich war nach der Zusammenstellung im Tabellenanhang, Seite 151, im Arbeitsamtsbezirk Feldkirch (laufende Nr. 46) am stärksten. Weiters geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß der Arbeitskräftemangel am deutlichsten im Raum Salzburg/Oberösterreich spürbar ist, welcher derzeit als optimalster industrieller Wachstumsraum Österreichs gilt, sowie in den Industriegebieten Wien/Wiener Becken, Liezen/Trieben, Vorarlberg und in den industriellen Anreicherungsräumen Graz/Umgebung und Innsbruck/Unterinntal.

Die Besonderheit eines Bereiches wird zum Teil auch schon durch den Anteil der beiden Arbeitsämtern vorgemerkten Arbeitsuchenden an der Zahl der

unselbstständig Beschäftigten (dem Vorgemerktenanteil) charakterisiert. Dieser Anteil lag in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Tirol im allgemeinen erheblich über dem Bundesdurchschnitt von 2,5. In verschiedenen Arbeitsamtsbezirken der Bundesländer Burgenland, Kärnten und Steiermark beträgt der Vorgemerktenanteil das Dreifache bzw. fast das Vierfache des durchschnittlichen Bundeswertes.

Vorarlberg ist das einzige Bundesland, in dem der Vorgemerktenanteil, der sich vor allem aus der saisonalen und strukturellen jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit ableitet, erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Selbst im Bundesland Wien, dessen Vorgemerktenanteil um mehr als ein Drittel niedriger ist als der Bundesdurchschnitt, gibt es Regionen, in denen gewisse Strukturmängel auftreten. Es handelt sich hier um den Raum links der Donau.

Die vorgenommene Charakterisierung einzelner Bereiche wird durch die fremdstatistischen Daten des Steueraufkommens pro Kopf der Bevölkerung nach politischen Bezirken bestätigt. Die Bereiche mit stark über dem Bundesdurchschnitt gelegenem Vorgemerktenanteil entsprechen jenen mit erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegendem Steueraufkommen pro Kopf. Der Südostrand Österreichs weist beispielsweise ein Steueraufkommen auf, das unter bzw. nur etwas über der Hälfte des Bundesdurchschnittes liegt.

Zur Minderung der sich aus ungünstigen Wirtschaftsstrukturen bzw. aus regionalen Arbeitsmarktunterschieden ergebenden Nachteile für die Bevölkerung trug auch der Informationsdienst für Standortfragen des Arbeitsmarktes durch Förderung von lebensfähigen Betrieben an günstigen Standorten bei. Unter Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung wurden im Jahre 1970 37 Betriebe mit 1314 Arbeitsplätzen gegründet. Im Jahre 1969 waren es 39 Betriebe mit 2249 Arbeitsplätzen.

Die Mitwirkung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestand vor allem darin, Interessenten für Betriebsgründungen über Standortvoraussetzungen in bezug auf die Lage des lokalen Arbeitsmarktes in rund 500 Fällen, davon rund 100 erstmalig, zu beraten. Bei dieser Tätigkeit arbeitete die Arbeitsmarktverwaltung eng zusammen mit den einzelnen Landesregierungen, den Landesplanungsstellen, den Landesbeiräten für Arbeitsmarktpolitik und den Vereinen zur Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung, in denen die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Landesexekutive des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie das Landesarbeitsamt mit beratender Funktion vertreten sind. Desgleichen wurden im Jahre 1970 mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie u. a. auch auf dem Gebiet der Bonitätsprüfung von Firmen, welche Begehren auf Förderungsleistungen zwecks Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen einbrachten, enge Kontakte gepflogen, wodurch sichergestellt werden konnte, daß bei Strukturverbesserungen sowohl die arbeitsmarktpolitischen als auch die industriepolitischen Aspekte berücksichtigt werden.

Zur Strukturverbesserung trägt das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch durch Gutachtertätigkeit im Beirat der Österreichischen Kommunalkredit AG. bei. Die arbeitsmarktpolitischen Gutachten zu den Darlehensansuchen bilden eine Grundlage für die Beurteilung der Einzelanträge durch den Beirat. Von diesem wurden im Jahre 1970 25 Anträge mit einer Gesamtsumme von rund 148 Millionen S bewilligt, gegenüber 24 Anträgen und einem Betrag von über 70 Millionen S im Jahre 1969.

Ausländerbeschäftigung

Den Rahmen für die Ausländerbeschäftigung bildete auch im Jahre 1970 die von den Sozialpartnern beschlossene „Kontingent-Vereinbarung“, die den voraussichtlichen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften abschätzt und die Verteilung auf Wirtschaftszweige und Branchen festlegt. Durch diese Vereinbarung wird eine Prüfung der Arbeitsmarktsituation im Einzelfall vorweggenommen. Die Kontingent-Vereinbarung, die aus den Erfahrungswerten von Arbeitskräfteangebot und -bedarf resultiert, wird bereits seit dem Jahre 1962 alljährlich abgeschlossen.

Im Jahre 1970 ließ die Kontingent-Vereinbarung eine Beschäftigung von insgesamt 97.489 ausländischen Arbeitskräften zu; dies ist gegenüber 1969 mit 73.121 eine Zunahme um 24.368 Arbeitskräfte. Das Gesamtkontingent wurde im April mit 67%,

im Juni mit 81% ausgenutzt und erreichte zum Höchststand im September, Oktober und November eine Ausnützung von 89%. In den wichtigsten Branchen lag jedoch die Höchtausnützung zum Teil beträchtlich über der Gesamtausnützung, wie die nachstehende Aufstellung zeigt:

Baugewerbe (Oktober 1970)	99%
Metall (Dezember 1970)	98%
Textil (Dezember 1970)	95%
Handelsarbeiter (Dezember 1970)	98%
Fremdenverkehr (September 1970)	95%
Techn. Angestellte (Dezember 1970)	97%
Kfm. Angestellte (Oktober 1970)	95%

In jenen Fällen, in denen in einzelnen Bundesländern Kontingente gänzlich ausgeschöpft waren, wurden mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer auf Landesebene zusätzliche Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt, deren Zahl zur Zeit des Höchststandes Mitte Dezember 1970 19.324 betragen hat.

Überdies wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation nach Anhörung der zuständigen Interessenvertretungen Beschäftigungsgenehmigungen erteilt.

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente erteilten Beschäftigungsgenehmigungen in den letzten sechs Jahren wie folgt entwickelt.

Erteilte Beschäftigungsgenehmigungen

	1965	1966	1967	1968	1969	1970
Erstgenehmigungen	65.944	88.245	96.654	91.333	122.669	156.107
Verlängerungen	15.829	25.331	37.842	40.931	53.158	75.142
Zusammen ..	81.773	113.576	134.496	132.264	175.827	231.249

In der Zahl der Erstgenehmigungen sind die Erledigungen auf Grund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Dienstgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten. Bei Beurteilung der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form, wie Rückreise eines Ausländer und Einreise einer anderen Arbeitskraft sowie Wechsel des Dienstgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes, jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, steigt die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen von Jahr zu Jahr. Die meisten Ausländer sind in den Bundesländern Wien, Vorarlberg und Niederösterreich tätig. Die geringste Ausländerbeschäftigung weisen Burgenland und Kärnten auf.

Im Jahre 1970 wurden 3528 Erstanträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis und 142 Anträge auf Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis abgelehnt.

Der weitaus größte Teil der im Jahre 1970 in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte kam ebenso wie in den vergangenen Jahren aus Jugoslawien und der Türkei. Zur Zeit des Höchststandes wurden über 66.400 jugoslawische und rund 12.300 türkische Arbeitskräfte beschäftigt. Gegenüber dem Jahre 1969 war bei den Jugoslawen ein Zuwachs von über 18.200 und bei den Türken von rund 4100 Arbeitskräften festzustellen. Wie in den Jahren vorher kam es auch 1970 wieder häufig zu Einreisen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme ohne den erforderlichen Sichtvermerk. Durch das unkontrollierte Einströmen ausländischer Arbeitskräfte wird das Schlepperunwesen sehr gefördert; alle Stellen sind in Zusammenarbeit mit der Fremdenpolizei bemüht, diesem Unwesen durch wirksame Maßnahmen zu begegnen. Auf Grund verschiedener Vorkommnisse dieser Art wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die Beschäftigung von sichtvermerksfrei eingereisten türkischen Arbeitskräften ab 1. April 1970 unterbunden.

Da insbesondere im Frühjahr viele ausländische Arbeitskräfte, vor allem Jugoslawen, nach Österreich

kommen, wurde, wie in den vergangenen Jahren, in Zusammenarbeit mit der Caritas in der Zeit vom 6. April bis 26. Juni 1970 wieder ein Betreuungsdienst am Wiener Südbahnhof geführt. Dieser Dienst wurde von 5224 Personen in Anspruch genommen.

Die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen ausländischer Arbeitskräfte, die auch für die Gesund erhaltung der inländischen Arbeitnehmer von Bedeutung sind, konnte weiter verbessert und vor allem beschleunigt werden.

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Österreich konnte auch im Jahre 1970 ohne Bildung oder Verschärfung sozialer Probleme durchgeführt werden. Die ausländischen Arbeitskräfte sind hinsichtlich der Entlohnung, der Anwendung der Dienstnehmer schutzbestimmungen und der Sozialleistungen, soweit diese die österreichische Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschließt, den inländischen Arbeitskräften gleichgestellt. Die Gewährung des sozialen Schutzes für die in Österreich beschäftigten Ausländer erscheint wesentlich für die Erhaltung der Ruhe und des Arbeitsfriedens.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopfersversorgung

Anspruchsleistungen

Die Entwicklung der Kriegsopfersversorgung war wie in den Vorjahren die Resultierende aus zwei einander entgegengesetzten Bewegungen: Die Zahl der Rentenempfänger war auch im 25. Jahr nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges weiterhin im Abnehmen, die Höhe der Versorgungsleistungen steigt jährlich an, seit sie der Rentenanpassung unterliegen. Daneben bestehen seit Jahren die Forderung der Interessenvertretung der Kriegsopfer nach generellen Verbesserungen der Rentenleistungen und das Bestreben der Ressortleitung, von diesen Forderungen in erster Linie jene zu erfüllen, durch die die Notlage bedürftiger Schwerbeschädigter und Kriegshinterbliebener, die zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhaltes ausschließlich oder überwiegend auf ihre Bezüge nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz (KOVG.) angewiesen sind, gelindert werden kann.

Die Zahl der Rentenempfänger geht seit dem Jahre 1950 ständig zurück; diese Tatsache wird bei allen Bemühungen, die Versorgungsleistungen zu verbessern, ins Kalkül gezogen. In den vorangegangenen Berichten über die soziale Lage wurde diese rückläufige Entwicklung zahlenmäßig und graphisch ausführlich dargestellt.

Ende 1970 standen 125.543 Beschädigte — unter ihnen 6548 Erwerbsunfähige und 54.627 sonstige Schwerbeschädigte —, 96.685 Witwen, 4634 Waisen und 40.073 Elternteile, insgesamt somit 266.935 Kriegsopfer im Bezug einer Rente nach dem KOVG. Gegenüber Ende 1969 ergab sich ein Rückgang um 3665 Beschädigte, d. s. 2.92%, 1926 Witwen, d. s. 1.95%, 483 Waisen, d. s. 9.44%, und 3997 Elternteile, d. s. 9.07%. Im Gesamtdurchschnitt nahm die Zahl der Rentenberechtigten um 10.071 Personen, d. s. 3.64%, ab. Im Hinblick auf das zunehmende Alter der Kriegsopfer muß in den nächsten Jahren mit einem langsam ansteigen dieses Prozentsatzes, insbesondere bei den Beschädigten und Eltern, gerechnet werden. In der Witwenversorgung wird der natürliche Rückgang infolge Todes durch die Neuzuerkennungen von Witwenrenten nach dem Ableben des kriegsbeschädigten Ehegatten zum Teil ausgeglichen. Die Zahl der Waisen stellt nur mehr einen kleinen Bruchteil der ursprünglich 150.000 versorgungsberechtigt gewesenen Waisen dar.

Der budgetäre Aufwand für die Kriegsopfersversorgung einschließlich des Personal- und sonstigen Verwaltungsaufwandes hat im Jahr 1970 den Betrag von 2409.9 Millionen S erreicht; er lag damit um 110.6 Millionen S, d. i. um 4.8%, über dem Aufwand im Jahre 1969. Unter den verschiedenen Ausgaben bildet der Rentenaufwand mit 91.7% des Gesamtaufwandes die weitaus stärkste Post.

Aufwand für die Kriegsopfersversorgung

Jahr	Gesamtaufwand	Renten	Heilfürsorge	orthopädische Versorgung	berufliche Ausbildung	Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen	sonstige Ausgaben
in Millionen S							
1950	693.4	632.8 (91.2%)	10.2	11.5	0.7	13.1	25.1
1960	1.327.8	1.215.5 (91.5%)	19.4	17.7	1.7	19.3	54.2
1968	2.152.7	1.977.7 (91.8%)	26.0	37.5	0.5	17.3	93.7
1969	2.299.3	2.111.8 (91.8%)	26.7	38.8	0.3	22.4	99.3
1970	2.409.9	2.210.5 (91.7%)	33.0	42.4	0.1	22.5	101.5

Auch die Jahressummen der Ausgaben für die Heilfürsorge und orthopädische Versorgung steigen weiterhin an. Wenn auch die Zahl der Anspruchs-berechtigten rückläufig ist, so bewirkt doch das höhere Alter der Kriegsbeschädigten eine intensivere Inanspruchnahme der Leistungen, die selbst, seien es Verpflegskosten, Kurmittel, Medikamente, orthopädische Hilfsmittel u. a., kostenmäßig einer ständigen Aufwärtsbewegung unterliegen. Die schon immer verhältnismäßig niedrig gewesenen Ausgaben

für die berufliche Ausbildung gehen zurück. In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, deren defizitäre Geburten im Bericht über das Jahr 1969 aufgezeigt wurde, ist ein weiteres Ansteigen der Ausgaben für die Versicherungsleistungen bei gleichzeitigem Rückgang der Zahl der Versicherten feststellbar.

Am 1. Jänner 1970 ist die vom Nationalrat im Mai 1969 verabschiedete Novelle zum KOVG. in Kraft getreten. Ihren wesentlichen Inhalt bilden

eine Erhöhung der Grundrenten für Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80% und der erwerbsunfähigen Witwen, ferner eine Erhöhung der Beiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen. Die Depression der Rentensätze in der Beschädigtenversorgung gegenüber der Rente des Erwerbsunfähigen konnte dadurch etwas gemildert werden.

Sämtliche Rentenleistungen wurden ab Jänner 1970 mit dem Anpassungsfaktor 1.054 vervielfacht. Im Oktober 1970 wurde die Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersversorgung für das Jahr 1971 erlassen, mit der im Bereich des ASVG. mit 1.071 festgesetzte Anpassungsfaktor für 1971 auch im Bereich des KOVG. für verbindlich erklärt wurde. Damit erfuhren nicht nur die Rentensätze, sondern auch sonstige feste Beträge im KOVG., z. B. das Sterbegeld, das Kleider- und Wäschepauschale, die Beiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen und die Einkommensgrenzen ab 1. Jänner 1971 eine Erhöhung um 7.1%.

Im November 1970 beschloß der Nationalrat neuerlich eine Novelle zum KOVG., die vor allem wesentliche Erhöhungen der Renten für jene Witwen und Waisen enthält, die ihren Lebensunterhalt aus den Bezügen nach dem KOVG. bestreiten müssen. Die für den Anspruch auf Witwenzusatzrente maßgebende Einkommensgrenze wurde ab 1. Jänner 1971 mit 1528 S festgesetzt, dies entspricht dem ab 1. Juli 1971 in der Sozialversicherung geltenden Richtsatz für Pensionsberechtigte auf Witwenpensionen. Mit Wirkung vom 1. Juli 1971 sieht die Novelle die Gleichziehung der vollen Witwenzusatzrente mit dem genannten Richtsatz vor sowie in den Fällen der Sorge für waisenrentenberechtigte Kinder eine Erhöhung der Einkommensgrenze für die Witwe um die im ASVG. für Kinder vorgesehene Erhöhung des Richtsatzes (im Jahr 1971: 165 S für jedes Kind). Analoge Verbesserungen enthält die Novelle für die Waisen; die auf die ehemaligen Ernährungszulagen zurückgehenden Erhöhungen der Waisenrenten wurden mit Wirkung ab 1. Juli 1971 in ein dauerndes Verhältnis zur entsprechenden Regelung in der Sozialversicherung gebracht. Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr gebührenden Renten sind bei Halbwaisen um 40% und bei Vollwaisen um 60% des entsprechenden Richtsatzes nach dem ASVG. zu erhöhen, d. i. ab 1. Juli 1971 um 611.20 S bzw. um 916.80 S; außerdem tritt hiezu noch ein Betrag in halber Höhe der jeweils gebührenden Waisenrente. Auf den sich so ergebenden Betrag ist das Einkommen der Waise anzurechnen. Die Novelle brachte auch noch Verbesserungen in der Elternversorgung und überdies für die bürgerlichen Kriegsopfer eine günstigere Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft bei der Bemessung der vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistungen.

Der budgetäre Aufwand für die Heilfürsorge betrug im Jahr 1970 33.0 Millionen S; gegenüber 1969 bedeutet dies eine Erhöhung um 6.3 Millionen S

oder um 19.1%. Zum Teil geht diese Erhöhung auf die Abdeckung von Anweisungsrückständen aus dem Jahr 1969 zurück. Für die Durchführung der orthopädischen Versorgung waren gegenüber einem Aufwand von 38.8 Millionen S im Vorjahr 40.7 Millionen S erforderlich (4.3%). Hieron entfielen auf die Beistellung und Reparatur von Prothesen 22.4 Millionen S, von orthopädischem Schuhwerk und Prothesenschuhen 8.3 Millionen S und auf die Ausgaben für das Kleider- und Wäschepauschale 8.2 Millionen S.

Die Durchführung der Heilfürsorge ist mit Ausnahme der erweiterten Heilfürsorge, d. s. Heilstättenbehandlungen, Bade- und heilklimatische Kuren, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Kostenersatz (1970: 19.7 Millionen S) übertragen. Heilstättenbehandlungen werden in mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Anstalten bzw. in Anstalten der Sozialversicherung durchgeführt. Zu Badekuren werden die Kriegsbeschädigten je nach der Indikation in das Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein oder in eines der Vertragsheime eingewiesen, die in sämtlichen namhaften Kurorten Österreichs für Kriegsbeschädigte verfügbar sind.

Das im Eigentum einer Stiftung stehende und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltete Kurhaus in Bad Hofgastein kann jährlich 1092 Kriegsbeschädigte für 25.116 Verpflegstage aufnehmen. Es war, wie sich nachstehend ergibt, immer praktisch voll ausgelastet.

Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein

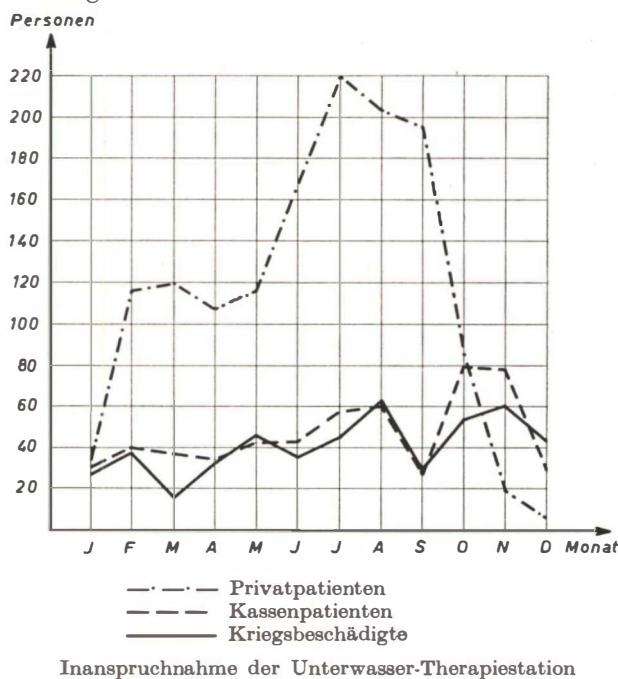
Jahr	Kur-perioden	Zahl der Plätze	eingewiesene Personen	Auslastung (%)
1966	12	1.008	996	98.8
1967	13	1.092	1.075	98.3
1968	13	1.092	1.082	99.1
1969	13	1.092	1.078	98.7
1970	13	1.092	1.075	98.3

In der dem Kurhaus angeschlossenen Unterwasser-Therapiestation werden außer den Kriegsbeschädigten auch andere Patienten behandelt. In den letzten Jahren war folgende Frequenz zu verzeichnen:

Benützung der Unterwasser-Therapiestation

Jahr	Kriegsbeschädigte	Privatpatienten	Kassenpatienten	insgesamt
1968	252	902	788	1.942
1969	528	1.155	408	2.091
1970	479	1.381	550	2.410

Die monatliche Inanspruchnahme der Unterwasser-Therapiestation geht aus folgender Darstellung hervor.



Inanspruchnahme der Unterwasser-Therapiestation

Die Ausstattung der Kriegsbeschädigten mit Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln erfolgt teils durch einschlägige Gewerbetreibende auf Kosten des Bundes, teils unmittelbar durch die Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Der Umsatz dieser Werkstätten betrug im Jahr 1970 rund 5 Millionen S. In den letzten drei Jahren wurden dort in folgendem Ausmaß Behelfe hergestellt und Reparaturen durchgeführt.

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten

Jahr	Art der Leistung	Prothesenwerkstätte		zusammen
		Wien	Linz	
1968.....	neue Behelfe Reparaturen	416 2.972	174 1.486	590 4.458
1969.....	neue Behelfe Reparaturen	391 2.671	454 757	845 3.428
1970.....	neue Behelfe Reparaturen	450 2.424	555 946	1.005 3.370

Die Entwicklung der Orthopädie-Technik erforderte bei den Prothesenwerkstätten eine Ausgestaltung der Gießharzarbeiten, weil neben den konventionellen Prothesen aus Leder und Holz immer mehr der Kunststoff (Gießharz) bei der Ausstattung berücksichtigt wird. Beispielsweise wurden im Jahre 1970 von 380 neuen Prothesen 161, d. s. 42,6%, aus Gießharz angefertigt.

Sowohl die Rentenanweisung und die automatische Berechnung des anrechenbaren Einkommens als

auch der Datenaustausch mit den Pensionsversicherungsträgern und die automatische Leistungsberichtigung wurden im Jahre 1970 verbessert. Im Zusammenhang mit der jährlichen Rentenanpassung und der Durchführung von Novellen zum KOVG. werden bereits seit Juli 1970 auf Grund der selbsttätigen Operationen von der EDVA. Rentenbescheide ausgedruckt. Zu etwa 90% der derzeit rund 125.000 Versorgungsfälle mit einkommensabhängigen Leistungen sind bereits sogenannte Sozialkarten eingegeben, die diese automatischen Regulierungen ermöglichen. Zu den restlichen 10% sind Sozialkarten im Hinblick auf das Fehlen eines sonstigen Einkommens der Versorgungsberechtigten oder aus anderen Gründen entbehrlich. Die laufend eintretenden Sachverhaltsänderungen bedingen jedoch immer neue Lochkarteneingaben zu etwa 25.000 Versorgungsfällen von Monat zu Monat. Der Datenbestand unterliegt daher häufigen Veränderungen. Um in dieser Hinsicht weitere Vereinfachungen und größere Sicherheit zu erzielen, wird gegenwärtig die Einführung des sogenannten Real-time-Verfahrens geplant, in dessen Rahmen die erforderlichen Eingaben mittels Fernschreibers erfolgen sollen.

Ergänzende Fürsorgeleistungen Ausgleichstaxfonds

Das vom Nationalrat im Dezember 1969 beschlossene Invalideneinstellungsgesetz 1969 ist am 1. Juni 1970 in Kraft getreten. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage hat es gestattet, die in diesem Gesetz normierte Beschäftigungspflicht in gewissen Grenzen zu lockern. Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch die Gebietskörperschaften verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer einen Invaliden zu beschäftigen. Die bisher auf bestimmte Gruppen von Zivilinvaliden eingeschränkte Möglichkeit einer administrativen Gleichstellung mit den übrigen begünstigten Personen wurde auf alle Zivilinvaliden erweitert, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Gebrechen um mindestens 50% gemindert ist. Die im Falle der Nichtbeschäftigung von Invaliden zu entrichtende Ausgleichstaxe wurde auf den einheitlichen Satz von 250 S pro Monat angehoben.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt — mit Ausnahme der Vermittlung von Invaliden — den Landesinvalidenämtern und den bei diesen Ämtern errichteten Invalidenausschüssen. In zweiter und letzter Instanz entscheidet der Landeshauptmann. Die Regelung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ist auch für die Beschäftigungspflicht auf Grund des Opferfürsorgegesetzes maßgebend. Die von den Dienstgebern entrichteten Ausgleichstaxen fließen dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten und von diesem Bundesministerium unter Anhörung eines Beirates verwalteten Ausgleichstaxfonds zu. Die Gebarung des Ausgleichstaxfonds hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt.

Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen			Aufwendungen			Reinvermögen am Jahresende	
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon			
		Ausgleichs- taxen	Zinsen		Subventionen	Zuwendungen, Studien- u. Lehrlingsbeihilfen u. a.		
in Millionen S								
1968	31.203	29.952	1.122	36.294	25.755	9.878	39.421	
1969	20.061	18.983 ¹⁾	1.069	29.076	14.168	7.968	30.404	
1970	33.318	31.615	0.934	25.689	12.176	11.176 ²⁾	38.033	

¹⁾ Vorübergehender Rückgang an Ausgleichstaxen infolge Übergangs von halbjährlicher auf jährliche Vorlage der Verzeichnisse über die Beschäftigung von Invaliden durch die einstellungspflichtigen Dienstgeber.

²⁾ Davon 3.6 Millionen S für Unterstützungen und 7.5 Millionen S für Studien- und Lehrlingsbeihilfen.

Kriegsopferfonds

Die Mittel des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwalteten Kriegsopferfonds werden zur Gewährung zinsenfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Witwen verwendet. Zur Durchführung dieser Fürsorgetätigkeit stehen dem Fonds in erster Linie die Rückflüsse aus früher gewährten Darlehen zur Verfügung. Zur Unterstützung der Fürsorgetätigkeit erhielt der Fonds im Jahre 1970 aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (ATF) eine Zuwendung von 2.5 Millionen S.

Bedingt durch die alljährliche Erhöhung der Kriegsopferrenten auf Grund der Rentendynamik, nach denen die Darlehenshöhe bemessen wird, hat sich der Darlehensaufwand in den letzten Jahren ständig erhöht. Der durchschnittliche Darlehensaufwand stieg von 10.700 S pro Fall im Jahre 1965 auf 18.500 S pro Fall im Jahre 1970. Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Gebarung des Kriegsopferfonds in den letzten drei Jahren.

Kriegsopferfonds

Jahr	Zuwendung aus dem ATF	Bewilligte Darlehen	Darlehensrückflüsse	Aushaltende Darlehen am Jahresende	Reinvermögen	Zahl der Bewilligungen
1968	2.000	12.023	9.528	23.443	25.763	749
1969	2.000	12.091	9.751	25.783	27.761	681
1970	2.500	9.727	10.619	24.878	30.275	525

Heeresversorgung

Im Jahr 1970 hat die Zahl der Rentenempfänger um 51, d. i. um 10%, zugenommen.

Zahl der Rentenempfänger

Jahr	Beschädigte	Witwen	Waisen	Eltern	Gesamtstand
1968	428	9	18	18	473
1969	474	8	17	19	518
1970	516	7	18	28	569

Von den 516 Beschädigten sind 163 (31.6%) Schwerbeschädigte und von diesen 35 Erwerbsunfähige. Die Zahl der als Dienstbeschädigung

anerkannten Gesundheitsschädigungen hat sich von 1602 auf 1844, d. s. 15.1%, erhöht. Eine überdurchschnittliche Erhöhung haben die Fälle von Lungentuberkulose, anderen internen Gesundheitsschädigungen sowie Zahn- und Kieferschädigungen erfahren; weit unter dem Durchschnitt liegt die Zunahme der Zahl der Haut- und der neurologisch-psychiatrischen Schädigungen. Über die Einschätzung der einzelnen Dienstbeschädigungen und ihre Auswirkung auf die Rentenbemessung gibt die Tabelle auf der nächsten Seite Aufschluß.

Durch Verordnung vom Dezember 1970 wurde die Grundlage für die Durchführung der Rentenanpassung mit dem Faktor 1.071 für das Kalenderjahr 1971 geschaffen.

Über den Aufwand für die Heeresversorgung gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Heil- fürsorge	berufliche Ausbildung	orthopädische Versorgung	Versorgungs- gebühren (Renten, Sterbegeld)	sonstige Ausgaben	Gesamtaufwand
1965	0.281	0.259	0.077	5.130	0.004	5.751
1966	0.423	0.405	0.044	5.495	0.005	6.372
1967	0.480	0.259	0.060	5.930	0.006	6.735
1968	0.452	0.410	0.075	6.527	0.006	7.470
1969	0.863	0.413	0.113	8.300	0.006	9.695
1970	0.826	0.434	0.091	9.700	0.008	11.059

Dienstbeschädigungen in der Heeresversorgung

Arten der Dienstbeschädigung	Minderung der Erwerbsfähigkeit								Summe (Stand am 31. Dezember 70) (Anteile)
	unter 25 v. H.	30 v. H.	40 v. H.	50 v. H.	60 v. H.	70 v. H.	80 v. H.	90/100 v. H.	
Zahn- und Kiefer-schädigungen	342	1	1	1	—	—	—	—	345 (18.7%)
Hautschädigungen	59	5	4	2	1	3	3	—	77 (4.2%)
Schädigungen der Sinnesorgane	161	23	17	1	2	—	1	—	205 (11.1%)
Chirurgisch-orthopä-dische Gesund-heitschädigungen (einschließlich urologische)	499	168	56	18	9	5	4	8	767 (41.6%)
Neurologisch-psychia-trische Gesundheits-schädigungen	29	13	6	4	3	4	1	6	66 (3.6%)
Tuberkulose	84	60	30	43	11	14	5	28	275 (14.9%)
Andere interne Gesundheits-schädigungen	65	23	7	9	2	1	1	1	109 (5.9%)
Summe...	1.239 (67.2%)	293 (15.9%)	121 (6.6%)	78 (4.2%)	28 (1.5%)	27 (1.5%)	15 (0.8%)	43 (2.3%)	1.844 (100.0%)

Opferfürsorge

Die Zahl der Opferfürsorgerentenempfänger (Opfer und Hinterbliebene) ist während des Jahres 1970 von 7288 auf 7274 Personen zurückgegangen. In den Jahren 1967 und 1968 betrug der Rückgang etwas mehr als 4% und im Jahre 1969 2.4%. Die auffällige Konstanz der Rentnerzahl im Berichtsjahr ist darauf zurückzuführen, daß der Abgang infolge Todes durch die Neuzerkennung von Rentenleistungen im Wege des Härteausgleiches fast aufgewogen wurde, während die Zahl der Waisenrentenempfänger bereits so gering ist, daß sich der Wegfall dieser Art von Rentenleistungen (jeweils zu Ende des Jahres, in dem die Waise das 24. Lebensjahr vollendet) zahlenmäßig nicht mehr wesentlich auswirkt.

Die wirtschaftliche Lage des rentenberechtigten Personenkreises ergibt sich aus der Zahl der im Bezug einkommensabhängiger Leistungen (Unterhaltsrenten und Beihilfen) stehenden Personen. Solche Leistungen wurden zu Ende des Jahres 1970 für 3253 Personen erbracht, somit für 44.7% aller Opferfürsorgerentner. Von den 4634 rentenberechtigten Opfern stehen 2542 (d. s. 54.9%) als Schwerbeschädigte im Bezug einer Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%.

Für die rentenberechtigten Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen war die mit einer Novelle zum KOVG im Mai 1969 beschlossene, mit 1. Jänner 1970 wirksam gewordene Erhöhung von Grundrenten insofern von Bedeutung, als Opfer- und Hinterbliebenenrenten nach dem OFG nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsopfer vorgesehenen Vergütungen zu leisten sind.

Eine weitere, mit 1. Jänner 1971 wirksam gewordene Verbesserung des Rentenrechtes in der Opferfürsorge brachte die 21. Opferfürsorgegesetz-(OFG)-Novelle vom November 1970, nach welcher auch die bisher vom Rentenbezug ausgeschlossenen Empfänger von Leistungen aus dem Hilfsfonds Anspruch auf Rentenleistungen haben.

Sämtliche Rentenleistungen wurden ab Jänner 1970 mit dem Anpassungsfaktor 1.054 vervielfacht, ab Jänner 1971 erfolgt die Anpassung mit dem Faktor 1.071. Grundlage hiefür ist hinsichtlich der dem Betrage nach den Kriegsopferrenten entsprechenden Grundrenten (Opfer- und Hinterbliebenenrenten) eine Verordnung vom Oktober 1970, hinsichtlich der im OFG selbst betragsmäßig bestimmten Leistungen eine Verordnung vom August 1970.

Die erwähnte 21. OFG.-Novelle brachte neben der Verbesserung des Rentenrechts der Opferfürsorge noch folgende, ebenfalls mit 1. Jänner 1971 wirksam gewordene Änderungen:

1. Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises (Opfer der politischen Verfolgung) durch Einbeziehung von Personen, die durch mindestens 6 Monate im Verborgenen gelebt haben oder die durch mindestens 6 Monate den Judenstern getragen haben;

2. eine Erhöhung der Haftentschädigung für Anspruchsberechtigte, die für denselben Zeitraum Anspruch auf Entschädigung wegen eigener Haft und Haft naher Angehöriger haben, sowie für Hinterbliebene für zusammenfallende Haftzeiten beider Elternteile;

3. für Opferfürsorgerenten den Pfändungsschutz, wie er für Kriegsopferrenten bereits festgelegt war, und

4. für Hinterbliebene, deren Anspruchsberechtigung wegen Zeitablaufes erloschen ist (Waisen), die

Möglichkeit, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Aushilfen und Darlehen zu erhalten.

Die Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in 4 Arbeitssitzungen die Anträge auf Leistungen der Opferfürsorge im Härteausgleich eingehend beraten. Von den 320 Anträgen konnten rund 200 positiv erledigt werden. Ferner hat die Opferfürsorgekommission in rund einem Viertel von 100 Fällen die Erteilung der Nachsicht von Voraussetzungen für einen Anspruch beantragt.

Für wiederkehrende Geldleistungen aus dem Titel der Opferfürsorge (Renten und Beihilfen) wurden im Jahre 1970 106.1 (1969: 102.8) Millionen S und für einmalige Entschädigungsleistungen (Haftentschädigungen, Entschädigungen für sonstige Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden) 4.1 (1969: 6.1) Millionen S aufgewendet.

Aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds wurden im Bereich der Opferfürsorge für die Gewährung nicht rückzahlbarer Aushilfen 3.543 (1969: 3.049) Millionen S, für Studienbeihilfen 0.026 (1969: 0.028) Millionen S und für Subventionen und Darlehen 6.482 (1969: 5.309) Millionen S aufgewendet.

Kleinrentnerfürsorge

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz wurde ab Jänner 1970 durch ein Bundesgesetz vom Juni 1969, betreffend die Änderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, um durchschnittlich 5.4% analog dem Anpassungsfaktor für 1970 in der Pensionsversicherung erhöht. Im November 1970 hat der Nationalrat neuerlich eine Novelle zum Kleinrentnergesetz beschlossen. Das neue Gesetz bringt mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 eine Erhöhung der Kleinrenten um etwa 10%. Damit liegen die Sätze der Kleinrenten seit Jänner 1970 zwischen 520 und 1170 S und seit Jänner 1971 zwischen 570 und 1290 S.

Im Laufe des Jahres 1970 hat sich die Zahl der Empfänger monatlicher Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge von 1616 auf 1345 verringert. Dieser verhältnismäßig hohe Rückgang (16.7%) der Zahl der Leistungsempfänger ist auf die Altersstruktur bei den Kleinrentnern zurückzuführen. Rund 50% der Rentenempfänger sind in der Krankenversicherung der Kleinrentner versichert, da sie nicht auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift pflichtversichert sind. Die Beiträge dafür werden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus wurden in etwa 1700 Fällen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kommt auch jenen hilfsbedürftigen Kleinrentnern zugute, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Rente haben. Das Ausmaß der außerordentlichen Hilfeleistungen betrug in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je 300 und im Dezember 1970 700 S.

Der Aufwand für die Kleinrentnerentschädigung betrug im Jahre 1970 17.807 Millionen S, d. s. um 1.858 Millionen S oder 9.4% weniger als im Jahre 1969; auf die Krankenversicherung der Kleinrentner entfielen 1.449 Millionen S, auf den Rentenaufwand 12.730 Millionen S und auf die außerordentlichen Hilfeleistungen 3.628 Millionen S. Der folgenden Aufstellung ist die Entwicklung in den letzten Jahren zu entnehmen.

Aufwand für Kleinrentnerentschädigung

Jahr	Zahl der Rentenempfänger	Aufwand für			Gesamtaufwand
		Renten	Krankenversicherung	außerordentliche Hilfeleistungen	
		in Millionen Schilling			
1968..	1.941	15.976	1.636	4.274	21.886
1969..	1.616	14.232	1.421	4.012	19.665
1970..	1.345	12.730	1.449	3.628	17.807

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende Kleinrentnerkommission hat in 6 Sitzungen rund 100 Fälle behandelt. Die Entscheidungen hatten Änderungen des Rentenausmaßes wegen Änderungen des sonstigen Einkommens, Rentenübertragungen nach dem Ableben eines Rentenempfängers auf den überlebenden Gatten und vereinzelt neue Rentenanträge zum Gegenstand.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege fanden die gemeinsam mit den Bundesländern im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege geleisteten Arbeiten ihre Fortsetzung. Weiters wurden wichtige Fragenkomplexe aus benachbarten Rechtsgebieten, die für die Jugendwohlfahrtspflege von besonderer Wichtigkeit sind, mit den beteiligten Bundesstellen und den Ländervertretern erörtert.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom Jänner 1966 über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (ratifiziert am 16. Mai 1969) ist samt der Vertragsvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten.

Dieses Abkommen sieht vor, daß beide Vertragspartner die Staatsangehörigen des anderen Staates im eigenen Hoheitsgebiet mit den eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich aller Leistungen der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege gleich behandeln und daß sie auf die fremden polizeiliche Heimschaffung der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit verzichten.

Organisationen und Einrichtungen der privaten Jugendfürsorge und anderer Wohlfahrtszweige, die durch ihre hervorragende Tätigkeit die öffentliche Hand wesentlich entlasten, wurden auch im Jahre

1970 finanziell gefördert. Für diesen Zweck wurden 7 Millionen S (gegenüber 7,5 Millionen S im Jahre 1969) aufgewendet.

Schülerausspeisung

Für die Schülerausspeisung standen im Jahre 1970 1.786 Millionen S zur Verfügung (1969: 1.984 Millionen S). Die weiteren Kosten wurden von den

Bundesländern und Gemeinden sowie aus Regiebeiträgen gedeckt. Zum Ankauf von Molkereiprodukten wie Vollmilch, Frischmagermilch und Topfen stellte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus Eingängen des Marktordnungsgesetzes Geldmittel zur Verfügung. Durch die in den letzten Jahren vorgenommenen Kürzungen der Bundesmittel verlagerte sich der finanzielle Schwerpunkt immer mehr auf die Bundesländer. Diese Tendenz gilt auch für das Jahr 1970.

Volksgesundheit

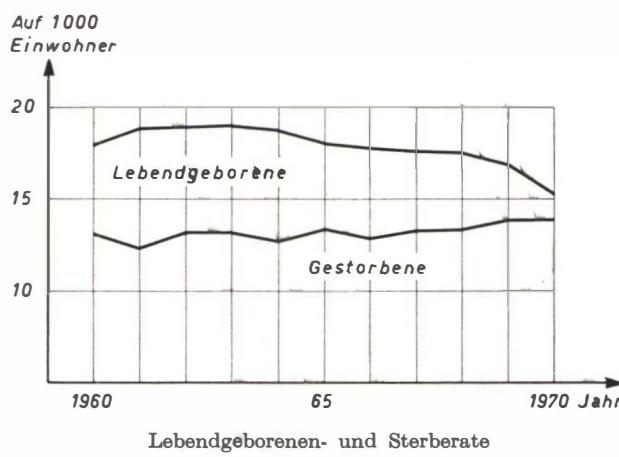
Natürliche Bevölkerungsbewegung

Die Lebendgeborenenrate für Österreich ist, wie schon in den vorangegangenen Berichten erwähnt, seit 1963 ständig im Sinken.

Um die Jahrhundertwende gab es im heutigen Staatsgebiet pro Jahr etwa 187.000 Geburten, das entspricht einer Lebendgeborenenrate von 34·5 auf 1000 Einwohner. In den Krisenjahren vor dem Zweiten Weltkrieg sank die Geburtenrate auf nahezu die Hälfte; die Lebendgeborenenzahl betrug damals pro Jahr etwa 89.000. Nach dem Zweiten Weltkrieg erreichte diese Zahl im Jahre 1963 mit 134.809 Geburten ihren Höhepunkt was einer Geburtenrate von 18·8 entspricht. Dann aber setzte eine Abwärtsbewegung ein, die auch jetzt noch immer anhält. Die Lebendgeborenenrate sank von 1963 bis 1970 von 18·8 auf 15·2 Geburten je 1000 Einwohner. Im Jahre 1970 waren rund 111.800, d.s. um 9000 Geburten weniger als im Jahre 1969, zu verzeichnen; das entspricht einer Lebendgeborenenrate von 15·2/1000 und liegt damit unter der für die Erhaltung der Bevölkerungssubstanz notwendigen Zahl 18.

Die Sterberate betrug im Jahre 1970 für ganz Österreich 13·4 auf 1000 Einwohner und blieb gegenüber dem Berichtsvorjahr unverändert.

Die Säuglingssterblichkeit belief sich im Jahre 1970 auf 25·9 Promille. Gegenüber dem Vorjahr (25·4 Promille) bedeutet dies bedauerlicherweise eine geringfügige Zunahme.



Das Zahlenmaterial für die Lebendgeborenen- und Sterberate sowie die Rate der Säuglings-

¹⁾ Die Zahlen basieren auf Angaben in der „Österreichischen Ärztezeitung“ vom 10. Feber 1970 bzw. vom 10. Feber 1971. Die Zahlen für 1969 sind gegenüber den im Sozialbericht 1969 enthaltenen unter Berücksichtigung nachträglicher Meldungen der Ämter der Landesregierungen geändert.

sterblichkeit, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, zeigt nachstehende Tabelle.

Lebendgeborenen- und Sterberate, Rate der Säuglingssterblichkeit 1970, aufgeschlüsselt nach Bundesländern

Bundesland	Lebendgeborene	Gestorbene	Gestorbene Säuglinge auf 1000 Lebendgeborene
	auf 1000 Einwohner		
Burgenland	14·9	13·7	25·0
Kärnten	16·9	11·1	34·9
Niederösterreich ..	15·3	15·1	24·6
Oberösterreich ..	16·4	11·8	26·9
Salzburg	17·5	10·3	22·3
Steiermark	15·8	12·4	27·6
Tirol	19·0	10·0	21·0
Vorarlberg	19·2	8·3	21·0
Wien	10·9	17·1	25·8
Österreich	15·2	13·4	25·9

Sanitätspersonen

Statistik

Die Gegenüberstellung des Standes der Ärzte für die Jahre 1969 und 1970 ergibt folgendes Bild ¹⁾.

Stand der Ärzte

	1969	1970	Differenz
Ärzte insgesamt	13.558	13.861	+303
Praktische Ärzte in Praxis ..	4.347	4.279	— 68
Praktische Ärzte angestellt ..	1.047	1.005	— 42
Fachärzte (ohne Zahnärzte) in Praxis	3.306	3.350	+ 44
Fachärzte (ohne Zahnärzte) angestellt	1.410	1.515	+ 105
Zahnärzte in Praxis	1.283	1.274	— 9
Zahnärzte angestellt	139	149	+ 10
Ärzte in Ausbildung (Turnusärzte)	2.026	2.289	+ 263

Die Aufstellung zeigt eine Zunahme der Zahl der Ärzte insgesamt, der Fachärzte in Praxis und der angestellten Fachärzte, der angestellten Zahnärzte und der Ärzte in Ausbildung, während bei den praktischen Ärzten in Praxis, den angestellten

praktischen Ärzten und den Zahnärzten in Praxis eine Abnahme zu verzeichnen ist.

Die Zahl der Dentisten betrug im Berichtsjahr 1822, was gegenüber 1969 einen Abgang von 91 bedeutet. Die Gesamtzahl der Zahnbehandler (Fachärzte für Zahnheilkunde und Dentisten) betrug 3245 (1969: 3335).

Im Studienjahr 1969/70 wurden an den drei medizinischen Fakultäten Wien, Innsbruck und Graz 517 inländische Promoventen der Medizin gegenüber 421 im Jahr vorher verzeichnet. Insgesamt betrug im Wintersemester 1969/70 die Zahl der inländischen Medizinstudenten 4992, im Sommersemester 1970 waren es 4698.

Die folgende Übersicht zeigt das Verhältnis der Zahlen des in den Krankenanstalten tätigen Personals des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste für die Jahre 1969 und 1970.

Personal des Krankenpflegefachdienstes mit Diplom

	1969	1970
Allgemeine Krankenpflege		
weiblich	8.728	8.925
weltlich	2.194	2.020
geistlich	180	207
männlich	18	19
	11.120	11.171
Kinderkranken- und Säuglingspflege		
weiblich	1.247	1.288
weltlich	118	109
	1.365	1.397
Psychiatrische Krankenpflege		
weiblich	1.061	1.068
weltlich	105	100
geistlich	950	940
männlich	6	6
	2.122	2.114
Summe	14.607	14.682

Personal des medizinisch-technischen Dienstes

	1969	1970
Gehobener medizinisch-technischer Dienst	1.931	2.014
Medizinisch-technischer Fachdienst ...	198	258
Summe	2.129	2.272

Personal des Sanitätshilfsdienstes

	1969	1970
Sanitätshilfsdienste mit Zeugnis	4.456	4.938
Sanitätshilfsdienste ohne Zeugnis	2.581	2.529
Summe	7.037	7.467
Gesamtsumme	23.773	24.421

Die Gesamtzahl der im Krankenpflegefachdienst tätigen Personen stieg gegenüber dem Vorjahr um 75 auf 14.682; die Zahl der Personen im gehobenen medizinisch-technischen Dienst stieg um 83 auf 2014, die Zahl der Personen im medizinisch-technischen Fachdienst um 60 auf 258 und die Zahl der im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen um 430 auf 7467. In der Gesamtsumme ist ein Anstieg von 648 Personen zu verzeichnen.

Die Zahl der in den Krankenanstalten aufgestellten Betten ist von 80.269 im Jahre 1969 auf 80.549 Ende 1970 gestiegen. Im Jahre 1970 entfielen auf eine Person im Krankenpflegefachdienst daher 5.48 Betten gegenüber 5.49 im Jahre 1969 und 5.58 im Jahre 1968.

Vergleicht man die Zahl der Krankenbetten, die auf eine Person des Krankenpflegefachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes zusammengenommen in den Jahren 1969 und 1970 entfielen, ergibt sich folgendes Bild.

Zahl der Krankenbetten pro Person des Krankenpflegefachdienstes und Sanitätshilfsdienstes

	1969	1970
Krankenbetten	80.269	80.549
Krankenpflegefachdienst und Sanitätshilfsdienst	21.644	22.149
Betten auf eine Person des Krankenpflegefachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes	3.71	3.64

Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

Im Jahre 1970 wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, so wie bisher in jedem Jahr, zwei Fortbildungskurse für Amtsärzte veranstaltet. Am Frühjahrskurs in Wien nahmen 47 Amtsärzte aus 9 Bundesländern teil. Die Teilnehmerzahl am Herbstkurs in Eisenstadt, der in Zusammenarbeit mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung durchgeführt wurde, betrug 38 aus 7 Bundesländern.

Auf dem Programm standen Themen aus dem umfangreichen und vielgestaltigen Arbeitsgebiet eines Amtsarztes. Es wurden folgende Fragen behandelt: Grippe-Epidemie, Mikrobiologische Laboratoriumsuntersuchungen im Dienste der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Erstellung des Impfplanes, Zeckenstich-Encephalitis, Krebskrankenstatistik als Grundlage der Krebsbekämpfung, Probleme der Krankenhaushygiene, Abgrenzung der amtsärzt-

lichen und vertrauensärztlichen Untersuchung, Sachverständigkeit im Gewerberecht bzw. Verkehrswesen, Bericht über die Diabetesfrüherkennung in der Steiermark, Toleranzwerte von Pflanzenschutzmitteln bei Lebensmitteln, das Gastarbeiterproblem aus hygienischer Sicht, Ermüdungsprobleme in der Schule und am Arbeitsplatz, Suchtprobleme im Jugendalter; Medizinalstatistik mittels Datenverarbeitung an Hand einer Erhebung über die Säuglingssterblichkeit, angeborene Enzymstörungen, Früherkennung frühkindlicher Schädigungen vom Standpunkt des Orthopäden bzw. aus der Sicht des Hals-, Nasen- und Ohrenarztes (Erkennung frühkindlicher Hörstörungen), Erfahrungen aus dem Begutachtungsverfahren nach dem Burgenländischen Körperbehindertengesetz, Möglichkeiten der Eingliederung Körperbehinderter in den Arbeitsprozeß, Raumplanung bei der Schaffung von Erholungszentren und Kurorten, Bäderhygiene mit besonderer Berücksichtigung der Heilbäder, Rehabilitation mittels orthopädischer Behelfe und Körpersatzstücke, Rehabilitation Geistes- und Alkoholkranker, Spitalsseinschau, Erfahrungsbericht aus der Intensivtherapie.

Im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt erfolgten im Jahre 1970 12 Änderungen bzw. Ergänzungen und im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt erfolgten sechs Änderungen bzw. Ergänzungen. Zu Ende des Berichtsjahrs waren somit — abgesehen von den Universitätskliniken, die kraft Gesetzes als Ausbildungsstätten gelten — 60 Krankenanstalten als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt, 84 Krankenanstalten als Ausbildungsstätten sowohl zum praktischen Arzt als auch zum Facharzt und 29 Krankenanstalten als Ausbildungsstätten zum Facharzt anerkannt.

Im Berichtsjahr wurden eine Schule für die Ausbildung in Allgemeiner Krankenpflege und eine Schule für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste anerkannt; weiters wurden fünf Ausbildungskurse für die Sanitätshilfsdienste sowie Fortbildungskurse für den Krankenpflegefachdienst und medizinisch-technischen Dienst und Sonderausbildungskurse für leitendes Krankenpflegepersonal, Anästhesie-, Intensivpflege- und Operationsschwestern genehmigt.

Der Beirat für Krankenpflegefragen trat im Berichtsjahr zu einer Vollsitzung zusammen, bei der die Krankenpflegegesetznovelle, der Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst, Ausbildung von Musiktherapeuten und die Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten diskutiert wurden. Der Beirat hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch bei der Ausarbeitung des Bundesgesetzes vom Oktober 1970, mit dem der Orthoptische Dienst gesetzlich geregelt wird, beraten. Als weitere Mitglieder wurden zwei Landessanitätsdirektoren und ein Vertreter des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger in den Beirat kooptiert.

An den sechs Bundeshebammenlehranstalten, die sich in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck befinden, standen zu Beginn des Berichtsjahrs 96 Schülerinnen in Ausbildung. 49 Schülerinnen erhielten nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung das Hebammendiplom. In drei neuen Lehrgänge traten insgesamt 59 Schülerinnen ein. An drei Anstalten wurden Fortbildungskurse abgehalten, an denen insgesamt 81 Hebammen teilnahmen. Für den dadurch entstandenen Ausfall an Berufseinkommen wurden 75 Hebammen eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 56.000 S aus Bundesmitteln gewährt.

Krankenanstalten

Am 31. Dezember 1970 standen in Österreich einschließlich der Krankenabteilungen in den Altersheimen der Stadt Wien in Lainz, Baumgarten und Liesing insgesamt 324 Krankenanstalten (1969: 320) in Betrieb. Diese Krankenanstalten verfügten über 80.549 tatsächlich aufgestellte Betten (1969: 80.269). Es entfielen demnach 10.9 Krankenhausbetten auf je 1000 Einwohner.

Eine Übersicht über die Zahl der Krankenbetten in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ist im Tabellenanhang, Seite 151, enthalten.

Im Jahre 1970 wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung Anträge von 127 Rechtsträgern von Krankenanstalten auf Leistung eines Zweckzuschusses des Bundes mit einem Gesamtaufwand von 170 Millionen S einer Erledigung zugeführt. Diese Anträge betrafen einerseits Zweckzuschüsse des Bundes für das Jahr 1969 auf der Basis der Betriebsabgänge des Jahres 1968, andererseits in einigen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Anträge auf Leistung eines Zweckzuschusses des Bundes für das Berichtsjahr auf Grund des Betriebsabganges des Jahres 1969.

Das Regionalbüro der WHO für Europa hat über Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einen Bericht über das Spitalswesen in Österreich, der ein Gutachten dreier internationaler Experten darstellt, ausgearbeitet. Hieron wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine deutsche Übersetzung erstellt und an alle Abgeordneten zum Nationalrat und andere in Betracht kommende Personen und Stellen verteilt.

Die hierzu eingelangten und noch einlangenden Stellungnahmen werden im Bundesministerium für soziale Verwaltung entsprechend ausgewertet.

Im wesentlichen beinhaltet dieser WHO-Bericht über das Spitalswesen in Österreich eine Darstellung der derzeitigen Situation mit ihrer ganzen Problematik und eine Reihe wertvoller Lösungsvorschläge, deren Anwendbarkeit in Österreich jedoch erst geprüft werden muß. Die drei internationalen Experten, die diesen Bericht verfaßt haben und die wohl als unbefangene objektive Fachleute des Auslandes angesehen werden müssen, sind zu dem Ergebnis gelangt, daß unbedingt eine zentrale Krankenhausplanung sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene notwendig ist, um zu einer

grundlegenden Behebung der bestehenden finanziellen Schwierigkeiten der Krankenanstalten zu gelangen.

Als weitere wichtige Empfehlungen dieser Studie darf auf folgende Punkte hingewiesen werden:

1. Einsetzung von Planungskommissionen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene.
2. Schaffung bestimmter Spitalstypen und eines regionalisierten Spitalssystems.
3. Festsetzung von Standardkosten für jede Spitalstype.
4. Übergang vom Betriebsabgangsdeckungssystem zum Zweckzuschußsystem.
5. Stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes auch an den Investitionskosten.

Eine Verwirklichung dieser Empfehlungen wird nur langfristig und etappenweise, allenfalls nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen, durchgeführt werden können.

Vom wesentlichen Interesse scheinen auch die Feststellungen der Experten zu sein, daß isolierte Sonderheilanstanalten besser in den Verband allgemeiner Krankenanstalten in Form von Sonderabteilungen einbezogen und die Ambulatoriussdienste durch Erweiterung zu ambulanten Abteilungen ausgebaut werden sollten.

Heilvorkommen und Kurorte

In Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Landesregierung, den in Betracht kommenden medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften und anderen Körperschaften wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Zeit vom 1. bis 3. Mai 1970 in Mitterndorf im steirischen Salzkammergut die 13. Tagung für Bäder, Klimaheilkunde und Wiederherstellungsbehandlung abgehalten. Diese vor allem der fachlichen Fortbildung der Ärzteschaft, aber auch der einschlägigen Forschung dienende Tagung war sehr gut besucht und zeigte einen guten Erfolg. Unter den Teilnehmern konnten auch namhafte Fachleute aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Schweiz begrüßt werden.

Vom 8. bis 10. Mai 1970 veranstaltete das Ludwig Boltzmann-Institut zur Erforschung von Grenzgebieten der Medizin in Baden bei Wien ein Symposium über Bädertherapie. Die Jahrestagung des Österreichischen Heilbäder- und Kurorteverbandes wurde vom 15. bis 17. Oktober 1970 in Millstatt abgehalten. An beiden Veranstaltungen nahm ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung teil.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde über Antrag der Stadtgemeinde Solbad Hall in Tirol die Anerkennung dieser Stadtgemeinde als Kurort durch die Tiroler Landesregierung zurückgenommen. Desgleichen wurde die Anerkennung der Gemeinde Kals

am Großglockner als Luftkurort über deren Antrag durch die Tiroler Landesregierung zurückgenommen.

Zum Jahresende standen somit in Österreich 35 Kurorte den Heilungssuchenden zur Verfügung. Ein genaues Verzeichnis ist in der Amtlichen Liste der Kurorte Österreichs enthalten, die im Anhang 5, Seite 176, abgedruckt ist.

Infektionskrankheiten

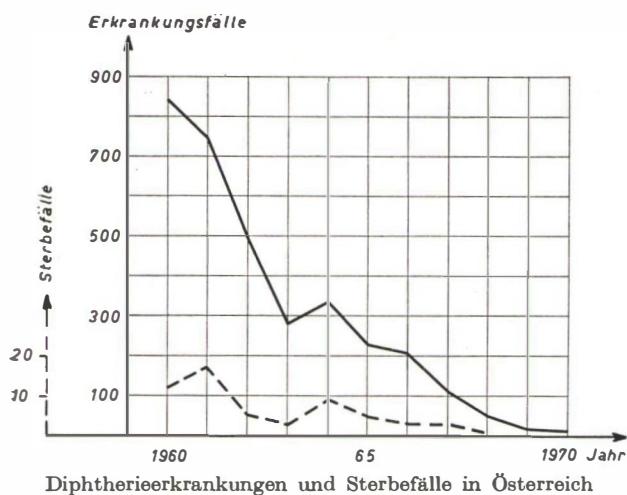
Eine im Tabellenanhang enthaltene Gegenüberstellung der meldepflichtigen Infektionskrankheiten gibt einen Überblick über die in Österreich in den Jahren 1969 und 1970 gemeldeten Erkrankungs- und Sterbefälle. Seit Erstellung des Berichtes für 1969 mußten mehrfach Streichungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, worauf allfällige Unterschiede zwischen den im letzten und im vorliegenden Bericht für ein und dasselbe Jahr (1969) angeführten Zahlen zurückzuführen sind.

Im Jahre 1970 waren in Österreich keine bedeutsamen epidemiologischen Ereignisse zu verzeichnen. Entsprechend der seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges herrschenden allgemeinen Entwicklungsrichtung nahm die Zahl der Erkrankungsfälle bei den meisten ansteckenden Krankheiten weiter ab. Die Tatsache, daß die Abnahme bei jenen Infektionskrankheiten, gegen welche vor allem die Kinder und Jugendlichen seit zwei Jahrzehnten systematisch auf möglichst breiter Basis laufend geimpft werden, am stärksten und augenfälligsten ist, bestätigt die Wirksamkeit dieser Impfungen und bildet einen eindrucksvollen Beweis dafür, daß sowohl die im Dienste der Volksgesundheit von den Gesundheitsbehörden und ihren Amtsärzten geleistete Arbeit wie auch die aufgewendeten öffentlichen Mittel sich gelohnt haben.

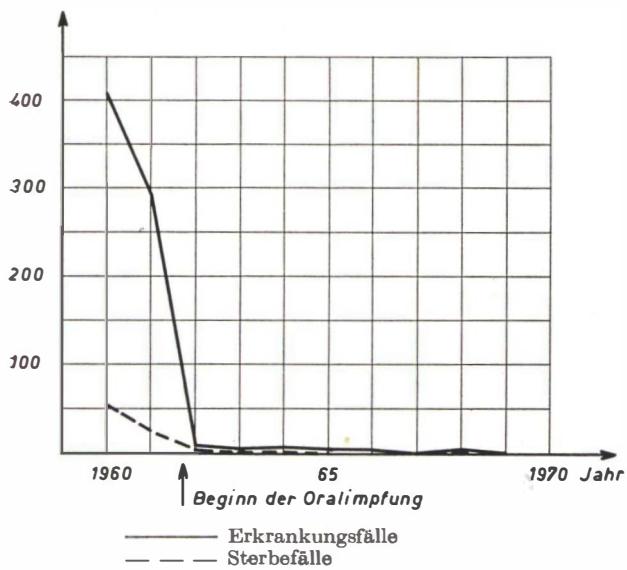
Österreich blieb auch 1970 von der Einschleppung einer den Internationalen Gesundheitsregelungen unterliegenden ansteckenden Krankheiten (Pest, Pocken, Gelbfieber, Cholera und Fleckfieber) verschont.

Das Auftreten der Cholera in der Türkei, in verschiedenen Ländern des Vorderen Orients, an der Schwarzmeerküste der UdSSR, und die Einschleppung einiger Cholerafälle in die CSSR im Spätsommer und Herbst 1970 verursachten den österreichischen Gesundheitsbehörden bedeutende Arbeit. In Zusammenarbeit mit den Behörden der Paß- und Zollkontrolle wurden an den Grenzen und auf dem Flughafen Schwechat umfangreiche Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Sie konnten im Laufe des Monats November wieder eingestellt werden.

Der Rückgang der Erkrankungen und Sterbefälle an Diphtherie in Österreich seit 1960 ist aus der folgenden Darstellung ersichtlich. Im Jahre 1970 ist die Zahl der Erkrankungsfälle an Diphtherie auf 24 gesunken (1969: 33 Erkrankungen); es wurde ebenso wie im Jahre vorher kein Sterbefall an Diphtherie gemeldet.



So wie im Jahre 1969 war auch im Jahre 1970 weder ein Erkrankungsfall noch ein Sterbefall an Poliomyelitis zu verzeichnen. Aus der folgenden graphischen Darstellung sowie auch aus der beigebenen Tabelle ist der Rückgang dieser einst so gefürchteten Krankheit und vor allem der einschneidende Erfolg der Schluckimpfung seit 1961/62 deutlich zu erkennen.



Poliomyelitis-erkrankungen und -sterbefälle in Österreich

Jahr	Erkrankungsfälle	Sterbefälle
1945	184	19
1946	427	47
1947	3.508	304
1948	1.064	77
1949	784	105
1950	160	29
1951	414	66
1952	200	39
1953	564	53

Jahr	Erkrankungsfälle	Sterbefälle
1954	844	92
1955	1.018	91
1956	606	60
1957	838	110
1958	810	118
1959	695	99
1960	404	52
1961	202	27
1962	8	2
1963	5	—
1964	7	1
1965	2	—
1966	2	—
1967	—	—
1968	5	2
1969	—	—
1970	—	—

Ein kontinuierlicher Rückgang ist — zweifellos als Folge der fortlaufenden Besserung der allgemeinen sanitären und Hygieneverhältnisse — bei den Darminfektionskrankheiten feststellbar. Während z. B. in den Jahren 1950 und 1951 jeweils noch über tausend Typhusfälle und annähernd ebensoviele Paratyphusfälle gemeldet wurden, traten 1970 nur noch 95 Erkrankungen an Typhus und 130 an Paratyphus auf.

Die Zahl der gemeldeten Erkrankungsfälle an Tuberkulose, Lungentuberkulose und Tuberkulose anderer Organe zusammengerechnet, betrug 1970 2847, die Zahl der Sterbefälle 623. Auch bei dieser Krankheit ist, verfolgt man die Entwicklung der letzten 20 Jahre, ein beständiger Rückgang der Erkrankungsfälle und Sterbefälle festzustellen. Während aber die Zahl der an Tuberkulose jährlich sterbenden Personen in diesen zwei Jahrzehnten um 77% abnahm, ist bezüglich der Erkrankungsfälle ein Rückgang um nur 66% zu verzeichnen. Daß die Sterblichkeit an Tuberkulose in den letzten Jahrzehnten rascher abgenommen hat als die Erkrankungshäufigkeit, ist eine Erscheinung, die keineswegs nur in Österreich, sondern auch in anderen Ländern mit vergleichbarer Tuberkulosesituation anzutreffen ist. Sie weist darauf hin, daß die bedeutenden Fortschritte, die in der Behandlung der Tuberkulose in den letzten Jahrzehnten erzielt wurden, sowohl die Heilungsaussichten wie auch die durchschnittliche Lebenserwartung der Erkrankten wesentlich erhöht haben.

Im Jahre 1970 wurden 5367 Erkrankungsfälle an Infektiöser Hepatitis gemeldet. Diese Krankheit ist in Österreich seit 1961 anzeigenpflichtig. Ein nachweisbarer Rückgang der Erkrankungshäufigkeit ist seither leider nicht festzustellen. Es ist aus der Erfahrung bekannt, daß die offenbar der Häufigkeit nach stark überwiegende Unterart dieser Krankheit, nämlich die durch Schmierinfektion übertragene Epidemische Hepatitis, bei ungünstigen hygienischen Bedingungen, wie sie im Gefolge von Kriegen, Naturkatastrophen u. dgl. auftreten, stark zuzunehmen pflegt. Unter wieder normalisierten Lebensbedingungen gelang es jedoch bisher auch in anderen Ländern mit hohem Stand der allgemeinen Hygiene

nicht, die Erkrankungshäufigkeit unter einen bestimmten Stand herabzudrücken. Da das Hepatitisvirus bisher noch nicht gezüchtet werden konnte, stehen spezifische Laboratoriumsmethoden für die Feststellung der Krankheit leider nicht zur Verfügung.

Die Zahlen der im Jahre 1970 ausgewiesenen Erkrankungsfälle an Gonorrhoe und Lues sind fast doppelt so hoch wie 1969. Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß die Neuerkrankungen an diesen beiden Geschlechtskrankheiten in Österreich ebenso wie in anderen europäischen und vergleichbaren überseeischen Ländern in den letzten 15 bis 20 Jahren zugenommen haben, so muß doch dringend davor gewarnt werden, aus den in der Aufstellung wiedergegebenen Zahlen etwa zu schließen, daß im Jahre 1970 rund doppelt so viele Menschen an einer Geschlechtskrankheit neu erkrankt seien. Die Zahlen für 1970 beruhen nämlich auf einer neuen, verbesserten Erfassungsbasis und sind deshalb mit jenen der Vorjahren nicht vergleichbar. Nach dem österreichischen Geschlechtskrankheitengesetz ist eine Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit den Behörden nur unter bestimmten Voraussetzungen anzusehen; so vor allem dann, wenn sich ein daran Erkrankter der ärztlichen Behandlung entzieht oder wenn es sich um eine Person handelt, bei der besonders auf Grund ihres Lebenswandels die Gefahr besteht, daß sie die Krankheit weiterverbreiten wird. Um jedoch zu besseren Unterlagen über die tatsächliche Erkrankungshäufigkeit zu kommen, vor allem um die bestehenden Vermutungen über eine Zunahme der Geschlechtskrankheiten zu prüfen, wurde mit Beginn 1970 eine Aktion begonnen, in deren Rahmen die auf freiwilliger Basis mitwirkenden Ärzte die ihnen bei der Berufsausübung bekanntgewordenen Neuerkrankungen an Gonorrhoe und Lues monatlich bekanntgeben. Es handelt sich dabei nur um zahlenmäßige Meldungen. Die Anonymität des Erkrankten bleibt gewahrt.

Die auf Grund dieser Erfassungsaktion im Jahre 1970 zusätzlich bekanntgewordenen Neuerkrankungen sind in den in der Tabelle für 1970 für Gonorrhoe und Lues ausgewiesenen Zahlen bei vier Bundesländern voll, bei den übrigen teilweise enthalten. Nach Bereinigung der Statistik, die noch im Gange ist, werden sich die ausgewiesenen Zahlen voraussichtlich noch etwas erhöhen. Ob ein Ansteigen der Neuerkrankungen statistisch erfassbar ist, wird aber erst die Fortführung der Aktion zeigen, die vorerst bis Ende 1971 weitergeführt wird.

In den ersten Monaten des Jahres 1970 wurde wieder eine orale Impfaktion gegen Poliomyelitis durchgeführt. Es war folgende Impfbeteiligung zu verzeichnen.

Poliomyelitis-Impfungen

	Personen	
	insgesamt	davon unter 21 Jahren
1. Teilimpfung ...	224.700	179.682
2. Teilimpfung ...	276.884	190.117
3. Teilimpfung ...	343.070	171.071

Die Impfaktion war vor allem der Erfassung der nachgeborenen sowie der aus früheren Jahrgängen ungeimpft gebliebenen Kinder gewidmet. Daneben wurde jenen Personen, deren Grundimmunisierung fünf Jahre oder länger zurücklag, Gelegenheit zur Auffrischungsimpfung sowie früher unvollständig geimpften Personen Möglichkeit zur Wiederholungsimpfung geboten. Aus den obigen Zahlen ist ersichtlich, daß Kinder und Erwachsene von der im Zuge der 2. und 3. Teilimpfung eingeräumten Möglichkeit reichlich Gebrauch gemacht haben. Zu den obigen Zahlen kommen noch 15.849 gesondert erfaßte Auffrischungs- und Wiederholungsimpfungen. Von diesen waren 11.689 Personen unter 21 Jahren.

Für den Ankauf von trivalenter Polio-Oralvakzine für die Impfung der Personen unter 21 Jahren wurden im Jahre 1970 insgesamt 3.996.600 S aufgewendet. Etwa ein Drittel des um diesen Betrag angekauften Impfstoffes wurde zunächst auf Vorrat gekauft und für die Einleitung der im Spätherbst begonnenen Impfaktion 1970/71 verwendet.

Bei einer im Juni stattgefundenen Konferenz der leitenden Sanitätsbeamten der Bundesländer wurde das künftige Vorgehen hinsichtlich der oralen Schutzimpfung gegen Kinderlähmung festgelegt. Das Schwergewicht der Bemühungen um die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes wird sich künftig hin auf die Erfassung des jeweils nachgeborenen Jahrganges, der Kinder beim Eintritt in die Schule und beim Austritt aus der Pflichtschule konzentrieren.

Die öffentlichen Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Tetanus, gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten und gegen Tetanus allein wurden in den Bundesländern in der bisher üblichen Weise fortgeführt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wendete für die Weiterführung dieser Impfkampagne im Jahre 1970 2.020.973 S auf; es wurde damit Impfstoff angekauft.

Gesundheitsvorsorge, Volkskrankheiten

Zur Verbesserung der Frühgeborenenbetreuung wurde die Ausrüstung von Krankenanstalten und Krankentransportdiensten mit zweckentsprechenden Apparaten auch im Jahre 1970 fortgesetzt. Weiters wurde wieder eine Tagung zur Verbesserung der ärztlichen Säuglings- und Kleinkinderbetreuung veranstaltet. Die dort gehaltenen Vorträge wurden durch Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht.

Das von der Universitätskinderklinik Wien durchgeführte Programm zur Früherfassung angeborener Stoffwechselanomalien wurde im Berichtsjahr auf die Erfassung einer weiteren Krankheit ausgedehnt, sodaß das österreichische Früherfassungsprogramm als einziges der Erde gleichzeitig nach sieben Krankheiten, beide Arten der Galaktosämie und fünf Aminosäure-Stoffwechselstörungen, sucht. In Österreich werden nun in acht Bundesländern, die an diesem Programm teilnehmen, 80% aller Neugeborenen erfaßt. Die Zahl der bisher untersuchten Kinder

sowie die Zahl der dabei gefundenen Stoffwechselanomalien ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Stoffwechselanomalien

Krankheit	untersuchte Neugeborene	davon mit Stoffwechselanomalien	Bemerkungen
Phenylketonurie	306.126	36	davon 5 „atypisch“
Galaktosämie . .	305.422	7	davon 1 Kinase-mangel
Ahornsirup-krankheit . . .	289.425	1	1 weiterer außer der Reihe
Homocystinurie .	214.025	1	
Histidinämie . .	131.137	5	70 Säuglinge in Beobachtung
Tyrosinose	46.762	0	

Die Fluortablettenaktion zur Bekämpfung der Zahndekaries wurde auch 1970 fortgesetzt. An dieser Aktion, deren Kostenträger das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Landesregierungen und Bezirksfürsorgeverbände bzw. Gemeinden sind, nahmen im Berichtsjahr 926.983 Kinder in Kindergärten und Schulen und 187.950 Kinder im Wege der Mutterberatungsstellen, insgesamt also 1.114.933 Kinder teil.

Der Oberste Sanitätsrat befaßte sich im Berichtsjahr abermals mit der Vorbeugung gegen Zahndekaries. Anlaß dafür waren einige in der Öffentlichkeit erschienene tendenziöse Äußerungen von Personen, die vorgaben, daß die Einnahme von Fluoriden die Zahndekaries nicht verhindere, ja daß sie sogar schädlich für die Gesundheit sei. Der Oberste Sanitätsrat ist, bestärkt auch durch die diesbezüglichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der letzten Zeit, unverändert der Meinung, daß die richtig dosierte Zufuhr von Fluoriden neben einer gesunden Ernährung und geeigneten Zahnpflege die wirksamste Methode zur Vorbeugung der Zahndekaries ist und keine schädlichen Wirkungen entfaltet.

Die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege wurde fortgeführt und im Rahmen des Fachbeirates „Schulgesundheitsstatistik“ des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Anliegen der Erfassung des Gesundheitszustandes der Schuljugend vertreten.

Zur Fortbildung der Sportärzte wurde vom 4. bis 10. April 1970 im Bundessportheim Kitzsteinhorn ein wissenschaftlicher Kurs abgehalten, an dem 70 Ärzte aus allen Bundesländern teilgenommen haben. Die Vorträge befaßten sich mit medizinischen Fragen und Fragen der Sicherheit des Schisportes.

Dem Ausbau des Österreichischen Institutes für Sportmedizin wurde besonderes Augenmerk zugewendet. Im Rahmen einer Pressekonferenz wurde das Institut der Sportöffentlichkeit vorgestellt. Die Tätigkeit des Institutes wurde vom Kuratorium, in dem der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung den Vorsitz führt, durch die

Erstellung von Arbeitsrichtlinien ausgerichtet. Die personelle und apparative Ausrüstung wurde durch entsprechende Zuwendungen sichergestellt.

Eine der ersten Aufgaben des Institutes war die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme betreffend die sportärztliche Betreuung in Österreich. Diese Untersuchung ergab, daß neun die sportärztlichen Untersuchungsstellen pro Jahr etwa 16.000 Personen untersuchen und eine maximale Untersuchungskapazität von etwa 20.000 Personen haben. Auf Grund der derzeitigen Bestimmungen der Sport-Fachverbände sollten rund 51.000 Wettkämpfer regelmäßig untersucht werden. Dazu stehen diesen Verbänden neben den Untersuchungsstellen noch 139 Sportärzte zur Verfügung. Insgesamt meldeten die Fachverbände rund 378.000 Wettkämpfer. Die Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und UNION haben 1.195.800 Mitglieder. Daraus ergibt sich, daß eine große Zahl Sporttreibender derzeit ohne Möglichkeit einer sportärztlichen Untersuchung ist und ein Ausbau sportärztlicher Betreuungseinrichtungen notwendig wäre.

Eine wissenschaftliche Untersuchung über neuzeitliche Bodenbeläge in Sportanlagen und ihre gesundheitlichen Auswirkungen wurde vom Institut in Angriff genommen.

Die Überprüfung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz, das der Kropfbekämpfung dient, ergab, daß in Heimen und Internaten mit wenigen Ausnahmen nur Vollsatz verwendet wird. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird auch bei der Zubereitung der Truppenverpflegung ausnahmslos Vollsatz verwendet.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung stellte auch im Berichtsjahr Teststreifen zur Früherkennung der Zuckerkrankheit jenen Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung, die Früherkennungsaktionen durchführten. Außerdem wurden Kosten für die statistische Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie für die Verständigung von Verdachtsfällen übernommen.

Die Arbeiten an der österreichischen Krebskrankenstatistik wurden fortgesetzt. Diese Statistik wird auf Grund des Krebsstatistikgesetzes vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Institut für Krebsforschung der Universität Wien geführt.

Die Aufklärung über Krebserkrankungen wurde im Berichtsjahr fortgesetzt, wobei der Arbeitskreis für Krebsaufklärung beratend mitwirkte. Aktueller Anlaß der Aufklärung im Jahre 1970 war der Weltgesundheitstag, der unter dem Motto „Krebs früh erkennen — Leben retten“ stand. Auf Veranlassung und auf Kosten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurde ein Sonderpoststempel geschaffen und ein Sonderpostschalter am Weltgesundheitstag eröffnet. Außerdem gab das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine weitere Nummer der Zeitung „Gesundheit sichern“ heraus, die dem Thema Krebsaufklärung und Krebsfrüherkennung gewidmet war. Auch wurden Kopien eines Aufklärungsfilms ange-

schafft, der in der Bundesrepublik Deutschland zum Weltgesundheitstag 1970 hergestellt worden war.

Um die Krebsfrüherkennung zu fördern, veranstaltete das Bundesministerium für soziale Verwaltung weiters im April 1970 zusammen mit der Österreichischen Krebsgesellschaft eine Tagung in Salzburg, die sich die ärztliche Fortbildung auf dem Gebiete der Früherkennung der Krebserkrankungen der Frau zum Ziele setzte. Im November 1970 veranstaltete das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Gmunden ein Symposium über die Organisation der Krebsbekämpfung in Österreich. Dieses Symposium vereinigte führende Persönlichkeiten der Gesundheitsverwaltung, der Ärztekammern und der Österreichischen Krebsgesellschaft.

Zu Ende des Berichtsjahres wurde ein mehrfarbiges Merkblatt zur Krebsfrüherkennung bei Frauen mit Anleitung zur Selbstuntersuchung der Brust fertiggestellt. Dieses illustrierte Merkblatt mit dem Titel „Krebs droht, die moderne Frau beugt vor“ wurde bereits der Öffentlichkeit übergeben.

Gesundheitserziehung

Das stete Ansteigen des illegalen Verbrauches und Handels von Suchtmitteln und Drogen in Österreich veranlaßte das Bundesministerium für soziale Verwaltung sich neben der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches intensiver mit Problemen der Rauschgiftsucht zu befassen.

Aus diesem Grunde wurde der Themenkreis der im Herbst jeden Jahres stattfindenden Aufklärungswoche diesmal erweitert. Sie fand vom 12. bis 18. Oktober 1970 unter dem Motto „Suchtmittel — Rauschmittel — Alkohol“ statt.

In Anerkennung der Erweiterung des Wirkungsbereiches des Beirates für Alkoholfragen, die auch in einer Neubenennung Ausdruck finden soll, wurde aus dessen Mitgliedern unter Beiziehung von Experten ein Arbeitsausschuß für Suchtprobleme geschaffen, der das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Bekämpfung der Rauschgiftsucht beraten soll.

Zur Unterstützung der Präventivmaßnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft zur Frühbehandlung von Alkoholkranken gab das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Forschungsauftrag über soziologische Studien über in der Bevölkerung vorherrschende Auffassungen von Alkoholismus, tolerierbare und nicht tolerierbare Trinkgewohnheiten sowie über die Wirkung der Werbung für alkoholische Getränke.

Ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nahm an der 4. Sitzung des Interministeriellen Komitees X des Europarates über Strafaspkte der Rauschgiftsucht in Istanbul teil. Die hiebei gewonnenen Erfahrungen wurden in einer interministeriellen Besprechung über eine Neuregelung der diesbezüglichen österreichischen Bestimmungen des Suchtgesetzes verwertet. Bei dieser Besprechung schlug das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Aussetzung der Strafverfolgung bei

Behandlungsbereitschaft des Rauschgiftkonsumenten vor; dieser Vorschlag wurde einstimmig akzeptiert.

Um der Propaganda für Tabakwaren in den Massenmedien entgegenzuwirken und vor allem die Jugend über die gesundheitlichen Schäden durch das Rauchen aufzuklären, kaufte das Bundesministerium für soziale Verwaltung 2000 Taschenbücher „Ich will nicht mehr rauchen“ an und stellte diese dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Verfügung. Dieses Bundesministerium verteilte die Taschenbücher an die Hörer des ersten Semesters der Pädagogischen Akademien in allen österreichischen Bundesländern.

Umwelthygiene

Die zunehmende Industrialisierung und der technische Fortschritt in den letzten Jahrzehnten haben dem Menschen die Disproportion zwischen dem wirtschaftlichen Wohlstand und der negativen Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt deutlich erkennen lassen. Von dieser Entwicklung, die zunächst in den hochindustrialisierten großen Staaten Europas und Amerikas ein gefährliches Ausmaß angenommen hat, blieben auch kleinere Industriestaaten wie Österreich nicht verschont. Die Regierungserklärung vom 27. April 1970, die große Kampagne österreichischer Informationsmedien (Presse, ORF) und die Stellungnahmen zahlreicher Politiker und Wissenschaftler haben dazu beigetragen, daß in breiten Kreisen der österreichischen Bevölkerung das Umweltbewußtsein geweckt wurde.

In der Regierungserklärung heißt es u. a.: „Im Rahmen eines längerfristigen Gesundheitsplanes sind Maßnahmen zum Schutze vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen durch Sicherung der Erholungsräume, Reinhaltung von Luft und Wasser, hygienische Abfallbeseitigung, Bekämpfung von Lärm- und Geruchsbelästigung und Strahlenschutz zu realisieren.“

Die Öffentlichkeit hat in bisher nicht gekanntem Ausmaß begonnen, sich um die Verunreinigung der Umwelt und um die Möglichkeiten der Wiedergutmachung dieses unerwünschten Zustandes zu interessieren.

Der Ministerrat hat auf Grund eines Berichtes des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Juli 1970 die Einsetzung eines Interministeriellen Komitees für Umwelthygiene beschlossen. Dieses Komitee hat die Aufgabe, die Lage auf den einzelnen Teilgebieten der Umwelthygiene festzustellen, Maßnahmen zur Verbesserung vorzuschlagen und die Arbeiten der einzelnen Ressorts zu koordinieren. Dem Interministeriellen Komitee, das sich unter Vorsitz des Bundesministers für soziale Verwaltung am 1. Oktober 1970 konstituierte, gehören Vertreter des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik, für Land- und Forstwirtschaft, für Wissenschaft und Forschung, für Inneres, für Verkehr, für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen, Vertreter der

Verbindungsstelle der Bundesländer sowie des Städte- und Gemeindebundes an. Bei der konstituierenden Sitzung des Interministeriellen Komitees wurde beschlossen, daß von den zuständigen Ministerien, den Ländern und Gemeinden ein terminiertes Aktionsprogramm auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorbereitet wird, wobei die Arbeit in vier Stufen abgewickelt werden soll:

1. Bestandsaufnahme in technischer und rechtlicher Hinsicht.
2. Aufstellung einer Prioritätenliste (Entwicklung von Schwerpunkten).
3. Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen.
4. Bedachtnahme auf wirtschaftliche Auswirkungen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung baute die Zusammenarbeit mit einschlägigen Dienststellen anderer Ressorts, Hochschulinstituten und privaten Organisationen, wie dem Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung und dem Österreichischen Wasserwirtschaftsverband, weiter aus. Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nahmen an den Tagungen dieser Organisationen teil.

Auch bei der Begutachtung von Gesetzentwürfen sowie in anhängigen Verwaltungsverfahren konnten die Grundsätze der Umgebungshygiene entsprechend vertreten werden. So wurden im Einzelverfahren 141 Gutachten abgegeben, wobei in 47 Fällen Beamte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an Ortsaugenscheinen teilnahmen.

Schließlich konnte auch die internationale Zusammenarbeit hinsichtlich eines Erfahrungsaustausches und der gemeinsamen Erarbeitung von Grenzwerten für verschiedene gesundheitsschädliche Stoffe wesentlich intensiviert werden. Beamte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nahmen an Tagungen, Expertengesprächen und anderen Veranstaltungen teil, die sich mit Fragen des Umweltschutzes befaßten und von verschiedenen Organisationen, wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Europäischen Gemeinschaften (EG) und dem Europarat (ER), abgehalten wurden.

Im Berichtsjahr 1970 wurde die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in Wien, Abteilung für Lufthygiene, zum „National Reference Center“ der WHO bestimmt. Diese Anstalt nahm ähnlich wie in den Jahren vorher, weitere Untersuchungen über das Auftreten luftfremder Stoffe (Staubniederschlag, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Fluor und Blei) in der bodennahen Atmosphäre an einigen Stationen in Wien vor. Außerdem wurden im Berichtszeitraum mit einem Meßwagen folgende Meßfahrten durchgeführt:

1. Raum Graz: vom 9. bis 11. Februar (Fluor),
2. Linz, Ranshofen, Graz: vom 6. bis 10. April (Fluor),

3. Leoben, Graz: 13. bis 20. Dezember (Fluor, Schwefeldioxid, Stickoxide, Blei).

Die Staubniederschläge wurden an 15 Stationen im Raum von Wien mit dem Bergerhoff-Gerät monatlich entnommen. Es ergaben sich an den Wiener Meßstellen die folgenden Jahresmittelwerte des Staubniederschlages:

Meßstelle Nr.	Ortsbezeichnung	Jahresmittelwert (g/m ² . Tag)
1	Neustift	0.14
2	Ottakring	0.19
3	Hietzing	0.34
4	Nußdorf	0.32
5	Innere Stadt	0.47
6	Favoriten	0.49
8	Kagran	0.17
9	Prater	0.43
10	Simmering	0.31
13	Weinhaus	0.21
14	Rudolfsheim	0.85
15	Zwischenbrücken	0.34
16	Arsenal	0.20
7	Kontrollpunkt Stammersdorf	0.16

Die Meßstelle 7 (Stammersdorfer Friedhof) liegt bereits außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes und wurde deshalb als Kontrollpunkt eingestuft. Die in der Meßstelle 14 gezeigten hohen Meßwerte sind durch Hausdemolierungen in der Nachbarschaft der Meßstelle begründet.

Nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TAL) betragen die Immissionsgrenzwerte für nichttoxische Stäube

a) in allgemeinen Gebieten:

Jahresmittelwert 0.42 g/m². Tag
Monatsmittelwert 0.65 g/m². Tag

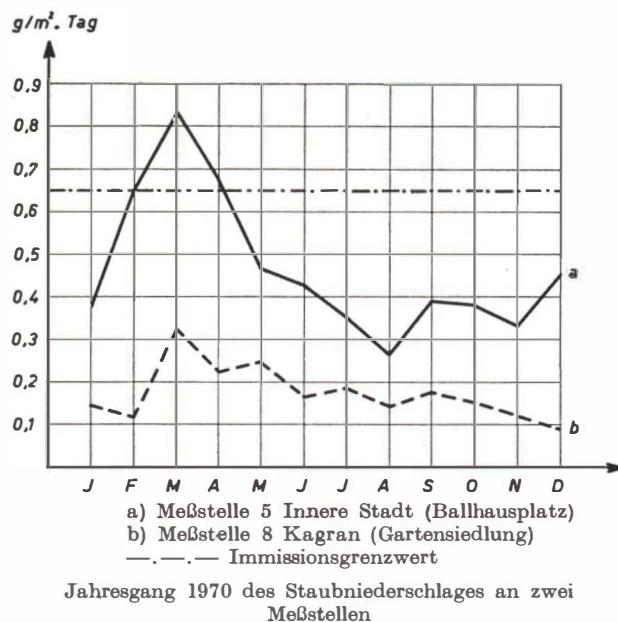
b) in industriellen Ballungsgebieten:

Jahresmittelwert 0.85 g/m². Tag
Monatsmittelwert 1.30 g/m². Tag

In der folgenden graphischen Darstellung wird der Jahrestangang des Staubniederschlages von einer Meßstelle im Stadtzentrum (Meßstelle 5) und einer vom nördlichen Stadtrande (Meßstelle 8) gezeigt. Der Immissionsgrenzwert ist als strichpunktierter Gerade eingezeichnet.

Ab April 1969 wurden an acht Bergerhoff-Geräten Bleikerzen zur Messung des Schwefeldioxidgehaltes der Luft angebracht. Die durchschnittliche Expositionszeit betrug wie bei den Staubniederschlagsmessungen 30 Tage.

Im Berichtsjahr 1970 wurden Dauermessungen des Schwefeldioxidgehaltes der Luft in Wien mit den Wösthoff-Ultragas 3 S registrierenden Geräten an 4 Stationen vorgenommen.



Station 1: Wien 2., Augarten, Parkgelände

Station 2: Wien 19., Trautenauplatz, Parkgelände,

Station 3: Wien 9., Währingerstraße, Institut für med. Physik,

Station 4: Wien 1., Stephansplatz (erst ab 1. November in Betrieb).

Der Jahresmittelwert 1970 in mg SO₂/m³ Luft beträgt bei

Station 1	Station 2	Station 3
0.06	0.06	0.10

Eine Übersicht über die Monatsmittelwerte und die monatlichen maximalen Tagesmittelwerte der Schwefeldioxidkonzentration im Jahre 1970 gibt die nachstehende Tabelle.

Monatsmittelwert M und monatlicher maximaler Tagesmittelwert MT in mg SO₂/m³ in Luft (1970)

Monat	Station 1		Station 2		Station 3		Station 4	
	M	MT	M	MT	M	MT	M	MT
Jänner	0.18	0.48	0.11	0.41	0.21	0.91	—	—
Feber	0.11	0.47	0.08	0.41	0.15	0.58	—	—
März	0.09	0.57	0.09	0.55	0.13	0.95	—	—
April	0.05	0.35	0.08	0.42	0.09	0.68	—	—
Mai	0.02	0.16	0.03 ¹⁾	—	0.04	0.32	—	—
Juni	0.02	0.10	0.02	0.10	0.02	0.14	—	—
Juli	0.01	0.10	0.02	0.13	0.03	0.17	—	—
August	0.02	0.08	0.02	0.13	0.03 ¹⁾	—	—	—
September	0.03	0.41	0.04	0.37	0.08	0.62	—	—
Oktober	0.04	0.37	0.04	0.67	0.10	0.82	—	—
November	0.07	0.61	0.07	0.41	0.17	0.47	0.17	0.89
Dezember	0.12	0.57	0.10	0.57	0.18	1.13	0.24	1.07

Die in der Tabelle mit 1) bezeichneten Monatsmittelwerte konnten nur geschätzt werden, da in diesen Monaten die Meßgeräte der Stationen 2 bzw. 3 zum Teil für andere Meßzwecke verwendet werden mußten. Es konnten daher die monatlichen maximalen Tagesmittelwerte und in der nachfolgenden

Tabelle die Immissionskenngrößen nicht angegeben werden. Die Bewertung der Schwefeldioxidkonzentration erfolgte mit Hilfe von Immissionskenngrößen I₁ und I₂ nach TAL; danach soll I₁ den Wert von 0.4 mg SO₂/m³ Luft und I₂ jenen von 0.75 mg SO₂/m³ Luft nicht überschreiten.

Immissionskenngrößen I₁ und I₂ nach TAL (1970)
(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

Monat	Station 1		Station 2		Station 3		Station 4	
	I ₁	I ₂						
Jänner	0.185	0.367	0.115	0.274	0.217	0.445	—	—
Feber	0.116	0.304	0.084	0.194	0.156	0.342	—	—
März	0.095	0.249	0.094	0.204	0.137	0.345	—	—
April	0.054	0.174	0.084	0.214	0.097	0.312	—	—
Mai	0.022	0.084	—	—	0.043	0.140	—	—
Juni	0.022	0.065	0.022	0.073	0.022	0.084	—	—
Juli	0.011	0.052	0.023	0.075	0.034	0.100	—	—
August	0.022	0.069	0.024	0.093	—	—	—	—
September	0.036	0.162	0.045	0.174	0.090	0.260	—	—
Oktober	0.044	0.171	0.047	0.251	0.108	0.351	—	—
November	0.076	0.266	0.075	0.248	0.178	0.363	0.178	0.449
Dezember	0.128	0.356	0.110	0.385	0.191	0.520	0.248	0.522

Die Kohlenmonoxidkonzentrationsmessungen erfolgten im Berichtsjahr 1970 mit dem URAS-Gerät. Der Meßort lag im Stauraum der Kreuzung Währingerstraße-Schwarzspanierstraße, die Ansaughöhe betrug etwa 1 m. Der CO-Monatsmittelwert und der monatliche maximale Tagesmittelwert in ppm ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Kohlenmonoxidkonzentrationen (1970)

Monat	Monatsmittelwert (ppm)	monatlicher maximaler Tagesmittelwert (ppm)
Jänner	9.9	16
Feber	14.3	18
März	18.3	21
April	12.4	18
Mai	12.8	20
Juni	13.5	19
Juli	10.8	13
August	11.1	14
September	11.4	16
Oktober		
(1. bis 18.)	15.1	20

In den Monaten April bis August wurden in 9 m Höhe mit einem zweiten URAS-Gerät Messungen durchgeführt. Im Mittel betrug die Konzentration 68% der in 1 m Höhe gemessenen. Kurzfristige Vergleichsmessungen im September/Oktober in 18 m Höhe zeigten, daß die Konzentration gegenüber jener in 1 m Höhe im Mittel auf 56% abgesunken ist.

Mit Vorversuchen zur Erfassung der Stickoxide wurde begonnen.

Im Laufe des Jahres 1970 wurden an einigen Orten Österreichs erstmals Fluorimmissionsmessungen durchgeführt. Die Sammlung der Proben erfolgte auf Microsorbanfiltern, die mit Natriumformiat imprägniert waren. Die Fluorbestimmung wurde mit einer ionenselektiven Elektrode vorgenommen. In der nachfolgenden Aufstellung sind Sammelorte, Meßzeit und Ergebnisse angegeben.

Graz			
Breitenweg	9. 4. 70	10 ³⁵ —12 ⁰⁵	1.3 µg/m ³
"	16. 12. 70	10 ³⁵ —11 ¹⁵	0.6 µg/m ³
"	17. 12. 70	11 ⁰⁵ —11 ³⁰	0.9 µg/m ³
"	17. 12. 70	11 ⁵⁰ —12 ²⁰	0.4 µg/m ³
Petersthralstraße	17. 12. 70	12 ²⁵ —12 ⁵⁵	0.3 µg/m ³
"	9. 2. 70	16 ³⁰ —17 ³⁰	0.2 µg/m ³
"	10. 2. 70	8 ⁴⁵ —11 ³⁰	0.2 µg/m ³
"	15. 12. 70	11 ²⁵ —12 ²⁵	1.8 µg/m ³
Universitätsstraße 6	9. 2. 70	14 ⁵⁰ —15 ⁶⁰	0.8 µg/m ³
"	10. 2. 70	13 ²⁰ —16 ⁰⁵	0.5 µg/m ³
"	10. 4. 70	9 ¹⁰ —10 ⁴⁰	0.5 µg/m ³
"	10. 4. 70	10 ⁴⁵ —12 ¹⁵	0.2 µg/m ³
Wienerberger-Ziegelei 1)	16. 12. 70	11 ³⁰ —12 ¹⁵	0.9 µg/m ³
"	16. 12. 70	14 ²⁰ —14 ⁴⁰	0.4 µg/m ³
"	16. 12. 70	14 ⁴⁵ —15 ¹⁵	0.3 µg/m ³
"	17. 12. 70	14 ¹⁰ —14 ⁴⁰	0.2 µg/m ³
"	17. 12. 70	14 ⁴⁵ —15 ¹⁰	0.2 µg/m ³
"	18. 12. 70	10 ⁵⁰ —11 ¹⁰	0.8 µg/m ³
"	18. 12. 70	11 ¹⁵ —11 ⁴⁵	0.8 µg/m ³
"	18. 12. 70	12 ⁰⁰ —12 ³⁰	1.4 µg/m ³
"	18. 12. 70	12 ³⁵ —13 ⁰⁵	1.0 µg/m ³
"	18. 12. 70	14 ¹⁵ —14 ⁴⁵	0.5 µg/m ³
"	18. 12. 70	14 ⁵⁰ —15 ²⁰	0.5 µg/m ³
"	19. 12. 70	13 ⁵⁵ —14 ²⁵	0.8 µg/m ³
"	19. 12. 70	14 ³⁰ —15 ⁰⁰	0.9 µg/m ³
Peggau	9. 4. 70	14 ⁵⁰ —16 ¹⁵	0.5 µg/m ³

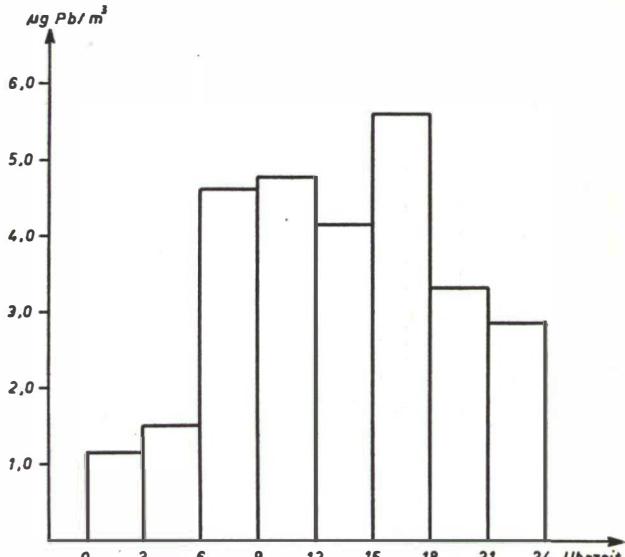
1) Zirka 800 m in Richtung Eisteichsiedlung

Leoben/Donawitz			
Parkplatz, Portier 2	14. 12. 70	9 ³⁰ —10 ⁰⁰	1.9 µg/m ³
Haldenstraße	14. 12. 70	10 ¹⁵ —10 ⁴⁵	2.4 µg/m ³
St. Peter Autobushalte-			
stelle	14. 12. 70	11 ⁴⁰ —12 ¹⁰	0.3 µg/m ³
Linz (Hochhaus)	7. 4. 70	12 ¹⁵ —13 ¹⁵	0.5 µg/m ³
"	7. 4. 70	13 ²⁰ —14 ²⁰	0.3 µg/m ³
" (nordwestlicher			
Standstrand)	7. 4. 70	15 ³⁰ —16 ³⁵	0.6 µg/m ³
Ranshofen	6. 4. 70	15 ⁵⁰ —17 ¹⁰	0.9 µg/m ³
Wien-Hütteldorf	29. 4. 70	10 ²⁰ —11 ⁰⁰	0.4 µg/m ³
"	29. 4. 70	11 ⁰⁵ —11 ⁴⁵	0.4 µg/m ³
Wienerberger-Wien	29. 4. 70	13 ⁴⁰ —14 ²⁰	6.0 µg/m ³
"	29. 4. 70	14 ³⁵ —15 ⁰⁵	2.7 µg/m ³
Schweizergarten	30. 4. 70	11 ³⁵ —12 ⁰⁵	0.3 µg/m ³
Simmeringer-Lände	30. 4. 70	12 ⁴⁰ —13 ¹⁰	0.3 µg/m ³
Bundesstaatliche			
bakt. serol. Unter-			
suchungsanstalt Wien	5. 5. 70	9 ⁰⁰ —9 ²⁵	0.3 µg/m ³
"	5. 5. 70	9 ³⁰ —10 ⁰⁰	0.3 µg/m ³

Für Fluor ist derzeit noch kein MIK-Wert (max. Immissionskonzentration) festgelegt, sodaß gemessene Immissionswerte nach dem MAK-Wert (max. Arbeitsplatzkonzentration) von 250 µg/m³ beurteilt werden müssen.

Abschließend wird noch von den Blei-Teilchenkonzentrations-Messungen im Jahre 1970 berichtet. Vom 1. Jänner bis 28. Feber wurden mit einem automatischen Probensammler pro Tag jeweils acht 3stündige Proben gesammelt. Aus diesen 470 Proben ergab sich ein Mittelwert von 2.6 µg Pb/m³ Luft. Der Maximalwert betrug 14 µg Pb/m³ Luft, der Minimalwert 0.3 µg Pb/m³ Luft. Eine Wiederholung dieser Meßserie in der Zeit vom 2. bis 18. September ergab aus 129 Proben einen Mittelwert von 2.9 µg Pb/m³ Luft, der Maximalwert betrug 6.6 µg Pb/m³ Luft, der Minimalwert 0.8 µg Pb/m³ Luft.

Diese oben angeführten Messungen wurden im Stauraum einer Kreuzung in Wien durchgeführt. Die folgende Darstellung zeigt einen aus 98 Proben ermittelten mittleren Tagesgang für Werkstage (Tagesgang der Pb-Konzentration an Werktagen).



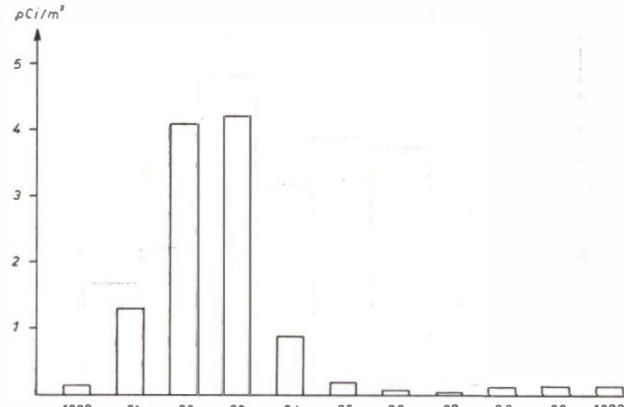
Mittlerer Tagesgang der Pb-Konzentration an Werktagen

Anläßlich von Meßfahrten wurden ferner Pb-Messungen in Graz durchgeführt, wobei ein maximaler Wert von $12.2 \mu\text{g Pb/m}^3$ Luft und ein minimaler Wert von $0.7 \mu\text{g Pb/m}^3$ Luft gefunden wurden. Die Verhältnisse liegen somit durchaus ähnlich wie in Wien. Weiters wurden Vorversuche zur Bestimmung der Korngröße des Pb in der Großstadtatmosphäre mit Hilfe des Kaskadenimpaktors in Angriff genommen.

Die vorliegenden Meßergebnisse wurden in Zusammenarbeit von der Abteilung für Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien und des Institutes für medizinische Physik der Universität Wien ermittelt.

Auf dem Gebiete des Strahlenschutzes war im Berichtsjahr 1970 eine eigene Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit der Fertigstellung der Durchführungsbestimmungen zum Strahlenschutzgesetz befaßt.

Auf dem Sektor der Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen wurde wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahr 1970 in Landeshauptstädten täglich die Gesamt-Beta-Aktivität der Luft ermittelt. Die Aktivitätskonzentrationen in der Luft wurden in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, Graz und Klagenfurt von Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten und Wetterdienststellen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Wien, ermittelt (siehe nachstehende Übersicht über die als Durchschnitt der österreichischen Beobachtungsstationen errechneten Jahresmittelwerte der Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentrationen in bodennaher Atmosphäre der Jahre 1960 bis 1970). In Wien wurden solche Untersuchungen auch vom Institut für medizinische Physik der Universität Wien, vom Institut für medizinische Physik der Tierärztlichen Hochschule Wien sowie vom Atominstytut der österreichischen Hochschulen Wien-Prater durchgeführt. Das Reaktorzentrum Seibersdorf lieferte als Beitrag Meßergebnisse der Luftaktivitätskonzentrationen an je 5 Tagen pro Woche.



Jahresmittelwerte der Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentrationen in bodennaher Atmosphäre der Jahre 1960 bis 1970; Mittel aus Meßergebnissen der Meßstationen des österreichischen Überwachungsnetzes für Umweltradioaktivität

Niederschläge sind monatlich in allen Landeshauptstädten mit Ausnahme von Eisenstadt ge-

sammelt und auf ihren Gehalt an Gesamt-Beta-Aktivität untersucht worden. Die Aufarbeitung der Niederschlagsproben führte die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz durch.

An diversen Luft- und Niederschlagsproben wurden sowohl chemische wie auch gammaspektrometrische Untersuchungen bezüglich strahlenhygienisch bedeutsamer Spaltprodukte durchgeführt.

An der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien wurden Lebensmittel, die in Österreich konsumiert werden, einschließlich Trink- und Zisternenwässer, auf ihren Gehalt an radioaktiven Spaltprodukten untersucht. Von der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Wien wurden Fleischproben auf ihren Cäsium-137-Gehalt untersucht.

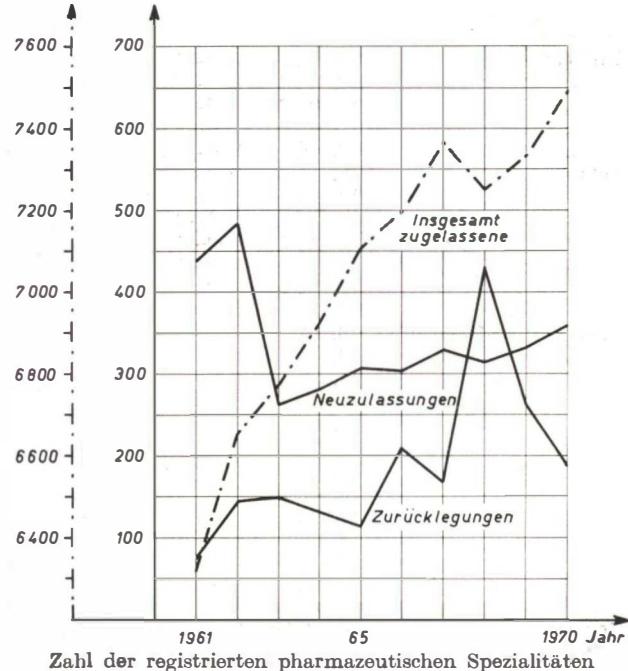
Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden von der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien Konzentrationen der Gesamt-Beta-Aktivität von Grund- und Oberflächenwässern und von hydrologischen Proben ermittelt sowie Kontrollen der Radioaktivität des Abwassers von Kernreaktoren durchgeführt.

Die periodische Kalibrierung von Meßapparaturen, die der Radioaktivitätsüberwachung dienen, wurde auch im Jahre 1970 weiter fortgesetzt.

Die im Berichtsjahr ermittelten Einzelergebnisse der Kontrollen radioaktiver Verunreinigungen der Umwelt sind, wie in den Vorjahren, im Bericht „Radioaktivitätsmessungen in Österreich“, einer eigenen Broschüre des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, enthalten.

Apotheken- und Arzneiweisen

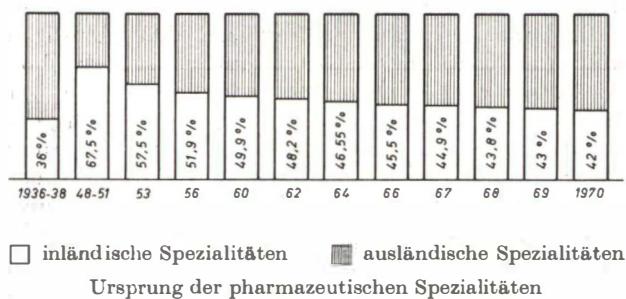
In Österreich standen am 31. Dezember 1970, 797 öffentliche Apotheken, 43 Anstaltsapothen und 822 ärztliche Hausapothen in Betrieb.



Im Laufe des Jahres 1970 wurden 351 pharmazeutische Spezialitäten neu registriert. Im selben Zeitraum wurden 184 Registernummern gelöscht. Am 31. Dezember 1970 waren 7487 pharmazeutische Spezialitäten registriert, gegenüber 7320 Ende 1969. Die Zunahme an neuen Präparaten ist gegenüber dem Vorjahr (1969: 330) leicht angestiegen, die Zahl der zurückgelegten Registernummern nahm hingegen beträchtlich ab (1969: 261).

Die Darstellung auf Seite 84 zeigt die Entwicklung, bezüglich Neuzulassungen, Zurücklegungen und Gesamtzahl der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten in den Jahren 1961 bis 1970.

Der Anteil der österreichischen Erzeugnisse an den registrierten pharmazeutischen Spezialitäten betrug am Ende des Berichtsjahres 42%. Die Entwicklung hinsichtlich des Ursprungs der pharmazeutischen Spezialitäten in den Jahren 1936 bis 1938 und seit 1948 zeigt die folgende Darstellung.



Die Berichte der Weltgesundheitsorganisation über vorgeschlagene und über beschlossene Kurznamen für Arzneistoffe wurden den zuständigen Stellen in Österreich zugeleitet und auch im Bundesministerium für soziale Verwaltung verarbeitet.

Nach einem im Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten Überprüfungsplan wurden die sanitätsbehördlichen Betriebsüberprüfungen in öffentlichen Apotheken, Anstaltsapothen, ärztlichen und tierärztlichen Hausapothen, Krankenanstalten, pharmazeutischen Erzeugerbetrieben und Drogengroßhandlungen veranlaßt sowie die Vormerkföhrung der Überprüfungsergebnisse und deren allfällige weitere Bearbeitung durchgeführt.

Die Betriebsüberprüfungen konnten nur in sehr beschränktem Ausmaß durchgeführt werden, weil der Mangel an pharmazeutischem Fachpersonal, bei dem für diese verantwortungsvolle Tätigkeit besonders umfangreiche Fachkenntnisse und eine möglichst langjährige Erfahrung vorausgesetzt werden müssen, immer fühlbarer wird.

Von der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen wurden im Berichtsjahr 2572 fachtechnische Untersuchungen durchgeführt. Diese bezogen sich auf

pharmazeutische Spezialitäten:

erledigte Registrierungsansuchen	586
Nachkontrollen	74
Hausspezialitäten	130
Visitationssproben	1.836

Untersuchung von Behältern	92
Suchtgiftvernichtungen einschließlich der notwendigen Untersuchungen	810
Sonstige Untersuchungen	44

Ferner wurden im Berichtsjahr 441 Visitationen und sonstige Amtshandlungen im Außendienst vorgenommen. Von den Visitationen entfielen 132 auf das Bundesland Wien und 269 auf die übrigen Bundesländer. Die Gesamtzahl der Visitationen betrug somit 401 (1969: 559). Es entfielen auf

öffentliche Apotheken	176
Anstaltsapothen	7
Krankenhäuser ohne Apotheke	46
Hausapothen	76
Kollaudierungen	27
Einschauen	8
pharmazeutische Erzeugungsbetriebe	55
Drogengroßhandlungen	4
Drogerien	2

In 107 Fällen wurden Beanstandungen vorgenommen.

Am 1. Juli 1970 trat das Arzneiwareneinfuhrgesetz in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt waren für die Einfuhr von Arzneiwaren die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes maßgebend, das hinsichtlich der Einfuhr von Arzneiwaren bis 30. Juni 1970 befristete Bestimmungen enthielt. Während die Vorschriften des Außenhandelsgesetzes vorwiegend den gesamtwirtschaftlichen und den handelspolitischen Erwägungen Rechnung tragen, stellt das Arzneiwareneinfuhrgesetz eine nach volksgesundheitlichen Erfordernissen nunmehr befriedigende Regelung dar. Durch das Arzneiwareneinfuhrgesetz wird eine Einfuhr von einwandfreien pharmazeutischen Erzeugnissen gewährleistet. Im Berichtsjahr wurden rund 3800 Einfuhranträge bearbeitet, was eine weitere Steigerung gegenüber den Vorjahren bedeutet (1968: rund 2400, 1969: rund 3250, 1970: rund 3800 Anträge).

Auf Grund der Bestimmungen des österreichischen Zolltarifes über die zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung festzustellen, ob einem bestimmten Arzneimittel ausländischer Herkunft ein gleiches oder gleichwertiges inländisches Erzeugnis gegenübergestellt werden kann. Diesbezüglich wurde im Jahre 1970 zu 4260 Einfuhransuchen Stellung genommen (1969: 4218).

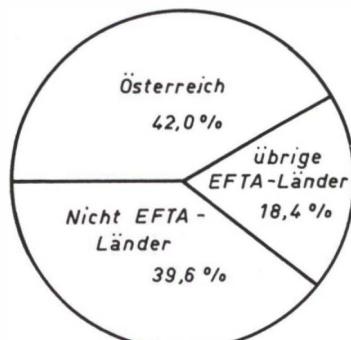
An den Sitzungen der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichteten Futtermittelkommission nahm stets ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung teil, der dabei die Belange der Gesundheit der Bevölkerung dahingehend zu vertreten hatte, daß durch den Genuß der Schlachtprodukte von Tieren, die mit Futtermitteln gefüttert wurden, keine Gefährdung des Konsumenten eintritt.

Nach eingehenden Vorarbeiten und Vorberechungen wurde die Bundesapotheke „Zur Marienhilf“ ab 1. Mai 1970 verpachtet.

Im Oktober 1970 wurde in Genf das Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte von den EFTA-Mitgliedstaaten und Finnland unterzeichnet. Hauptziele dieses Übereinkommens sind einerseits die Inspektionen durch Organe des Importlandes, um die damit verbundenen Handelshindernisse zu beseitigen und andererseits die Information der nationalen Gesundheitsbehörden über den Zustand von pharmazeutischen Erzeugungsbetrieben in den Vertragsstaaten über das betreffende Arzneimittel und dessen Kontrolle. Durch diese Konvention wird, zusammen mit der Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten mehr Sicherheit in bezug auf importierte Arzneimittel erlangt und die Behandlung der in- und ausländischen Erzeugnisse mehr einander angeglichen werden.

Die im Jahre 1970 abgehaltenen Tagungen der Arbeitsgruppe „Pharmazeutische Inspektionen“ und die sogenannten Workshops in verschiedenen EFTA-Ländern dienten zweierlei Zielen: Einerseits der Ausarbeitung von Empfehlungen über eine sachgemäße Herstellung von Arzneimitteln und andererseits dem Kennenlernen der Inspektionssysteme in den einzelnen EFTA-Ländern. Bei dem im Mai 1970 in Wien und Linz abgehaltenen Workshop konnten die pharmazeutischen Inspektoren aus den EFTA-Ländern auch pharmazeutische Erzeugungsbetriebe in Österreich besichtigen.

Die Bedeutung des Übereinkommens ergibt sich aus nachfolgender Darstellung:



Herkunft der in Österreich registrierten pharmazeutischen Spezialitäten (1970)

Am 31. Dezember 1970 waren 7487 pharmazeutische Spezialitäten registriert. Davon entfallen auf Österreich 3145 (= 42%), auf die übrigen EFTA-Länder 1378 (= 18,4%) und auf das übrige Ausland 2964 (= 39,6%) Präparate. In der Gesamtzahl der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten sind auch 569 (= 7,6%) Veterinärpräparate enthalten, die jedoch von dem Übereinkommen nicht erfaßt werden. Von den in Österreich erzeugten pharmazeutischen Spezialitäten sind auch jene Präparate abzuziehen, die nicht exportiert werden, weil sich die Konvention nur auf importierte bzw. zu exportierende pharmazeutische Produkte erstreckt. Hinzuzurechnen sind allerdings alle Wirkstoffe in Substanz, und was Österreich anlangt, auch alle fertig verpackten pharmazeutischen Zuberei-

tungen, die ausschließlich exportiert werden und deshalb nicht registriert werden müssen.

Suchtgifte

Während der Suchtgiftmißbrauch Erwachsener in Österreich auch im Jahre 1970 kein schwieriges Problem darstellte, war beim Suchtgiftmißbrauch Jugendlicher, welche die aus dem Orient nach Österreich geschmuggelten Suchtgifte Opium und Haschisch verwenden, ein weiteres Ansteigen zu verzeichnen. Die Zahl der Anzeigen, welche wegen Vergehen gegen das Suchtgiftgesetz an die Gerichte erstattet wurden, stieg gegenüber dem Jahre vorher stark an. Während es im Jahre 1969 280 Anzeigen waren, welche insgesamt 321 Vergehen betrafen, stieg die Zahl der Anzeigen im Jahre 1970 auf 904 und die Zahl der Vergehen auf 1020. Ein Großteil der Anzeigen betraf nur geringe Suchtgiftmengen, die im Besitz Jugendlicher festgestellt worden waren.

Im Jahre 1970 wurden insgesamt 293 öffentliche und Anstaltsapotheke, 10 Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheke und 28 Betriebe, welche im Besitz einer Bewilligung gemäß § 2 der Suchtgiftverordnung waren, hinsichtlich der Suchtgiftgebarung überprüft. Es wurden Vormerkungen geführt über die Suchtgiftbezüge der Betriebe, über die ein- und ausgeführten sowie die beschlagnahmten Suchtgiftmengen, über süchtige Personen und über Personen, die wegen Verletzung von Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes oder der Suchtgiftverordnung angezeigt bzw. bestraft worden sind. Die in den Apotheken erliegenden Suchtgiftrezepte wurden laufend kontrolliert, desgleichen wurden rund 1000 Dauerverschreibungen und rund 1700 „Præscriptiones indicatae“, die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (Suchtgiftüberwachungsstelle) zu Kontrollzwecken eingesandt wurden, bearbeitet und ausgewertet. 74 Bewilligungen gemäß § 2 der Suchtgiftverordnung, welche im Jahre 1971 zum Handel mit Suchtgiften bzw. zur Erzeugung, Verarbeitung oder Umwandlung von Suchtgiften berechtigen, wurden erteilt.

Auch im Jahre 1970 wurden die auf Grund internationaler Suchtgiftverträge den Vereinten Nationen zu übermittelnden periodischen statistischen Berichte über die erzeugten, ein- und ausgeführten, vorrätigen, verbrauchten und beschlagnahmten Suchtgiftmengen sowie der Jahresbericht für das Jahr 1969 erstattet. Beschlagnahmt wurden im Jahre 1970 u. a. insgesamt 28,3 kg Haschisch und 1,4 kg Opium. Des weiteren wurden die Suchtgiftbedarfsschätzungen für das Jahr 1971 abgegeben.

Im übrigen wird hinsichtlich des Suchtgiftmißbrauches auch auf die Ausführungen im Abschnitt „Gesundheitserziehung“ hingewiesen.

Lebensmittelkontrolle

Im Berichtsjahr wurde ein neuer Entwurf eines Lebensmittelgesetzes erarbeitet. In diesem Gesetzentwurf nimmt das sogenannte Verbotsprinzip eine

zentrale Stellung ein. Danach dürfen im Lebensmittelverkehr nur solche Zusatzstoffe verwendet werden, die zugelassen sind. Die hiefür notwendigen, sehr umfangreichen Vorarbeiten für die auf Grund dieses kommenden Gesetzes zu erlassenden Zusatzstoff-Verordnungen sind in vollem Umfang angegangen. Ein vom Obersten Sanitätsrat eingerichtetes Ständiges Komitee hat bereits Positivlisten für Konservierungsmittel, für Antioxidantien und für Lebensmittelarbstoffe ausgearbeitet. Eine Liste der zu tolerierenden Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in oder auf Lebensmitteln ist fast fertiggestellt. Die Ausarbeitung weiterer Listen erlaubter Stoffe, wie Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsmittel u. ä., ist in Angriff genommen

worden. Hiebei werden stets vergleichende Studien mit ähnlichen, bereits bestehenden nationalen oder internationalen Regelungen angestellt.

In der Untersuchungstätigkeit der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung bzw. der staatlich autorisierten Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten ergaben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Eine Übersicht über die Tätigkeit der Untersuchungsanstalten gibt nachstehende Tabelle, zu der bemerkt wird, daß es sich bei den gezogenen Proben größtenteils um verdächtige Waren handelte. Daraus erklärt sich der relativ hohe Prozentsatz an Beanstandungen.

Gezogene Proben und Beanstandungen durch die Anstalten für Lebensmitteluntersuchung (1970)

	Bundesanstalt					Landesanstalt
	für Lebensmitteluntersuchung in					
	Wien	Linz	Graz	Innsbruck	Klagenfurt	Bregenz
Amtliche Proben	16.422	4.742	2.433	4.507	2.080	1.420
Nichtamtliche Proben	19.070	2.382	1.977	2.820	2.053	507
Summe	35.492	7.124	4.410	7.327	4.133	1.927
Beanstandete amtliche Proben	3.133	1.058	408	364	256	57
Beanstandungen in % der amtlichen Proben	19.1	22.3	16.8	8.1	12.3	4.0
Revisionen in Betrieben	1.391	—	542	282	—	13

Danach wurden im Jahre 1970 insgesamt 60.413 Proben gezogen, davon 31.604 amtliche; die Zahl der beanstandeten amtlichen Proben betrug 5276, das waren 16.7% dieser Proben. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1969 sind 62.099, 31.762, 5883 bzw. 18.6%.

Von den amtlichen Proben weisen die Fleisch- und Fleischwarenproben die höchste Beanstandungsquote auf; es waren 34% der gezogenen Proben zu beanstanden (29% im Jahre 1969). Diese Beanstandungsquote verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf das gesamte Bundesgebiet. Speisefette und Speiseöle hingegen wiesen mit 2% die geringste Beanstandungsquote auf. Auf Grund der Paratyphusepidemie in Oberösterreich im Jahre 1969 wurden Speiseeisproben im verstärkten Maße gezogen und untersucht. Im Durchschnitt waren 12% der gezogenen Proben zu beanstanden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigte auf Grund des § 25 des Lebensmittelgesetzes im Juni 1970 ein vom Wiener Gemeinderat beschlossenes Statut, betreffend die Errichtung und Führung einer gemeindeeigenen Lebensmitteluntersuchungsanstalt. Diese Anstalt ist somit hinsichtlich ihrer Pflichten und Rechte den Bundesanstalten gleichgestellt, allerdings eingeschränkt auf die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Der Bedarf an Untersuchungsmöglichkeiten für Fleisch und Fleischwaren ist in

den letzten Jahren, insbesondere nach Inkrafttreten der neuen Codexbestimmungen, sehr gestiegen. Durch die Errichtung dieser Anstalt ist eine Verbesserung des Verbraucherschutzes im Raum Wien zu erwarten.

Weiters verlieh das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Juli 1970 dem Verein „Versuchsstation für das Gärungsgewerbe in Wien“ gemäß § 31 des Lebensmittelgesetzes das Recht zur entgeltlichen Untersuchung von Lebensmitteln, eingeschränkt auf einschlägige Untersuchungen, wie die von Malz, Gerste, Bier, Spirituosen und Fruchtsäften. Die Tätigkeit dieser Anstalt beschränkt sich ausschließlich auf die Untersuchung von privaten Proben sowie auf die fachliche Beratung einschlägiger Wirtschaftszweige.

Codexkommission

Die Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) wurde im Berichtsjahr für eine weitere dreijährige Funktionsperiode neu bestellt. Im März 1970 fand die konstituierende Plenarsitzung statt. Hiebei wurden die bereits bestehenden 20 Unterkommissionen neu bestätigt. Ferner wurde je eine Unterkommission für „Hygienefragen“, für „Mykotoxine“ als Ergänzung der „Allgemeinen Beurteilungsgrundsätze“

und für „Süßwaren“ sowie eine Unterkommission zur Überarbeitung des Codexkapitels „Obstrohsäfte und Obstsirupe“ bestellt. Der Abschnitt „Fein- und Konditorbackwaren“ des Codexkapitels „Backerzeugnisse“ ist als 7. Lieferungsheft im Druck erschienen. In einer eigenen Plenarsitzung wurde der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes diskutiert. Insgesamt fanden vier Plenarsitzungen und 40 Unterkommissionssitzungen im Berichtsjahr statt.

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtete Kommission zur Mitarbeit an einem europäischen (weltweiten) Codex Alimentarius hielt vier Plenarsitzungen ab, in welchen der österreichische Standpunkt zu Entwürfen der Codex Alimentarius Commission festgelegt wurde.

Gesundheitsstatistik

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist am Ausbau der Gesundheitsstatistik sehr interessiert, da diese für die Gesundheitsverwaltung und für die Planung im Gesundheitswesen von großer Bedeutung ist. Es besteht diesbezüglich auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Der jährlich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene „Bericht über das Gesundheitswesen in Österreich“ enthält umfangreiches statistisches Material über alle Teilgebiete des Gesundheitswesens, geordnet nach Bundesländern und in einer summarischen Gesamtschau für Österreich.

In dem beim Österreichischen Statistischen Zentralamt eingerichteten „Fachbeirat für Gesundheitsstatistik“ und seinen Arbeitsgruppen wirken leitende Beamte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung maßgeblich mit.

Untersuchungsanstalten

Wie in den Jahren vorher wurde auch im Jahre 1970 der Ausstattung der Untersuchungsanstalten besondere Beachtung geschenkt, damit die Arbeiten möglichst rationell und nach den neuesten Verfahren durchgeführt werden können. Die in den Vorjahren begonnenen Vorarbeiten zur Unterbringung einiger an Raummangel leidender Anstalten in neuen Räumlichkeiten wurden weitergeführt. Die Planung konnte in einigen Fällen abgeschlossen werden.

In den meisten Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten ist im Jahre 1970 gegenüber 1969 die Zahl der Untersuchungen angestiegen. Der Großteil der Untersuchungen entfällt in fast allen Anstalten auf die Sparte der bakteriologisch-serologischen Unter-

suchungen, wie der Zusammenstellung im Tabellenanhang, Seite 152, zu entnehmen ist.

Der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt wurde am 1. Juli 1970 die Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut angegliedert. Der Zusammenschluß der beiden Anstalten ermöglicht Rationalisierungen auf verschiedenen Arbeitsgebieten. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 375.415 Portionen Pockenimpfstoff (Glycerinlymph) abgegeben, davon 265.455 Portionen für öffentliche und 109.960 Portionen für Privatimpfungen. Von den erzeugten 71.269 ml BCG-Vakzine wurden 61.327 ml abberufen. Außerdem wurden 5885 Ampullen Lyssavakzine hergestellt, von denen insgesamt 4089 abgegeben wurden.

Die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt führte im Jahre 1970 insgesamt 1954 Schutzimpfungen durch, davon 817 gegen Pocken. Die übrigen Impfungen wurden gegen verschiedene Krankheiten, wie Cholera, Gelbfieber, Typhus, Paratyphus, Diphtherie, Tetanus und Fleckfieber, vorgenommen. Unter den Geimpften befanden sich 70 Angehörige des UN-Sanitätskontingentes der Republik Österreich für Zypern.

Im Jahre 1970 wurden drei Pockenverdachtsfälle gemeldet; die von der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt vorgenommenen diagnostischen Untersuchungen hatten ein negatives Ergebnis. Wegen Schutzimpfung gegen Tollwut sprachen insgesamt 1372 Patienten an der Anstalt vor. Auf Grund der Untersuchung der Tiere, die die Verletzung verursacht hatten, bzw. auf Grund der durchgeföhrten Erhebungen mußten nur 571 Personen geimpft werden.

Das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstutut führte im Jahre 1970 862 Gesamtprüfungen durch, für die 9615 Einzeluntersuchungen erforderlich waren. Es handelte sich um Sterilitätsprüfungen, Unschädlichkeitsteste, Pyrogenteste und Wertbestimmungen an Vakzinen, Seren, Impfstoffen und Haemodervaten. Es wurden für diese Untersuchungen insgesamt 3402 Versuchstiere verwendet.

Die Prüftätigkeit der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen war im Jahre 1970 eine vielfältige. So wurden 858 pharmazeutische Spezialitäten und 253 Zollansuchen begutachtet und 123 Pflanzenschutzmittel zum Teil tierexperimentell, zum Teil theoretisch geprüft. Außerdem wurden diverse Präparate hinsichtlich ihres Vitamingehaltes, ihrer Verträglichkeit, der akuten Gifigkeit bzw. ihres Atropingehaltes untersucht. Ebenso wie in den Vorjahren wurden von der Anstalt auch im Berichtsjahr über verschiedene Heilvorkommen balneologische Gutachten mit Analyse und Stellungnahme zu den Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen ausgestellt. Diverse Wasserproben wurden auf Heilwassereigenschaften geprüft.

Die Tätigkeit der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchung ist im Abschnitt „Apotheken- und Arzneiwesen“ und jene der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen im Abschnitt „Lebensmittelkontrolle“ behandelt.

Beiräte

Als beratende Organe in Angelegenheiten der Volksgesundheit standen dem Bundesminister für soziale Verwaltung im Berichtsjahre folgende Beiräte zur Verfügung:

Arbeitskreis für Krebsaufklärung
 Arzneibuchkommission
 Arzneitaxkommission
 Balneologische Kommission
 Beirat für Fragen der Umwelthygiene
 Beirat für Krankenpflegefragen
 Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln
 Gemischter Ausschuß betreffend Neuordnung der Ärzteausbildung
 Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission)
 Kommission zur Mitarbeit am Europäischen (weltweiten) Lebensmittelbuch
 Oberster Sanitätsrat
 Rezeptpflichtausschuß
 Strahlenschutzkommission
 Überprüfungsbeirat in Registrierungsverfahren für pharmazeutische Spezialitäten

Der Oberste Sanitätsrat trat im Jahre 1970 zu drei Vollversammlungen zusammen. Bei der letzten Vollversammlung in diesem Jahre erfolgte die Konstituierung für die 9. Funktionsperiode 1970/1973. Dem Obersten Sanitätsrat gehören derzeit 20 ordentliche und 8 außerordentliche Mitglieder an. Von den insgesamt 33 Tagesordnungspunkten wurden einige in Komitees vorberaten. Eines dieser Komitees behandelte die Frage der Ausbildung der Ärzte im Strahlenschutz bei Anwendung ionisierender Strahlen und empfahl in seinem Schlußbericht entsprechende Richtlinien, die auf diesem Gebiete in Hinkunft anzuwenden bzw. zu fordern seien. Von den weiteren Tagesordnungspunkten sind noch sanitätspolizeiliche Maßnahmen bei Scharlach, Zahnp

kariesprophylaxe, Verwendung von Pökelsalz und paraffiniertem Verpackungsmaterial, Verwendung des künstlichen Süßstoffes Zyklamat und Verwendung von Bügelverschlüssen bei Fruchtsaftflaschen besonders zu erwähnen.

Der Beirat für Alkoholfragen soll sich neben der im Vordergrund stehenden Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs auch mit Problemen befassen, die der ständig zunehmende Verbrauch an anderen Suchtmitteln und ihnen gleichzusetzenden Stoffen aufwirft. Es wurde deshalb ein Arbeitsausschuß für Suchtprobleme bestellt, dessen erste Sitzung im Jänner 1970 stattfand. Weitere Sitzungen wurden im März und April 1970 abgehalten.

Zur Vorbereitung der Aufklärungswoche 1970 wurde ebenfalls ein Arbeitsausschuß eingesetzt. Ferner wurde zur Herausgabe eines Flugblattes für Eltern ein Redaktionskomitee bestellt.

Bezüglich der Tätigkeit der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) wird auf den Abschnitt „Lebensmittelkontrolle“, bezüglich der Tätigkeit des Beirates zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln auch auf den Abschnitt „Gesundheitserziehung“ und hinsichtlich des Beirates für Krankenpflegefragen sowie des Ausschusses zur Beratung von Fragen über die Neuordnung der Ärzteausbildung auf den Abschnitt Sanitätspersonen, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, verwiesen.

Die Tätigkeit der übrigen Fachbeiräte wurde, sofern dies erforderlich schien, in dem jeweils sachlich in Betracht kommenden Abschnitt behandelt.

Mitarbeit in Beiräten

Mit dem Österreichischen Normungsinstitut besteht eine enge Zusammenarbeit. In einigen Normenausschüssen arbeiten Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aktiv mit.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Dieser Berichtsteil gibt einen Überblick über die soziale Lage im Bereich des Dienstnehmerschutzes. Der Berichtsteil wurde durch Ausführungen aus dem Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörden ergänzt und umfaßt somit den gesamten Bereich des Dienstnehmerschutzes, soweit für dessen Vollziehung die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft wird auf die Einleitung verwiesen, die eine zusammenfassende Darstellung auf Grund der Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen enthält.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörden in Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes. Es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz, um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in dieser Hinsicht und vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, sowie um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes.

Allgemeine Arbeitsinspektion

Die Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion; zur Beurteilung des Aussagewertes wird einleitend ein kurzer Überblick über diese Tätigkeit gegeben.

Bei den Arbeitsinspektoraten waren am Ende des Berichtsjahres 144.837 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt, gegenüber 143.095 im Jahre vorher; 50.094 Betriebe, die keine Dienstnehmer beschäftigen, wurden in Evidenz geführt.

Der Aufstellung im Tabellenanhang, Seite 153, ist die Entwicklung in bezug auf die vorgemerkteten Betriebe in einer Reihe von Betriebszweigen sowie die Summe aller bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe zu entnehmen. Der Zuwachs an vorgemerkteten Betrieben betrug 1742 gegenüber 21 im Jahre vorher. Die Veränderung der Zahl der vorgemerkteten Betriebe setzte sich im Berichtsjahr in den Betriebszweigen Holzbearbeitung, Textilbetriebe, Bekleidungsbetriebe sowie Nahrungs- und Genußmittelbetriebe fort, während sich ein Zuwachs vor allem im Bauwesen, bei den Hotel-, Gast- und Schankbetrieben, im Handel sowie im Geldwesen und der Privatversicherung ergab. Die Unterschiede bei der Zahl der im Jahre 1970 vorgemerkteten Betriebe gegen-

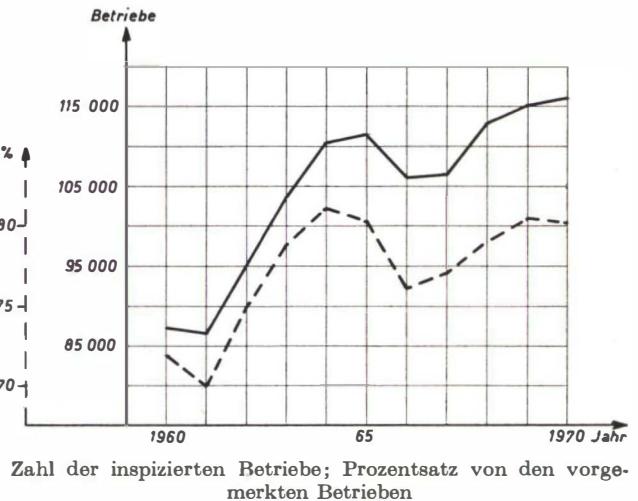
über 1969 sind aus der folgenden Aufstellung zu ersehen.

Veränderungen bei den zur Inspektion vorgemerkteten Betrieben (1970)

Betriebe mit				Summe
1-4	5-19	20-50	über 50	
Dienstnehmern				
+ 748	+ 647	+ 187	+ 160	+ 1.742
+) ... Zuwachs gegenüber 1969				

Im Berichtsjahr konnten die Arbeitsinspektoren in 116.061 Betrieben 118.004 Inspektionen durchführen. Damit wurden 80,1% der vorgemerkteten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfugungen überprüft; im Jahre vorher waren es 80,6%.

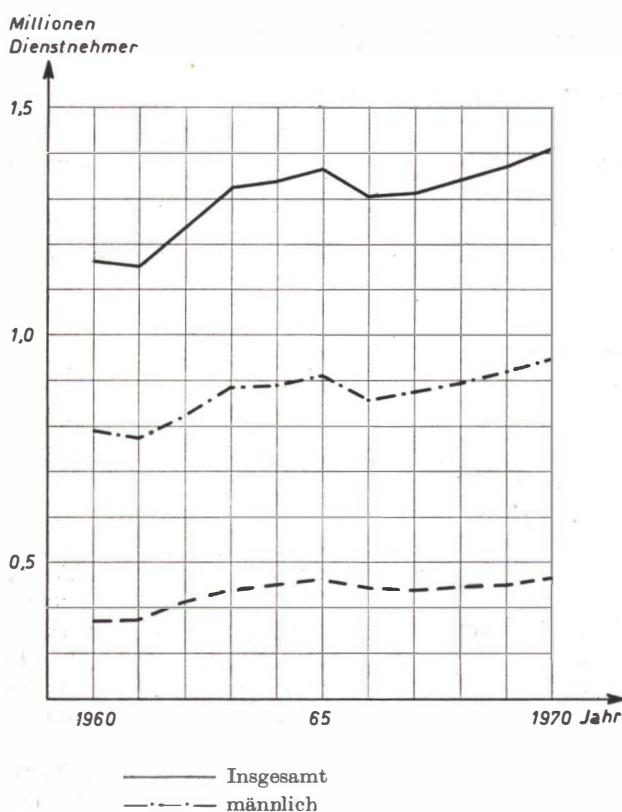
Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes von den vorgemerkteten Betrieben in den Jahren 1960 bis 1970 zeigt die folgende Darstellung.



Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkteten Betrieben

Im Rahmen der Inspektionstätigkeit konnten im Jahre 1970 die Belange des Dienstnehmerschutzes für 1.407.250 in den inspizierten Betrieben beschäftigte Dienstnehmer wahrgenommen werden; davon waren 70.352 männliche und 40.018 weibliche Dienstnehmer unter 18 Jahren sowie 874.562 männliche und 422.318 weibliche Dienstnehmer über

18 Jahre. Durch die Inspektion der Betriebe wurden im Jahre 1969 insgesamt 1,369.643 Dienstnehmer erfaßt. Die Entwicklung ist aus der folgenden Darstellung ersichtlich.

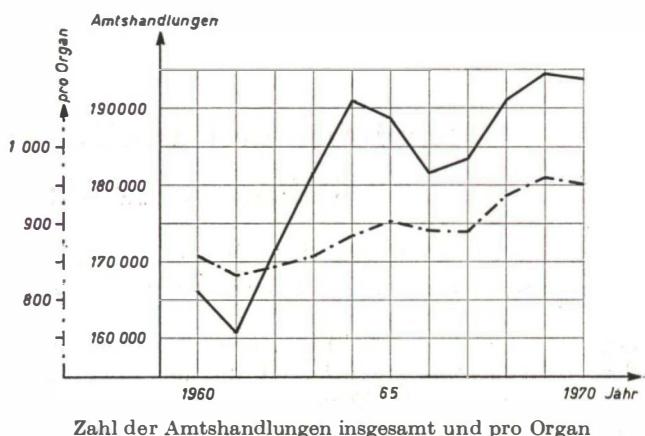


Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Dienstnehmer

Zur Wahrnehmung der Belange des Dienstnehmerschutzes führten die Arbeitsinspektoren außer den Betriebsbesichtigungen noch weitere Amtshandlungen durch. Hierzu sind vor allem die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben sowie Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes anzuführen. Insgesamt wurden im Jahre 1970 zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes von den Arbeitsinspektoren im Außendienst 193.794 Amtshandlungen durchgeführt gegenüber 194.734 im Jahre 1969. Am Ende des Jahres 1970 waren ebenso wie im Jahre vorher 204 Arbeitsinspektoren tätig. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 72 dem höheren technischen Dienst an, 4 waren Arbeitsinspektionsärzte, 83 gehörten dem gehobenen Dienst und 45 dem Fachdienst an. Unter diesen Bediensteten ist eine Ärztin; ferner sind im höheren technischen Dienst 2, im gehobenen Dienst 11 und im Fachdienst 15 weibliche Inspektoren tätig gewesen.

Im Berichtsjahr entfielen auf einen Arbeitsinspektor im Durchschnitt 950 Amtshandlungen

im Außendienst; im Jahre vorher waren es 959,5. Über die Entwicklung gibt die nachstehende Darstellung Aufschluß.



Zahl der Amtshandlungen insgesamt und pro Organ

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Die Weiterentwicklung des Dienstnehmerschutzes im technischen und arbeitshygienischen Bereich verlangt, wie bereits in den Berichten über die soziale Lage in den Jahren 1966 bis 1969 ausgeführt wurde, nach einer neuen, eigenständigen gesetzlichen Grundlage in Form eines Dienstnehmerschutzgesetzes. Dieses Gesetz soll die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen festlegen, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern. Auch sollen auf Grund dieser Regelung betriebliche Einrichtungen geschaffen werden, die den Dienstgeber bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer unterstützen. Mit dem Dienstnehmerschutzgesetz soll für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion eine einheitliche Regelung für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer geschaffen werden. Dies erfordert, daß die bisher in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer völlig losgelöst von diesem Gesetz neu geregelt werden. Damit wird hinsichtlich dieses Teilgebietes der Sozialpolitik ein Weg beschritten, wie er auf anderen sozialpolitischen Gebieten schon seit Jahrzehnten üblich ist.

Neben diesen grundsätzlichen Regelungen verlangen die Entwicklung der Technik und der Medizin Maßnahmen auf den verschiedenen Gebieten, um sicherzustellen, daß bei den Fortschritten in der Produktion auch Vorkehrungen getroffen werden, die den notwendigen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sowie entsprechende Bedingungen am Arbeitsplatz sicherstellen. Diesem Zweck dienen neben den Rechtsvorschriften vor allem auch Richtlinien sowie Regeln der Technik in Form von Normen.

Die Unfallverhütungskommission hielt im Berichtsjahr die konstituierende Sitzung in der Funktionsperiode 1969/1972 ab; es ist dies die achte Funktionsperiode seit Wiedererrichtung der Kommission im Jahre 1948. Im Herbst begann ein Fachausschuß dieser Kommission mit der Begutachtung des vom Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeiteten Entwurfes einer Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung.

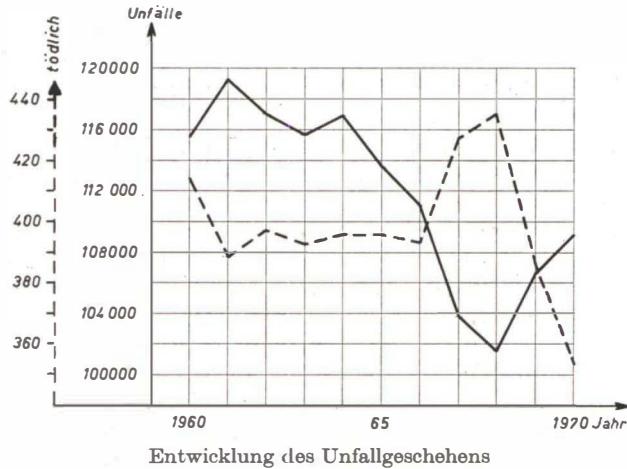
Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahre 1970 109.041 Unfälle zur Kenntnis. Die Zahl der Unfälle ist damit gegenüber dem Jahre 1969 um 2516 größer; im Jahre 1969 betrug die Zunahme 4877. 353 Unfälle nahmen einen tödlichen Verlauf, gegenüber 384 im Jahre 1969.

Die Unfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Dienstnehmer wie folgt:

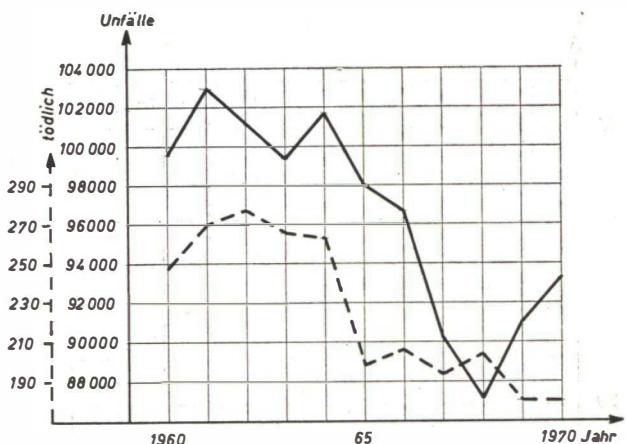
Jahr	männliche Dienstnehmer		weibliche Dienstnehmer	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre
1970	91.657	5.199	11.518	667
1969	89.770	4.210	11.816	729

Einen Überblick über das Unfallgeschehen in den Jahren 1960 bis 1970 gibt die folgende Darstellung.



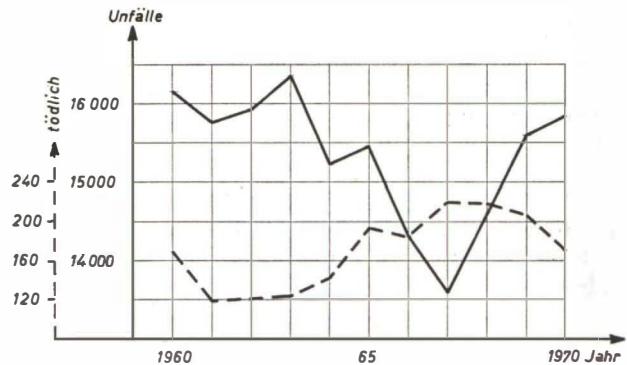
Entwicklung des Unfallgeschehens

In den Jahren 1964 bis 1968 war ein erheblicher Rückgang der Zahl der Unfälle festzustellen. Seit dem Jahre 1969 steigt die Gesamtzahl der Unfälle leicht an, doch war die Zunahme im Berichtsjahr geringer als im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen liegt seit dem Jahre 1969 ein erheblicher Rückgang vor. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 93.168 Unfälle, davon 179 tödliche, gegenüber 91.006 Unfällen im Jahre 1969, von denen ebenfalls 179 tödlich verliefen. Einen Überblick über das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Unfallgeschehen in den Jahren seit 1960 gibt die folgende Darstellung.



Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

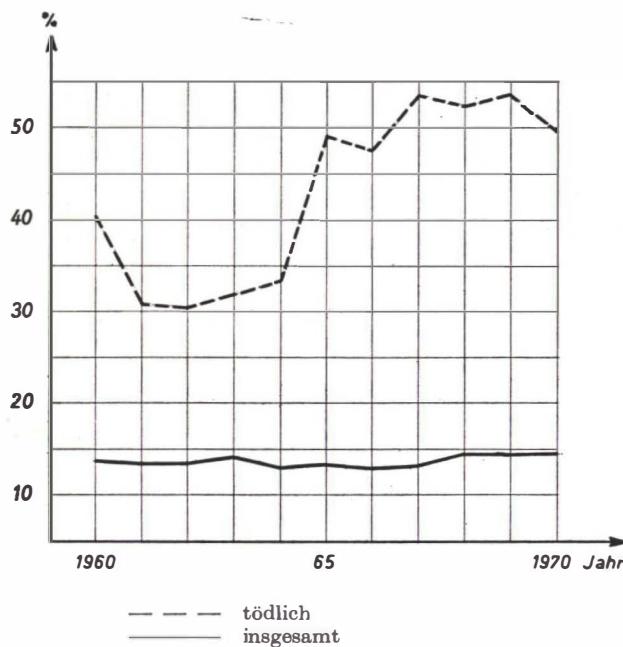
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich im Jahre 1970 15.873 Unfälle, gegenüber 15.519 im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen dieser Art ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen; es ereigneten sich in diesen Jahren 174 bzw. 205 tödliche Unfälle. Über die Entwicklung gibt die folgende Darstellung Aufschluß.



Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Der Anteil der Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, an der Gesamtzahl der Unfälle betrug in den Jahren 1970 und 1969 14,6%. Bei den tödlichen Unfällen dieser Art erreichte der Anteil an der Gesamtzahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten tödlichen Unfälle in den genannten Jahren 49,3% bzw. 53,4%; dabei handelte es sich zum größten Teil um Unfälle, die sich auf dem Wege von und zur Arbeit ereigneten. Die Rate der tödlichen Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, ging im Berichtsjahr erheblich zurück. Von 10.000 derartigen Unfällen verliefen im Jahre 1970 im Durchschnitt 110 tödlich gegenüber 132 im Jahre 1969 und 151 im Jahre 1968.

Die Entwicklung des Anteiles der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Prozentsatz der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

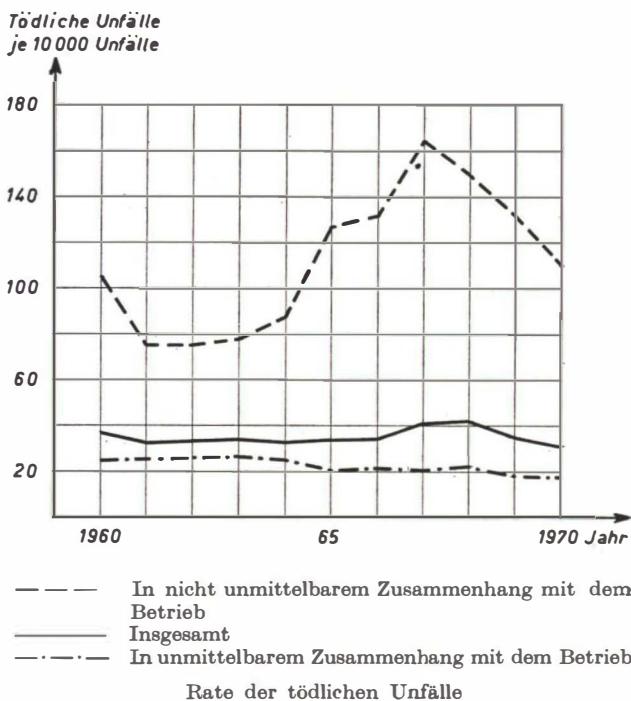
Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1969 und 1970 auf die Ursachen-Gruppen Krafterzeugung, mechanische Verarbeitung, sonstige Verarbeitung, Transportmittel, verschiedene Arbeitsverrichtungen, sonstige bzw. unbekannte Ursachen und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb, ist dem Tabellenanhang, Seite 154, zu entnehmen.

Die Zahl der in den Jahren 1969 und 1970 auf je 10.000 Gesamtunfälle in einigen Betriebszweigen entfallenden tödlichen Unfälle ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10.000 Unfälle im gleichen Betriebszweig

Betriebszweig	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		Insgesamt	
	1970	1969	1970	1969
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ...	32.5	50.8	53.2	56.6
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	35.5	34.4	42.7	49.7
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	50.2	41.4	65.8	57.4
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	6.9	9.8	14.8	19.1
Holzbearbeitung	9.0	21.5	25.6	45.3
Papiererzeugung und -bearbeitung	6.3	22.0	13.6	34.3
Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	16.4	10.2	29.1	38.9
Handel	17.7	17.0	52.7	47.3
Verkehr	79.8	35.7	116.2	136.8
Öffentlicher Dienst	21.0	35.5	37.0	78.0
Gesamt	19.2	19.67	32.4	36.05

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung hinsichtlich der insgesamt tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle, sowie in den Gruppen in unmittelbarem und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb.



Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Zahl der tödlichen Unfälle insgesamt, bezogen auf je 10.000 Unfälle, im Jahre 1970 gegenüber 1969 geringer wurde. Dies gilt auch für die tödlichen Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, in bezug auf je 10.000 Unfälle dieser Art. Die Zahl der tödlichen Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, bezogen auf je 10.000 derartige Unfälle, blieb gegenüber dem Jahre vorher beinahe unverändert.

Nach der Gesamtzahl der Unfälle in den einzelnen Betriebszweigen standen der Betriebszweig Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an erster, das Bauwesen an zweiter und die Holzbearbeitung an dritter Stelle. Bei den tödlichen Unfällen insgesamt waren das Bauwesen an erster, die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an zweiter und der Betriebszweig Handel an dritter Stelle. Bei den Unfällen, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, ist die Reihenfolge für die erste und zweite Stelle die gleiche wie hinsichtlich der Gesamtzahl der Unfälle, während an dritter Stelle der Betriebszweig Holzbearbeitung steht; bei den tödlichen Unfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, ist die Reihung hinsichtlich der ersten und zweiten Stelle die gleiche wie bei den tödlichen Unfällen insgesamt, an dritter Stelle steht jedoch der Betriebszweig Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion.

In den einzelnen der weiter oben angeführten Unfallursachen-Gruppen ereigneten sich die meisten Unfälle in der Gruppe Krafterzeugung bei der Kraftübertragung, in der mechanischen Verarbeitung bei den Holzkreissägen, bei der sonstigen Verarbeitung infolge Verbrennung durch geschmolzene Stoffe, bei den Transportmitteln durch Kraftfahrzeuge und in der Gruppe verschiedene Arbeitsverrichtungen durch Ausgleiten, Stolpern und Fallen.

Berufskrankheiten

Im Jahre 1970 wurden der Arbeitsinspektion 648 Dienstnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten. Außerdem gelangten zwölf Todesfälle zur Kenntnis, bei welchen es sich um Fälle von Staublungenenerkrankungen (Silikosen bzw. Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen, Asbestosen) handelte. In diesen Fällen bestand das Leiden bereits durch viele Jahre; es wurde durch langjährige Tätigkeit, die mit einer entsprechenden Staubexposition verbunden war, erworben. Die diesbezüglichen Zahlen für 1969 waren 934 Erkrankungsfälle und 8 spätere Todesfälle.

Diese 648 Erkrankungsfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Dienstnehmer wie folgt:

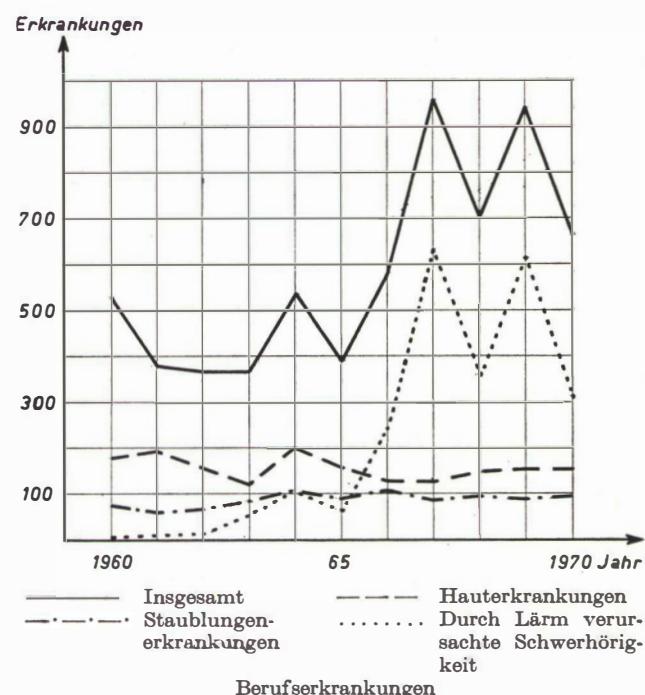
Jahr	männliche Dienstnehmer		weibliche Dienstnehmer	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre
1970.....	562	5	71	10
1969.....	837	10	77	10

Soweit sich im Jahre 1970 mehr als zehn Fälle von Berufskrankheiten in einer Sparte ereigneten, ergibt sich deren Verteilung aus der folgenden Aufstellung, die auch die entsprechenden Zahlen für 1969 enthält.

Fälle von Berufskrankheiten

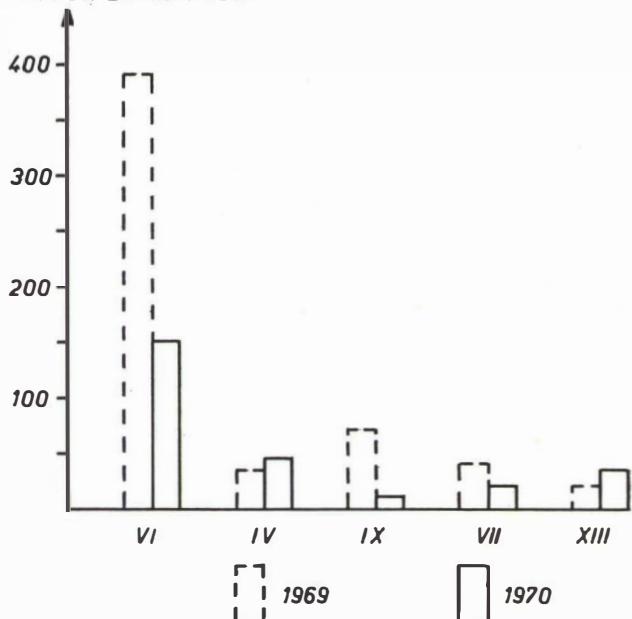
	1970	1969
Druch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	312	611
Hauterkrankungen	152	151
Staublungenenerkrankungen	97	84
Kohlenoxidvergiftungen	39	35
Infektionskrankheiten	17	11

Die Entwicklung bei den Berufskrankheiten insgesamt und bei den häufigeren Erkrankungssarten in den Jahren 1960 bis 1970 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Mit 312 Fällen stehen unter den Berufskrankheiten Gehörschädigungen durch Lärm weiterhin zahlenmäßig an erster Stelle, doch hat sich ihre Zahl gegenüber dem Jahre vorher mit 611 Fällen auf etwa die Hälfte vermindert. Die Feststellung von Gehörschäden durch Lärm erfolgte wie schon vorher fast ausschließlich im Zuge der von der

Zahl der Lärmschäden



Betriebs-klasse Nr.	Betriebszweig	Betriebs-klasse Nr.	Betriebszweig
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	VII	Holzbearbeitung
IX	Textilindustrie	XIII	Chemische Produktion
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung		

Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf Betriebszweige

Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Lärmbetrieben vorgenommenen audiometrischen Reihenuntersuchungen. Die zahlenmäßigen Schwankungen an neuen Fällen einer Gehörschädigung hängen nach wie vor vom Umfang dieser Untersuchungstätigkeit und von der Art der Betriebe, in denen solche Untersuchungen stattfanden, entscheidend ab. Auch die Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf einzelne Betriebszweige wird durch das jeweilige Untersuchungsprogramm beeinflußt; sie ist aus der Darstellung auf Seite 95 ersichtlich. Der größte Teil an Neuzugängen betrifft die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung.

Von den gemeldeten Hörschäden erreichte in 62 Fällen der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte; in diesen Fällen werden auch Rentenleistungen seitens des Unfallversicherungsträgers erbracht. Unter diesen sind aber auch solche Fälle, bei denen die Lärmeinwirkung nur eine Teilursache der Schwerhörigkeit darstellt, die ansonsten auf anlagebedingte Leiden oder Erkrankungen zurückzuführen ist. In 80% der Hörschäden liegt zunächst, wie dies auch das Datenmaterial der letzten Jahre zeigt, nur eine mehr oder weniger ausgeprägte Hörermüdung vor, die sich allerdings bei weiterer, schädigender Lärmexposition zu einer Schwerhörigkeit entwickeln kann. Für diese Gruppe ist das Tragen eines geeigneten Gehörschutzes, sofern sich keine anderen Möglichkeiten einer Minderung der Lärmeinwirkung ergeben, von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung des Hörvermögens. Schwierigkeiten bereitet die vielfach negative Einstellung der Dienstnehmer gegenüber Gehörschädigungsrisiken, die auf einer Unterbewertung des Sinnesorgans Gehör basiert.

Den Bemühungen, das Verständnis der Lärmgefährdeten für das Tragen eines Gehörschutzes zu wecken, stellen sich mannigfache Schwierigkeiten entgegen, so einfach zunächst diese Schutzmaßnahmen auch aussehen. So besteht ein allgemeines Mißtrauen gegen das Einführen von Fremdkörpern in den äußeren Gehörgang; dies gilt in besonderem Maße in jenen Fällen, in denen als Gehörschutzmittel Ppropfen aus plastischem Material verwendet werden. Öfter werden Klagen über Druckerscheinungen bzw. Druckgefühl oder Kopfschmerzen geäußert; bisweilen treten bei besonders empfindlichen Personen auch Gehörgangekzeme auf. Ein wesentlicher Faktor ist ferner die Herabsetzung der gewohnten Lautstärke bzw. die akustische Veränderung des gewohnten Geräuschbildes infolge der bevorzugten Dämpfung im Hochtontbereich. Daran muß sich der Träger von Gehörschutzmitteln erst gewöhnen und somit in diesem Sinne eine Anpassungsarbeit leisten. Ebenso wie bei anderen Anpassungsvorgängen, wie bei Verwendung von Schutzbrillen, Schutzkleidung, Atemschutzgeräten oder anderen Schutzmitteln, wird zunächst eine psychische Abwehr aufgebaut, und im weiteren Verlauf werden die verschiedensten Argumente für das ablehnende Verhalten vorgebracht. Mit zu-

nehmender allgemeiner Aufklärung auf dem Gebiete Umwelt- und Arbeitseinflüsse auf die Gesundheit werden auch hier Fortschritte zu erzielen sein.

Auch die Wirkungen des Lärms auf den Gesamtorganismus sind von Bedeutung, die über das vegetative Nervensystem verschiedene Organfunktionen negativ beeinflussen können. Untersuchungen auf diesem Gebiete scheinen zu bestätigen, daß ab Schallpegelwerten von 65 dB (A) mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. Für den Dienstnehmer- schutz in Lärm betrieben sind ferner Untersuchungen des Psychologischen Institutes und der Hals-Nasen- Ohren-Klinik der Universität Wien von Interesse. Bisher konnte in entsprechenden Versuchsreihen nachgewiesen werden, daß sich die vorübergehende Vertaubung nach Lärmeinwirkung mit dem Logarithmus der Einwirkungszeit aufbaut und auch die Erholung in diesem Sinne erfolgt. Wirkt in der Erholungszeit ein Lärm mit einem Wert von mehr als 65 dB(A) auf das Gehörorgan ein, so werden die Erholungsvorgänge deutlich verzögert. 65 dB(A) kann somit als Grenzwert für eine während kürzerer Pausen noch mögliche Erholung des Gehörorgans angesehen werden.

Die beruflich verursachten Hauterkrankungen blieben mit 152 Fällen gegenüber dem Jahr 1969 beinahe zahlenmäßig gleich. Sie betrafen hauptsächlich das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe, die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie die Holzbearbeitung; unter den anderen Berufszweigen ist hinsichtlich der Häufigkeit der Erkrankungsfälle noch die Körperpflege anzuführen. Die Verteilung der Fälle auf diese Betriebszweige ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Hauterkrankungen

Be- triebs- klassen- Nr.	Betriebszweig	1970		1969	
		Zahl	%	Zahl	%
V	Bauwesen und Bau- hilfsbetriebe	31	20.39	36	23.8
VI	Eisen- und Metallge- winnung und -be- arbeitung	41	26.97	43	28.5
VII	Holzbearbeitung	25	16.45	10	6.6
XX	Körperpflege	19	12.50	12	8.0

In 20% der gemeldeten Fälle war die Erkrankung schwer oder wiederholt rückfällig und zwang zum Wechsel des Berufes; dies sind auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Rentenleistungen durch den Träger der Unfallversicherung.

Bei den Erkrankungen handelte es sich fast ausschließlich um Ekzeme, die wieder vorwiegend ihre Ursache in Sensibilisierungsprozessen gegenüber bestimmten Arbeitsstoffen hatten. Unter den Substanzen, die solche Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen können, spielen manche Kunststoffe eine besondere Rolle.

Im Vergleich mit anderen Berufserkrankungen ist bei den beruflichen Hauterkrankungen der

Anteil an erkrankten Frauen nach wie vor besonders hoch. Dies zeigt sich vor allem in der Berufssparte der Friseure, in der allerdings auch die Beschäftigung von Frauen überwiegt. Im übrigen war bei den Hauterkrankungen, verglichen mit den vergangenen Jahren, kein besonderer Trend in einer bestimmten Richtung zu beobachten.

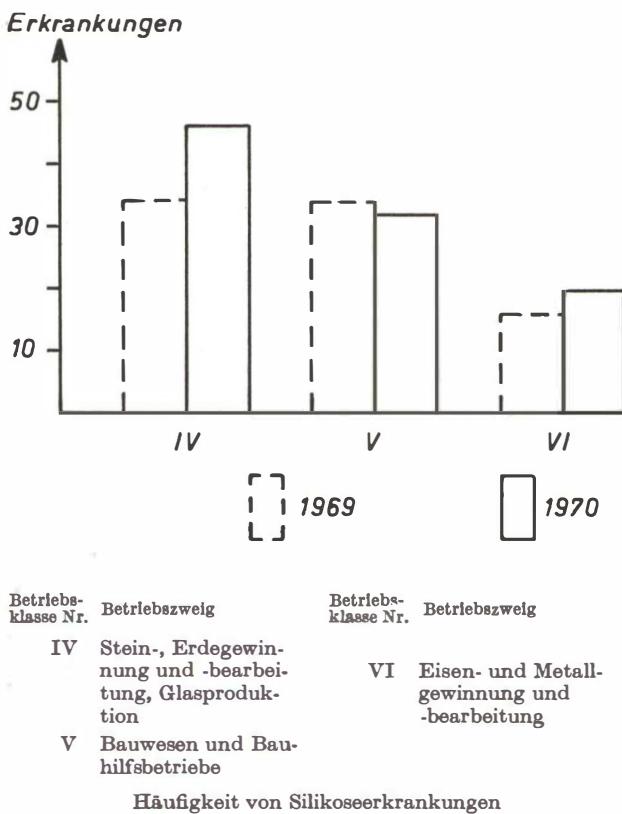
Wie schon im vorangegangenen Bericht dargelegt wurde, sollte die Liste der Berufskrankheiten dahin abgeändert werden, daß die Schwere oder die wiederholte Rückfälligkeit der Erkrankung nicht mehr die rechtlichen Kriterien für das Eintreten des Versicherungsfalles bilden. Dies hätte zur Folge, daß jede angezeigte Hauterkrankung eingehend ärztlich untersucht werden müßte, wodurch mehr Erfahrungen über die Ursachen beruflicher Hauterkrankungen gesammelt werden könnten, die sich auch für die Prophylaxe als nützlich erweisen würden.

Die Staublungenkrankungen (Silikosen, Silikatosen und Siliko-Tuberkulosen) nehmen nach ihrer Häufigkeit mit 97 Neuerkrankungen wieder den dritten Platz in der Berufskrankheitenstatistik ein. Gegenüber 84 Erkrankungsfällen im Jahre 1969 hat ihre Zahl zugenommen. Die Verteilung der Erkrankungsfälle zeigt, daß die Schwerpunkte der Silikosegefährdung in der Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung sowie im Stollen- und Tunnelbau liegen. Insbesondere in der Granitindustrie ist die Situation dadurch gekennzeichnet, daß sich der Erkrankungsbeginn zunehmend auch zu mittleren und jüngeren Altersgruppen verschiebt. Die Bemühungen um eine Verbesserung der Staubverhältnisse gehen weiter, doch können sich Auswirkungen in gesundheitlicher Hinsicht erst in späteren Jahren zeigen.

Im Stollen- und Tunnelbau hingegen scheinen sich bereits Erfolge abzuzeichnen. Seit zehn Jahren unterliegen die Staubverhältnisse auf solchen Baustellen einer strengen und regelmäßigen Kontrolle; unter den Dienstnehmern, die in dieser Dekade mit ihrer Tätigkeit begonnen hatten, sind keine neuen Erkrankungsfälle aufgetreten. Alle Neuzugänge an Silikosen in dieser Berufssparte betrafen Dienstnehmer, die schon vor diesem Zeitpunkt als Mineure tätig waren. Wenngleich auch zehn Jahre verhältnismäßig kurz sind, um hinsichtlich der Silikoseentwicklung eine gesicherte Aussage machen zu können, berechtigt diese Beobachtung zu Hoffnungen. Sollten diese Erfahrungen auch durch die weitere Entwicklung bestätigt werden, könnte damit auch der Beweis erbracht werden, daß die zur Zeit angewendeten Staubgrenzwerte für die arbeitshygienische Beurteilung von Staubkonzentrationen im sicheren Bereich liegen.

Unter den Staublungenkrankungen wird heute den durch Asbeststaub verursachten Lungenschäden erhöhte Beachtung geschenkt. Es ist daher besonders zu erwähnen, daß im Gegensatz zu ausländischen Berichten, die vor allem auf eine erhebliche Zunahme von Lungenkrebs hinweisen, in österreichischen asbestverarbeitenden Betrieben offensichtlich günstigere Verhältnisse vorliegen, da trotz intensiver arbeitsmedizinischer Nachforschungen Krebserkrankungen in größerer Zahl nicht beobachtet werden

konnten; bei einem an Lungenkrebs Verstorbenen ließ sich in der Arbeitsvorgeschichte eine viele Jahre zurückliegende Asbeststaubexposition nachweisen. Neuerkrankungen an Asbestose wurden nicht gemeldet; alle bereits bekannten, an Asbestose Erkrankten sowie alle Asbeststaub-Gefährdeten werden regelmäßig und sorgfältig ärztlich überwacht.



Die Zahl der Kohlenoxidvergiftungen stieg mit 39 Fällen gegenüber dem Jahre vorher mit 35 Fällen nicht wesentlich. Es waren wieder durchwegs Vergiftungen leichterer Natur festzustellen, die auf unfallartige Ereignisse zurückzuführen waren. Bleibende Gesundheitsschäden nach solchen Vergiftungen konnten in keinem Fall nachgewiesen werden. Erkrankungen zufolge chronischer Einwirkung von Kohlenoxid wurden nicht beobachtet. Um sie auszuschließen, wird allen Arbeitsprozessen, bei welchen Gefährdungen in diesem Sinne möglich sind, seitens der Arbeitsinspektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt, insbesondere, wenn Verbrennungsmotoren verwendet werden, die Kohlenoxidanreicherungen in der Luft an Arbeitsplätzen verursachen können.

Erkrankungen durch Blei und organische Lösungsmittel sind weiterhin zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung. Berücksichtigt man die immer noch sehr großen Anwendungsbereiche und die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten dieser Stoffe in Industrie und Gewerbe, wird der technische und arbeitshygienische Erfolg auf diesem Gebiete besonders deutlich.

Unter dem Sanitätspersonal ereigneten sich in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Krankenanstalten 17 Fälle von Infektionskrankheiten und in den übrigen Krankenanstalten 122 solcher Fälle. Abgesehen von einigen Tuberkuloseerkrankungen und Infektionen auf Kinderstationen handelte es sich fast ausschließlich um infektiöse Gelbsucht, wobei zwischen den beiden Hepatitisformen, der Hepatitis epidemica und der Serumhepatitis nicht immer unterschieden werden kann. Der große Unterschied in den angeführten Erkrankungszahlen ist damit begründet, daß zu den der Aufsicht der Arbeitsinspektion nicht unterliegenden Krankenanstalten vor allem die großen Universitätskliniken und Landeskrankenhäuser mit ihren Infektionsabteilungen gehören, in welchen das Infektionsrisiko für das Sanitätspersonal dementsprechend größer ist.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Das Berichtsjahr 1970 zeigte ebenso wie das Jahr vorher im allgemeinen eine günstige wirtschaftliche Lage. Im Großstädtebereich ergab sich in einigen Wirtschaftszweigen durch Abwanderung von Betrieben, insbesondere solchen mit über 50 Dienstnehmern, eine Verringerung der Zahl der Betriebe, jedoch ist die Zahl der in den verbliebenen Unternehmungen Beschäftigten leicht angestiegen. Durch die Errichtung von leistungsfähigen Großbetrieben in mit Produktionsstätten schwach besetzten Gebieten wurden für diese Bereiche wertvolle Arbeitsplätze geschaffen und damit ein Teilbeitrag zur Lösung des Problems der sogenannten „Pendler“ geleistet. Der Umstand, daß gerade in diesen Entwicklungsgebieten zwei alteingesessene Großbetriebe in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, weil Investitionen und Modernisierungen erst zu einem sehr späten Zeitpunkt vorgenommen wurden, unterstreicht einmal mehr die Wichtigkeit der Betriebsrationalisierung für die Erhaltung der Arbeitsplätze. Erfreulicherweise liegen diesbezüglich von den Arbeitsinspektoraten zahlreiche positive Mitteilungen vor. In steigendem Maße sind bei den neu angeschafften Maschinen, die im Vergleich zu den früher verwendeten leistungsfähiger sind, Gefahrenstellen für die Arbeitnehmer häufig durch die geschlossene Bauweise vermieden. Da auch die Maschinenkonstrukteure und Maschinenerzeuger dem Gedanken der Unfallverhütung aufgeschlossener gegenüberstehen als dies früher einmal der Fall war, erfüllen diese Maschinen meist die Grundsätze der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung und sind dementsprechend mit den für die Verhütung von Arbeitsunfällen notwendigen Einrichtungen ausgestattet. Manchmal ergeben sich Schwierigkeiten bei Arbeitsmaschinen mit großem Exportanteil, doch lassen sich die Hersteller bezüglich der Schutzanforderungen immer häufiger von den Arbeitsinspektoraten beraten.

Vielgestaltig waren wieder die Fortschritte auf dem Gebiete des innerbetrieblichen Transportwesens. Der vermehrte Einsatz von Hebezeugen an Werkzeugmaschinen erleichtert das Aufspannen und Abnehmen

schwerer Werkstücke. Der Einsatz von Transportkarren und Staplern zum Heben und Befördern von Lasten nahm weiter zu. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Staplern wird auch auf die Palettenstapelung des Lagergutes übergegangen. Bei Verwendung von Transportmitteln, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, traten jedoch trotz Lüftung der Arbeitsräume selbst bei Verwendung von Katalysatoren Beeinträchtigungen der Dienstnehmer durch Motorabgase auf. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, daß in vielen Fällen Elektrostapler und Elektrokarren eingesetzt werden konnten.

In Einzelfällen war bei größeren Betrieben eine Erhöhung der Arbeitssicherheit auch durch den Umbau bestehender Betriebseinrichtungen möglich. Ungünstig liegen jedoch die Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitssicherheit in manchen Kleinbetrieben, bei denen der Kapitalmangel einer umfassenden Verbesserung des Maschinenschutzes entgegensteht. Die Mechanisierung, Rationalisierung und Automatisierung wirken sich insgesamt günstig auf die Belange des Dienstnehmerschutzes aus, jedoch darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich das Unfallschicksal dem Anschein nach weg vom eigentlichen Produktionsvorgang zur Reparatur- und Kontrolltätigkeit hin verlagert. Wenn auch erst die in einem längeren Zeitraum gewonnenen Beobachtungen nähere Aufschlüsse geben können, ist auf diese neue Gefährdungsmöglichkeit doch schon bei der Planung von Fabrikationsumstellungen Rücksicht zu nehmen, weshalb der Einschaltung der Arbeitsinspektion auch in diese betrieblichen Vorgänge Bedeutung kommt.

Es konnte mit Genugtuung vermerkt werden, daß neue Betriebsobjekte in der Regel den zu stellenden Anforderungen an Belichtung und Beleuchtung gut entsprechen und daß auch im erforderlichen Ausmaß für die Abführung schädlicher Dämpfe und Staube vorgesorgt wurde. Ferner wurde bei diesen neu errichteten Objekten auch den Belangen des Brandschutzes besonderes Augenmerk geschenkt und insbesondere auf entsprechende Verkehrs- und Fluchtwägen geachtet.

Der erhöhte Personalbedarf, der sich in einigen Betriebszweigen durch die gute wirtschaftliche Lage im Verein mit der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 45 auf 43 Stunden ergab, konnte oftmals nur durch Einstellung ausländischer Arbeitskräfte gedeckt werden. Die damit zusammenhängenden Probleme betrafen vor allem die Frage, wie Gefährdungen vermieden werden können, die sich durch die Verständigungsschwierigkeiten ergeben, und die Unterbringung dieser Arbeitskräfte. Die Unfallstatistik einiger Großbetriebe ergab, daß die Unfallrate der ausländischen Dienstnehmer höher liegt, als jene der inländischen. Als Gründe hiefür werden neben den Sprachschwierigkeiten die ungewohnte Umgebung und die mangelnde Industrierfahrung der häufig aus ländlichen Gebieten kommenden Gastarbeiter angenommen. Aus diesen Erwägungen hat daher ein Großbetrieb Sprachkurse für Ausländer eingerichtet. Nach ihrer Einstellung

werden Gastarbeiter zwei bis drei Wochen lang in einer eigenen Ausbildungswerkstätte geschult und auf die besonderen Unfallsgefahren im Betrieb aufmerksam gemacht. Nach dieser Einschulungszeit werden die betreffenden Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz besonders eingewiesen und sodann noch während einer längeren Zeit bei ihrer Tätigkeit beaufsichtigt. Es ist auch für die Beistellung von Dolmetschern, insbesondere für jugoslawische Gastarbeiter, gesorgt. Gelegentlich war es schwierig, Dolmetscher für türkische und griechische Arbeiter zu finden. Wegen der großen Zahl ausländischer Arbeitskräfte waren die Betriebe häufig nicht in der Lage, für deren Unterbringung geeignete Quartiere zur Verfügung zu stellen, so daß diesen die Suche nach Privatquartieren selbst überlassen blieb.

Um sich einheimische Mitarbeiter zu sichern oder zu erhalten, haben einzelne Betriebe gemischte Büro- und Wohnhäuser errichtet. Geeignete Dienstnehmer erhalten in diesen Gebäuden Dienst- oder Mietwohnungen.

Im Berichtsjahr entsandten wieder mehrere Betriebe Dienstnehmer zu Ausbildungskursen für Sicherheitstechniker, die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Unfallverhütungsdienst, veranstaltet wurden. Diesem Vorgehen, das nur zu begrüßen ist, steht die Tatsache gegenüber, daß vor allem in einigen Betrieben der metallverarbeitenden Industrie als Folge der Konjunktur ausgebildeten Sicherheitstechnikern auch Aufgaben im Rahmen der Produktion übertragen wurden, so daß sie sich nur noch in geringem Umfang den Belangen der Unfallverhütung widmen konnten.

Zahlreiche Betriebe verbesserten die Luftverhältnisse an den Arbeitsplätzen durch Errichtung von Absauganlagen für Staube oder Dämpfe. Wiederholt lieferten hiebei Messungen der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle wertvolle Hinweise und Unterlagen für die Planung. In mehreren Fällen konnte die Wirksamkeit der errichteten Anlagen durch Messungen mit Gasspürgeräten nachgeprüft werden. Ohne durchschlagenden Erfolg blieben bisher die Bemühungen um die Staubbekämpfung in mehreren Schotterwerken. Die Errichtung einer zusätzlichen Trockenentstaubungsanlage wird erwogen. Sehr gute Ergebnisse hingegen ergaben sich in einem Betrieb der Waldviertler Granitindustrie beim probeweisen Einsatz eines Absauggerätes für Keillochhämmer.

Die Bemühungen um einen Austausch von gesundheitsschädlichen Lösungsmitteln in Lacken, Klebemitteln und Reinigungsmitteln durch unschädliche Materialien waren weiterhin erfolgreich. In einem Großbetrieb wurde die Lackiererei vom bisher geübten Tauch- und Spritzverfahren auf das elektrophoretische Verfahren umgestellt. Die neue Anlage arbeitet vollautomatisch.

In einer Vielzahl von Betrieben hat sich eine Verbesserung der Luftverhältnisse in den Arbeitsräumen auch dadurch ergeben, daß von Einzelheizung auf Zentralheizung oder Wärmeluftheizung umgestellt wurde. Bei der zuletzt genannten Heizungsart mußte aber darauf geachtet werden, daß nicht nur Umluftbetrieb, sondern auch Frischluftbetrieb möglich ist.

Die Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung des Arbeitslärms wurden fortgesetzt. Durch technische Maßnahmen an Arbeitsmaschinen selbst, Änderung der Antriebe, schallschluckende Kleidungen und andere Maßnahmen konnten in Einzelfällen beachtliche Erfolge erzielt werden. Wo technische Maßnahmen nicht erfolgversprechend waren, wurden vielfach gegen den von außen kommenden Lärm isolierte Bedienungswarten errichtet. Andererseits stieß aber die Durchführung technischer Lärmbekämpfungsmaßnahmen in schon bestehenden Betrieben häufig auf größere Schwierigkeiten, so daß die Dienstnehmer zum Tragen von persönlichen Gehörschutzmitteln angehalten werden mußten. Die hinsichtlich der Verwendung dieser Gehörschutzmittel vorliegenden Beobachtungen sind sehr unterschiedlich. Es ist festzustellen, daß sich die praktische betriebliche Lärmekämpfung im ganzen gesehen noch im Anfangsstadium befindet.

Den ärztlichen Untersuchungen gesundheitsgefährdeter Dienstnehmer, soweit sie in Dienstnehmerschutzvorschriften vorgeschrieben sind, galt wie bisher besondere Aufmerksamkeit. Im Jahre 1970 wurde drei weiteren Ärzten die Ermächtigung für die Durchführung solcher Untersuchungen erteilt, womit der Stand an Überwachungsärzten mit Jahresende 122 betrug.

Von diesen ärztlichen Untersuchungen sind im Berichtsjahr die Röntgenreihenuntersuchungen staubgefährdeter Dienstnehmer in der Granitindustrie hervorzuheben, die in Abständen von zwei Jahren vorgenommen werden; da nach den vorliegenden Erfahrungen gerade hier die rechtzeitige Feststellung von Staubbungenveränderungen von großer Bedeutung ist, wurde besonders darauf geachtet, daß sich möglichst alle staubgefährdeten Dienstnehmer diesen Untersuchungen unterziehen.

Im übrigen werden die Ergebnisse periodischer ärztlicher Untersuchungen auch im Zusammenhang mit den Resultaten arbeitshygienischer Messungen in Betrieben fortlaufend beobachtet und ausgewertet. Dies ist bei gesundheitlichen Gefährdungen zufolge Luftverunreinigungen vor allem hinsichtlich jener Stoffe geboten, die in der arbeitshygienischen Bewertung eine Änderung erfahren haben. So wurden in der MAK-Wertliste 1970 einige Halogenkohlenwasserstoffe, die als Lösungsmittel häufigere Verwendung finden, gegenüber ihrer bisherigen Bewertung als gesundheitsgefährlicher eingestuft. Entsprechende Beobachtungen in dieser Hinsicht sind für allenfalls nötige arbeitshygienische Maßnahmen von Bedeutung.

Beim Neubau sowie beim Um- und Ausbau von Betrieben wurde auch den Sozialräumen gebührendes Augenmerk geschenkt. Hiebei wurden, um den Dienstnehmern warme Mahlzeiten beizustellen, vor allem in den größeren Betrieben in zunehmenden Maße Werksküchen eingerichtet. Von einem neu gegründeten Unternehmen, das ursprünglich von der Führung einer Werksküche Abstand genommen und dafür entsprechend höhere Löhne gezahlt hatte, wurde nunmehr, dem Wunsch der Dienstnehmer folgend, für warme Verpflegung gesorgt. Ein anderes

größeres Werk stellte auf Tiefkühlkost, die in der Betriebsküche aufbereitet wird, um. Manche Firmen haben mit nahegelegenen Gasthöfen Verträge abgeschlossen und so sichergestellt, daß die Dienstnehmer dort verbilligte Speisen als Werksküchenessen erhalten.

In einigen Landgemeinden brachte der Bau von Wasserversorgungs- und Kanalanlagen wesentliche sanitäre Verbesserungen für dort ansässige Betriebe. In einem damit nicht zusammenhängenden Fall mußte eine Untersuchung des Waschwassers durch die bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt veranlaßt werden, da dessen einwandfreie Beschaffenheit fraglich war. In manchen ländlichen Kleinbetrieben, die nur über Trockenaborte und Waschgelegenheiten ohne Fließwasser verfügen, fiel es gelegentlich schwer, Verbesserungen zu erreichen. Im Hinblick auf die begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten war gewissenhaft zu erwägen, ob zunächst die Produktionsmittel oder die Sanitäteinrichtungen verbessert werden sollten. Unzukämmlichkeiten zeigten sich wiederholt bei den Quartieren der Gastarbeiter.

Mannigfältig waren die technologischen Entwicklungen und Veränderungen in den verschiedenen Betriebszweigen. Wenn auch die im folgenden wiedergegebenen Beobachtungen der Arbeitsinspektion durchaus nicht immer für alle Unternehmungen eines Betriebszweiges zutreffen, so lassen sie doch Entwicklungsrichtungen erkennen, die letzten Endes mitbestimmend für die soziale Lage der Dienstnehmer sind.

Ein großes Elektrizitätsversorgungsunternehmen führte ein sogenanntes „Drahtschleudergewehr“ ein, mit dessen Hilfe Hochspannungsleitungen für Spannungen bis 60 kV geprüft werden können, ob sie spannungslos sind. Mit der Einführung dieser besonderen Wurferdung wurde ein Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit geleistet.

Für den schienengebundenen Materialtransport im Zuge des Stollenvortriebes beim Kraftwerksbau wurden elektromotorisch angetriebene Transportzüge verwendet. Dadurch konnte von der bisher üblichen drückenden Bewetterung, die notwendig war, um die Motorabgase abzuführen, zur saugenden Bewetterung übergegangen werden. Diese hat den Vorteil, daß die Sprenggase direkt an der Entstehungsstelle erfaßt und, ohne die Dienstnehmer zu beeinträchtigen, abgeführt werden können.

Im Bauwesen traten wiederholt Unfälle beim Ausheben von Künnetten auf. Verbaugeräte, mit denen solche Unfälle vermieden werden könnten, werden noch nicht im wünschenswertem Umfang eingesetzt. Gründe hiefür waren u. a. die insbesondere für kleinere Baubetriebe hohen Anschaffungskosten sowie auftretende Schwierigkeiten, diese Einrichtungen an den betreffenden Einsatzort zu transportieren und dort dem Baufortschritt entsprechend weiterzubewegen.

Insgesamt ist im Betriebszweig Bauwesen und Bauhilfsbetriebe die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehende, auf je 10.000 Unfälle bezogene Anzahl der tödlichen Unfälle mit 50·2 wieder

höher als im Jahre vorher, in dem sie 41·4 betrug. Im Gegensatz dazu ist der für alle den Arbeitsinspektoraten im Jahre 1970 zur Kenntnis gekommenen Unfälle geltende Durchschnittswert im Vergleich zum Jahr vorher geringfügig von 19·67 auf 19·21 gesunken. Gerüste und Pölzungen mußten, wieder verglichen mit dem Jahre vorher, etwas weniger häufig beanstandet werden, obgleich Baustellen öfter — die Steigerung betrug rund 2% — inspiziert worden sind. (Beanstandungen bei Gerüsten und Pölzungen 1970: 4724, 1969: 4921, Abnahme 4%).

28 im Bauwesen oder bei Bauhilfsbetrieben beschäftigte Dienstnehmer verunglückten tödlich durch Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen oder in Vertiefungen. Das ist ein Anteil von 70% an der Gesamtzahl der tödlichen Unfälle dieser Art. Die entsprechenden Zahlen im Jahre vorher waren 25 bzw. 62·5%. Fünf von insgesamt 17 tödlichen Unfällen durch Einwirkung des elektrischen Stromes ereigneten sich bei Bau- und Bauhilfsbetrieben. Dieser Anteil von rund 30% liegt deutlich über jenem von 20% des Jahres vorher.

Wie die hohe Rate der tödlichen Unfälle zeigt, muß intensiv weiter versucht werden, die Arbeitsbedingungen im Bauwesen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu verbessern.

In der Magnesitindustrie konnten durch die Errichtung von zahlreichen Transportanlagen Dienstnehmer von Arbeitsstellen mit ungünstigen arbeitshygienischen Bedingungen abgezogen und an diesbezüglich einwandfreie Plätze versetzt werden. Ebenso konnten in einem Hüttenwerk durch umfangreiche Modernisierungen einige bisher unter Hitzeinwirkung vorzunehmende Arbeiten entfallen.

In Sägewerken trugen elektrische Rundholzmeßanlagen und elektronisch gesteuerte Brettersortier- und -stapelanlagen mit zur Arbeitserleichterung und Verringerung der Unfallgefahr bei.

Wegen der durch die Mode bedingten Nachfrage nach sogenannten Knautschlackleder mußten die solche Ledersorten herstellenden Fabriken wieder auf das von Hand ausgeführte Spritzlackieren zurückgreifen, da die Zusammensetzung der Knautschlacke, insbesondere aber deren Trockenzeiten, die Verwendung der automatischen Lederspritzanlagen nicht zuließen.

In Möbelstoff- und Teppichwebereien wurde der Austausch der alten Jacquardwebstühle gegen neue Webmaschinen, bei denen die Gefahr des Schützenfluges nicht mehr gegeben ist, fortgesetzt. In einigen Webereien wurde auch auf die Raucher unter den Dienstnehmern Rücksicht genommen. Für diese wurden eigene, direkt ins Freie entlüftete Raucherkabinen in die Websäle eingebaut.

In einer Fahnenfabrik wurde ein „Stoffpaternoster“ errichtet. Die benötigten Stoffballen werden in den Fördergehängen eines Elevators vorrätig gehalten. Dieser führt vom Erdgeschoß in die im Obergeschoß befindliche Zuschneiderei. Die angelieferten Stoffe werden ohne Zwischenlagerung sofort in den Elevator gebracht. Der in der Zuschneiderei jeweils benötigte Stoffballen wird bei laufendem Stoff-

paternoster ausgesucht. Ist das gewünschte Stück gefunden, wird der Elevator angehalten, der Stoffballen auf einen Transportwagen abgesenkt und mit diesem der Arbeitsstelle zugeführt. Mit Unfallgefahren verbundene Transport- und Lagerarbeiten werden auf diese Weise weitgehend vermieden.

Eine Explosion bei der Reinigung von Druckwalzen in einer Druckerei mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel, bei der glücklicherweise jedoch niemand zu Schaden kam, gab Anlaß, besonders auf die Ableitung statischer Elektrizität zu achten.

In der Broterzeugung machte die Automation durch Aufstellung vollautomatischer Semmelstraßen weitere Fortschritte.

Von mehreren Stechviehhändlern wurden mit Tötebuchten, Brühkesseln, Enthaarungsmaschinen, Rohrbahnen und Schnellabkühlräumen versehene Schlachthöfe eingerichtet, die durch ihre Ausstattung auch zur Erhöhung der Arbeitssicherheit beitragen.

In Kaufhäusern klagten Dienstnehmer wiederholt über mangelhafte Zufuhr gekühlter Frischluft während der Sommermonate. Durch den Einbau von Klimaanlagen oder durch verstärkte Luftumwälzung konnte in einigen Fällen Abhilfe geschaffen werden.

In zunehmendem Umfang waren in Reinigungsbetrieben durch Einwurf von Münzen in Gang zu setzende Kleiderreinigungsmaschinen anzutreffen. Diese Anlagen wurden häufig von nur unzureichend unterwiesenen Dienstnehmerinnen bedient und gewartet. Die Anlagen enthalten als Reinigungsflüssigkeit Perchloräthylen. Bei Überprüfung der Aufstellungsräume dieser Maschinen durch die Arbeitsinspektion wurden wiederholt gesundheitsschädliche Konzentrationen von Perchloräthylen in der Atemluft festgestellt. Diese Dämpfe können erfahrungsgemäß bei der Wartung der Reinigungsmaschinen austreten, aber auch durch beschädigte Dichtungen der Leitungsrohre der Maschinen. Den betreffenden Betrieben mußte daher aufgetragen werden, die Wartung der Maschinen Fachleuten zu übertragen und für eine regelmäßige Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Bei ihrem Bemühen, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsbedingungen in allen Betrieben den nach technischen und hygienischen Gesichtspunkten zu stellenden Anforderungen genügen, mußte die Arbeitsinspektion im Berichtsjahr 169.283 Beanstandungen auf unfalltechnischem und arbeitshygienischem Gebiete aussprechen, d. s. um 4866 weniger als im Jahre vorher. Bezogen auf die Zahl der Inspektionen ergibt das einen Durchschnitt von 1.43 Beanstandungen je Inspektion gegen 1.48 im Jahre 1969.

Stattgefundene Unfälle können nicht ungeschehen gemacht werden, jedoch muß versucht werden, aus dem Unfallgeschehen möglichst viele Erkenntnisse zu gewinnen und den Betrieben für die Verhütung weiterer Unfälle nutzbar zu machen. Diesem Zwecke dienen Unfallerhebungen durch Organe der Arbeitsinspektion. Solche Erhebungen wurden in 5289 Fällen selbstständig vorgenommen; überdies nahmen Arbeitsinspektoren an 19 kommissionellen Unfallerhebungen teil.

Im Jahre 1970 fand wieder eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion statt. Mit diesen Besprechungen soll vor allem die einheitliche Wahrnehmung des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion gefördert und dazu beigetragen werden, daß die von den einzelnen Arbeitsinspektoraten gesammelten Erfahrungen innerhalb der Institution ausgewertet werden.

III-23 der Beilagen XIII. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

Verwendungsschutz

Der Verwendungsschutz umfaßt alle Maßnahmen, die dem Schutz der Dienstnehmer bei ihrer Verwendung dienen, soweit es sich nicht um solche in technischer und arbeitshygienischer Beziehung handelt. Für diesen Bereich besteht eine Reihe gesetzlicher Regelungen; es sind dies vor allem solche, die dem Schutz der Kinder, jugendlicher und weiblicher Dienstnehmer — von letzteren insbesondere der werdenden und stillenden Mütter — dienen. Weiters fallen in diese Gruppe noch der Schutz der Lehrlinge, der Arbeitszeitschutz, der Bäckereiarbeiterschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Zur Beurteilung der sozialen Lage im Bereich des Verwendungsschutzes kann die Zahl der Beanstandungen herangezogen werden, die sich wegen Nichteinhalterung arbeitsrechtlicher Vorschriften bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben. Im Jahre 1970 waren es 15.847 Beanstandungen; dies stellt gegenüber dem Jahre vorher mit 14.738 Beanstandungen einen Anstieg um 7.5% dar, bei einer Zunahme der Inspektionstätigkeit um etwa 0.6%. Der Grund hiefür ist vor allem in der angespannten Beschäftigungslage zu suchen. Die vorhandenen Aufträge sind mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften kaum noch zu bewältigen. Ein Großteil der Beanstandungen entfällt auf den tertiären Sektor, in dem während der Hauptbeschäftigtezeiten die Lage in bezug auf Arbeitskräfte besonders angespannt ist.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Dienstnehmern

Im Berichtsjahr ergaben sich 114 Beanstandungen wegen unzulässiger Kinderarbeit, gegenüber 86 im Jahre vorher. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen allein 56, d. s. rund 50%, während es im Jahre 1969 nur 35%, im Jahre 1968 jedoch 71% waren. Zahlenmäßig an zweiter Stelle standen die Nahrungs- und Genußmittelbetriebe mit 19 Beanstandungen, gegenüber 18 im Jahre vorher. Ein Problem bilden nach wie vor die Kinder der Gastarbeiter, die zwar der gesetzlichen Schulpflicht ihres Heimatlandes entsprochen haben, aber auf Grund der Schulgesetzgebung in Österreich noch das 9. Schuljahr zu absolvieren haben. Als erschwerend kommt noch hinzu, daß diese Kinder der deutschen Sprache kaum mächtig sind.

Die Zahl der ermittelten oder festgestellten Fälle verbotener Nacharbeit Jugendlicher betrug im

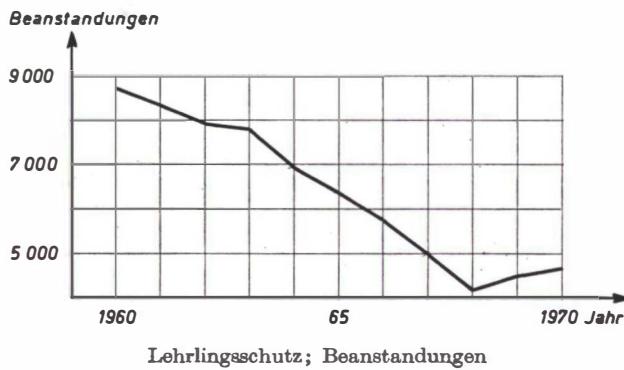
Berichtszeitraum 328; im Vorjahr waren es 310. Auch hier stehen die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit 195 Fällen, d. s. 59,5%, an erster Stelle, gefolgt von den Nahrungs- und Genußmittelbetrieben mit 115 Fällen, d. s. 35%. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1969 sind 164 oder 53% bzw. 138 oder 44%.

Hinsichtlich der Arbeitszeit der Lehrlinge ergab sich eine geringe Zunahme der Beanstandungen, die der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist. Auf das Gast- und Schankgewerbe entfielen 35% der Beanstandungen.

Bemängelungen hinsichtlich der Arbeitszeit von Lehrlingen

Jahr	Gesamtzahl	davon im Gast- und Schankgewerbe
1970.....	1.972	689
1969.....	1.961	616
1968.....	1.658	485

Auf dem Gebiete des Lehrlingsschutzes nahm die Zahl der Beanstandungen gegenüber dem Jahre vorher um 255 zu; sie betrug 4738. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen 1228 Beanstandungen, d. s. 26%. Die Entwicklung hinsichtlich der Beanstandungen zeigt die folgende Darstellung.



Die vorstehenden Ausführungen zeigen das große Ausmaß von Beanstandungen in bezug auf die Einhaltung der zum Schutze der Kinder, Jugendlichen und Lehrlinge erlassenen Vorschriften in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß nur 9,7% der von den Arbeitsinspektoren überprüften Betriebe auf das Gast- und Schankgewerbe entfielen. Es muß daher ebenso wie schon im Jahre 1969 die Notwendigkeit unterstrichen werden, durch gemeinsame Bemühungen aller daran Interessierten zu einer grundsätzlichen Besserung der bisher völlig unbefriedigenden Verhältnisse zu gelangen.

Am 1. Jänner des Berichtsjahres trat das im Mai 1969 vom Nationalrat beschlossene Berufsausbildungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde eine den modernen Erfordernissen entsprechende

Grundlage für die Berufsausbildung von Lehrlingen geschaffen, deren Geltungsbereich weit über jenen der Gewerbeordnung hinausreicht. Sowohl die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen als auch jene des Arbeitsinspektionsgesetzes bleiben weiterhin unverändert in Geltung.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren bei Betriebsbesichtigungen 70.352 männliche und 40.018 weibliche Jugendliche erfaßt; im Jahre vorher waren es 63.736 und 36.560.

Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer

Die Zahl der festgestellten oder ermittelten Zu widerhandlungen gegen das Verbot der Nachtarbeit stieg gegenüber dem Jahre 1969 beträchtlich an; es ergaben sich 232 Fälle gegenüber 127 im Jahre vorher. Dieser Anstieg weist darauf hin, daß die Bestimmungen des mit 1. August 1969 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen trotz entsprechender Hinweise in den Veröffentlichungen der Interessenvertretungen noch nicht genügend bekannt sind. Die nachfolgende Tabelle gibt die Zahl der Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit von über 18 Jahren alten weiblichen Dienstnehmern und im Vergleich dazu jene von Jugendlichen in den letzten Jahren an.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nachtarbeit

Jahr	Dienstnehmerinnen über 18 Jahre alt	Jugendliche
1970.....	232	328
1969.....	127	310
1968.....	71	307

Die größte Zahl von Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit von Frauen ergaben sich in den Nahrungs- und Genußmittelbetrieben und in weiterer Folge in den Betrieben der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung. Auf diese Betriebszweige entfielen rund 20% bzw. 15% der Beanstandungen.

Die schon im Bericht für das Jahr 1969 aufgezeigte Tendenz, auch im Zweischichtbetrieb auf die 5-Tage-Woche überzugehen, setzte sich im Berichtsjahr fort. Für derartige Arbeitszeiteinteilungen ist eine Ausnahmewilligung erforderlich, die in 311 Fällen erteilt wurde. Das größte Bedürfnis nach Ausnahmen bestand in den Betrieben der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung mit 69 Ansuchen sowie im Betriebszweig Geldwesen, Privatversicherung mit 34 Ansuchen.

Auf die Schwierigkeiten, die sich durch Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen in einigen Betrieben ergaben, wurde schon im Bericht über das Jahr 1969 hingewiesen. Es sind dies vor allem die Teilzeitbeschäftigung weiblicher Dienstnehmer ohne Schichtwechsel nach 20 Uhr, die Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer in

Nahrungs- und Genußmittelbetrieben sowie im Handel mit Lebensmitteln bei Vorbereitungsarbeiten vor 6 Uhr und schließlich die Arbeiten von Reinigungspersonal zur Nachtzeit. Auch im Jahre 1970 mußten Schwierigkeiten bei Durchführung solcher Tätigkeiten ebenso festgestellt werden wie das Streben nach kurzer Betriebsanwesenheit und damit nach einer Verkürzung der Ruhepausen.

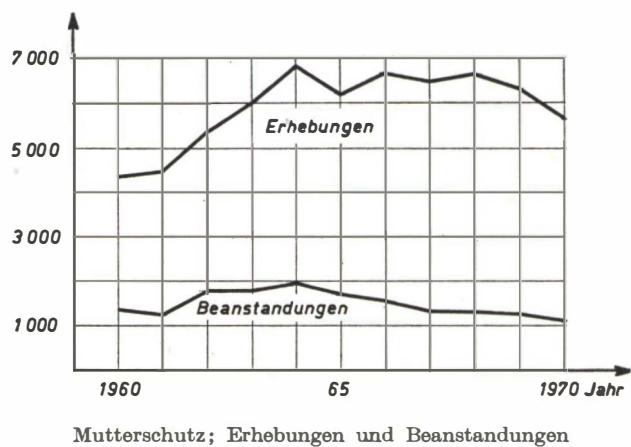
Weiters zeigt sich die Notwendigkeit, die in verschiedenen Vorschriften enthaltenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Dienstnehmer mit Rücksicht auf die technologischen Veränderungen, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen einer Prüfung zu unterziehen. Hiebei sollte der Grundsatz angewendet werden, daß eine Einschränkung der Berufsausübung für weibliche, über 18 Jahre alte Dienstnehmer nur soweit geboten erscheint, als bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit weibliche Dienstnehmer mehr gefährdet sind als männliche.

Mutterschutz

Im Jahre 1970 langten bei den Arbeitsinspektoren 5164 Meldungen über die Beschäftigung werdender Mütter in Betrieben, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, ein, gegenüber 6045 im Jahre vorher. Allein von den Bezirksjugendämtern in Wien kamen 4330, im Jahre vorher 5174 solcher Meldungen. Die Bemühungen der Arbeitsinspektorate um eine bessere Erfassung der in den Betrieben tätigen werdenden Mütter durch Mitarbeit weiterer Stellen führten zu keinem Erfolg.

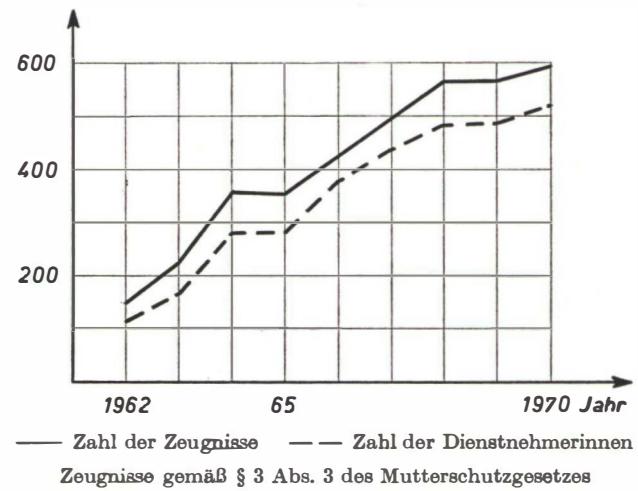
Die Arbeitsinspektoren führten im Berichtsjahr in 3334 Betrieben 5647 besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durch, womit infolge der Gleichartigkeit der Arbeitsplätze Belange für 7786 werdende und stillende Mütter wahrgenommen werden konnten. Im Jahre vorher wurden in 3903 Betrieben 6277 besondere Erhebungen durchgeführt, wobei in bezug auf den Mutterschutz 8833 Dienstnehmerinnen erfaßt wurden. Neben diesen gezielten Erhebungen wurde die Einhaltung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auch bei den Inspektionen in den Betrieben überwacht.

Obwohl die Zahl der vorgefundenen Beanstandungen arbeitsrechtlicher Vorschriften im allgemeinen anstieg, ging die Zahl derselben auf dem Gebiet des Mutterschutzes weiterhin zurück. Dies weist darauf hin, daß den Belangen des Mutterschutzes in den Betrieben weitgehend entsprochen wird. Die Zahl der Beanstandungen betrug im Jahre 1970 1122 gegenüber 1309 im Jahre vorher. Bei den besonderen Erhebungen ergaben sich allein 855 Beanstandungen gegenüber 1157 im Jahre 1969. Zu etwa 80% betrafen diese Beanstandungen Beschäftigungsverbote und zwar zu 51% das ständige Stehen sowie 7% das Heben und Tragen von Lasten. Ferner entfielen auf nach dem Mutterschutzgesetz verbotene Mehrarbeit 10,4% und auf verbotene Nachtarbeit 6,8% dieser Beanstandungen. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung hinsichtlich der Erhebungen und Beanstandungen.



Mutterschutz; Erhebungen und Beanstandungen

Von den Arbeitsinspektionsärzten wurden im Berichtsjahr in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 694 Fällen Untersuchungen oder Begutachtungen durchgeführt und für 519 Dienstnehmerinnen 622 Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt; die entsprechenden Zahlen für 1969 waren 670, 488 bzw. 566. Von den Amtsärzten bei Bezirksverwaltungsbehörden wurden für 63 Dienstnehmerinnen von Betrieben, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, Zeugnisse ausgestellt. Ferner erhielten Zeugnisse 61 Dienstnehmerinnen, die in Betrieben tätig waren, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Die Entwicklung hinsichtlich der ausgestellten Zeugnisse und damit die Bedeutung derselben ist der folgenden Darstellung zu entnehmen, in der nur von den Arbeitsinspektionsärzten ausgestellte Zeugnisse erfaßt sind.



— Zahl der Zeugnisse — Zahl der Dienstnehmerinnen
Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes

Die medizinischen Gründe für die Ausstellung von Zeugnissen bildeten, wie aus den ausgewerteten Unterlagen hervorgeht, in der Hauptsache Fehlgeburtenneigung, Zustände nach drohender Fehlgeburt und drohende Frühgeburt.

Fehlgeburtenneigung, für die es viele, sehr unterschiedliche und nicht immer erkennbare biologische Ursachen gibt, ist ohne Zweifel eine schwerwiegende Störung im Verlaufe einer Schwangerschaft, bedroht sie doch zunächst den Fortbestand derselben und

muß daher unter den Indikationen für die Zeugnisausstellung an erster Stelle gereiht werden. Ohne auf die einzelnen Ursachen und die ärztlichen Maßnahmen einzugehen, ist es besonderes arbeitsmedizinisches Gebot, alle ungünstigen Einflüsse, die sich aus der beruflichen Tätigkeit der werdenden Mutter ergeben können, in solchen Fällen auszuschalten; dies erfordert praktisch immer die Freistellung von jeglicher Tätigkeit.

In der Häufigkeit für die Ausstellung eines Zeugnisses folgt der Fehlgeburtenneigung die drohende Frühgeburt. Auch bei diesem Zustand besteht zumeist bei Fortdauer jeglicher Art von beruflicher Tätigkeit die Gefahr, daß eine Frühgeburt ausgelöst wird. Die Ausstellung von Zeugnissen unter dieser Indikation trägt nicht nur zur Senkung der Frühgeburtenhäufigkeit berufstätiger Mütter bei, sondern dient in weiterer Folge auch der Verminderung der Säuglingssterblichkeit, die gerade bei Frühgeburten naturgemäß hoch ist.

Auf Grund dieser hauptsächlichen Indikationsstellungen sieht man, vom Zeitpunkt des Beginnes der Schwangerschaft betrachtet, daß die meisten Zeugnisse in der ersten Hälfte der Schwangerschaft bis zum sechsten Lunarmonat zunehmend ausgestellt werden, hingegen später ihre Zahl wieder abnimmt.

Im wesentlichen werden die Zeugnisse für einen Zeitraum von zwölf Wochen oder mit einer Gültigkeit bis zum Beginn der gesetzlichen Schutzfrist vor dem errechneten Geburtstermin ausgestellt. Dies hat sich ebenfalls aus den medizinischen Indikationen ergeben. In der ersten Hälfte der Schwangerschaft, insbesondere zu Beginn derselben, wird mit einer Freistellung von zwölf Wochen zumeist das Auslangen gefunden, während in der zweiten Hälfte das Zeugnis allgemein bis zu Beginn der gesetzlichen Schutzfrist befristet wird.

Arbeitszeit

Im Jahre 1970 begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Arbeitszeitregelungen durch das Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes vom Dezember 1969 sowie das Wirksamwerden der Bestimmungen des am 26. September 1969 zwischen den Sozialpartnern abgeschlossenen Generalkollektivvertrages, betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche. Es können daher Vergleiche mit früheren Jahren nur bedingt angestellt werden.

Die gute Beschäftigungslage bedingte ein Ansteigen der Zahl der Übertretungen der Vorschriften über die Arbeitszeit. Hiezu kommt noch das Bestreben der Dienstnehmer — vorwiegend der ausländischen — durch Leistung von Mehrarbeit ein höheres Einkommen zu erzielen. Wie auch schon in früheren Berichten ausgeführt wurde, stößt die Feststellung solcher Übertretungen oft auf große Schwierigkeiten, da auch seitens der Dienstnehmer versucht wird, den wahren Sachverhalt zu verschleieren.

Die Zahl der Beanstandungen wegen Zuiderhandlung gegen Arbeitszeitvorschriften betrug im Jahre 1970 5021 gegenüber 4347 im Jahre vorher. Mehr als 50% entfielen davon auf Gast- und Schank-

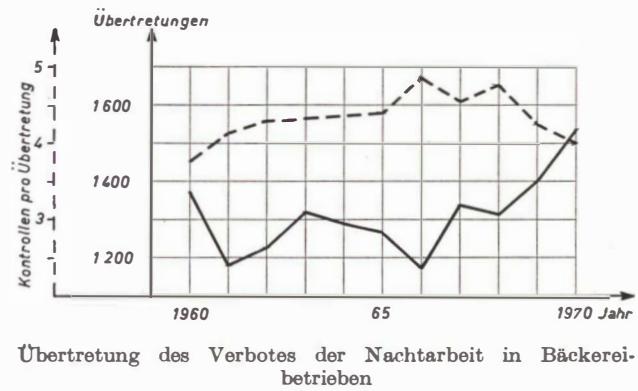
betriebe sowie auf den Verkehr. In Betrieben des Gast- und Schankgewerbes wurden 1074 und im Verkehrsgewerbe 1638 Zuiderhandlungen ermittelt; im Jahre 1969 waren es 839 bzw. 1716. Diesen Zahlen kommt umso größere Bedeutung zu, als der Anteil dieser Betriebe an der Gesamtzahl der im Jahre 1970 inspizierten Betriebe rund 12% erreichte.

Die Arbeitsinspektoren kontrollierten im Jahre 1970 gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit auf der Straße in 8820 Fällen die Arbeitszeit von Kraftwagenlenkern und Beifahrern, wobei erhebliche Arbeitszeitüberschreitungen ermittelt wurden. Bei diesen Kontrollen konnte festgestellt werden, daß sich Tachographen besser als Fahrtenbücher für Kontrollzwecke eignen.

Im Jahre 1970 langten bei den Arbeitsinspektoren und beim Zentral-Arbeitsinspektorat 1365 Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften ein. Das größte Bedürfnis nach Ausnahmen bestand in Betrieben der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung mit 216 und bei den Bau- und Bauhilfsbetrieben mit 153 Ansuchen.

Bäckereiarbeiterschutz

Im Jahre 1970 wurden zur Nachtzeit 6207 Kontrollen in Backwaren-Erzeugungsbetrieben durchgeführt und hiebei 1540 Übertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes festgestellt. Im Jahre vorher waren es 5938 Kontrollen und 1404 Übertretungen. Die Entwicklung der letzten Jahre hinsichtlich der Nachtkontrollen und der Übertretungen ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.



Das Verhältnis der Zahl der zur Nachtzeit kontrollierten Betriebe zur Zahl der dabei festgestellten Übertretungen betrug im Jahre 1970 4,03 gegenüber 4,2 im Jahre 1969; dies bedeutet, daß im Jahre 1970 verhältnismäßig etwas häufiger Übertretungen festgestellt wurden als im Jahre vorher. Diese Entwicklung hält nunmehr bereits seit dem Jahre 1968 an.

Sonn- und Feiertagsruhe

Im Jahre 1970 wurden 677 Übertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe bzw. über die Gewährung der Ersatzruhe ermittelt gegenüber

614 im Jahre 1969. Von dieser Zahl entfielen 471, d. s. rund 70%, auf Betriebe des Gast- und Schankgewerbes. An zweiter Stelle standen wieder die Bau- und Bauhilfsbetriebe mit 61 Übertretungen, d. s. 9%. Ebenso wie in den Berichten über die vorangegangenen Jahre ist darauf hinzuweisen, daß das im Jahre 1935 neu gefaßte Verzeichnis der gestatteten Sonntagsarbeit zum Teil den vor allem durch die technologische Entwicklung bedingten Erfordernissen nicht mehr entspricht. Es ist daher auch eine in den Grundsätzen neue Regelung dringend notwendig. Ferner ist auch wieder auf die Problematik hinzuweisen, die hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe bei jenen Dienstnehmern auftritt, die weit entfernt von ihrem Heimatort beschäftigt werden.

Heimarbeit

Zu Vergleichszwecken ist in der folgenden Tabelle die Zahl der im Berichtsjahre sowie in den beiden vorangegangenen Jahren bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister angeführt.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1970	1.995	16.397	812
1969	2.040	16.375	1.011
1968	2.112	16.173	1.125

Wie die Tabelle zeigt, hat sich die Zahl der Auftraggeber und der Zwischenmeister gegenüber den Vorjahren neuerlich verringert; bei den Zwischenmeistern war der Rückgang besonders stark. Die Zahl der Heimarbeiter stieg unbedeutend an. Die Nachfrage nach Heimarbeit ist weiterhin erheblich größer als das Angebot.

Über die Zahl der von den Arbeitsinspektoren überprüften Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister sowie über die bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten Heimarbeiter und Zwischenmeister gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß.

Überprüfungstätigkeit

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1970	1.040	4.101	131	445	10.454	171	163
1969	1.013	4.352	141	509	9.948	177	152
1968	799	3.678	121	358	7.440	165	120

Im Berichtsjahr mußten 244 Auftraggeber, um 43 mehr als im Jahre 1969, zur Nachzahlung von insgesamt 685.097 S aufgefordert werden. Der durchschnittliche Nachzahlungsbetrag je Auftraggeber betrug somit 2807 S gegenüber 2880 S im Jahre vorher. Die Werte der folgenden Vergleichstabelle zeigen, daß dem Entgeltschutz weiterhin große Bedeutung zukommt.

Nachzahlungen

Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge in S
1970	244	685.097
1969	201	579.080
1968	115	481.177

Bei der Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektionsorgane auf dem Gebiete der Heimarbeit ergaben sich 3779 Beanstandungen, von denen die wesentlichen der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen sind.

So wie im Jahre vorher wurde auch im Berichtsjahr bei der Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate besonderes Augenmerk auf die mißbräuchlichen Werbemethoden für Heimarbeit durch Inserate in Tageszeitungen gerichtet. In Presse, Rundfunk und Fernsehen wurde im Jahre 1969 wiederholt auf diese unlauteren Werbemethoden für Heimarbeit

Beanstandungen auf dem Gebiete der Heimarbeit

	1970	1969	1968
Insgesamt	3779	3903	3227
Listenführung	719	739	713
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen	75	98	76
Abrechnungsbuch	1.426	1.494	1.205
Wartezeit	9	35	16
Entgeltschutz	1.307	1.244	1.012
Sozialversicherung	10	49	19

hingewiesen. Auf Grund dieser Hinweise erkundigten sich Bewerber um Heimarbeit bei den Arbeitsinspektoraten, ob im konkreten Falle überhaupt Verdienstchancen bestehen. Die Anfragenden konnten durch Hinweise von Arbeitsinspektoren vor Schaden bewahrt werden. Bedauerlicherweise wird aber immer wieder zahlreichen Personen durch mißbräuchliche Werbemethoden ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt; in letzter Zeit insbesondere durch Ankauf von Strickmaschinen. Hierzu muß festgestellt werden, daß die Staatsanwaltschaften öfter nicht einschreiten können, weil sie den Personen, die sich mißbräuchlich der Inseratenwerbung für Heimarbeit bedienen, die Strafbarkeit ihres Handelns nicht nachweisen können. Dem Problem der miß-

bräuchlichen Inseratenwerbung muß daher weiterhin besonderes Augenmerk gewidmet werden.

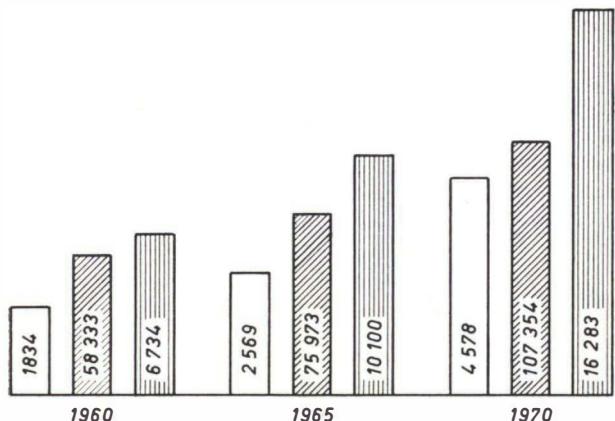
Im Herbst des Berichtsjahres fand eine Konferenz der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten, des Mutterschutzes und der Frauenarbeit statt, an der zum Teil auch Vertreter der Organisationen der Dienstgeber und der Dienstnehmer teilnahmen. Konferenzen dieser Art geben Gelegenheit zur Erörterung einschlägiger Fragen und zur Bildung einheitlicher Auffassungen; sie tragen zur Weiterentwicklung auf Teilgebieten des sozialen Bereiches bei.

Verkehrs-Arbeitsinspektion

Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer von Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr berufen.

Am Ende des Berichtsjahres oblag dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Wahrnehmung der Belange des Dienstnehmerschutzes bei 11.622 Betrieben, in denen 161.057 Dienstnehmer beschäftigt wurden. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Betriebe auf die einzelnen Verkehrszweige wird auf die diesbezügliche Übersicht im Tabellenanhang, Seite 154, verwiesen.

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren in 4578 Betrieben 4746 Inspektionen durchgeführt, wobei die Belange des Dienstnehmerschutzes für 107.354 Dienstnehmer wahrgenommen werden konnten. Von diesen Dienstnehmern waren 1737 männliche und 18 weibliche unter 18 Jahren sowie 94.523 männliche und 11.076 weibliche Dienstnehmer über 18 Jahre. Die langfristige Leistungsbilanz ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



- Anzahl der besuchten Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten örtlich getrennten Stellen.
- ▨ Durch Inspektionstätigkeit erfaßte Dienstnehmer.
- ▨ Anzahl der unfalltechnischen, arbeitshygienischen sowie den Verwendungsschutz betreffenden Be- anstandungen.

Leistungsbilanz

Die Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektion wurden im Jahre 1970 vom Leiter dieser Institution und von 15 Verkehrs-Arbeitsinspektoren durchgeführt.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Die gesetzlichen Grundlagen für den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sind auf Grund des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes die Bestimmungen des Regiebauengesetzes aus dem Jahre 1902 und die auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung erlassenen Dienstnehmerschutzbüroschriften. Mit dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgesehenen Arbeitnehmerschutzgesetz, dessen Geltungsbereich sich auch auf die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe erstrecken soll, wird auch für diese Betriebe eine gesetzliche Grundlage für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer geschaffen, die den gegebenen Erfordernissen Rechnung trägt.

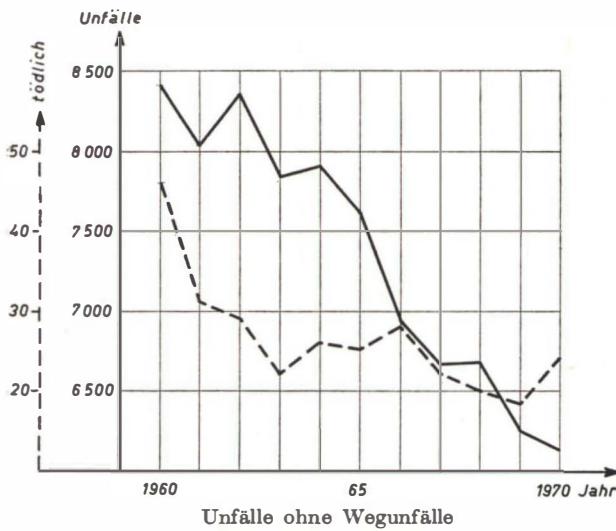
Unfälle

Die folgende Darstellung über die der Verkehrs-Arbeitsinspektion in den Jahren 1960 bis 1970 zur Kenntnis gebrachten Unfälle zeigt hinsichtlich der Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle eine abnehmende Tendenz, die vor allem für die Zahl der tödlich Verunglückten — von 74 im Jahre 1960 auf 40 bzw. 45 in den Jahren 1969 bzw. 1970 — zutrifft.



Die gleiche rückläufige Tendenz wie bei den Unfällen insgesamt zeigt sich, wie der folgenden Darstellung zu entnehmen ist, auch bei den Unfällen ohne Berücksichtigung der Wegunfälle.

In dieser Gruppe der Unfälle, bei der die Wegunfälle nicht berücksichtigt sind, findet man in der Spalte Verschubtätigkeit die höchste absolute Zahl der tödlichen Unfälle; auf sie entfällt fast ein Drittel der tödlichen Unfälle, wenn die tödlich verlaufenen Wegunfälle außer Betracht gelassen werden.

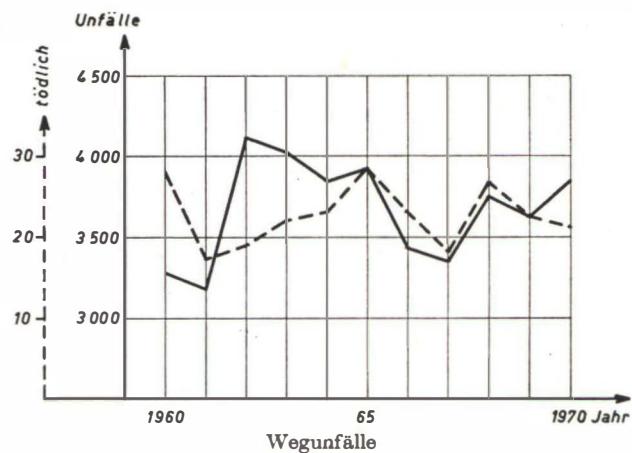


Unfälle ohne Wegunfälle

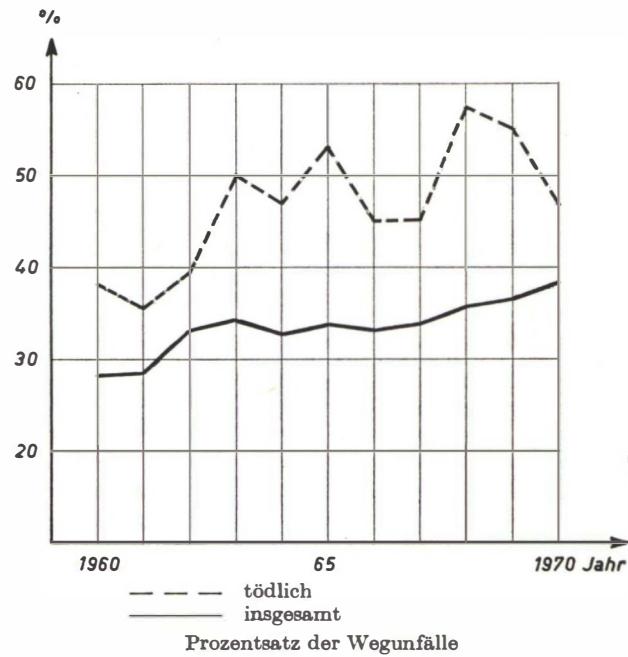
Die Unfallstatistik des Jahres 1970 zeigt aber auch, daß von den 45 Unfalltoten 28 auf die Österreichischen Bundesbahnen und insgesamt 31 auf alle Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 entfielen. Weiters ergibt sich, analog der früheren Berichtsjahre, daß mit diesen Zahlen der Eisenbahnbetrieb ungünstiger liegt, als dies seinem prozentuellen Anteil an der Gesamtzahl der Dienstnehmer entspricht. Bezogen auf den Gesamtdienstnehmerstand im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion entfielen 1970 unter Ausklammerung des vom jeweiligen Eisenbahnunternehmen geführten Kraftfahrbetriebes mehr als 45% auf ÖBB-Bedienstete bzw. rund 59% auf die Bediensteten aller Eisenbahnen. Auf die Gesamtzahl der im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion tödlich Verunglückten bezogen betrug der Anteil der ÖBB-Bediensteten 62,2%, jener der Bediensteten aller Eisenbahnen 68,8%.

Zieht man jedoch in Betracht, daß im Berichtsjahr die Unfalltoten der Luft- und Schifffahrt durch dienstnehmerschutzmäßig nicht beeinflußbare außergewöhnliche Ereignisse zu beklagen waren, engen sich die vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes interessanten, zahlenmäßig ausschlaggebenden Unfälle hauptsächlich auf jene des Eisenbahnbetriebes und hier wieder, volumsmäßig bedingt, auf jene der Österreichischen Bundesbahnen ein.

Die Zahl der Wegunfälle ist im Jahre 1970 gegenüber dem Jahre 1969 um 5,7% gestiegen; die Entwicklung zeigt die folgende Darstellung.



Der Prozentsatz der Wegunfälle von der Gesamtzahl der Unfälle weist gleichfalls eine steigende Tendenz auf, während bei den tödlich verlaufenen Unfällen dieser Art der Prozentsatz in den beiden letzten Jahren geringer wurde, wie sich aus der anschließenden Darstellung ergibt.



Die Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Verkehrsbereiche in den Jahren 1969 und 1970 ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Verteilung der Unfälle

Art der Betriebe	Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle einschl. d. Todesfälle		Zahl der Todesfälle		Wegunfälle			
	1969	1970	1969	1970	im Dienst	am Weg vom oder zum Dienst	1969	1970
Eisenbahnen	6.773	6.508	30	31	(8)	(3)	(5)	(10)
Kraftfahrbetriebe	577	622	—	—	991 ¹⁾	945	1.034	1.071
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	2.185	2.482	7	9	82	86	57	58
Radio Austria AG.	—	7	—	—	(2)	(3)	(5)	(5)
Schifffahrt	217	216	3	2	849	975	504	594
Luftfahrt	97	113	—	3	50	50	26	10
Summe	9.849	9.948	40	45	(12)	1.986	(6)	(15)
						2.072	(10)	1.752

¹⁾ Wie viele dieser Unfälle tödlich verliefen, gibt die in Klammer darübergesetzte Zahl an.

Veränderungen im Eisenbahnbetrieb, die aus Gründen der Anpassung an den technischen Fortschritt erfolgen, sind auch für den Dienstnehmer- schutz von Bedeutung, da sie im allgemeinen günstigere Arbeitsbedingungen schaffen und die Unfallgefahren herabsetzen. Als Beispiel hiefür kann bei den Österreichischen Bundesbahnen die laufende Umstellung von Dampf- auf Diesel- und Elektro- traktion ebenso angeführt werden, wie auch die automatische Einstellung von Zugs- und Verschub- fahrstraßen, die Automatisierung der Zugfolge, Fernsteuerung und Fernbedienungen verschiedenster Art sowie die Automatisierung von Schalt- vorgängen an Triebfahrzeugen, um nur einige wichtige derartige Maßnahmen im Rahmen des Eisenbahnbetriebes zu nennen. Hiezu seien die im Berichtsjahr erfolgte Eröffnung des elektrischen Zugbetriebes auf der Strecke Selzthal-Hieflau- Eisenerz, wie auch die Vorarbeiten seitens der Österreichischen Bundesbahnen zur Einführung der europäischen Mittelpufferkupplung angeführt, bei der auch die Luft- und Steuerleitungen automatisch verbunden werden.

Auf Grund der vielen schweren Unfälle, die sich im Eisenbahnverkehr bekanntlich insbesondere beim Kuppeln von Fahrzeugen laufend ereignen, erweist sich die Wichtigkeit der Einführung der automatischen Mittelpufferkupplung. So haben sich im letzten Dezennium bei den Österreichischen Bundesbahnen allein 1546 Unfälle beim Kuppeln ereignet; es waren dies 744 leichte und 778 schwere Unfälle sowie 24 Unfälle mit tödlichem Ausgang. Hiezu sei aus einer Statistik des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) über Unfälle beim Kuppeln angeführt, daß bei den europäischen Eisenbahnverwaltungen in den letzten zehn Jahren die jährliche Zahl der Toten, auf 10.000 Bedienstete bezogen, in der Größenordnung von 0,4 liegt, während die Zahl der Verletzten pro Jahr, bezogen auf die gleiche Anzahl der Bediensteten, rund 15 beträgt. In den Vereinigten Staaten, in denen die Einführung der automatischen Mittelpufferkupplung bereits im Jahre 1893 gesetzlich angeordnet worden war, und in Japan, wo die automatische Mittelpufferkupplung im Jahre 1925 eingeführt wurde, liegt die Vergleichszahl der Unfälle, auf die gleiche Größenordnung bezogen, bei den tödlich Verunglückten im Bereich von 0,1. Hiezu kommt noch, daß die vom Internationalen Eisenbahnverband geplante Mittelpufferkupplung wesentlich zweckmäßiger sein wird als die in den USA und Japan verwendete, welche mehrere schwerwiegende Nachteile aufweist; vor allem ist mitunter ein Eingreifen des Verschub- personals notwendig. Gleisabdeckungen (Gleisüber- gänge) im Verschubbereich, die keinen verbreiterten Kupplungsauflauf besitzen, stellen für Verschub- bedienstete eine erhöhte Unfallgefahr dar, da die Bohlenerhebung leicht übersehen wird und die Bediensteten darüber stürzen. Auf Grund einer ergangenen Dienstanweisung waren alle schienengleichen Eisenbahnkreuzungen und Wegübergänge im Verschubbereich nötigenfalls mit einem breiteren Kupplungsauflauf auszustatten.

Bei der Reinigung jener Weichen von Eis und Schnee, die dauernd freigehalten werden müssen, um die Stellung derselben jederzeit zu ermöglichen, ist im Hinblick auf den Einsatz von Reinigungs- kräften zu beachten, daß bei einer Schneedecke auf den Gleisanlagen die Geräusche der fahrenden Züge bedeutend gedämpft werden und so die Gefahren für die Reinigungskräfte, auch wenn sie gegebenenfalls von Sicherungsposten dauernd über die Zugbewegungen unterrichtet werden, nicht vollkommen ausgeschaltet werden können. Alle diese Schwierigkeiten mit der früher nur möglichen händischen Reinigung der Weichen haben die Österreichischen Bundesbahnen veranlaßt, im Rahmen des fünfjährigen Investitionsprogramms 1970—1974 für die Modernisierung der Österreichischen Bundesbahnen auch Mittel für den vermehrten Einbau von Weichenheizungen in den wichtigsten Bahnhöfen vorzusehen. Bei einem Gesamtbestand von rund 17.000 Weichen- einheiten bei den Österreichischen Bundesbahnen sollen als erste Ausbaustufe rund 3000 Einheiten in den nächsten fünf Jahren mit Weichenheizungen ausgestattet werden.

Wenn auch in arbeitshygienischer Sicht bei den einzelnen Verkehrsträgern noch immer ein großer Nachholbedarf an Neubauten auf dem Hochbau- sektor besteht, kann dennoch auf zahlreiche Bahnhofsneubauten, vor allem aber auch auf die als Folge des Fernsprechinvestitionsgesetzes relativ günstige Lage auf dem Fernmeldesektor der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber anderen Sparten verwiesen werden.

Verhütung von Berufskrankheiten

Die von den Betrieben bzw. Verwaltungen ergriffenen Maßnahmen, die dem Entstehen von Berufskrankheiten entgegenwirken, wurden etwa im gleichen Umfang wie in den Vorjahren analog weitergeführt. Bei den größten Verkehrsunternehmen im Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektates, den Österreichischen Bundesbahnen, wurden die Untersuchungen auf das Vorliegen von Berufskrankheiten wie bisher von zwölf Untersuchungsstellen durchgeführt und in sechs Fällen ärztliche Anzeigen über eine Berufskrankheit erstattet; bei den übrigen Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahn- gesetzes 1957 waren zwei diesbezügliche Anzeigen zu verzeichnen. Beim zweitgrößten Betrieb, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, wurden 1970 insgesamt 870 Bedienstete einmal, 946 zweimal und 115 Bedienstete dreimal Kontrolluntersuchungen unterzogen, jedoch in keinem Fall eine Berufskrankheit festgestellt.

Verwendungsschutz

Hiezu sei angeführt, daß dieser speziell jene Dienstnehmergruppen betrifft, die in besonderem Maße eines Schutzes bedürfen, wie Jugendliche und weibliche Dienstnehmer, wozu bemerkt wird, daß der überwiegende Anteil weiblicher Dienstnehmer

bzw. Jugendlicher bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung bzw. den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigt ist und diese Unternehmen um eine möglichst genaue Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen für diesen Personenkreis bemüht sind. Gleches gilt auch insbesondere hinsichtlich der AUSTRIAN AIRLINES, die Air-Hostessen nach Mitteilung des Zustandes der Schwangerschaft sofort vom Flugdienst abziehen und unter Berücksichtigung der Mutterschutzbestimmungen als Angestellte beschäftigen. Die im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Verkehr als Oberste Behörde für Kraftfahrlinien und Straßenbahnen den Wiener Stadtwerken, Verkehrsbetriebe, auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Dezember 1956 erteilte Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Frauen als Fahrerinnen auf Straßenbahn-Triebwagen umfaßt 13 überwiegend zum Schutz dieses Personals vorgeschriebene Punkte, deren Einhaltung bzw. Erfüllung als Basis der Verwendung von Frauen als Straßenbahnfahrerinnen anzusehen war.

Bergbehörden

Die nachstehenden Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die soziale Lage im Bergbau unter besonderer Berücksichtigung des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmer-schutzes. Eine ins Detail gehende Darstellung der sozialen Lage im österreichischen Bergbau ist dem jährlich veröffentlichten Österreichischen Montan-Handbuch zu entnehmen.

Nach den Bestimmungen des Berggesetzes unterliegen die Bergbaue einschließlich ihrer Werksanlagen der Aufsicht der Bergbehörde. Diese hat die Bergbaue regelmäßig auf Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck führten die Berghauptmannschaften im Jahre 1970 in 143 Bergbaubetrieben 807 Befahrungen durch.

Entwicklung des Bergbaues im Jahre 1970

Im Jahre 1970 standen in Österreich insgesamt 101 Bergbaue in Betrieb. Hinzu kommen noch fünf Betriebe der Erdöl- und Naturgas gewinnenden Unternehmungen. Von den genannten Bergbauen förderten 38% aus Grubenbauen und 47% aus Tagbauen. Bei den übrigen Betrieben wurde sowohl tiefbau als auch tagbaumäßig gearbeitet.

Die Entwicklung der einzelnen Bergbauzweige in Österreich zeigte im Jahre 1970 ein stark unterschiedliches Bild. Während ein Förderrückgang beim Kohlen-, Kupfererz-, Wolframerz-, Quarzit- und Feldspatbergbau zu verzeichnen war, stieg die Gewinnung beim Blei-Zinkerz-, Illitton-, Salz- und Quarzsand- sowie beim Eisenerz-, Antimonierz-, Graphit-, Talk-, Naturgas- und Erdölbergbau an. Beim Magnesitbergbau ist die Produktion gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben. Im Jahre 1970

betrug nach vorläufigen Ergebnissen der Bruttoproduktionswert 6420 Millionen S, womit das Jahr zuvor um 557 Millionen S übertroffen werden konnte.

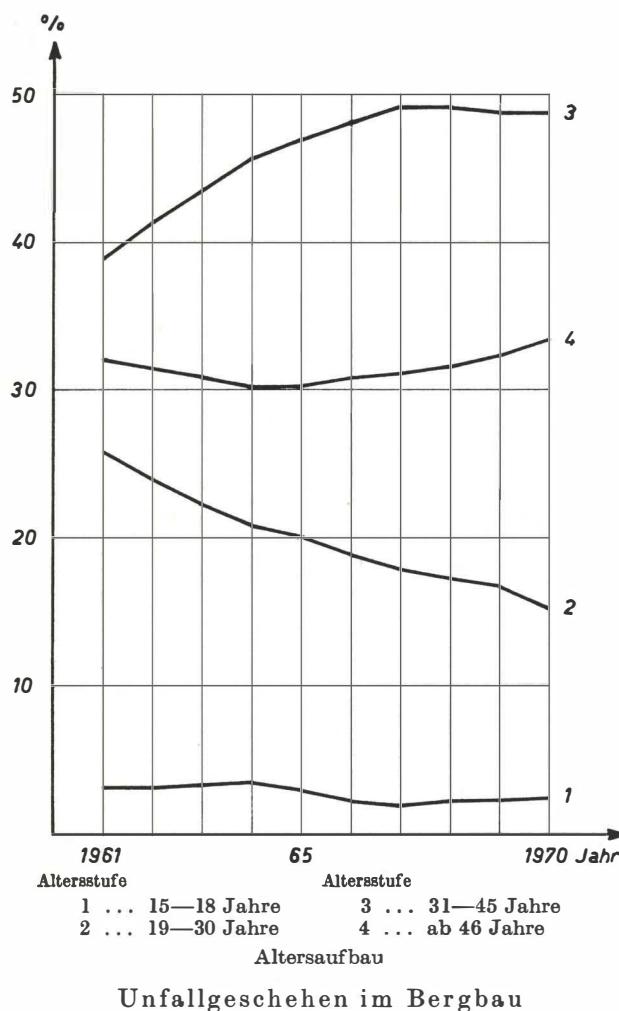
Zur Sicherung des Bestandes volkswirtschaftlich bedeutsamer Kohlen- und Buntmetallerzbergbaue und damit auch zur Erhaltung von Arbeitsplätzen für die Bergarbeiter ist am 1. Jänner 1968 das Bergbauförderungsgesetz in Kraft gesetzt worden. Im Jahre 1970 wurden an Bergbauberechtigte Beihilfen in der Gesamthöhe von 72.250 Millionen S gewährt. Hievon entfielen 60.750 Millionen S auf den Kohlenbergbau und 11.500 Millionen S auf den Buntmetallerzbergbau. Seit dem Jahre 1963 wurden aus Budgetmitteln im Rahmen der Bergbauförderungsgesetze 1963 und 1968 an den Kohlenbergbau Beihilfen in Höhe von 562.928 Millionen S und an den Buntmetallerzbergbau solche in Höhe von 86.690 Millionen S, sohin insgesamt 649.618 Millionen S vergeben. Hievon dienten 197.550 Millionen S zur Deckung von Aufwendungen für Betriebeinstellungen.

Der Belegschaftsstand aller österreichischen Bergbaubetriebe verminderte sich bis zum 31. Dezember 1970 gegenüber dem Jahre vorher, für das nur Jahresschnittszahlen vorliegen, um 538 auf 18.064 Personen. Die rückläufige Entwicklung des Belegschaftsstandes hat ihre Ursache teils im Fehlen des Nachwuchses, teils in Rationalisierungsbestrebungen der Bergbaue. Bei einer großen Anzahl von Betrieben wurde trotz geringer Belegschaft ein Förderanstieg und damit eine beträchtliche Leistungssteigerung erzielt. Dies ist um so bemerkenswerter, als die bereits seit Jahren festzustellende Überalterung der Belegschaft keine Änderung erfahren hat. Diese Überalterung, die für die Zukunft des Bergbaues große Probleme erwarten läßt, ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Altersaufbau der Bergarbeiter am Jahresende 1970

Lebensalter (Jahre)	Zahl der Arbeiter				
	Grube	Tagbau	Über Tage	Zu- sammen	%
15 bis 18	34	9	408	451	2.83
19 bis 21	116	32	201	349	21.19
22 bis 25	292	63	387	742	4.66
26 bis 30	554	190	576	1.320	8.29
31 bis 35	787	222	771	1.780	11.18
36 bis 40	1.128	245	1.450	2.823	17.72
41 bis 45	1.164	251	1.734	3.149	19.77
46 bis 50	854	195	1.499	2.548	16.00
51 bis 55	400	170	304	1.374	8.63
56 bis 60	290	137	875	1.302	8.17
61 bis 65	7	54	27	88	0.56
66 bis	—	—	1	1	—
Summe	5.626	1.568	8.733	15.927	100.00

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Anteiles der einzelnen Altersstufen an der Gesamtzahl der Bergarbeiter seit 1961.



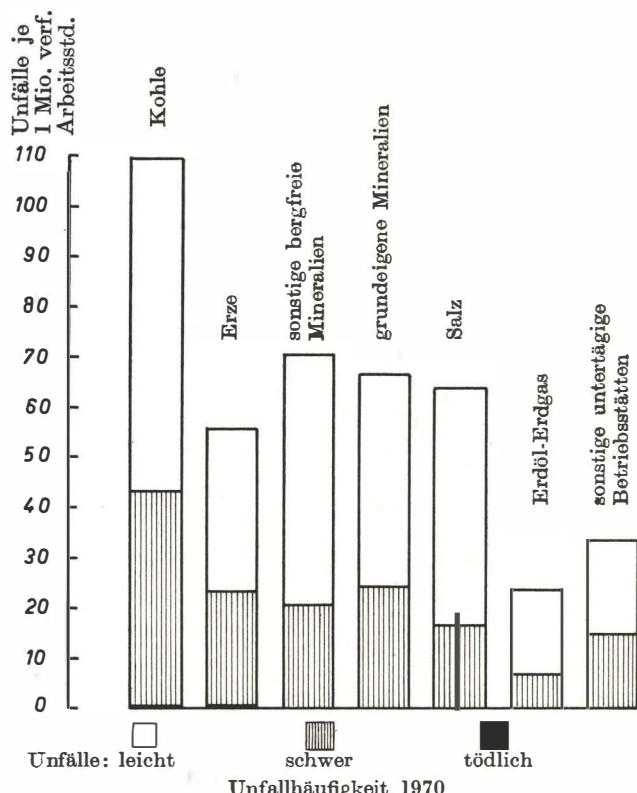
Unfallgeschehen im Bergbau

Im österreichischen Bergbau ereigneten sich im Jahre 1970 insgesamt 2373 Unfälle; mit diesem Ergebnis wurde die Unfallzahl des Jahres 1969 um 5.7% unterschritten. Die Unfälle auf dem Wege zur und von der Arbeit sind in dieser Zahl nicht enthalten. Die rückläufige Bewegung der Unfallzahl kommt auch bei Aufgliederung der Unfälle nach der Unfallschwere zum Ausdruck. Als schwer gilt ein Unfall, der eine Heildauer von mindestens 20 Kalendertagen zu Folge hat oder mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der erlittenen Verletzung oder Gesundheitsstörung an sich als schwer erscheint. So ist in den Vergleichszeiträumen die Zahl der schweren Unfälle um 3.2% auf 884 und die der leichten Unfälle um 7.1% auf 1478 abgesunken. Die Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang verminderte sich von 12 auf 11.

Dieses Ergebnis bedeutet, daß die Unfallzahlen der vorangegangenen Jahre neuerlich unterboten wurden und die sinkende Tendenz im Unfallgeschehen des Bergbaus sowohl unter und über Tage als auch im Tagbau gewahrt werden konnte. Im einzelnen sind die Unfallzahlen im Grubenbetrieb von 1534 auf 1468, im Tagbau von 106 auf 95 und im oberflächigen Bereich von 876 auf 810 zurückgegangen. Zu dieser Entwicklung haben mit Ausnahme des Salzbergbaues die Betriebe aller übrigen Bergbauzweige, insbesondere aber der Kohlen- und Erzbergbau beigetragen.

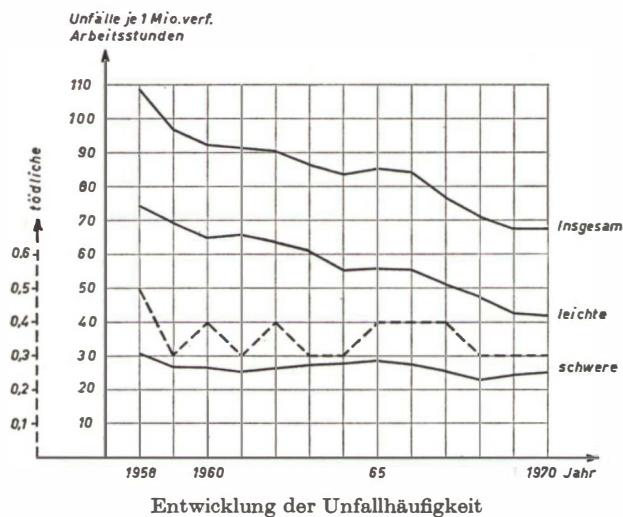
Für das Berichtsjahr beträgt die Unfallhäufigkeit, d. i. die Zahl der Unfälle je einer Million verfairener Stunden, 67.3; sie weist gegenüber der Unfallhäufigkeit des Jahres 1969 eine Abnahme um 0.3% auf. Diese geringe Rückgangsrate bei der Unfallhäufigkeit basiert auf der Abnahme der Unfallzahl um 5.7% und dem anteilmäßig etwa gleichstarken Sinken der Summe aller im Jahre 1970 im Bergbau verfairenen Stunden um 5.5%. Ursache der Verlangsamung im Absinken der seit Jahren kontinuierlich abfallenden Unfallhäufigkeit ist im wesentlichen das Unfallgeschehen des Gruben- und des Tagbaubetriebes. In den beiden Vergleichsjahren zog die Unfallhäufigkeit unter Tage von 125.9 auf 127.8 und für den Tagbau von 29.7 auf 30.6 an; lediglich die Unfallhäufigkeit für den oberflächigen Bereich erfuhr eine Abnahme von 40.7 auf 29.2.

Der folgenden Darstellung ist die Unfallhäufigkeit im Jahre 1970 in den einzelnen Bergbauzweigen zu entnehmen.



Hinsichtlich der Unfallzeitverluste sind Zunahmen sowohl unter Tage von 19.060 auf 20.650 als auch im Tagbau von 4.291 auf 4.561 Stunden je einer Million verfairener Stunden zu verzeichnen; im oberflächigen Bereich ist hingegen ein Rückgang von 6379 auf 6182 festzustellen. Insgesamt erfuhr jedoch der Wert für den Unfallzeitverlust aus allen Bergbauzweigen eine Erhöhung von 10.324 auf 10.755. Diesem Anziehen der Unfallzeitverluste entspricht je Unfall im Jahr 1970 eine durchschnittliche Heildauer von 159.8 Stunden oder von annähernd 21 Schichten bei Zugrundelegung einer täglichen Arbeitszeit von 7.5 Stunden.

Die Entwicklung der Unfallhäufigkeit in den Jahren 1958 bis 1970 zeigt die folgende Darstellung.



Einen Überblick über das Unfallgeschehen in den Jahren 1969 und 1970, aufgegliedert nach den wesentlichen Unfallursachen vermittelt die nachstehende Tabelle.

Aufgliederung der Gesamtunfallzahl nach den wesentlichen Unfallursachen

Unfallursache	Zahl der Unfälle im Jahre		Anteil in % im Jahre	
	1970	1969	1970	1969
Steinfall, Kohlefall	382	435	16.1	17.3
Hauwerk und Versatzmaterial	95	111	4.0	4.4
Abspringende Splitter	66	67	2.8	2.7
Ausbaumaterial und Ausbauarbeit	374	368	15.8	14.6
Maschinen, Gezähne, Werkzeuge	370	374	15.6	14.9
Betriebsmaterial	193	210	8.1	8.3
Förderung insgesamt	340	375	14.3	14.9
Fahrtung	194	199	8.2	7.9
Andere Ursachen insgesamt	359	377	15.1	15.0
Summe	2.373	2.516	100.0	100.0

Über die Entwicklung der Unfallzahlen und der Unfallhäufigkeit im letzten Jahrzehnt gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Unfallzahlen und Unfallhäufigkeit

Jahr	Gesamtunfälle		tödliche		schwere		leichte	
	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden
1961	6.055	91.5	18	0.3	1.683	25.4	4.353	65.8
1962	5.775	90.6	27	0.4	1.701	26.7	4.047	63.5
1963	5.209	86.8	15	0.3	1.549	25.8	3.645	60.7
1964	4.614	83.7	20	0.3	1.541	28.0	3.053	55.4
1965	4.477	85.5	20	0.4	1.524	29.1	2.933	56.0
1966	4.042	84.1	19	0.4	1.352	28.1	2.671	55.6
1967	3.279	76.4	19	0.4	1.091	25.4	2.169	50.6
1968	2.752	70.8	13	0.3	882	22.7	1.857	47.8
1969	2.516	67.4	12	0.3	913	24.4	1.591	42.7
1970	2.373	67.3	11	0.3	884	25.1	1.478	41.9

Berufskrankheiten im Bergbau

Im Jahre 1970 wurden der Bergbehörde 156 Meldungen über Berufskrankheiten erstattet. Ein Vergleich dieser Zahl mit jener des Jahres 1969 gibt allerdings über die Entwicklung der Berufskrankheiten im österreichischen Bergbau kaum Aufschluß, da die Anzahl der Meldungen vor allem vom Umfang der durch die Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Öster-

reichischen Staub (Silikose)-Bekämpfungsstelle durchgeführten Untersuchungen abhängt. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden nämlich jährlich verschiedene Bergbaue mit unterschiedlicher Gesamtbelegschaft und auch mit ungleichen Bedingungen am Arbeitsplatz für die dort beschäftigten Personen erfaßt. Eine Aufgliederung der Berufskrankheiten nach Bergbauzweigen und Krankheitsarten ist aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Neugemeldete Erkrankungen einschließlich der Fälle von Silikoseverdacht

Bergbauzweige	Berufskrankheiten	Silikose, Siliko-Tuberkulose und Silikatose	Erkrankungen durch Kohlenoxid	Schleimbeutelentzündungen	Meniskusschäden	Schäden durch Preßluftwerkzeuge	Lärmschäden	Hauterkrankungen
Kohlenbergbau	38	19	10	1	4	1	3	—
Erzbergbau	95	13	3	—	—	—	79	—
Erdöl- und Erdgasbergbau	—	—	—	—	—	—	—	—
Übriger Bergbau	23	13	—	—	—	—	10	—
Insgesamt	156	45	13	1	4	1	92	—

Aus obiger Aufstellung kann jedoch nicht auf die Zahl der tatsächlich erkrankten Personen geschlossen werden, da in vielen Fällen erst durch nachträgliche Spezialuntersuchungen geklärt werden muß, ob die vom behandelnden Arzt zunächst angenommene Berufserkrankung wirklich vorliegt oder ob es sich um das Symptom einer anderen Krankheit handelt. Dies gilt vor allem für Staublungenerkrankungen, bei denen eine Frühdiagnose nur schwer gestellt werden kann. Jedenfalls beträgt erfahrungsgemäß die Zahl der tatsächlich Erkrankten nur einen sehr geringen Teil der angezeigten Fälle. Die Untersuchungen über die im Jahre 1970 gemeldeten Staublungenerkrankungen sind noch nicht abgeschlossen. Im Jahr zuvor waren 41 Fälle von Silikose und Siliko-Tuberkulose angezeigt worden, von denen nur eine einzige Erkrankung als entschädigungspflichtig anerkannt wurde. Bei den anderen Anzeigen bestätigte sich der Silikoseverdacht nicht oder war die Erkrankung noch nicht so weit fortgeschritten, daß sie eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge gehabt hätte.

Einen Überblick über die Häufigkeit des Auftretens von Silikose und Siliko-Tuberkulose im Bergbau und über deren Auswirkungen seit dem Jahre 1960 vermitteln die nachstehenden Zusammenstellungen.

Neugemeldete Fälle von Staublungenerkrankungen und Rentenzuerkennungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	Übriger Bergbau	Insgesamt	davon Rentenzuerkennung
1960..	58	30	10	98	12
1961..	80	28	8	116	11
1962..	65	24	7	96	9
1963..	59	24	11	94	12
1964..	38	16	10	64	7
1965..	68	37	12	117	3
1966..	209	111	42	362	7
1967..	13	13	6	32	1
1968..	44	13	5	62	3
1969..	17	6	18	41	1
1970..	19	13	12	45	2

Todesfälle durch Staublungenerkrankungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	Übriger Bergbau	Insgesamt
1960 ..	3	1	2	6
1961 ..	4	8	5	17
1962 ..	3	4	2	9
1963 ..	1	3	2	6
1964 ..	3	4	5	12
1965 ..	5	3	7	15
1966 ..	11	8	5	24
1967 ..	5	2	5	12
1968 ..	2	1	6	9
1969 ..	6	—	4	10

Bei den Todesfällen ist zu berücksichtigen, daß die Verstorbenen zum Großteil den gesundheitsschädlichen Staubexpositionen vor vielen Jahren

ausgesetzt gewesen sind. Damals waren wirksame Staubbekämpfungsmaßnahmen noch nicht im heutigen Ausmaß getroffen worden.

Grundlage für die technische Staubbekämpfung bildet eine genaue und regelmäßig wiederkehrende Überwachung der Betriebe auf ihre staubhygienischen Verhältnisse. Diese Aufgabe wird unter der Aufsicht der Bergbehörden sowohl im Rahmen der innerbetrieblichen Staubüberwachung als auch von der Österreichischen Staub (Silikose)-Bekämpfungsstelle wahrgenommen.

Besondere Bedeutung wurde einer ausreichenden Bewetterung der Grubenbaue zugemessen. Maßgebend hierfür war nicht nur die Erkenntnis, daß eine gute Wetterführung auch eine der wirksamsten Staubbekämpfungsmaßnahmen darstellt; auch die fortschreitende Mechanisierung, in deren Verlauf immer mehr durch Dieselmotore angetriebene Gewinnungs- und Lademaschinen sowie Fördergeräte unter Tag eingesetzt werden, erfordert eine ausreichende Bewetterung.

Im Kohlenbergbau sind die Versuche zur Verbesserung der Staubsituation bei der Verwendung von Walzenschrämladern fortgesetzt worden. Durch Wahl geeigneter Schrämmesser, Innenbedüsung der Schrämwalze und Fächerbedüsung des Kohlenstoßes konnte ein Absinken der Staubkonzentration erzielt werden. Gute Erfolge sind auch in Erzbergbauen durch die Verwendung von Spülversatz zu verzeichnen gewesen. Die Staubsituation hat sich dort so verbessert, daß die Verwendung persönlicher Staubschutzmittel nicht mehr erforderlich ist. Dem Einsatz von Naßbohrhämtern und Bedüsungseinrichtungen diente der weitere Ausbau von Wasserleitungsnetzen. Wo solche aus betrieblichen Gründen nicht verlegt wurden, kamen mit Preßluft beaufschlagte Wassertanks zum Einsatz. In Gruben, in denen das Hauwerk mit Rücksicht auf die weitere Verarbeitung wenig durchfeuchtet werden darf, sowie bei Vortriebsarbeiten in quellenden Gebirgsteilen haben sich Trockenabsauggeräte gut bewährt.

In Aufbereitungs- und Zugutebringungsanlagen, in denen mit dem Auftreten gesundheitsgefährlicher Staube gerechnet werden muß, wurden die Absaugeinrichtungen und Filteranlagen weiter verbessert. Besonderes Augenmerk wurde auf die laufende Wartung stauberzeugender Maschinen sowie auf die Überprüfung der Dichtheit von Abkapselungen gelegt.

Neben technischen Maßnahmen diente die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Bergleute der Verhütung von Berufskrankheiten. Diese Untersuchungen sollten insbesondere zur Früherkennung silikotischer Veränderungen der Lunge und von Lärmschäden führen. Bei der Erfassung der zuletzt genannten Berufskrankheit konnte sich die Bergbehörde hinsichtlich Messungen und technischer Beratung der Hilfe der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bedienen. Auf Grund der Meßergebnisse wurden bei einigen Betrieben technische Lärmbekämpfungsmaßnahmen und persönliche Gehörschutzmittel eingeführt.

Ärztliche Untersuchungen der Bergarbeiter

Die im Bergbau beschäftigten Jugendlichen wurden entsprechend den Bestimmungen des § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen auch im Berichtsjahr der jährlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen. Nach den vorliegenden Ergebnissen wurden 336 Jugendliche untersucht, wobei sich kein Fall von ernsten Bedenken gegen die weitere derzeitige Berufsausübung ergab. Fallweise wurden für Jugendliche Kontrolluntersuchungen vorgesehen oder eine ärztliche Behandlung empfohlen. Auf Grund der letzten Novelle der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom Mai 1969 wurde der Kreis derer, die im Bergbau periodischen Untersuchungen zu unterziehen sind, auch auf alle Personen zwischen 18 und 21 Jahren erweitert, die unter Tage beschäftigt werden. Diese werden in Zeitabständen von nicht mehr als einem Jahr ebenso wie bei den Anlegeuntersuchungen anlässlich der Aufnahme in einen Bergbaubetrieb von einem mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arzt auf Tauglichkeit für ihre Beschäftigung untersucht. Auch in diesen Fällen ergaben sich keine Bedenken gegen die weitere Berufsausübung.

Wenigstens alle drei Jahre sind wiederkehrende Untersuchungen auch für die Mitglieder der Grubenwehr vorgesehen. Desgleichen werden die in staubgefährdeten Bergbaubetrieben Beschäftigten laufend durch die Österreichische Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle in Abständen von zwei bis drei Jahren mittels Röntgenreihenuntersuchungen überwacht. Im Jahre 1970 wurden durch solche Untersuchungen in 16 Betrieben (Erz-, Gips-, Magnesit-, Kaolin- und Quarzsandbergbau) 767 Dienstnehmer betreut. In acht Einzelfällen wurde eine Spezialuntersuchung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt eingeleitet. 15 Kontrollfälle wurden der weiteren Beobachtung zugeführt.

Überdies haben in bestimmten Fällen besonderer körperlicher Belastung bzw. Gefährdung an der Arbeitsstelle wiederkehrende Untersuchungen der Dienstnehmer zu erfolgen. Dies betrifft neben der genannten Staubgefährdung vor allem drohende Schäden durch die Einwirkung von gesundheitsschädlichen Stoffen, wie Benzol oder Blei, von Lärm oder ionisierenden Strahlen. Außer einem Fall von Bleikolik, der durch besondere Anfälligkeit bedingt war, traten keine nennenswerten Schadensfälle auf.

Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau

Besondere Bedeutung kommt dem Rettungswesen im Bergbau zu, da infolge schwieriger Einsatzverhältnisse nur gut ausgebildete und ausgerüstete Grubenwehrmannschaften mit Rettungsaufgaben betraut werden können. Lange Anmarschwege in unatembaren Gasen, hohe Temperaturen bei der Bekämpfung von Grubenbränden oder Brühungen

und nicht zuletzt die Gefahr schlagender Wetter machen es erforderlich, das Grubenrettungswesen einer straffen organisatorischen Regelung zu unterwerfen. Diese bezieht sich insbesondere auf die Auswahl der Grubenwehrmitglieder, auf ihre Ausbildung und Schulung, die Einrichtung und den Betrieb von Grubenrettungsstellen und nicht zuletzt auf eine genau umrissene Festsetzung der Rechte und Pflichten von Grubenwehrmitgliedern. Auch ist es erforderlich, Ernsteinsätze nach entsprechenden Richtlinien durchzuführen, um die Gefahren, denen die Grubenwehrmannschaften naturgemäß ausgesetzt sind, weitgehend herabzusetzen.

Im österreichischen Bergbau bestanden zum Jahresende 1970 neben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen 19 Grubenrettungsstellen. Den meisten Rettungsstellen waren in der Nähe gelegene kleinere Bergbaue angeschlossen, bei denen kein eigener Grubenrettungsdienst eingerichtet ist. In diesen Bergbauen sind jedoch Betriebsaufseher und Häuer in erforderlicher Zahl im Grubenrettungswesen ausgebildet, die im Ernstfall der zu Hilfe eilenden Grubenwehr als ortskundige Führer beigegeben werden können. Darüber hinaus werden die angeschlossenen Bergbaue auch von den Oberführern der zuständigen Grubenrettungsstellen zur Erlangung der notwendigen Ortskenntnisse mindestens einmal jährlich befahren.

Die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung der Grubenrettungsstellen bei Rettungswerken regelt der Hauptrettungsplan, der jährlich von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vorgeschlagen wird und der Genehmigung durch die Bergbehörde bedarf.

Die Gesamtstärke der Grubenwehren betrug zum Jahresende 1970 435 Mann, für die insgesamt 165 Atemschutzgeräte zur Verfügung standen. Außerdem sind Prüfgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Gasspür- und Gasmeßgeräte bei sämtlichen Rettungsstellen im erforderlichen Ausmaß vorhanden.

Im Berichtszeitraum mußten von der Grubenwehr zur Bekämpfung von Brühungen und Grubenbränden sowie bei sonstigen Arbeiten in unatembaren Wettern 15 Einsätze geleistet werden. Hierbei haben die Grubenwehrmitglieder insgesamt 854 Stunden mit angelegtem Atemschutzgerät verfahren und 461 Alkalipatronen verbraucht. Besondere Bedeutung kam den Einsätzen der Grubenwehr in den Braunkohlenbergbauen Karlschacht und Zangtal zu. Diese Einsätze waren durch Grubenbrände verursacht worden. Zur Abdämmung der Brandzonen und damit zur Erhaltung der Bergbaue waren mehrtägige Einsätze erforderlich, bei denen allein 700 Gerätetunden geleistet werden mußten.

Bemerkenswert waren auch insgesamt 7 Einsätze der Grubenwehr eines Salzbergbaues. In diesem Bergbau konnte die Überprüfung der Wässerung von Laugwerken zufolge des Auftretens matter Wetter nur mit angelegtem Gerät durchgeführt werden. Bei sämtlichen Einsätzen der Grubenwehren sind die gesteckten Ziele erreicht worden; eine Schädigung der Gesundheit von Wehrmitgliedern war nicht zu verzeichnen.

Berufsausbildung im Bergbau

Insgesamt 460 Dienstnehmer unterzogen sich während des Jahres 1970 im Bergbau einer geregelten Berufsausbildung; dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1969 eine Zunahme um 16,5%. Die Zahl der Berglehringe blieb mit 9 allerdings sehr gering. Günstiger liegt die Entwicklung bei jenem Personenkreis, der sich erst im reiferen Alter für den Bergmannsberuf entscheidet und über den Weg der Anlernung und den Besuch eines Häuerkurses die Ausbildung zum Häuer anstrebt. Während des Jahres 1970 nahmen insgesamt 110 Lehrhäuer, dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme um 15,8%, an Häuerkursen teil. Von 76 zur Häuerprüfung angetretenen Dienstnehmern legten 72 die Prüfung mit Erfolg ab. Bei den gewerblichen Lehrlingen war die Zuwachsrate mit 14,8% annähernd gleich hoch wie bei den Lehrhäuer. Insgesamt strebten 341 gewerbliche Lehrlinge als Berufsziel die Facharbeiterausbildung an; allerdings bestanden nur 47 von 71 Lehrlingen die Abschlußprüfungen mit Erfolg.

Von den zum Jahresende 1970 im Bergbau insgesamt 15.927 beschäftigten Arbeitern weisen im weitesten Sinne 11.076, d. s. etwa 70% aller Arbeiter im Bergbau, eine berufliche Qualifikation auf. Eine zahlenmäßige Aufgliederung dieser Dienstnehmer nach der Art ihrer Verwendung enthält die folgende Übersicht:

	Ausgebildet oder angelernt als	Anzahl
Bergknappen	1.031	
Häuer	498	mit Häuerbrief
	2.779	mit Häuerschein
Tiefbohrer	428	
Elektriker	514	Facharbeiter (Gesellen, Meister usw.)
	72	angelernt
Schlosser	1.279	Facharbeiter (Gesellen, Meister usw.)
	217	angelernt
Sonstige Facharbeiter..	1.223	ausgebildet
	352	angelernt

	Ausgebildet oder angelernt als	Anzahl
Fördermaschinisten für Seilfahrtanlagen	144	
Kranführer	126	
Baggerführer	166	
Lokomotivführer	778	
Lenker für LKW und Sonderfahrzeuge	1.009	
Kesselwärter	260	
Motorwärter	200	

Hinsichtlich der örtlichen Möglichkeiten zur Ausbildung ist festzuhalten, daß die praktische und theoretische Ausbildung zu Knappen und Häuern sowie die praktische Ausbildung zum Facharbeiter in der Regel beim Bergbaubetrieb durchgeführt wird; hingegen stehen für die theoretische Ausbildung von gewerblichen Lehrlingen sowohl werkseigene Ausbildungsstätten als auch öffentlich zugängliche Berufsschulen zur Verfügung.

Nach dem Berggesetz bedürfen die dem Betriebsleiter unterstehenden, zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes bestimmten Personen (Betriebsaufseher) einer Anerkennung durch die Bergbehörde. Voraussetzung für diese ist die Vorlage eines Abgangszeugnisses einer Bergschule und eine mindestens dreijährige Praxis. Daneben können auch Personen, die dieses Zeugnis nicht besitzen, als Betriebsaufseher zugelassen werden, wenn auf Grund der Nachweise ihrer Schulbildung und bisherigen Verwendung anzunehmen ist, daß sie die notwendige Eignung aufweisen.

Für die Anerkennung von Betriebsleitern sind nach dem Berggesetz ebenfalls strenge Voraussetzungen vorgesehen. Für diese Funktion vorgesehene Personen müssen Absolventen einer Montanistischen Hochschule sein und mindestens drei Jahre in praktischer Verwendung gestanden sein. Für kleinere, unter wenig gefährlichen Verhältnissen betriebene Bergbaue oder für Nebenbetriebe können allerdings auch Personen zugelassen werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und praktischen Verwendung hierfür geeignet erscheinen.

Internationale Sozialpolitik

Für die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik ist auch die Entwicklung der internationalen und der übernationalen Sozialpolitik von weitreichender Bedeutung. Aus diesem Grunde wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes auch ein kurzer Überblick über die österreichischen Aktivitäten in diesem Bereich gegeben.

Internationale Organisationen

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wirkte auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE) sowie den Sozialausschuß und den Bevölkerungsausschuß des ECOSOC mit.

Internationale Arbeitsorganisation

Nachdem einige bisher gegen die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958, vorgebrachte Bedenken fallengelassen wurden, bestehen nunmehr berechtigte Aussichten, daß auch noch die restlichen Hindernisse im Gegenstand überwunden werden können. Was das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, betrifft, dürften nach Erlassung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom Dezember 1968 einer Ratifikation keine ernst zu nehmenden Hindernisse mehr entgegenstehen.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung der Ratifikationsvoraussetzungen für das Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken konnten abgeschlossen werden.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 54. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine österreichische Delegation, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, teil. Von den Arbeiten dieser Tagung ist vor allem ein Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer, eine Empfehlung über den gleichen Gegenstand, ein Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub und eine Empfehlung betreffend Sonderprogramme für die Beschäftigung Jugendlicher zu Entwicklungszwecken hervorzuheben.

Österreich bemüht sich seit einiger Zeit neuerlich um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes. Da zur Erreichung

dieses Ziels eine Beschickung des Verwaltungsrates zur Anknüpfung der notwendigen Kontakte mit den anderen Delegationen förderlich ist, nahm ein österreichischer Beobachter an der 180. und 181. Tagung des Verwaltungsrates teil.

Weltgesundheitsorganisation

Die XXIII. Weltgesundheitsversammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) fand vom 5. bis 22. Mai 1970 in Genf statt, an der auch eine österreichische Delegation teilnahm. Österreich wurde einstimmig gewählt, einen Vertreter in den Exekutivrat zu entsenden; hierfür wurde der Leiter der Sektion Volksgesundheit im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Sektionschef Dr. F. Bauhofer, nominiert.

Die Weltgesundheitsversammlung befaßte sich insbesondere mit Fragen des Umweltschutzes, der Gesundheitsgefährdung durch Nahrungsmittelzusätze, des Verbotes chemischer und biologischer Waffen und der Gesundheitsschädigungen durch Rauchen. Weiters wurden auch Probleme der Infektionskrankheiten, insbesondere der Malariabekämpfung, der Ausbreitung von Pocken sowie der Bekämpfung des Gelbfiebers in Afrika diskutiert.

Im Berichtsjahr waren 13 Österreicher hauptamtlich in der WHO tätig, darüberhinaus fungierte eine Reihe von österreichischen Fachleuten kurzfristig als Berater der WHO. Im Rahmen des Stipendienprogrammes dieser Organisation wurde 16 österreichischen Ärzten, Chemikern und Juristen sowie einer Krankenschwester die fachliche Weiterbildung im Ausland ermöglicht. Im gleichen Zeitraum erhielten 9 ausländische WHO-Stipendisten fachliche Weiterbildung in Österreich. Im Rahmen der vom Europabüro der WHO durchgeführten Programme nahmen 15 Fachleute als Vertreter Österreichs bzw. als Fachberater dieser Organisation an einer Reihe von Konferenzen teil.

Das Regionalbüro der WHO für Europa hielt seine 20. Tagung vom 22. bis 26. September in Malta ab, zu der auch Österreich einen Vertreter entsandte, der die technische Diskussion „Rehabilitation im öffentlichen Gesundheitsdienst“ leitete. Im Rahmen der Budget- und Programmerstellung für 1971 wurden insbesondere die Langzeitprogramme auf dem Gebiete der Umwelthygiene, der Herz-Kreislauferkrankungen und der Geisteshygiene diskutiert. Breiten Raum nahmen Diskussionen über die Verbesserung der Struktur, der Organisation und der angewandten Methoden im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsverwaltung ein.

Europarat und andere Organisationen

Die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten zum ersten Bericht Österreichs über die Durchführung der Sozialcharta konnten weitgehend durchgeführt werden.

Österreichische Delegierte beteiligten sich an den Arbeiten des Gemischten Ausschusses für die Wiedereingliederung und Wiedereinstellung Behindter und an den Arbeiten des Sozialausschusses sowie dessen Unterausschuß für industrielle Sicherheit und Hygiene (mechanische und chemische Fragen) des „Teilabkommens“ (TA), einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union (EWG-Staaten und Großbritannien) ins Leben gerufen haben.

An der 7. Tagung des Komitees für Volksgesundheit des Europarates, die vom 19. Juni bis 3. Juli 1970 in München abgehalten wurde, und an der Tagung einer multidisziplinären Arbeitsgruppe über die Durchführung der Trinkwasserfluorierung nahmen Vertreter Österreichs teil. Auch bei der im April 1970 in Rom stattgefundenen 7. Plenartagung der Codex Alimentarius Comission war das Bundesministerium für soziale Verwaltung vertreten. Ferner war Sektionschef Dr. F. Bauhofer im Rahmen des koordinierten medizinischen Forschungsprogrammes mit der Frage „Unfälle im Kindesalter“ unter Mitwirkung von Fachexperten aus Schweden, Italien, Deutschland und Luxemburg leitend befaßt.

Eine Reihe von österreichischen Beamten erhielt im Rahmen des Stipendienprogrammes des Europarates die Möglichkeit der Weiterbildung auf dem Gebiete der Sozialarbeit im Ausland. Außerdem hatten österreichische Sozialarbeiter die Möglichkeit, an Seminaren teilzunehmen, die seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit verschiedenen europäischen Gastländern abgehalten wurden. 39 ausländische UN- bzw. Europarat-Stipendisten kamen zu einer fachlichen Fortbildung nach Österreich. Auch ein Expertenaustausch zwischen Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland erfolgte mit finanzieller Förderung der Vereinten Nationen.

Schließlich ist noch die Mitwirkung auf sozialem Gebiet in verschiedenen internationalen Körperschaften anzuführen, so in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie in internationalen Vereinigungen, vor allem in der Vereinigung für Soziale Sicherheit, in

der internationalen Union gegen den Krebs, in der internationalen Vereinigung gegen Tuberkulose und im Internationalen Roten Kreuz.

Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit

Die Bemühungen, im Interesse der Auslandsösterreicher bilaterale Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abzuschließen, konnten auch im Jahre 1970 erfolgreich fortgesetzt werden.

Zu dem im Oktober 1969 unterzeichneten neuen österreichisch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit, das an die Stelle des Abkommens vom Juli 1964 getreten ist, wurde im Jänner 1970 eine Durchführungsvereinbarung abgeschlossen. Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung hiezu sind mit 1. Dezember 1970 in Kraft getreten.

Die im Jahre 1969 auf Expertenebene wiederaufgenommenen Verhandlungen mit Großbritannien wurden nach Regierungsverhandlungen im März, Juni und September 1970 mit dem Abschluß eines Abkommens und einer Durchführungsvereinbarung hiezu erfolgreich beendet. Das Abkommen, das sowohl selbständig Erwerbstätige als auch unselbständig Erwerbstätige erfaßt, sieht, wie alle bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen, den Leistungsexport, die Zusammenrechnung der in beiden Staaten erworbenen Versicherungszeiten und die Gewährung von Teilleistungen nach dem Pro-rata-temporis-System vor.

Im November 1970 fand eine erste Regierungsverhandlungsphase über den Abschluß eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit vom Dezember 1966 statt. Durch dieses Zusatzabkommen soll vor allem der sachliche Geltungsbereich des Abkommens durch Einbeziehung der in der gewerblichen Wirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen erweitert und eine Neuregelung der Krankenversicherung der Pensionisten getroffen werden.

Analog zu dem bereits mit der IAEQ bestehenden Abkommen wurde im Dezember 1970 auch mit der UNIDO ein das Amtssitzabkommen ergänzendes Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abgeschlossen.

Sozialpolitische Vorschau

Vorwort

Die Jahresberichte über die soziale Lage, wie sie seit 1967 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für das jeweils zurückliegende Jahr dem Parlament und der Öffentlichkeit vorgelegt wurden, beschäftigten sich fast ausschließlich neben der Darstellung über die demographische und wirtschaftliche Entwicklung mit den Aktivitäten im Sozialressort und den legistischen Maßnahmen in den einzelnen Bereichen der Sozialpolitik. An Stelle der Schlußbetrachtungen werden erstmalig mit diesem Bericht für 1970 die Probleme der noch offenen und zu lösenden sozialen Fragen aufgezeigt und die beabsichtigten Aktivitäten des Bundesministeriums dargelegt. Die Vorschau stellt im wesentlichen das Programm des Sozialressorts für die nächste Zeit dar und ist als Ergänzung und Detaillierung der in der Regierungserklärung festgelegten Zielsetzungen zu betrachten.

Aus der tagespolitischen Erfahrung weiß man, daß alle Zielsetzungen in Erklärungen, wenn sie der öffentlichen und parteipolitischen Kritik unterzogen werden — ein Grundrecht der Demokratie — als zu allgemein, zu wenig ins Detail gehend, vor allem aber in bezug auf den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens als zu unbestimmt bemängelt und auch dahingehend kritisiert werden, daß die Maßnahmen auf jeden Fall schon viel früher getroffen werden sollten. Es sei daher von vornherein festgestellt, daß die in den einzelnen Abschnitten der Vorschau behandelten Fragen und gesteckten Ziele vor allem unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung behandelt und einer Realisierung zugeführt werden. Des weiteren, daß die aufgezeigten Vorhaben wohl zu Aktivitäten im Ressort führen, ohne deshalb schon im Jahre 1972 auch einer Erledigung zugeführt zu werden. Bei allen Zielsetzungen gibt es neben den wirtschaftlichen und finanziellen Überlegungen noch eine Vielzahl anderer Gründe, die eine rasche Realisierung nicht ermöglichen. Und zum dritten sind in der Vorschau neben kurzzeitig zu lösenden Zielen soziale Fragen angesprochen, die noch gründlicher Vorarbeiten bedürfen, ehe sie legistisch behandelt werden können.

Die nachfolgende Vorschau geht auch bewußt nicht in die Detailvorschläge zu den Lösungen ein. Diese sind den Vorberatungen mit den betroffenen Interessenvertretungen, den Stellungnahmen zuständiger Institutionen im Rahmen der Begutachtung und vor allem den parlamentarischen Organen vorbehalten.

Möge dieser erste Versuch einer sozialpolitischen Vorschau, der wohl oder übel Mängel aufweisen

wird, mit dazu beitragen, die gesellschafts- und wirtschaftspolitisch so wichtigen sozialen Fragen schrittweise einer wirtschaftlich vertretbaren und sozial befriedigenden Lösung zuzuführen.

Einleitung

Schon in der Einleitung des Berichtes wird auf den engen Zusammenhang der Sozialpolitik mit der Wirtschafts- und Finanzpolitik verwiesen. Es werden daher auch die Ausführungen über die Vorschau auf die sozialpolitische Entwicklung mit einer kurzen Vorschau auf die demographische, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung eingeleitet, die sich auf einschlägige Untersuchungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie des Instituts für Wirtschaftsforschung stützt.

Infolge der stark sinkenden Geburtenüberschüsse, wie dies auch aus den Ausführungen im Teil „Volksgesundheit“ hervorgeht, muß mit einem geringeren Bevölkerungszuwachs gerechnet werden, als der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen in seiner „2. Vorausschätzung des österreichischen Arbeitskräftepotentials bis 1980“ aus dem Jahre 1968 angenommen hat. Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung betrug 14.000. Nach den gegenwärtig erkennbaren Tendenzen dürfte der Geburtenüberschuß jedoch nicht mehr drastisch sinken, sodaß, ausgehend von den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung 1971 für 1974 ein Bevölkerungsstand von 7,470.000 Personen erwartet werden kann.

In den Vorausberechnungen wird für das Jahr 1974 die Zahl der Erwerbstätigen mit 3,325.000 geschätzt; dies würde eine Erwerbsquote von 44,5% ergeben. Es wird angenommen, daß der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft bis 1974 auf 15,3% sinken, in der Sachgüterproduktion jedoch auf 40,1% und im Dienstleistungssektor auf 44,6% ansteigen wird. Eine Zunahme des Anteiles an den in der Industrie Beschäftigten wird besonders für die Elektro- und in der chemischen Industrie, in geringerem Maße auch in der Papier-, holzverarbeitenden und Maschinenindustrie, erwartet.

Nach den Angaben in der Einleitung und im Berichtsteil „Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik“ betrug Ende des Jahres 1970 der Bevölkerungsstand 7,392.000 Personen, davon waren 3,015.000 Personen erwerbstätig. Von diesen Erwerbstätigen entfielen 18,5% auf die Land- und Forstwirtschaft, 40,5% auf Industrie und Gewerbe und 40,1% auf Dienstleistungen.

Unter Abwägung der für die nationale und internationale Entwicklung maßgebenden Umstände wird zwischen 1970 und 1975 in Österreich ein durch-

schnittliches reales Wachstum des Brutto-Nationalproduktes von 4,8% jährlich erwartet, während es 4,4% in den Jahren 1960 bis 1965 und 5,1% in den Jahren 1965 bis 1970 erreichte. Nach dieser Schätzung wird die österreichische Wirtschaft in der ersten Hälfte der siebziger Jahre etwas rascher wachsen als jene in Westeuropa. Die Entwicklung der Jahre 1970 und 1971 bestätigt diese Erwartungen.

Das reale Wachstum in einigen Ländern von 1970 bis 1975 in Prozent pro Jahr wird wie folgt geschätzt:

	1960/65	1965/70	1970/75
Bundesrepublik Deutschland ..	5,1	4,5	4,5
Italien	5,2	5,7	6,0
Schweiz	5,3	3,7	3,6
Großbritannien	3,0	2,2	2,9
Schweden	5,9	4,3	4,1
Niederlande	5,0	5,2	4,6

Es wird angenommen, daß die Entwicklung der ausländischen und der inländischen Nachfrage in erster Linie durch das Wachstum der Industrie, der Bauwirtschaft und des Fremdenverkehrs gefördert wird. Daraus werden auch Handel, Verkehr, Banken und Versicherungen Nutzen ziehen. Das verarbeitende Gewerbe dürfte etwa gleich stark, die Land- und Forstwirtschaft etwas schwächer wachsen als bisher. Gestützt auf die Konjunkturerfahrungen in der Vergangenheit und die letzte Entwicklung ist für das Jahr 1972 eine Konjunkturabschwächung zu erwarten, doch dürfte sich im Jahre 1974 die Konjunktur wieder voll entfalten.

Nach der Budgetvorschau wurde für das Jahr 1974 bei Ausgabenänderungen nach der bestehenden Rechtslage unter Zugrundelegung eines 8%igen jährlichen nominellen Zuwachses des Brutto-Nationalproduktes ein Ausgabenrahmen von 131,3 Milliarden S, unter Berücksichtigung wahrscheinlich erfolgender Ausgabenänderungen ein Rahmen von 145,1 Milliarden S errechnet. Dies wäre gegenüber dem Jahre 1971 mit einem Rahmen von 110,4 Milliarden S eine Zunahme um 19% bzw. 31%. Bei dem gleichen Zuwachs des nominellen Brutto-Nationalproduktes ist in der Vorschau für den Sozialaufwand ohne den Familienlastenausgleich ein Aufwand von 24,1 Milliarden S angegeben gegenüber dem Jahre 1971 mit einem Betrag von 17,1 Milliarden S. Dies würde eine Steigerung von 41% bedeuten, bei einer Steigerung in der Pensionsversicherung einschließlich Ausgleichszulagen um rund 52%, wobei der Anteil dieses Versicherungszweiges am Sozialaufwand ohne Familienlastenausgleich von 1971 bis 1974 von 67% auf 72% anwachsen würde.

Sozialversicherung

Entsprechend der Regierungserklärung vom 5. November 1971 wird im Bereich der Sozialversicherung ein Gesamtkonzept für alle Zweige dieser Sozialeinrichtung erstellt werden, um das bestehende Leistungsrecht dauernd zu sichern, die notwendigen sozialen Verbesserungen schrittweise

durchzuführen und das Sozialversicherungsrecht weiter zu vereinheitlichen.

Im Vordergrund dieser Konzepte stehen naturgemäß die soziale Krankenversicherung und die Pensionsversicherung. Sowohl bei der Krankenversicherung als auch bei der Pensionsversicherung wird ein mittelfristiges Finanzierungskonzept für alle Bereiche dieser Versicherungszweige die Mittel für die Leistungserbringung für den überschaubaren Zeitraum der nächsten fünf Jahre bereitzustellen haben, wobei auf die Entwicklungstendenzen im allgemeinen und in bezug auf Leistungsverbesserungen im besonderen in den Bereichen der Krankheitsfrüherkennung und der Vorsorgeuntersuchung Bedacht zu nehmen sein wird.

Krankenversicherung

Die Ausgabenentwicklung in der sozialen Krankenversicherung hat zu finanziellen Engpässen geführt, die den Gesetzgeber in den vergangenen Jahren wiederholt gezwungen haben, Sanierungsmaßnahmen zu setzen, um den Krankenversicherungsträgern höhere Einnahmen zu verschaffen. Da sich diese unbefriedigende Entwicklung durch ein überproportionales Ansteigen der Kosten in einigen Teilbereichen noch verschärft hat, wurde schon Ende des Jahres 1970 eine Enquête einberufen. Hiebei wurde allen an einem wohlfundierten System der sozialen Krankenversicherung interessierten Verantwortlichen Gelegenheit gegeben, in sachlicher Erörterung unter anderem auch das Problem der Aufbringung der Mittel für die Leistungserbringung für einen größeren Zeitraum zu beraten und damit die Voraussetzungen für die politischen Entscheidungen zu schaffen, die getroffen werden müssen, um diesem Zustand ein Ende zu bereiten.

Der Arbeitskreis der Enquête, der sich mit der Finanzierung der sozialen Krankenversicherung beschäftigt hat, ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Träger der sozialen Krankenversicherung schon bei Beibehaltung des gegenwärtigen Leistungs- und Beitragsniveaus spätestens ab dem Jahre 1973 wieder in finanzielle Schwierigkeiten geraten würden. Der Arbeitskreis hat als Ursache dieser Entwicklung vor allem die Diskrepanz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben festgestellt. Es ist dies vor allem auf das unverhältnismäßig starke Ansteigen der Kosten der Anstaltspflege und auf die stete Zunahme der Ausgaben für Heilmittel einerseits sowie auf das Zurückbleiben der Beitragseingänge andererseits, aber auch auf die Diskrepanz zwischen den Einnahmen und Ausgaben in den Auftragsangelegenheiten zurückzuführen.

Will man nun entsprechend der Regierungserklärung vom 5. November 1971 diese Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben beseitigen, gleichzeitig aber auch das Leistungsangebot durch die Einbeziehung der Krankheitsfrüherkennung sowie der Vorsorgeuntersuchung in das Leistungsrecht erweitern, so kann dies nur durch gesetzliche Maßnahmen geschehen, die unter Bedachtnahme auf die Untersuchungen des Arbeitskreises Finanzierung der Enquête erfolgen müssen. Nach dessen Ansicht

kann der gewünschte Erfolg nur durch die Steigerung der Einnahmen erreicht werden. Als Maßnahme der Steigerung der Einnahmen, die mit organisatorischen Maßnahmen verbunden werden sollten, bieten sich an: Die Steigerung der Höchstbeitragsgrundlage, die Änderung des Beitragssatzes, der kostendeckende Ersatz für Auftragsangelegenheiten und die Kostenbeteiligung des Versicherten. Die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage wird jedenfalls eine der Maßnahmen sein, die nicht zu umgehen ist. Der Arbeitskreis ist übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß die gegenwärtige Höchstbeitragsgrundlage in der sozialen Krankenversicherung auf die Dauer nicht beibehalten werden kann. Dieser Auffassung wird Rechnung getragen werden müssen. Bei dieser Gelegenheit wird auch zu überlegen und zu entscheiden sein, in welches Verhältnis die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung zu der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gesetzt werden soll — zum Zeitpunkt der Einführung des ASVG war dieses Verhältnis 2:3, vor dem 1. Jänner 1956 sogar 1:1 — und ob die Höchstbeitragsgrundlage gleitend gestaltet werden soll, wie dies in der Pensionsversicherung bereits seit dem 1. Jänner 1966 der Fall ist.

Auch eine Änderung des Beitragssatzes wird notwendig werden, weil — wie die Vorausberechnungen des Arbeitskreises ergeben haben — mit dem jetzigen Beitragssatz trotz Anhebung des Höchstbeitrages und seiner Dynamisierung auf die Dauer das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Was schließlich die Kostenbeteiligung anlangt, so kommt es hier weniger darauf an, welche Form der Kostenbeteiligung gewählt werden soll, sondern vor allem darauf, ob damit auch der erwünschte Effekt, nämlich die Mithilfe zur Sanierung der Krankenversicherungsträger, erreicht werden kann, ohne negative Auswirkungen befürchten zu müssen. Eine solche wäre insbesondere dann gegeben, wenn sich Erkrankte von einem notwendigen Arztbesuch oder Heilmittelbezug abhalten ließen.

Es wird nun auf Grund der Vorschläge des Arbeitskreises geprüft, welche Maßnahmen zur Verwirklichung eines mittelfristigen Finanzkonzeptes für die nächsten fünf Jahre getroffen werden müssen. Alle diese zu treffenden Maßnahmen, die sorgsam aufeinander abgestimmt werden müssen, haben jedoch nur dann Aussicht die Finanzsituation der Träger der sozialen Krankenversicherung für einen überschaubaren längeren Zeitraum zu bereinigen, wenn gleichzeitig oder vorher das Spitalsproblem einer Lösung zugeführt werden kann. Obwohl die Träger der Krankenversicherung für die Krankenhausbehandlung immer größere Teile ihrer Einnahmen zur Verfügung gestellt haben, konnten die berechtigten Forderungen der Spitalserhalter nicht befriedigt werden. Wenn es aber bei der bisherigen Kostenentwicklung bleibt, so werden die Selbstkosten der Krankenanstalten jährlich um mindestens 10% steigen. Es gibt aber keine vertretbare Finanzierungsform der sozialen Krankenversicherung, die deren Trägern auf Dauer auch nur einen gleich

hohen prozentuellen Einnahmenzuwachs gewährleistet. Wenn das Problem der Krankenhausfinanzierung nicht gelöst wird, so ist ein dauerhaftes Finanzierungskonzept für die soziale Krankenversicherung nicht erfolgversprechend zu realisieren.

Unfallversicherung

Entsprechend der Zielsetzung der gesetzlichen Unfallversicherung wird der weitere Ausbau der Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Vordergrund stehen. Denn sie dient in hervorragendem Maße der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Versicherten und ist geeignet, auch materielle Schäden hintanzuhalten. Neben diesen nicht nur sozial, sondern auch volkswirtschaftlich wichtigen Zielen verfolgt sie schließlich auch den Zweck, Aufwendungen für Heilbehandlung und Renten hintanzuhalten.

Daneben muß aber die stete Anpassung der Einrichtungen der Unfallheilbehandlung an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Technik stehen, wobei in besonderem Maße auch die Wiedereingliederung der Arbeitsversehrten in den Produktionsprozeß (Rehabilitation) zu fördern ist. Der weitere Ausbau der bestehenden und die Schaffung neuer Rehabilitationszentren der Versicherungsträger ist daher neben der Intensivierung der sonstigen Berufsfürsorgemaßnahmen vordringlich.

Der Begriff des Arbeitsunfalles muß den geänderten Arbeits- und Lebensverhältnissen der Versicherten im Sinne eines umfassenden Unfallversicherungsschutzes der arbeitenden Bevölkerung angepaßt und entsprechend aufgelockert werden. Hinsichtlich der Abgrenzung der Berufskrankheiten wird der Fortentwicklung der Produktionsmethoden und der damit verbundenen Bedrohung der Gesundheit des arbeitenden Menschen durch Einflüsse des Arbeitsplatzes Rechnung zu tragen und eine elastischere Begriffsbestimmung der als Berufskrankheit anzuerkennenden Gesundheitsschädigungen anzustreben sein.

Hinsichtlich der Finanzierung bestehen in den Bereichen der Unfallversicherung, in denen die Mittel im Umlageverfahren aufgebracht werden, keine Schwierigkeiten. In der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeföhrten Unfallversicherung, deren Mittel durch Beiträge aufgebracht werden, sind diese in hinreichendem Maße vorhanden. Die seit längerem geübte Abzweigung von Einnahmen der Unfallversicherung für die Pensionsversicherung muß schrittweise abgebaut werden; damit wurde bereits im Jahre 1971 begonnen. Einer Neuregelung bedarf die Aufbringung der Mittel für die von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchgeföhrte Unfallversicherung der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, da die bisherige Finanzierungsregelung mit Ende 1971 ausläuft und die 27. Novelle zum ASVG, nur eine Zwischenlösung für 1972 enthält. Die Verhandlungen über eine praktikable Dauerregelung der Finanzierung dieser Unfallversicherung ab 1. Jänner 1973 sind bereits sehr weit gediehen; sie lassen die Erwartung zu, daß auch

auf diesem Gebiet hinreichende Mittel für die Weiterentwicklung der Unfallversicherung zur Verfügung stehen werden.

Pensionsversicherung

Im Bereich der Pensionsversicherung besteht eine gewisse Parallele zu der Situation der sozialen Krankenversicherung; es ist auch hier notwendig, einen längerfristigen Finanzplan zu erstellen, um die bestehenden Leistungen zu gewährleisten sowie die sozialpolitisch wohlgegründeten Verbesserungswünsche zu erfüllen. Als Verbesserungswünsche kommen im Sinne des in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 in Aussicht genommenen Kampfes gegen die Armut die Anhebung der Richtsätze, die für die Gewährung von Ausgleichszulagen zu den Pensionen maßgebend sind, die Milderung der Ruhensbestimmungen durch Anhebung der ruhensfreien Einkommensätze (vor allem im Bereich der Witwenpensionen), sowie die Verbesserung der Leistungsgewährung beim Hilflosenzuschuß in Betracht. Diese Verbesserungen sind jedoch wegen ihres hohen Aufwandes nur schrittweise zu realisieren. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Problemkreis der über das Pensionsalter hinaus ausgeübten Erwerbstätigkeit einer Gesamtregelung zu unterziehen. Neben diesen Maßnahmen sind auch noch Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Pensionsrechtes vorgesehen, wie die Beseitigung der Unzukämmlichkeiten im Ausgleichszulagenrecht, die sich im Laufe der Anwendung der betreffenden Bestimmung gezeigt haben, sowie die Änderung der Bemessungsvorschriften, um damit dem immer stärker werdenden Einsatz der Datenverarbeitungsanlagen in der Sozialversicherung gerecht zu werden. Hinsichtlich der zentralen Datenspeicherung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird auf den Abschnitt Verwaltungsplanung hingewiesen.

Die Erfüllung der beabsichtigten Änderungswünsche macht die Ausarbeitung eines Finanzplanes notwendig, der für einen mindestens fünfjährigen Zeitraum zu erstellen sein wird. Dazu ist es notwendig, die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten fünf Jahre abzuschätzen. Nach der mittelfristigen Prognose des Instituts für Wirtschaftsforschung dürfte das reale Wachstum der österreichischen Volkswirtschaft in den Jahren 1972 bis 1975 im Jahr 4,8% betragen. Diese prognostizierte Wachstumsrate lässt sich allerdings nur verwirklichen, wenn Engpässe bei den Arbeitsmarktre serven überwunden werden können. Es bestehen somit gute Chancen, daß die österreichische Wirtschaft in der ersten Hälfte der Siebzigerjahre rascher wachsen wird, als in den Sechzigerjahren. Über die künftige Preisentwicklung in Österreich kann gegenwärtig nur wenig ausgesagt werden. Das Institut für Wirtschaftsforschung schätzt aber die Steigerungsrate des Preisniveaus — gemessen am Preisindex des Brutto-Nationalproduktes — im mittelfristigen Durchschnitt auf 3,5% jährlich. Das Wachstum des heimischen Arbeitsvolumens wird durch die Arbeitszeitverkürzung auf 40 Wochenstunden

eingeschränkt werden, doch dürfte insbesondere aus demographischen Gründen das Arbeitskräftepotential in der ersten Hälfte der Siebzigerjahre um rund 0,4% steigen. Innerhalb des Arbeitskräftepotentials wird sich der Anteil der Unselbstständigen an den Gesamtbeschäftigten weiter erhöhen. Auf Grund der aufgezeigten Entwicklung dürfte für die kommenden Jahre bis zum Jahre 1975 mit einer jahresdurchschnittlichen nominellen Wachstumsrate des Brutto-Nationalproduktes von etwa 8% zu rechnen sein.

Das mittelfristige Finanzkonzept, dessen Fertigstellung in der ersten Hälfte des Jahres 1972 zu erwarten ist, wird nun neben der aufgezeigten voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung auch noch die finanziellen Auswirkungen der eingangs angeführten Leistungsverbesserungen in der Pensionsversicherung berücksichtigen müssen.

Verwaltungsplanung

Die Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung bringen besonders auf dem Gebiet der Verwaltung durch Einführung vollkommen neuartiger Arbeitsweisen starke Veränderungen („industrielle“ Revolution in der Verwaltung).

Vom Beginn dieser Entwicklung an bedienten sich österreichische Sozialversicherungsträger der gebotenen Möglichkeiten. In der Pensions- und Unfallversicherung wurden der Anweisungsdienst und die Berechnung der Leistungsanpassungen automatisiert, in der Krankenversicherung das Beitragswesen.

Mit dem Jahre 1968 setzte eine neue Phase ein, die zu einer koordinierten Planung der Verwaltungsorganisation führte. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde mit der zentralen Sammlung der für die Versicherten maßgeblichen Daten beauftragt.

Dieses Projekt hat weitgehende Folgen und spiegelt sich gegenwärtig in fast allen organisatorischen Maßnahmen der Sozialversicherung.

Ein neuer Ordnungsbegriff — die Versichertennummer — wird nötig. Um die Versichertennummer zu vergeben, wurde mit 1. Mai 1971 ein zentraler Kataster angelegt, der derzeit etwa vier Millionen Fälle aufgenommen hat und bis Februar 1972 mit rund 4,5 Millionen Personen alle Versicherten umfassen soll. Die Datensammlung des Katasters wird zu dieser Zeit etwa 300 Millionen Stellen benötigen und jährlich um je 10 Millionen Stellen durch Neuzugänge (150.000—200.000 Personen) wachsen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die Familienangehörigen der Versicherten in den Kataster aufgenommen. Insgesamt wären damit rund 92% der österreichischen Bevölkerung erfaßt. Schon bei der Planung hat der Hauptverband die Möglichkeit geprüft, das System der Versichertennummer zu einem allgemeinen System der Bevölkerungsnummer (Personenkennzeichen) auszubauen. Der Aufbau der Versichertennummer ist für dieses Vorhaben geeignet. Bereits jetzt werden auch gewisse Teilbereiche außerhalb der Sozialversicherung von der Versichertennummer erfaßt (Personal des

Bundesministeriums für Landesverteidigung, Vorarlberger Schüler).

Ab Jänner 1972 wird die zentrale Speicherung fast aller für die Pensionsversicherung maßgeblichen Daten beim Hauptverband aufgenommen. Es wird mit etwa 2,5 Millionen Versicherungsverläufen in der Versicherungsdatei gerechnet.

Die Eingabe der Daten an die Versicherungsdatei erfordert bei den Versicherungsträgern und anderen eingebenden Stellen den Aufbau geeigneter Organisationen. Besonders bei den Krankenversicherungsträgern ist man daher bestrebt, die notwendigen Umstellungen mit der Lösung innerbetrieblicher Verwaltungsprobleme gemeinsam durchzuführen und elektronisch geführte Dateien für Versicherte einzurichten, aus denen die für die zentrale Speicherung nötigen Daten an den Hauptverband automatisch weitergereicht werden. Besonders die Gebietskrankenkassen Salzburg, Tirol und Burgenland, in jüngster Zeit auch Steiermark, arbeiten intensiv an ihrer Neuorganisation des Verwaltungswesens.

Mit der 23. Novelle zum ASVG wurde mit Wirkung ab 1972 eine durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlage geschaffen, sodaß die von den Dienstgebern erstellten Beitragsgrundlagennachweise vereinfacht werden können. Zum Teil wird aber auch in der Verbindung Dienstgeber/Krankenversicherungsträger der magnetische Datenträger das Formular ersetzen.

Die zentrale Speicherung ist für jene Daten vorgesehen, die sich auf die Zeit ab Jänner 1972 bezieht. Um im Leistungsfall alle pensionsversicherungsrechtlich maßgeblichen Daten rasch zur Verfügung zu haben, beabsichtigen die Pensionsversicherungsträger, im Verlauf der nächsten 10 bis 15 Jahre die Daten für etwa 2,5 Millionen Personen rückwirkend zu erfassen. Die ab 1972 gespeicherten und die rückwirkend erfaßten Daten zusammen ergeben schließlich durchgehende Sozialversicherungsverläufe und — einige technische Erweiterungen und gesetzliche Adaptionen vorausgesetzt — die Möglichkeit, Pensionsansprüche durchgehend maschinell zu berechnen. Die Versicherten könnten über die von ihnen erworbenen Rechte zu bestimmten Zeiten informiert und im Versicherungsfalle die Pensionen wesentlich schneller als bisher berechnet und ausbezahlt werden.

Es wird letztlich in der Sozialversicherung ein integriertes Datenverarbeitungsnetz angestrebt, das die Organisation des Hauptverbandes als Datenvermittlungs- und -archivierungsstelle zwischen die Krankenversicherungsträger und die Pensions(Unfall)versicherungsträger sinnvoll einbaut.

Um den Datenfluß entsprechend beschleunigen zu können, wird eine elektronische Datenfernübertragung nötig, die — vorerst in beschränktem Umfange — bereits ab Mitte 1972 zwischen dem Hauptverband und zwei Gebietskrankenkassen eingerichtet werden soll und innerhalb der nächsten Jahre auf die größeren Versicherungsträger ausgedehnt werden wird.

Die Krankenversicherungsträger führen die Rentaxierung und Abrechnung der Rezepte durch.

Beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird im Zusammenwirken mit den Apothekervertretern derzeit versucht, eine rationellere und bessere Form dieser Medikamentenabrechnung zu finden, für die wiedereine österreichische Medikamentennummer als Hauptordnungsbegriff dienen soll.

Auf dem Gebiete der Ärzteabrechnung hat die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine einheitliche Kontrahentennummer entwickelt, die vor allem für Ärzte verwendet wird, aber auch für Zahnbehandler, Apotheker, Hebammen, Optiker, Orthopäden usw. in Frage kommt. Auf Grund der Kontrahentennummer wird die Abrechnung mit diesen Partnern maschinell organisiert.

Für die Versicherten werden Patientenscheine ausgegeben, die so gestaltet sind, daß die wesentlichen Eintragungen von einem optischen Belegleser erfaßt werden können. Auch andere Krankenversicherungsträger testen bereits die Ausgabe von Krankenscheinen an bestimmte Versichertenkreise unter gleichzeitiger Rationalisierung der Abrechnungstechnik.

Versicherungsträger mit eigenen Einrichtungen beschäftigen sich derzeit mit den Problemen des Aufbaues von elektronischen Patientendateien, in denen Diagnose, Anamnese, Heilbehandlung und Heilerfolg als Basis einer medizinischen Dokumentation gespeichert werden sollen.

Schließlich findet auch das Gebiet der juristischen Dokumentation bereits Beachtung, doch dürften bis zur Anlage einer elektronischen Datensammlung, etwa über schiedsgerichtliche Urteile, noch die Erfahrungen der Benutzer anderer, größerer Dateien dieser Art abgewartet werden.

Diese Zusammenstellung der laufenden organisatorischen Maßnahmen und Probleme in der österreichischen Sozialversicherung zeigt, daß die neuen Formen der reinen Verwaltungsdurchführung fast ausschließlich mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aufgebaut werden und daß somit wesentliche Änderungen in der Verwaltung und damit in der Organisation in den nächsten Jahren zu erwarten sind.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Wie aus dem Berichtsteil „Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik“ hervorgeht, wurden die Bestrebungen, zu einer besseren Gestaltung des gesamten Arbeitsrechtes im Wege einer Kodifikation zu kommen, mit größter Anstrengung fortgesetzt. Die Beratungen der Arbeitsausschüsse wurden koordiniert und damit die Voraussetzung geschaffen, das gesamte kollektive Arbeitsrecht zu einem großen Teilentwurf zusammenzufassen, der die kollektive Rechtsgestaltung und die Betriebsverfassung einschließlich der Regelung der betrieblichen Mitbestimmung enthält. Die Kodifikation des Arbeitsrechtes erscheint zielführend nur in Teilen realisierbar. Hierbei besteht weitgehend Übereinstimmung

darüber, daß Teile, die größere Sachgebiete umfassen, solchen, die kleinere Rechtsgebiete regeln, vorzuziehen sind. Wird über die Neuregelung einer bestimmten, in sich geschlossenen Rechtsmaterie Einigung erzielt, wäre es sozialpolitisch verfehlt, die Gesetzwerdung zurückzustellen und abzuwarten, bis das Werk einer Gesamtkodifikation realisiert werden kann. Das Kodifikationsprojekt, dessen Verwirklichung sich über einen größeren Zeitraum erstrecken wird, darf nicht zur Befürwortung eines, wenn auch nur vorübergehenden Stillstandes der Entwicklung des Arbeitsrechtes in seinen Teilbereichen führen. Auch außerhalb des Kodifikationsvorhabens erweisen sich Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes als notwendig. Sie ergeben sich aus einer bestimmten Situation oder sollen der Vorbereitung und leichteren Verwirklichung der Kodifikation des Arbeitsrechtes dienen. Zu der ersten Gruppe von Maßnahmen gehören legistische Schritte zur Lösung aktueller Probleme, wie sie das Arbeitsleben in seiner Entwicklung z. B. in arbeitstechnischer, gesellschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht ständig stellt. Zur zweiten Gruppe zählen Maßnahmen, die kleinere Teilbereiche des Arbeitsrechtes im Hinblick auf die Kodifikation neu regeln oder im Wege einer Rechtsbereinigung durch Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung des Rechtsstoffes für die Kodifikation reif machen sollen. Solche Schritte werden sich insbesondere im Bereich des Individualarbeitsrechtes als notwendig erweisen, um nach allgemeiner Rechtsüberzeugung als ungerechtfertigt angesehene Differenzierungen einzelner Arbeitnehmergruppen allmählich abzubauen.

Aus diesen Notwendigkeiten müssen die Arbeiten an der Gesamtkodifikation bzw. ihren Teilen mit den legistischen Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes in Einklang gebracht werden. Hiebei ist eine möglichst weitgehende Kongruenz der Auffassungen erstrebenswert. Um diese zu erreichen, werden die vom Bundesministerium vorzunehmenden dringlichen Regelungen, soweit die zu regelnde Materie Gegenstand der Beratungen der Kodifikationskommission und des zuständigen Ausschusses ist, diesen zur Verfügung gestellt. Die Kommission soll nicht zu den tagespolitischen Fragen Stellung nehmen, sondern prüfen, ob die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen oder Neuregelungen mit den Zielsetzungen der Kodifikation übereinstimmen oder ob sich für die weitere Arbeit an der Kodifikation Schwierigkeiten ergeben könnten. Diese Methode hat sich bei den Beratungen für eine Novelle zum Betriebsrätegesetz und des Entwurfes eines Bundesgesetzes über betriebliche Jugendvertretungen bewährt. Mit Fortschreiten des Kodifikationsvorhabens werden weitere Bereiche des Arbeitsrechtes, um deren Fortbildung und Neuregelung die laufende Legistik bemüht ist, in die Beratungen der Arbeitsrechtskodifikation einzubeziehen sein.

Auch das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz bedarf der Änderung und Ergänzung. Vor allem muß das Verzeichnis der verbotenen Arbeiten auf seine Aktualität und Vollständigkeit geprüft werden.

Einzelne sozialpolitische Schritte sind auch im Bereich des Hausgehilfen-, des Hausbesorger- und des Bäckereiarbeitergesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes nötig.

Abgesehen von diesen aktuellen sozialpolitischen und rechtspolitischen Anliegen an die Gesetzgebung im Bereich des Arbeitsrechtes gibt es eine Reihe von kleineren und größeren Rechtsmaterien, die im Interesse der Vereinheitlichung, Vereinfachung und der Rechtsbereinigung einer gründlichen Untersuchung und Beratung bedürfen, um allfällige gesetzliche Maßnahmen vorzubereiten. Dies gilt vor allem für die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich des Kündigungs- und Entlassungsschutzes, die weitere gegenseitige Angleichung der Urlaubsvorschriften der verschiedenen Arbeitnehmergruppen sowie für die Ausweitung von gesetzlichen Abfertigungsansprüchen auf Arbeitnehmergruppen, für die solche noch nicht vorgesehen sind. Schließlich ist den Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung und der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Das Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist die Erreichung und Bewahrung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung. Im Mittelpunkt dieser Zielsetzung steht die Person des einzelnen. Die primäre Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik besteht darin, dem einzelnen durch Service und finanzielle Beihilfen verschiedener Formen das Recht auf eine sinnvolle Beschäftigung in einem frei gewählten Beruf zu sichern und den Arbeitgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich zu sein.

Durch diese Aufgabenstellung hat die Arbeitsmarktpolitik gleichzeitig aber auch immer größere Bedeutung für die Wirtschaftspolitik gewonnen. Indem sie das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt fördert, trägt sie zu einer effektiven Nutzung der Hilfsquellen der Gemeinschaft bei. Darüber hinaus soll aber die Arbeitsmarktpolitik im gemeinsamen Interesse des einzelnen und der Gemeinschaft im Einklang mit der Wirtschaftspolitik dazu beitragen, dem einzelnen eine möglichst produktive Arbeit, die im allgemeinen auch gut entloht sein wird, bereitzustellen und dadurch das Wirtschaftswachstum zu fördern. Aus diesem Grunde soll die Arbeitsmarktpolitik ein aktiv anzuwendendes Mittel der Strukturpolitik sein. Das bedeutet eine wichtige und wünschenswerte Erweiterung der Rolle der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der Wirtschaftspolitik ebenso wie im Rahmen der Bestrebungen, die Stellung des einzelnen auf dem Arbeitsmarkt zu stärken und seine Wahlmöglichkeiten beim Einsatz seiner Arbeitskraft zu vergrößern. Darüber hinaus soll durch Verringerung des Unterschiedes in den beruflichen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit beigetragen werden.

Um nun ihr doppeltes Ziel zu erreichen, nämlich den einzelnen zu unterstützen und das Wirtschaftswachstum zu fördern, muß die Arbeitsmarktpolitik im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Situationen und Erfordernisse in einem hohen Grade differenziert sein.

Die Dienste, die die Arbeitsmarktverwaltung Arbeitsuchenden und Arbeitgebern bietet, werden von den über das ganze Bundesgebiet verteilten Arbeitsämtern besorgt. Um ein nuanciertes Bild der Verhältnisse in den verschiedenen Berufen und auf den verschiedenen Arbeitsplätzen geben zu können, ist es für die Vermittler und Berufsberater wichtig, Zugang zu detaillierten Informationen über jene Umstände zu haben, die die Wahl des Arbeitsplatzes beeinflussen, sowie zu solchen Angaben über die Arbeitsuchenden, die von Bedeutung sind, um ihre Eignung für eine Beschäftigung beurteilen zu können. Für alle Beteiligten, vor allem aber für die Betriebe ist von Interesse, daß diese den Arbeitsämtern vollständige Informationen über die Arbeitsbedingungen an den angemeldeten offenen Stellen liefern. Dadurch erhöhen sich nicht nur die Chancen der Arbeitsuchenden, jenen Arbeitsplatz zu wählen, der ihnen die größten materiellen Vorteile und die größte Arbeitsbefriedigung bietet; auch die Voraussetzungen für stabile Dienstverhältnisse werden dadurch verbessert. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung sind daher um gute Kontakte mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie mit Arbeitgebern bemüht, um die Bedürfnisse der Wirtschaft möglichst unmittelbar kennenzulernen und dadurch in die Lage versetzt zu werden, eine klaglose Versorgung der Betriebe mit den notwendigen Arbeitskräften zu erreichen.

Die Hilfe, die die Arbeitsmarktverwaltung über die Information hinaus den Arbeitsuchenden gewähren kann, besteht in erster Linie auf finanzieller Förderung der Um-, Nach- und Weiterschulung und der Lehrberufsausbildung. Neben der Förderung der Ausbildung enthält das Arbeitsmarktförderungsgesetz noch eine Reihe von Bestimmungen zur Förderung der Mobilität. Im Rahmen dieser Mobilitätsförderung sind auch die Bestimmungen zu sehen, durch die die Maßnahmen für Behinderte bzw. schwer vermittelbare Personen wesentlich verbessert wurden.

Die an die Arbeitsmarktverwaltung gestellten Anforderungen werden immer größer. Daher ist es notwendig, daß die Arbeitsmarktverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben über eine gut ausgebauten und rationell gestaltete Serviceorganisation auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene verfügt. Diesem Ziel soll eine Reihe von Projekten dienen, die im „Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ festgelegt sind. Besonders sind zu erwähnen:

Ausbau der Arbeitsmarktverwaltung zu einer Dienstleistungseinrichtung, die Arbeitsmarktinformationen und Arbeitsmarktkontakte vermittelt;

Differenzierung der Dienste nach den Bedürfnissen der Kunden zwecks besserer Betreuung der Rat- und Arbeitsuchenden sowie zwecks Rationalisierung;

Integrierung der Dienste;

Ausbau des Anbietens der Dienste außerhalb der Ämter;

Schriftliche Information der Kunden durch Arbeitsmarktanzeiger, berufskundliche Schriften und ähnliche Maßnahmen;

Reform der Organisation der Arbeitsmarktverwaltung;

Stärkere Ausrichtung der Förderung der Lehrberufsausbildung nach arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen;

Gestaltung der Förderung in der Form von Um-, Nach- und Weiterschulung zu einem Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik und verstärkte Initiative der Arbeitsmarktverwaltung auf dem Sektor der kursmäßigen Schulung;

Förderung der Strukturpolitik;

Gewinnung von Arbeitskräften aus der Arbeitskräftereserve;

Intensivierung der Behindertenschulung;

Rationalisierung des Verfahrens zur Beihilfengewährung;

Erweiterung des Einsatzes der Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität;

Reform der Produktiven Arbeitsplatzförderung.

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen für die Weiterentwicklung soll noch auf einige spezielle Angelegenheiten eingegangen werden. Eine wirksame Arbeitsmarktpolitik muß durch entsprechende Forschungstätigkeit unterstützt werden, um vor allem vorausschauende Maßnahmen vorbereiten zu können. Dieser Aufgabe dient das im Jahre 1968 an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz gegründete österreichische Institut für Arbeitsmarktpolitik, dessen Mitarbeit in Zukunft noch zu intensivieren sein wird. Die Kapazität der Arbeitsmarktverwaltung reicht nicht aus, um den ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben zu entsprechen, daher werden auch verschiedene andere Institute für diese Aufgaben herangezogen.

Die strukturellen Umschichtungen in der Wirtschaft führen zu einem Wandel im Arbeitsleben. Daraus ergibt sich das Bedürfnis nach einer weitgehenden Inanspruchnahme der Berufsberatung durch Erwachsene. Als Grundlage für diese Tätigkeit müssen umfassende berufskundliche und berufsorganisatorische Unterlagen erarbeitet werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird auch weiterhin der Besserstellung der Frau im Berufsleben zuzuwenden und vor allem die berufliche Qualifizierung der weiblichen Arbeitskräfte mit allen der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern sein. Dafür werden neben den bisher

üblichen kurzmäßigen und betriebsmäßigen Schulungen auch die Möglichkeiten der Schulung im zweiten Bildungsweg zu erschließen sein. Es wird aber auch notwendig sein, die weiblichen Arbeitskräfte zu ermuntern, die angebotenen bisherigen Möglichkeiten zu nützen. Für den beruflichen Aufstieg in manuellen Berufen bietet das mit 1. Jänner 1970 in Kraft getretene Berufsausbildungsgesetz neue Ansatzpunkte. Es besteht die Möglichkeit, Erwachsene auch ohne Nachweis einer Lehrzeit in einem Lehrberuf oder eines anerkannten Zeugnisses einer Fachschule zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen.

Besonderen Einfluß auf die Bemühungen um die Besserstellung der Frau im Berufsleben hat die für Frauen wesentlich ungünstigere Situation auf dem Lohnsektor wegen der verschiedenen Honorierung gleichwertiger Arbeit von Mann und Frau, wie dies jährlich durchgeführte Lohnerhebungen deutlich zeigen. Ein weiteres Hindernis für eine günstige Berufsentwicklung der Frau liegt in der unzureichenden Versorgung mit Betreuungs- bzw. Erziehungsstätten für Kinder. Daraus ergeben sich im Zusammenhang mit den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen der Mobilisierung der Frauen mit Familienpflichten eine Reihe von Fragen, die im Zusammenwirken mit den hiefür zuständigen und den sonstigen interessierten Stellen zu behandeln sein werden.

Für die Durchsetzung aller dieser Ziele wird es notwendig sein, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das nun seit etwa zwei Jahren praktische Anwendung findet, zu novellieren, um auch die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der im Interesse der Arbeitnehmer und der Wirtschaft zu tätigenden Maßnahmen zu haben.

Durch diese Vorgangsweise soll sichergestellt werden, daß die Gesamtkodifikation des Arbeitsrechtes als Ziel, die Teilkodifikation von einzelnen in sich geschlossenen Rechtsgebieten als Etappenziele sowie die notwendigen Maßnahmen im Wege der Einzelgesetzgebung sich nicht hindernd im Wege stehen. Weder soll die Arbeit an der Kodifikation die schrittweise Fortbildung des Arbeitsrechtes hemmen, noch sollen Akte der Einzelgesetzgebung das große Konzept der Kodifikation beeinträchtigen.

In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes getroffen, die sich erst in den nächsten Jahren auswirken werden, wie etwa die dritte Etappe der Arbeitszeitverkürzung und die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes. Damit wurde die Entwicklung des Arbeitsrechtes in bestimmte Bahnen gelenkt.

Im Vordergrund arbeitsrechtlicher Maßnahmen steht die Teilkodifikation im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, die sehr eng mit dem Gesamtkonzept für eine mittelfristige finanzielle Lösung in der sozialen Krankenversicherung verbunden ist.

Aktuell ist die Errichtung von Jugendvertretungen in den Betrieben durch Gesetz.

An weiteren legislativen Maßnahmen ist die Novellierung einzelner arbeitsrechtlicher Gesetze vor-

dringlich; so machen die durch die Wehrgesetzesnovelle 1971 vorgenommenen Änderungen im Wehrrecht auch einige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsplatzsicherung für die Präsenzdiener erforderlich.

Die Mitte 1970 abgeschlossene Umstellung der Berechnung der von den Dienstgebern zu leistenden Zuschläge sowie der Urlaubsentgelte der Arbeiter auf ein elektronisches Datenverarbeitungssystem macht es erforderlich, die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes der geänderten Praxis anzupassen. Darüber hinaus sind aber auch andere Bestimmungen des Gesetzes, so hinsichtlich seines Geltungsbereiches und der Berechnung des Urlaubsentgeltes der Bauarbeiter, zu überdenken.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Bereich des Heimarbeitsgesetzes. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung des letzten Jahrzehntes hat zusammen mit einer spürbaren Verlagerung der Heimarbeit von den traditionellen Heimarbeitsszweigen zu neuen Erwerbszweigen eine Reihe von Problemen aufgeworfen. Diese können nicht mehr durch die Verwaltungspraxis gelöst werden, sondern erfordern die Novellierung des Gesetzes. Die Hauptprobleme sind die Abgrenzung des Begriffes Heimarbeiter, die Anpassung des Abrechnungsbuches an die geänderten betrieblichen Verrechnungsmethoden und die Zustellungs- und Ablieferungsbedingungen sowie Fragen des technischen Heimarbeiterschutzes. Außerdem sind u. a. auch die Bestimmungen über das Feiertagsentgelt, das Krankenentgelt und die Weihnachtsremuneration sowie einige verwaltungsrechtliche Bestimmungen änderungsbedürftig.

Als notwendig erweist sich ferner eine Novellierung des Gesetzes über die Nacharbeit der Frauen. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung liegen eine Reihe von Änderungswünschen sowohl von Arbeitgeber- als auch von Arbeitnehmerseite vor, die geprüft und beraten werden müssen.

Weitere Bemühungen werden darauf zu richten sein, die Fragen der Arbeitsruhe umfassend neu zu regeln und die geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Sonn- und Feiertagsruhe durch ein modernes Gesetzeswerk abzulösen. Bei diesem Anlaß wird auch die Frage der Ausnahmen eingehend zu prüfen sein, da die geltende Regelung den aus der technologischen Entwicklung sich ergebenden Erfordernissen nur mehr zum Teil gerecht wird.

Das Ausmaß der Ausländerbeschäftigung nahm in den letzten Jahren erheblich zu. So war im Mittel des Jahres 1971 die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, die eine Beschäftigungsgenehmigung erhielten, gegenüber dem Jahre vorher um 37,7% größer. Für die Beschäftigung solcher Arbeitskräfte in Österreich gilt die Reichsdeutsche Verordnung aus dem Jahre 1933. Die mit der Beschäftigung von Ausländern zusammenhängenden Probleme arbeitsmarktpolitischer Art sowie hinsichtlich der Volksgesundheit verlangen dringend die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferversorgung

Die Zahl der rentenberechtigten Kriegsopfer ist seit dem Erreichen des Höchststandes im Jahr 1950 ständig im Sinken. Die jährliche Quote des Rückganges liegt derzeit bei 3,6%. Anderseits bedingt die Rentendynamik von Jahr zu Jahr eine automatische Erhöhung der Versorgungsleistungen. Nimmt man hiebei einen durchschnittlichen Anpassungsfaktor von 1,075 an, so würde sich bei sonst gleichbleibender Rechtslage ein jährliches Ansteigen des budgetären Aufwandes um etwa 4% ergeben.

Das im Jahre 1964 von der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs erstellte Forderungsprogramm ist in weiten Bereichen bis vor kurzem unerledigt geblieben. Infolge der Dynamisierung der Pensionen durch das Pensionsanpassungsgesetz 1965 haben mit Wirkung vom 1. Juli 1967 auch die Renten, Zulagen und Beihilfen mit dem gleichen Aufwertungsfaktor wie bei den Pensionen eine jährliche Anpassung erfahren. Mit 1. Juli 1971 wurde bezüglich der Witwenzusatzrenten und -beihilfen insoweit eine wesentliche Verbesserung erreicht, als Kriegerwitwen neben ihrer Grundrente eine Zusatzrente bis zum Richtsatz nach dem ASVG erhalten. In einem dreijährigen Etappenplan werden vor allem die sozial notwendigen Verbesserungen im Leistungsrecht vorgenommen werden; darüber hinaus erfolgt eine Nachdynamisierung der Grundrenten für das Jahr 1966 und eine Verbesserung der Ansätze der Beschädigtengrundrente, um sie gegenüber der Grundrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten in ein besseres Verhältnis zu bringen.

Für die bäuerlichen Kriegsopfer sind Verbesserungen bei der Berechnung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens vorgesehen. Im wesentlichen soll bei der Berechnung einkommensabhängiger Leistungen der Erwerbsbehinderung Schwerbeschädigter in einem größeren Maße als bisher Rechnung getragen und das Einkommen aus einem Ausgedinge niedriger bewertet werden.

Mit der Anfang 1972 vorliegenden Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz wird diesen Zielsetzungen Rechnung getragen werden, wobei vor allem der Grundsatz weiterverfolgt wird, daß Leistungsverbesserungen für sozial bedürftige Kriegsopfer den Vorrang besitzen.

Der gesamte Aufwand an Versorgungsleistungen in der Kriegsopferversorgung, dem ab 1. Jänner 1972 auch der Aufwand für die Heeresversorgung einbezogen wird, liegt im Jahre 1972 um 11% (272,5 Millionen S) über dem Aufwand für 1971.

Von den budgetären Ziffern 1972 ausgehend, ergibt sich für 1973 eine weitere Steigerung des Aufwandes um 9,6% gegenüber 1972 (rund 266 Millionen S) und für 1974 eine solche von 9,0% gegenüber 1973 (rund 271 Millionen S).

Heeresversorgung

In der Heeresversorgung werden die Renten nach dem Erwerbseinkommen entsprechend den Grundsätzen in der gesetzlichen Unfallversicherung bemessen. Daneben sieht das Heeresversorgungsgesetz eine Reihe von Leistungen vor, deren Höhe sich nach den vergleichbaren Rentensätzen in der Kriegsopferversorgung richtet. Dies hat zur Folge, daß Leistungsverbesserungen in der Kriegsopferversorgung auch für Beschädigte des Bundesheeres bzw. deren Hinterbliebene wirksam werden.

Opferfürsorge

Die Erhöhungen der Grundrenten und der Pflege- und Blindenzulagen sowie der Elternpaarrenten und Doppelwaisenrenten in der Kriegsopferversorgung wirken sich auf Grund der Vorschriften des Opferfürsorgegesetzes in Form analoger Erhöhungen der Opferrenten, Pflege- und Blindenzulagen und Hinterbliebenenrenten in der Opferfürsorge aus. Dies gilt sowohl für die jährliche Rentenanpassung als auch für sonstige Verbesserungen auf dem Rentensektor durch legislative Maßnahmen. Die Unterhaltsrenten unterliegen der Rentendynamik seit 1968. Mit Ausnahme dieser Rentenkategorie dürfte es sich daher erübrigen, für den Bereich der Rentenfürsorge besondere legislative Maßnahmen ins Auge zu fassen.

Anders liegen die Verhältnisse auf dem Sektor der Entschädigungsleistungen. Hier bestehen noch Forderungen der Interessenvertretungen der Opfer der politischen Verfolgung nach Verbesserungen im System der Entschädigungen für erlittene Haft und sonstige Freiheitsbeschränkungen und in der Heilfürsorge.

In einer dem Parlament noch in der Frühjahrsession 1972 vorzulegenden Novelle zum Opferfürsorgegesetz wird ein Teil dieser Forderungen einer Lösung zugeführt werden.

Kleinrentnerfürsorge

Die Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz wurden in den letzten Jahren im Ausmaß der Erhöhung der Pensionen in der Sozialversicherung angehoben.

Es entspricht einer echten gesellschaftlichen Verpflichtung, die Entschädigung der hochbetagten Kleinrentner für ihre in Kronen geleistete Kriegsanleihe und andere mündelsicher angelegte Kronenvermögen in einem stärkeren Maße anzuheben, als es den allgemeinen Aufwertungen für Pensionsleistungen entspricht. Daher wurde 1971 und 1972 eine über die Pensionsanpassung hinausgehende Erhöhung — 1971 statt 7,1 10%, 1972 statt 7,4 ebenfalls 10% — vorgenommen. In Fällen sozialer Bedürftigkeit erhalten Kleinrentner zudem individuelle Zuschüsse (außerordentliche Hilfeleistungen).

Diese Praxis soll auch im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Der Nationalrat und der Bundesrat haben im Jahre 1969 gleichlautende Entschließungen gefaßt, wonach Personen, die unverschuldet durch ein Verbrechen einen dauernden schweren gesundheitlichen Schaden erlitten haben, insbesondere dauernd erwerbsunfähig geworden sind, eine angemessene Hilfe von Seiten der Allgemeinheit zuteil werden soll. Auf Grund dieser Entschließungen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ausgearbeitet und zur Begutachtung versendet. Vor kurzem hat die Bundesregierung eine diesbezügliche Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet. Die Regierungsvorlage sieht die Gewährung von Geldleistungen, Heilbehandlung, orthopädischer Versorgung, Ersatz der Kosten wegen Hilflosigkeit oder Blindheit und Ersatz der Bestattungskosten an schuldlose Opfer von Verbrechen vor. Da nach den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes die Regelung dieser Materie nicht dem Bund zusteht, werden die Hilfeleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu erbringen sein. Der in Betracht kommende Personenkreis wird voraussichtlich nicht sehr groß sein, weil auf Grund der parlamentarischen Entschließungen nur Opfern von Verbrechen, nicht aber von Vergehen oder Übertretungen, Hilfe geleistet werden soll.

Mit diesem Gesetz wird Österreich als erstes kontinentaleuropäisches Land Vorkehrungen für einen solchen Personenkreis treffen. Es sind daher die praktischen Anwendungen und Auswirkungen einige Jahre abzuwarten, um aus den gewonnenen Erfahrungen die entsprechenden Konsequenzen ziehen zu können.

Invalideneinstellung

Auf Grund des am 1. Juni 1970 in Kraft getretenen Invalideneinstellungsgesetzes 1969 sind neben den privaten Dienstgebern auch die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) verpflichtet, in einem bestimmten Ausmaß invalide Personen zu beschäftigen. Diese Beschäftigungspflicht bringt insbesondere für die Bundesländer und die spitalerhaltenden Gemeinden erhebliche finanzielle Belastungen mit sich, weil ein beträchtlicher Teil der Dienstnehmer dieser Gebietskörperschaften im Krankenpflegedienst tätig ist und im Rahmen dieser Dienstverrichtungen behinderte Personen nur selten eingesetzt werden können. Da aus diesem Grunde es nicht möglich ist, die Pflichtstellen mit begünstigten Personen im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes zu besetzen, haben diese Dienstgeber, insbesondere die spitalerhaltenden Gemeinden, relativ hohe Beträge als Ausgleichstaxen zu entrichten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt daher, eine Novellierung des Gesetzes in die Wege zu leiten, wonach alle im Krankenpflegedienst beschäftigten Dienstnehmer (Ärzte und

Pflegepersonal) in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht eingerechnet werden.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie sonstige Fürsorgeangelegenheiten

Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist eine jener staatlichen Aufgaben, hinsichtlich derer die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund und die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung den Ländern zustehen. Der Bund hat von seiner Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung durch die Erlassung des Jugendwohlfahrts gesetzes Gebrauch gemacht. Die Länder haben in der Folge Ausführungsgesetze erlassen. Obwohl diese Normen sich bewährt haben, zwingen eine Reihe von Faktoren zu einer Neuordnung. Es sind dies im wesentlichen neue Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften, praktische Erfahrungen, vor allem in der Erziehungsfürsorge und im besonderen der Heimerziehung, die Weiterentwicklung des Familienrechts und gelegentliche technische Mängel in der Anwendung des derzeitigen Rechts. Es ist zu erwarten, daß die Regierungsvorlage eines neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes, an der derzeit gearbeitet wird, in absehbarer Zeit fertiggestellt wird.

Im Einvernehmen mit den Ländern wirkt das Bundesministerium für soziale Verwaltung beratend an der Vorbereitung der Landesgesetze auf dem Gebiete der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge regelmäßig mit. Das Angebot dieser Mit hilfe wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden und, sofern ein neues Grundsatzgesetz neue Ausführungsgesetze notwendig machen wird, an Bedeutung noch erheblich zunehmen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung arbeitet ferner im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Länder an den Bestrebungen mit, das noch geltende deutsche Fürsorgerecht durch Sozialhilfegesetze der Länder zu ersetzen. Es ist zu erwarten, daß die einschlägige Landesgesetzgebung in den nächsten Jahren in Kraft treten und erste Erfahrungswerte hervorbringen wird. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wird daher noch zu verstärken sein.

Ein enger Kontakt mit den Ländern besteht auch in den Fragen der Behindertengesetzgebung. Ange sichts der Tendenz, gewisse Rückstände in der sozialen Vorsorge für Zivilbehinderte zu beseitigen, und wegen der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Übereinstimmung mit den entsprechenden Leistungen des Bundes kommt dieser Zusammenarbeit in den nächsten Jahren noch größere Bedeutung zu.

Durch die Beratung der anerkannten freien Wohlfahrtsträger und durch die Vermittlung von Beziehungen und Kontakten zwischen öffentlichen und freien Wohlfahrtseinrichtungen trägt das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Herstellung einer tragfähigen Vertrauensbeziehung und eines Geistes echter Partnerschaft bei. Eine der

Aufgaben der nächsten Jahre wird es sein, durch intensive Fortsetzung dieses Dienstes das Zusammenwirken zwischen den öffentlichen und den anerkannten freien Wohlfahrtsaktivitäten, gleichviel ob diese auf religiöser, weltanschaulicher oder humanitärer Grundlage beruhen, weiter zu festigen.

Gemeinnützige Wohlfahrtsaktionen sind aus öffentlichen Mitteln zu fördern, wenn die eigenen finanziellen Möglichkeiten des freien Wohlfahrtsträgers nicht ausreichen, seine sozialen Vorhaben zu finanzieren. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung widmet sich dieser Aufgabe schon seit langem. In den kommenden Jahren wird es notwendig sein, durch eine verstärkte Aktivität auf diesem Gebiet den Einsatz aller uneigennützigen, spontanen mitmenschlichen Hilfsbereitschaft gezielt zu stimulieren, um zu verhindern, daß der Mensch der Gegenwart und Zukunft von der Technik überrollt und nur noch von außen gesteuert wird.

Volksgesundheit

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und die damit im Zusammenhang stehende Vorbereitung eines Gesundheitskonzeptes wurden Ausführungen über die weitere Entwicklung im Bereich der Volksgesundheit in die sozialpolitische Vorschau nicht aufgenommen.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Der Fortschritt auf den verschiedenen Gebieten der technischen Wissenschaften und die praktische Anwendung dieser Ergebnisse in den Betrieben sowie die modernen Erkenntnisse der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, erfordern auch eine Weiterentwicklung des Dienstnehmerschutzes. An erster Stelle ist hier die Neugestaltung der Rechtsvorschriften auf diesem Gebiete anzuführen, die sich sowohl auf die Grundsätze wie auch auf die zahlreichen Durchführungs vorschriften erstrecken soll. Im Zuge der Weiterentwicklung dürfte es sich ferner als notwendig erweisen, wissenschaftliche Untersuchungen über Probleme aus dem vielschichtigen Bereich des Dienstnehmerschutzes, wie sie schon bisher an einschlägigen Hochschulinstituten durchgeführt werden, in noch stärkerem Maße als bisher zu fördern. Es wird sich sodann auch zeigen, ob auf diesem Wege, der sich sehr gut bewährte, fortgeschritten werden soll oder ob durch eine andere Form den Zielen noch besser gedient werden kann.

Für die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion erscheint ein möglichst weitgezogener Wirkungsbereich dieser Institution geboten, wobei auch auf eine den Erfordernissen entsprechende Wirksamkeit zu achten sein wird.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Zur Neugestaltung der Rechtsvorschriften über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz ist auf den Entwurf des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu verweisen, der im November 1971 vom Ministerrat als Regierungsvorlage den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wurde. Der Entwurf regelt die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit. Diese Vorsorge soll alle Maßnahmen umfassen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben, sowie die durch Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit. Es soll dadurch für eine dem allgemeinen Stand der Technik, der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen werden. Der Entwurf des Arbeitnehmerschutzgesetzes sieht für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion eine einheitliche Regelung für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer, losgelöst von den Bestimmungen der Gewerbeordnung, vor. Damit wird auf diesem Bereich der Sozialpolitik ein Weg beschritten, wie er auf anderen sozialpolitischen Gebieten schon vor Jahrzehnten eingeschlagen wurde.

Die Probleme des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer in den Betrieben sind vielfältig; sie erfordern Maßnahmen technischer, ärztlicher, materieller und personeller Art, die im Entwurf in ihren Grundzügen festgelegt sind. Ein wirkungssamer Arbeitnehmerschutz in den Betrieben erfordert jedoch auch die Mitarbeit eines größeren Personenkreises sowie von speziellen Fachkräften. Der Entwurf sieht hiefür die betrieblichen Institutionen der Sicherheitsvertrauenspersonen, des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes sowie des Sicherheitsausschusses vor.

Nach Verabschiedung des Arbeitnehmerschutzgesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften werden in erster Linie die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen auszuarbeiten sein. Es sind dies vor allem die Regelung über die gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer und über die Sicherheitsvertrauenspersonen, die sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienste sowie über den Sicherheitsausschuß. Auch werden durch Verordnung jene Arbeiten zu bezeichnen sein, bei denen das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachzuweisen ist; dabei müssen auch die Anforderungen in bezug auf diese Fachkenntnisse festgelegt werden. Ferner werden durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung und über das Bewilligungsverfahren zu erlassen sein.

Auch müssen jene Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel oder Arbeitsstoffe sowie Gegenstände der Schutzausrüstung der Arbeitnehmer durch Verordnung bezeichnet werden, für die eine Zulassung erforderlich sein wird, und die Anforderungen festgelegt werden, denen diese Geräte, Stoffe oder Gegenstände entsprechen müssen. Vordringlich ist ferner die Verordnung, mit der die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission erlassen werden; damit soll die Grundlage für die Tätigkeit dieser Kommission geschaffen werden, deren Aufgabe es sein wird, die Entwürfe für Arbeitnehmerschutzverordnungen zu begutachten. Auf diese Weise soll für die Fortsetzung der wertvollen Tätigkeit der Unfallverhütungskommission in einem neuen Rahmen und erweiterten Wirkungsbereich Sorge getragen werden. In weiterer Folge wird vor allem auch eine Verordnung auszuarbeiten sein, mit der die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Dienstnehmer neu geregelt werden.

Ferner müssen die zahlreichen geltenden Schutzworschriften, die in der Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1970, Anhang 6 dieses Berichtes, angeführt sind, mit Rücksicht auf die Entwicklung seit ihrer Erlassung überprüft und nötigenfalls geändert bzw. durch neue Vorschriften ersetzt werden. Damit soll die im Jahre 1951 begonnene Entwicklung fortgesetzt werden; neben einer allgemeinen Vorschrift über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sollen auch in Hinkunft für bestimmte Arbeiten, wie für Bauarbeiten und für Sprengarbeiten, sowie für spezielle Betriebsarten, wie Eisen- und Stahlhüttenbetriebe oder Textilbetriebe, spezielle Regelungen bestehen.

Bei den Arbeiten zur Neugestaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wird auch weiterhin von der Möglichkeit der Verbindlicherklärung von ÖNormen Gebrauch zu machen sein. Auch wird es als zweckmäßig erachtet, Fragen auf speziellen Gebieten zunächst in Richtlinien zu behandeln, wie solche für Hebebühnen bestehen. Auf arbeitsmedizinischem Gebiet sollen die Grundsätze für die ärztlichen Eignungsuntersuchungen von Arbeitnehmern in Richtlinien geregelt werden. Auch zeichnet sich die Notwendigkeit ab, solche Richtlinien für die Anwendung von Laser-Strahlen zu erarbeiten.

Arbeitsinspektion

Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches trägt die Arbeitsinspektion zur Gestaltung der sozialen Lage auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes bei. Im Zuge der weiteren sozialpolitischen Entwicklung wird auch eine Ausweitung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion zu erwägen sein. So sind die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde betriebenen Krankenanstalten bisher vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen, während die übrigen Krankenanstalten der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Der Entwurf des Arbeitnehmerschutzgesetzes sieht vor, daß sich der Geltungs-

bereich dieses Gesetzes auch auf die bisher vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Krankenanstalten erstreckt und damit für alle Krankenanstalten einheitliche Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht werden. Dann erscheint es jedoch auch geboten, für eine einheitliche Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften in diesen Anstalten durch eine Änderung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion zu sorgen. Dies umso mehr, als bereits auf Grund des Strahlenschutzgesetzes den Arbeitsinspektoraten die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes, soweit sich dieser auf Angelegenheiten des Strahlenschutzes bezieht, in allen Krankenanstalten obliegt. Von Arbeitnehmerseite wurde schon mehrfach, in letzter Zeit auch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, eine Änderung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion im Sinne der vorstehenden Ausführungen angeregt.

Der Entwurf des Arbeitnehmerschutzgesetzes sieht ferner auch die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vor. Dementsprechend sollte auch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion, der sich bisher auf diese Institutionen nicht erstreckt, geändert werden.

Durch das Arbeitnehmerschutzgesetz und die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion wird diese in eine neue Phase ihrer Entwicklung eintreten. Es erscheint daher geboten, dies im Sinne der bisherigen Entwicklung von der Gewerbeinspektion zur Arbeitsinspektion auch dadurch zu unterstreichen, daß anstelle einer Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz dieses Gesetz eine neue Fassung erhält.

Die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion wird im wesentlichen durch Zahl und Qualifikation der Arbeitsinspektoren bestimmt. Die personelle Situation der Arbeitsinspektion und deren weitere Entwicklung sind daher von grundsätzlicher Bedeutung. Mit Ende des Jahres 1970 waren, wie den Ausführungen auf Seite 287 des Berichtes zu entnehmen ist, bei den Arbeitsinspektoraten rund 144.800 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt. Für die Überwachung dieser Betriebe auf Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften standen zum gleichen Zeitpunkt 204 Arbeitsinspektoren, darunter vier Ärzte, zur Verfügung, die im Jahre 1970 beinahe 194.000 Amtshandlungen im Außendienst durchführten; darunter waren rund 118.000 Betriebsinspektionen. Berücksichtigt man die umfangreiche und vielfach zeitaufwendige Teilnahme von Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen sowie die Notwendigkeit, in manchen Betriebszweigen eine verstärkte Überwachung durchzuführen, so ist festzustellen, daß mit der vorhandenen Zahl von Arbeitsinspektoren das Auslangen nicht gefunden werden kann. Dazu kommen noch mögliche Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung, wobei hervorzuheben ist, daß sich im Jahre 1970 durch die vorbildliche und verständnisvolle Haltung der Arbeits-

inspektoren solche Auswirkungen kaum zeigten. Vor allem werden jedoch auch die personellen Erfordernisse durch die Ausweitung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion zu berücksichtigen sein.

In fachlicher Hinsicht besteht ein besonderer Engpaß bei den Arbeitsinspektsärzten; derzeit stehen für 19 Arbeitsinspektorate nur vier Ärzte zur Verfügung. Die zunehmende Bedeutung der Arbeitsmedizin, der auch der Entwurf des Arbeitnehmer-schutzgesetzes dadurch Rechnung trägt, daß er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Errichtung betriebsärztlicher Dienste vorsieht, verlangt dringend eine Verstärkung des arbeitsinspektsärztlichen Dienstes. Dienstposten für Ärzte stehen zur Verfügung, jedoch gelingt es nicht, hiefür geeignete Bewerber zu finden.

Bei der personellen Zusammensetzung der Arbeitsinspektorate ist die weitgehende Spezialisierung zu berücksichtigen und dementsprechend auf eine Verteilung der Fachrichtungen im höheren Dienst zu achten. Ein Problem besonderer Art ist die geringe Zahl jüngerer Mitarbeiter; das Durchschnittsalter der Arbeitsinspektoren beträgt 43 Jahre, im höheren Dienst jedoch 47 Jahre, wobei etwa 16% dieser Bediensteten 60 Jahre und älter sind. Es muß daher in erster Linie getrachtet werden, die Basis zu verbreitern.

Die Qualifikation der Arbeitsinspektoren ergibt sich aus dem Studiengang, der Praxis sowie der fachlichen Aus- und Weiterbildung; eine derartige Ausbildung besteht bei der Arbeitsinspektion seit dem Jahre 1960. Es fanden bisher 48 Ausbildungsveranstaltungen statt, an denen 921 Arbeitsinspektoren teilnahmen. Es wäre wünschenswert, diese Ausbildung noch zu intensivieren, doch steht dem die volle Auslastung mit dienstlichen Aufgaben bei jenen Personen entgegen, die für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen in fachlicher Hinsicht in erster Linie in Betracht kommen.

Im Zuge der weiteren Entwicklung wird schließlich auch zu prüfen sein, ob und durch welche Maßnahmen die Außendiensttätigkeit in verwaltungsökonomischer Hinsicht verbessert werden kann, um auch auf diese Weise zu einer möglichst wirk-samen Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in den Betrieben beizutragen.

Internationale Sozialpolitik

In die Bemühungen um Fortschritte in der innerstaatlichen Sozialpolitik werden auch der internationale und der übernationale Bereich einzubeziehen sein. Dies vor allem durch Ratifikation beschlossener Übereinkommen und durch Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Sozialversicherung.

Internationale Arbeitsorganisation

Um den sozialen Status in Österreich auch international zu dokumentieren und auch die sozial-

politische Entwicklung zu fördern, wird in den nächsten Jahren besondere Aufmerksamkeit auf die Ratifikation von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu richten sein. Dementsprechend wird geprüft werden, inwieweit die für Österreich in Betracht kommenden, bisher noch nicht ratifizierten Übereinkommen unter Bedachtnahme auf die innerstaatlichen Gegebenheiten ratifiziert werden können. Für eine solche Prüfung kommen insbesondere das Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in Verbindung mit dem Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer, das Übereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Jahresurlaub, das Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, das Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld und das Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) in Betracht.

Im Stadium der Vorbereitung der Ratifikation befinden sich die Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit und (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken.

Soziale Sicherheit

Zwischenstaatliche Abkommen

Die in den Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg rasch zunehmenden internationalen Verflechtungen im wirtschaftlichen Bereich sowie der rapid ansteigende Strom von Wanderarbeitern machten es erforderlich, die Rechte der betroffenen Personen auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Familienbeihilfen durch den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Soziale Sicherheit zu regeln. Derartige Abkommen wurden von der Republik Österreich bereits mit einer Reihe von Staaten und mit internationalen Organisationen abgeschlossen, wie dem Anhang 6 zu entnehmen ist. Die Entwicklung auf diesem Gebiet zielt auf einen weiteren Ausbau der zwischenstaatlichen Beziehungen sowie auf eine laufende Anpassung der bestehenden Regelungen an die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsänderungen ab. In den folgenden Ausführungen wird die in den nächsten Jahren zu erwartende Entwicklung im Bereich der internationalen Sozialen Sicherheit behandelt.

Bereits abgeschlossene bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten in den nächsten Jahren zu rechnen ist

Frankreich:

Das im Mai 1971 unterzeichnete österreichisch-französische Abkommen über Soziale Sicherheit bedarf noch der Ratifizierung durch die beiden Vertragspartner. Es umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie die Familienbeihilfe.

Großbritannien:

Das im Juni 1971 unterzeichnete österreichisch-britische Abkommen über Soziale Sicherheit bedarf noch der Ratifizierung durch die beiden Vertragsstaaten. Es umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Pensionsversicherung der unselbständig und der selbständig Erwerbstätigen, die Arbeitslosenversicherung und die Familienbeihilfe.

Luxemburg:

Die Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-luxemburgisches Abkommen über Soziale Sicherheit sind bereits abgeschlossen, die Unterzeichnung des Abkommens steht bevor. Das Abkommen, das sodann noch der Ratifizierung durch die beiden Vertragsstaaten bedarf, wird die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der unselbständig und der selbständig Erwerbstätigen, die Arbeitslosenversicherung und die Familienbeihilfe umfassen.

Bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten wegen laufender oder bevorstehender Verhandlungen innerhalb der nächsten Jahre zu rechnen ist

Bundesrepublik Deutschland:

Die mit der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung ab Jänner 1971 eingetretene Änderung der innerstaatlichen Wanderversicherung hat die Einbeziehung der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen in den sachlichen Geltungsbereich des bestehenden Abkommens erforderlich gemacht. Diesbezügliche Regierungsverhandlungen wurden im April 1971 mit der Paraphierung des Entwurfes eines Zweiten Zusatzabkommens zum geltenden Abkommen abgeschlossen. Dieses Zusatzabkommen bedarf noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung durch die beiden Vertragspartner.

Türkei:

Aus denselben Gründen wie im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland wurden Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines Zusatzabkommens zum bestehenden Abkommen durchgeführt und im September 1971 mit der Paraphie-

rung eines diesbezüglichen Entwurfes abgeschlossen. Dieses Zusatzabkommen bedarf noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung durch die beiden Vertragspartner.

Niederlande:

Ein Abkommen über Soziale Sicherheit würde jenen österreichischen Staatsbürgern, die insbesondere in der Vorkriegszeit in den Niederlanden Arbeit gefunden haben, die Gewährung von Pensionen unter Zusammenrechnung österreichischer und niederländischer Versicherungszeiten sicherstellen. Die derzeitige Gegenseitigkeit in der Leistungsgewährung erfolgt nur in jenen wenigen Fällen, in denen auf Grund hinreichender österreichischer und niederländischer Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht. Nach Fühlungnahme mit den zuständigen niederländischen Stellen wurden Verhandlungen über ein Abkommen im November 1971 aufgenommen.

Schweden:

Einer der wesentlichsten Gründe für den Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit besteht darin, für österreichische Staatsbürger, die sich entweder als Emigranten ab 1934 oder als reguläre Dienstnehmer in den Nachkriegsjahren in Schweden aufgehalten haben, die Gewährung der schwedischen Volkspension unter den gleichen Voraussetzungen wie an schwedische Staatsangehörige sicherzustellen und bei Vorliegen österreichischer Versicherungszeiten auch die Gewährung einer österreichischen Teilpension zu ermöglichen. Zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der bereits 1955 eingeleiteten, aber seither nicht mehr fortgesetzten Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Abkommens wurden im Oktober 1971 Besprechungen auf Expertenebene durchgeführt, die der Vorbereitung von Regierungsverhandlungen dienten und im Frühjahr 1972 fortgesetzt werden sollen.

Italien:

Zur Vorbereitung einer Revision des durch die Rechtsentwicklung in den beiden Vertragsstaaten unanwendbar gewordenen Vertrages über Sozialversicherung vom Dezember 1959 fanden bereits im Mai 1969 in Rom Expertenbesprechungen statt. Die Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1972 aufgenommen werden.

IAEO:

Infolge einer Änderung der Statuten des UN-Pensions-Fonds und im Hinblick auf die inzwischen mit der UNIDO getroffene Regelung über die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation wurde von der IAEO eine Revision der mit ihr bestehenden Abkommen im Bereich der Sozialversicherung angeregt. Die entsprechenden Verhandlungen sind im Gange.

Staaten, mit denen in den nächsten Jahren eine Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zu erwarten ist

Jugoslawien:

Das derzeit bestehende Abkommen umfaßt die Pensionsversicherung nach dem ASVG, sodaß es im Hinblick auf die mit der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung ab Jänner 1971 eingetretene Änderung der innerstaatlichen Wanderversicherung revisionsbedürftig geworden ist.

Israel:

Die im Jahre 1958 begonnenen Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen wurden seinerzeit nicht fortgesetzt, weil in der Frage der pensionsversicherungsrechtlichen Sonderregelung für Emigranten kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Nachdem es gelungen ist, diese Frage nunmehr im Verhältnis zu Großbritannien einer befriedigenden Lösung zuzuführen, kann in absehbarer Zeit auch mit einer Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein österreichisch-israelisches Abkommen gerechnet werden.

Bulgarien:

Im Jahre 1969 wurde von bulgarischer Seite im diplomatischen Weg der Entwurf eines österreichisch-bulgarischen Sozialversicherungsabkommens übermittelt. Der Entwurf bezieht sich auf die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie auf Familienbeihilfe. Im Hinblick auf die damals bevorstehenden bzw. in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und Italien mußten die Verhandlungen über ein österreichisch-bulgarisches Abkommen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zunächst zurückgestellt werden. Da inzwischen die Verhandlungen mit Frankreich, Großbritannien und Luxemburg abgeschlossen wurden, ist in absehbarer Zeit mit der Aufnahme österreichisch-bulgarischer Verhandlungen zu rechnen.

Europäische Abkommen

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit

Dieses europäische Vertragswerk stellt eine „gehobene Mindestnorm“ dar und liegt hinsichtlich seiner Forderungen zum Teil erheblich über dem weltweiten Niveau des Übereinkommens (Nr. 102) der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Ministerrat hat im Jahre 1969 der Ratifizierung mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß eine hierdurch erforderliche Änderung des ASVG hinsichtlich der erweiterten Gewährung von Wochengeld vorerst vorgenommen wird. Zu einer solchen Änderung ist es bisher noch nicht gekommen.

Europäisches Übereinkommen über die Soziale Sicherheit

Dieses Vertragswerk, das die üblichen bilateralen Regelungen im Bereich der Sozialen Sicherheit

in den multilateralen Bereich überträgt, liegt derzeit dem Ministerrat des Europarates zur Beschußfassung vor. Es wird sodann die Möglichkeit der Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten des Europarates eröffnet werden. Es ist zu erwarten, daß Österreich von der Möglichkeit der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens Gebrauch machen wird, da durch die zu erwartende Ratifizierung durch die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten die in den zweiseitigen Abkommen nicht enthaltene multilaterale Wirkung für Fälle mit Versicherungszeiten in mehreren Staaten erzeugt wird.

Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Fürsorge

Es besteht die Absicht, im Jahre 1972 mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen ein Europäisches Zentrum für Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiete der Sozialarbeit zu errichten und in den folgenden Jahren auszubauen. Dieses Zentrum wird von besonderer Bedeutung für den Fortschritt der Sozialarbeit und deren Harmonisierung in Europa werden. Darüber hinaus ist auch eine Zusammenarbeit mit ähnlichen Zentren in anderen Kontinenten geplant. Das Zentrum würde für Schulung und Forschung auf den Gebieten der Planung, Verwaltung, Erziehung und Praxis einschließlich Supervision zur Verfügung stehen, insbesondere für Familien- und Kinderwohlfahrt, Förderung der Frauen, Altersfürsorge, Jugendentwicklung, Sozialschutz, ferner für Betriebsfürsorge, Wohlfahrt für Wanderarbeiter und deren Familien und schließlich für soziale Wohlfahrtsaspekte in regionalen Entwicklungsprogrammen, Gemeinschaftsentwicklung und sozio-kulturelle Belebung.

Eine der Herausforderung der Gegenwart gerecht werdende Neuregelung der Jugendfürsorge, aber auch die Praxis in der Anwendung des derzeitigen Rechts verlangt den ständigen und intensiven Kontakt mit internationalen und ausländischen Stellen. Ein verstärkter und vertiefter Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf internationalem Boden ist eine allgemein anerkannte Notwendigkeit. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich schon immer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt und wird diese Leistung in den nächsten Jahren noch forcieren.

Im Teilabkommen des Europarates besteht unter anderem ein aus dem Brüsseler Vertragssystem über die Westeuropäische Union in den Europarat übernommenes „Gemischtes Komitee für die Rehabilitation und berufliche Eingliederung der Behinderten“. Die dort erarbeiteten vergleichenden Studien und internationalen Empfehlungen gewinnen durch die zivilisationsbedingte Zunahme von Behinderungen und durch das im Zug der europäischen Annäherung verstärkte Bedürfnis nach Harmonisierung ständig an Bedeutung. Für die nächsten Jahre ist mit einer erheblichen Intensivierung dieser Arbeiten zu rechnen, an denen sich Österreich aktiv zu beteiligen beabsichtigt.

Die Anpassung an die sich ändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stellt ein in den industriell hochentwickelten Ländern weithin wesensähnlich auftretendes Bedürfnis dar. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sieht es als einen Auftrag an, mit den internationalen und ausländischen Stellen, die sich mit diesen Problemen beschäftigen, Kontakt zu halten und solche Kontakte mit den Funktionären der anderen österreichischen Gebietskörperschaften und Trägern anerkannter privater Wohlfahrtseinrichtungen zu vermitteln. Diese Aufgabe wird in den nächsten Jahren erheblich auszubauen sein.

Durch das Abkommen vom Jahr 1966 über öffentliche Fürsorge- und Jugendwohlfahrt hat Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, daß die beiden Vertragsmächte minder-

jährige Angehörige des anderen Staates, solange sie sich im eigenen Hoheitsgebiet aufhalten, bezüglich der Jugendwohlfahrtspflege den eigenen Staatsangehörigen gleich behandeln. Diese Regelung, die im Hinblick auf den Trend zum verstärkten Hilfeangebot der Jugendfürsorge an praktischer Bedeutung ständig zunimmt, wäre ein brauchbares Vorbild für ähnliche Vereinbarungen mit anderen europäischen Staaten. Dabei wäre es sinnvoll, solche vertragliche Regelungen nur in Verbindung mit Abkommen über die Gegenseitigkeit in Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge anzustreben. Dafür ist das Bundesministerium für Inneres zuständig. Zwischen den beiden Ressorts besteht aber Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit solcher Vereinbarungen.

Verzeichnis der Anhänge

	Seite
ANHANG 1 Tabellenanhang	135
ANHANG 2 Verzeichnis der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	155
ANHANG 3 Verzeichnis der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände	161
ANHANG 4 Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	167
ANHANG 5 Amtliche Liste der Kurorte Österreichs (Stand 31. Dezember 1970)	175
ANHANG 6 Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1970	177

ANHANG 1

TABELLENANHANG

TABELLENANHANG

	Seite
Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und je Erwerbstätigen (1967—1970)	139
Lohn- und Gehaltssumme (1967—1970)	139
Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer (1967—1970)	139
Volkseinkommen (1967—1970)	140
Volkseinkommen je Einwohner und je Erwerbstätigen (1967—1970)	140
Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen (1968—1970)	141
Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß, Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“ (1967—1970)	142
Öffentliche Fürsorge (1967—1970)	145
Land- und Forstwirtschaftsinspektion für Niederösterreich, Mängel und Beanstandungen.....	146
Präsenzdienst leistende Personen (1967—1970)	147
Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige (1967—1970)	148
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	149
Gebarungsübersicht der Sozialversicherung (1970).....	150
Anteil der offenen Stellen und der vorgemerkteten Arbeitsuchenden	151
Zahl der Krankenbetten in Österreich	151
Gemeldete Infektionskrankheiten (1969/1970)	152
Tätigkeit der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten (1970).....	152
Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe (1969/1970)	153
Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen (1969/1970)	154
Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Dienstnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1970)	154

5. 1. 17. 33

Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und je Erwerbstätigen

	Je Einwohner				Je Erwerbstätigen			
	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr		Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real	nominell	real ¹⁾	nominell	real
	S		%		S		%	
1967	38.912	34.583	+ 6·0	+ 2·2	88.111	78.310	+ 7·7	+ 3·8
1968	41.120	36.028	+ 5·7	+ 4·2	94.565	82.856	+ 7·3	+ 5·8
1969 ²⁾	45.065	38.126	+ 9·6	+ 5·8	104.190	88.147	+ 10·2	+ 6·4
1970 ²⁾	50.361	40.732	+ 11·8	+ 6·8	116.246	94.020	+ 11·6	+ 6·7

¹⁾ Zu Preisen von 1964.²⁾ Vorläufige Zahlen.

Lohn- und Gehaltssumme

	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real
	Mill. S		%	
1967	141.329	126.980	+ 8·5	+ 4·3
1968	149.921	130.593	+ 6·1	+ 2·8
1969 ²⁾	163.205	.	+ 8·9	.
1970 ²⁾	179.070	.	+ 9·7	.

¹⁾ Zu Preisen von 1964. Die Preisbereinigung erfolgte grundsätzlich m. Hilfe des Preisindex für den privaten Konsum (Index mit wechselnder Gewichtung). Lediglich die in der Lohnsumme enthaltenen Beiträge zur Krankenversicherung wurden ihrer Verwendung gemäß mit dem Preisindex für Gesundheitsleistungen deflationiert. Von den übrigen Beiträgen zur Sozialversicherung wird angenommen, daß sie indirekt konsumiert werden (Pensionen, Renten, Beihilfen usw.). —

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer

	Lohn- und Gehaltssumme brutto ¹⁾	Beschäftigte ²⁾	Pro-Kopf-Einkommen			
			Absolut		Zuwachs pro Jahr	
			nominell	real ³⁾	nominell	real
	Mill. S	1000 Personen	S pro Monat		%	
1967	122.465	2.353	4.337	3.911	+ 9·4	+ 5·4
1968	129.489	2.331	4.629	4.057	+ 6·7	+ 3·7
1969 ⁴⁾	140.505	2.346	4.991	.	+ 7·8	.
1970 ⁴⁾	153.790	2.379	5.387	.	+ 7·9	.

¹⁾ Ohne Arbeitgeberanteil. Volkswirtschaftliche Lohnsumme laut Übersicht „Lohn- und Gehaltssumme“ abzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und angerechnete Pensionen. — ²⁾ Beschäftigte im Jahresschnitt laut Hauptverband der Sozialversicherungsträger zuzüglich der Nicht-Sozialversicherten laut Volkszählung 1951 und 1961. — ³⁾ Zu Preisen von 1964. Preisbereinigt durch Preisindex für privaten Konsum bzw. für Gesundheitsleistungen (siehe Fußnote zur Übersicht „Lohn- und Gehaltssumme“). —

⁴⁾ Vorläufige Zahlen.

Volkseinkommen

	Absolute Werte nominal Mill. S	Zunahme pro Jahr nominal %
1967.....	215.087	+ 6,6
1968.....	225.504	+ 4,8
1969 ¹⁾	248.817	+ 10,3
1970 ¹⁾	278.900	+ 12,1

¹⁾ Vorläufige Zahlen.**Volkseinkommen je Einwohner und je Erwerbstäitigen**

	Je Einwohner		Je Erwerbstäitigen	
	Absolute Werte nominal S	Zunahme pro Jahr nominal %	Absolute Werte nominal S	Zunahme pro Jahr nominal %
1967.....	29.371	+ 6,1	66.508	+ 7,8
1968.....	30.681	+ 4,5	70.558	+ 6,1
1969 ¹⁾	33.747	+ 10,0	78.024	+ 10,6
1970 ¹⁾	37.738	+ 11,8	87.108	+ 11,6

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen¹⁾

Lohnstufe	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Ende des Monats					
	über	bis	Jänner 1968	Juli 1968	Jänner 1969	Juli 1969	Jänner 1970	Juli 1970
1		225	4.623	5.067	5.165	4.962	3.746	4.065
2	225	375	14.307	13.741	12.556	12.053	10.059	9.404
3	375	525	33.276	25.071	24.866	22.070	20.174	16.656
4	525	675	39.766	41.679	41.532	39.420	37.608	34.850
5	675	825	33.648	33.219	38.156	39.355	39.562	38.802
6	825	975	34.184	30.920	28.040	30.287	34.776	32.860
7	975	1.125	30.883	31.353	26.123	25.844	31.202	31.440
8	1.125	1.275	25.265	26.147	23.032	23.025	26.558	26.859
9	1.275	1.425	23.731	22.773	20.616	21.307	21.975	22.609
10	1.425	1.575	30.940	28.309	25.733	25.173	21.384	20.663
11	1.575	1.725	33.415	33.672	27.910	23.869	21.090	20.681
12	1.725	1.875	35.874	33.938	30.711	31.511	29.356	27.286
13	1.875	2.025	51.750	46.514	41.189	38.215	32.980	32.255
14	2.025	2.175	53.199	50.125	42.993	35.756	31.249	29.074
15	2.175	2.325	63.902	63.852	53.629	48.963	39.425	36.096
16	2.325	2.475	75.015	74.996	59.638	53.685	46.456	41.275
17	2.475	2.625	87.324	90.928	73.162	71.749	57.383	53.647
18	2.625	2.775	81.620	84.183	71.104	73.057	60.415	56.057
19	2.775	2.925	88.991	93.435	83.173	83.007	70.534	62.805
20	2.925	3.075	85.599	88.560	80.645	81.515	75.072	75.801
21	3.075	3.225	85.193	86.077	80.095	82.888	74.789	73.065
22	3.225	3.375	77.729	80.194	75.784	77.152	73.342	73.022
23	3.375	3.525	80.121	83.717	80.247	84.464	77.662	81.319
24	3.525	3.675	70.626	74.973	72.498	74.092	70.308	70.723
25	3.675	3.825	66.291	69.562	68.487	72.369	69.265	73.580
26	3.825	3.975	60.552	65.254	64.729	69.266	64.560	66.750
27	3.975	4.125	61.379	66.103	66.710	72.542	70.306	76.101
28	4.125	4.275	51.675	56.180	55.575	60.860	59.005	63.331
29	4.275	4.425	46.835	52.085	52.213	56.340	55.668	62.362
30	4.425	4.575	44.294	50.449	50.765	56.688	55.255	60.919
31	4.575	4.725	37.612	44.224	44.527	49.908	48.668	55.088
32	4.725	4.875	33.572	39.612	40.356	47.314	45.474	51.233
33	4.875	5.025	32.602	39.220	40.151	46.309	45.815	53.678
34	5.025	5.175	25.487	31.658	32.129	39.076	38.056	44.308
35	5.175	5.325	23.585	29.176	29.462	36.642	36.180	42.278
36	5.325	5.475	19.594	24.701	24.871	31.371	30.257	36.969
37	5.475	5.625	19.108	24.315	25.182	31.514	32.549	38.527
38	5.625	5.775	15.217	19.818	20.136	25.657	25.200	31.184
39	5.775	5.925	14.068	17.752	18.072	23.905	24.182	30.122
40	5.925	6.075	14.183	17.924	18.536	24.186	24.488	30.911
41	6.075	6.225	10.912	14.096	14.019	19.128	19.651	24.961
42	6.225	6.375	16.595	12.957	12.378	17.211	17.669	22.169
43	6.375	6.525	9.263	12.325	12.459	16.581	17.320	22.610
44	6.525	6.675	7.792	10.085	10.021	13.503	14.125	18.114
45	6.675	6.825	96.598	128.163	15.267	12.988	13.268	17.088
46	6.825	6.975	—	—	7.611	11.122	11.128	14.825
47	6.975	7.125	—	—	9.277	11.904	12.282	16.067
48	7.125	7.275	—	—	100.337	137.988	16.980	13.390
49	7.275	7.425	—	—	—	—	8.804	11.277
50	7.425	7.575	—	—	—	—	9.254	12.619
51	7.575	—	—	—	—	—	112.224	154.672
Summe ...		1,948.195	2,069.102	1,951.867	2,087.791	1,984.738	2,116.447	

¹⁾ Mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versicherten pragmatisierten Bediensteten.

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen											
	Mill. S																			
	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970				
Sozialversicherung	7.975·232	9.089·229	9.209·756	10.916·514	—	—	—	—	7.975·232	9.089·229	9.209·756	10.916·514	376·450	344·497	370·427	358·298				
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung ^{2a)}	2.069·443	2.282·398	2.432·236	2.543·054	14·956	16·462	15·218	15·368	2.084·399	2.298·860	2.447·454	2.558·422	8·463	9·039	9·987	10·073				
Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmarkt- verwaltung I) ^{2b)}	1.285·461	1.577·808	1.629·451	1.527·652	95·894	95·634	121·913	190·895	1.381·355	1.673·442	1.751·364	1.718·547	1.127·168	1.347·060	1.453·549	1.729·159				
Volksgesundheit ^{2c)}	210·561	228·126	260·747	297·603	25·885	27·761	27·382	31·707	236·446	255·887	288·129	329·310	26·215	28·444	25·470	28·488				
Sonstiges ^{2d)}	209·310	207·095	226·719	252·278	32·894	31·838	27·348	36·580	242·204	238·933	254·067	288·858	278·773	239·737	287·646	117·986				
Insgeamt^{2e)}	11.750·007	13.384·656	13.758·909	15.537·101	169·629	171·695	191·861	274·550	11.919·636	13.556·351	13.950·770	15.811·651	1.817·069	1.968·777	2.147·079	2.244·004				

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Hievon Personalaufwand:

	1967	1968	1969	1970
	Mill. S			
a	63·102	67·768	74·259	77·124
b	173·517	184·192	204·122	217·068
c	36·877	40·215	40·312	42·162
d	70·211	76·455	82·641	89·070
e	343·707	368·630	401·834	425·424

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
 (Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensaustgaben				Zusammen											
	%																			
	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970				
Sozialversicherung.....	66.91	67.05	66.02	69.04	—	—	—	—	66.91	67.05	66.02	69.04	20.72	17.50	17.25	15.97				
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	17.36	16.83	17.43	16.08	0.13	0.13	0.11	0.10	17.49	16.96	17.54	16.18	0.47	0.46	0.47	0.45				
Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmarktverwaltung I)	10.78	11.64	11.68	9.66	0.81	0.70	0.87	1.21	11.59	12.34	12.55	10.87	62.03	68.42	67.70	77.05				
Volksgesundheit	1.77	1.68	1.87	1.88	0.21	0.21	0.20	0.20	1.98	1.89	2.07	2.08	1.44	1.44	1.18	1.27				
Sonstiges	1.76	1.53	1.62	1.60	0.27	0.23	0.20	0.23	2.03	1.76	1.82	1.83	15.34	12.18	13.40	5.26				
Insgesamt	98.58	98.73	98.62	98.26	1.42	1.27	1.38	1.74	100.00											

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
(Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“)

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mill. S												1967	1968	1969	1970
	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970	1967	1968	1969	1970
Bundesministerium für soziale Verwaltung	59.721	64.664	70.738	75.335	15.831	14.953	12.246	22.013	75.552	79.617	82.984	97.348	6.291	6.766	7.452	8.173
Reservefonds nach dem AlVG.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138.873	99.222	144.638	-29.841
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	88.967	75.450	88.417	107.952	—	—	—	—	88.967	75.450	88.417	107.952	89.721	88.682	88.027	91.393
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	32.543	36.829	35.778	32.110	—	—	—	—	32.543	36.829	35.778	32.110	42.995	43.978	46.339	46.967
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0.821	0.868	0.891	1.065	0.426	0.435	0.455	0.495	1.247	1.303	1.346	1.560	—	—	—	—
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher	4.766	4.791	4.641	6.738	—	—	—	—	4.766	4.791	4.641	6.738	—	—	—	—
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0.375	0.487	0.539	0.422	—	—	—	—	0.375	0.487	0.539	0.422	—	—	—	—
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete.	0.114	0.117	0.155	0.105	—	—	—	—	0.114	0.117	0.155	0.105	0.026	0.052	0.039	0.033
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	—	—	—	—	11.983	11.496	9.467	8.792	11.983	11.496	9.467	8.792	—	—	0.003	—
Arbeitsinspektion	22.003	23.889	25.560	28.551	4.654	4.954	5.180	5.280	26.657	28.843	30.740	33.831	0.867	1.037	1.148	1.261
Summe ...	209.310	207.095	226.719	252.278	32.894	31.838	27.348	36.580	242.204	238.933	254.067	288.858	278.773	239.737	287.646	117.986

Öffentliche Fürsorge

	Gegenstand	Leistungsaufwand in 1000 S			
		1967	1968	1969	1970
Offene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Dauerbefürsorgte (Dauerunterstützungen)	246.836	257.383	¹⁾ 264.945	²⁾ 277.956
	Jahresbruttoaufwand für dauerbefürsorgte Pflegekinder (Dauerunterstützungen)	72.470	86.119	96.055	107.428
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Dauerbefürsorgte.....	16.592	18.302	18.968	19.573
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Nicht-Dauerbefürsorgte ..	8.591	9.071	11.120	15.928
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Dauerbefürsorgte)	19.275	21.165	22.444	24.005
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Nicht-Dauerbefürsorgte)	9.603	11.591	13.231	19.313
		373.367	403.631	426.763	464.203
Geschlossene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Krankenanstalten	41.621	36.433	44.472	51.633
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Altersheimen	192.168	217.655	238.974	255.220
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Siechenheimen	57.431	67.326	80.038	86.608
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Obdachlosenheimen	195	192	156	151
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kinder- und Jugendheimen ...	238.412	253.403	278.071	329.992
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Säuglings-, Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen	8.265	8.019	9.466	9.278
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Taubstummenanstalten	2.465	1.613	1.521	1.311
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Blindenanstalten	2.965	2.790	3.040	3.140
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke	361.376	410.545	460.453	494.997
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Ausbildungsanstalten für geistes schwache Kinder	11.095	11.867	13.206	13.264
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Anstalten für Körperbehinderte.	4.400	1.600	3.331	3.963
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Tbc-Heilanstalten	92	31	12	64
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kur- und Genesungsheimen ...	224	144	132	166
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Trinkerheilstätten	845	893	1.043	948
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in sonstigen Anstalten	1.312	1.117	1.461	1.651
	Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen	1.455	1.277	725	331
	Transport- und Überstellungskosten in der geschlossenen Fürsorge ...	1.656	1.525	2.077	2.207
		925.977	1.016.430	1.138.178	1.254.924
Blindenbeihilfe		83.903	90.532	95.669	99.631
Summe		1.383.247	1.510.593	1.660.610	1.818.758

¹⁾ Einschließlich eines Betrages von 16.000 S zum Ausländer-Fonds.²⁾ Einschließlich eines Betrages von 24.000 S zum Ausländer-Fonds.

Land- und Forstwirtschaftsinspektion für Niederösterreich
Mängel und Beanstandungen

Art der Mängel und Beanstandungen	1970	Zum Vergleich		
		1960—1969		1950—1959
		Jahresdurchschnitt		
a) Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	66	265	483	
davon:				
1. Lohnzahlung	13	58	—	
2. Sozialversicherung	—	2	—	
3. Arbeitszeit	4	3	—	
4. Urlaub	3	1	—	
5. Wohnung	19	47	92	
6. Sonstiges	27	154	—	
b) Baulichkeiten	2.514	2.772	1.861	
davon:				
1. Wand- und Bodenöffnungen	724	806	—	
2. Stiegen, Leitern, Tore	795	840	—	
3. Garagen, Treibstofflager	789	872	402	
4. Bauschäden	33	28	—	
5. Silos	89	107	—	
6. Bodenunebenheiten	52	107	—	
7. Sonstiges	32	12	—	
c) Maschinen (Apparate, Werkzeuge)	2.168	2.321	2.102	
davon:				
1. Zapf- und Gelenkwellen	378	287	—	
2. Feldbestellungs- und Erntemaschinen	14	25	—	
3. Dreschmaschinen und Strohpressen	15	162	361	
4. Häcksler	48	159	360	
5. Sägen aller Art	495	685	567	
6. Rübenschneider	146	320	351	
7. Schleifmaschinen	267	184	—	
8. Gebläse	22	33	—	
9. Seilbahnen, Krane, Aufzüge	61	83	50	
10. Sonstiges (Treibriemen, Transmissionen usw.)	722	383	413	
d) Transportmittel (Traktoren und Anhänger)	760	876	481	
e) Elektrische Einrichtungen	1.275	1.617	601	
davon:				
1. Elektroinstallation	279	856	565	
2. Schutzschalter	82	94	—	
3. E-Motoren	43	28	36	
4. Glasschutzböcken	624	350	—	
5. Strahler, Mixer usw.	189	237	—	
6. Sonstiges (Herde, Kühlschränke usw.)	58	52	—	
f) Andere Beanstandungen	136	425	1.244	
davon:				
1. Brandgefahren	27	140	245	
2. Heizung (Propangas, Öl)	39	40	—	
3. Dämpfer, Druckgefäß	29	96	—	
4. Sand- und Schottergruben	9	22	163	
5. Tier-, Stierhaltung	11	43	90	
6. Sonstiges (Forst, persönliche Schutzausrüstung, Sprengung, Gifte usw.)	21	84	746	
Gesamtsumme (a—f) ...	6.919	8.276	6.772	

Präsenzdienst leistende Personen

Versicherungsträger	Jahresdurchschnitt			
	1967	1968	1969	1970
Gebietskrankenkasse Wien	6.709	5.092	4.845	4.017
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	3.547	3.168	3.432	3.193
Gebietskrankenkasse Burgenland	270	404	443	502
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	4.229	3.399	3.125	3.645
Gebietskrankenkasse Steiermark	2.989	2.620	2.577	2.432
Gebietskrankenkasse Kärnten	2.485	2.530	2.789	3.207
Gebietskrankenkasse Salzburg	1.189	683	1.216	1.221
Gebietskrankenkasse Tirol	1.236	1.256	1.350	1.277
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	735	644	594	541
Betriebskrankenkasse Staatsdruckerei	14	16	9	17
Betriebskrankenkasse Tabakwerke	2	2	0	0
Betriebskrankenkasse Verkehrsbetriebe	32	30	31	17
Betriebskrankenkasse Semperit	62	41	60	68
Betriebskrankenkasse Neusiedler	15	14	14	15
Betriebskrankenkasse Donawitz	111	50	50	91
Betriebskrankenkasse Zeltweg	40	32	32	27
Betriebskrankenkasse Kindberg	21	4	3	10
Betriebskrankenkasse Böhler	152	48	79	121
Betriebskrankenkasse Pengg	15	4	11	8
Landwirtschaftskrankenkasse Wien	20	26	35	21
Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich	134	112	121	110
Landwirtschaftskrankenkasse Burgenland	22	20	18	21
Landwirtschaftskrankenkasse Oberösterreich	264	162	143	122
Landwirtschaftskrankenkasse Steiermark	121	96	78	71
Landwirtschaftskrankenkasse Kärnten	43	24	33	30
Landwirtschaftskrankenkasse Salzburg	19	27	30	24
Landwirtschaftskrankenkasse Tirol	36	24	31	40
Landwirtschaftskrankenkasse Vorarlberg	18	16	22	18
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	271	151	139	132
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	321	321	334	318
Österreichische Bauernkrankenkasse	779	965	1.085	1.245
Krankenversicherung insgesamt ¹⁾	25.901	21.981	22.729	22.561

¹⁾ Ohne Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen; ohne Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige

Versicherungsträger	Jahr	Beiträge für pflichtversicherte Erwerbstätige in 1000 S	Prozentueller Anteil an den Beiträgen	
			Dienstgeber	Dienstnehmer
Krankenkassen nach dem ASVG.	1967	4,452.662	50·0	50·0
	1968	5,028.769	50·0	50·0
	1969	5,532.759	50·0	50·0
	1970	5,843.923	50·0	50·0
Unfallversicherungsträger nach dem ASVG.	1967	1,517.032	100·0	—
	1968	1,576.932	100·0	—
	1969	1,703.230	100·0	—
	1970	1,863.141	100·0	—
Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG.				
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1967	8,219.399	50·0	50·0
	1968	8,694.432	50·0	50·0
	1969	9,448.079	50·0	50·0
	1970	11,150.783	50·0	50·0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1967	372.066	53·0	47·0
	1968	376.648	52·9	47·1
	1969	384.646	52·9	47·1
	1970	393.504	52·9	47·1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1967	151.921	50·0	50·0
	1968	161.155	50·0	50·0
	1969	173.880	50·0	50·0
	1970	201.194	50·0	50·0
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1967	5,513.988	50·0	50·0
	1968	6,064.546	50·0	50·0
	1969	6,764.676	50·0	50·0
	1970	7,686.368	50·0	50·0
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1967	307.182	62·2	37·8
	1968	301.449	62·0	38·0
	1969	317.881	62·0	38·0
	1970	341.240	62·0	38·0

Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
 (Berichtsmonat Dezember 1970)

Bezeichnung	Pensionsver- sicherungs- anstalt der Arbeiter	Land- und Forstwirtschaft- liche Sozial- versicherungs- anstalt	Versicherungs- anstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionsver- sicherungs- anstalt der Angestellten	Versicherungs- anstalt des österreichischen Bergbaues	Summe Pensionsver- sicherung der Unselbständigen	Pensionsver- sicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Zahl der Ausgleichszu- lagen zu den Pensionen aus dem Versicherungs- fall der geminderten Arbeitsfähigkeit	52.480	28.380	446	3.561	910	85.777	5.443
in % der Pensionen	31.6	68.1	14.8	8.9	9.1	32.8	46.4
Zahl der Ausgleichszu- lagen zu den Alters- pensionen.....	40.505	13.510	274	1.964	104	56.357	22.921
in % der Pensionen	16.3	52.6	7.4	1.9	1.6	14.4	39.9
Zahl der Ausgleichszu- lagen zu den Witwen- pensionen.....	68.073	9.771	1.509	8.649	3.772	91.774	18.498
in % der Pensionen.....	33.9	47.3	19.0	10.7	32.2	28.5	55.6
Zahl der Ausgleichszu- lagen zu den Waisen- pensionen.....	15.800	2.448	185	1.198	521	20.152	2.022
in % der Pensionen.....	43.2	53.8	22.0	14.8	24.8	38.6	44.2
Gesamtzahl der Aus- gleichszulagen.....	176.858	54.109	2.414	15.372	5.307	254.060	48.884
in % der Pensionen.....	27.1	58.5	15.5	6.5	17.5	24.8	45.7

Gebarungsübersicht der Sozialversicherung
Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen (1970)

Versicherungszweig (Versicherungsträger)	Gesamt- einnahmen	Gesamt- ausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl der Kassen (Anst. Abt.) mit	
					aktiver	passiver
						Gebarung
		in 1000 S				
Krankenversicherung	11,899.340	11,880.835	+ 18.505	99.8	14	26
Gebietskrankenkassen	8,172.463	8,198.130	— 25.667	100.3	5	4
Betriebskrankenkassen	241.795	241.261	+ 534	99.8	3	7
Landwirtschaftskrankenkassen	446.941	459.708	— 12.767	102.9	2	7
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	176.838	175.640	+ 1.198	99.3	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	671.699	633.606	+ 38.093	94.3	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1,043.091	977.634	+ 65.457	93.7	1	—
Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen	541.493	570.533	— 29.040	105.4	1	7
Österreichische Bauernkrankenkasse	605.020	624.323	— 19.303	103.2	—	1
Unfallversicherung	2,111.340	2,066.557	+ 44.783	97.9	4	—
Pensionsversicherung der Unselbstständigen	27,459.673	27,201.384	+ 258.289	99.1	5	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	15,703.417	15,558.727	+ 144.690	99.1	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1,911.240	1,896.102	+ 15.138	99.2	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	363.724	360.265	+ 3.459	99.0	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	8,490.702	8,405.143	+ 85.559	99.0	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	990.590	981.147	+ 9.443	99.0	1	—
Pensionsversicherung der Selbständigen	3,426.601	3,223.773	+ 202.828	94.1	3	—
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	2,270.694	2,257.178	+ 13.516	99.4	1	—
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	1,133.614	948.604	+ 185.010	83.7	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	22.293	17.991	+ 4.302	80.7	1	—
Sozialversicherung insgesamt	44,896.954	44,372.549	+ 524.405	98.8	26	26

Anteil der offenen Stellen und der vorgemerkteten Arbeitsuchenden

Lfd. Num- mer	Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt	Anteil von		Lfd. Num- mer	Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt	Anteil von	
		offenen Stellen	vorgemerkt- ten Arbeit- suchenden			offenen Stellen	vorgemerkt- ten Arbeit- suchenden
		an der Zahl der unselbst- ständig Beschäftigten (Volkszählung 1961)				an der Zahl der unselbst- ständig Beschäftigten (Volkszählung 1961)	
1	Amstetten	1.3	2.1	45	Dornbirn	2.2	0.5
2	Baden	1.4	2.0	46	Feldkirch	3.5	1.0
3	Berndorf St. Veit	1.3	2.0	47	Feldkirchen	2.7	7.3
4	Bruck/Leitha	0.6	2.3	48	Hermagor	1.8	7.6
5	Gänserndorf	0.5	2.4	49	Klagenfurt	1.7	4.2
6	Gmünd	1.4	4.0	50	St. Veit/Glan	1.3	4.4
7	Hollabrunn	1.3	4.2	51	Spittal/Drau	2.5	5.4
8	Horn	1.4	3.7	52	Villach	1.4	3.6
9	Korneuburg	1.7	1.8	53	Völkermarkt	1.1	9.6
10	Krems	2.0	2.5	54	Wolfsberg	0.8	7.1
11	Lilienfeld	1.7	3.0	55	Braunau am Inn	2.5	2.0
12	Melk	1.5	3.7	56	Eferding	2.8	3.0
13	Mistelbach und Laa/Thaya	0.9	3.1	57	Freistadt	0.8	2.4
14	Mödling	2.4	1.2	58	Gmunden	2.5	2.3
15	Neulengbach	0.8	1.6	59	Grieskirchen	1.6	2.8
16	Neunkirchen	0.5	1.9	60	Kirchdorf/Krems	2.5	1.9
17	St. Pölten	0.9	2.2	61	Krems	2.2	1.7
18	Scheibbs	1.0	2.7	62	Perg	1.3	2.7
19	Schwechat	1.4	2.3	63	Ried/Innkreis	2.5	2.6
20	Stockerau	2.0	2.5	64	Rohrbach	0.9	3.5
21	Tulln	1.0	1.7	65	Schärding	1.4	3.7
22	Waithofen/Thaya	2.4	4.5	66	Steyr	2.5	2.5
23	Waithofen/Ybbs	1.4	2.4	67	Vöcklabruck	3.4	2.5
24	Wr. Neustadt	0.7	2.3	68	Wels	5.7	2.8
25	Zwettl	0.6	6.9	69	Bischofshofen	2.8	2.5
26	Bruck/Mur	1.2	1.7	70	Hallein	2.5	2.5
27	Deutschlandsberg	0.8	7.0	71	Salzburg	2.9	1.5
28	Feldbach	1.0	6.9	72	Tamsweg	2.7	6.9
29	Fürstenfeld	1.0	4.4	73	Zell/See	3.8	2.9
30	Gleisdorf	1.7	4.9	74	Imst	2.5	6.3
31	Graz einschließlich Peggau	1.9	2.3	75	Innsbruck einschl. Solbad Hall	3.3	2.1
32	Hartberg	1.1	5.4	76	Kitzbühel	2.2	2.4
33	Judenburg	1.0	2.7	77	Kufstein	1.8	1.7
34	Knittelfeld	0.6	2.6	78	Landeck	1.3	5.8
35	Leibnitz	0.4	6.7	79	Lienz	1.3	4.6
36	Leoben	1.3	1.7	80	Reutte	3.4	3.4
37	Liezen	2.8	1.7	81	Schwarzach	1.2	3.2
38	Murau	1.8	4.9	82	Eisenstadt	2.0	3.5
39	Mureck	1.2	7.8	83	Mattersburg	1.2	3.2
40	Mürzzuschlag	0.7	1.8	84	Neusiedl/See	1.2	5.4
41	Voitsberg	0.9	4.2	85	Oberpullendorf	0.6	5.5
42	Weiz	0.9	4.6	86	Oberwart	0.9	7.5
43	Bludenz	1.9	1.4	87	Stegersbach	0.6	9.5
44	Bregenz	1.9	1.1	88	Wien	2.0	1.6

Zahl der Krankenbetten in Österreich

(Stand 31. Dezember 1970)

Bundesland	Einwohnerzahl (geschätzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt)	tatsächlich aufgestellte Betten	tatsächlich aufgestellte Betten in Prozenten der Einwohnerzahl
Burgenland	262.600	1.297	0.49
Kärnten	525.600	5.281	1.00
Niederösterreich	1.352.100	13.243	0.97
Oberösterreich	1.224.000	11.426	0.93
Salzburg	400.800	4.607	1.14
Steiermark	1.190.700	13.656	1.14
Tirol	521.300	5.339	1.02
Vorarlberg	279.600	2.190	0.78
Wien	1.641.000	23.510	1.43
Österreich	7.397.700	80.549	1.08

Gemeldete Infektionskrankheiten

	1969 (vorl. Ergebnis)		1970 (vorl. Ergebnis)	
	Erkrankungsf.	Sterbefälle	Erkrankungsf.	Sterbefälle
Diphtherie	33	—	24	—
Scharlach	7.842	1	7.389	—
Keuchhusten	922	1	1.436	3
Ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane	3.141	830	2.546	561
Ansteckende Tuberkulose anderer Organe	547	78	301	62
Übertragbare Genickstarre (Meningitis epid.)	108	10	144	13
Übertragbare Gehirnentzündung (Encephalitis epid.)	9	2	2	—
Übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis)	—	—	—	—
Körnerkrankheit (Trachom)	—	—	1	—
Typhus (Abdominaltyphus)	109	5	95	—
Paratyphus	1.044	2	130	1
Übertragbare Ruhr	17	—	12	3
Bakterielle Lebensmittelvergiftung	263	5	554	2
Leptospiren-Erkrankungen	4	—	1	—
Wochenbettfieber nach standesamtlich gemeldeter Geburt	—	1	—	—
Wochenbettfieber nach Fehlgeburt	18	—	8	—
Hepatitis infectiosa	5.289	23	5.367	19
Malaria	3	—	5	—
Bangsche Krankheit	6	1	10	—
Tularämie	16	—	8	—
Psittakose	13	1	10	—
Milzbrand	2	—	—	—
Gonorrhöe ¹⁾	3.744	—	6.890	—
Lues ¹⁾	627	2	1.037	—
Lepra	1	—	—	—
Bißverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere	5.334	Fälle	5.240	Fälle
davon Kopfverletzungen	469	Fälle	525	Fälle

¹⁾ Ohne gesetzliche Verpflichtung zur Meldung.

Tätigkeit der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten (1970)

Anstalt	Gesamtzahl der eingegange- nen Proben	Gesamtzahl der Unter- suchungen	davon								
			bakt.-serol.	Tuberkulose	Syphilis	Viren, Rickettsien	med.-klin.	hygie- nische	Enterobakteri- zeen	cytolo- gische	Blut- alkohol
Graz	198.341	468.762	298.694	30.750	72.607	—	53.495	3.047	3.683	—	—
Innsbruck ..	127.625	457.950	378.937	26.346	50.301	312	2.054	—	—	—	—
Klagenfurt ..	140.543	268.013	59.165	37.479	136.746	—	28.521	2.130	—	3.456	516
Linz	128.967	258.142	95.631	26.044	113.271	—	9.719	13.477	—	—	—
Salzburg	69.601	168.769	79.483	5.358	67.623	116	13.029	3.160	—	—	—
Wien	196.017	252.073	178.254	22.508	28.706	7.103	7.394	8.108	—	—	—
Summe	861.094	1.873.709	1.090.164	148.485	469.254	7.531	114.212	29.922	3.683	3.456	516

Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe¹⁾

Betriebszweig	Jahr	Zahl der vorgemerkteten Betriebe mit				Summe
		1—4	5—19	20—50	über 50	
		Dienstnehmern				
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	1969 1970	7.637 8.157	10.912 11.014	1.587 1.648	486 483	20.622 21.302
		+520	+102	+61	-3	+680
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1969 1970	9.367 9.195	6.267 6.327	1.497 1.568	1.214 1.294	18.345 18.384
		-172	+60	+71	+80	+39
Holzbearbeitung	1969 1970	6.997 6.919	3.147 3.151	525 508	202 213	10.871 10.791
		-78	+4	-17	+11	-80
Textilbetriebe	1969 1970	744 692	418 388	210 224	306 296	1.678 1.600
		-52	-30	+14	-10	-78
Bekleidungsbetriebe	1969 1970	4.777 4.507	1.373 1.262	401 414	326 329	6.877 6.512
		-270	-111	+13	+3	-365
Graphische Betriebe	1969 1970	495 505	421 404	143 144	121 113	1.180 1.166
		+ 10	-17	+1	-8	-14
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	1969 1970	7.990 7.750	2.696 2.674	424 438	323 331	11.433 11.193
		-240	-22	+14	+8	-240
Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1969 1970	11.130 11.233	3.300 3.379	492 516	141 143	15.063 15.271
		+103	+79	+24	+2	+208
Handel	1969 1970	25.435 26.246	7.890 8.339	1.473 1.457	568 602	35.366 36.644
		+811	+449	-16	+34	+1.278
Geldwesen, Privatversicherung	1969 1970	607 666	535 593	167 195	168 181	1.477 1.635
		+59	+58	+28	+13	+158
Summe aller vorgemerkteten Betriebe	1969 1970	87.475 88.223	42.460 43.107	8.305 8.492	4.855 5.015	143.095 144.837
		+748	+647	+187	+160	+1.742

¹⁾ + Zuwachs gegenüber 1969
— Verringerung gegenüber 1969

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Gesamtsumme	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfall mit gleicher Ursache
1969						
Krafterzeugung	359	0.337	3	0.782	0.003	0.836
Mechanische Verarbeitung	11.538	10.831	7	1.823	0.006	0.062
Sonstige Verarbeitung	4.452	4.179	15	3.907	0.014	0.337
Transportmittel	3.879	3.641	50	13.020	0.047	1.289
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	69.316	65.070	100	26.041	0.094	0.145
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.462	1.373	4	1.042	0.004	0.274
Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.519	14.569	205	53.385	0.193	1.321
Summe...	106.525	100.000	384	100.000	0.361	—
1970						
Krafterzeugung	239	0.219	—	—	—	—
Mechanische Verarbeitung	12.278	11.260	12	3.398	0.011	0.098
Sonstige Verarbeitung	4.410	4.044	9	2.549	0.008	0.204
Transportmittel	4.205	3.856	46	13.037	0.042	1.094
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	70.801	64.932	106	30.029	0.097	0.150
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.235	1.132	6	1.699	0.006	0.486
Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.873	14.557	174	49.288	1.596	1.096
Summe...	109.041	100.000	353	100.000	0.324	—

Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Dienstnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1970)

Betriebsgruppe	Nähere Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe					Personalstände					
		Dienstnehmer					Gesamtzahl der Betriebe	Männer	Frauen	Jugendliche unter 18 Jahre		
		0—4	5—19	20—49	50—499	500 und mehr				m.	w.	Gesamtzahl der Dienstnehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A	Eisenbahnen ¹⁾	2.704	1.203	439	301	30	4.677	87.221	5.830	1.303	44	94.398
B	Kraftfahrbetriebe ..	995	38	64	57	—	1.154	9.460	339	246	3	10.048
C	Österr. Post- und Telegrafenverwaltung ²⁾	2.740	1.871	192	116	23	4.942	37.320	12.483	835	61	50.699
D	Radio Austria AG..	—	—	—	3	—	3	230	69	—	—	299
E	Schiffahrt	657	79	13	10	—	759	3.141	136	22	8	3.307
F	Luftfahrt	50	26	6	4	1	87	1.669	618	12	7	2.306
Insgesamt ...		7.146	3.217	714	491	54	11.622	139.041	19.475	2.418	123	161.057

¹⁾ Ausschließlich Kraftwagendienst, ÖBB-Schiffahrt (Boden- und Wolfgangsee).²⁾ Ausschließlich Kraftfahrbetriebe.

ANHANG 2

VERZEICHNIS der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Verzeichnis

der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Stand 1. Juli 1970)

Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Landesarbeitsamt WIEN 1011 Wien, Weihburggasse 30

Arbeitsämter:

Angestellte	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bau-Holz	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bekleidung, Textil, Leder	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7
Gastgewerbe	1050 Wien, Castelligasse 17
Graphik, Papier	1031 Wien, Esteplatz 2
Handels-, Transport-, Verkehrs- und landwirtschaftliche Arbeiter	1060 Wien, Mollardgasse 8
Jugendliche	1031 Wien, Esteplatz 2
Körperbehinderte	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Lebensmittel	1050 Wien, Castelligasse 17
Metall, Chemie	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Persönliche Dienstleistungen	1040 Wien, Belvederegasse 32
Liesing	1235 Wien, Liesing, Dr. Karl Neumann-Gasse 7
Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien	1030 Wien, Löwengasse 47

Landesarbeitsamt NIEDERÖSTERREICH 1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

Arbeitsämter:

Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Amstetten:	
Haag	3350 Haag, Höllriglstraße 7
Baden	2500 Baden, Palffygasse 28
Berufsberatung:	2500 Baden, Antonsgasse 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Baden:	
Pottendorf	2486 Pottendorf, Gemeindeamt, Hauptstraße 11
Berndorf-St. Veit	2562 Berndorf-St. Veit, Hauptstraße 53
Bruck a. d. Leitha	2460 Bruck, Schillerstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Leitha:	
Hainburg	2410 Hainburg, Hauptplatz 10
Gänserndorf	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Gänserndorf:	
Groß-Enzersdorf	2301 Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 7
Zistersdorf	2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Gmünd	3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33
Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Koliskoplatz 9
Horn	3580 Horn, Frauenhofnerstraße 10
Korneuburg	2100 Korneuburg, Wiener Ring 24
Krems	3500 Krems, Kasernstraße 29
Lilienfeld	3180 Lilienfeld, Dörfel 5a
Melk	3390 Melk, Bahnhofstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Melk:	
Ybbs/Donau	3370 Ybbs, Siedlung Gottsackerfeld, Block B, Stauwerkstraße 14
Mistelbach	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
Zweigstelle des Arbeitsamtes Mistelbach:	
Laa a. d. Thaya	2136 Laa, Stadtplatz 43
Mödling	2340 Mödling, Weißes Kreuz-Gasse 4
Neulengbach	3040 Neulengbach, Hauptstraße 2
Neunkirchen	2620 Neunkirchen, Postgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Neunkirchen:	
Gloggnitz	2640 Gloggnitz, Fr. W. Raiffeisen-Gasse 4

St. Pölten	3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 4
Scheibbs	3270 Scheibbs, Hauptstraße 204—205
Schwechat	2320 Schwechat, Sendnergasse 13—15
Stockerau	2000 Stockerau, Schulgasse 4
Tulln	3430 Tulln, Bahnhofstraße 20
Waidhofen a. d. Thaya	3830 Waidhofen, Thayastraße 3
Waidhofen a. d. Ybbs	3340 Waidhofen, Schöffelstraße 4
Wiener Neustadt	2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 36
Zwettl	3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2 a

Landesarbeitsamt OBERÖSTERREICH 4010 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsämter:

Braunau	5280 Braunau, Palmplatz 1
Eferding	4070 Eferding, Stadtplatz 37
Freistadt	4240 Freistadt, Am Pergarten 1
Gmunden	4810 Gmunden, Johann Evangelist Haber-Straße 13

Zweigstelle des Arbeitsamtes Gmunden:

Bad Ischl	4820 Bad Ischl, Salzburger Straße 8a
Grieskirchen	4710 Grieskirchen, Manglburg 23
Kirchdorf	4560 Kirchdorf, Simon Redtenbacher-Platz 3
Linz	4021 Linz, Wiener Straße 7

Zweigstellen des Arbeitsamtes Linz:

Enns	4470 Enns, Kasernenstraße 3
Traun	4050 Traun, Leerwies 5
Außenstelle des Arbeitsamtes Linz:	
Wilhering	4073 Wilhering, ARGE Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering
Perg	4320 Perg, Stifterstraße 2
Ried	4910 Ried, Turnerstraße 8
Rohrbach	4150 Rohrbach, Haslacher Straße 7
Schärding	4780 Schärding, Bahnhofstraße 141
Steyr	4400 Steyr, Tomitzstraße 7
Vöcklabruck	4840 Vöcklabruck, Hinterstadt 13/15
Wels	4601 Wels, Karl Loy-Straße 23

Landesarbeitsamt SALZBURG 5021 Salzburg, Schießstattstraße 4

Arbeitsämter:

Bischofshofen	5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bischofshofen:	
Bad Gastein	5640 Bad Gastein, Grillparzerstraße 211
Hallein	5400 Hallein, Ritter von Schwarz-Straße, Amtsgebäude
Salzburg	5021 Salzburg, Schießstattstraße 2
Tamsweg	5580 Tamsweg, Kirchengasse 107
Zell am See	5700 Zell am See, Bahnhofstraße 10

Landesarbeitsamt STEIERMARK 8021 Graz, Babenbergerstraße 33

Arbeitsämter:

Bruck a. d. Mur	8601 Bruck, Grazer Straße 15
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Mur:	
Mariazell	8630 Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1 (Rathaus)
Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Klosterstraße 28
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11
Graz	8021 Graz, Babenbergerstraße 33

Zweigstelle des Arbeitsamtes Graz:

Peggau	8120 Peggau, Hauptstraße 153
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29
Judenburg	8750 Judenburg, Kapellenweg 5

Nebenstelle des Arbeitsamtes Judenburg:

Murau	8850 Murau, Grünfelsgasse 1
Neumarkt	8820 Neumarkt Nr. 1
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans Resel-Gasse 17
Leibnitz	8430 Leibnitz, Schmidgasse 32

Nebenstelle des Arbeitsamtes Leibnitz:

Mureck	8480 Mureck, Feldgasse 3
Leoben	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 8

Zweigstelle des Arbeitsamtes Leoben:

Eisenerz	8790 Eisenerz, Dr. h. c. Theodor Körner-Platz 1
Liezen	8940 Liezen, Hauptstraße 14 und 14 a

Zweigstellen des Arbeitsamtes Liezen:

Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Parkgasse 153
Gröbming	8962 Gröbming 206
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 11
Voitsberg	8570 Voitsberg, Roseggergasse 5

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:

Weiz	8160 Weiz, Hans Klöpfer-Gasse 6
------	---------------------------------

Landesarbeitsamt TIROL 6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5**Arbeitsämter:**

Imst	6460 Imst, Dr. Pfeifferberger-Straße 8 b
Innsbruck	6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5

Zweigstelle des Arbeitsamtes Innsbruck:

Solbad Hall in Tirol	6060 Solbad Hall, Unterer Stadtplatz 20
Kitzbühel	6370 Kitzbühel, Hinterstadt 30
Kufstein	6332 Kufstein, Inngasse 4
Landeck	6500 Landeck, Innstraße 11
Lienz	9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 20
Reutte	6600 Reutte, Obermarkt 48
Schwaz	6130 Schwaz, Swarovskistraße 22

Landesarbeitsamt VORARLBERG 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43**Arbeitsämter:**

Bludenz	6700 Bludenz, Hermann Sander-Straße 12
Bregenz	6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43

Zweigstelle des Arbeitsamtes Bregenz:

Riezler	6991 Riezler 178, Klein-Walsertal
Dornbirn	6850 Dornbirn, St. Martinstraße 6
Feldkirch	6800 Feldkirch, Graf Hugo Wühr-Gang 3—5

Heimarbeitskommission für

Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelstanzerezeugung beim Einigungsamt Feldkirch	6850 Dornbirn, Altes Rathaus
---	------------------------------

Landesarbeitsamt KÄRNTEN 9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25**Arbeitsämter:**

Feldkirchen	9560 Feldkirchen, Gurktaler Straße 11
Hermagor	9620 Hermagor, Nr. 239
Klagenfurt	9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Spittal a. d. Drau	9800 Spittal a. d. Drau, 10. Oktober-Straße 6
St. Veit a. d. Glan	9300 St. Veit a. d. Glan, Friesacher Straße 3
Villach	9500 Villach, Meister Friedrich-Straße 3
Völkermarkt	9100 Völkermarkt, Herzog Bernhard-Platz 5
Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 207

Landesarbeitsamt BURGENLAND 7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10

Arbeitsämter:

Eisenstadt	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Mattersburg	7210 Mattersburg, Mozartgasse 2
Neusiedl am See	7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1 b
Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 24
Oberwart	7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 1
Stegersbach	7551 Stegersbach 73

Zweigstelle des Arbeitsamtes Stegersbach:

Güssing 7540 Güssing, Grabengasse

Landesinvalidenämter und Prothesenwerkstätten

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Landesinvalidenamt für Oberösterreich

Landesinvalidenamt für Salzburg

Landesinvalidenamt für Tirol

Landesinvalidenamt für Vorarlberg

Landesinvalidenamt für Steiermark

Landesinvalidenamt für Kärnten

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Wien

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Linz

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
4020 Linz, Gruberstraße 63
5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
6021 Innsbruck, Herzog Friedrich-Straße 3
6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43
8010 Graz, Babenbergerstraße 35
9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23
1050 Wien, Geigergasse 5
4020 Linz, Gruberstraße 63

Bundesstaatliche Untersuchungsanstalten

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Wien

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Salzburg

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Graz

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Klagenfurt

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung

Innsbruck

Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt

Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut

Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut

Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen

1096 Wien, Währinger Straße 25 a

4020 Linz, Weißenwolffstraße 28

5020 Salzburg, Landeskrankenanstalten

8010 Graz, Universitätsstraße 6

9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 47

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41

1090 Wien, Kinderspitalgasse 15

4020 Linz, Bürgerstraße 47

8010 Graz, Universitätsstraße 6

6020 Innsbruck, Liebeneggstraße 8

1095 Wien, Zimmermannngasse 3

1160 Wien, Possingergasse 38

1095 Wien, Kinderspitalgasse 15

1090 Wien, Währinger Straße 25 a

1090 Wien, Währinger Straße 13 a

Bundesapotheken

Bundesapotheke „Alte Hofapotheke“

Bundesapotheke „Zur Mariahilf“

Bundesapotheke „Alte Hofapotheke Schönbrunn“

1010 Wien, Habsburgergasse 11

1060 Wien, Mariahilfer Straße 55

1130 Wien, Schloß Schönbrunn beim Meidlinger Tor

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Handels- und Verkehrsunternehmungen	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk	2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk	3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk	4020 Linz, Finanzgebäude — West
Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk	8010 Graz, Opernring 2
Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk	9020 Klagenfurt, Herrengasse 9
Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk	6900 Bregenz, Weiherstraße 8
Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk	3500 Krems, Kasernstraße 29
Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk	4840 Vöcklabruck, Graben 19

ANHANG 3

VERZEICHNIS der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände

Verzeichnis
der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände
 (Stand 1. März 1971)

Verbände

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1037 Wien, Traungasse 14—16
 Postfach 50

Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen 1061 Wien, Theobaldgasse 16
 Postfach 50

Versicherungsträger

Gebietskrankenkassen

Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Zweigstelle für Angestellte

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

1013 Wien, Wipplingerstraße 28
 Postfach 183

1061 Wien, Mariahilfer Straße 85—87
 Postfach 286

3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14
 Postfach 164 und 174

7001 Eisenstadt, Esterházyplatz 3
 Postfach 108

4010 Linz, Gruberstraße 77
 Postfach 61

8011 Graz, Josef Pongratz-Platz 1
 Postfach 426

9010 Klagenfurt, Kempfstraße 8

5024 Salzburg, Faberstraße 19—23
 Postfach 20

6021 Innsbruck, Museumstraße 33
 Postfach 574

6850 Dornbirn, Frühlingstraße 11
 Postfach 4

Landwirtschaftskrankenkassen

Landwirtschaftskrankenkasse für Wien

1015 Wien, Seilerstätte 22
 Postfach 71

Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich

1071 Wien, Burggasse 2
 Postfach 273

Landwirtschaftskrankenkasse für Burgenland

7001 Eisenstadt, Permayrstraße 5
 Postfach 13

Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich

4021 Linz, Volksgartenstraße 32
 Postfach 300

Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark

8011 Graz, Paulustorgasse 4
 Postfach 616

Landwirtschaftskrankenkasse für Kärnten

9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 29
 Postfach 158

Landwirtschaftskrankenkasse für Salzburg

5021 Salzburg, Rainerstraße 25
 Postfach 193

Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol

6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5
 Postfach 547

Landwirtschaftskrankenkasse für Vorarlberg

6901 Bregenz, Montfortstraße 9
 Postfach 14

Betriebskrankenkassen

Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei	1037 Wien, Rennweg 12 a
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft	1091 Wien, Porzellangasse 51 Postfach 14
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	1101 Wien, Leebgasse 17 Postfach 164
Betriebskrankenkasse der Semperit Österreichisch-Amerikanische Gummiwerke-Aktiengesellschaft	1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 57
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG. für Papierfabrikation	2652 Hirschwang, Niederösterreich
Betriebskrankenkasse der Hütte Donawitz der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8704 Leoben-Donawitz, Kerpelystraße 201
Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8740 Zeltweg Postfach 10
Betriebskrankenkasse der Hütte Kindberg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8652 Kindberg/Aumühl
Betriebskrankenkasse der Gebrüder Böhler & Co., Aktiengesellschaft	8605 Kaptenberg, Friedrich Böhler-Straße 11 Postfach 5
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg	8621 Thörl bei Aflenz

Selbständigenkrankenkassen

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Wien	1072 Wien, Seidengasse 13 Postfach 101
Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Kurrentgasse 5
Selbständigenkrankenkasse des Handels	1041 Wien, Brucknerstraße 8 Postfach 149
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Niederösterreich und Burgenland	2500 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Ring 27 Postfach 159
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Oberösterreich	4011 Linz, Pfarrplatz 12 Postfach 73
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Steiermark	8011 Graz, Schönaugasse 10 Postfach 446
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67 Postfach 120
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Salzburg	5021 Salzburg, Schrannengasse 4 Postfach 68

Österreichische Bauernkrankenkasse

1021 Wien, Schiffamtsgasse 15
Postfach 50

Landeskassen:

Wien	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Niederösterreich	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Burgenland	7001 Eisenstadt, Krautgartenweg 4 Postfach 110
Oberösterreich	4010 Linz, Huemerstraße 23 Postfach 99
Steiermark	8010 Graz, Dietrichsteinplatz 11 Postfach 198
Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 29 Postfach 160

Salzburg

5021 Salzburg, Paris Lodron-Straße 16
Postfach 124

Tirol

6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5
Postfach 641

Vorarlberg

6901 Bregenz, Montfortstraße 9
Postfach 14

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

1082 Wien, Wickenburggasse 8
Postfach 500**Landesgeschäftsstellen:**

Wien, Niederösterreich und Burgenland

1082 Wien, Wickenburggasse 8
Postfach 500

Oberösterreich

4011 Linz, Hessenplatz 5
Postfach 312

Steiermark

8011 Graz, Jakob Redtenbacher-Gasse 11
Postfach 729

Kärnten

9011 Klagenfurt, Paradeisergasse 12
Postfach 394

Salzburg

5011 Salzburg, Residenzplatz 1
Postfach 27

Tirol

6021 Innsbruck, Hofburg
Postfach 564

Vorarlberg

6901 Bregenz, Montfortstraße 11
Postfach 33

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Webergasse 2—6

Landesstellen:

Wien

1200 Wien, Webergasse 2—6

Linz

4021 Linz, Blumauerplatz 1
Postfach 299

Graz

8011 Graz, Theodor Körner-Straße 38
Postfach 730

Salzburg

5020 Salzburg, Dr. Franz Rehrl-Platz 5

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1053 Wien, Blechturmstraße 11
Postfach 44

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1092 Wien, Roßauer Lände 3

Landesstellen:

Wien

1092 Wien, Roßauer Lände 3

Linz

4010 Linz, Volksgartenstraße 14

Graz

8021 Graz, Bahnhofgürtel 79

Salzburg

5021 Salzburg, Faberstraße 20

Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt

1041 Wien, Mommsengasse 35
Postfach 137

Landesstellen:

Wien	1041 Wien, Mommsengasse 35 Postfach 137
Linz	4021 Linz, Weingartshofstraße 2 Postfach 255
Graz	8011 Graz, Paulustorgasse 4 Postfach 606
Klagenfurt	9021 Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 13 Postfach 46 und 116
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 184

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

1061 Wien, Linke Wienzeile 48—52
Postfach 86

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

8011 Graz, Lessingstraße 20
Postfach 620

Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1090 Wien, Mariannengasse 27

Pensionsversicherungsanstalt der Bauern

1041 Wien, Mommsengasse 35
Postfach 137

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1080 Wien, Florianigasse 2

Zuschußkassen

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen 1010 Wien, Salzgries 17/II/15

Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG. 4020 Linz, Schillerstraße 9

ANHANG 4

VERZEICHNIS über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis
über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger
(Stand 1. Jänner 1971)

Allgemeine Krankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Hanuschkrankenhaus, Wien 14	GKK. Wien	Chirurgie, Interne, Augen, Hals-Nasen- Ohren, Urologie, Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	596	3
Steiermark Werkspital der Hütte Donawitz, Leoben	BKK. d. Hütte Donawitz	Chirurgie	beides	ganzjährig	30	10
Kärnten Knappschaftskrankenhaus, Bleiberg ob Villach	VA. d. ö. Berg- baues	Chirurgie (bis Oper.- Gruppe IV) Interne, Entbindungsfälle	stationär	ganzjährig	24	
						650
						13

Tbc-Anstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Heilanstalt Gersthof, Wien 18 ¹⁾	GKK. Wien	Lungenkrankheiten	beides	ganzjährig	48	5
Niederösterreich Heilstätte Alland, Alland	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	233	
Heilstätte Laab, Laab im Walde	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	74	
Steiermark Heilstätte Gröbming, Gröbming	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	84	
Oberösterreich Heilstätte Weyer, Weyer	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	165	
¹⁾ Betrieb im November 1970 aufgelassen.						604
						5

¹⁾ Betrieb im November 1970 aufgelassen.

Unfallkrankenhäuser

Name, Ort	Rechts-träger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 20	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	80	
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 12	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	200	
Steiermark						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Graz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	218	
Unfallkrankenhaus Kalwang	LuFSVA	Unfallchirurgie und berufliche Wiederherstellung	beides	ganzjährig	70	10
Österreich						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Linz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	165	
Kärnten						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Klagenfurt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	85	
Salzburg						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Salzburg, Stadt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	162	
					980	10

Sonstige Sonderheilanstalten

Niederösterreich						
Rehabilitationszentrum Stollhof bei Klosterneuburg	AUVA	Sonderstation für berufliche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	90	
Sonderheilanstalt Baden	PVA d. Bauern	Bäuerliche Sonderheilanstalt für Rheumakranke	stationär	5. 1. bis 18. 12.	113	
Herz- und Kreislaufheilstätte Felbring ¹⁾	PVA d. Arb.	Herz- und Kreislauf-erkrankungen	stationär	ganzjährig	120	
Burgenland						
Sonderheilanstalt Bad Tatzmannsdorf	PVA. d. Ang.	Herz- und Kreislauf-erkrankungen	stationär	ganzjährig	145	
Steiermark						
Rehabilitationszentrum Tobelbad bei Graz	AUVA	Sonderstation für berufliche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	176	
Silikosekurheim Tobelbad bei Graz	AUVA	Silikose	stationär	ganzjährig	46	
Herz- und Kreislaufheilstätte St. Radegund	PVA. d. Arb.	Herz-Kreislaufstörungen	stationär	12. 1. bis 19. 12.	90	
Wien						
Frauenhospiz, Wien 19	GKK. Wien	Geburtshilfe und Gynäkologie	beides	ganzjährig	95	
Rehabilitationszentrum Meidling	AUVA	Rehabilitationszentrum für Hirnverletzte	stationär	ganzjährig	52	
Salzburg						
Sonderheilanstalt Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	beides	ganzjährig	180	
					1107	

Eröffnung am 17. Oktober 1970; Betrieb erst ab 15. Jänner 1971.

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kurheim „Melanie“, Baden ¹⁾	VA. öff. Bed.	Rheumakomplex			50	
Kurheim „Engelsbad“, Baden	VA. öff. Bed.	Rheumakomplex	im Haus	9. 1.—12. 12.	90	
Kuranstalt „Sonnenwendhof“ Semmering	PVA. d. Arb.	Stoffwechselerkrankungen, Tbc-Sicherungskuren		7. 1.—17. 12.	52	
Oberösterreich						
Kurhaus „Hanuschhof“, Bad Goisern	GKK. OÖ.	Unspezifische chron. u. subakute Entzündungen der oberen Luftwege, Emphyseme, spastische Bronchitis, Bronchiektasien, Asthma bronchiale, rheumatische Erkrankungen	im Haus	4. 2.—17. 12.	153	
Kurhaus „Sonnenheim“, Bad Hall	GKK. OÖ.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, chron. entzündl. Erkrankungen d. Atmungsorgane, Augenerkrankungen, tuberkulöse Hauterkrankungen, Restzustände nach Schlaganfällen	in und außer Haus	16. 2.—17. 12.	81	
Kurhaus der PVA. d. Ang., Bad Hall	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems, Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	im Haus	12. 1.—17. 12.	120	
Kurheim „Justusschlößl“ und „Dependencen“, Bad Hall	VA. öff. Bed.	Kreislaufstörungen, Augenkrankheiten, gewisse Formen rheumatischer Erkrankungen	außer Haus	2. 3.—8. 12.	80	
Kurheim der VA. d. ö. Eisen- bahnen, Bad Hall	VA. d. ö. Eisenb.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	5. 1.—20. 12.	55	
Kuranstalt für Herz- und Kreislaufkranke, Bad Hall	LuFSVA.	Herz- u. Kreislauferkrankungen	im Haus	ganzjährig	114	
Kurheim „Franz Karl“, Bad Ischl	VA. öff. Bed.	Nichtspezifische Erkrankungen d. Atmungsorgane	außer Haus	4. 2.—21. 10.	70	
Kuranstalt „Helios“, Bad Ischl	PVA. d. Arb.	wie oben	im Haus	15. 1.—22. 12.	111	
Kurheim „Goldenes Kreuz“, Bad Ischl	LuFSVA.	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Herz und Kreislauf, Nerven und Bewegungsorgane	außer Haus	8. 1.—16. 12.	80	
Kurheim Bad Schallerbach I Kurheim Bad Schallerbach II	PVA. d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates	in und außer Haus	7. 1.—10. 12. 2. 1.—19. 12.	172 55	
						Fürtag: 1.283

¹⁾ Betrieb ist wegen Umbauarbeiten eingestellt.

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Kurheim „Linzerheim“, Bad Schallerbach	GKK. OÖ.	Rheumakomplex, Arthrosen, Spondylosen, Gelenks-, Muskel-, Sehnen-, Knochen- u. Nervenschäden, Ischias, Gicht, Kinderlähmung	in und außer Haus	Übertrag: 26. 1.—16. 12.	120	
Kur- u. Erholungsheim „St. Sebastian“, Bad Schallerbach	LKK. OÖ.	Für Bad Schallerbach charakteristische Indikationen	außer Haus	28. 1.—10. 12.	34	21
Kurheim (Straßenbahnerheim), Bad Schallerbach	BKK Wr. Verkehrsbetr.	wie oben	außer Haus	14. 1.—2. 9. ¹⁾	46	2
Kurheim „Austria“, Bad Schallerbach	VA. öff. Bed.	Rheumakomplex	außer Haus	6. 2.—10. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. Eisenbahnen, Bad Schallerbach	VA. d. ö. Eisenb.	Chron.-rheumatische Gelenkerkrankungen, entzündl. u. degen. Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neuralgien	außer Haus	5. 1.—20. 12.	84	
Kurheim, Bad Schallerbach	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	in und außer Haus	12. 1.—19. 12.	128	
Kurheim „Schallerbacherhof“, Bad Schallerbach	LuFSVA.	wie oben	außer Haus	ganzjährig	100	
Steiermark						
Kurheime „Plankensteiner“ u. „Rosenhof“, Bad Gleichenberg	VA. öff. Bed.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	2. 3.—21. 10.	60	
Kurheim „Haus Triestina“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Eisenb.	Herz- u. Kreislauferkrankungen, Magen- u. Darmkrankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harnwege und der Atmungsorgane	außer Haus	2. 3.—17. 11.	46	
Kurheim, Bad Gleichenberg	PVA. d. Ang.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	28. 2.—21. 11.	144	
Kurheim „Styria“, Bad Gleichenberg	PVA. d. Arb.	wie oben	in und außer Haus	15. 4.—24. 11.	132	
Kurheim „Schweizerei“, Bad Gleichenberg	LuFSVA.	wie oben, Asthma, Herzerkrankungen	außer Haus	März—November	90	5
Kurheim „Villa Barbara“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Bergbaues	Herz- u. Asthmaleiden	außer Haus	30. 3.—24. 10.	34	
				Fürtrag: 2.375		28

¹⁾ Wegen Renovierungsarbeiten ist der Betrieb vorübergehend eingestellt.

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Vcrabreichung der Kurmittel	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Salzburg				Übertrag: 2.375		28
Kurhaus „Josef Matejcek-Heim“, Badgastein	VA. d. ö. Eisenb.	Primär- u. sekundär-chron. Polyarthritis, alle rheumatisch. Affektionen einschl. echter Gicht, Kreislaufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	5. 1.—20. 12.	67	
Kurheim „Paracelsushof“, Badgastein	PVA d. Bauern	Radonbehandlung	in und außer Haus	7. 1.—12. 12.	24	10 (Vertragsbetten)
Kurhaus „Tauernhof“, Badgastein	VA. öff. Bed.	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	19. 1.—12. 12.	70	
Kurhaus „Stadt Wien“, Bad Hofgastein	VA. öff. Bed.	wie oben	im Haus	19. 1.—12. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern“, Bad Hofgastein	VA. d. ö. Eisenb.	wie oben, Unterwassertherapie	im Haus	5. 1.—21. 12.	114	
Kurheim Bad Reichenhall (BRD), Bad Reichenhall	PVA. d. Arb.	(bis 1974 an eine evangelische Wohlfahrtsorganisation verpachtet)				
Burgenland						
Kurheim „Rosalienhof“ Bad Tatzmannsdorf	VA. öff. Bed.	Herz- und Kreislauferkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der weiblichen Adnexorgane, rheumatischer Formenkreis	außer Haus	12. 1.—10. 12.	60	
					2.777	38

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf	GKK. Wien	Genesungsheim	ja	ganzjährig	90	
Erholungsheim, Kirchberg a. Wechsel	GSKK.d. Hdwk. für Wien	Erholungsheim ¹⁾	nein	ganzjährig	35	6
Genesungsheim Dörfl bei Kasten	PVA. d. Arb.	Diätbehandlung für Erkrankungen des Verdauungs- traktes und postoperative Fälle	ja	8. 1.—9. 12.	58	
Diät-Genesungsheim, Ober-Rohrbach bei Spillern	PVA. d. Arb.	wie oben	ja	7. 1.—15. 12.	76	
Diät-Genesungsheim, Rosenburg am Kamp	PVA. d. Arb.	wie oben	ja	3. 1.—16. 12.	98	
Erholungsheim „Haus Vienna“, Semmering	VA. öff. Bed.	wie oben	nein	14. 1.—18. 11.	30	
Heilanstalt „Buchenbergheim“, Waidhofen/Ybbs	VA. öff. Bed.	Heim für Genesende nach Operationen und Erkran- kungen	ja	28. 1.— 8. 12.	89	
Steiermark						
Genesungsheim I und II, Judendorf-Straßengel	VA. d. ö. Eisenb.	Genesungsheim	ja	I 7. 1.—20. 12. II 7. 1.—20. 12.	74 65	
Diätheim Aflenz	PVA d. Ang.	Erkrankungen des Verdauungstraktes, unkomplizierte Diabetes	nein	14. 7.—17. 12. ²⁾ (ganzjährig)	81	
				Fürtrag:	696	6

¹⁾ Das Heim ist verpachtet²⁾ Neueröffnung

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag: 696		6
Erholungsheim „Josefshof“, Niederschöckl	V.A. d. ö. Bergbaues	Erholungsheim	nein	27. 4.—10. 10.	54	
Oberösterreich						
Erholungsheim Bad Ischl	GKK. OÖ.	Erholungsheim	nein	16. 2.—12. 12.	98	
Salzburg						
Erholungsheim Goldegg i. Pongau	GKK. Szbgs.	Erholungsheim, Genesungsheim	nein	16. 2.—20. 11.	32	1
Tirol						
Erholungsheim St. Jakob i. Defr., Osttirol	GKK. Ktn.	Erholungsheim	ja	2. 5.—16. 10.	50	4
Erholungsheim Kössen bei Kufstein	GKK. Tirol	Erholungsheim	nein	9. 3.— 7. 11.	141	4
Vorarlberg						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK. Vbg.	Erholungsheim	nein	1. 3.—22. 12.	75	
					1.146	15

Kindererholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit im Jahre 1970	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kindererholungsheim „Bergschlößl“, Brunn a. d. Schneeburgbahn	GKK Wien	Kindererholungsheim	ja	17. 3.—20. 11.	50	
Kindererholungsheim Breitenstein am Semmering	GKK NÖ.	Kindererholungsheim	nein	März—Dezember	52	
					102	

ANHANG 5

AMTLICHE LISTE der Kurorte Österreichs

Amtliche Liste der Kurorte Österreichs
(Stand 31. Dezember 1970)

Burgenland**Kurorte mit Heilquellen:**

Bad Sauerbrunn
Bad Tatzmannsdorf

Kurorte mit Moorbädern:

Bad Tatzmannsdorf

Luftkurorte:

Bad Goisern 500 m
Bad Ischl 468 m
Gallspach 365 m
Gmunden 422 m
Windischgarsten 601 m
Wolfsegg 640 m

Kärnten**Kurorte mit Heilquellen:**

Warmbad Villach

Luftkurorte:

Dellach im Drautal 605 m
Millstatt 580 m
Pörtschach am Wörthersee 464 m
Velden am Wörthersee 469 m

Andere Kurorte:

Oberzellach („Schroth-Kurort“)

Salzburg**Kurorte mit Heilquellen:**

Badgastein
Bad Hofgastein

Kurorte mit Moorbädern:

Salzburg-Leopoldskron

Luftkurorte:

Zell am See 759 m

Niederösterreich**Kurorte mit Heilquellen:**

Baden
Bad Deutsch-Altenburg
Bad Vöslau

Heilklimatische Kurorte:

Mönichkirchen 980 m
Puchberg am Schneeberg 585 m
Reichenau an der Rax 485 m
Semmering 1000 m

Luftkurorte:

Baden 247 m

Oberösterreich**Kurorte mit Heilquellen:**

Bad Goisern
Bad Hall
Bad Ischl
Bad Schallerbach

Kurorte mit Moorbädern:

Bad Leonfelden
Bad Wimsbach-Neydharting

Steiermark**Kurorte mit Heilquellen:**

Bad Aussee
Bad Gleichenberg

Heilklimatische Kurorte:

St. Radegund 741 m

Luftkurorte:

Aflenz Kurort 765 m
Lassnitzhöhe 600 m

Tirol**Heilklimatische Kurorte:**

lgls 900 m

Vorarlberg

Keine landesgesetzliche Regelung des Kurortewesens

Wien

Keine Kurorte

Anmerkung: Bei heilklimatischen Kurorten und Luftkurorten ist die Seehöhe angegeben.

ANHANG 6

ZUSAMMENSTELLUNG der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1970

Sozialversicherung

A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.)

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 171, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 293, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 290, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 87, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 13/1962, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (9. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 85, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 184, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 253, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 320, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 301, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 81, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (15. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 220, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 309, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 8. Februar 1967, BGBl. Nr. 67, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 201, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (20. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 6/1968, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 282, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 17/1969, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum ASVG.).

Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Mai 1969, BGBl. Nr. 187, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1970.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Juli 1969, BGBl. Nr. 231, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1970 festgesetzt wird.

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 446, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum ASVG.).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 385, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum ASVG.).

B. Künstler-Sozialversicherungsgesetz

Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 157, über die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz).

C. Pensionsanpassungsgesetz

Bundesgesetz vom 28. April 1965, BGBl. Nr. 96, über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz — PAG.).

D. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.)

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der Gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG.).

Bundesgesetz vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 65, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 291, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 295, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 14/1962, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1962, BGBl. Nr. 324, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 86, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 185, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 254, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 321, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 302, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 82, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 222, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 310, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (15. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 8. Februar 1967, BGBl. Nr. 68, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 7/1968, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 447, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum GSPVG.).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 386, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum GSPVG.).

E. Notarversicherungsgesetz (NVG. 1938)

Verordnung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes, betreffend die Notarversicherung, BGBl. Nr. 2/1938.

Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 174, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert wird (Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 159, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 9. März 1955, BGBl. Nr. 67, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 262, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 295, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 167, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 187, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert wird (7. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 201, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 13. Juli 1966, BGBl. Nr. 166, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (9. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966, BGBl. Nr. 20/1967, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (10. Novelle zum NVG. 1938).

Bundesgesetz vom 15. Mai 1968, BGBl. Nr. 195, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (11. Novelle zum NVG. 1938).

F. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.)

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG.).

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 284, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-KUVG.).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 24/1969, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-KUVG.).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 388, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-KUVG.).

G. Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.)

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz — B-KVG.).

Bundesgesetz vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 256, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-KVG.).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 19/1969, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-KVG.).

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 449, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-KVG.).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 387, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG.).

H. Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.)

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 167, über die Krankenversicherung der in der Gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG.).

Bundesgesetz vom 3. Juli 1968, BGBl. Nr. 285, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum GSKVG.).

Bundesgesetz vom 13. Februar 1969, BGBl. Nr. 102, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum GSKVG.).

I. Gesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 297, vom 12. Dezember

1963, BGBl. Nr. 325, und vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 170.

Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 116, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 23/1969, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird.

K. Gesetz, mit dem finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden

Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 303, mit dem für die Jahre 1969 und 1970 finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden.

L. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.)

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 28/1970, über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 389, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-PVG.).

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

A. Arbeitsrecht

1. Arbeitsvertragsrecht

a) Allgemeine Grundlage

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 26. Hauptstück; in der Fassung der III. Teilnovelle, RGBl. Nr. 69/1916, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1947.

b) Spezialgesetze

Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, VI. Hauptstück in geltender Fassung.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958 und 253/1959.

Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 229/1937, der Verordnung DRGBl. I S. 1999 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 159/1947, 183/1947, 108/1958, 253/1959 und 117/1960.

Gesetz vom 11. Februar 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1921, 158/1955 und 108/1958.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958 und 462/1969.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968 und 463/1969 und die auf Grund des Landarbeitsgesetzes erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführer-gesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 50/1948 und 313/1964.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1937, BGBl. Nr. 229, betreffend Käutionen, Darlehen und Geschäftseinlagen von Dienstnehmern (Käutionsschutzgesetz).

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969 und 462/1969.

Verordnung vom 24. Juli 1963, BGBl. Nr. 227, mit der die Geschäftsführung der Kommissionen nach § 24 des Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetzes geregelt wird (Hausgehilfenkommissions-Geschäftsordnung — HGK-Geo.).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz).

c) Volksdeutsche

Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 166, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern.

d) Wiedereinstellung und Rückstellung

Wiedereinstellungsgesetz 1950 BGBl. Nr. 185, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 3/1951 und 92/1959.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 207, über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungs-gesetz), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 179/1953.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 208, über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Privatdienstverhältnissen (Drittes Rückgabegesetz), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 180/1953.

Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 319, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Bundesverfassungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 210, über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengegangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.

e) Kollektivvertragswesen und Mindestlohn tarife

Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1950, 92/1959 und 60/1962.

Verordnung vom 13. Juni 1947, BGBl. Nr. 138, über die Standorte und Sprengel der Einigungsämter, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 230/1947, 274/1949 und 227/1954.

Verordnung vom 27. August 1962, BGBl. Nr. 279, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes geregelt wird (EA-Geo.), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 116/1970.

Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 156, über die Erlassung von Mindestlohn tarifen.

f) Schlechtwetterentschädigung

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 284/1963 und 314/1964.

g) Arbeitsplatzsicherung

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 154, über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz).

h) Urlaub

Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze Nr. 108/1958, 270/1961, 311/1964, 68/1966 und 408/1968.

Verordnung vom 26. Mai 1946, BGBl. Nr. 114, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes (vom 20. März 1946, BGBl. Nr. 81) über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Bau nebengewerben (Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz), in der Fassung des Art. 1 Z. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 192/1946 und der Verordnungen BGBl. Nr. 260/1956 und 11/1970.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während des Urlaubes.

i) Wohnungsbeihilfen

Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961, 7/1970, 28/1970 und 414/1970.

j) Familienlastenausgleich

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, BGBl. Nr. 376, betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, 195/1969, 10/1970 und 415/1970.

2. Arbeitnehmerschutz

a) Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz).

Nr. 54, 1. bis 3. Satz, der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939).

Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Gläsereien, Glasmalereien, Glashafensfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1961 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1003/1939), in der Fassung der Verordnung DRGBl. I S. 1246/1940.

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, DRGBl. I S. 17, in der Fassung der Verordnung DRGBl. I S. 525/1931 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1436/1939).

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1960.

Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen.

b) Heimarbeit

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 30/1961.

Verordnung vom 24. August 1954, BGBl. Nr. 223, betreffend eine Rahmengeschäftsordnung für die Heimarbeitskommissionen und deren Entgeltberechnungsausschüsse (Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959 und der Verordnung BGBl. Nr. 176/1960.

Verordnung vom 10. November 1956, BGBl. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird.

c) Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1952, der Verordnung BGBl. Nr. 258/1954, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1955, 113/1962, 103/1969 und 462/1969.

Art. II des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 297/1935.

d) Mutterschutz

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968 und 462/1969.

e) Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben, in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 125/1905 und StGBl. Nr. 282/1919 sowie der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 421/1934, BGBl. Nr. 548/1935, 194/1947 und 156/1958.

Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 186/1912 und 208/1913 und BGBl. Nr. 98/1924, 44/1926, 403/1935, 273/1959 und 369/1967.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBl. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes StGBl. Nr. 95/1919 und der Vollzugsanweisung StGBl. Nr. 124/1920.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBl. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBl. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen.

Verordnung vom 6. April 1933, BGBl. Nr. 166, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Feiertagsruhe für den Bergbau.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

f) Sonstiger Verwendungsschutz

Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 418/1968.

§ 16 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, DRGBl. I S. 447 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939). Nr. 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939).

g) Betriebsverlegungen und -veräußerungen

Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1919, StGBl. Nr. 301, über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.

Vollzugsanweisung vom 11. Juni 1920, StGBl. Nr. 269, über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland.

Verordnung vom 20. September 1922, BGBl. Nr. 711, über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Erwerbsunternehmungen und bei Veräußerung von Betriebsmitteln aus dem Burgenland ins Ausland.

3. Arbeitsverfassungsrecht

Gesetz vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des Allgemeinen Strafgesetzes in betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden (Koalitionsgebot). Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit (genannt Antiterrorgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1954.

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG.), in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 239/1954 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965 und 25/1969.

Verordnung vom 28. März 1969, BGBl. Nr. 119, über die Durchführung der Wahl der Vollversammlung der einzelnen Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer-Wahlordnung). Bundesgesetz vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1948, 190/1954, 234/1962 und 235/1965 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952.

Verordnung vom 24. Juli 1947, BGBl. Nr. 211, über die Wahl der Betriebsräte und Vertrauensmänner (Betriebsrats-Wahlordnung — BRWO.), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 178/1948 und 240/1965 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 211/1963 und 183/1964.

Verordnung vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 221, über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen (Betriebsrats-Geschäftsordnung — BRGO.), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 179/1948 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 82/1954, 257/1959 und 173/1967.

Verordnung vom 6. August 1947, BGBl. Nr. 219, über die Revision der Gebarung der Betriebsratsfonds (Betriebsratsfonds-Revisionsverordnung), in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 43/1948.

Verordnung vom 20. August 1947, BGBl. Nr. 231, über die „Staatliche Wirtschaftskommission“.

B. Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

1. Arbeitslosenversicherung

Kundmachung vom 3. Februar 1950, BGBl. Nr. 69, über die Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968 und 30/1969.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. November 1966, BGBl. Nr. 267, betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1968.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Mai 1956, BGBl. Nr. 106, über die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949 (7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. September 1956, BGBl. Nr. 190, womit Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe erlassen werden (9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 3/1958, 136/1961 und 301/1961.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (Teuerungszulagegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1968. (Dieses Bundesgesetz ist gemäß Artikel III des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 3/1971 [letzte Novelle zum AIVG. 1958], mit 1. Jänner 1971 außer Kraft getreten.)

Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete (Überbrückungshilfengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1964.

Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit (Sonderunterstützungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 262/1967 und 238/1969.

2. Angelegenheiten des Arbeitsmarktes

Gesetz vom 16. Juli 1927, DRGBl. I S. 187, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 eingeführt durch § 1 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1912, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 703/1938, und als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R-ÜG., StGBl. Nr. 6/1945, in Geltung geblieben) mit Ausnahme des 2., 3. und 4. Abschnittes und der übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insoweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung beziehen (Kundmachung vom 3. Februar 1950, BGBl. Nr. 69, und § 52 Abs. 1 Z. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/ 1969).

Verordnung vom 23. Jänner 1933, DRGBl. I S. 26, über ausländische Arbeitnehmer (in Österreich mit Wirkung ab 1. April 1941 eingeführt durch die Verordnung vom 24. Jänner 1941, DRGBl. I S. 44, und als österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R-ÜG. in Geltung geblieben).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 21. Juli 1967, BGBl. Nr. 334, mit der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) angeordnet werden.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/ 1969, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Juni 1969, BGBl. Nr. 213, über die Durchführung der Vermittlung schwer vermittelbarer Personen.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 8/ 1970, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 261, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 256, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 282, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 7/ 1967, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/ 1969, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 204, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 350, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Verordnung vom 23. Dezember 1943, Deutsches RGBl. 1944 I S. 5, über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.

Verordnung vom 17. Jänner 1946, BGBl. Nr. 55, über Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter.

Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150, über die Riehtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1967, BGBl. Nr. 272, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das zweite Halbjahr 1967.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

A. Kriegsopferversorgung

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 — KOVG. 1957, BGBl. Nr. 152.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, BGBl. Nr. 312, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1968.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 363, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1969.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 301, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1970.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Oktober 1970, BGBl. Nr. 315, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1971.

Bundesgesetz vom 19. Oktober 1960, BGBl. Nr. 217, über die Errichtung eines Kriegsopferfonds (Kriegsopferfondsgesetz).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 128, über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

B. Heeresversorgung

Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG.).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306, mit dem das Heeresversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 84, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 336, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 9/1967, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 260, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 39, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 22/1969, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 206, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 151, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes.

Verordnung vom 21. Dezember 1965, BGBl. Nr. 369, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1966.

Verordnung vom 4. Oktober 1966, BGBl. Nr. 232, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1967.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1967, BGBl. Nr. 273, über die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das zweite Halbjahr 1967.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, BGBl. Nr. 313, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1968.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 364, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBl. Nr. 37, mit der die Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969 abgeändert und ergänzt wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 303, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1970.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1970, BGBl. Nr. 402, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1971.

C. Opferfürsorge

Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 29/1948, womit das Opferfürsorgegesetz abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 218, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

- Bundesgesetz vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 58, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (3. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 214, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (5. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 160, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (6. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 8/1952, über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (2. Steueränderungsgesetz 1951).
- Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 109, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 173, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (9. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 186, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert wird (10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 77, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.
- Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 18/1962, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.
- Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 175, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (14. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.
- Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 255, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (15. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 323, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 307, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 8/1967, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz).
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 259, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (19. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 205, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 352, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

D. Invalideneinstellung

- Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21.
- Bundesgesetz vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 55, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1953 abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958).
- Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969).
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. September 1971, BGBl. Nr. 394/1971, über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für die Betriebe der österreichischen Fleischwarenindustrie.

E. Kleinrentnerfürsorge

- Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, über die Errichtung eines Fonds zur Gewährung von Unterhaltsrenten an Kleinrentner (Kleinrentnergesetz).
- Verordnung vom 31. August 1929, BGBl. Nr. 294, zur Durchführung des § 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251 (I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).
- Bundesgesetz vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 239, womit das Kleinrentnergesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Kleinrentnergesetz).
- Verordnung vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 242, über das Ausmaß der Unterhaltsrenten nach dem Kleinrentnergesetz (II. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 27. August 1930, BGBl. Nr. 271, betreffend die Geschäftsordnung der Kommission des Kleinrentnerfonds (III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565, betreffend die Abänderung des § 7 Abs. 3 des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251.

Verordnung vom 19. Dezember 1933, BGBl. Nr. 577, zur Durchführung des § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565 (IV. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Gesetz über die Abänderung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1939 (kundgemacht am 17. Feber 1939).

Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Bundesgesetz vom 26. November 1959, BGBl. Nr. 266, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Verordnung vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 90, über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 217, betreffend die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetznovelle 1962).

Verordnung vom 8. Juli 1964, BGBl. Nr. 172, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 10/1967, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 11/1968, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 239, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen.

Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 351, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, geändert wird.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. August 1942, Zl. II b Nr. 4415/42, betreffend den Ausgleich von Härten bei der Durchführung des österreichischen Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1943, Zl. II b-1052/43, betreffend die Auflösung des Kleinrentnerfonds.

F. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.).

Volksgesundheit

A. Öffentlicher Sanitätsdienst

Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz).

Verordnung vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden (Physikatsprüfungsverordnung), in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 139/1873, 8/1875, 126/1875, BGBl. Nr. 132/1923, 155/1926, 100/1947, sowie in der Fassung der Anlage 2 Post 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 334/1965.

Verordnung vom 9. August 1926, BGBl. Nr. 251, womit die Geltung von Vorschriften, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes auf das Burgenland erstreckt wird.

Kundmachung vom 8. August 1918, RGBl. Nr. 297, betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit.

Verordnung vom 29. November 1938, DRGBl. I S. 1680, über die Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens im Lande Österreich in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1942, DRGBl. I S. 390 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934, DRGBl. I S. 531 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

I. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Feber 1935, DRGBl. I S. 177 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

II. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Feber 1935, DRGBl. I S. 215 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

III. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935, DRGBl. I S. 327 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938).

Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 196, über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz).

B. Ärzterecht

1. Ärzte

Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1951, 119/1952, 169/1952, 17/1955, 50/1964 und 229/1969. Verordnung vom 10. Februar 1950, BGBl. Nr. 64, über die Durchführung der Wahlen in die Ärztekammer (Ärztekammer-Wahlordnung), in der Fassung der Kundmachung vom 10. Jänner 1955, BGBl. Nr. 32/1955, und der Verordnungen BGBl. Nr. 31/1958 und 20/1966.

Verordnung vom 21. September 1950, BGBl. Nr. 196, betreffend die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt (Ärzte-Ausbildungsverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 64/1951, 130/1952, 111/1956 und 155/1967.

Verordnung vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 112, über die Einrichtung der Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der Ärzteausweise.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. November 1969, BGBl. Nr. 450, über die Ausbildung zum Facharzt für nicht-klinische Medizin.

2. Zahnärzte

Verordnung vom 26. September 1925, BGBl. Nr. 381, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 51/1930.

Verordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 52, betreffend die Führung der Standesbezeichnung „Zahnarzt“.

Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 51, über die Berechtigung der nach Reichsrecht approbierten Zahnärzte, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 120/1952.

C. Apothekenwesen

1. Apotheken

Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung des Art. 37 VfEG. und der Apotheken-gezetznovellen BGBl. Nr. 68/1955, 2/1957, 86/1960, 56/1965 und 348/1970.

Gesetz vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I S. 1445, über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 301/1939).

Apothekenbetriebsordnung — Verordnung vom 4. Juli 1934, BGBl. II Nr. 171, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 24/1936, vom 28. Oktober 1938, DRGBl. I S. 1611 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 605/1938) und vom 28. Jänner 1941, DRGBl. I S. 47.

Arzneibuchverordnung — Verordnung vom 24. November 1960, BGBl. Nr. 229, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 111/1964 und 154/1966. Österreichische Arzneitaxe 1962 — Verordnung vom 10. April 1962, BGBl. Nr. 128, mit einer großen Anzahl ändernder Verordnungen.

2. Apotheker und Hilfspersonal in Apotheken

Bundesgesetz vom 3. April 1925, BGBl. Nr. 127, betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekenberuf in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1969.

Pharmazeutische Fachkräfteverordnung — Verordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 40, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 380/1936, 71/1949, 263/1954, 189/1958 und 310/1969.

Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 152, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1957.

Apothekerkammer-Wahlordnung — Verordnung vom 22. Dezember 1947, BGBl. Nr. 37/1948.

Bundesgesetz vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 254, über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 1959).

D. Heilmittelverkehr

Verordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den anderen einschlägigen Gewerben, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 97/1886 und RGBl. Nr. 188/1895.

Verordnung vom 28. Jänner 1941, DRGBl. I S. 47, über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit der Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäß in den Apotheken.

Verordnung vom 13. März 1941, DRGBl. I S. 136, über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen.

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel vom 15. Februar 1942, DRGBl. I S. 57.

Verordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 99, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (Spezialitätenordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 112/1948 und 126/1952.

Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, BGBl. Nr. 179, über die Einfuhr von Arzneiwaren (Arzneiwareneinfuhrgesetz).

E. Dentistenrecht

Bundesgesetz vom 23. Februar 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1952 und 139/1955.

Dentistenkammer-Wahlordnung — Verordnung vom 27. Feber 1950, BGBl. Nr. 78/1950 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 88/1970.

F. Hebammenrecht

Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964 (Wieder-verlautbarung).

Verordnung vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 20/1929, betreffend den Unterricht, die Diplom-prüfung und den Dienst an den Bundeshebammen-lehranstalten (Unterrichtsordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 414/1937 und 14/1965.

Verordnung vom 30. Dezember 1925, BGBl. Nr. 13/1926, betreffend die Errichtung von Hebammen-gremien.

Verordnung vom 6. August 1948, BGBl. Nr. 193, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechts auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Verordnung des Bundesministers für soziale Ver-waltung vom 3. April 1970, BGBl. Nr. 131, be-treffend eine Dienstordnung für Hebammen (Heb-ammendienstordnung).

G. Recht der Krankenpflegepersonen sowie der Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste

Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefach-dienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste in der Fassung der Bundes-gesetze BGBl. Nr. 257/1967, 95/1969 und 349/1970.

Verordnung vom 26. Juni 1961, BGBl. Nr. 212, betreffend die Ausbildung und Prüfung in der all-gemeinen Krankenpflege sowie in der Kinder-kranken- und Säuglingspflege (Erste Kranken-pflegeverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 306/1969.

Verordnung vom 1. August 1961, BGBl. Nr. 213, betreffend die Ausbildung und Prüfung in der psychiatriischen Krankenpflege (Zweite Kranken-pflegeverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 307/1969.

Verordnung vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215, betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-techni-schen Dienste), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 308/1969.

Verordnung vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 216, betreffend die Ausbildung und Prüfung in den Sanitätsdiensten (Ausbildungs- und Prüfungsord-nung für die Sanitätshilfsdienste), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 309/1969.

Verordnung des Bundesministers für soziale Ver-waltung vom 27. Oktober 1969, BGBl. Nr. 376, mit der Richtlinien über die Führung von Lehrkursen zur Fortbildung und Sonderausbildung im Kranken-pflegefachdienst und in den medizinisch-techni-schen Diensten erlassen werden.

H. Krankenanstaltenrecht

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstalten-gesetz — KAG.), in der Fassung des Bundes-gesetzes BGBl. Nr. 27/1958, (Bundesgrundsat-zgesetz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG.). Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960, BGBl. Nr. 304, betreffend die Führung einer bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl.

I. Natürliche Heilvorkommen und Kurortewesen

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 272 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Bundesgrundsatzzgesetz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG.).

J. Verhütung und Bekämpfung von Infektions-krankheiten

Epidemiegesetz — Kundmachung vom 8. August 1950, BGBl. Nr. 186, über die Wiederverlaut-barung des Gesetzes vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67, über die Verhütung und Bekämpfung über-tragbarer Krankheiten, in der Fassung der Bun-desgesetze BGBl. Nr. 185/1961 und 116/1967.

Verordnung vom 22. Feber 1915, RGBl. Nr. 39, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheits-verdächtiger und Ansteckungsverdächtiger, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 206/1927, 381/1936, 131/1957 und 23/1962.

Verordnung vom 29. März 1914, RGBl. Nr. 263, betreffend Leichen von mit anzeigenpflichtigen Krankheiten behafteten Personen.

Verordnung vom 2. April 1948, BGBl. Nr. 63, betreffend die Befugnis zur Vornahme medizi-nisch-diagnostischer Untersuchungen und die hie-bei und bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen.

Verordnung vom 24. Juli 1948, BGBl. Nr. 189, betreffend Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Verordnung vom 26. Juni 1957, BGBl. Nr. 199, über die Beförderung von Personen, die mit über-tragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind.

Verordnung vom 14. März 1891, RGBl. Nr. 34, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterver-breitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen.

Verordnung vom 2. Juni 1937, DRGBl. I S. 611 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 936/1939), gegen die Ver-breitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt.

Gesetz vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 151, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Ge-schlechtskrankheiten, in der Fassung des Bundes-gesetzes BGBl. Nr. 54/1946.

Bundesgesetz vom 14. März 1968, BGBl. Nr. 127, zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1969, BGBl. Nr. 273, zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes (Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz).

K. Gesundheitsschutz

Bundesgesetz vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 68, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Bundesgesetz vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 71, betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens.

Gesetz vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 153, über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befaßten Personen (Bazillenausscheidergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1964.

Verordnung vom 20. März 1946, BGBl. Nr. 128, zur Durchführung des Bazillenausscheidergesetzes in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 203/1954, 364/1967 und 358/1969.

Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).

Verordnung vom 22. November 1948, BGBl. Nr. 7/1949, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 263/1949 und 134/1960.

Bundesgesetz vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 163/1952, über die Abwendung von Gesundheitsschädigungen durch Arzneimittel, Heilbehelfe oder sonstige Mittel oder Gebrauchsgegenstände (Gesundheitsschutzgesetz).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 120, womit gesundheitsschädliche Schwangerschaftsverhütungsmittel verboten werden.

Verordnung vom 9. November 1956, BGBl. Nr. 35/1957, über die Erzeugung, den Vertrieb und die Anwendung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial (Catgutverordnung).

Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1964 und 346/1970.

Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 112, über den Verkehr mit Speisesalz.

Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 66, über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 347/1970.

Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 138, über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 425/1969.

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 432, mit der die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten näher geregelt wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1969, BGBl. Nr. 21/1970, zur Durchführung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Juli 1970, BGBl. Nr. 254, über pockengefährdete Berufe, Anstalten und Betriebe.

L. Giftwesen

Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235/1951.

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebärung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 392/1934, BGBl. Nr. 177/1935, DRGBl. I S. 1706/1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 5/1939, BGBl. Nr. 54/1954, 211/1958 und 397/1968.

M. Suchtgiftwesen

Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234/1951, in der Fassung des Art. VIII der II. Strafgesetznovelle, BGBl. Nr. 160/1952.

Suchtgiftverordnung — Verordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, über den Verkehr und über die Gebärung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1948, 31/1949, 90/1951, 122/1952, 234/1958, 128/1963, 256/1965 und 205/1966.

N. Lebensmittelrecht

Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239/1951, in der Fassung des Art. IX der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1960, 235/1966 und 268/1968.

Verordnung vom 30. November 1894, RGBl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungssessenzen für gebrannte geistige Getränke.

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres, in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112.

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 238, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“.

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89/1897, bezeichneten Art, in der Fassung der Verordnung RGBl. Nr. 69/1931.

Verordnung vom 2. April 1900, RGBl. Nr. 69, betreffend Verwendung von Surrogaten statt Hopfen bei der Biererzeugung.

Verordnung vom 2. April 1901, RGBl. Nr. 36, betreffend Verbot der Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren.

Verordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, betreffend die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei der Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Verordnung vom 26. September 1907, RGBl. Nr. 230, betreffend das Verbot hinsichtlich gebleichter oder vermengter Rollgerste.

Verordnung vom 30. Jänner 1908, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle.

Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 155, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei in der Fassung der Verordnung RGBl. Nr. 5/1948.

Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 156, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe in der Fassung der Verordnung RGBl. Nr. 6/1948.

Verordnung vom 9. Juli 1921, RGBl. Nr. 371, betreffend das Verbot des Handels mit gemischten, geschnittenen und getrockneten Pilzen.

Verordnung vom 21. September 1921, RGBl. Nr. 528, betreffend das Verbot der Versendung von Milch in unplombierten Kannen.

Verordnung vom 16. Dezember 1922, RGBl. Nr. 925, betreffend das Verbot des gewerbsmäßigen Herstellens, Verkaufens und Feilhaltens einiger zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmter Stoffe.

Verordnung vom 25. März 1931, RGBl. Nr. 90, über den Verkehr mit Kuhmilch, in der Fassung der Verordnung RGBl. Nr. 245/1935.

Verordnung vom 30. September 1935, RGBl. Nr. 526 betreffend den Verkehr mit Mineralwasser.

Verordnung vom 7. Mai 1947, RGBl. Nr. 118, betreffend den Verkehr mit Enteneiern.

Verordnung vom 3. Juni 1947, RGBl. Nr. 136, betreffend die Verwendung der Haut von Rinderköpfen und von Unterfüßen von Rindern bei der Wurstverarbeitung.

Verordnung vom 28. September 1953, RGBl. Nr. 19/1954, betreffend den Verkehr mit Fischmarinaden.

Verordnung vom 28. Dezember 1956, RGBl. Nr. 45/1957, betreffend den Kupfergehalt bei Frucht- und Gemüsekonserven.

Verordnung vom 21. Mai 1957, BGBl. Nr. 122, betreffend bestimmte Fette tierischer Herkunft, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 204/1959.

Verordnung vom 6. Jänner 1959, BGBl. Nr. 148, über den Verkehr mit Essigsäure.

Verordnung vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 258, über Herstellung, Verkauf, Zurichtung und Verwendung von Geschirren und Geräten, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, über Kinderspielzeug bestimmter Art sowie über bestimmte Arten der Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln.

Verordnung vom 22. Jänner 1962, BGBl. Nr. 129, betreffend die Herstellung, das Feilhalten und den Verkauf von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuß weder in gekochtem noch gebratenem Zustand bestimmt sind.

Verordnung vom 5. Juni 1962, BGBl. Nr. 158, über die Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und über die Festsetzung des Wirkungskreises der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung.

Heute noch geltende rechtsrechtliche Lebensmittelvorschriften

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897, DRGBl. I S. 475.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 1. Juli 1915, DRGBl. I S. 413. (Diese Bekanntmachung wurde durch die Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Feber 1939, DRGBl. I S. 553, in Österreich eingeführt; hiezu Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 403/1939, wodurch die Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Feber 1939 bekanntgemacht wird.)

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916, DRGBl. S. 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1921, DRGBl. S. 501. (Auch die Bekanntmachung wurde durch Verordnung DRGBl. 1939 I S. 553 in Österreich eingeführt.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 16. Juli 1916, DRGBl. S. 751.

§ 9 des Art. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932, DRGBl. I S. 575.

Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933, DRGBl. I S. 288. (Auch diese Verordnung wurde durch die Verordnung DRGBl. 1939 I S. 553 in Österreich eingeführt.)

Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter vom 21. August 1939, DRGBI. I S. 1527. (Hiezu: Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1060/1939, wodurch die Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter vom 21. August 1939 bekanntgemacht wird.)

Margarine

§§ 2 bis 5 und 11 der Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933, DRGBI. I S. 145. (Auch diese Vorschriften wurden durch die Verordnung DRGBI. 1939 I S. 553 in Österreich eingeführt.)

§§ 2 bis 5 der Vierten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934, DRGBI. I S. 1066.

Nitrit

Gesetz über die Verwendung salpetricsaurer Salze im Lebensmittelverkehr vom 9. Juni 1934, DRGBI. I S. 513, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 16/1940.

Süßstoffe

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939, DRGBI. I S. 336.

Hiezu: Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 298/1939, wodurch die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 bekanntgemacht wird.

Nikotinarme und nikotinfreie Tabake, Verordnung vom 12. Mai 1939, DRGBI. I S. 912.

Verordnung vom 1. September 1942, DRGBI. I S. 538, über vitaminisierte Lebensmittel.

Vorschriften über die Arbeitsinspektion, den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sowie über den Verwendungsschutz

A. Arbeitsinspektion

Kundmachung vom 29. Mai 1956, BGBI. Nr. 147, womit das Arbeitsinspektionsgesetz wiederverlautbart wird, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBI. Nr. 92.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der

Bundesgesetze BGBI. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968 und 463/1969 sowie die hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz vom 20. Mai 1952, BGBI. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BGBI. Nr. 80.

Bundesgesetz vom 10. März 1954, BGBI. Nr. 73, über das Bergwesen (Berggesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. April 1967, BGBI. Nr. 162 und vom 22. Jänner 1969, BGBI. Nr. 67 sowie der Kundmachung vom 20. Mai 1968, BGBI. Nr. 185.

Verordnung vom 9. Februar 1949, BGBI. Nr. 46, betreffend Vorschriften für das Betreten von Arbeitsstellen privater Unternehmungen im Betriebsbereich von Eisenbahnen (Straßenbahnen) durch Organe der Arbeitsinspektion.

Verordnung vom 18. März 1950, BGBI. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBI. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBI. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBI. Nr. 107 und vom 18. Dezember 1970, BGBI. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBI. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

B. Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBI. Nr. 227, III. Hauptstück, § 38 d sowie VI. und VIII. Hauptstück in geltender Fassung.

Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBI. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzyndwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden (Abschnitt B).

Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBI. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres, in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1905, RGBI. Nr. 112.

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBI. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündern erlassen werden.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBI. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBI. Nr. 179.

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBI. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 63/1936, der Kundmachung BGBI. Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBI. Nr. 236/1936.

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46, Z. 20, des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung.

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird.

Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.

Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden.

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden.

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebärung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54 vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211 und vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.

Verordnung vom 7. Februar 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 25. Februar 1932, BGBl. Nr. 74, über die Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und die Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 41/1935.

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylool, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung).

Verordnung BGBl. Nr. 203/1935, über die Anwendung der Monopolvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu ärztlichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Art. II der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935, zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung, GBlÖ. Nr. 483/1938.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, und des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232.

Verordnung vom 23. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 57/1939, über Glashütten, Glasschleifereien, Gläsätzereien, Glasmalerien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 31. Juli 1939, GBlÖ. Nr. 1003 und vom 13. September 1940, DRGBl. I S. 1246, sowie der Abänderung durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in geltender Fassung.

Gesetz vom 25. März 1939, GBlÖ. Nr. 419, über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.

Verordnung vom 2. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 717, über die Einführung der Verordnung für Arbeiten in Druckluft.

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, zur Einführung der Vorschriften über Magnesiumlegierungen.

Verordnung vom 6. November 1939, DRGBl. I S. 2173, über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken.

Verordnung vom 9. November 1939, GBlÖ. Nr. 1436, zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl.

- Kundmachung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, wodurch die Verordnung über Garagen und Einstellplätze bekanntgemacht wird, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RArB. 1944, Teil I S. 325.
- Verordnung vom 7. Dezember 1939, GBlÖ. Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.
- Verordnung vom 2. Februar 1941, DRGBl. I S. 69, zur Einführung von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.
- Verordnung vom 7. Februar 1941, DRGBl. I S. 88, zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 17. Jänner 1942, DRGBl. I S. 31.
- Verordnung vom 28. August 1941, DRGBl. I S. 551, über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmitteln).
- Verordnung vom 6. August 1942, DRGBl. I S. 498, über die Verwendung von Menthanol in Lacken und Anstrichmitteln.
- Verordnung vom 6. April 1943, DRGBl. I S. 179, über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.
- Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.
- Verordnung vom 2. August 1944, DRGBl. I S. 168, über die Verdunstung von Schwefelkohlenstoff, Tetrachloräthan und Trichloräthylen bei Raumentwesungen.
- Verordnung vom 30. Jänner 1945, DRGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.
- Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.
- Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, und vom 18. Mai 1967, BGBl. Nr. 187.
- Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.
- Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.
- Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebärung mit Gift (Giftgesetz).
- Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und der Kundmachung vom 9. Februar 1965, BGBl. Nr. 31.
- Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77.
- Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten.
- Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben.
- Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.
- Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.
- Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382.
- Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO. 1960), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 204, vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 229, und vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 209 sowie der Kundmachungen vom 13. August 1963, BGBl. Nr. 228 und vom 3. Mai 1968, BGBl. Nr. 163.
- Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).
- Verordnung vom 12. November 1962, BGBl. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Bolzensetzgeräte.
- Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).
- Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates.
- Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.

Verordnung vom 26. Februar 1966, BGBl. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1969, BGBl. Nr. 340.

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Verordnung vom 22. März 1967, BGBl. Nr. 135, über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz).

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967).

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper.

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263, betreffend die Abänderung und Ergänzung der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz).

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

C. Verwendungsschutz

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, vom 15. Mai 1919, StGBl. Nr. 282, vom 21. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 421, BGBl. Nr. 548/1935, vom

3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, sowie des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, in geltender Fassung.

Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, vom 3. März 1924, BGBl. Nr. 98, vom 18. Jänner 1926, BGBl. Nr. 44, 403/1935, vom 27. November 1959, BGBl. Nr. 273 und vom 28. August 1967, BGBl. Nr. 369.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBl. Nr. 95 und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBl. Nr. 124.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBl. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBl. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Gesetz vom 11. Februar 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Mai 1921, BGBl. Nr. 295, vom 20. Juli 1955, BGBl. Nr. 158, und vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108 und vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108 und vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, und vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 313.

Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBl. Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelloid in der Heimarbeit.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

Verordnung vom 7. Februar 1939, GBlÖ. Nr. 231, über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften.

- Arbeitszeitordnung, BGBL. Nr. 231/1939, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBL. Nr. 156 (§ 16).
- Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, BGBL. Nr. 667/1939 (Nr. 20 und Nr. 54 erster bis dritter Satz).
- Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBL. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBL. Nr. 105/1961.
- Verordnung vom 26. Mai 1946, BGBL. Nr. 114, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 28. September 1946, BGBL. Nr. 192, vom 8. August 1947, BGBL. Nr. 224, vom 14. Oktober 1954, BGBL. Nr. 243, vom 15. November 1956, BGBL. Nr. 209, vom 17. Dezember 1956, BGBL. Nr. 260, vom 22. Februar 1959, BGBL. Nr. 63, vom 8. November 1961, BGBL. Nr. 276, vom 2. Dezember 1964, BGBL. Nr. 316, vom 14. September 1966, BGBL. Nr. 210, vom 23. Dezember 1969, BGBL. Nr. 11/1970, sowie der Kundmachung vom 21. Mai 1962, BGBL. Nr. 137.
- Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBL. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 10. Dezember 1947, BGBL. Nr. 21/1948, vom 15. Februar 1950, BGBL. Nr. 76, vom 7. Juli 1954, BGBL. Nr. 183, vom 22. Mai 1969, BGBL. Nr. 208, sowie der Kundmachungen vom 24. Oktober 1952, BGBL. Nr. 206, vom 14. April 1953, BGBL. Nr. 52 und vom 21. Oktober 1953, BGBL. Nr. 161.
- Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, BGBL. Nr. 76, über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen durch Kollektivverträge und Arbeitsordnungen (Kollektivvertragsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 31. März 1950, BGBL. Nr. 95, vom 18. März 1959, BGBL. Nr. 92, und vom 14. Februar 1962, BGBL. Nr. 60.
- Bundesgesetz vom 28. März 1947, BGBL. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Juni 1948, BGBL. Nr. 157, vom 7. Juli 1954, BGBL. Nr. 190, vom 23. Juli 1962, BGBL. Nr. 234, vom 7. Juli 1965, BGBL. Nr. 235, und der Kundmachung vom 5. Juli 1952, BGBL. Nr. 150.
- Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBL. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Beauftragten.
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBL. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Februar 1952, BGBL. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBL. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBL. Nr. 113, vom 13. Februar 1969, BGBL. Nr. 103, vom 11. Dezember 1969, BGBL. Nr. 462, und des Abschnittes II des Anhanges in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBL. Nr. 258.
- Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBL. Nr. 156, über die Erlassung von Mindestlohn tarifen.
- Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBL. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 6. April 1960, BGBL. Nr. 89, vom 7. Juli 1965, BGBL. Nr. 236 und vom 11. Dezember 1968, BGBL. Nr. 25/1969.
- Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBL. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung vom 5. Jänner 1961, BGBL. Nr. 30.
- Verordnung vom 24. August 1954, BGBL. Nr. 223, betreffend eine Rahmengeschäftsordnung für die Heimarbeitsskommissionen und deren Entgeltberechnungsausschüsse (Heimarbeitsskommissions-Rahmengeschäftsordnung), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBL. Nr. 92, und der Verordnung vom 12. August 1960, BGBL. Nr. 176.
- Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBL. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1960, BGBL. Nr. 116.
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBL. Nr. 189, in geltender Fassung.
- Verordnung vom 10. November 1956, BGBL. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird.
- Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBL. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBL. Nr. 92, vom 28. November 1960, BGBL. Nr. 240, vom 15. Februar 1961, BGBL. Nr. 68, vom 15. Dezember 1961, BGBL. Nr. 9/1962, vom 10. Juli 1963, BGBL. Nr. 199, vom 21. Juni 1968, BGBL. Nr. 281 und vom 11. Dezember 1969, BGBL. Nr. 462.
- Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 14. Mai 1957, BGBL. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBL. Nr. 108, vom 15. November 1961, BGBL. Nr. 270, vom 10. Dezember 1964, BGBL. Nr. 311, vom 24. Mai 1966, BGBL. Nr. 68 und vom 13. November 1968, BGBL. Nr. 408.
- Feiertagsruhegesetz 1957, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBL. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBL. Nr. 264.
- Verordnung vom 1. Oktober 1957, BGBL. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird.

Arbeiterurlaubsgesetz 1959, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 13. Jänner 1959, BGBL. Nr. 24, in der Fassung der Kundmachung vom 14. November 1959, BGBL. Nr. 246.

Heimarbeitsgesetz 1960, wiederverlautbart mit Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBL. Nr. 105/1961.

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBL. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 7. April 1965, BGBL. Nr. 104, vom 13. Feber 1969, BGBL. Nr. 94 und vom 11. Dezember 1969, BGBL. Nr. 462.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBL. Nr. 108, betreffend Erkrankung während des Urlaubes.

Bundesgesetz vom 31. März 1965, BGBL. Nr. 80, über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz).

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBL. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBL. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBL. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

Verordnung vom 22. Oktober 1969, BGBL. Nr. 375, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBL. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBL. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBL. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBL. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969).

Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBL. Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung

Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung vom 30. Dezember 1950, BGBL. Nr. 52/1955.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965, BGBL. Nr. 289/1966.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967, BGBL. Nr. 4/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968, BGBL. Nr. 72/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1966, BGBL. Nr. 337/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, BGBL. Nr. 382/1969, und Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 10. April 1969, BGBL. Nr. 382/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 23. Oktober 1969, BGBL. Nr. 358/1970.

Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Sozialversicherung von Angestellten der IAEO vom 28. Dezember 1958, BGBL. Nr. 22/1959 und Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO vom 12. Feber 1959, BGBL. Nr. 197/1959.

Verordnung vom 14. März 1956, BGBL. Nr. 63, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1960, BGBL. Nr. 160.

Verordnung vom 5. Juli 1961, BGBL. Nr. 175, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.

Verordnung vom 5. Juli 1961, BGBL. Nr. 176, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.

Verordnung vom 22. November 1956, BGBL. Nr. 216, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande, in der Fassung der Verordnungen vom 26. November 1959, BGBL. Nr. 262, und vom 15. Juli 1965, BGBL. Nr. 198.

Verordnung vom 15. Juli 1965, BGBL. Nr. 199, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande.

Verordnung vom 15. Juli 1965, BGBL. Nr. 200, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande.

Verordnung vom 7. Mai 1958, BGBl. Nr. 96, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung gegenüber dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Verordnung vom 6. Dezember 1961, BGBl. Nr. 291, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Verordnung vom 6. Dezember 1961, BGBl. Nr. 292, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Bundesgesetz vom 22. November 1961, BGBl. Nr. 290, über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegeretz — ARÜG.), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 114/1962.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Internationale Übereinkommen Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz

Grundlage der Geschäftsführung in Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation sind der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 303/1920, die Abänderung des Staatsvertrages BGBI. Nr. 394/1924, die Urkunden über die Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation BGBI. Nr. 223/1949, 232/1954, 243/1963, sowie die nachstehend angeführten von Österreich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, im Zusammenhang mit der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Übereinkommen der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

Übereinkommen (Nr. 1) über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, BGBI. Nr. 227/1924.

Übereinkommen (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBI. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 10) über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft, BGBI. Nr. 233/1954.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBI. Nr. 40/1937.

Übereinkommen (Nr. 18) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, BGBI. Nr. 288/1928.

Übereinkommen (Nr. 19) über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBI. Nr. 288/1928.

Übereinkommen (Nr. 21) über die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord von Schiffen, BGBI. Nr. 219/1950.

Übereinkommen (Nr. 24) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, BGBI. Nr. 102/1929.

Übereinkommen (Nr. 25) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, BGBI. Nr. 102/1929.

Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, BGBI. Nr. 380/1935.

Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBI. Nr. 86/1961.

Übereinkommen (Nr. 30) über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, BGBI. Nr. 219/1930.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBI. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 42) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1934), BGBI. Nr. 278/1936.

Übereinkommen (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, BGBI. Nr. 324/1937.

Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaues und der Industrie einschließlich des Baugewerbes, und in der Landwirtschaft, BGBI. Nr. 14/1959.

Übereinkommen (Nr. 80) über die Abänderung der Schlußartikel, BGBI. Nr. 224/1949.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBI. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBI. Nr. 228/1950.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948), BGBL. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 94) über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, BGBL. Nr. 20/1952.

Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, BGBL. Nr. 20/1952.

Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, BGBL. Nr. 20/1952.

Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft, BGBL. Nr. 38/1954.

Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, BGBL. Nr. 39/1954.

Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, BGBL. Nr. 234/1954.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBL. Nr. 33/1970.

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBL. Nr. 31/1970.

Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBL. Nr. 81/1958.

Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, BGBL. Nr. 39/1964.

Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, BGBL. Nr. 34/1970.

Sonstige multilaterale Übereinkommen

Berner Übereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrication, BGBL. Nr. 519/1921.

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBL. Nr. 155/1955.

Verfassung des Europarates, BGBL. Nr. 121/1956, in der Fassung der Kundmachung BGBL. Nr. 253/1965.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBL. Nr. 210/1958.

Europäische Sozialcharta, BGBL. Nr. 460/1969.

Bilaterale Übereinkommen

Gastarbeitnehmer

Abkommen vom 23. November 1951, BGBL. Nr. 10/1953, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer samt Schlußprotokoll.

Zusatzvereinbarung vom 31. Oktober 1953, BGBL. Nr. 74/1955, zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Dänemark über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBL. Nr. 35/1955.

Abkommen vom 17. November 1954, BGBL. Nr. 176/1955, über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBL. Nr. 208/1955.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBL. Nr. 250/1955.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Brüssel und dem Königlich-Belgischen Außenministerium über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBL. Nr. 117/1956.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement, betreffend die Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BGBL. Nr. 141/1956.

Abkommen vom 12. Juli 1956, BGBL. Nr. 123/1958, über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Luxemburgischen Regierung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Luxemburg, BGBL. Nr. 27/1959.

Notenwechsel vom 1. Februar 1962, BGBL. Nr. 87/1962, zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Finnland über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Finnland (Österreichisch-finnisches Gastarbeitnehmerabkommen).

Erleichterung der Arbeitsaufnahme

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951, samt Notenwechsel vom 12. März 1958, BGBL. Nr. 122/1958, betreffend die Abänderung der vorliegenden Vereinbarung.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Be-

beschäftigung österreichischer und deutscher Arbeitnehmer bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG., BGBl. Nr. 61/1959.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat, betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger, BGBl. Nr. 204/1951.

Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 164/1964.

Notenwechsel zwischen dem österreichischen Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und der Türkischen Botschaft in Wien über die Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 14/1967.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich, BGBl. Nr. 42/1966.

Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 26/1969.

Arbeitslosenversicherung

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 9/1953.

Vereinbarung über die Durchführung des vorstehenden Abkommens, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, IX. Jahrgang, Nr. 8/1953.

Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 248/1955.

Vereinbarung über die Durchführung des vorstehenden Abkommens, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, X. Jahrgang, Nr. 3/1954.

Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 52/1955, soweit er die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Vertrages, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XII. Jahrgang, Nr. 7/1956.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 289/1966, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 290/1966, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XXIII. Jahrgang, Nr. 1/1967.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 358/1970, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 358/1970, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XXVII. Jahrgang, Nr. 2/1971.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

Zusatzvertrag vom 7. Feber 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Volksgesundheit

Internationale Gesundheitskonferenz

Abkommen der Internationalen Gesundheitskonferenz, abgeschlossen in New York am 22. Juli 1946, BGBl. Nr. 96/1949, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 209/1951 und 27/1961, umfassend die Schlußakte der Internationalen Gesundheitskonferenz, die Satzung der Weltgesundheitsorganisation, Abkommen, abgeschlossen von den auf der Internationalen Gesundheitskonferenz vertretenen Regierungen, die in der Stadt New York vom 19. Juni 1946 bis 22. Juli 1946 abgehalten wurde (Interimskommission) und das Protokoll, betreffend das Office International d'Hygiène Publique.

Rotkreuzkonventionen

Rotkreuzkonventionen vom Jahre 1949, BGBl. Nr. 155/1953, umfassend das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

**Bilaterale Abkommen im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b
des Ärztegesetzes**

Vertrag mit Deutschland

Das Übereinkommen zwischen Österreich und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, BGBl. Nr. 109/1937.

Verträge mit Jugoslawien

Das Übereinkommen zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs vom 19. März 1953, BGBl. Nr. 96/1953, in der Fassung des BGBl. Nr. 73/1955 und 60/1960, sowie die Zusatzabkommen vom 18. März 1960, BGBl. Nr. 232/1960, vom 18. Juli 1963, vom 27. November 1964 und vom 28. September 1965 enthalten im BGBl. Nr. 23/1966.

Verträge mit der Schweiz

Der Staatsvertrag mit der Schweiz wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse vom 7. Dezember 1875, RGBl. Nr. 70/1876, wieder in Kraft gesetzt durch den Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz, BGBl. Nr. 55/1926, das Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz vom 29. Oktober 1885, RGBl. Nr. 134/1886, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiet wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, BGBl. Nr. 56/1926, das österreichisch-schweizerische Grenzverkehrsabkommen vom 30. April 1947, BGBl. Nr. 116/1948, und das österreichisch-schweizerische Abkommen, betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse, BGBl. Nr. 204/1951.

Vertrag mit Italien

Das Grenzverkehrsübereinkommen vom 2. August 1951, BGBl. Nr. 253/1951.

Bilaterale Regelung im Heilmittelverkehr

Übereinkommen zwischen Österreich und Italien, betreffend die gleichartige Behandlung pharmazeutischer Spezialitäten bei der Erteilung der Betriebsbewilligung, BGBl. Nr. 43/1957.

Internationale Regelung, betreffend Krankenanstalten

Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriumsgeräten zur leihweisen Verwendung in Kran-

kenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung, BGBl. Nr. 288/1961.

Internationale Regelung auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten

Notenwechsel zwischen Österreich und Ungarn vom 1. Dezember 1924, BGBl. Nr. 135/1925, betreffend Nachrichtenaustausch über das Vorkommen übertragbarer Krankheiten in den Grenzgebieten.

Kundmachung vom 13. Juni 1953, BGBl. Nr. 97, über das Inkrafttreten der von der Vierten Weltgesundheitsversammlung in Genf am 25. Mai 1951 beschlossenen Internationalen Sanitätsregelungen, in der Fassung der Zusatzregelungen BGBl. Nr. 13/1957, 14/1957, 15/1957, 314/1960, 259/1963 und 61/1966.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete des Suchtgiftwesens

Internationales Opiumabkommen (1. Opiumkonferenz) vom 23. Jänner 1912, abgeschlossen in Den Haag, BGBl. Nr. 361/1921.

Internationales Opiumabkommen (2. Opiumkonferenz) vom 19. Februar 1925, abgeschlossen zu Genf, BGBl. Nr. 244/1928.

Internationales Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel, abgeschlossen am 13. Juli 1931 in Genf (3. Opiumkonferenz), BGBl. II Nr. 198/1934.

Übereinkommen vom 26. Juni 1936 zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften, BGBl. Nr. 178/1950.

Protokoll vom 11. Dezember 1946, betreffend die Abänderung der in Den Haag am 23. Jänner 1912, in Genf am 11. Februar 1925, am 19. Februar 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936, betreffend Suchtgifte, abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, BGBl. Nr. 179/1950.

Protokoll vom 19. November 1948, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, BGBl. Nr. 180/1950.

Internationale Regelung auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens

Internationales Abkommen über Leichenbeförderung, abgeschlossen zu Berlin am 10. Februar 1937, BGBl. Nr. 118/1958.

Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tragen durch ihr Wirken erheblich zur Gestaltung der sozialen Lage bei. Ihre Initiativen zur Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften im sozialen Bereich, insbesondere aber ihre Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtung von Ressort-Entwürfen beeinflussen die soziale Entwicklung in unserem Lande. Die Mitarbeit der Interessenvertretungen in vielen einschlägigen Beiräten und Kommissionen, vor allem aber im Rahmen der Sozialversicherung ermöglicht es, für die sozialen Probleme und deren Lösungen vielfach gemeinsam erarbeitete Regelungen zu finden, die sozial wie wirtschaftlich vertreten werden können. Darüber hinaus sind die Interessenvertretungen auch in ihrem Bereich unmittelbar um die soziale Besserstellung ihrer Mitglieder bemüht. In den nachstehenden Beiträgen der Interessenvertretungen schildern diese ihr Wirken und ihre Stellungnahme zur sozialen Lage.

Österreichischer Arbeiterkammertag

Spezifische sozialpolitische Tätigkeiten der Arbeiterkammern

Das Erfahrungsgut, das die Arbeiterkammern von den Gewerkschaften, Betriebsräten, Arbeitnehmern und Pensionisten erhalten, wird von den gewählten Organen und den Fachleuten gewissenhaft gesammelt und ausgewertet. Auf diese Art verfügen die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeiter, Angestellten und öffentlich Bediensteten für ihre sozialpolitischen Initiativen und Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen stets über lebensnahe und umfassende Grundlagen. Die Arbeiterkammern sind auch an der Weiterentwicklung der internationalen und zwischenstaatlichen Sozialpolitik beteiligt.

Aber nicht nur über sozialpolitische Regelungen im eigentlichen Sinne versuchen die Arbeiterkammern die soziale Lage der arbeitenden Menschen zu verbessern; sie bemühen sich um die Erhaltung der Vollbeschäftigung, die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, die Verstärkung der Forschungstätigkeit, den Ausbau der Wohnbauförderung, der Kartellgesetzgebung, der Preisregelung und der Preiskontrolle. Auch die Beeinflussung der Ein- und Ausfuhrverhältnisse im Interesse der Konsumenten und die individuelle Konsumentenberatung sowie Probleme der Steuer- und Budgetgesetzgebung sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Auf lange Sicht von Bedeutung sind auch die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen der Arbeiterkammern. Im Jahre 1970 wurde eine Studie über Probleme der Raumordnung in Österreich erstellt. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß der Lebensraum und die Regionalstruktur heute mehr denn je raschen und tiefgreifenden Wandlungen unterworfen sind, von denen schon rein zahlenmäßig besonders die Arbeitnehmer betroffen werden.

Im Anschluß an die im Mai 1969 stattgefundenen Enquête „Armut in Österreich“ haben der Magistrat der Stadt Wien und die Arbeiterkammer Wien ein gemeinsames Projekt zur Erforschung des Ausmaßes der Armut in Wien in die Wege geleitet. Im Jahre 1970 wurde das Arbeitsprogramm für eine repräsentative Erhebung erstellt. Eine Paralleluntersuchung über das gleiche Thema führt die Arbeiterkammer Salzburg durch.

Die in der modernen Industriegesellschaft immer mehr zu einem Problem werdende Frage von Freizeitausmaß und Freizeitverbringung steht im Mittelpunkt eines groß angelegten Projekts, dessen Fragestellung von der Struktur der Freizeitbeschäftigungen über Aspekte des freizeitlichen Geschmacksniveaus bis zu den Zusammenhängen zwischen Arbeits-, Freizeit- und Schlafdauer reicht. Bei diesem aus einer Fragebogenaktion mit rund 2000 Befragten und einer Zeitbudgetstudie bestehenden Projekt wurden die Interviewarbeit und ein Teil der Datensammlung im Jahre 1970 abgeschlossen.

Besondere Freizeiteinbußen erleiden die Pendler. In diesem Zusammenhang haben die von den Arbeiterkammern angeregten Fahrplanverhandlungen für die Dienstnehmer, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen, besondere Bedeutung. Die Fahrplanverhandlungen im Jahre 1970 fanden unter dem Aspekt der mit Jahresbeginn eingetretenen Arbeitszeitverkürzung statt. Nach oft mühevollen Verhandlungen gelingt es fast immer, bei den Verhandlungen mit den öffentlichen Verkehrsträgern solche Fahrpläne zu erstellen, daß den Arbeitnehmern maximale Anschlußmöglichkeiten gegeben sind.

Spezifische Tätigkeiten der Arbeiterkammern

Arbeitsrecht

Jeder Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, von seiner gesetzlichen Interessenvertretung Rat und Auskunft zu erhalten. Zahlenmäßig am bedeutsamsten sind die arbeitsrechtlichen Beratungen. Die Arbeiter-

kammern stellen auch den Gastarbeitern ihre Dienste zur Verfügung; sie beschäftigen aus diesem Grunde Dolmetscher für die serbokroatische, die türkische und die griechische Sprache. Die Arbeiterkammer Vorarlberg unterhält sogar ein eigenes Gastarbeiterreferat. Verschiedene Arbeiterkammern arbeiten besonders intensiv mit den Konsulaten jener Länder zusammen, aus denen die Gastarbeiter kommen. Ein besonderes Spezifikum der Wiener Arbeiterkammer ist die Erfinderberatung, die Dienstnehmern zur Verfügung steht, die technische Neuerungen entwickelt haben; zur Beratung auf patentrechtlichem Gebiete steht ein Patentanwalt zur Verfügung. Ferner finden Kurse zur rechtlichen Schulung von Betriebsratsmitgliedern und Gewerkschaftsfunktionären statt.

Im Bereich der Gesetzgebung wurden im Jahre 1970 wichtige sozialpolitische Forderungen der Arbeiterkammern weitgehend berücksichtigt; diesbezüglich ist vor allem die Novellierung des Betriebsrätegesetzes zu nennen sowie die Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz und dem Gutsangestelltengesetz, die gesetzliche Verankerung des dreiwöchigen Mindesturlaubes und im wesentlichen die Angleichung des Urlaubsrechts der Arbeiter an jenes der Angestellten.

Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsmarktpolitik

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz hat moderne Instrumente zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur geschaffen. Bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist es die Aufgabe der Vertreter der Arbeiterkammern, auf die Erhaltung der Vollbeschäftigung hinzuwirken und soziale Härten bei der Durchführung des Gesetzes vermeiden zu helfen. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung steht die Auskunfts- und Beratungstätigkeit im Vordergrund, es kann auch auf zahlreiche erfolgreiche Interventionen hingewiesen werden.

Im Jahre 1970 konnte der Österreichische Arbeiterkammertag endlich eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erreichen; diese Rechtsverbesserung brachte eine wesentliche Erhöhung des Arbeitslosengeldes, des Karenzurlaubsgeldes und des Mindestbezuges des Karenzurlaubsgeldes sowie eine Erhöhung der Freigrenzen bei der Anrechnung eines Einkommens auf das Arbeitslosengeld und das Karenzurlaubsgeld; schließlich sind seither die Freigrenzen und der Mindestbezug des Karenzurlaubsgeldes dynamisiert.

Schutz der arbeitenden Frau

Auf dem Gebiete des Frauenschutzes hatten sich die Arbeiterkammern im Jahre 1970 vor allem mit den Fragen der Nachtarbeit und des Hebens und Tragens schwerer Lasten intensiv beschäftigt. So wurde zur Überprüfung des Ausmaßes der Einhaltung der Vorschriften des Nacharbeitsgesetzes in ganz Österreich eine Erhebung in 367 Betrieben durchgeführt. Auf dem besonders wichtigen Gebiet des Mutterschutzes haben die Arbeiterkammern in allen Bundesländern eine Untersuchung angestellt

und Kurse in den Fachgewerkschaften und in den Mütterschulen abgehalten. Bedeutsam ist die Beratungstätigkeit der Arbeiterkammern auch hinsichtlich der Auskunftserteilung an werdende Mütter und an Mütter nach der Entbindung.

Lehrlings- und Jugendschutz

Das Hauptaugenmerk richteten die Arbeiterkammern bei ihrer Lehrlings- und Jugendschutztätigkeit auf die Situation der Lehrlinge, da ein Großteil der arbeitenden Jugend in einem Lehrverhältnis steht. Mit Stand vom 31. Dezember 1970 waren es 137.445 Personen, die in 53.465 Betrieben ihre Berufsausbildung erhielten. Neben der individuellen Betreuung dieser Lehrlinge durch die Arbeiterkammern befaßten sich die Arbeiterkammern vor allem mit der Gestaltung der durch das im Jahre 1970 in Kraft getretene Berufsausbildungsgesetz notwendig gewordenen Ausbildungsbestimmungen. Die Vertreter des Arbeiterkammertages im Berufsausbildungsbeirat waren bestrebt, Ausbildungsvorschriften (Berufsbilder, Zahlenverhältnisse) für jene Lehrberufe auszuarbeiten, in denen der Großteil der Lehrlinge ausgebildet wird. Auf dieser Grundlage konnten bis Ende 1971 an die 150 Ausbildungsvorschriften erstellt werden, womit nahezu 95% aller Lehrverhältnisse erfaßt erscheinen.

Die Vordringlichkeit der Erlassung der Ausbildungsvorschriften resultiert nicht nur aus dem Gesetzesauftrag, sie ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, mehr und mehr zur Verfachlichung der Lehrausbildung beizutragen und damit die heute noch immer anzutreffende zweckwidrige Verwendung von Lehrlingen zu verhindern. Die Ausbildungsvorschriften setzen auch die Arbeitsinspektorate in die Lage, der ihnen aufgetragenen Aufgabe der Überwachung der Lehrlingsausbildung besser nachkommen zu können.

Zur Beratung und Betreuung der Lehrlinge und Jugendlichen haben die Arbeiterkammern Lehrlings- und Jugendschutzstellen errichtet, in denen geschulte Mitarbeiter auf freiwilliger Basis den Jugendlichen in Belangen, die vielfach weit über arbeitsplatzbezogene Fragen hinausgehen, zur Verfügung stehen. Die Lehrlinge werden am Beginn ihrer Lehrzeit in einem Begrüßungsschreiben auf die Beratungsmöglichkeit durch die Arbeiterkammer aufmerksam gemacht. Zur Information über ihre sozialen und beruflichen Rechte und Pflichten wird ihnen die Broschüre „Lehrlings- und Jugendschutz“ übermittelt. Überdies werden alle Lehrlinge während ihrer Lehrzeit zumindest einmal zur Besprechung der ihr Lehrverhältnis betreffenden Fragen in die Lehrlings- und Jugendschutzstellen eingeladen.

Um auch sozial bedürftigen Jugendlichen die Erlernung eines Lehrberufes zu ermöglichen, gewähren die Arbeiterkammern unter bestimmten Voraussetzungen eine Lehrausbildungsbeihilfe. So hat z. B. die Arbeiterkammer Wien im Jahre 1970 einen Betrag von 1.6 Millionen S an Lehrausbildungsbeihilfen ausbezahlt.

Für Jugendliche, denen an ihrem Wohnort keine geeigneten Lehrplätze zur Verfügung stehen, werden

Lehrlingsheime unterhalten. Den Jugendlichen wird in den Wohnheimen neben gesundem Wohnraum und jugendgemäßer Pflege auch durch ein sinnvoll gestaltetes Freizeitprogramm Schutz vor den Umwelteinflüssen der Großstadt geboten; sie haben auch die Möglichkeit der Bildung und Weiterbildung.

Um die Lehrlinge in ihrer beruflichen Ausbildung und Weiterbildung zu fördern, veranstalten die Arbeiterkammern in Zusammenarbeit mit ihren Fachausschüssen jährlich Berufswettbewerbe. Die erfolgreichsten Teilnehmer erhalten Preise. Qualitätsarbeit hat für die österreichische Wirtschaft wachsende Bedeutung. Die Berufswettbewerbe der Arbeiterkammern tragen wesentlich dazu bei, das berufliche Können junger Menschen zu verbessern. Welche quantitative Bedeutung dieser Tätigkeit der Arbeiterkammern zukommt, zeigt eine Aufstellung der Wiener Arbeiterkammer über die von ihr in den Jahren 1955 bis 1971 abgehaltenen Berufswettbewerbe. In diesem Zeitraum beteiligten sich 93.037 Burschen und 44.442 Mädchen, also insgesamt 137.479 junge Menschen an solchen Berufswettbewerben, wobei 6975 Preise und 10.755 Anerkennungspreise vergeben wurden und Gesamtkosten in der Höhe von rund 10,8 Millionen S entstanden sind.

Von den Fachausschüssen werden jährlich Vorbereitungskurse für die Lehrabschlußprüfungen sowie berufliche Fortbildungskurse abgehalten. Die Arbeiterkammern fördern auch private Institutionen, die sich der Jugendpflege widmen. Besonders fördern die Arbeiterkammern Ausbildungseinrichtungen.

Die den Arbeiterkammern im Jahre 1970 erstmals übermittelten Ausfertigungen der Lehrverträge werden unter Einsatz einer EDV-Anlage statistisch ausgewertet. Die Bewegungen auf dem Lehrlingssektor sollen unter anderem in arbeitsmarktpolitischer und berufsprognostischer Hinsicht aufgeschlüsselt werden. Für das Jahr 1970 sind rund 45.000 Lehrverträge aus ganz Österreich auszuwerten.

Die Jugendherberge Annental der Arbeiterkammer Wien wird Jugendgruppen zur Abhaltung von Wochenendschulungen oder zu Erholungsaufenthalten zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1970 betrug die Anzahl der Nächtigungen 2898.

Sozialversicherung

Das österreichische Sozialversicherungsrecht ist in den letzten Jahren noch schwerer überschaubar geworden. Aus diesem Grunde hat die Hilfe an die Versicherten und Pensionisten besondere Bedeutung erlangt. Die aktiven Arbeitnehmer und auch die Pensionisten machen von der Möglichkeit, in Angelegenheiten der Sozialversicherung von Fachleuten beraten zu werden, sehr starken Gebrauch. Besonderes Gewicht hat die Rechtsvertretung vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung durch die Arbeiterkammer. Bei der Vertretung vor dem Schiedsgericht überwiegen bei weitem die Streitfälle des Vorliegens der verminderten Arbeitsfähigkeit. Besondere Schwierigkeiten bei der Auskunft und bei der Rechtsvertretung bereiten häufig die zwi-

schenstaatlichen Versicherungsfälle, besonders, soweit sie den Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland betreffen, weil hinsichtlich der Auslegung einer Reihe von Vorschriften noch keine Klarheit herrscht.

Im Jahre 1970 gelang es erfreulicherweise, das System der Sozialen Sicherheit in mehrfacher Beziehung weiter zu verbessern. Als bedeutendste Ereignisse sind in diesem Zusammenhang die durch die 25. Novelle zum ASVG. erfolgten Leistungsverbesserungen in der Pensionsversicherung, wie die Anhebung der Witwenpension auf 60% der Leistungen, die dem Verstorbenen gebührt haben oder hätten, die Erhöhung der Richtsätze der Ausgleichszulagen und die Einführung neuer Ersatzzeiten sowie die Korrektur der Richtzahlberechnung zu erwähnen. Außer diesen Änderungen des Sozialversicherungsrechtes kam es im Jahre 1970 auch noch zu einigen Verbesserungen im Kriegsopfersorgungsrecht. Bedauerlicherweise ist man auch im Jahre 1970 hinsichtlich des Krankenanstaltenproblems um keinen Schritt weitergekommen. Es muß erwartet werden, daß nach dem Ende der Krankenversicherungenquete endlich ernste Bemühungen zur Lösung des Spitalsproblems einsetzen. Auch die ärztliche Versorgung der Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Gebieten und in den Stadtrandsiedlungen, ist verbessерungsbedürftig. Dariüber hinaus müssen die Maßnahmen der präventiven Medizin und die Gesundheitserziehung weiterentwickelt werden.

Parteienverkehr und Interventionen

Im Jahre 1970 haben fast 290.000 Personen von den Arbeiterkammern in sozialpolitischen Fragen aller Art Rat und Auskunft erhalten. Dazu kommen noch rund 3300 Verhandlungen vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung, bei denen ein Vertreter der Arbeiterkammer Beistand leistete.

AK-Urlaubsaktion „Karl Mantler-Fonds“

Die Arbeiterkammer Wien gewährt verdienten, im Ruhestand lebenden Funktionären der Arbeiterbewegung kostenlos Erholungsaufenthalte. Die Aktion ist nach dem seinerzeitigen Präsidenten der Arbeiterkammer Wien und des Österreichischen Arbeiterkammertages Karl Mantler benannt. Behinderte Urlauber können kostenlos von einer Betreuungsperson begleitet werden. Im Jahre 1970 sind insgesamt 1214 Personen im Rahmen dieser Aktion entsendet worden. Die Zahl der im Laufe der letzten 15 Jahre solcherart betreuten Personen betrug 18.081.

Urlaubsheime der Arbeiterkammern

Verschiedene Arbeiterkammern unterhalten für die kammerzugehörigen Personen und ihre Angehörigen Urlaubsheime, die zu besonders günstigen Bedingungen besucht werden können. Im Urlaubsheim Annental der Arbeiterkammer Wien fanden im Jahre 1970 insgesamt 2688 Personen Aufnahme. Im neu errichteten Urlaubsheim Bad Vöslau der Arbeiterkammer Wien wurden 1970 815 Personen Urlaubaufenthalte gewährt.

Wohnbaudarlehen

Seit dem Jahre 1956 gewähren die meisten Arbeiterkammern ihren Mitgliedern beim Erwerb von Wohnungen oder bei Errichtung von Eigenheimen zinsenlose Darlehen. Die Arbeiterkammern haben im Jahre 1970 aus eigenen Budgetmitteln und aus Darlehensrückflüssen rund 65,9 Millionen S an Wohnbaudarlehen vergeben. Dieser Gesamtbetrag wurde an 5949 Darlehenswerber vergeben.

Unterstützungen

In Fällen besonderer Härte, wenn entweder eine soziale Institution nicht sofort Hilfe gewähren kann oder diese Hilfe nicht voll ausreicht und bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, gewähren Arbeiterkammern besondere Unterstützungen. Auch in Katastrophenfällen werden individuelle und generelle Hilfen gewährt. Im Jahre 1970 erhielten 1129 Personen von den Arbeiterkammern eine solche Unterstützung, wofür insgesamt 800.392 S aufgewendet worden sind.

Ehrung von Arbeitsjubilären

Die Arbeiterkammern ehren in verschiedener Weise Kolleginnen und Kollegen, die lange Zeit in einem Betrieb gearbeitet oder die insgesamt sehr lange im Dienste der Volkswirtschaft zugebracht haben. Diese Ehrungen werden sehr oft bei Feiern im Betrieb oder bei Gewerkschaftsveranstaltungen vorgenommen. Beispielsweise vergibt die Arbeiterkammer Wien aus diesem Anlaß verschieden gestaltete Medaillen, und zwar für Arbeitnehmer, die 25 Jahre im selben Betrieb beschäftigt waren, sowie für 35jährige bzw. 45jährige Dienste in der österreichischen Volkswirtschaft. Insgesamt wurden 13.476 Auszeichnungen für langjährige Dienstleistungen im Jahre 1970 durch die Kammern für Arbeiter und Angestellte verliehen.

Revision der Betriebsratsfonds

Das Gesetz verpflichtet die Arbeiterkammern, die bestehenden Betriebsratsfonds in bestimmten Zeitabschnitten zu prüfen. Im Jahre 1970 waren den Kammern für Arbeiter und Angestellte 4634 Betriebsratsfonds gemeldet.

Modernisierung des Schulwesens

Die Arbeiterkammern haben in den letzten Jahren tatkräftig an der Einleitung der Reform des Schul- und Hochschulwesens mitgewirkt. Über die rein legitistische Beteiligung haben sie darüber hinaus im eigenen Bereich dafür zu sorgen getrachtet, daß sich wesentliche Änderungen ergeben. Eine dieser Zielsetzungen könnte ungefähr in der Verkürzung lauten: „Mehr Arbeiterkinder an höhere Schulen.“ Dieses Bemühen wurde nicht zuletzt durch Gewährung von Stipendien für Schüler höherer Schulen, für Hochschüler und andere begabte Menschen erreicht. Im Jahre 1970 haben die Arbeiterkammern 7719 Stipendien und Lehrlingsausbildungsbihilfen mit einer Gesamtsumme von 12,240.000 S gewährt.

Berufsweiterbildung und Volkshochschulen

Die Arbeiterkammern sorgen sich sehr für die Berufsweiterbildung der arbeitenden Menschen. Verschiedene Arbeiterkammern unterhalten Technisch-gewerbliche Abendschulen und andere Einrichtungen der Weiterbildung. Diese technischen Abendschulen tragen dem Fortschritt ständig Rechnung; so sind in der letzten Zeit Kurse für industrielle Elektronik und Netzplantechnik eingerichtet worden.

Die Volksbildung wird von den Arbeiterkammern maßgeblich gefördert. Die Volksbildungseinrichtungen erhalten namhafte Förderungsbeträge von den Arbeiterkammern, darüber hinaus lassen verschiedene Arbeiterkammern in den Volksbildungsanstalten wissenschaftliche Stiftungskurse veranstalten, die kostenlos besucht werden können. In einigen Bundesländern wird Volksbildung überwiegend von den Arbeiterkammern finanziert, so z. B. in der Steiermark.

Schulung von Funktionären der Arbeiterbewegung

Die Arbeitnehmerorganisationen fordern in den letzten Jahren eine verstärkte betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung. Den maßgebenden Organen ist es bewußt, daß eine solche verstärkte Mitbestimmung mehr Verantwortung bedeutet und mehr Wissen verlangt. Aus diesem Grunde wird in der kommenden Zeit der Schulung der Funktionäre der Arbeiterbewegung noch größere Bedeutung zukommen.

Einen Schwerpunkt der Arbeiterfunktionärebildung bildet in Österreich zweifellos die Sozialakademie der Arbeiterkammer Wien, die jedoch von Gewerkschaftsfunktionären aus allen Bundesländern besucht werden kann. Der 21. Jahrgang der Sozialakademie, an dem 36 Hörer teilnahmen, wurde am 13. Juli 1970 abgeschlossen.

In der Otto Möbes-Volkswirtschaftsschule in Graz-Stiftung der Arbeiterkammer Steiermark finden ein- und zweiwöchige Gewerkschaftskurse und Kurzlehrgänge statt. Zum Abschluß der Kurzkurse veranstaltete die Arbeiterkammer Steiermark gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund auch 1970 wieder ein internationales Seminar, das diesmal unter dem Leitthema „Der Mensch in der industriellen Produktion“ stand.

Am 9. Februar 1970 wurde das neu errichtete Schulungs- und Urlaubsheim der Arbeiterkammer Wien in Bad Vöslau der Benützung übergeben. In diesem neuen Schulungsheim wurden im Jahre 1970 42 Kurse mit 1159 Teilnehmern abgehalten.

Weitere Zentren der Schulung von Arbeitnehmerfunktionären mit überregionaler Bedeutung stellen die Schulungsheime „Jägermayerhof“ (Arbeiterkammer Oberösterreich) und „Seehof“ (Arbeiterkammer Tirol) dar; im letztgenannten Institut wurden im Jahre 1970 in 13 kammereigenen Wochenkursen 389 Arbeitnehmervertreter geschult.

Schließlich ist die Schulung der Arbeitnehmervertreter in öffentlichen Körperschaften (Arbeitsgericht und Schiedsgericht der Sozialversicherung) zu nennen.

Programm für die Freizeit

Ein „Programm für die Freizeit“ wird von den einzelnen Arbeiterkammern in verschiedener Weise erstellt. Dazu gehören Musik- und Konzertveranstaltungen oder die Abgabe verbilligter Karten zu solchen Besuchen. In Wien ist diesbezüglich besonders die Aktion „Das Volkstheater in den Außenbezirken“ zu nennen. Im Jahre 1970 besuchten insgesamt 45.920 Personen diese Theatervorstellungen.

Büchereien

Die Arbeiterkammern unterhalten Büchereien für verschiedene Zwecke. In erster Linie sind diesbezüglich die Buchbestände zu nennen, die die Kamertätigkeit erleichtern sollen. Weiters haben viele Arbeiterkammern Büchereien für ihre Kammermitglieder. Schließlich unterstützen die Arbeiterkammern die Wanderbüchereien der Gewerkschaften.

Die wichtigste Bücherei im Rahmen der Arbeiterkammerorganisation ist die sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Arbeiterkammer Wien, deren Gesamtbestand am Ende des Jahres 1970 132.079 Bände betrug; der Zugang in diesem Jahr hat 4815 Bände betragen. Den Lesesaal dieser Bücherei besuchten im Jahre 1970 9463 Leser, davon waren 5545 Studenten.

Publizistische Tätigkeiten der Arbeiterkammern

Die vielfältigen und raschen Veränderungen in der heutigen Gesellschaft, besonders im sozialpolitischen Bereich, bedingen einen geeigneten Informationsfluß zu den Arbeitnehmern und ihren Organen. Das geschieht auf verschiedenen Ebenen und unter Heranziehung aller in Betracht kommenden Medien. In Radio- und Fernsehsendungen wird über aktuelle Probleme in Wirtschaft, Sozialpolitik und Kultur berichtet. Gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund gibt der Österreichische Arbeiterkammertag die monatlich erscheinende Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ heraus, in der unter anderem in ausführlichen Artikeln Fragen der Sozialpolitik behandelt werden. „Das Recht der Arbeit“ ist eine sechsmal im Jahr erscheinende Fachzeitschrift, die sich speziell mit dem Arbeitsrecht, der Sozialversicherung und anderen Rechtsfragen des sozialpolitischen Lebens beschäftigt. In Ergänzung dazu erscheinen die „Sozialrechtlichen Mitteilungen“ 14täglich in einer bestimmten Systematik, die das Auffinden von Gerichtserkenntnissen erleichtert.

Jahrbücher oder Tätigkeitsberichte der einzelnen Arbeiterkammern enthalten einen Gesamtbericht über die Arbeit der Institution im vergangenen Jahr.

Im alljährlich erscheinenden „Wirtschafts- und Sozialstatistischen Handbuch“ der Wiener Arbeiterkammer sind statistische Angaben der offiziellen wie der kammereigenen statistischen Erhebungsarbeiten aus allen in Frage kommenden Bereichen enthalten. Das 1970 erschienene „Wirtschafts- und Sozialstatistische Handbuch 1945 bis 1969“ vermittelt eine statistische Gesamtschau der wirtschaft-

lichen und sozialen Entwicklung der Zweiten Republik und bietet Vergleichsmöglichkeiten mit der Zwischenkriegszeit. Damit berichtet es über den Wiederaufbau und die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft ebenso wie über den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der arbeitenden Menschen unseres Landes.

Das „Wirtschafts- und Sozialstatistische Taschenbuch“ ist ein sehr handliches und nicht zuletzt auch deshalb ein sehr gefragtes Nachschlagewerk.

Pressedienste der Arbeiterkammern und Pressekonferenzen unterrichten über aktuelle Ereignisse.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

1. Paritätische Kommission für Preis- und Lohnfragen, Unterausschuß für Lohnfragen

Die letzte Lohnrunde 1968/69 hatte im Herbst des Jahres 1968 ihren Anfang genommen und um die Mitte des Jahres 1969 ihren Höhepunkt erreicht; sie hat für rund 1,8 Millionen in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigte Dienstnehmer Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen im durchschnittlichen Ausmaß von 8 bis 9,5% gebracht, was unter Berücksichtigung der im Jahresdurchschnitt 1969 erfolgten Steigerung des Index der Verbraucherpreise um 3,1% einer Erhöhung des Realeinkommens der unselbstständig Erwerbstätigen um etwa 6% entspricht.

Der Schwerpunkt dieser letzten Lohnrunde war um die Mitte des Jahres 1969 gelegen. Demgemäß war anzunehmen, daß eine neuerliche Lohnwelle nicht vor Herbst 1970 einsetzen würde. Die erste Jahreshälfte 1970 war auch tatsächlich von einer relativen Ruhe auf dem Lohnsektor gekennzeichnet. Dies manifestiert sich auch in der Zahl der bis zur Jahresmitte eingebrochenen 29 Freigabeanträge gegenüber 56 zum gleichen Zeitpunkt des Jahres 1969. Der wichtigste Abschluß war die neuerliche 2-Etappen-Regelung (1. April 1970: 8,5% und 1. April 1971: 7%) für den zirka 350.000 Arbeiter und Angestellte umfassenden Bau-Holz-Sektor auf Grund eines noch auf das Jahr 1969 zurückgehenden Freigabeantrages.

An bedeutenderen Abschlüssen erfolgten in der ersten Jahreshälfte 1970 ferner jene für die Arbeiter der Glasindustrie, der papierverarbeitenden Industrie, der Filmindustrie, der Sägeindustrie, der industriellen und gewerblichen Fischverarbeitung, der Donauschiffahrt sowie für die Hafen- und Lagerhausarbeiter und für die Angestellten der Versicherungsunternehmungen.

In der zweiten Jahreshälfte 1970 setzte dann, wie erwartet, die neue Lohnrunde mit Vehemenz ein. So wurden in den ersten Sitzungen des Lohnausschusses der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen seit der Sommerpause für den Geld-, Kredit-, Versicherungs-Sektor, den industriellen und gewerblichen Eisen- und Metallsektor, den Handel, das Gast-, Schank- und Beherbungsgewerbe, die Textilindustrie, die Bekleidungsindustrie, die industrielle Ledererzeugung und Lederverarbeitung, die Angestellten der Industrie und des Gewerbes sowie

für praktisch sämtliche Sparten der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Lohn- und Gehaltsforderungen angemeldet und freigegeben, die zum Großteil bis zum Jahresende 1970 bereits zu Abschlüssen geführt haben. Außer in diesen Bereichen erfolgten in der zweiten Jahreshälfte 1970 noch bedeutende Abschlüsse im Bereich des Verkehrs, wie z. B. für die Bediensteten der Privatbahnhunternehmungen, für die Arbeiter und Angestellten des Speditionsgewerbes sowie für die Arbeiter der Flughafengesellschaften Österreichs.

Damit sind allein in der zweiten Jahreshälfte 1970 für etwa eine Million Arbeiter und Angestellte der gewerblichen Wirtschaft Lohn- und Gehaltserhöhungen gefordert und zum Teil auch bereits wirksam geworden. Unter Berücksichtigung der Abschlüsse in der ersten Jahreshälfte 1970 sind somit praktisch sämtliche Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in dieser Lohnperiode erfaßt worden.

Auf arbeitsrechtlichem Gebiet wurden außer den bereits bekannten Forderungen nach Erweiterung der Abfertigungsbestimmungen sowie nach urlaubsrechtlicher Angleichung der Arbeiter an die Angestellten kollektivvertraglich im wesentlichen keine neuen Forderungen erhoben.

Beim Lohnunterausschuß der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen wurden im Jahre 1970 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund insgesamt 89 (1969 waren es 114) Freigabeanträge eingebracht, von denen vier die Landwirtschaft betroffen haben. Mit 10 Freigabeanträgen hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen, und zwar in drei Fällen wegen Nichteinigung im Lohnunterausschuß (es waren dies die Forderungen betreffend die Arbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften in Kärnten, die Arbeiter des Raiffeisenverbandes Kärnten sowie das graphische Gewerbe) und siebenmal auf Grund einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß (z. B. Donauschiffahrt und Lagerhausarbeiter der Donauschiffahrt, Handelsarbeiter und Handelsangestellte, industrieller und gewerblicher Eisen- und Metallsektor, Zuckerindustrie).

Das Ausmaß der Forderungen der Gewerkschaften war regelmäßig außergewöhnlich hoch und bewegte sich bei durchschnittlich 15% mit Spitzenwerten bis zu 20%. Die durchschnittliche Höhe der Abschlüsse lag ungeachtet der mit 1. Jänner 1970 in Kraft getretenen ersten Etappe der Arbeitszeitverkürzung, von einigen Ausnahmen vor allem im Verkehrssektor abgesehen, bei etwa 10 bis 12% und damit auch in dieser Lohnrunde um etwa 1 bis 2% über den Abschlüssen in der vorausgegangenen Lohnrunde. Diese Kollektivvertragsabschlüsse fanden ihren Niederschlag in einer Erhöhung der Bruttomonatsverdienste je Industriebeschäftigten im Jahre 1970 um zirka 8,8% gegenüber 6,4% im Jahre 1969. Stellt man diesem Einkommenszuwachs die Steigerung des Index der Verbraucherpreise im Ausmaß von 4,4% gegenüber, so ergibt sich daraus auch für das Jahr 1970 eine bedeutende Erhöhung des Realeinkommens der unselbstständig Erwerbstätigen.

2. Familienpolitik

Der Familienpolitische Beirat im Bundeskanzleramt, dem auch ein Vertreter der Bundeskammer angehört, befaßte sich 1970 hauptsächlich mit der Reform des Leistungswesens. Es wurde einstimmig eine Empfehlung verabschiedet, wonach in Zukunft im Sinne einer starken Abdeckung der tatsächlichen Kinderkosten eine Staffelung der Familienbeihilfen nach dem Alter des Kindes vorgenommen werden sollte. Die Bundesregierung trug jedoch dieser Empfehlung nicht Rechnung und schlug vor, aus den Mitteln des Familienlastenausgleichs kostenlose Schulbücher und Schülerfreifahrten zu gewähren. Gegen diese Vorschläge wandte sich u. a. auch die Bundeskammer, weil damit die Mittel des Familienlastenausgleichs auch für Personengruppen verwendet werden würden, die in den Familienlastenausgleich gar nicht einbezogen sind, (etwa Selbstträgerschaft bei den Gebietskörperschaften) und ganz allgemein diese Mittel nur für direkte Beihilfen, nicht aber generell für familienpolitische Maßnahmen in weitestem Sinne verwendet werden sollen.

3. Begutachtung von Gesetzesentwürfen

a) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem neuerlich Urlaubsvorschriften abgeändert und ergänzt werden

Ein diesbezüglicher, im Parlament eingebrachter Regierungsentwurf sieht im wesentlichen eine Angleichung des Urlaubsrechtes der Arbeiter an jenes der Angestellten vor (also insbesondere Anrechnung der Vordienstzeiten auch für Arbeiter, Anspruch auf den 4-Wochen-Urlaub auch für Arbeiter bereits nach 10 anrechenbaren Dienstjahren). Dies würde dazu führen, daß für den Großteil der Arbeiter der Urlaub um eine Woche verlängert werden würde, was wiederum einer Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde pro Woche gleichkäme. Insbesondere im Hinblick auf die bereits beschlossene etappenweise Herabsetzung der Arbeitszeit erscheint eine neuerliche, wenn auch indirekte Verkürzung der Arbeitszeit für die Wirtschaft unzumutbar, sodaß die Bundeskammer gegen diesen Entwurf aufgetreten ist.

Ein von der ÖVP eingebrachter Initiativantrag verfolgt grundsätzlich dasselbe Ziel, sieht jedoch eine Aliquotierung des Urlaubs und der Urlaubsabfindung bei Ein- oder Austritt während des Jahres vor. Alle urlaubsverlängernden Bestimmungen sollen nach diesem Entwurf erst 1976 in Kraft treten. Die beiden Entwürfe wurden dem zuständigen Ausschuß zur Behandlung zugewiesen.

b) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Angestelltengesetz erneut geändert wird

Der diesbezügliche, von der Regierung im Parlament eingebrachte Entwurf sieht die Gewährung einer Abfertigung auch dann vor, wenn der Angestellte aus Anlaß der Erreichung des Anfallsalters für die vorzeitige oder normale Alterspension oder die weibliche Angestellte aus Anlaß der Geburt eines Kindes oder der Eheschließung selbst kündigt. Diese Erweiterung der Abfertigungsbestimmungen lehnte die Bundeskammer nicht nur wegen der

damit verbundenen finanziellen Belastung der Dienstgeber, sondern auch deswegen ab, weil dadurch die arbeitsmarktpolitisch erforderliche Mobilität der Dienstnehmer gehemmt werden würde. Überdies sollte im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen ein weiterer Ausbauder Lohnnebenkosten vermieden werden, weil diese in Österreich bereits derzeit über dem europäischen Durchschnitt liegen und die Abfertigung außerhalb Österreichs nur vereinzelt existiert.

c) Abänderung des Arbeitszeitgesetzes

Nach einem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Entwurf sollen bereits die ersten vier, bzw. ab 1975 die ersten fünf Überstunden mit einem 50%igen Zuschlag abgegolten und überdies die Möglichkeit beseitigt werden, durch Kollektivvertrag etwas anderes zu vereinbaren. Da dieser Entwurf gegen die seinerzeitigen Vereinbarungen der Sozialpartner verstößt und die oft gerade im Interesse der Dienstnehmer gebotene Möglichkeit, Überstunden durch Freizeit auszugleichen, zunichte machen würde, hat sich die Bundeskammer nachdrücklich gegen diesen Entwurf ausgesprochen. Der derzeit für die ersten Überstunden gebührende Zuschlag von nur 25% war wesentlich mitbestimmend dafür, daß die gewerbliche Wirtschaft einer Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt zugestimmt hat.

4. Anträge der Bundeskammer auf Gesetzesnovellierungen

a) Opferfürsorgegesetz

Durch das Invalideneinstellungsgesetz 1969 wurde einem seit langem gehegten dringenden Wunsch der gewerblichen Wirtschaft nach Milderung der Einstellungspflicht Rechnung getragen, da sich in den letzten 10 bis 15 Jahren immer deutlichere Knappeitserscheinungen auf dem Arbeitsmarkt zeigten, die zu einem immer größeren Mangel an im Arbeitsprozeß verwendbaren Invaliden führten.

Auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes ist die Situation durch eine zunehmende Diskrepanz zwischen der Zahl der Pflichtstellen und der Zahl der vermittelungsfähigen Opferbefürsorgten gekennzeichnet. In zwei Anträgen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde daher von der Bundeskammer ersucht, die seit Schaffung des Opferfürsorgegesetzes im Jahre 1947 unverändert gebliebene Zahl von 100 Dienstnehmern, auf die gemäß § 6 Ziff. 5 Opferfürsorgegesetz mindestens ein Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises zu beschäftigen ist, auf 200 zu erhöhen. Die am 4. Dezember 1970 kundgemachte 21. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (BGBl. Nr. 352) hat jedoch diesem Wunsch nicht Rechnung getragen.

b) Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes

Zwischen der Bundeskammer und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter wurden gegen Jahresende Verhandlungen über eine Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes aufgenommen.

c) Novellierung des Verzeichnisses gemäß § 23 Abs. 2 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde beantragt, die Punkte 21 (Holzschälarbeiten und Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen) und 47 (Arbeiten an elektrischen Anlagen) in dem Sinn abzuändern, daß Erleichterungen für die Beschäftigung Jugendlicher gewährt werden sollten, ohne aber das Moment der Sicherheit bei Arbeiten an derartigen Maschinen und Anlagen aus dem Auge zu verlieren. Im Zeitpunkt des Ablaufs des Berichtszeitraumes befindet sich dieser Antrag noch beim Sozialministerium.

d) Antrag auf Novellierung des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen

Das am 1. August 1969 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen hat in den Expediten der Firmen, die die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen haben, zum Teil zu großen Schwierigkeiten geführt. Im Interesse der Konsumenten müssen nämlich bestimmte Waren schon sehr früh zum Betrieb bereitgestellt werden, sodaß die Vorbereitungsarbeiten zur Auslieferung der Waren schon um 5 Uhr beginnen müssen. Nach dem Bundesgesetz über die Nachtarbeit ist jedoch für Frauen ein Arbeitsbeginn erst um 6 Uhr möglich, sodaß dadurch die rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Lebensmitteln in Frage gestellt wird. Die Bundeskammer hat daher beim Sozialministerium eine Novellierung dieses Gesetzes dahingehend beantragt, daß Dienstnehmerinnen, die bei der Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder im Marktverkehr tätig sind, bereits ab 5 Uhr beschäftigt werden dürfen.

5. Berufsausbildung

Der auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingesetzte Berufsausbildungsbeirat hat im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit 21 Vollsitzungen und über 70 Ausschusssitzungen durchgeführt. Im Jahre 1970 war der Berufsausbildungsbeirat hauptsächlich mit der Erstellung von Gutachten über die Gestaltung der Berufsbilder und der Verhältniszahlen für 58 Lehrberufe, zu deren Erstattung das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie den Berufsausbildungsbeirat ersucht hatte, befaßt. Bisher wurden zu 44 Lehrberufen einstimmige Gutachten vom Berufsausbildungsbeirat beschlossen und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt.

Die Arbeiten zur Erstellung der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erbetenen Gutachten zu den einzelnen Lehrberufen machten umfangreiche Beratungen im Berufsausbildungsbeirat und in dessen Ausschüssen erforderlich. Vor Verabschiedung der Berufsbilder im Berufsausbildungsbeirat mußten auf Grund des § 31 Abs. 8 Berufsausbildungsgesetz Sachverständige, vor allem aus dem Kreise der Berufsschullehrer, zu den einzelnen Berufsbildentwürfen gehört werden. Im Rahmen dieser Beratungen gaben bisher über 100 Sachverständige zu den von den Ausschüssen des

Berufsausbildungsbeirates ausgearbeiteten Berufsbildentwürfen ihre Stellungnahmen ab.

Auf Grund der vom Berufsausbildungsbeirat ausgearbeiteten Gutachten hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einen Entwurf einer Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für 16 Lehrberufe erlassen werden, verfaßt und diesen dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Die Bundeskammer hat in ihrem Gutachten gegen diesen Verordnungsentwurf, der von einstimmigen Beschlüssen des Berufsausbildungsbeirates ausgegangen ist, keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

In weiterer Folge hat jedoch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, gestützt auf gleichlautende Vorbringen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes einen veränderten Entwurf neuerlich dem Berufsausbildungsbeirat, der Bundeskammer und dem Österreichischen Arbeiterkammertag zur Stellungnahme übermittelt.

Da in diesem neuen Verordnungsentwurf bedeutende Änderungen, die mit den seinerzeit einstimmig gefaßten diesbezüglichen Beschlüssen des Berufsausbildungsbeirates nicht übereinstimmten, Aufnahme fanden, wurden neuerliche umfangreiche Beratungen im Berufsausbildungsbeirat notwendig, die noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Ferner sprach sich die Bundeskammer gegen den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelten Verordnungsentwurf über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz aus und brachte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor; soweit jedoch vom Berufsausbildungsbeirat einstimmige Beschlüsse in dieser Angelegenheit erzielt wurden, schloß sich die Bundeskammer diesen an.

Nach einem vorläufigen Ergebnis wurden mit Stichtag 31. Dezember 1970 in Österreich 137.182 Lehrlinge gegenüber 128.651 am 31. Dezember 1969 gezählt. Die Zahl der Jugendlichen, die in der Wirtschaft in einem Lehrberuf ausgebildet werden, hat sich somit um 8531 gegenüber dem Vorjahr erhöht, was einer prozentuellen Erhöhung von 6,6% entspricht. Die Einführung des 9. Pflichtschuljahres im Jahre 1966 wirkt sich geringfügig noch auf diese Zahlen des Jahres 1970 aus; allerdings dürfte mit Jahresende 1970 ein Lehrlingsstand erreicht worden sein, der in Hinkunft nicht mehr direkt durch die Auswirkungen des 9. Pflichtschuljahres beeinflußt werden wird; Änderungen können sich u. a. jedoch insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerungsbewegung der 15- bis 18jährigen ergeben. Die Zunahme der Lehrlingszahl um rund 8500 seit dem Jahre 1969 sowie die Gesamtlehrlingszahl 1970 zeigt jedenfalls, daß ein Großteil der Jugendlichen nach wie vor an einer Ausbildung in einem oder mehreren Lehrberufen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft interessiert ist.

Im Berichtszeitraum hat sich wieder eine Vielzahl von Lehrlingen in den einzelnen Sektions-

bereichen einer Lehrabschlußprüfung unterzogen; auf dem Sektor des Handwerks wurden darüber hinaus zahlreiche Meisterprüfungen durchgeführt. Im Jahre 1970 unterzogen sich insgesamt 4246 Personen einer Meisterprüfung in 96 verschiedenen Gewerben.

Wie im Vorjahr und in früheren Jahren nahm Österreich auch im Jahre 1970 an den von den „Consuros Internacionales de Formacion Profesional“ (Sitz Madrid) veranstalteten Internationalen Berufswettbewerben teil, die in der Zeit vom 2. bis 22. November in Tokio zur Durchführung gelangten. Dieser Berufswettbewerb wurde von 284 Teilnehmern aus 15 Ländern beschickt und in 30 Berufen durchgeführt. Österreich hatte nach Tokio vier Teilnehmer entsandt, die in den Berufen Bautischler, Maschinenschlosser, Stukkateur und Werkzeugmacher teilgenommen hatten. Ein österreichischer Teilnehmer, der junge Tischler Josef Gattol aus Himmelberg/Kärnten, konnte im Beruf „Bautischler“ eine Silbermedaille für Österreich erringen.

Bei einer im Berichtszeitraum stattgefundenen gemeinsamen Arbeitstagung der Berufsausbildungsexperten der Deutschen Industrie- und Handelskammern mit den österreichischen Berufsausbildungsexperten der Landeskammern und der Bundeskammer wurden die aktuellsten Fragen und Probleme, die sich bei der Durchführung der beiden neuen Gesetze auf dem Bereich der Berufsausbildung, sowohl in der Bundesrepublik als auch in Österreich ergeben, eingehend erörtert.

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen wurden im Schuljahr 1970/71 an 31 Schüler Höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten von der Bundeskammer Stipendien in der Höhe von je 800 S monatlich gewährt.

Die Zeitschrift „Wir und unsere Welt“ wurde von der Bundeskammer im Jahre 1970 in zwölf Ausgaben mit einer Gesamtauflagenhöhe von rund 1,5 Millionen Exemplaren allen Lehrlingen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Österreichs (mit Ausnahme Tirols) zur Verfügung gestellt; der Anklang dieser Zeitschrift auch bei Schülern, insbesondere der Polytechnischen Lehrgänge, war aus dem oftmaligen Wunsch von Schulleitungen nach dieser Zeitschrift, dem auch meist entsprochen werden konnte, zu erschen.

Auf dem Bildungssektor ist derzeit die Situation durch zahlreiche Reformbestrebungen, insbesondere der politischen Parteien gekennzeichnet. Die Bundeskammer wirkt an Reformvorschlägen hinsichtlich des gesamten Schul- und Unterrichtswesens, einschließlich der Hochschulen, einerseits durch Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und andererseits durch Mitarbeit in verschiedenen Gremien, so auch in der Schulreformkommission, unter dem Gesichtspunkt einer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gewerblichen Wirtschaft mit. Von besonderer Wichtigkeit ist der Bundeskammer die vorrangige Förderung der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gegenüber den allgemeinbildenden höheren Schulen, was in schriftlichen und mündlichen Äußerungen immer wieder betont wurde.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Wie in den vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr die Tätigkeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vor allem darauf ausgerichtet, eine Sicherung und Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Situation der Arbeitnehmer und Pensionisten Österreichs zu erreichen.

Arbeitszeitverkürzung

Am 1. Jänner 1970 trat der zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund am 29. September 1969 abgeschlossene „Kollektivvertrag betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stundenwoche“ in Kraft. Mit dem ersten Montag im Jänner 1970 wurde im allgemeinen die Wochenarbeitszeit zunächst auf 43 Stunden, bei vollem Lohn- und Gehaltsausgleich, herabgesetzt. Die zweite Verkürzungsetappe (42 Stunden Wochenarbeitszeit) tritt mit Jänner 1972 in Kraft. Im Jänner 1975 wird die 40-Stundenwoche bei vollem Lohn- und Gehaltsausgleich zur Normalarbeitswoche. Das Ziel, fünfmal acht Stunden täglich pro Woche zu arbeiten — von der modernen Medizin als unbedingt notwendig empfohlen —, wird dann Wirklichkeit.

25 Jahre haben die österreichischen Arbeitnehmervertretungen vergeblich ein österreichisches Arbeitszeitgesetz statt der von den Nationalsozialisten hinterlassenen Arbeitszeitordnung gefordert. Im Dezember 1969 wurde es vom Parlament endlich beschlossen. Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehene Verkürzung der Arbeitszeit entspricht der durch den soeben erwähnten Kollektivvertrag getroffenen Regelung. Der Österreichische Gewerkschaftsbund bzw. die Gewerkschaften haben durch eine Reihe organisatorischer Maßnahmen die Betriebsräte bei der Durchführung der Arbeitszeitverkürzung unterstützt.

Regierungserklärung

Die Wünsche der österreichischen Gewerkschaften an die neue Bundesregierung waren schon Anfang April bekanntgegeben worden, als die Zusammensetzung der neuen Regierung noch nicht bekannt war. Dabei wurde betont, es sei stets die Politik des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gewesen, die Interessen der Arbeitnehmerschaft gegenüber der Regierung — unabhängig von ihrer Zusammensetzung — zu vertreten und die Tätigkeit jeder Regierung danach zu beurteilen, in welchem Maße sie die berechtigten Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiter, Angestellten und Beamten berücksichtigt.

Als gewerkschaftliche Forderungen an die kommende Bundesregierung wurden unter anderem die Erhaltung der Vollbeschäftigung und eine geeignete Konjunkturpolitik im Rahmen einer langfristigen Wachstumspolitik genannt, um so die Kaufkraft zu erhalten und durch geeignete Förderungsmaßnahmen die österreichischen Wirtschaftsbetriebe in die Lage zu versetzen, ihre Eigenständigkeit zu bewahren und der ausländischen Kon-

kurrenz standzuhalten. Weiters wurden Maßnahmen gegen zu starken Preisanstieg und im Rahmen einer Steuerreform eine gerechtere Verteilung der Lasten verlangt.

Auf sozialpolitischem Gebiet wurden als vordringlich bezeichnet: Verbesserungen des Betriebsrätegesetzes, die Kodifikation des Arbeitsrechts und alle Maßnahmen, die eine aktive Arbeitsmarktpolitik fördern. Die Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurden im wesentlichen erfüllt bzw. zumindest in Angriff genommen.

Arbeitsmarktpolitik

Mit dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) wurde ein neues Instrument zur Erreichung und Erhaltung der Vollbeschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an die Erfordernisse einer modernen Wirtschaft geschaffen. In Entsprechung der Forderung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer ist eine Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes festgelegt. So arbeiten Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Beirat für Arbeitsmarktpolitik, in dessen Unterausschüssen und in den Verwaltungsausschüssen bei den Landesarbeitsämtern mit. Dadurch konnte für eine wirtschafts- und lebensnahe, aber auch soziale Anwendung des Gesetzes eingetreten werden. Auch galt es insbesondere bei den Beratungen über die Durchführungserlässe und bei der Mitwirkung der Beihilfengewährung die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. So ist es unter anderem gelungen, daß sich der Beirat für Arbeitsmarktpolitik einhellig für eine Ausweitung der Mittel für die Individualbeihilfen aussprach, die Information über die Möglichkeiten, die das AMFG den Arbeitnehmern bietet, intensiviert und das Arbeitsmarktservice verbessert wurde. Den Wünschen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Österreichischen Arbeitkammertages entsprechend, wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein arbeitsmarktpolitisches Konzept erarbeitet, das Schwerpunkte und Prioritäten für den wirksamen Einsatz der für Zwecke der Arbeitsmarktpolitik vorgesehenen Budgetmittel festlegt.

Ausländische Arbeitskräfte

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch für das Berichtsjahr 1970 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund am 14. November 1969 eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit der Kontingente erstreckt sich — mit Ausnahme einiger Wirtschaftsgruppen — im allgemeinen vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

Auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde für das Jahr 1970 am 16. Dezember 1969 zwischen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Vereinbarung über

die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung erstreckt sich im allgemeinen vom 1. April bis 5. Dezember.

Am 17. Dezember wurde zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ein Kollektivvertrag über die Regelung einzelner Beschäftigungsbedingungen ausländischer Arbeitnehmer abgeschlossen. Der Kollektivvertrag enthält Bestimmungen über den Geltungsbereich, die Beschäftigungsbedingungen, den Fall der Nichterteilung oder des Widerrufs einer Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis, Entgeltfortzahlung bei Teilnahme an der Betriebsratssitzung und Beziehungen zu anderen Kollektivverträgen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat auch 1970 die besonderen Probleme der ausländischen Arbeitnehmer aufgezeigt und bei der Überwindung der speziellen Schwierigkeiten dieser Arbeitnehmergruppen in hohem Maße mitgewirkt. In diesem Zusammenhang seien unter anderem die von den zuständigen Gewerkschaften geführten Auskunftsstellen — bei denen die ausländischen Arbeitnehmer laufend wichtige Auskünfte auf arbeits-, sozial- und steuerrechtlichem Gebiet erhalten — sowie die Unterstützung einer großen Anzahl ausländischer Arbeitnehmer hinsichtlich der Durchsetzung verschiedener Ansprüche erwähnt. Ferner wäre auch auf die soziale und kulturelle Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer, die Herausgabe diverser Merkblätter in serbokroatischer bzw. türkischer Sprache, die Unterstützung von Klubs ausländischer Arbeitnehmer, die Durchführung von Gastspielen mit Schauspielerensembles aus den Heimatländern der ausländischen Arbeitnehmer sowie von Sportveranstaltungen durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund, hinzuweisen.

Bessere Berechnungsmethode bei Pensionsanpassung

Die Frage der Richtzahlberechnungsmethode im Rahmen der Pensionsanpassung konnte im Jahre 1970 einer Lösung zugeführt werden. Schon zu Jahresanfang legte der vom Beirat für Renten- und Pensionsanpassung auf Betreiben der Arbeitnehmervertreter eingesetzte Unterausschuß, dem sowohl Vertreter der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer angehörten, seinen Bericht vor. Dem Vorschlag entsprechend wurde die Richtzahlberechnungsmethode neu festgelegt. Unter der Annahme einer gleichbleibenden Entwicklung der Löhne und Gehälter dürfte die neue Richtzahlberechnungsmethode dazu führen, daß die Pensionen in jedem Jahr um etwa 0,5 bis 1% stärker steigen werden, als dies nach der bisherigen Berechnungsmethode der Fall wäre.

Begutachtungsverfahren von Gesetzen

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche sozialpolitische Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erfüllt oder in Angriff genommen. Besonders

begrüßte der Österreichische Gewerkschaftsbund den Gesetzentwurf zur Novellierung des Betriebsrätegesetzes, mit der eine Ausweitung der Befugnisse des Betriebsrates, insbesondere auch im wirtschaftlichen Bereich, die Bildungsfreistellung für Betriebsratsmitglieder und ein besserter Kündigungs- und Entlassungsschutz für Betriebsratsmitglieder und Dienstnehmer vorgesehen wurde. Ebenso begrüßt wurde die Aussendung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Änderung des Arbeitszeitgesetzes, der die Erhöhung des Überstundenzuschlages auch für die ersten Überstunden in der Woche auf 50% beinhaltet. Besonders unterstützt wurde auch der Entwurf, mit dem im wesentlichen eine Angleichung des Urlaubsrechts der Arbeiter an das der Angestellten erfolgen sollte. Ebenso entsprach auch die beabsichtigte Änderung des Angestelltengesetzes, wonach der Angestellte eine Abfertigung auch dann erhalten sollte, wenn er aus Anlaß der Erreichung des Anfallsalters für die vorzeitige oder normale Alterspension oder die weibliche Angestellte wegen Eheschließung oder Geburt eines Kindes selbst kündigt, den Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellte in seinen Stellungnahmen fest, daß bei all diesen Entwürfen die Belastungen der Wirtschaft nur geringfügig wären und keinesfalls das Ausmaß erreichen, das in polemischen Aussendungen der Arbeitgeberseite angegeben wurde. Im wesentlichen trug die Bundesregierung den in den Stellungnahmen gemachten Bemerkungen Rechnung, so daß zum Teil in den Regierungsvorlagen noch einige Verbesserungen gegenüber den Entwürfen erreicht werden konnten. Im Zusammenhang mit der Begutachtung des Entwurfes einer Novelle zum Betriebsrätegesetz stellte der Österreichische Gewerkschaftsbund nachdrücklich fest, daß seiner Forderung nach einer Gesamtkodifikation des Arbeitsrechtes im Wege der Realisierung von Teilegebieten entsprochen werden sollte. Der Novelle zum Betriebsrätegesetz sollte deshalb möglichst bald die Neugestaltung des gesamten kollektiven Arbeitsrechts im Sinne des bereits vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten II. Teilentwurfes zur Kodifikation des Arbeitsrechts folgen. Aus diesem Grund war auch die Begutachtung des Novellierungsentwurfes durch die Arbeitsrechtskodifikationskommission als notwendige und sinnvolle Koordinierung aufzufassen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellte auch mit Genugtuung fest, daß die Regierung Schritte unternahm, um die Mittel des Familienlastenausgleichs nicht — wie in der Vergangenheit — zweckwidrig zu verwenden, sondern für familienpolitische Maßnahmen einzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde besonders die beabsichtigte Gewährung der kostenlosen Schülerfahrt und Beistellung der Schulbücher begrüßt.

Auch im Rahmen der Begutachtung der Gesetzesinitiative auf dem Gebiete der Sozialversicherung konnte der Österreichische Gewerkschaftsbund seine Auffassungen im wesentlichen durchsetzen.

Begrüßt wurde in diesem Zusammenhang die Initiative des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, zur Reform der Krankenversicherung eine Enquête einzuberufen. In diesem Zusammenhang betonten die Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes mit Nachdruck, daß ein mittelfristiges Finanzierungskonzept zur Aufrechterhaltung des Leistungsumfanges der Krankenversicherung erforderlich wäre, das allerdings nur bei einer Lösung des Krankenanstaltenproblems mit Erfolg erstellt werden könne. In den Beratungen der Enquête wurde mit Nachdruck eine Verschlechterung des Leistungsumfanges im Hinblick auf sogenannte Bagatelfälle bzw. die Einführung einer zusätzlichen Kostenbeteiligung abgelehnt.

Internationale Sozialpolitik

Die 54. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz fand in der Zeit vom 3. bis 25. Juni in Genf statt. Die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Delegierten hatten Gelegenheit, in einer Reihe von Ausschüssen mitzuarbeiten und dadurch die Konferenzergebnisse zu beeinflussen.

Rechtsschutztätigkeit

Wie in der Vergangenheit fanden auch im Berichtsjahr periodische Besprechungen der Rechtsschutzsekretäre und sozialpolitischen Referenten zur Koordinierung ihrer Tätigkeit statt.

Die Gewerkschaften können auch für das Jahr 1970 eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit nachweisen. In arbeitsgerichtlichen Verfahren wurde entweder durch Urteilsspruch oder durch Vergleich ein Betrag von rund 22 Millionen S erstritten. Durch außergerichtliche Intervention konnte ein Betrag von rund 31 Millionen S erzielt werden, so daß die gesamte Rechtsschutztätigkeit den Arbeitnehmern rund 53 Millionen S einbrachte. Bei den Streitfällen handelt es sich in erster Linie um Lohn- und Gehaltsdifferenzen, Überstundenbezahlungen, Urlaubsangelegenheiten, Ansprüche bei Auflösung des Dienstverhältnisses, Weihnachtsremuneration u. a. Die von den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner und der Post- und Telegraphenbediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb im erstrittenen Betrag nicht enthalten. Auf die Tabelle 1 im Anhang wird verwiesen.

Kollektivvertragswesen

Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden im Berichtsjahr 624 Kollektivverträge abgeschlossen, unter denen 192 Bundeskollektivverträge, 392 Länderkollektivverträge, 12 Betriebsvereinbarungen, 1 Heimarbeitsvertrag und 27 Mindestlohn tarife bzw. Entgeltverordnungen sind. Am 17. Dezember 1970 wurde zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ein Kollektivvertrag über die Regelung einzelner Beschäftigungsbedingungen ausländischer Arbeitnehmer abgeschlossen (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Lohnpolitik

Das Tariflohniveau erhöhte sich im Laufe des Jahres 1970 um 5% (1969: 7,5%). Die Effektivverdienste erhöhten sich in der Gesamtwirtschaft (ohne öffentlichen Dienst) wie im Vorjahr um 8%. In der Industrie und im Baugewerbe beschleunigte sich der Auftrieb kräftig. Die Brutto-Monatsverdienste je Industriebeschäftigten erhöhten sich im Jahresschnitt um 9,5% (1969: 6,5%). Netto stieg die Zuwachsrate von 5 auf 8%.

Die Löhne und Gehälter in der Gesamtwirtschaft sind 1970 ein wenig stärker gestiegen als im Vorjahr (9,5% gegen 9,25%). In der Privatwirtschaft war die Expansion der Lohn- und Gehaltssumme etwas kräftiger (9,5% gegen 9%), im öffentlichen Dienst schwächer (10% gegen 11%).

Arbeitskosten und Preise

Während des ganzen Jahres 1970 führten die gewerkschaftlichen Organisationen zusammen mit den Arbeiterkammern auf breiter Front einen unaufhörlichen Kampf gegen Preiserhöhungen, soweit genaue Überprüfungen ihr unberechtigt hohes Ausmaß ohne Zweifel an ihrer Notwendigkeit ergaben.

Die Arbeitskosten je Produktionseinheit erhöhten sich in der Industrie um 4%, nachdem sie zwei Jahre rückläufig gewesen waren, und erreichten wieder das Niveau von 1967.

Entgegen dem langjährigen Trend stiegen die Arbeitskosten in der Gesamtwirtschaft schwächer als in der Industrie (allerdings hatten sie bereits im Vorjahr leicht zugenommen). Ihr Auftrieb blieb merklich hinter jenem des Preisniveaus zurück (2 1/2% gegen 4 1/2%).

Der Preisunterausschuß hatte bei einer geringeren Anzahl von Sitzungen (1970: 37, 1969: 40) im Vergleich zum Jahre 1969 eine höhere Anzahl von Preis anträgen (1970: 380, 1969: 315) zu behandeln. Die seit Jahren geforderte, jedoch noch immer nicht durchgeführte Reform der Arbeitsweise des Preisunterausschusses machte eine wirkungsvolle dämpfende Beeinflussung des inländischen Preisniveaus nur in geringem Grade möglich.

Streikstatistik 1970

Wie in den vergangenen drei Jahren hat es auch 1970 in Österreich nur wenige Streiks gegeben. Im Laufe des Jahres traten nur 7547 Arbeiter und Angestellte in den Streik (1969: 17.449). Insgesamt ergaben sich 212.928 Streikstunden (1969: 148.139), davon entfielen allein 138.398 Streikstunden auf einen einzigen Streik, bei dem durch zwei Wochen 1392 Arbeiter und 221 Angestellte aus innerbetrieblichen Gründen (Mitarbeiterprämie und Fahrgeldvergütung) streikten. Drei weitere größere Streiks erstreckten sich auf 1176 Arbeiter mit 35.280 Streikstunden, 209 Arbeiter mit 16.302 Streikstunden und 427 Arbeiter mit 6405 Streikstunden. Alle diese Streiks wurden aus innerbetrieblichen Gründen und nicht wegen Lohnforderungen geführt. Die

durchschnittliche Streikdauer lag 1970 mit 28 Stunden und 13 Minuten höher als in den vergangenen Jahren (1969: 9 Stunden und 29 Minuten).

Höhere Streikzahlen wiesen 1970 nur zwei Gewerkschaften auf, und zwar die Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter (4350 Arbeiter, 184.143 Streikstunden) und die Gewerkschaft der Privatangestellten (1968 Angestellte, 23.303 Streikstunden). Acht von 16 Gewerkschaften meldeten überhaupt keine Streiks.

1970 gab es fast durchwegs nur Streiks, die sich jeweils auf einen Betrieb beschränkten. Es gab eine einzige Ausnahme: Wegen Gehaltsforderungen streikten 240 kaufmännische Angestellte des grafischen Gewerbes in 18 Wiener Betrieben 2 Stunden. Infolge einiger der schon oben erwähnten Streiks entfielen allein 182.438 Streikstunden (3376 Arbeiter und Angestellte) auf die Steiermark. Fünf Bundesländer (Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) meldeten überhaupt keine Streiks.

Nur 5,6% aller Streiks (bezogen auf die Streikdauer) wurden wegen Lohnforderungen geführt. Die meisten Streiks wurden wegen innerbetrieblicher Differenzen ausgerufen, so z. B. wegen Nichteinhaltung des Arbeitszeitgesetzes, Arbeitszeitregelung, Suspendierung des Betriebsrates, Nichterreichung eines Verhandlungstermines bei der Firmenleitung, Nichteinhaltung des Kollektivvertrages.

77,9% aller Streiks wurden im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft geführt, 79,7% aller Streiks endeten erfolgreich. Im übrigen wird auf Tabelle 3 im Anhang hingewiesen.

Unterstützungen 1970

Nachstehend ist die Summe der auf Grund der Unterstützungsordnung und des Rechtsschutzregulativen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ausbezahlten Unterstützungen angeführt (die von den einzelnen Gewerkschaften ausbezahlten Unterstützungen sind in dieser Aufstellung nicht enthalten):

a) Sterbefall-Unterstützungen	S 10,827.969—
b) Altersrentenunterstützungen ...	S 18,649.979-10
c) Arbeitslosenunterstützungen ...	S 13,262.100-31
d) Gemaßregeltenunterstützungen, Rechtsschutzunterstützungen, Außerordentliche Unterstützungen und Streikunterstützungen	S 8,889.853-16
<hr/>	
	S 51,629.901-57

Frauenfragen

Das Frauenreferat des Österreichischen Gewerkschaftsbundes war auch im Jahr 1970 bemüht, in Zusammenarbeit mit den Funktionärinnen der Gewerkschaften und Landesexekutiven Verbesserungen für die Situation der berufstätigen Frau zu erzielen.

Sozialpolitik

Von den in diesem Jahr durchgesetzten sozialpolitischen Forderungen sind vor allem zwei zu nennen, denen besondere Bedeutung für die Frau zukommt. Das ist einerseits die Erhöhung der Witwenpension auf 60% bei gleichzeitiger Erhöhung der Ausgleichszulage und andererseits die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bzw. der Freigrenzen für dessen Bezug. Wenngleich gerade in der Frage der Änderung der Bestimmungen über den Bezug von Karenzurlaubsgeld den Vorstellungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nicht zur Gänze Rechnung getragen wurde, ist doch die vorgenommene Erhöhung des Mindestsatzes an Karenzurlaubsgeld von 500 S auf 645 S sowie die Erhöhung der Freigrenzen für dessen Bezug für zahlreiche junge Mütter von Bedeutung. Überdies wurde durch die Anwendung der Richtzahl der Pensionsdynamik auf das Mindestausmaß an Karenzurlaubsgeld bzw. indirekt auch auf die Höhe der Freibeträge Vorsorge dafür getroffen, daß diese Leistung in Zukunft jährlich angehoben werden wird. Die Novellierung dieser Bestimmung ist vor allem deswegen von großer Wichtigkeit, weil seit mehreren Jahren der Anteil der bewilligten Karenzurlaubsgeldanträge infolge der gleichbleibend niedrigen Einkommensfreigrenzen ständig sank. Während im Jahr 1968 der Anteil der bewilligten Anträge noch 82,6% betrug, sank bereits im Jahr 1969 der Prozentsatz auf 81,2% ab. 1968 waren es demgemäß bei 62.680 Geburten 51.791 bewilligte Karenzurlaubsgeldanträge, im Jahre 1969 bei 63.548 Geburten nur mehr 51.625. Ferner wurde der langjährigen Forderung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes auf Anrechnung der Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung Rechnung getragen.

Weiters wurde dem Wunsch des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nach Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 103 über den Mutterschutz (Neufassung aus dem Jahr 1953) entsprochen. Dieses Übereinkommen ist insofern von Bedeutung, als es internationale Normen hinsichtlich der Schutzfristen, der Geld- und ärztlichen Leistungen, der Stillzeiten sowie des Kündigungs- und Entlassungsschutzes enthält, wenngleich diese Normen bereits in den innerstaatlichen österreichischen Vorschriften enthalten sind.

Von Bedeutung für die Frauen war auch die Ende des Berichtsjahres vom Nationalrat beschlossene Erhöhung der Familienbeihilfe um 20 S pro Kind.

Schließlich war gerade für die berufstätigen Frauen das Inkrafttreten der ersten Etappe der Arbeitszeitverkürzung von besonderer Wichtigkeit. Mit dem ersten Montag im Jänner 1970 wurde die 43-Stundenwoche eingeführt, wodurch der erste Teil einer der vordringlichsten Forderungen der berufstätigen Frauen durchgesetzt wurde. Damit wird auch der schwierigen Situation der Frau als Berufstätige und Hausfrau Rechnung getragen.

Schulung

Die Frauenreferate der Gewerkschaften und der Landessexekutiven des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in den einzelnen Bundesländern waren auf dem Sektor der Schulungsarbeit besonders bemüht, die Ausbildung der Funktionärinnen zu Betriebsrätinne zu forcieren. Der Zentralkurs des Frauenreferates des Österreichischen Gewerkschaftsbundes fand diesmal für neu gewählte Betriebsrätinne statt. Es wurde versucht, den Kursteilnehmerinnen das Grundwissen für die Ausübung ihrer Funktion zu vermitteln und ihnen die notwendigen Anleitungen für eine korrekte Vorsitzführung, Berichterstattung und Diskussionsleitung zu geben.

Aktivitäten der Bundesländer

In den einzelnen Bundesländern fanden lokale Aktivitäten der Frauen statt, von denen im besonderen zu erwähnen sind: Die Beratung der Funktionärinnen des Burgenlandes zu den schwierigen Problemen der Saisonarbeitslosigkeit der Ziegel- und Rohrarbeiterinnen, der landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und der Dienstnehmerinnen in der Konservenindustrie und den Betrieben des Fremdenverkehrs. Ebenso wurden die Schwierigkeiten diskutiert, die den berufstätigen Frauen durch das Pendlerwesen entstehen. Die steirischen Gewerkschafterinnen hielten im Berichtszeitraum ein Seminar für Kindergartenrinnen zum Zweck der Weiterbildung sowie Information über dienst- und gehaltsrechtliche Fragen ab, die Kärntner Funktionärinnen befaßten sich ebenfalls — und zwar in einer Enquête — mit den Problemen der Kindergartenrinnen und versuchten, Vorarbeiten für eine einheitliche Gestaltung des Dienst- und Lohnrechtes dieser Beschäftigten zu leisten.

Von großer Bedeutung war die unter den berufstätigen Müttern Kärntens durchgeführte Fragebogenaktion über die Versorgung der Kinder während der Abwesenheit der Mütter. Dabei stellte es sich heraus, daß von den Befragten 59,1% ein Kind, 26,9% zwei, 8,8% drei, 4,3% vier, 0,5% fünf und 0,3% sechs und mehr Kinder hatten. Die Kinder von 0 bis 5 Jahren wurden nach den Angaben der Befragten zu 57% von den Großmüttern, zu 18% von Nachbarn oder Verwandten betreut, und nur 15% konnten ihr Kind in einem Kindergarten unterbringen. Die Kinder im schulpflichtigen Alter wurden zu 34% von den Großmüttern, zu 11% von einer Nachbarin oder Verwandten und nur zu 7,4% von einem Hort betreut. 16% der bei der Erhebung erfaßten Kinder erfuhren überhaupt keine Betreuung und waren sich während der Abwesenheit der Mutter selbst überlassen. Bei Krankheit des Kindes wurde dieses nach Auskunft der befragten Mütter wie folgt betreut: Zu 33% durch die Großmutter, zu 6,4% von einer Nachbarin oder Verwandten, zu 14,7% von der ihren Gebühren urlaub dafür konsumierenden Mutter, 3% der erkrankten Kinder blieben sich selbst überlassen. — Diese zweifellos nicht nur für Kärnten gültigen

Zahlen werden in den kommenden Jahren Anlaß zur neuerlichen Erhebung der Forderung nach Einführung entsprechender kommunaler Heimhilfendienste geben.

Im Rahmen der Tätigkeit des Frauenreferates Vorarlberg spielte vor allem die Betreuung der Heimarbeiterinnen eine große Rolle, denen infolge der speziellen Struktur des Arbeitsmarktes dieses Bundeslandes eine besondere Bedeutung zukommt. 1970 waren in Vorarlberg 2234 Heimarbeiterinnen beschäftigt, davon 1800 in der Schiffli- und Handmaschinenstickerei.

Bundesfrauenausschuß

Die zentrale Veranstaltung des Berichtsjahres bildete die Bundesfrauenausschußtagung, in deren Mittelpunkt die Themen „Fragen der Gesundheitsvorsorge“ und „Arbeitsmedizin in Österreich“ standen. Die vom Bundesfrauenausschuß beschlossene Resolution befaßte sich entsprechend den Themen der Tagung in erster Linie mit den Fragen der Gesundheitsvorsorge, des Umweltschutzes einschließlich der Lebensmittelgesetzgebung, mit den Problemen des Ausbaues der medizinischen und technischen Einrichtungen für Berufstätige, mit der Frage der Statuierung gesetzlicher Vorschriften über das Heben und Tragen von Lasten und der Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen durch neue chemische Stoffe. Die Resolution wurde mit Zustimmung aller Fraktionen beschlossen.

Fachgruppenvereinigung des Krankenpflegepersonals und verwandter Berufe

Die Fachgruppenvereinigung hat auch im Berichtsjahr u. a. in Form von Eigeninitiative Begutachtungen, Teilnahme an wichtigen Sitzungen und eigene Schulungstätigkeit die Interessen der von ihr vertretenen Kolleginnen wahrgenommen.

Mitarbeit in anderen Institutionen

Die Interessen der Frauen wurden im Berichtsjahr nicht nur im Bereich des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, sondern auch in zahlreichen anderen Gremien von den Funktionärinnen wahrgenommen. Dabei waren die Aktivitäten in den Kammern für Arbeiter und Angestellte, in allen Zweigen der Sozialversicherung und im Rahmen des Vereines für Konsumenteninformation von besonderer Bedeutung. Ferner vertrat die Vorsitzende der Frauenabteilung im Rahmen des Familienpolitischen Beirates die Interessen der Frauen und Familien; andere Funktionärinnen wurden in Beiräte des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung delegiert. Auch im Vorstand des gerade für die Förderung von berufstätigen Frauen wichtigen Berufsförderungsinstitutes nimmt eine Vertreterin des Frauenreferates die Interessen der Kolleginnen wahr.

Jugendarbeit und Berufsausbildung

Um die Situation der Jugend besser zu erkennen — in vielen Ländern ist sie ein Symptom gesellschaftlicher Krisen — erweist sich die wissenschaftliche Forschung als wichtiges Mittel. Im Auftrag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurde 1970 eine Umfrage bei berufstätigen Jugendlichen zwischen 16 und 19 Jahren durchgeführt, die einen Einblick in die sozialen Probleme der arbeitenden Jugend ermöglichen und Hinweise für eine moderne Jugendarbeit erbringen sollte.

Diese Untersuchung über Berufsziele und Berufschancen der Jugendlichen zeigt, wie notwendig es wäre, im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik die Bereiche Berufsberatung, Berufsausbildung sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen für Jugendliche den Bedürfnissen besser anzupassen.

Die Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, im Zusammenhang mit der Gewährung von Lehrausbildungsbeihilfen Klarheit über Berufstrends und Berufsentwicklung insbesondere bei den Lehrberufen zu erhalten, sind zu begrüßen und gehen mit den Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes konform.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaftsjugend bemühen sich, bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf die Bedeutung der Berufswahl hinzuweisen, und unterstützen alle Bemühungen, um bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der allgemeinbildenden Pflichtschule berufskundlichen und berufsorientierenden Unterricht — z. B. in der 6. Schulstufe — einzuführen.

Der Polytechnische Lehrgang, der zur Erleichterung der Berufswahl eingeführt wurde, hat sich auch deshalb als unzureichend erwiesen, weil nur rund 30% der Jugendlichen den PTL besuchen. Zu viele weichen diesem Lehrgang aus und absolvieren das 9. Pflichtschuljahr in anderen Schulen. Sie erhalten dadurch auch nicht die für den Übergang von der Schule zur Arbeitswelt und die für die eigene Berufswahl notwendigen Informationen. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, im Unterricht der allgemeinbildenden Pflichtschule die einzelnen Gegenstände noch mehr praxisbezogen und dem modernen Berufs- und Arbeitsleben entsprechend zu gestalten. Die Lehr- und Lernmittel müssten angepaßt werden.

Berufsausbildung

Das auf Initiative des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zustande gekommene und 1970 in Kraft getretene Berufsausbildungsgesetz kann nur als ein erster Schritt auf dem Weg zu einer modernen Berufsausbildung in Österreich gelten. In wichtigen Fragen ist die Berufsausbildung immer noch mit dem Gewerberecht eng verbunden. Die Trennung der Berufsausbildung vom Gewerberecht ist aber die Voraussetzung, um den Bildungselementen und den arbeitsmarktpolitischen Aspekten in der Berufsausbildung die ihnen zukommende Bedeutung einzuräumen. So erscheint die Anzahl der Lehrberufe als zu hoch, nicht zuletzt deshalb, weil viele

Berufe nur auf Grund der in der Gewerbeordnung verankerten Befähigungsnachweisvorschriften in die Lehrberufsliste aufgenommen werden mußten.

Im Rahmen der Ausbildungsvorschriften nach § 8 des Berufsausbildungsgesetzes wurde besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Ausbildung nach den Berufsbildern und der in manchen Fällen schon sehr tolerant bemessenen Verhältniszahlen gelegt. Die Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Rahmen des Berufsausbildungsgesetzes ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

Wie bereits besprochen, ist es notwendig, umfangreiche Untersuchungen auf dem Gebiet der Berufswahl und Berufserziehung anzustellen. Es wäre wünschenswert, zu wissen, inwieweit durch die derzeit gültigen Formen der beruflichen Ausbildung arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprochen wird. Vor allem bei der Ausbildung in Klein- und Kleinstbetrieben kommt es heute vor, daß der junge Arbeitnehmer sofort nach Beendigung der Lehrzeit einen Arbeitsplatzwechsel vornehmen muß. Inwieweit nun der erlernte Beruf für seine weitere berufliche Laufbahn von Bedeutung ist, wäre wissenswert. In einem Land, in dem noch immer weit mehr als zwei Drittel aller Lehrlinge in Gewerbe und Handel ausgebildet werden, also in Klein- und Kleinstbetrieben, erscheint gerade diese Untersuchung von höchster Wichtigkeit.

In diesem Zusammenhang ist auf den Forderungskatalog der Gewerkschaftsjugend hinzuweisen, der sich mit einigen Aspekten der Berufsausbildung beschäftigt und vor allem die Erprobung neuer Modelle der Berufsausbildung für einzelne Berufszweige verlangt.

Auch auf die bei Veranstaltungen der Gewerkschaftsjugend oftmals durchgeführten Leistungswettbewerbe der einzelnen Berufsgruppen soll hingewiesen werden.

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz

Es ist erschreckend festzustellen, daß Übertretungen dieses Gesetzes immer noch zumeist als Kavaliersdelikt behandelt werden. Es ist erforderlich, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Jugendliche, Eltern und Berufsschullehrer mehr als bisher darauf hinzuweisen, daß Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes unbedingt verfolgt werden sollen. Trotz aller Bemühungen der Arbeitsinspektion, der Jugendschutzstellen der Arbeiterkammer und nicht zuletzt der Gewerkschaften ist die Dunkelziffer der Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes hoch. Die Gewerkschaftsjugend hat Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes ausgearbeitet.

Gesundheitszustand der jungen Arbeitnehmer

Die gesundheitliche Situation der berufstätigen Jugend ist nicht so gut wie es wünschenswert wäre. Bei den Reihenuntersuchungen nach dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz stellte sich heraus,

daß viele Jugendliche zwar gut, aber unrichtig ernährt sind. Durch Bewegungsarmut verursachte Haltungsschäden entstehen bereits vielfach in der Kindheit. Neben Zivilisationskrankheiten bildet auch die Umweltverschmutzung für die Gesundheit eine ernste Gefahr. Der prophylaktischen Gesundheitsfürsorge kommt deshalb große Bedeutung zu. Dazu bemüht sich die Gewerkschaftsjugend, im Rahmen ihrer Sport- und Wandertätigkeit einen Beitrag zu leisten. Im Jahre 1970 nahmen fast 70.000 jugendliche Arbeitnehmer an mehr als 2000 Sportveranstaltungen teil. Besonders hervorzuheben sind die Lehrlingssporttage, an denen im Jahre 1970 5000 Lehrlinge aus 165 Betrieben teilgenommen haben. Auch die Berufsschulen, besonders die Landesberufsschulen, bekundeten ihr Interesse an diesen Sportveranstaltungen. Leider ist in den meisten Landesberufsschulen, wo die Lehrlinge ihre achtwöchigen Berufsschullehrgänge absolvieren, keine Möglichkeit zur Sportausübung vorhanden.

Jugendfürsorge

Besonders hervorzuheben sind die Leistungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Rahmen der Jugendfürsorgeaktion. In den sieben Jugenderholungsheimen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes konnten im Jahre 1970 wieder mehr als 10.000 Jugendliche einen Erholungsaufenthalt nehmen. Es entstanden fast 200.000 Verpflegstage. Seit dem Beginn der Aktion haben mehr als 250.000 Kinder und Jugendliche diese Einrichtung in Anspruch genommen.

Die Gewerkschaftsjugend tritt für eine Intensivierung der gesundheitlichen Betreuung der jugendlichen Arbeitnehmer ein. Insbesondere für eine gesetzlich vorgeschriebene Eignungsuntersuchung vor Eingehen des ersten Dienstverhältnisses. Zur Bekämpfung des übermäßigen Genusses von Alkohol und Nikotin sowie von Drogen durch junge Menschen hat die Gewerkschaftsjugend im Jahre 1970 eine Reihe von Aktionen durchgeführt. Die Broschüre „Es ist eine Lust zu leben“, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeiterabstinentenbund herausgegeben wurde, weist auf die ungeheuren gesundheitlichen Schäden hin, die durch übermäßigen Alkohol- und Nikotingenuss sowie durch das Einnehmen von Drogen entstehen.

Die Broschüre wurde in der Gewerkschaftsjugend, an den Berufsschulen, an mittleren und höheren Schulen und in befreundeten Jugendorganisationen zur Verteilung gebracht.

In einer Resolution wandte sich die Gewerkschaftsjugend gegen die Reklame für Alkohol und Nikotin in den Massenmedien, insbesondere im ORF. Dieser Forderung hat sich auch der Österreichische Bundesjugendring angeschlossen. Die Gewerkschaftsjugend beteiligte sich ferner an einer Aktion des Bundesministeriums für Unterricht, die der Bekämpfung des Drogenmißbrauches gewidmet war.

Jugendvertrauensräte

Von den einzelnen Gewerkschaften wurden im Jahre 1970 wieder die gewerkschaftlichen Jugendvertrauensrätewahlen durchgeführt. Sie erfolgen nach einem Regulativ, das die Gewerkschaftsjugend erarbeitet hat. Gegen Ende des Jahres 1970 wurde von der Gewerkschaftsjugend die gesetzliche Verankerung der Jugendvertrauensräte vehement verlangt und in der Folge ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

Der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben diese Forderung unterstützt. Es bleibt zu hoffen, daß eine seit Jahren auf allen Jugend- und ÖGB-Konferenzen gestellte Forderung nun endlich einer Verwirklichung näherkommt.

Jugendfreizeitheime

Die über 600 Jugendgruppen der Österreichischen Gewerkschaftsjugend sind heute zum großen Teil entweder in eigenen Jugendhäusern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes oder in eigenen Jugendräumen untergebracht. Nur mehr ganz wenige Gruppen müssen noch ihre Gruppenabende in Gasthäusern abhalten. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat für diese Maßnahme große Beträge aufgewandt, die arbeitende Jugend ist aber nun auch in der Lage, ihre Zusammenkünfte in einer freundlichen, jugendgemäßen Atmosphäre durchzuführen.

Bildungsarbeit

Im Bereich des gewerkschaftlichen Bildungswesens war im Jahre 1970 eine umfassende Tätigkeit zu verzeichnen. Neben der gewerkschaftlichen Zweckschulung, die sich vorwiegend auf Einzellvorträge, Tages- und Wochenendkurse, ein- bis zweiwöchige Internatstage und die dreijährigen Abendgewerkschaftsschulen stützte, bestand auch eine rege Aktivität in der kulturellen und allgemeinbildenden Arbeit. Diese erfolgte in erster Linie durch inhaltlich hochwertige Film- und Lichtbildvorführungen, Veranstaltungen im Bereich der künstlerischen Freizeitgestaltung und Kunsterziehung, der verbilligten Abgabe von Theater- und Konzertkarten an Gewerkschaftsmitglieder, der Studienförderung und der Durchführung einer Lebensschule für junge Menschen.

Internatskurse

Im Jahre 1970 wurden insgesamt 229 Internatskurse von den einzelnen Gewerkschaften und Landesexekutiven durchgeführt. Eine über eine Woche hinausgehende betriebliche Freistellung war in den meisten Fällen nicht erreichbar und bestimmte daher von vornherein die Dauer der Schulung.

Vom zentralen Bildungsreferat des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurden folgende Internatskurse abgehalten:

- „Der Mensch in der industriellen Produktion“ (Intern. Seminar) in der Otto-Möbes-Volkswirtschaftsschule, Graz-Stiftung,
- „Gesellschaftskritisch-rhetorisch“ im Anton-Hueber-Haus, Wien,

„Gewerkschaftsprobleme der Gegenwart“ im Anton-Hueber-Haus.

Außerdem wurde gemeinsam mit dem Verband Wiener Volksbildung im Bildungsheim Haus Rief bei Salzburg der Bildungsrurlaub „Wie leben wir morgen?“ veranstaltet.

Gewerkschaftsschulen

Bemerkenswert ist das über Jahrzehnte anhaltende Interesse der gewerkschaftlichen Funktionäre, Vertrauensmänner und Betriebsräte für die dreijährige „Abendgewerkschaftsschule“. Dieser erfolgreiche Schultyp, der eine systematisch aufbauende, intensive und längerdauernde Schulung der Funktionäre gewährleistet, fördert einerseits den Nachwuchs und vermittelt ein umfassendes Wissen für die Arbeit auf Betriebsebene. Derzeit gibt es im ganzen Bundesgebiet 39 Schulen mit 66 Lehrgängen.

Übersicht über die Gewerkschaftsschulen nach Bundesländern und Anzahl:

Kärnten	7 Schulen	13 Lehrgänge
Niederösterreich ...	13 „	14 „
Oberösterreich	5 „	9 „
Steiermark	11 „	21 „
Tirol	2 „	4 „
Wien	1 Schule	5 „
	<hr/> 39 Schulen	<hr/> 66 Lehrgänge

Die Gesamtzahl der Unterrichtsabende betrug in diesen Schulen 2126.

Die Lebensschule

Die Lebensschule für junge Leute ist eine allgemeinbildende Schulungseinrichtung, die jungen Menschen im Alter zwischen 17 und 27 Jahren die Möglichkeit zur Fortbildung in den verschiedensten Wissensgebieten bietet und überwiegend aktuelle Themen sowie Probleme des täglichen Lebens aufgreift und mit den Hörern durchbespricht.

25 Teilnehmer besuchten im Berichtsjahr einen Jahrgang der Lebensschule, der 115 Kursabende umfaßte.

Eröffnung und Umbau von Heimen

Im Jahre 1970 wurden drei Erholungs- und Schulungsheime der Gewerkschaften und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes neu in Betrieb genommen bzw. weitgehend ausgebaut.

Berufsweiterbildung

Im letzten Jahrzehnt hat die berufliche Weiterbildung große Bedeutung erlangt. Die Wechselbeziehungen zwischen wissenschaftlichem, sozialem und technischem Fortschritt treten immer mehr in den Vordergrund; sie sind zum Teil auch der Motor für die Bildungsbestrebungen des einzelnen. Die Aufstiegsmöglichkeiten der Arbeitnehmer hängen von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes ab. Die Arbeitnehmerorganisationen bemühen sich stets, diese Bestrebungen zu unterstützen.

Der Gedanke, daß Bildung ein lebensnaher Prozeß ist, wird sich durchsetzen müssen. Viele Menschen wissen bereits, daß nach dem Schulabschluß, nach Ablegung der Fachgehilfenprüfung oder nach abgeschlossener Berufsausbildung das Lernen nicht zu Ende ist. Durch die technische Entwicklung wird die Berufsweiterbildung noch stärker in den Vordergrund gerückt. Die ständige Verminderung der Anzahl der Hilfsarbeiter in der Industrie und der Bedarf von hochqualifizierten Arbeitern stellt an die Berufsweiterbildung neue Anforderungen. Auch wird der Bedarf von hochqualifizierten Angestellten durch die Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen immer größer.

Im Berichtsjahr 1970 konnte wieder eine Reihe von neuen Kursen und Schulungen eingerichtet werden, und das Berufsförderungsinstitut sowie die Gewerkschaften und Fachausschüsse veranstalteten insgesamt 2884 berufliche Kurse und Veranstaltungen für zusammen 64.682 Teilnehmer.

Im Juli 1970 hat erstmalig ein Seminar für Führungskräfte und Organisatoren im mittleren und gehobenen Management stattgefunden. Durch die Einführung des Sight-Sound-Systems in den Maschinschreibkursen konnten hohe Teilnehmerzahlen verzeichnet werden. Bei diesem neuen System werden die Lernmedien Bild, Ton und Rhythmus verwendet. Derzeit gibt es in Österreich bereits mehrere Anlagen, und das Ziel jedes Bundeslandes ist es, eine solche Anlage zu installieren.

Chorvereinigung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Die Chorvereinigung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes veranstaltete 20 Chorkonzerte und wirkte bei 20 Veranstaltungen mit.

Besonders hervorzuheben sind die Feiern „25 Jahre Österreichischer Gewerkschaftsbund“ und „25 Jahre Republik Österreich“, die der Chor gemeinsam mit dem Orchester des Konservatoriums der Stadt Wien bestritten hat. Ferner sei auf die Feiern verwiesen, die der Chor gemeinsam mit dem Verband der Widerstandskämpfer veranstaltet hat.

Briefschule

Am gewerkschaftskundlichen Fernunterricht der Briefschule nahmen im Jahre 1970 2330 Teilnehmer teil. Bisher erschienen zehn Lehrbriefe unter folgenden Titeln:

1. Aufgaben, Befugnisse und Rechtsstellung des Betriebsrates.
2. Was sind Gewerkschaften? Grundsätze der Gewerkschaftsbewegung.
3. Der Österreichische Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften.
4. Grundzüge des Arbeitsrechtes. Was steht dem Arbeiter und Angestellten zu?
5. Der Funktionär und das Mitglied.
6. Der Kollektivvertrag. Wesen und Inhalt des Kollektivvertrags.

7. Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung.
8. Argumente gegen die Gewerkschaften und ihre Entkräftigung.
9. Gewerkschaftliche Verwaltungsarbeit.
10. Die Bedeutung der Arbeiterkammern für die Gewerkschaften.

Kunsterziehung

Die Kunstseminare sind sehr begehrte Veranstaltungen der Kunststelle des Österreichischen Gewerkschaftsbund-Bildungsreferats geworden. Die Zahl der Anmeldungen steigt von Jahr zu Jahr. Insgesamt wurden fünf Kunstseminare im Jahre 1970 veranstaltet. Außerdem wurden mehr als 20 Kurzseminare und Wochenendkurse durchgeführt.

Auch die Betreuung der künstlerischen Freizeitgruppen, wie die Abhaltung von Kunstseminaren, hat sich zu einer begehrten Form der künstlerischen Information und Konfrontation entwickelt.

Verlags- und Pressewesen

Im Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind 1970 im Bereich der Buch- und Broschürenproduktion eine Anzahl von Neuerscheinungen, Nachdrucken und Nachträgen zu wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Themen erschienen, und zwar in der sozialpolitischen Schriftenreihe des Österreichischen Gewerkschaftsbundes der Schriftenreihe der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Schriftenreihe „Zeit und Wissen“.

Weiters wurden die Fachzeitschrift „Technik und Betrieb“, das Jahrbuch des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und diverse Fachbücher herausgebracht. Die Gewerkschaftspresse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes umfaßt folgende Fachblätter und Zeitschriften:

„Solidarität“ — die Illustrierte des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Sie erscheint elfmal im Jahr und hat eine Auflage von 1.460.150 Exemplaren;

16 Fachblätter, von denen neun gemeinsam mit der „Solidarität“ erscheinen und Mitteilungen und aktuelle Informationen bringen, die für spezielle Berufsgruppen und ihre Mitglieder von besonderem Interesse sind;

„Arbeit und Wirtschaft“, eine theoretische Monatszeitschrift, die gemeinsam mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag herausgegeben wird,

„ÖGB-Bildungsfunktionär“, eine Beilage zu „Arbeit und Wirtschaft“, erscheint alljährlich in dreimonatigen Abständen und zur geistigen Orientierung und praktischen Arbeit der Bildungsfunktionäre;

„Gewerkschaftlicher Nachrichtendienst“ — ein aktuelles Informationsblatt für Betriebsräte und Funktionäre, erscheint einmal wöchentlich;

„Hallo — Der jugendliche Arbeiter“, eine vom Österreichischen Gewerkschaftsbund-Jugendreferat herausgegebene Monatszeitschrift, wird an junge Gewerkschaftsmitglieder zwischen 15 und 19 Jahren kostenlos verteilt und geht auf die Belange der Jugend besonders ein;

„Rednerdienst des ÖGB“ — behandelt jeweils ein aktuelles Thema, erscheint nach Bedarf und dient als Unterlage für gewerkschaftliche Referenten;

„Pressedienst des ÖGB“ — vermittelt aktuelle Nachrichten, Mitteilungen und Erklärungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und seiner 16 Gewerkschaften an die Nachrichtenagenturen, Tageszeitungen und Rundfunkanstalten;

„Filmspiegel“ — erscheint vierzehntägig und wird an interessierte Stellen, Betriebe und Bildungsreferenten versandt.

Vereinigung österreichischer Industrieller

Die Vereinigung österreichischer Industrieller nimmt die Gelegenheit, Rechenschaft über ihre Aktivitäten im sozialen Bereich zu geben, gerne wahr, weil damit die Bedeutung der Sozialpolitik für die Unternehmer entsprechend dargestellt und somit auch auf diesem Wege das richtige Verständnis für die Sozialpolitik eines Unternehmerverbandes gefördert werden kann.

Das Bild des Unternehmers in der Öffentlichkeit wird leider oft sehr einseitig davon geprägt, was er als Arbeitgeber tut, seine unternehmerische Leistung wird in diesem Zusammenhang allzuoft vernachlässigt. Damit hängt es aber auch zusammen, daß oft gegenüber dem Arbeitgeber Leistungen auf sozialem Gebiet gefordert werden, ohne daß gleichzeitig die Frage nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten ihrer Erbringung gestellt wird. Daher sieht sich die Vereinigung österreichischer Industrieller auch immer wieder veranlaßt, vor einer Überforderung der Unternehmungen, aber auch der finanziellen Möglichkeiten des Staates, zu warnen. Der Einfluß unseres Verbandes auf die Sozialpolitik geht daher von dem Grundsatz aus, daß Maßstab der sozialpolitischen Maßnahmen nicht Opportunität und Popularität, sondern in erster Linie ein gesellschaftspolitischer Ausgleich nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit und den wirtschaftlichen Möglichkeiten sein muß und insbesondere das Leistungsprinzip beachtet werden muß.

Selbstverständlich nimmt die Vereinigung österreichischer Industrieller als maßgeblicher freier Arbeitgeberverband der österreichischen Industrie stets im Dienst ihrer Mitglieder Einfluß auf die Sozialpolitik, sie tut dies aber nicht losgelöst von allen Verpflichtungen, sondern orientiert sich dabei am Staatswohl sowie an der Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern und ihren Verbänden.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben sich die Aktivitäten der Vereinigung auch im Jahre 1970 gestaltet, wobei die wichtigsten Tätigkeiten auf sozialem Gebiet nachstehend dargestellt werden.

Arbeitsmarktpolitik

Fast alle Aktivitäten auf diesem Gebiet wurden von dem im Berichtsjahr überaus angespannten Arbeitsmarkt entscheidend beeinflußt. Die Ursachen dieser Anspannung — in erster Linie der kräftige Konjunkturanstieg, aber auch die Durchführung der ersten Etappe der Arbeitszeitverkürzung — waren schon vorher bekannt, doch wurde auf diese Knappheitserscheinungen seitens der verantwortlichen Stellen nach Ansicht der Vereinigung weder rechtzeitig noch mit hinreichenden Gegenmaßnahmen reagiert.

So wurde im Berichtsjahr der von der Vereinigung immer wieder betonte Wunsch nach Schaffung eines modernen Ausländerbeschäftigungsgesetzes, das vor allem durch Beseitigung bürokratischer Hindernisse sowie durch eine Objektivierung und Beschleunigung des Anwerbeverfahrens der Arbeitskräfteknappheit entgegenwirken sollte, nicht erfüllt.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Ausländerbeschäftigung wurden von der Vereinigung aber auch Maßnahmen zur Eingliederung der Gastarbeiter vorgeschlagen, um eine aus menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen erforderliche Integration dieses Personenkreises zu fördern. Auch auf diese Vorschläge zeigte sich — insbesondere was das dringendste Problem, die Beschaffung von Wohnstätten für Gastarbeiter, betrifft — kaum eine Bereitwilligkeit zur Lösung.

Im übrigen sah die Industriellenvereinigung im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik ihre Aufgabe vor allem darin, einseitige Entwicklungen zu verhindern, die nicht im Sinne einer wirtschaftsnahen gesamtösterreichischen Arbeitsmarktpolitik gelegen wären. Die Gelegenheit dazu wurde einerseits im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik wahrgenommen, in dem die Industriellenvereinigung kraft Gesetzes durch zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder vertreten ist, andererseits durch eigene Initiativen und durch die Mitarbeit an der Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

In diesem Zusammenhang hielt es die Industriellenvereinigung zur wirksameren Vertretung industrieller Interessen für richtig, ihre eigenen grundsätzlichen Vorstellungen zur österreichischen Arbeitsmarktpolitik zu formulieren und dem Sozialministerium in Form eines Schwerpunktprogramms zur Verfügung zu stellen. In diesem Programm wird besonders darauf verwiesen, daß eine moderne Arbeitsmarktpolitik das koordinierte Zusammenwirken der Wirtschafts-, der Sozial-, der Finanz-, der Bildungs- und der Verkehrspolitik voraussetzt, wobei im Rahmen der Wirtschaftspolitik insbesondere industrie- und regionalpolitische Überlegungen entsprechend zu berücksichtigen sind. Aus der Notwendigkeit, eine Vielzahl von Faktoren zu beachten, dürfen jedenfalls die im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Anwendung nicht isoliert betrachtet werden.

Ein arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm müsse jedenfalls von den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen und der voraussichtlichen Entwicklung der nächsten Zukunft ausgehen, also davon, daß praktisch seit Jahren der Zustand der

Vollbeschäftigung erreicht ist. Eine Hauptaufgabe der Arbeitsmarktpolitik bestehe daher darin, die Vollbeschäftigung zu erhalten. Darin könne sich jedoch eine Arbeitsmarktpolitik nicht erschöpfen, da das Hauptmerkmal der gegenwärtigen Situation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt der drückende Arbeitskräfteangel sei, der die Vollbeschäftigung gefährden könnte. Dieser Arbeitskräfteangel hemme die wünschenswerte Expansion der Wirtschaft und beeinträchtige die volle Ausnutzung der betrieblichen Kapazitäten. Die Beseitigung des Arbeitskräfteangels sei daher derzeit die vorrangigste Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik und damit auch der Arbeitsmarktverwaltung.

Als Maßnahmen wurden daher im Schwerpunktprogramm sowohl solche zur Beschaffung von Arbeitskräften als auch zur Förderung der Umschichtung von Erwerbstätigen vorgeschlagen. Bei den Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitskräften wurde insbesondere auf die ausländischen Arbeitskräfte verwiesen, wobei unter anderem eine Erleichterung des Zulassungsverfahrens durch ein liberales Ausländer-Beschäftigungsgesetz und spezielle Maßnahmen im Sinne einer Integration der Gastarbeiter gefordert wurden.

In dem umfangreichen Katalog von vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im übrigen vor allem jene betont, die durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Betriebe vorgesehen sind.

Im übrigen wurde seitens des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung, Vizekanzler Ing. Häuser, zugesagt, daß ein allfälliges arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm seines Ressorts für 1971 die in unserem Exposé enthaltenen Gedankengänge berücksichtigen soll. Doch sind bisher Beratungen hierüber leider noch nicht aufgenommen worden.

Ferner sei auch darauf hingewiesen, daß die Abwanderung von Arbeitskräften aus westlichen Bundesländern insbesondere in den südbayerischen Raum im Berichtsjahr bereits bedenkliche Ausmaße annahm. Die Vereinigung österreichischer Industrieller war hier insbesondere bemüht, durch Interventionen bei Behörden, Zusammenarbeit mit ausländischen Arbeitgeberorganisationen sowie durch Beratung und Information Abhilfe gegen Abwerbungsversuche aus dem Ausland zu schaffen.

Im Rahmen der Mitarbeit bei der Erarbeitung eines Konzeptes des Sozialministeriums für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente konnte der Versuch abgewehrt werden, durch eine einseitige Auslegung der gesetzlichen Vorschriften eine Einschränkung der Möglichkeiten herbeizuführen, die das Arbeitsmarktförderungsgesetz der Wirtschaft bietet.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch im Berichtsjahr wieder in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Wien im Rahmen der Sonderaktion für ältere Arbeitskräfte und Körperbehinderte in unserer Zeitschrift „Die Industrie“ periodische Einschaltungen erfolgt sind, womit ein gewisser Beitrag zur Vermittlung dieser vielfach doch nur schwer vermittelbaren Arbeitskräfte geleistet werden konnte.

Arbeitsrecht

Die Vereinigung österreichischer Industrieller ist durch einen Mitarbeiter in der Kommission zur Kodifikation des Österreichischen Arbeitsrechtes vertreten. Dieser nahm im Berichtsjahr sowohl an den Beratungen des Arbeitsausschusses über Fragen der kollektiven Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht als auch an dem Arbeitsausschuß über Fragen der Betriebsverfassung teil. Die Vereinigung sieht ihre Aufgabe in diesem Ausschuß vor allem darin, rechts- und sozialpolitisch notwendige und vernünftige sowie wirtschaftlich tragbare Lösungen zu vertreten. In diesem Sinne mußte im Berichtsjahr mehrfach darauf hingewiesen werden, daß es Aufgabe einer Kodifikationskommission ist, eine Gesamtkodifikation fertigzustellen. Eine Kodifikation die darauf gerichtet sein muß, zusammenhängende Rechtsgebiete nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln, wird in Frage gestellt, wenn in Teilbereichen Gesetzentwürfe vorgelegt werden, die ohne Bedachtnahme auf eine Einheit der Rechtsordnung nur von Gesichtspunkten der Tagesspolitik her Weichen für die Zukunft stellen wollen. Eine solche Tendenz zur Zersplitterung, die dem Grundgedanken einer Kodifikation widerspricht, zeigte sich im Berichtsjahr etwa an der Aussendung eines Entwurfes einer Novelle zum Betriebsrätegesetz.

Dieser Entwurf mußte von der Kodifikationskommission deshalb behandelt werden, weil seine von der Wirtschaft einhellig abgelehnten Bestimmungen einen Vorgriff auf die Beratungen zur Gestaltung des Betriebsverfassungsrechtes darstellten. Hätte sich die Kommission mit dem Entwurf nicht beschäftigt, so wäre ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Betriebsverfassung wohl überhaupt in Frage gestellt gewesen. Aber auch auf den wichtigen Gebieten des Urlaubes und der Angestelltenabfertigung wurden vom Sozialministerium Novellierungsvorschläge vorgelegt, die ebenfalls vom Gesichtspunkt einer Gesamtkodifikation her zu beurteilen gewesen wären.

Daneben hat die Vereinigung, die bei allen Gesetzesvorlagen des Sozialministeriums zur Stellungnahme aufgefordert wird, zu einzelnen kleineren Gesetzesmaterien auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes ihre Meinung geäußert. Von diesen Materien erlangten im Berichtsjahr nur verhältnismäßig weniger wesentliche Änderungen Gesetzeskraft, so zum Beispiel eine Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, Novellen zum Arbeiterkammergesetz, zum Lohnpfändungsgesetz, zum Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung oder über die Schutzimpfung gegen die Tuberkulose.

Sozialversicherung

In der Sozialversicherung lag im Berichtsjahr das Schwergewicht der Aktivitäten der Industriellenvereinigung — wie im übrigen schon in den Vorjahren — in der Krankenversicherung.

Nachdem die Industriellenvereinigung schon seit Jahren aktiv auf eine Reform der sozialen Krankenversicherung hingewirkt hatte, legte sie im Berichts-

jahr ein umfassendes Reformkonzept für die Krankenversicherung der Öffentlichkeit vor, das in Stichworten die Schwerpunkte der Reformbestrebungen aufzeigte. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zum Teil für den Bereich der Selbstverwaltung der Krankenkassen gedacht, zum Teil machen sie aber auch Änderungen durch den Gesetzgeber erforderlich.

Hinsichtlich der derzeit wieder besonders aktuellen finanziellen Sanierung der Krankenversicherung ging die Industriellenvereinigung hiebei von der Erkenntnis aus, daß eine dauernde finanzielle Besserung nicht allein von der Beitragsseite her erfolgen könne, sondern daß hiefür eine Kontrolle der Ausgaben unerlässlich ist; dies insbesondere bei den drei großen Ausgabeposten der Anstaltpflege, der ärztlichen Hilfe und den Heilmitteln.

Denn steigende Beitragseinnahmen lösen stets zusätzliche Ausgabensteigerungen aus, u. zw. nicht nur bei den Barleistungen, wie Krankengeld usw., sondern vor allem durch erhöhte Forderungen der Vertragspartner, der Ärzte und Krankenanstalten, sowie durch Anreize für Leistungsausweitungen.

Daher muß der Hebel bei den Ausgaben angesetzt werden. Hiezu ist es unseres Erachtens erforderlich, das bestehende Leistungswesen umzustrukturieren, um damit sicherzustellen, daß auch die immer kostspieliger werdenden, dem anerkannt letzten Stand der Medizin entsprechenden Behandlungsmethoden durch die soziale Krankenversicherung gewahrt werden können. Diese Umstrukturierung kann nur so vollzogen werden, daß gewisse, im Einzelfalle geringfügige bzw. überflüssige Leistungsausgaben, die jedoch in ihrer Gesamtheit die finanzielle Entwicklung der Krankenversicherung erheblich belasten, verringert werden. Das Mittel zur Erreichung dieses Ziels wird wohl hauptsächlich in fühlbaren, aber sozialen Maßnahmen zur Stärkung des Kosten- und Verantwortungsbewußtseins der Versicherten bestehen müssen.

Angesichts der oben skizzierten eigenen Reformbemühungen hat es die Industriellenvereinigung sehr begrüßt, als gegen Ende des Berichtsjahres vom Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung eine Enquête über die soziale Krankenversicherung einberufen wurde, mit der auch seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Reformberatungen in Angriff genommen wurden. Die Industriellenvereinigung hat in alle fünf Arbeitskreise der Enquête eigene Vertreter entsendet, um möglichst aktiv an den Beratungen mitwirken zu können, wobei dies auch vielfach entscheidend gelang.

Über diese Aktivitäten hinaus übte die Industriellenvereinigung auch im Berichtsjahr wieder dadurch einen maßgeblichen Einfluß auf die Entwicklung der sozialen Krankenversicherung aus, daß ihre Vertreter Spitzenfunktionen in der Selbstverwaltung der Gebietskrankenkassen bekleidten. Insbesondere gilt dies für Wien, Niederösterreich, Steiermark und Salzburg, wo jeweils die verantwortungsvollen Funktionen des Ersten Obmann-Stellvertreters und/oder des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses einem Mitarbeiter oder Funktionär der Industriellenvereinigung übertragen sind.

In diesem Zusammenhang kommt auch den in der Industriellenvereinigung stattfindenden Besprechungen von Krankenkassenfragen, an denen die maßgeblichen Dienstgeberfunktionäre der Gebietskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues teilnehmen, besondere Bedeutung zu. Hierbei erfolgt nicht nur ein sehr nützlicher Informations- und Erfahrungsaustausch aus den einzelnen Krankenkassen, sondern es wird auch zu einer gewissen Koordinierung der Aktivitäten der teilnehmenden Dienstgeberfunktionäre beigetragen; und viele erfolgreiche Initiativen der Dienstgeber in der Sozialversicherung nahmen von diesen Krankenkassenbesprechungen ihren Ausgang.

Eine der Hauptaufgaben der Versicherungsvertreter der Dienstgeber in der Selbstverwaltung liegt im ständigen Bemühen um größtmögliche Sparsamkeit sowohl in der Verwaltung als auch durch Abbau des überflüssigen Verbrauches von Leistungen. In diesem Zusammenhang müssen aus dem Berichtsjahr die erfolgreichen Bemühungen um eine weitere Rationalisierung des Verwaltungs- und Gesundheitsdienstes durch stärkere Auslastung der elektronischen Datenverarbeitung, Personaleinsparungen, Einschränkung oder Schließung unwirtschaftlicher Ambulatoen usw. hervorgehoben werden. Ferner sind die Dienstgeberfunktionäre ständig um eine gewissenhafte Rechtsanwendung sowie um eine unparteiische Amtsführung bemüht. Vor allem wird aber von uns eine gute Zusammenarbeit mit den aus den Gewerkschaften stammenden Obmännern der Krankenkassen angestrebt, da die große gemeinsame Aufgabe, eine Krankenversicherung zu führen, in der Selbverwaltung nur von beiden Sozialpartnern zufriedenstellend gelöst werden kann.

Die Pensionsversicherung stand im Berichtsjahr im Zeichen der großzügigen Leistungsausweitungen, die die 25. ASVG.-Novelle brachte. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Leistungsverbesserungen nur durch einen ständig steigenden Einkommensverzicht der Erwerbstätigen finanziert werden können.

Bei vollem Verständnis für die Anliegen und Wünsche der Pensionisten hat die Industriellenvereinigung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 25. ASVG.-Novelle ferner darauf hingewiesen, daß es ihr nicht sinnvoll erscheint, in der Pensionsversicherung durch neue Leistungsverbesserungen Mehrbelastungen, insbesondere des Bundes, in gewaltiger Höhe zu beschließen, während gleichzeitig im Gesundheitswesen die notwendigen öffentlichen Mittel fehlen und noch nicht abgesehen werden kann, wie z. B. die ständig steigenden Geburtenabgänge der Krankenanstalten gedeckt werden können. Dennoch wurde mit der 25. ASVG.-Novelle die schon in den letzten Jahren eingetretene Vorrangstellung der Pensionsversicherung vor dem Gesundheitswesen bei der Verteilung der vorhandenen öffentlichen Mittel noch weiter ausgebaut.

In diesem Zusammenhang hat die Industriellenvereinigung ferner ihre große Besorgnis über die finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung und über die ständig steigende Belastung des Bundes

durch die Pensionsversicherung geäußert, die nach neuesten Prognosen von rund 10 Milliarden S im Berichtsjahr auf rund 19 Milliarden S im Jahr 1975 ansteigen, sich also in diesem Zeitraum fast verdoppeln soll.

Nach Ansicht der Industriellenvereinigung wird es nunmehr Aufgabe der Zukunft sein, das mit großen finanziellen Opfern errichtete Gebäude der österreichischen Pensionsversicherung unter Beseitigung überspitzter Entwicklungen zu sichern und alles hintanzuhalten, was das erreichte hohe Niveau gefährden könnte.

Österreichischer Landarbeiterkammertag

Die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer waren lange Jahre Stiefkinder der Gesellschaft, und erst nach 1945, durch die Schaffung eines modernen Landarbeitsgesetzes und die Errichtung selbständiger gesetzlicher Interessenvertretungen, gelang es, den Rückstand Schritt um Schritt aufzuholen. Obwohl im Zuge einer völligen Umkehr früherer Arbeitsmethoden in der Land- und Forstwirtschaft die Zahl der Unselbständigen in diesem Wirtschaftszweig stetig abnahm, gelang es, das Landarbeitsgesetz, das zur Zeit seiner Schaffung im Jahre 1948 unbestrittenmaßen als modernstes österreichisches Arbeitsgesetz galt, weiter auszubauen. Durch Initiativen, die sowohl auf Bundesebene als auch oftmals im Wege der Ausführungsgesetzgebung auf Landesebene gesetzt wurden, konnten für die Land- und Forstarbeiter arbeitsrechtliche Bedingungen erreicht werden, um die vielfach die Kollegen anderer Berufssparten noch ringen. Hohe Abfertigungsansprüche bei Lösung längerfristiger Dienstverhältnisse, auch bei Selbtkündigung wegen Erreichung des Pensionsalters oder nach Mutterschaft, allgemein längere Kündigungsfristen, besondere Kündigungsschutzbestimmungen, Anfechtungsmöglichkeit unberechtigt scheinender Kündigungen beim Arbeitsgericht, Verbot der Entlassung wegen langdauernder Krankheit und gesetzlicher Schutz der Koalitionsfreiheit mögen als hervorstechende Beispiele dienen.

Im Bereich der Sozialen Sicherheit gibt es keinen Unterschied zum gewerblichen Bereich. Die Institute der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, die neun Landwirtschaftskrankenkassen und die für die Unfall- und Pensionsversicherung zuständige Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, sind dank des Verständnisses der Gesetzgebung in der Lage, die strukturbedingten finanziellen Schwierigkeiten auszugleichen, sodaß kein Unterschied im Leistungsrecht gegeben ist.

Entwicklung des Arbeitsrechtes 1970

Im Jahre 1970 wurden von fast allen Landtagen die Ausführungsgesetze zur Landarbeitsgesetznovelle 1969, der bedeutsamsten seit Verabschiedung des Stammgesetzes im Jahre 1948, beschlossen. Damit wurden die meist schon kollektivvertraglich durchgesetzten Regelungen betreffend die Arbeitszeitverkürzung gesetzlich untermauert. In den

Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Wien gelang es erfreulicherweise hiebei, einen kürzeren Zeitraum für die Anpassung der Arbeitszeit festzulegen, als dies das Grundsatzgesetz vorschreibt. Die Landarbeitsordnungsnovellen 1970 brachten ferner eine klare und bessere Fassung der Bestimmungen betreffend das zulässige Ausmaß und die Abgeltung der Überstunden sowie die gesetzliche Verankerung des gleichfalls schon vor Jahren kollektivvertraglich erreichten 18tägigen Mindesturlaubes.

Lohnentwicklung 1970

Die Löhne der Land- und Forstarbeiter sind 1970 in fast allen Bundesländern angehoben worden. Für die Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben stiegen die Löhne in allen Bundesländern mit Ausnahme des Burgenlandes; die Lohnerhöhungen lagen im wesentlichen zwischen 6 und 11%. Die Gutsarbeiterlöhne stiegen in allen Bundesländern, und zwar zwischen 6 und 8%, die Löhne der Forstarbeiter um durchschnittlich 7%. Auf Grund dieser Lohnerhöhungen und einer Neubewertung der freien Station ist der Unterschied zwischen dem Durchschnittseinkommen der Land- und Forstarbeiter und dem der anderen Arbeiter von 704 S im Jahr 1969 auf 587 S im Jahr 1970 gesunken. Vergleicht man die Lohnentwicklung seit 1960, so kann man feststellen, daß die Lohndifferenz zwar noch nicht beseitigt werden konnte, aber doch von 24,5% auf 15,9% verringert wurde.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Verbesserte Lohnbedingungen und gesicherte Arbeitsplätze sind nach Auffassung der Landarbeiterkammern nur durch verbesserte Berufsausbildung und vermehrte Weiterbildung zu gewährleisten. Daher bemühten sich die Vertreter der Dienstnehmer in den Beiräten der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen bei den Landwirtschaftskammern, möglichst alle jugendlichen Dienstnehmer werbemäßig für eine geordnete Berufsausbildung durch Abschluß eines Lehrvertrages zu gewinnen oder wenigstens nach entsprechender Anzahl von Berufsjahren nach der Absolvierung eines Vorbereitungskurses der Facharbeiterprüfung zuzuführen. Die Berufsaus- und -fortbildung der Land- und Forstarbeiter wurde durch die Gewährung von Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen und die Anschaffung von Lehrmitteln gefördert. Für den Besuch von 780 Kursen und Lehrfahrten für rund 16.000 Teilnehmer, junge Land- und Forstarbeiter wie Bauern, konnten insgesamt 2,4 Millionen S an Bundesmitteln und nahezu ebensoviel an Landesmitteln mobilisiert werden. Darüber hinaus haben die Landarbeiterkammern für jugendliche Kammerzugehörige zusätzlich aus eigenen Kammermitteln maßgebend für diese Zwecke beigetragen.

Auf dem Gebiet der Berufsförderung wurden ferner unter teilweiser Zuhilfenahme von Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Motorsägen- und forsttechnische Kurse, Sprengkurse, Traktorführer- und Landmaschinenkurse durchgeführt.

Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit

Alljährlich in den Monaten Dezember bis Ende März ist ein hohes Maß saisonbedingter Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Arbeitslosenrate erreichte im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, jeweils Ende Februar, die erschreckend hohe Marke von 20%. Alle bisherigen Versuche, mit Hilfe von PAF-Mitteln eine Besserung zu erzielen, waren nicht von Erfolg begleitet. Ende 1970 gelang es den Vertretern der Land- und Forstarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium eine weitere Förderungsaktion nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Wege zu leiten, und zwar die Bereitstellung von Winterbekleidung. Bisherige Berichte lassen hoffen, daß es damit im Winter 1970/71 erstmals gelungen ist, eine merkliche Dämpfung der Winterarbeitslosigkeit zu erreichen.

Schaffung gesunder Wohnverhältnisse und Förderung der Familiengründung

Große Bedeutung kommt den sozialpolitischen Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu, die auf Grund von Sonderrichtlinien, welche letztmals im Jahre 1967 überarbeitet wurden, durchgeführt werden. Diese Maßnahmen haben im Berichtsjahr dazu beigetragen, der Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten und die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. Das Kernstück dieser Maßnahmen bildet die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues durch Gewährung von Baukostenbeiträgen und Zinsenzuschüssen zur Errichtung von Landarbeitereigenheimen und zur Herstellung bzw. Verbesserung von Landarbeiterdienstwohnungen. Neben der Erhaltung der Arbeitskräfte durch Verbesserung der oft unbefriedigenden Wohnungsverhältnisse wird auch noch ein wichtiger regionalpolitischer Effekt, nämlich die Verminderung der Abwanderung aus dem ländlichen Raum, erreicht.

Im Rahmen dieser Aktion, deren Durchführung und Überwachung weitgehend den Landarbeiterkammern übertragen war, konnten 1970 insgesamt 780 Eigenheimbauten gefördert werden. Daneben wurde in 306 Fällen auch die Errichtung bzw. der Ausbau von Dienstwohnungen unterstützt. Die hiefür aufgewendeten Bundesmittel stammen zum Großteil aus dem Grünen Plan. Dazu kommen verbilligte Landes-, Kammer- und Agrarinvestitionskredite und sehr bedeutsame Eigenleistungen der Bauwerber, teils in Form von Ersparnissen oder bereits angeschafften Baumaterialien, teils auch in Form von Mitarbeit an der Errichtung des Eigenheimes selbst. Die Kosten der geförderten 780 Eigenheime beliefen sich 1970 auf insgesamt 238 Millionen S, von denen der Bund 33,5 Millionen S Zuschüsse leistete. Den etwa gleichen Betrag steuerten Länder und Kammern an Beihilfen und Darlehen bei. 28,5 Millionen S wurden im Wege verbilligter Agrarinvestitionskredite aufgebracht und rund 142 Millionen S war der Wert der Eigenleistungen in der vorher beschriebenen Form bzw. private Darlehen.

Außerdem wurden 1970 zur Erleichterung der Familiengründung Beihilfen für die Anschaffung von Hausratsgegenständen und Treueprämien an Arbeitsjubilare in der Land- und Forstwirtschaft gewährt. Für 279 Beihilfen zur Erleichterung der Familiengründung haben der Bund 1.234.500 S und die Länder und Kammern 291.500 S geleistet. Treueprämien erhielten 2599 Jubilare, wofür an Bundesmitteln 1.299.350 S und an Landes- und Kammermitteln 780.100 S aufgewendet wurden.

Tägliche Kleinarbeit

Die tägliche Kleinarbeit rundet das Bild, in welcher Form die Kammern für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft bemüht waren, die soziale Lage ihrer Kammerzugehörigen im gesamten oder im Einzelfall zu verbessern, ab. Die Kammern versuchten im Wege der Begutachtung zu Entwürfen von Bundes- oder Landesgesetzen bzw. Verordnungen den Standpunkt der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft darzulegen und so auf die Gesetzwerdung Einfluß zu nehmen. Dabei bewährte sich die enge Zusammenarbeit und die gemeinsame Beratung im Österreichischen Landarbeiterkammertag.

Die Kammern mußten auch in zahlreichen Einzelfällen für ihre Mitglieder intervenieren und gewährten Vertretung beim Arbeitsgericht und vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung. Von den Kammern entsendete Vertreter wirkten in zahlreichen Kommissionen und Beiräten auf Bundes- und Landesebene mit und leisteten in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger wertvolle Arbeit.

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs als zentrale Interessenvertretung der in der Land- und Forstwirtschaft Österreichs selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittägigen Familienangehörigen hat bei der Beurteilung der Entwicklung der sozialen Lage zwei Hauptgesichtspunkte zu beachten: Einmal die Entwicklung der Maßnahmen und Einrichtungen der Sozialen Sicherheit des von ihr zu vertretenden Personenkreises, namentlich der bürgerlichen Sozialversicherung. Zum anderen muß sie bestrebt sein, daß sozialpolitische, namentlich sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Initiativen für andere Bevölkerungsgruppen nicht unmittelbar oder mittelbar den von ihr zu vertretenden Personenkreis in unvertretbarer Weise belasten, z. B. durch Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, arbeitsrechtliche Belastungen der Betriebe oder Auswirkungen auf die Preise der Konsumgüter und Produktionsmittel der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft.

Bei gebührender Würdigung des erstgenannten Hauptgesichtspunktes muß die Präsidentenkonfe-

renz feststellen, daß die überaus positive sozialpolitische Entwicklung bzw. die großen sozialpolitischen Erfolge des Jahres 1969 für die Bauernschaft im Jahre 1970 bei weitem nicht fortgesetzt werden konnten. Es sei nur daran erinnert, daß im Jahre 1969 mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970) eine vollwertige Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen geschaffen wurde. Außerdem waren mit der 14. LZVG.-Novelle (Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 448/1969) die landwirtschaftlichen Zuschußrenten in zwei Etappen (1. Jänner 1970 und 1. Juli 1970) um 75% erhöht worden. Die strukturbedingt mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfende landwirtschaftliche Unfallversicherung war durch die 23. ASVG.-Novelle, BGBl. Nr. 17/1969, mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 hinsichtlich der Finanzierung für drei Jahre neu geregelt worden, wobei erstmalig ein Bundesbeitrag erreicht werden konnte.

Im Berichtsjahr wurden die vielfältigen Vorschläge der Präsidentenkonferenz zur notwendigen Weiterentwicklung der Sozialen Sicherheit der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen hinsichtlich einiger kleinerer Punkte berücksichtigt. Die wichtigeren und meisten der an die Bundesregierung und an den Nationalrat herangetragenen, für die bürgerliche Bevölkerung wichtigen sozialpolitischen Anliegen wurden leider im Berichtsjahr nicht berücksichtigt.

Im folgenden seien kurz das Wichtigste aus der sozialpolitischen Tätigkeit der Präsidentenkonferenz und den sonstigen für die Soziale Sicherheit der bürgerlichen Bevölkerung wesentlichen Initiativen und die Resultate dieser Bemühungen — gegliedert nach Hauptkapiteln des Berichtes über die soziale Lage — wiedergegeben.

Sozialversicherung

Die 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 389/1970, enthielt Änderungen hinsichtlich der Witwenpensionen und eine Richtsatzherhöhung für die Gewährung einer Ausgleichszulage analog der 25. ASVG.-Novelle. Die Präsidentenkonferenz konnte in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung erreichen, daß bei der Feststellung der Ausgleichszulage das Ausgedinge der Ehegattin des Pensionisten bzw. Zuschußrentners nur einmal mit dem Pauschalsatz nach § 85 Abs. 3 B-PVG. angerechnet wird und nicht ein zweites Mal mit dem tatsächlichen Wert bis zur Höhe der Richtsatzherhöhung. Die Präsidentenkonferenz vertrat in ihrer Stellungnahme zum Novellenentwurf des Ministeriums außerdem die Auffassung, daß folgende Punkte in der 1. Novelle zum B-PVG. geregelt werden sollten:

1. Einführung einer eigenen Pensionsbemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Anlehnung an § 239 ASVG. zur Vermeidung pensionsrechtlicher Nachteile bei vorzeitiger Teilübergabe des Betriebes.

2. Gesetzliche Verankerung von Heilverfahren für die Ehegattinnen der Versicherten (Pensionisten).

3. Erhöhung der Frist für die wirksame Errichtung von Beiträgen von zwei auf vier Jahre zur Angleichung an die vom Ministerium verlangte Verlängerung der Verjährungsfrist für Beitragschulden.

4. Verankerung neutraler Zeiten für die Ehegattin analog zum GSPVG.

Da die Bundesregierung diese Anträge in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigte, wurden die Punkte 1 bis 3 von Abgeordneten der großen Oppositionspartei als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht (ÖVP-Initiativantrag vom 1. Juli 1970). Sie fanden leider keine parlamentarische Mehrheit bei der Beschußfassung über die 1. Novelle zum B-PVG. Es kam allerdings ein Entschließungsantrag des Nationalrates zustande, worin die Bundesregierung aufgefordert wurde, Lösungsvorschläge zum Problem der weiteren Pensionsbemessungsgrundlage analog § 239 ASVG. in Form einer Regierungsvorlage dem Nationalrat vorzulegen (Entschließung vom 1. Dezember 1970, E 13-MR/70). Der Bundesrat faßte am 4. Dezember 1970 eine gleichlautende Entschließung (Zl. E 52-BR/70). Leider trug die Bundesregierung diesem Auftrag der gesetzgebenden Körperschaften im Berichtsjahr nicht mehr Rechnung, ja im Gegenteil: Die Bundesregierung lehnte es in der Folge ausdrücklich ab, diesem Auftrag nachzukommen (Bericht der Bundesregierung vom 3. Juni 1971, III-56 d. Beilagen zu den Sten. Prot. des NR. XII. GP.; Geschäftszahl des Bundesministeriums für soziale Verwaltung: 21.892/10-6/1/71). Wesentlich für die weitere Entwicklung der bäuerlichen Altersversicherung ist die Anpassung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten an die neuen Bauernpensionen. Diese Maßnahme war vom Abgeordneten der damaligen Regierungspartei Anton Schlager schon bei der Beschußfassung über das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz im Jahre 1969 als nächster notwendiger Schritt angekündigt worden. Derselbe Abgeordnete Anton Schlager brachte daher am 11. Dezember 1970 einen Entschließungsantrag über die etappenweise Anpassung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten an die Bauernpensionen im Nationalrat ein. Dieser Antrag wurde vom Nationalrat (mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ am 18. Dezember 1970) abgelehnt.

In der Stellungnahme zum Entwurf einer 19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (BGBL. Nr. 386/1970) verwies die Präsidentenkonferenz auf die Notwendigkeit, die nunmehr unbegründete Subsidiarität der Bauern-Pensionsversicherung einer Überprüfung zu unterziehen. Es geht darum, zu verhindern, daß geringfügige außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten

die Pflichtversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ausschalten und zu Minderungen der Pensionsanwartschaft führen. Es handelt sich insbesondere um gewerbliche Tätigkeiten, zum Teil um Ausübung einer Gewerbeberechtigung durch Landwirte, beschränkt auf bestimmte Zeiten, etwa beim Betrieb eines Heurigenbüffets. Die Bundesregierung hat leider keinen Gesetzentwurf zur Beseitigung dieser sozialen Härten vorgelegt.

Die 25. Novelle zum ASVG. (BGBL. Nr. 385/1970) enthielt außer der 2. Etappe einer Verbesserung der Witwenpensionen und einer neuen Berechnung der Richtzahl für die Pensionsdynamik eine auf das Jahr 1971 beschränkte Interimslösung zur Sanierung der Krankenversicherung durch Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auf 4800 S und der Rezeptgebühr auf 5 S sowie des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten auf 9,75% des Renten- und Pensionsaufwandes. Die Präsidentenkonferenz sprach sich in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Sozialministeriums für die Erarbeitung einer Dauerlösung und gegen die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage als primäres Sanierungsmittel ohne begleitende Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aus. Die im Gesetz enthaltene Wertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten hat für Dienstnehmer der Land- und Forstwirtschaft Bedeutung, weil die Winterarbeitslosigkeit trotz des Einsatzes von Förderungsmitteln nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz noch immer erheblich ist.

Die 23. ASVG.-Novelle, BGBL. Nr. 17/1969, regelte die Finanzierung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Jahre 1969 bis 1971. Für die Folgezeit ist eine gesetzliche Neuregelung notwendig. Die Präsidentenkonferenz hat Vorschläge für eine finanzielle Dauerregelung auf diesem Gebiet erarbeitet. Sie geht dabei von dem Leitgedanken aus, ein der Finanzierung der Dienstnehmer-Unfallversicherung ähnliches Beitragssystem auf Basis des Einkommens der Versicherten zu schaffen, wobei strukturelle Nachteile durch den ungünstigen Risikenkreis infolge der Abwanderung und Überalterung der Land- und Forstwirte durch einen Beitrag von dritter Seite abzugelten wären.

Über die Finanzierung der Bauern-Krankenversicherung führte die Präsidentenkonferenz mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Verhandlungen, da die Kasse bereits für das Jahr 1970 mit einem Geburungsabgang von 48,9 Millionen S und für 1971 mit einer Verdoppelung dieses Abganges rechnete. Entsprechend dem Ergebnis dieser Verhandlungen brachten die Abgeordneten Pansi, Dr. Haider und Melter am 11. November 1970 einen Initiativantrag im Nationalrat ein, den der Nationalrat am 1. Dezember 1970 beschloß (4. Novelle zum B-KVG., BGBL. Nr. 387/1970). Durch diese Novelle wurde das Beitragssystem der Bauernkrankenkasse an das Beitragssystem des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes angepaßt, wobei das Beitragsniveau erhöht werden mußte. Es konnte erreicht werden, daß die Bauernpensionisten wie die Zuschußrentner einen Krankenversicherungs-

beitrag von nur 3% der Pension zahlen. Die Forderung der Präsidentenkonferenz nach kostendeckenden Beiträgen des Pensionsversicherungsträgers für die Krankenversicherung der Zuschußrentner und Pensionisten konnte zu einem kleinen Teil durchgesetzt werden: das Gesetz brachte eine Erhöhung des Beitrages der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern an die Bauernkrankenkasse zur Finanzierung der Krankenversicherung der Zuschußrentner und Pensionisten. Kleinere Leistungsverbesserungen wurden bei der Übernahme der Kosten von Heilbehelfen und Zahnersatz vorgenommen.

Die Gespräche der Bauernkrankenkasse bzw. der Präsidentenkonferenz mit der Österreichischen Ärztekammer brachten leider auch im Jahre 1970 nicht das angestrebte Ziel eines Vertragsabschlusses. Die Ärzte waren nur bereit, einen Empfehlungstarif an ihre Kollegen herauszugeben, falls die Bauernkrankenkasse ihre Kosten erhöhen würde. Auf Grund der Gespräche erstellte die Bauernkrankenkasse einen Übereinkommensentwurf, der versuchte, einen gewissen verbindlichen Empfehlungstarif zu erstellen. Das Sozialministerium erhob gegen eine solche Regelung rechtliche Bedenken. Sozialminister Häuser bot schließlich seine Vermittlung in den Gesprächen mit der Ärztekammer an.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung brachten mehrjährige Verhandlungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Berichtsjahr einen Regierungsentwurf und schließlich ein Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970 betreffend eine Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (BGBL. Nr. 3/1971). Darin wurde die Bestimmung über den Bezug von Arbeitslosengeld bei landwirtschaftlichem Besitz oder Besitz des Ehegatten bzw. Lebensgefährten neu gefaßt. Die bisherige Grenze von 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität wurde durch einen Einheitswert von 40.000 S ersetzt. Es soll nur mehr auf die Bewirtschaftung eines entsprechend großen Betriebes durch den Arbeitslosen selbst abgestellt werden, ein Besitz der Ehegattin usw. soll außer Betracht bleiben. Die Einheitswertgrenze kam schließlich als nicht befriedigendes Kompromiß zwischen der Regierungsvorlage (30.000 S Einheitswert) und einem Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Halder und Genossen vom 17. Juni 1970 (50.000 S Einheitswert) zustande.

Ein Entwurf einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz 1969 betreffend Erhöhung der Überstundenentgelte für die ersten vier bzw. fünf Überstunden von 25% auf 50% wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit unzureichender und unschlüssiger Begründung zur Stellungnahme versendet. Das Arbeitszeitgesetz war erst am 11. Dezember 1969 unter enger Bedachtnahme auf einen Generalkollektivvertrag zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem ÖGB vom September 1969 unter Berücksichtigung einer Studie des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen der Paritätischen Kommission nach gründ-

lichen parlamentarischen Beratungen zustande gekommen. Die Präsidentenkonferenz sprach sich in ihrer Stellungnahme gegen den Abänderungsentwurf aus und begründete ihre Ablehnung damit, daß eine Erhöhung der Überstundenentgelte entgegen den Abmachungen zwischen den Sozialpartnern eine zusätzliche Belastung der Betriebe darstelle und damit die starken Preisauftriebstdendenzen der letzten Zeit noch verstärken würde. Hauptleidtragender dieser Entwicklung wäre die Land- und Forstwirtschaft.

Die Beratungen der Kommission zur Vorbereitung einer Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes, in der die Präsidentenkonferenz vertreten ist, wurden im Jahre 1970 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung fortgesetzt. Allerdings trat ein Bruch in der Arbeit dadurch ein, daß das Ministerium während der noch laufenden Beratungen der Kommission über das Betriebsverfassungsrecht den Entwurf einer Novelle zum Betriebsrätegesetz und einer entsprechenden Landarbeitsgesetz-Novelle zur Begutachtung versendete und damit die Arbeit der Kommission präjudizierte. Sozialminister Häuser stoppte daraufhin die weitere Tätigkeit des Arbeitsausschusses der Arbeitsrechtskodifikationskommission, indem er als Kommissionsvorsitzender einen zweiten Arbeitsausschuß der Kommission mit weitgehend den gleichen Mitgliedern, aber unter Ausschaltung der Vertreter des Landwirtschafts-, Handels- und Justizministeriums einsetzte und mit der Beratung des Entwurfes der Betriebsrätegesetz-Novelle beauftragte. Als Richtlinie für die weitere Tätigkeit der Kodifikationskommission gab Sozialminister Häuser eine Abkehr vom Gedanken einer Gesamtkodifikation des Arbeitsrechtes, indem er eine Kodifikation in mehreren Etappen anzustreben erklärte. Der Umbau des Betriebsrätereiches sei seiner Auffassung nach als erste Etappe zu betrachten.

Die Präsidentenkonferenz hob in Stellungnahmen zu den genannten Entwürfen einer Novelle zum Betriebsrätegesetz und zum Landarbeitsgesetz hervor, daß die vorgeschlagenen Änderungen eine außerordentlich wichtige Materie berühren und sehr wesentliche gesellschaftspolitische Akzente setzen. Das Betriebsrätereich als Teil des Betriebsverfassungsrechtes regelt außer der Organisation der Belegschaft eines Betriebes die Rechte und Pflichten der Vertreter der im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer. Es mußte festgestellt werden, daß die Gesetzentwürfe die einseitige Tendenz verfolgen, die bestehenden Pflichten des Betriebsrates abzubauen, seine Rechte dagegen wesentlich auszuweiten. Bereits das geltende Betriebsrätegesetz unternehmene zum Unterschied etwa vom Deutschen Betriebsverfassungsgesetz kaum einen Versuch, Interessengegensätze zu beseitigen. Die Präsidentenkonferenz betonte, daß eine Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeit des Dienstgebers hinsichtlich der Arbeitsbedingungen im Rahmen des Notwendigen bleiben müßten und zu keiner Beschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Betriebsinhabers führen dürften. Die Präsidentenkonferenz mußte zu weitgehende Belastungen des

Dienstgebers durch Einengung seiner Entscheidungsfreiheit ablehnen. Eine Neuregelung des Mitbestimmungsrechtes dürfte keinen Zweifel daran lassen, daß Mitbestimmung auch Mitverantwortung bedeute. Die Präsidentenkonferenz wies schließlich auf die Präjudizierung der Arbeitsrechtskodifikationskommission durch den Gesetzentwurf hin. Der Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz sah auch eine Ausdehnung der Bilanzvorlagepflicht auf Betriebe mit 5 bis 19 Dienstnehmern (Betriebe mit Vertrauensmännern!) vor. Die Präsidentenkonferenz sprach sich gegen eine stärkere Belastung der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft aus.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem neuerlich Urlaubsvorschriften abgeändert und ergänzt werden, mußte die Präsidentenkonferenz in einer Stellungnahme zu bedenken geben, daß ein derartiges Gesetz dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nicht gerecht werde, weil es die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung vermindere. Es wurden nämlich in einem Gesetzentwurf Änderungen des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, des Heimarbeitsgesetzes 1960, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Hausbesorgergesetzes, des Privatkraftwagenführergesetzes und des Landarbeitsgesetzes vorgeschlagen. Die Präsidentenkonferenz protestierte auch dagegen, daß das Sozialministerium ohne kompetenzrechtliche Grundlage die Landarbeitsgesetz-Novelle ausarbeitete. Dafür wäre das Landwirtschaftsministerium zuständig gewesen.

Auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik wurde bei der Beratung des arbeitsmarktpolitischen Programms 1970 im Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Hinweis aufgenommen, daß die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung mit den Organisationen der Landwirtschaft möglichst eng zusammenzuarbeiten und gemeinsam mit ihnen ein Programm zu erstellen haben. Dieses Programm hat vor allem die Erfassung, die Information und die Schulung der für eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme in Frage kommenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu enthalten. Zur Ausschöpfung regionaler Arbeitskraftreserven wurde festgestellt, daß zunächst der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze an Ort und Stelle, insbesondere in Notstandsgebieten, erhöhte Bedeutung zukommt. Zu diesem Zwecke soll das Informationsmaterial für Unternehmen, die Standorte für ihre Betriebe suchen oder Betriebserweiterungen planen, aktualisiert werden. Das Programm betont die Bedeutung der Information der Bevölkerung über die Arbeitsmarktsituation in den verschiedenen Gebieten und die Beihilfemöglichkeiten.

Eine Informationsschrift der Arbeitsmarktverwaltung unter dem Titel „Laß Dir helfen!“, die noch unter Frau Sozialminister Rehor erschienen war, wurde von der Präsidentenkonferenz über die Landwirtschaftskammern in größerer Auflage verteilt. Die kleine Broschüre enthält Hinweise für Arbeitnehmer bei Arbeitsuche und zur Verbesserung der Berufskenntnisse sowie für Arbeitgeber, wenn

sie Arbeitskräfte suchen, einen Betrieb gründen oder verlegen wollen oder Arbeitsplätze gefährdet sind. Sie gibt auch eine Übersicht über die Sonderdienste der Arbeitsmarktverwaltung, über die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und ein Verzeichnis der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung. Eine spezielle Information über die vielseitigen Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen in den wichtigsten Sozialberufen unter dem Titel „Ingrid“ wurde ebenfalls über die Landwirtschaftskammern verbreitet.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Die Präsidentenkonferenz betonte in einer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, daß eine richtige Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 KOVG.) die volle Anerkennung der steuerlichen Einkommensermittlungsgrundsätze verlangt, so wie dies für die übrigen Berufsgruppen der Fall ist und in der Kriegsopferversorgung nach dem 1. Weltkrieg auch für die Landwirtschaft galt. Das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sollte dem letzten Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Ähnliche Regelungen enthält eine Reihe vergleichbarer Gesetze, z. B. das Studienbeihilfengesetz 1963, das Studienförderungsgesetz 1969, die Behindertengesetze und Blindenbeihilfengesetze der Länder und das Arbeitsmarktförderungsgesetz 1968. Die Präsidentenkonferenz verlangte im Zuge einer etappenweisen Richtigstellung der Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens im KOVG. die Halbierung der Einkommenszuschläge für Betriebsführer und Auszügler, eine Ermäßigung der ange nommenen landwirtschaftlichen Einkünfte von Auszüglern und höhere Absetzbeträge für Schwerbeschädigte in § 13 Abs. 4 und 5 KOVG. Auf eine Dynamisierung des angenommenen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sollte verzichtet werden.

Die KOVG.-Novelle vom 11. Dezember 1970, BGBI. Nr. 350/1970, enthielt von diesen Vorschlägen fast nichts. Nur eine geringfügige Verbesserung (Ersatz des Betrages von 5000 S durch 10.000 S in § 13 Abs. 4 und 5) wurde vorgenommen. Ansonsten enthielt die Novelle eine Anpassung des Zusatzrentenrechtes der Kriegsopferversorgung an das Ausgleichszulagenrecht des ASVG.

Volksgesundheit

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft führte Vorarbeiten zu einer Novelle zum Landarbeitsgesetz durch, um die ärztlichen Untersuchungen der Jugendlichen, wie sie für den Bereich des Gewerbes und der Industrie in der Novelle zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, BGBI. Nr. 103/1969, vorgesehen sind, auch auf die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen auszudehnen. Zuständig für die Durchführung wären die Österreichische Bauernkrankenkasse und die Landwirtschaftskrankenkassen. Die Präsidentenkonferenz nahm an den diesbezüglichen Beratungen teil und befürwortete

eine solche Maßnahme. Sie forderte aus sachlichen und verfassungsrechtlichen Gründen, daß die Untersuchungen nicht auf jugendliche Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, sondern auf die familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2 Landarbeitsgesetz) unter 18 Jahren ausgedehnt

werden. Zur Begründung wurde betont, daß Untersuchungen der Stellungskommissionen und der Bauernkrankenkasse die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme deutlich zeigen und die Früh erkennung von Krankheiten außerdem billiger als Heilungsversuche kämen.

Anhang zum Beitrag des Österreichischen Arbeiterkamertages

Die Arbeiterkammern entfalten sozialpolitische Tätigkeiten, die im Beitrag zum „Sozialbericht 1970“ nicht erwähnt werden konnten. Aus den folgenden Aufstellungen ist zu entnehmen, welche Beträge die Arbeiterkammern insgesamt für diesen Tätigkeitsbereich aufgewendet haben und wie diese Ausgaben ländermäßig gegliedert sind. Aus der ersten der beiden folgenden Aufstellungen, die den Rechnungsabschlüssen 1970 der neun Arbeiterkammern entnommen sind, ist zu ersehen, daß die Arbeiterkammern im Jahre 1970 160,499.000 S für ihre sozialpolitischen Aktivitäten ausgegeben haben; die zweite Tabelle zeigt, wie sich diese Ausgaben auf die einzelnen Arbeiterkammern verteilen.

Ferner werden Resolutionen wiedergegeben, die der Österreichische Arbeiterkamertag im Jahre 1970 beschlossen hat. Aus ihnen läßt sich entnehmen, welche sozialpolitischen Zielsetzungen die Arbeiterkammern in diesem Jahr verfolgten und welche Stellung sie zu beschlossenen oder angestrebten Gesetzesmaßnahmen eingenommen haben.

Schließlich werden nähere Hinweise auf die in den Jahren 1955 bis 1971 von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien veranstalteten Berufswettbewerbe gebracht.

Rechnungsabschlüsse 1970 (nach Sachgebieten)

	in S
Information — Presse, Rundfunk, Ausstellungen und Film sowie eigene Drucklegungen	12,443.000
Konsumentenberatung, Rechts- und Erfinderberatung	3,961.000
Subventionen an Institutionen für Volksbildung, Kunst, Wissenschaft und Forschung, Sport und Touristik (inklusive Mitgliedsbeitrag)	33,816.000
Unterstützungen und Hilfsaktionen	4,321.000
Ehrung von Arbeitsjubilaren	2,393.000
Wohnbaudarlehen (Bereitstellung von weiteren Mitteln inklusive Manipulationskosten und Zinsendienst)	15,145.000
Urlaubsaktionen für Rentner und Zu schüsse für Urlaubaufenthalte für Arbeiter und Angestellte	2,606.000
Jugend- und Berufsfürsorge, Lehrausbildungsbeihilfen, Lehrlingsheime	20,238.000
Allgemeinbildende Veranstaltungen und Einrichtungen wie Theater, Betriebs- und Wanderbibliotheken, Kunstförderung u. ähnl.	12,725.000

Berufsausbildung, Berufsförderung, Fortbildungseinrichtung und Berufswettbewerbe, Studienbibliotheken	in S
	14,414.000
Stipendien an Hoch-, Mittel- und Fachschüler	10,507.000
Funktionäre- und Betriebsräteschulung	17,959.000
Berufliche Weiterbildung wie Kurse, Fachbücher, Lernbehelfe	9,971.000
Summe	160,499.000

Rechnungsabschlüsse 1970 (nach Bundesländern)

	in S
Wien	63,675.000
Niederösterreich	20,654.000
Burgenland	2,040.000
Oberösterreich	21,419.000
Steiermark	20,076.000
Kärnten	8,967.000
Salzburg	8,056.000
Tirol	10,288.000
Vorarlberg	5,324.000
Summe	160,499.000

56. Tagung der Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkamertages Innsbruck, 10. April 1970

Resolution

„In Anbetracht der zahlreichen in den Bereichen der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik zu lösenden Probleme müßte nach Auffassung der Hauptversammlung die Bildung einer neuen Bundesregierung ehestens unter Vermeidung sachlich nicht begründeter Verzögerungen erfolgen. Infolge der engen Verflechtung der genannten Bereiche wird die neue Bundesregierung nur dann zu befriedigenden Lösungen der schwierigen Probleme gelangen können, wenn sie planvoll im Rahmen umfassender Konzepte vorgeht, die sich in ein modernes gesellschaftliches Leitbild einfügen.“

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vorstand des Arbeiterkamertages richteten im März 1966 gemeinsam ein Memorandum an die damals in Bildung begriffene Regierung. Die Hauptversammlung erachtet es als ihre Verpflichtung, auch für die kommende

Regierungsperiode ihre Vorschläge und Forderungen vorzulegen, wobei sie nur auf jene von besonderer Wichtigkeit eingeht und betont, daß die übrigen bisher unerfüllt gebliebenen Forderungen weiterhin aufrecht bleiben.

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung sowie der Größe der anstehenden Probleme fordert die Hauptversammlung, daß den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer im verstärkten Maße die Möglichkeit der Mitwirkung an der Vorbereitung und der Vollziehung der Gesetze geboten wird.

In der äußerst angespannten Budgetsituation sieht die Hauptversammlung das gravierendste aller aktuellen Probleme; es betrifft praktisch alle Bereiche. Die dringend notwendige Budgetsanierung muß Hand in Hand mit einer gerechten Verteilung der Lasten gehen.

Als ersten Schritt verlangt die Hauptversammlung eine gründliche Analyse der Finanzsituation des Bundes. Sodann müßte ein längerfristiges Budgetkonzept erstellt werden, das durch eine langfristige Rahmenfinanzierungsplanung für den Sozial- und Investitionsbereich zu ergänzen wäre.

Im vergangenen Jahr ist die Lohnsumme um 9 Prozent, das Lohnsteueraufkommen um 21 Prozent gestiegen. Dieses Anwachsen der Lohnsteuerbelastung ist infolge des Verlaufes der Progressionskurve vor allem bei mittleren und unteren Einkommen besonders spürbar geworden. Die Hauptversammlung sieht daher eine Verwirklichung der Beschlüsse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, insbesondere eine Milderung der Progression in den mittleren und unteren Einkommensbereichen, als notwendig an. Im übrigen erinnert die Hauptversammlung an ihre bereits mehrfach erhobene Forderung, sachlich nicht gerechtfertigte Steuerbegünstigungen zu beseitigen.

Die Preissituation gibt Anlaß zu ernsten Sorgen. Allein in den letzten fünf Monaten stiegen die saisonunabhängigen Verbraucherpreise um 2,5 Prozent. Im Februar lag das Preisniveau bereits um 3,8 Prozent über dem Vorjahresstand.

Die Situation hat sich in den letzten Wochen noch weiter verschärft. Zahlreiche Preiserhöhungsanträge wichtiger Branchen, die zum Teil weit über das in der Vergangenheit übliche Maß hinausgehen, liegen dem Preisuntermausschuß der Paritätischen Kommission vor. Die Hauptversammlung appelliert an die amtierende Bundesregierung, sich sofort mit der Preissituation auseinanderzusetzen und im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Da das gegenwärtige Instrumentarium zur Bekämpfung des Preisauftriebes unzulänglich ist, sind das Preisregelungsgesetz, das Preistreibereigesetz und das Kartellgesetz wirksam zu reformieren und die Nettopreisverordnungen zu erweitern. Die Gewerbeordnung ist nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit neu zu gestalten.

Im Außenhandel spricht die gegenwärtig günstige Konjunktur für die Ausweitung der Liberalisierungsmaßnahmen auf die Oststaaten und in warenmäßiger Hinsicht auf weitere Agrarprodukte. Die

Landeshauptleute sollen ermächtigt werden, im eigenen Wirkungsbereich regional auftretende Engpässe durch Bewilligung von Agrarimporten zu beheben.

Im Agrarsektor hat sich die Situation in einigen bedeutenden Bereichen weiter verschärft, wirksame Maßnahmen zur Anpassung der Produktion an den Absatz sind dringend erforderlich. Solche Maßnahmen würden auch zu einer Entlastung der Budgetsituation führen.

Angesichts der gegebenen Situation fordert die Hauptversammlung eine Reform der Marktordnungsgesetze, die den Konsumentenvertretern eine paritätische Vertretung in den Verwaltungskommissionen der Fonds sichert, die Beseitigung des Vetorechts der im Fonds vertretenen Interessenorganisationen sowie die Übertragung der Sachentscheidungen hinsichtlich Ausfuhr genehmigungen — die bisher allein beim Landwirtschaftsministerium lagen — auf die Fonds.

Im Interesse eines verstärkten Konsumentenschutzes fordert die Hauptversammlung die Bereitstellung öffentlicher Mittel für Zwecke der Konsumenteninformation und verstärkte Verbraucher aufklärung, die obligatorische Warenkennzeichnung hinsichtlich der Beschaffenheit, der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und der Qualität sowie die Unterbindung der wahrheitswidrigen Werbung. Weiters erachtet sie das Verbot von Preisbindungen der zweiten Hand ebenso notwendig wie die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen des Nettopreissystems und dessen Ausdehnung auf alle Markenartikel.

Hinsichtlich des wirtschaftlichen Bereiches wäre im Sinne des Vorranges der Wachstumspolitik weiters die Modernisierung der österreichischen Wirtschaft mit Schwerpunkt Industrie nach einem langfristigen Konzept zielfestig in Angriff zu nehmen, die Investitionstätigkeit der privaten und verstaatlichten Unternehmen durch ein System moderner Förderungsmaßnahmen zu unterstützen, das Niveau der industriellen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit an den Standard der fortgeschrittenen Industrieländer heranzuführen und die Forschungsförderung besser zu ordnen und auszubauen.“

57. Tagung der Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages Baden, 20. November 1970

Resolution

Die beschlossene Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Die Hauptversammlung des Arbeiterkammertages stellt fest, daß die Entwicklung der Preise nach wie vor zu jenen Problemen zählt, die für die Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung sind.

Im Hinblick darauf, daß schon zu Beginn dieses Jahres ein starker Preisanstieg prognostiziert wurde, haben Arbeiterkammern und der Österreichische Gewerkschaftsbund der neuen Bundesregierung eine

Reihe von Vorschlägen zur Bekämpfung des Preisauftriebes erstattet. Die Maßnahmen, die bisher von der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Wirtschaftspartnern getroffen wurden, bewirkten zwar, daß der Preisauftrieb abgeschwächt wurde und unter dem westeuropäischen Durchschnitt liegt, sie konnten aber die Belastung der Arbeitnehmerhaushalte nicht beseitigen. Die Hauptversammlung hält es daher für notwendig, daß die Bundesregierung alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten ausschöpft, um eine Dämpfung des Preisauftriebes zu erreichen. So wäre im Außenhandel die bereits eingeleitete Politik der Zollsenkungen und Ausgleichsteuerbefreiungen fortzusetzen, die Liberalisierung der Einfuhr auch gegenüber den Oststaaten zu erweitern und bei jenen Erzeugnissen, deren Ausfuhren zu Preissteigerungen im Inland führen, eine Verschärfung der Exportkontrollen vorzunehmen.

Ebenso notwendig ist aber auch eine Erweiterung des Instrumentariums, das derzeit der Bundesregierung zur Bekämpfung des Preisauftriebes zur Verfügung steht. Die Hauptversammlung begrüßt daher die bisherigen Initiativen der Bundesregierung zur Verbesserung verschiedener Wirtschaftsgesetze — so etwa des Preistreibereigesetzes, des Preisregelungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — und erwartet, daß diese im Nationalrat ehestens einer positiven Erledigung zugeführt werden.

Dringlich wäre aber auch eine weitere Belebung des Wettbewerbes, die insbesondere durch eine den Vorschlägen der Arbeiterkammern entsprechende Novellierung des Kartellgesetzes und durch eine grundlegende Modernisierung der Gewerbeordnung erreicht werden könnte.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Novelle zum Einkommensteuergesetz entspricht teilweise den Forderungen der Arbeiterkammern nach einer Entlastung der Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen und sollte ehestens vom Nationalrat verabschiedet werden. Sie wird von der Vollversammlung als erster Schritt zu einer umfassenden Reform der Lohn- und Einkommenbesteuerung angesehen. Im Rahmen dieser Reform müßte auch auf die übrigen offenen Forderungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zurückgekommen werden.

Zum Bundesvoranschlag 1971 stellt die Hauptversammlung fest, daß dieser einige wesentliche Verbesserungen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich enthält, doch wird die Budgetpolitik ein hohes Maß an Flexibilität aufweisen müssen, um einen entsprechenden Konjunkturausgleich im kommenden Jahr durchführen zu können. Die Bemühungen um eine endgültige Konsolidierung des Staatshaushaltes müßten von der Bundesregierung in Zukunft in verstärktem Maße fortgesetzt werden.

Für die Wohnraumversorgung der Arbeitnehmer ist die öffentliche Wohnbauförderung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Hauptversammlung stellt fest, daß die Förderungsmaßnahmen des

Bundes trotz Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel — die nicht zuletzt von den Arbeitnehmern aufgebracht wurden — bisher noch nicht zur befriedigenden Lösung der Wohnungsprobleme der unselbständigen Erwerbstätigen geführt haben, und verlangt daher, daß der öffentlich geförderte Wohnbau intensiviert wird, um das Angebot an zeitgemäßen familiengerechten Wohnungen zu finanziell tragbaren Bedingungen zu erhöhen.

Die Arbeiterkammern sind bereits wiederholt für eine zielstrebige Bekämpfung der Umweltgefährden eingetreten; die Hauptversammlung fordert, daß sich nunmehr die gesetzgebenden Körperschaften intensiver mit diesen Problemen befassen. Im Mittelpunkt der Bemühungen muß der wirksame Schutz des Menschen gegen alle gesundheitlichen Gefahren stehen. Um diesen zu erreichen, bedarf es der Verbesserung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, aber auch der Aktivität der Behörden und der Mitarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Als einen ersten Schritt in dieser Richtung sieht die Hauptversammlung eine umfassende Neuordnung des Lebensmittelrechtes an und erwartet, daß die gesetzgebenden Körperschaften ehestens damit befaßt werden.

Die Hauptversammlung begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Arbeiten der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes zu beschleunigen und effektiver zu gestalten, und erwartet, daß diese Arbeiten in Bälde zu konkreten Ergebnissen führen.

Mit Befriedigung stellt die Hauptversammlung fest, daß durch die vorgesehene Angleichung und Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes eine langjährige Forderung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer endlich erfüllt werden soll. Ereignisse der letzten Zeit machen eine Novellierung des Betriebsrätegesetzes besonders dringlich, die den Betriebsräten einen besseren Schutz gewährleisten und ihre Mitwirkungsrechte erweitern müßte.

Den Wünschen der Arbeiterkammern entspricht auch die bedeutsame Erhöhung der für Zwecke der Arbeitsmarktpolitik vorgesehenen Budgetmittel; nach Auffassung der Hauptversammlung bedarf es jedoch eines arbeitsmarktpolitischen Konzepts, das Schwerpunkte und Prioritäten für den wirk samen Einsatz dieser Mittel festlegt.

Die Hauptversammlung nimmt weiters mit Genugtuung zur Kenntnis, daß auf dem Gebiete der Sozialversicherung Gesetzentwürfe vorliegen, die eine Reihe ihrer sozialpolitischen Forderungen, wie Erhöhung der Witwenpension, die Einführung zusätzlicher Ersatzzeiten, die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen sowie die Änderung der Richtzahlberechnung, berücksichtigen. Auch für die Verbesserung der Leistungen in der Arbeitslosenversicherung und die Erhöhung des Karenturlaubsgeldes liegen entsprechende Entwürfe vor. Die Hauptversammlung erwartet aber, daß auch die übrigen Forderungen im Rahmen des nunmehr eingeleiteten Reformwerkes bald erfüllt werden.

Von der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einberufenen Enquête über die Reform der Krankenversicherung erwartet sich die Hauptversammlung praktische Ergebnisse, die die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Anpassung des Leistungsrechtes an die durch die Veränderung der Bevölkerungsstruktur und durch die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften bedingten Erfordernisse sicherstellen. Sie muß jedoch mit Nachdruck vor überflüssigen Experimenten auf dem Gebiet der Sozialen Krankenversicherung warnen.

Die Verabschiedung eines modernen Dienstnehmerschutzgesetzes, durch das die österreichischen Arbeiterschutzzvorschriften von den Beschränkungen der aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Gewerbeordnung gelöst und dem gegenwärtigen Stand der technischen und medizinischen Erkenntnisse und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden, wird für dringend notwendig erachtet.

Auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik sind die Bemühungen um die Ratifikation internationaler Urkunden zu verstärken; insbesondere sollte das IAO-Übereinkommen Nr. 111 (betreffend die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) von Österreich ehestens ratifiziert werden.

Die Hauptversammlung stellt mit Befriedigung fest, daß die vom Bundesministerium für Justiz eingeleitete Erweiterung des Abfertigungsanspruches der Angestellten einer seit Jahren bestehenden Forderung dieser Berufsgruppe entspricht. Sie be-

grüßt auch die von diesem Bundesministerium angekündigte neuerliche Initiative in der Frage Sozialgerichtsbarkeit und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß es in naher Zukunft möglich sein wird, in dieser Frage zu einer positiven Lösung zu gelangen.

Die Hauptversammlung betont weiters die Notwendigkeit verstärkter Aktivität auf dem Gebiete der Familienpolitik; hiebei erscheint eine Erhöhung der Beihilfen sowie die Neuordnung des Beihilfenswesens ebenso wichtig wie der verstärkte Ausbau aller familienergänzenden Einrichtungen und familienfördernden Maßnahmen (Kindergärten, Heimschulen, Halbinternate, unentgeltliche Lehrmittel usw.).

In der Zeit einer notwendigen permanenten Weiterbildung des Menschen gewinnt die Gesamtheit von Schule und Erwachsenenbildung eine besondere Bedeutung. Die Hauptversammlung begrüßt daher die Ansätze einer Schulreform. Ziel der Reform müßten moderne Arbeitsformen und neue Prüfungsverfahren in der Schule sein, durch welche insbesondere die Chancengleichheit begabter Kinder aus allen Schichten der Bevölkerung hergestellt wird. Als ebenso wichtig muß in der modernen Industriegesellschaft die Erwachsenenbildung angesehen werden. Die Hauptversammlung ist der Auffassung, daß aus diesem Grunde das Angebot an Bildungsmöglichkeiten durch großzügige Förderung so zu verbessern ist, daß allen Kreisen der Bevölkerung der Weg zu einer optimalen Bildung ohne Schwierigkeiten offensteht.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Berufswettbewerbe 1955—1971

Gewerkschaften und Lehrwerkstätten	Teilnehmer			Preise	Anerkennungs-Preise	Kosten
	männlich	weiblich	zusammen			
Privatangestellte	17.130	34.814	51.944	1.139	3.950	2,335.936-03
Bau- und Holzarbeiter	31.239	413	31.652	1.473	2.001	1,621.506-55
Druck und Papier	1.113	32	1.145	57	105	150.029-50
Gastgewerbliche Arbeitnehmer ..	8.450	893	9.343	352	813	535.681-09
Land- und Forstarbeiter	399	754	1.153	100	129	412.179-23
Lebens- und Genußmittelarbeiter	4.808	218	5.026	311	472	633.877-12
Metall- und Bergarbeiter	18.423	143	18.566	1.447	1.673	2,168.591-75
Textilarbeiter	2.403	4.261	6.664	855	661	1,675.463-12
Persönliche Dienstleistung	872	2.914	3.786	206	280	488.559-62
Lehrwerkstätte ÖBB	4.553	—	4.553	534	372	363.537-16
Lehrwerkstätte Jugend am Werk.	1.823	—	1.823	285	118	223.940-07
Lehrwerkstätte Lindenhof.....	1.824	—	1.824	216	181	204.455—
Summe...	93.037	44.442	137.479	6.975	10.755	10,813.756-24

Anhang zum Beitrag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Tabelle 1
Rechtsschutztätigkeit

Gewerkschaft (der)	Durch Vergleich oder Urteil erstrittene Beträge	Durch Interventionen erzielte Beträge	Insgesamt
Privatangestellten	13,826.298-15	9,162.646-44	22,988.944-59
öffentl. Bediensteten	122.782-15	2,015.262-41	2,138.044-56
Kunst und freie Berufe	464.845—	511.985—	976.830—
Bau- und Holzarbeiter	4,741.670—	6,515.390—	11,257.060—
Chemiearbeiter	72.103-74	33.968-87	106.072-61
Druck und Papier	75.803-25	335.456-13	411.259-38
Bediensteten im Handel, Transport und Verkehr	47.094-42	596.347-68	643.442-10
gastgewerblicher Arbeitnehmer	913.668-68	1,725.753-27	2,639.421-95
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	292.274-10	1,974.619-13	2,266.893-23
Lebens- und Genußmittelarbeiter	187.740—	721.330—	909.070—
Metall- und Bergarbeiter	819.649-69	2,148.834-84	2,968.484-53
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	157.539-01	3,631.290-10	3,788.829-11
Persönlicher Dienst	226.026-41	1,798.750-58	2,024.776-99
Zusammen	21,947.494-60	31,171.634-45	53,119.129-05

Tabelle 2
Kollektivvertragswesen

Gewerkschaft (der)	Bundeskollektivverträge	Länderkollektivverträge	Betriebsvereinbarungen	Heimarbeitsverträge	Mindestlohnarife und Entgeltverordnung	Insgesamt
Privatangestellten	65	49	8	—	—	122
Kunst und freie Berufe	5	12	—	—	—	17
Bau- und Holzarbeiter	21	84	—	—	—	105
Chemiearbeiter	6	11	—	—	—	17
Eisenbahner	4	2	—	—	—	6
Druck und Papier	10	5	—	—	—	15
Bediensteten im Handel, Transport und Verkehr	12	30	—	—	—	42
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	4	37	—	—	—	41
Lebens- und Genußmittelarbeiter	20	70	—	—	—	90
Metall- und Bergarbeiter	30	71	—	—	—	101
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	12	16	—	1	—	29
Persönlicher Dienst	2	5	4	—	27	38
OGB	1	—	—	—	—	1
Gesamtsumme	192	392	12	1	27	624

Tabelle 3
Vergleich der Streikzahlen

Berichtsjahr	Stunden	Arbeiter und Angestellte	Durchschnittliche Dauer pro Kopf	
			Stunden	Minuten
1951	677.452	31.555	21	28
1952	602.758	31.942	18	52
1953	304.817	12.695	24	—
1954	410.508	21.140	19	25
1955	464.167	26.011	17	51
1956	1,227.292	43.249	28	23
1957	364.841	19.555	18	39
1958	349.811	28.745	12	10
1959	404.290	47.007	8	36
1960	550.582	30.654	17	58
1961	911.025	38.338	23	46
1962	5,181.762	207.459	24	59
1963	272.134	16.501	16	29
1964	283.588	40.843	6	56
1965	3,387.787	164.009	23	12
1966	570.846	120.922	4	43
1967	131.285	7.496	17	30
1968	53.365 ¹⁾	3.129	17	3
1969	148.139	17.449	8	29
1970	212.928	7.547	28	13

¹⁾ Davon 4590 Stunden Aussperrung.

(Fortsetzung der Tabelle 3)

Streikbeteiligung der Gewerkschaften

Gewerkschaft (der)	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Privatangestellten	1.968	23.303
Kunst und freie Berufe	100	1.690
Bau- und Holzarbeiter	240	720
Chemiearbeiter	350	1.750
Druck und Papier	400	800
Bediensteten im Handel, Transport und Verkehr	60	330
Metall- und Bergarbeiter	4.350	184.143
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	79	192
Zusammen	7.547	212.928

Streikbeteiligung der Bundesländer

Bundesland ¹⁾	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Kärnten	48	240
Niederösterreich	2.432	8.934
Steiermark	3.376	182.438
Wien	1.691	21.316
Zusammen	7.547	212.928

Streikgrund — Streikerfolg

	1968	1969	1970
	in Prozent		
Mit Gewerkschaft			
Lohnforderungen			
mit Erfolg	74.4	5.6	1.3
ohne Erfolg	1.4	—	—
Andere Forderungen			
mit Erfolg	17.6	10.8	73.6
ohne Erfolg	—	—	3.0
Warn- und Proteststreiks	—	80.5	—
Ohne Gewerkschaft			
Lohnforderungen			
mit Erfolg	0.2	2.8	3.6
ohne Erfolg	6.1	—	0.7
Andere Forderungen			
mit Erfolg	—	0.2	1.2
ohne Erfolg	—	1) —	16.6
Warn- und Proteststreiks	—	0.1	—

¹⁾ Weniger als 0,1 Prozent

Gesamtübersicht

Gewerkschaft (der)	Mitglieder am 31. Dezember 1970					Anteil Prozent	Mitglieder am 31. 12. 1969	Zu- oder Abnahme			
	Männer		Frauen		Gesamt			absolut	Prozent		
	absolut	Prozent	absolut	Prozent							
Privatangestellten	151.877	57.6	111.688	42.4	263.565	17.3	262.463	+ 1.102	+ 0.4		
öffentl. Bediensteten	87.272	67.4	42.142	32.6	129.414	8.5	127.502	+ 1.912	+ 1.5		
Gemeindebediensteten	81.900	60.1	54.440	39.9	136.340	9.0	134.880	+ 1.460	+ 1.1		
Kunst und freie Berufe	10.721	69.4	4.719	30.6	15.440	1.0	16.160	- 720	- 4.5		
Bau- und Holzarbeiter	184.513	96.1	7.509	3.9	192.022	12.6	189.862	+ 2.160	+ 1.0		
Chemiearbeiter	52.917	75.7	17.002	24.3	69.919	4.7	67.084	+ 2.835	+ 4.2		
Eisenbahner	113.871	94.8	6.256	5.2	120.127	7.9	119.324	+ 803	+ 0.7		
Druck und Papier	18.889	74.6	6.445	25.4	25.334	1.7	24.647	+ 687	+ 2.8		
Bediensteten im Handel, Transport und Verkehr ..	19.364	71.1	7.869	28.9	27.233	1.8	27.054	+ 179	+ 0.7		
gastgewerblicher Arbeit- nehmer	6.967	40.7	10.155	59.3	17.122	1.1	16.560	+ 562	+ 3.4		
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	31.948	81.8	7.126	18.2	39.074	2.6	41.450	- 2.376	- 5.7		
Lebens- und Genußmittel- arbeiter	34.128	67.5	16.450	32.5	50.578	3.3	51.510	- 932	- 1.8		
Metall- und Bergarbeiter ..	236.231	83.5	46.775	16.5	283.006	18.6	281.014	+ 1.992	+ 0.7		
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	21.214	30.7	47.932	69.3	69.146	4.5	77.404	- 8.258	- 10.7		
Post- und Telegraphen- bediensteten	48.148	79.4	12.477	20.6	60.625	4.0	59.578	+ 1.047	+ 1.8		
Persönlicher Dienst	1.637	7.7	19.677	92.3	21.314	1.4	20.632	+ 682	+ 3.3		
Zusammen...	1,101.597	72.5	418.662	27.5	1,520.259	100.0	1,517.124	+ 3.135	+ 0.2		

